Auszüge aus der Allgem. Encyclopädie 1. Section 31. Theil (1838)

Edel S. 53
Edewecht S. 72
Eger, ein Nebenfluß S. 175
Eger, böhmisch Chebb S. 176
Egerland S. 184
Ehe
I. Sprachlich S. 280
II. Begriff und Zweck, Arten, Statistik der Ehe S. 281
III. Physiologisch S. 286
IV. Philosophisch S. 295
V. Moralisch und politisch S. 297
VI. Positiv-theologisch S. 305
VII. Geschichte der christlichen Ehe S. 309
VIII. Juristisch S. 313
Monogamie. Bigamie. Polygamie. Polygynie. Polyandrie S. 314
Zweite u. wiederhergestellte Ehe S. 316
Jubelehe S. 316
Concubinat S. 322
Kebsehe S. 323
Gewissensehe S. 323
Morganatische Ehe S. 324
Morgengabs-, Unflats-, ledige Kinder S. 325
Misheirath S. 326
IX. Recht der reinen christlichen Ehe S. 328
A. Katholisches und protestantisches Eherecht S. 328
B. Ehegelöbniß S. 330
Verlöbniß S. 330
Brautwerbung. Jawort S. 331
Öffentliches, bedingtes Verlöbniß S. 331
Einwillligung der Ältern S. 333
Ehrengeld. Kuppelpelz. Aufgeld. Mahlschatz S. 333
Conventionalstrafe S. 334
Ringewechsel S. 334
Zwangstrauung S. 334
Aufhebung der Sponsalien S. 335
Eheberedung S. 336
C. Ehehindernisse S. 337
Gesetzgebung S. 338
Kastratenehe, Uneigentliche, Josephs- und Jungfernehe S. 341
Ehe auf dem Sterbebette S. 341
Jugendliches und hohes Alter S. 341
Krankheiten S. 342
Gesetzliche Hindernisse. Ermangelde Einwilligung. Zwang. Furcht S. 343
Irrthum. Betrug S. 343
Ermangelnde Einwilligung dritter Personen S. 344
Entführung S. 344

Ehehinderniß aus einer Verpflichtung S. 344
Aus Religionsverschiedenheit S. 345
Gemischte Ehen S. 345
Ehehinderniß durch gemeinschaftlich begangenes Verbrechen S. 352
Ehehinderniß durch Verwandtschaft und Schwägerschaft S. 353
Griechische, römische, Mosaische Gesetze S. 353
Leviratsehe S. 356
Französisches und griechisches Recht S. 357
Gesetzliche Verwandschaft S. 357
Aufschiebende Ehehindernisse S. 357
D. Aufgebot S. 358
Ledigkeitszeugniß. Ledigkeitseid. Einspruch S. 359
E. Schließung der Ehe S. 359
Der Schmidt zu Gretna-Green S. 360
Brautmesse. Trauung S. 360
Ehepunkte S. 360
Brautkranz. Hochzeitmahl. Hochzeitgeschenke S. 361
Ehebette. Beschreitung desselben S. 362
F. Eintheilungen der Ehe S. 362
G. Wirkungen der Ehe S. 363
Eheliche Rechte und Pflichten S. 363
X. Aufhebung der Ehe S. 367
Ehescheidungen S. 368
Nichtigkeitserklärung und deren Gründe S. 369
Trennung von Tisch und Bette S. 370
Die protestantische Ehescheidung S. 371
Ehescheidungsursachen, Ehescheidungsgründe S. 373
Ehescheidungsfolgen S. 377
Ehescheidungsnachtheile und Strafen S. 377
Schwangerschaft der geschiedenen Ehefrau S. 377
Eheproceß S. 378
Collusionen. Collusionseid S. 380
XI. Ethnographisch S. 382
Ehebruch S. 394
Ehedispensation S. 403
Ehegattendiebstahl und Ehegattenmord S. 403
Ehegebräuche S. 403
Ehegeld S. 403
Ehehaft S. 403
Ehekrone S. 404
Eheliche Geburt S. 404
Eheliche Gütergemeinschaft S. 404
Ehelicher Curator, Ehevoigt S. 404

Ehelichmachung S. 404
Ehenheim S. 404
Ehingen S. 406
Ehlers (Martin) S. 406
Ehlit S. 406
Ehore Mezdao S. 407
Ehre S. 407
Ehrenamt S. 426
Ehrenau S. 428
Ehrenbecher S. 428
Ehrenberg, zwischen Wimpfen und Gundelsheim S. 428
Ehrenberg … zwischen Rhein und Mosel S. 431
Ehrenberg … Böhmens S. 435
Ehrenbergia S. 435
Ehrenbezeigung, Ehrenbezeugung S. 435
Ehrenbogen S. 438
Ehrenbreitstein S. 438
Ehrenburg … bei Forchheim S. 438
Ehrencavaliers und Ehrendamen S. 438
Ehrendal S. 438
Ehrendame S. 438
Ehrendegen S. 438
Ehrendienst S. 438
Ehrendolch S. 439
Ehrenfall S. 439
Ehrenflinte S. 439
Ehrenfrid, Ernfrid S. 439
Ehrenfriedersdorf S. 439
Ehrengürtel S. 440
Ehrenhausen S. 440
Ehrenjungfrau S. 440
Ehrenkanoniker S. 440
Ehrenkette und Ehrengürtel S. 440
Ehrenkleid S. 440
Ehrenlegion (Orden der) S. 440
Ehrenlehen, Freilehen S. 444
Ehrenmahl S. 444
Ehrenpfarrer S. 444
Ehrenpfennig S. 444
Ehrenpforte, Ehrenbogen S. 444
Ehrenpreis S. 451
Ehrenpreus (Graf Karl) S. 451
Ehrenrechte (bürgerliche) S. 451
Ehrensäbel S. 452
Ehrensäule S. 452
Ehrenschild S. 452
Ehrenstèn (Eduard Philipson) S. 452
Ehrenstetten S. 453
Ehrenstrafen S. 453

Ehrenstrahl (David Klöcker von) S. 457
Ehrenstråle (David) S. 457
Ehrenström (Johann Albert von) S. 458
Ehrensvärd (August) S. 459
Ehrentafel S. 460
Ehrentag S. 460
Ehrentanz S. 460
Ehrentrunk S. 460
Ehrenwache S. 460
Ehrenwaffen S. 460
Ehrenwein S. 460
Ehrenzeichen (Ehrenmedaillen, Verdienstmedaillen) S. 460
Ehrenzüge S. 461

EDEKON …

EDEL, das alte *adhal*, *athal*, heißt: sich auszeichnend, vorzüglich in seiner Art. Es steht dem **Gemeinen** entgegen, und wird in dieser Bedeutung von Steinen, Obstsorten und Viehracen gebraucht. In Beziehung auf das bürgerliche Leben bezeichnet man damit einen hohem Stand in der Gesellschaft, der gewisse Vorrechte genießt, den Adel, und bei dem Erbadel sprach man von

edlen Geschlechtern. Der Athaling wurde ausgezeichnet wegen seiner Tugend; Tugend aber ist hier nichts anderes als Tapferkeit. Als aus dem Adelstande der Ritterstand hervorgegangen war, schloß der Begriff des Edlen auch noch den Nebenbegriff feinerer Sitte ein. In Beziehung auf diese, den edlen Geschlechtern zugemuthete, feinere Sitte bezeichnete, man den Mangel derselben durch **Ungeschlacht,** d. i. nicht von edlem Geschlechte. Das feiner Gesittete trat so dem Rohen, Plumpen und Groben entgegen, und dabei trat sogar der Begriff von Tapferkeit mehr in den Hintergrund, wie man in den alten Ritterbüchern an dem Gegensatze der Ritter und Riesen bemerkt. Nun wurde der Begriff des Edlen aber immer mehr in das Gebiet des Sittlichen gezogen, nicht ohne vorhergegangene bedeutende Veränderung in der bürgerlichen Gesellschaft, wodurch auch ein Unterschied zwischen **Adlich** und **Edel** herbeigeführt wurde. Während bei Adlich nur auf eine im bürgerlichen Leben Ehre gebende Stellung gesehen wird, also auf etwas Äußeres, kommt bei dem Edlen nur das rein Menschliche in Betracht, die innere Seelenwürde, nach welcher Schätzung nur der Mensch gegen den Menschen steht. Der Unterschied zwischen Gemein und Edel tritt hier allerdings auch ein, aber lediglich nach sittlicher Würdigung. Nach dieser besteht das Gemeine (bei welchem man keineswegs sogleich an das Niedrige, Niederträchtige, durchaus Verächtliche zu denken hat) in einer Beschränkung des Geistes auf die Bedürfnisse der sinnlichen Natur und in dem **egoistischen** Streben nur auf Erreichung der das sinnliche Leben fördernden Zwecke. Ein hierauf beschränkter Mensch kann weder ein unwissender, noch geradezu ein schlechter sein, ja er kann sogar in gewissem Sinne gut zu nennen sein; allein seine geistige Bildung ist ihm nur Mittel zu Erreichung seiner Zwecke für das sinnliche Leben, und wo man ihn nach seiner Handlungsweise gut nennen kann, da ist er es nicht aus Überzeugung von dem sittlichen Werthe des Guten und aus Anerkennung des Höhern in seiner Natur, sondern er handelt gut aus Rücksicht auf die Folgen. Das Gute ist das ihm Nützliche; wäre es dieses nicht, so würde er es nicht thun. In seiner Klugheit hält er es für Thorheit, das Gute darum zu thun, weil es gut ist; er wird es also in jedem Falle unterlassen, wo er keinen Nutzen davon für sich absieht, und hat dann die ersten Schritte zur Schlechtigkeit hinüber gethan, wenn er in seiner Klugheit das **Bevortheilen** sich als Gutes anrechnet. An gewinnlose Theilnahme für fremde Zwecke, an ein Opfer für das allgemeine Beste ist nicht zu denken, wenn es nicht um der äußern Ehre willen geschieht, denn die äußere Ehre ersetzt dabei nicht selten den Mangel innerer Würde. Wo auch der Sinn für äußere Ehre fehlt, da ist die tiefste Versunkenheit in der Gemeinheit. Von allem diesem muß nun nothwendig der edle Mensch das Gegentheil in sich darstellen. Wir werden also bei ihm finden müssen eine Erhebung dessen, was in der menschlichen Natur das Höhere ausmacht, über die sinnliche Natur, die dadurch bewirkte Überzeugung von einem höhern, als dem durch die Sinnlichkeit bedingten, Lebenszwecke; Freiheit von egoistischem Stre-

ben für irdische Lebenszwecke; Ausübung des Guten ohne Rücksicht auf nützliche Folgen, lediglich aus dem Bewegungsgrunde, weil es gut, der Selbstbestimmung für den höhern Lebenszweck gemäß ist, zu dessen Beförderung er auch außer sich nach Kräften wirkt, ohne äußere Ehre dadurch zu erzielen; von einem andern Gewinne außer dem für das Bewußtsein kann gar nicht die Rede sein. Alles dieses wird sich ohne Zweifel bei dem Edlen finden müssen, allein genau betrachtet zeigt sich, daß damit nur der geschildert ist, der die Sittlichkeit wahrhaft in sich ausgebildet hat und dieselbe in allen Verhältnissen des Lebens bewährt, also der **Gute** im moralischen Sinne des Wortes. Der Edle muß gut sein; ist aber nicht noch ein Unterschied zwischen dem Edlen und dem Guten? Und sollte dieser vielleicht darin bestehen, daß der Edle sich sogar noch **vor dem Guten** auszeichnet, das Edle also ein höherer Grad des Guten wäre? Das moralisch Gute kann aber keine Grade haben, und die wahre Sittlichkeit gestattet keinen hohen und niedern Adel. Da nun aber das-Edle doch unleugbar zu dem Guten gehört, so kann es nur eine Modification, oder vielmehr eine besondere Äußerung desselben sein, und dies kann man schon daraus schließen, daß das Gute nicht in allen Fällen als edel erscheint, und der Gute zwar in allen Fällen gut, aber nicht in allen edel handeln kann. Betrachtet man nun aber alle die Fälle, in denen das Gute als Edles hervortritt, so zeigt sich, daß es Collisionsfälle zwischen der Selbstliebe und der Menschenliebe sind, in denen die letzte durch die ausgebildete reine Sittlichkeit über die erste den Sieg behauptet und zu besondern Aufopferungen bestimmt, die, je schwerer sie oft sind, den Werth derselben um so mehr erhöhen; denn auch der gute Mensch bleibt befangen in seinem, bei aller Vernunft doch sinnlich bedingten, Dasein. Was aber den Werth noch mehr erhöht und unsere Achtung steigert, ist die Vermeidung alles Scheins einer Aufopferung bei einer edlen Handlung. Lessing in seiner Minna von Barnhelm wollte diese Achtung für den Major Tellheim gewinnen, und ließ zu diesem Behuf die Witwe seines Freundes Marloff auftreten. Die Witwe bedarf der Hilfe, die Tellheim nicht gewähren kann, weil er sich selbst in hart bedrängten Umstanden befindet. Aus diesen hätte er sich augenblicklich retten können, denn die Witwe hat ihm einen Wechsel zu zahlen und will diesen zahlen. Weit entfernt aber an sich zu denken, ist Tellheim nur in Verlegenheit um Hilfe für die Witwe und Erfüllung der Pflicht der Freundschaft; und nicht genug, daß er auf die schonendste Weise die Bezahlung des Wechsels ablehnt, seine eigene Lage verbergend, übernimmt er auch noch die Pflichten des Vaters für den verwaisten Sohn, und sucht sich dadurch Genüge zu thun für das, was er in seinen jetzigen Umständen nicht thun kann. Gewiß wird Tellheim's Handlung jedem nicht gemeinen Menschen Achtung abgewinnen, und er wird einstimmen in den Ausruf der dankbaren Witwe: Edelmüthiger Mann! Denn **Edelmüthig** ist der, dessen Gesinnung ihn zu edlen Handlungen befähigt; **Edler** heißt er durch die Bewährung solcher Gesinnung in seinen Handlungen. Wenn nun aber die Rede ist von dem Edlen in sinnlicher Er-

scheinung, von dem **edlen Styl** eines Gebäudes, einer **edlen Gestalt, Gesichtsbildung, Haltung, edlem Anstand,** so leuchtet von selbst ein, daß hiebei eine Beziehung auf ein ästhetisches Ideal stattfindet. Wenn eine **Menschengestalt** an sich als edle bezeichnet wird, so kann dies nur in Beziehung auf ein Ideal geschehen, dem sich dieselbe annähert und wodurch sie vor dem Gemeinen ausgezeichnet ist, und dieses Gemeine muß in der Art der äußern Erscheinung liegen. In dieser Beziehung wird Edel überall gebraucht, wo **nur die Form** in Betracht kommt, wie z. B. auch bei einem edlen Baustyl. Das Ideal der Menschengestalt ist aber nicht auf die äußere Form beschränkt, sondern es kommt dabei auch, und zwar vorzüglich, darauf an, daß sich in derselben der wahre Charakter der Menschheit ausdrückt und darstellt, also das Höhere in der Menschennatur, wodurch sie vor dem Thiere ausgezeichnet ist. Alles, was bei dem Menschen in seiner ganzen äußern Erscheinung, in seinem Genusse, in seinem Thun und Leiden an das Thier erinnert, ist ästhetisch gemein; edel kann es nur dadurch werden, daß es durch den eigenthümlichen Charakter der Menschheit modificirt wird, also durch **Geist,** in welchem sich ein höheres Ziel als das der Sinnlichkeit, durch **Willenskraft,** worin sich das Vermögen zu Selbstbestimmung und durch **Gefühl,** in dessen Regungen sich die eigentliche **Menschlichkeit** offenbart. Durch den Geist erst gewinnt der Mensch Achtung vor seiner menschlichen Natur, seine Willenskraft gibt ihm Macht der Herrschaft, das Gefühl verhindert dort und hier egoistische Ausartung. Hierdurch gewinnt der Mensch auch in der äußern Erscheinung und das Gemeine in seinem Genusse, in seinem Thun und Handeln, in seinem Leiden **veredelt** sich. Der Ausdruck von Begierden, Affekten und Leidenschaften, welche der Mensch mit dem Thiere gemein hat, tritt nicht mehr thierisch hervor; das thierisch Gierige im Genusse jeder Art verschwindet; zwischen Begierde und Genuß tritt die Schamhaftigkeit, der Anfangspunkt aller **Gesittung,** durch welche das Rohe, Grobe und Plumpe immer misfälliger wird; man erkennt es als etwas dem Menschen Unanständiges, und strebt nun nach dem, was ihm wohl ansteht, nach Bildung, feinerer Sitte. Diese sollen sich nun aber auch in allen Verhältnissen bewähren. Wir nennen die Rohheit im Thun und Handeln, die, durch Gefühl nicht gehindert, grob, rauh und hart sich äußert in Wildheit und Grausamkeit ausbricht, **Unmenschlichkeit,** zum sichern Beweise, daß wir den Charakter der Menschheit darin vermissen. Widrig wird uns aber auch ein Leiden, worin wir nur den rohen Schrei der Natur, die bloßen Verzerrungen des Schmerzes, keine Selbstmacht, keinen innern Widerstand finden; wir vermissen dabei das Höhere in der Menschennatur, welches mildernd einwirken sollte, und wodurch allein das menschliche Leiden ästhetisch rührend werden kann.

Wenn wir nun diese feinere Sitte der Bildung im Gegensatze der rohen Natur als ästhetisch edel bezeichnen, so ist nicht zu verkennen, daß sie von denselben Bedingungen abhängig ist wie das sittlich Edle, und daß sie, wie dieses, nur durch Aufopferung von Ansprüchen der

Sinnlichkeit und Selbstbesiegung, nur bei Achtung vor sich selbst und achtender Rücksicht gegen Andere gewonnen werden kann. Man sollte daher wol meinen, daß sie als Ausdruck eines Innern im Äußern auch nur eine Folge der wirklichen Gesinnung sein könne, und daß also der, welcher sich ästhetisch edel **darstellt,** auch sittlich edel **sein** werde. Wäre diese Meinung nie für Wahrheit gehalten worden, so würden sich eine Menge Menschen durch den Schein nicht haben verführen lassen, und sich nicht getäuscht gesehen haben. Das Edle aber nach seiner ästhetischen Erscheinung kann seine Quelle allein in der Einbildungskraft haben, nicht das **Gute,** sondern das **Schöne,** und verhält sich dann zu dem wahrhaft Edlen wie die Sitte mit dem äußerlich Ziemenden und Gefälligen zu der Sittlichkeit mit der innern Seelenwürde. Da nun aber das Schöne, insofern es nicht blos formal ist, durch den Ausdruck des Innern im Äußern bedingt, und dieser Ausdruck, wenn unedel, nicht schön ist; so darf allerdings das, was den eigenthümlichen Charakter der Menschheit ausmacht, nicht fehlen, es wird aber nur als Mittel zum Zwecke des Schönen verwendet, und es wird nicht Zweck an sich, diesen Charakter wahrhaft **in sich** darzustellen; es genügt der Schein, der Ausdruck davon.

Es ist daher wol möglich, daß das ästhetisch Edle ohne das sittlich Edle sein kann, aber dieses kann nicht ohne jenes sein, denn das Hinzukommen des Schönen zum Guten ist es doch eigentlich, wodurch sich das Gute als Edles darstellt. Das Gute thun, weil es gut ist, ist Tugend. Die Tugend aber kann rauh und hart sein, und sie ist es in den angegebenen Collisionsfällen, wenn sie zwar den Sieg erkämpft, aber den Kampf und das Opfer, welches sie bringt, fühlen läßt. Setzen wir den Fall, daß Tellheim die Bezahlung des Wechsels zwar nicht angenommen, aber auf unschonende Weise abgelehnt, auf den Sohn aber in Rücksicht auf seine eigene Lage keine Rücksicht genommen hätte, so würden wir zwar immer sagen können, er habe gut gehandelt, nicht aber, daß er edelmüthig sei. Und warum nicht? Weil wir ihm das Ästhetische dabei absprechen müßten, wozu es hauptsächlich gehört, daß das Gefühl die egoistische Ausartung des Geistes und des Willens hindert. Ohne dieses kann die durch den Geist bedingte Anerkennung des Höhern in uns und die dadurch begründete Selbstachtung in Hochmuth und die Willenskraft in Übermuth ausarten, von denen jener Nicht- oder Geringachtung der Andern, dieser Schonungslosigkeit gegen dieselben bewirkt. Diese Ausartung kann und wird da eintreten, wo bei erlangter konventioneller Bildung und dadurch bewirkter äußerlich edler Darstellung die sittliche Grundlage fehlt, und das Selbstgefühl vorherrschend vor dem reinen Menschengefühle geworden ist. Man hat dann nicht Achtung vor seiner Menschheit, sondern Überschätzung seiner Persönlichkeit, und verlangt diese von Andern, z. B. wegen hoher Geburt; die Selbstbestimmung des Willens führt zwar zu Besiegung, jedoch nicht seiner selbst, sondern verlangt die Selbstbesiegung Anderer in Beziehung auf ihn, auch da, wo er ihr Gefühl tief verletzt, während er hinter der Ägide seiner Geburt, seiner Macht, seiner Stellung vor Ver-

letzung sicher ist. Auf diesem Wege gelangt die Cultur zur Gemeinheit zurück; es ist aber auch blos konventionelle Cultur. (***H.***)

EDELA (*Aves*) …

EDETA …

EDEWECHT, Kirchspiel des Amtes Zwischenahn im Herzogthume Oldenburg, mit 487 Familien. Es ist da eine der besten Pfarren im ganzen Lande. Vortreffliche Wiesen, reicher Getreidebau, Holzschläge und Torfgruben finden sich hier, auch Heideland zur Schafzucht und zum Baue des sogenannten Buchweizens oder Heidekorns (*panicum*). Auch hat man ergiebige Cichorienpflanzungen, zu deren besserer Benutzung man eine eigene Fabrik angelegt hat; dazu baut man viel Flachs, der von einigen vierzig Leinwebern zu guter, dauerhafter Leinwand verarbeitet wird. Hier sind einträgliche Schiffszimmereien, zwei Ziegeleien, zwei Kalköfen und Mühlen aller Art, Windmühlen und Wassermühlen, zum Ölschlagen und zum Getreidemahlen. An zahlreichen Gastwirthen fehlt es nicht und mehre Bierbrauer und Branntweinbrenner sorgen für gutes Getränk. Zwei Flüßchen sind in der Nähe, die Vehne und die Aue. Die Gegend ist angenehm und abwechselnd, und ein rechter Tummelplatz für thätige, gewerbfleißige Leute. Seit 200 Jahren haben die gelehrten Alterthumsforscher viel und gewaltig gestritten über den Ursprung des Namens Edewecht. Einige meinen, dies sei der Ort, wo ursprünglich die Äduer wohnten, welche aber auswanderten und nachher in Gallien beim Julius Cäsar Schutz suchten gegen den übermüthigen Ariovist (***Caes.*** *De bello Gall. lib. I. c.* 31). Andere leugnen dies geradezu und sagen: „nicht die Äduer, sondern die Advatuker hätten in Edewecht ihren Sitz gehabt, und nach diesen sei der Ort benannt worden, noch ehe sie nach Westen hin auswanderten, wo sie fast zu gleicher Zeit mit den Nerviern von dem großen Julius Cäsar vernichtet wurden“ (**Caes.** *De bello Gall. II,* 29). Es gibt übrigens noch andere, weniger gelehrte Deutungen des Namens Edewecht. Die Kirche in Edewecht wurde im J. 1378 gebaut und dem heiligen Kreuze gewidmet. Sie

erhielt im Laufe der Zeit viele reiche Schenkungen, was dem jedesmaligen Pfarrer natürlich zu Gute kommt. Darum versetzt sich auch der junge Gottesgelehrte des Landes gern im Geiste als Pfarrer nach Edewecht, wenn er in süßen Träumen sein künftiges Geschick überdenkt, und sich sein Leben so ganz vollkommen froh und glücklich ausmalt. (***Hollmann.***)

EDGAR …

Egeon …

EGER, ein Nebenfluß der Elbe, welcher die Königreiche Baiern und Böhmen durchfließt und bewässert. Er entspringt im bairischen Fichtelgebirge auf der lichtenberger Heide des Fürstenthums Kulmbach; macht von Hochberg bis zur Aufnahme des Roslabaches die böhmische Grenze, und betritt hierauf den egerer Bezirk, oberhalb Königsberg den ellbogner, bei Erbestein den saazer und bei Wrschowitz den leitmeritzer Kreis, und ergießt sich, nachdem er in Böhmen beiläufig 28 österr. Straßen-

meilen durchflossen hat, im Angesichte der Festung Theresienstadt, oberhalb der Stadt Leitmeritz am linken Ufer in die Elbe. Die Eger fließt an zwei Kreisstädten (Ellbogen und Saatz) und neun anderen Städten vorüber und berührt auch viele Dorfschaften und deren Gebiet. Von der bairischen Grenze bis Eger fließt dieselbe zwischen Gebirgen dahin; von hier bis unter Königsberg ist die Gegend wieder offener, nachher ist das Flußbett bis Kaaden von beiden Seiten von Bergen eingeschlossen; unterhalb Laun, wo sie aus dem saatzer in den leitmeritzer Kreis tritt, fließt sie ostwärts am südlichen Rande des letzteren Kreises durch ein nicht sehr tiefes, in den Fuß des Mittelgebirges und das davon auslaufende Plänerkalk- und Quadersandstein-Plateau eingeschnittenes Thal, und tritt aus demselben bei Burgau in die Ebene, um sich nach kurzem Laufe, am Fuße der Hügel von Dockan dahinziehend, mit der Elbe zu vereinigen. Sie nimmt auf diesem Laufe einen Theil der Gewässer des böhmischen Fichtel- und Erzgebirges und die meisten kleinen Bäche auf, welche, am Mittelgebirge entspringend, dessen südlichen Abhang bewässern, und auch aus dem rakonitzer Kreise fließen ihr einige unbedeutende Gewässer zu. Die Eger ist sehr zu Überschwemmungen geneigt und überführt dabei oft die Niederungen ihres Ufers mit Schutt und Gerölle, ändert auch oft ihr Flußbette, wodurch die Flußfahrt gehindert und gefährdet wird. Ein solches Hinderniß ist der zwischen Kaaden und Delau im Flußbette stehende Felsen, der unter dem Namen Lachstein bekannt ist und dessen Beseitigung zwar mehrmals zur Sprache gebracht und untersucht, aber noch nicht zur Ausführung gekommen ist. In den ebenen Gegenden des leitmeritzer und saatzer, auch in jenen des rakonitzer Kreises werden die Überschwemmungen sehr vermehrt durch die vielen Serpentinwindungen, wodurch die lockeren Ufer des Flusses beständigen Veränderungen unterworfen werden und durch die vielen und hohen Wehre. Auf der Eger wird Bau- und Brennholz von Klösterle nach Kaaden, Saatz, zuweilen auch bis Laun geflößt; doch wird für die Flößung, außer einigen wenigen, unterhalb Launs und Budins ausgeführten Schutzbauwerken und Flußcorrectionen nichts gethan, sondern der Fluß ganz sich selbst überlassen. Auch ist die Prahmfahrt von Klösterle bis Budin, auf einer Strecke von 12½ Meilen versucht worden. Das Gefälle des Flusses ist im egerischen Gebiete sanft, durch die Gebirge bis Klösterle rasch, dann in der ebeneren Gegend bis zur Elbe wieder sanft, wo dasselbe auf 100 Klaftern nur beiläufig 3—4 Zoll Gefälle haben dürfte. Unter ihren Nebenflüssen sind am bedeutendsten, am linken Ufer, die Zwoda und die Rohla, und am rechten Flußufer die Tepl und der Aubach. 2) Die **alte Eger,** nennt man einen weiten See, den der Egerfluß im leitmeritzer Kreise Böhmens, südwärts von seinem gegenwärtigen Laufe, hinterlassen hat, nachdem sie vor ungefähr 90 Jahren in der Gegend der Stadt Falkenau ihren Lauf verändert und etwas mehr gegen Norden gerichtet hatte. 3) Ein Nebenfluß der Theiß, der auf magyarisch den Namen *Eger-vize* und teutsch **Erlau-Fluß** heißt, die gleichnamige Stadt durchfließt, in

der borsoder Gespanschaft im Gebirge oberhalb Mikófalva entspringt, auf dem größten Theile seines Laufes die heveser von der borsoder Gespanschaft trennt, und unterhalb Négyes in die Sümpfe der Theiß, welche sich am rechten Flußufer vorfinden, sich verliert. 4) Die **schwarze Eger,** eine morastige Gegend (Lap) in der ugocser Gespanschaft, im Kreise jenseit der Theiß Oberungarns, welche aus sumpfigen Wiesen besteht, die durch den am linken Ufer in die Theiß sich ergießenden Hodosbach über-gossen werden. (***G. F. Schreiner.***)

EGER, böhmisch *Chebb, Chebbe,* lateinisch *Egra* (n. Br. 50° 5′, ö. L. 30° 3′), eine königl. Stadt und ehemalige Grenzfestung, und Hauptort des gleichnamigen Distriktes, im ellbogner Kreise des Königreichs Böhmen, auf einem Felsen des rechten Ufers der Eger in malerischer Umgebung gelegen: mit vier Thoren; drei Vorstädten; 791 meist wohlgebauten Häusern, unter denen sich das jetzt in eine Jägercaserne umgestaltete, ehemalige Jesuitercollegium, das große, schön gebaute Rathhaus, in dem eine Sammlung alter Bücher und einiger historischer Bilder die Ermordung Wallenstein's und seiner Freunde darstellen, gezeigt werden, das alte Commandantenhaus, worin der große Feldherr am 24. Febr. 1634 ermordet wurde, und einige ansehnliche Privatgebäude, am meisten auszeichnen; und (1834) 9890 Einwohnern, welche gute Seife und einige andere Fabricate verfertigen und einen ziemlich lebhaften Handelsverkehr zwischen Teutschland und den österreichischen Provinzen unterhalten. Eger ist der Sitz eines k. k. militairischen Stadtcommandos, eines vereinigten Zoll-Gefälleninspectorats und einer allgemeinen Verzehrungssteuer-Inspection, eines Obercommissars und Rechnungsführers der k. k. Grenzwache des eger Bezirkes, der vier Straßencommissare und drei Straßenmeister für die egerische, wieser und karlsbader Straße und für die marienbader Verbindungsstraße; eines Vicariates der prager Erzdiöcese, welches von dieser Stadt den Namen führt und 14 Seelsorgerstationen umfaßt; eines k. k. ungarischen Burggrafenamtes, zu welchem die königl. Burggründe in Eger gehören, und einer Commende des Ordens der ritterlichen Kreuzherren mit dem rothen Sterne, mit welcher ein eigenes Wirthschafts- und Justizamt, das hier seinen Sitz hat, verbunden ist für die dazu gehörigen Unterthanen. Diese Stadt hat einen organisirten Magistrat, welcher zugleich Criminalgericht erster Instanz im ganzen egerer Bezirke mit Einschluß von Asch, ist, und auch zugleich die ansehnlichen Güter dieser Stadtgemeinde verwaltet, zu denen vorzüglich der Kaiser-Franzensbrunnen gehört. Eger besitzt auch ein k. k. Militair-Verpflegungsmagazin, eine Hauptzoll-Bergstätte, ein Theilungs-Postamt, welches mit fünf verschiedenen Postämtern Pferde wechselt; eine Dekanatspfarre des prager Erzbisthums mit 8548 Seelen; deren Patron der Stadtmagistrat ist; eine zweite katholische Pfarre zum heil. Bartholomäus von 1644 Pfarrkindern, welche unter dem Patronate des Generals der Kreuzherren mit dem rothen Sterne steht; zwei Klöster der Dominikaner und Franziskaner; sieben Kirchen, unter denen sich besonders die prächtige Dekanats- und Stadtpfarrkirche auszeichnet; ein Gymnasium; eine Hauptschule; ein

Militair-Knabenerziehungshaus, ein Spital für 26 arme alte Männer und Weiber; ein Bruderhaus auch für zwölf Arme männlichen Geschlechtes, ein Waisenhaus und ein Krankenspital; und überdies noch außer der Stadt drei kleinere Armenhäuser für beide Geschlechter; eine k. k. priv. Fabrik und Baumwollendruckerei; eine Schneide- und eine Schleifmühle; zehn Mahlmühlen; zahlreiche einzelne Arbeiter in Tuch, Wollenzeuch, Männerhüten, hanfenen Wasserschläuchen und in verschiedenen anderen Gewerbszweigen; endlich drei Jahrmärkte, die zugleich Viehmärkte sind, und deren jeder acht Tage dauert und alle Mittwoch und Samstag Wochenmärkte für Victualien. Die Festungswerke sind fast alle abgetragen und auch die Stadtgräben werden nach und nach verschüttet. Sehenswerth sind endlich auch die Ruinen des alten königl. Schlosses, mit mehren merkwürdigen Abtheilungen, worunter die Doppelkapelle, der Saal , in welchem Jllo und die andern Freunde Wallenstein's ermordet wurden, und der von Laven aus dem Kammerbühel erbaute, den Römern zugeschriebene sehr alte Thurm, eines Besuches werth sind. Die Markgrafen von Vohburg, als deren ehemalige Residenz und Hofhaltung in der Stadt das sogenannte Steinhaus gezeigt wird, zu deren Gebiete der ganze District von Eger gehörte, mögen schon in sehr früher Zeit, in der für eine Stadt sehr günstigen Lage, Eger gegründet haben. Schon zu Ende des 12. und am Anfange des 13. Jahrh. war Eger eine wohlgebaute und gut befestigte Stadt, in der wichtige Staatsbegebenheiten vorfielen. Unter dem Schloß liegt das kleine Häuschen des Scharfrichters Huß, den Göthe seiner sehenswerthen Sammlungen wegen oft besuchte. Die Umgebungen der Stadt bieten mehre höchst anmuthige Spaziergänge dar; ja auch an Gelegenheiten zu weiteren Ausflügen fehlt es dem Städtchen nicht, in dessen Nachbarschaft sich auch der Kaiser-Franzensbrunnen befindet. (***G. F. Schreiner.***)

Eger …

Egeria …

EGERLAND, das, oder der **egerer Bezirk,** welcher die westlichste Spitze Böhmens und eine stark in den Nachbarstaat vorspringende Landzunge bildet und zu dem auch das mit Baiern getheilte Gebiet der sogenannten Frais gehört, grenzt gegen Südwest, West und Nordwest an das Königreich Baiern, gegen Norden und Nordosten an Sachsen, gegen Südost an den pilsner und übrigens an den ellbogner Kreis, mit dem es auch unter demselben Kreisamte steht. Dieser Bezirk umfaßt etwa fünf Quadratmeilen und zeigt eine ringsum von den Vorbergen des Erz-, Fichtel- und Böhmerwaldgebirges umfangene, freundliche und fruchtbare Fläche, welche von der noch jugendlichen Eger und hundert kleineren Bächen auf das Beste bewässert wird. Hier stoßen die auslaufenden Äste der drei genannten Gebirge zusammen, bilden einen Hauptgebirgsknoten, und zugleich eine Hauptwasserscheide zwischen dem Flußgebiete der Donau, der Elbe und des Rheins [1]). Den ganzen Bezirk umgibt Glimmerschiefer, dem höher hinauf wieder Gneus und Granit folgen, überhaupt ist hier die Gneus-Granitformation die vorherrschende, und constituirt den größten Theil der Gebirgs-

1) s. **Chr. Andre's** Artikel *Böhmen* in dieser Encyklopädie. 11. Th. S. 187.

masse. Der Granit bildet insbesondere die höchsten Theile des Gebirges, so die Gegend um Asch; er zieht sich aber auch längs der Eger hin. Die Formation des Thonschiefers hat sich in einer wenig breiten und ausgedehnten Mulde eingelagert, die sich von der bairischen Grenze bis gegen Eger erstreckt; die Grenze dieser Formation läuft von Konradsreuth (in Baiern) bis gegen Eger und dann wieder gegen Waldsassen zurück. Auf dem Granit liegt um Eger Basalt auf [2]), sowie denn überhaupt der Kammerbühl bei Franzensbad durch einen großen Reichthum an vulkanischen Producten sich auszeichnet. Von Trapp oder Basalt finden sich aber auch noch einige andere einzelne isolirte Hügel oder Kegel, sowie auch Lager von Erdschlacken und Porzellanjaspis vor. Die Ebene, von angeschwemmtem Lande und Flötzlagern bedeckt, welche sich von Osten nach Westen ziehen, besteht aus Thon, Kalkmergel, Sand, beträchtlichen Moorschichten, Basalt und Steinkohlengeschieben. Der Moor, welcher sich zunächst den Mineralquellen von Franzensbad befindet, und in welchem sich ganze, mit Erdharz durchzogene Stämme finden, bildet an mehren Stellen ein Lager von zehn Fuß Tiefe, zunächst diesem liegt eine mehre Fuß hohe Schicht von Sand, und dann eine fast gleich hohe von mit Glimmerschiefer gemengtem Lehme [3]). Die Braunkohlenformation lagert sich an einigen niederen Punkten auf, und im östlichsten Theile dürfte auch die Formation des Quadersandsteins noch den egerer Bezirk berühren [4]). In den Niederungen findet sich fruchtbarer, an Dammerde reicher Boden, nur im Gebirge ist er weniger ergiebig. An Ackerland, besonders aber an Wiesen ist der Bezirk ziemlich reich. Diesen Wiesenreichthum verdankt das Land der **Eger** (s. d. Art.) und ihren Zuflüssen. Die Bewässerung ist genügend, ja in der Gegend des Franzensbrunnen finden sich sogar Sümpfe vor. Teiche sind hingegen hier seltener, als in anderen Theilen des Königreichs. Von Mineralwässern sind die salinisch-alkalischen Eisenquellen zu Franzensbad (s. d. Art. *Egerbad*) weit und breit berühmt, wenig bekannt dagegen ist der Säuerling zu Langenbrück bei Eger [5]). Das Egerland ist reich an Rindern, die hier größer, stattlicher und besser genährt sind, als im übrigen Böhmen; Pferden, stärker, fleischiger als in anderen Landestheilen, aber nicht von Dauer; Schafen, Wild, an Braunkohlen und mehren anderen Erzeugnissen der Natur. Es wird von beiläufig 22—23,000 Teutschen bewohnt, die zu den gewerbfleißigsten Bewohnern des Königreichs gehören, und unter denen man die Juden viel seltener, als in anderen Theilen Böhmens antrifft. Von dieser Volkszahl kommen somit gegen 4400 Seelen auf eine österreichische Quadratmeile.

---

2) s. **Ch. Keferstein's** Teutschland, geognostisch-geologisch dargestellt, mit Karten und Durchschnittszeichnungen, welche einen geognostischen Atlas bilden. Eine Zeitschrift u. s. w. (Weimar 1821.) 1. Bds. 2. Heft. S. 233 fg. 3) *Dr.* **E. Osann,** Physikalisch-medicinische Darstellung der bekannten Heilquellen der vorzüglichsten Länder Europa's (Berlin 1832). 2. Th. S. 43. 4) **Keferstein** a. a. O. S. 166. 5) s. *Dr.* **E. Osann's** Physikalisch-medicinische Darstellung der bekannten Heilquellen der vorzüglichsten Länder Europa's (Berlin 1829—1832). 2. Th. S. 43.

Der hiesige Landbewohner macht sich durch Fleiß und Gewerbsthätigkeit nicht unvortheilhaft bemerklich. Baumwollengarnspinnerei auf Maschinen findet zu Asch und Schlupperhof statt; durch Baumwollenwaaren-Manufactur zeichnen sich Asch, Roßbach, Haßlau und Wildstein aus. Eine Türkischroth-Färberei ist zu Polzbach im Betriebe und eine Baumwollenwaaren-Druckerei zu Eger. Papiermühlen bestehen zu Stein, Grün und Fließen. Mit dem Klöppeln der Zwirnspitzen beschäftigen sich viele Bewohner der dem Erzgebirge benachbarten Ortschaften. Hanfene Wasserschläuche und Eimer verfertigt man zu Eger und Strumpfwirkerwaaren zu Asch und Niklasberg, auch in größern Gewerbsanstalten. Pirsch-, Gems- und Elenthierhäute werden zu Asch gegärbt. Eisendrahtwerke gibt es zu Grün und Guß- und Schmiedeeisen liefern Ernest- und Ottergrün; an dem letztern Orte erzeugt man auch Eisenblechwaaren [6]). Quader- und Kalksteinbrüche und die Braunkohlenlager, in denen aber die Erdbrände, nach unverkennbaren Beweisen, die man noch bei Eger findet, in frühern Zeiten große Verwüstungen angerichtet haben mögen, werden ebenfalls reichlich ausgebeutet [7]). Außer diesen größern Gewerbsanstalten trifft man viele Weber, Spinner, Leinwandbleicher, Spitzenklöpplerinnen in Niklasberg und Roßbach, in der Gegend von Wildstein und Haßlau und in vielen andern Orten des Bezirkes an. Diese Gewerbsthätigkeit ist die Grundlage seines Wohlstandes, zu dessen Erhöhung auch der Landbau beiträgt. Dieser wird von dem Bewohner der hiesigen Gegenden mit mehr Fleiß und Einsicht betrieben, als in andern Gegenden des Königreichs; nur gegen die Obstcultur scheint er eine eigene Abneigung zu besitzen, die bei seiner anderweitigen großen Industrie um so mehr befremdet. Die Rindvieh-und Pferdezucht sind nicht unbeträchtlich, und auch Jagd und Bienenzucht nicht unergiebig. Der Handel ist bei der günstigen Lage des Landes in der Nähe zweier gewerbreichen Staaten und bei der großen Wichtigkeit der böhmischen Industrie sehr lebhaft, und besonders das Frachtfuhrwesen ein sehr wichtiger Erwerbszweig für viele Landleute. Eger bildet den Mittelpunkt, von dem vier Straßen auslaufen, nämlich: die karlsbader Post- und Commercialhauptstraße; die wieser Verbindungsstraße, welche von Eger über Wies nach dem bairischen Waldsassen; jene, welche von Eger über Kreuzenstein und Mühlbach nach Schiernding und Thiersheim, auch in Baiern, führt, und endlich die sogenannte egerische Post- und Commercialhauptstraße, welche von Wies, an der Reichsstraße, über Eger, Franzensbrunn und Asch nach Hof in Baiern geführt ist. Unter den Ausfuhrgegenständen nimmt das Mineralwasser des Kaiser-Franzensbades unstreitig den ersten Platz ein; an diese schließen

---

6) s. den Schematismus für das Königreich Böhmen auf das J. 1831, herausgegeben von der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, mit Sr. k. k. Majestät allergnädigstem *privilegio privativo* (Prag 1831). S. 553 fg.

7) s. Jahrbücher des k. k. polytechnischen Instituts in Wien (Wien 1820). 2. Bd. S. 5 fg. Skizzirte Übersicht des gegenwärtigen Standes und der Leistungen von Böhmens Gewerbs- und Fabriksindustrie in ihren vorzüglichsten Zweigen. Ein Versuch von **K. J. Kreutzberg** (Prag 1836). S 47. 85. 97.

sich Pferde, Baumwollenwaaren, Spitzen und andere Industrialerzeugnisse an. Die Hauptzollbeistätte ist zu Prag. Auch der Handel ist eine nicht unwichtige Quelle des Wohlstandes der Bewohner dieser Landschaft, der sich in der bessern Bauart der Wohnungen und auch in manchen Bestandtheilen der Kleidung offenbart. Die meisten Bauernhöfe, ja wol auch ganze Dörfer, sind mit gewölbten Ställen versehen, mit Ziegeln eingedeckt, und auch übrigens solid, ja nicht selten sogar schön gebaut. Sowol dadurch, als durch seine alterthümliche, wie man meint, aus dem Altenburgischen herstammende Tracht, durch die schwarze Farbe seiner Kleidung und durch viele noch echt alterthümliche Gebräuche und einfachen Sitten zeichnet sich der Landmann hiesiger Gegend vor seinen Nachbarn aus. Die runden Hüte der Männer sind groß, mit breiten, etwas herabhängenden Krempen; die bockledernen Beinkleider weit und kurz, aber hoch an die Brust reichend; der bunt ausgenähete Hosenträger breit und der Schnitt des Rockes nicht viel von jenem der alten Bürgerbauertracht verschieden; auch er ist dunkelfarbig, aber roth gefüttert. Auch die gewöhnliche Kleiderfarbe des andern Geschlechtes ist schwarz. Die Frauen tragen schwarze Schuhe, Strümpfe und kurze, faltenreiche Röcke und schwarze, gesteifte Pelze Sommer und Winter. Besonders originell sind die Hochzeitkleider und die Gebräuche bei der Verehelichung und Beerdigung. Den Hochzeitszug eröffnen die Spielleute, unter denen sich noch ein Bockspfeifer, Geiger und Trompeter zeigen; ihnen folgen der Pistolenschütz und die Kranzeljungfer, nach der Sitte des Landes ernst und feierlich einherschreitend, in dunkeln Gewändem mit weiten bocksledernen Pumphosen, und dem breiten Gürtel mit messingenen Schildern und Schnallen, und dem kleinen Maschenhut mit dem, blos Ledigen erlaubten, rothen Bande, der Bräutigam und das männliche Hochzeitspersonale. In der Mitte des Zuges kommt nun der Alles dirigirende, meist nur in Person sprechende Procurator oder Hochzeitredner mit dem Stabe, die Aufwärterin und der Hans. Nach einem kurzen Zwischenraume erscheint die Braut, auf dem Haupte ein künstliches Golddrahtkränzchen voller farbiger Steine, mit ihren Kranzeljungfern und den weiblichen Hochzeitsgästen, Alle gleichfalls in schwarzen, faltenreichen Gewändern mit dem buntgestickten, mit einer reichen Tresse besetzten Brustlatz, und dem zum sogenannten nebanitzer Knoten verschlungenen, dunkel geblümten Kopftuche von Perkal, das bei den Weibern durch einen Kopfputz von weißer Leinwand ersetzt wird, der, wie eine Tiara gestaltet, an der obern Spitze und auf beiden Seiten durch lange Flügel, und bei den Kranzeljungfern durch goldene Stirnbänder mit goldenen Tropfen und Gehängen, die ihnen beinahe die Augen zudecken, ersetzt wird. Den ganzen Zug beschließt der mit einem braunen Ochsenzuge bespannte sogenannte Plunderwagen mit den aufgethürmten Betten und Geräthschaften der Braut, auf dem vorn und rückwärts schwarz gekleidete Frauen sitzen, gleichsam die Geräthschaften der Braut bewachend [8]). Nicht weni-

8) s. Allg. Zeitung. Außerordentliche Beilage 30. Sept 1836.

ger überrascht ist der Fremde, wenn er der niedrigen, weiß und schwarz überzogenen Sargfuhre begegnet, die von einem leidtragenden Bauerngefolge in eigenen Trauermänteln begleitet wird, und wobei der Procurator ebenfalls die beweglichsten Abschiedsreden und Todesanzeigen, sogar den Bienenstöcken, zu verkündigen hat. Außer den Rittersitzen, dem Dominicalgut Pokrat und vormals den Stadtgütern, findet in diesem ganzen Bezirke kein Frohndienst statt. Der Bauer hat nur seinem, oft aber in einem Dorfe mehren Herren die Klauen- oder Klosteuer, den Sack (eine gewisse Anzahl niederösterreichischer Metzen an Korn und Hafer), den Blutzins, dann den Zehenten, einige Käse und etwas im Gelde alljährlich zu entrichten. Es gibt gegenwärtig viele Bauern, die sich auch von dieser Last durch Loskauf schon ganz freigemacht haben. Die Bewohner bekennen sich fast sämmtlich zur katholischen Kirche und gehörten bis zum J. 1807 noch zur regensburger Diöcese, wurden aber damals dem prager Erzbisthume zugetheilt. Das Ländchen bildet gegenwärtig einen eigenen, nach der Stadt Eger benannten Vicariatsdistrict jenes erzbischöflichen Sprengels. Für die Verbreitung der Geistesbildung sorgen das k. k. Gymnasium zu Eger, die Haupt-, zugleich Mädchen- und Industrieschule zu Eger und die Trivialschulen der Dörfer. Das ganze Gebiet steht in politisch-administrativer Hinsicht unter dem k. k. ellbogner Kreisamte, und ist in folgende Dominien, deren jedes sein eigenes Wirthschafts- und Justizamt hat, die in erster Instanz sowol die Justiz verwalten und die Polizei haben, als auch die politischen und Steuergeschäfte besorgen, getheilt, nämlich: die drei böhmischen Mannslehngüter Asch, Vorder- und Hinter-Liebenstein, die k. k. egerer Burggüter, die Commende des Kreuzherrnordens mit dem rothen Sterne und die Güter Haslau, Kinsberg, Ottergrün, Pilmersreulh, Pograth und Ober- und Unter-Wildstein. Hierher gehört auch das mit Baiern getheilte Gebiet der sogenannten Frais. Außer den genannten Herrschaftssitzen sind: Altenteich, Roßbach, St. Niklasberg, Höflas, Höflau, Neuberg, Palicz, Lindenhan, Nieder-Reuth, Bodneshof, Wildenhof und Grün die bedeutendsten Ortschaften des Bezirkes, welche in Hinsicht auf Conscription und die Werbbezirksangelegenheiten dem Werbbezirke des Linien-Infanterieregiments Nr. 35 zugetheilt sind.

Nach einigen böhmischen Schriftstellern soll der ganze Bezirk schon zu den Zeiten des Herzogs Woger an die Krone von Böhmen gehört haben [9]), das aber von Andern wegen Mangels an hinreichenden Beweisen in Abrede gestellt wird [10]). Am frühesten war Eger und das umliegende Gebiet ein Besitzthum der Markgrafen von Vohburg oder Vohenburg, eines Zweiges des Geschlechtes der Herzoge von Baiern, deren Stammsitz zwischen Ingolstadt und Kelheim im Baierlande lag. Nach dem Aussterben dieses Geschlechtes mit Theobald oder Diephold

---

S. 1827. Wiener Zeitschr. für Kunst, Lit., Theater und Mode. 22. Oct. 1825. Nr. 127. S. 1053.

9) **E. Stransky,** R. B. Cap.2. §.19. 10) *J. Schaller's* Topographie des Königreichs Böhmen u. s. w. (Prag 1785.) 2. Th. S. 181.

fiel das Land an den Kaiser Friedrich *I.*, Rothbart, welcher des letzten Vohburgers Tochter Adelheid im J. 1149 geehelicht und als Mitgift das Egerland erhalten, und es auch dann noch behalten, als er, wegen zu naher Blutsverwandtschaft, sich von ihr aus der Kirchenversammlung zu Constanz im J. 1153 geschieden und Reginald's, des Grafen von Bisarz und Burgund einzige Tochter, Beatrix, sich angetraut hatte. Ihm verdankt insbesondere die Stadt Eger ihre völlige Befreiung und Erhebung zur unmittelbaren Reichsstadt. Von da an verblieb es ein Eigenthum des Hauses der Hohenstaufen, bis der letzte Sprößling dieser mächtigen Dynastie, der jugendliche, edle, beklagenswerthe Konradin vor seinem unglücklichen Zuge nach Italien es an die Herzoge von Baiern verpfändete, die ihre Ansprüche darauf ohnehin nie aufgegeben hatten, nun aber um so nachdrücklicher geltend machen, als das Erlöschen des Geschlechtes der Hohenstauffen ihren alten Rechtsansprüchen um so mehr Nachdruck verliehen hatte. Sie verblieben aber nicht lange im ruhigen Besitze dieses Landstriches, denn Przemysl Ottokar *II.*, König von Böhmen, welcher während des Streites über die Ansprüche der Herzoge von Baiern im J. 1266 mit Heinrich *XIII.*, Herzog von Niederbaiern [11]), in Streit gerathen war, entriß ihnen Eger, welches in Flammen aufging, und Waldsassen, und behielt die Stadt, sammt dem dazu gehörigen Gebiete, auch in dem bald darauf (1267) abgeschlossenen Frieden. In Eger setzte der Böhmenkönig Burggrafen ein; allein er behielt die Stadt nur kurze Zeit, denn schon im J. 1276 mußte Ottokar in dem mit Rudolf von Habsburg, dem Könige der Teutschen, am 25. Nov. abgeschlossenen Frieden auch Eger an das Reich abtreten. Kaum nach Prag zurückgekehrt, brach er aber den Frieden, rückte abermals in Österreich ein und büßte seine Untreue mit dem Tode. Unter der nun folgenden schwachen und tyrannischen Regentschaft des Markgrafen Otto von Brandenburg, der über Wenzel *II.*, Ottokar's unmündigen Sohn, die Vormundschaft hatte, besetzte Kaiser Rudolf außer Mähren auch Eger mit seinen Kriegsvölkern. Nach erlangter Volljährigkeit begab sich Wenzel nach Eger, wo ihn Rudolf sehr gütig aufnahm und mit Gnadenbezeugungen überhäufte. Er gab ihm nämlich im J. 1286 seine Tochter Gutta zur Gemahlin und als Mitgift die Stadt Eger, sammt dem dazu gehörigen Gebiete, stellte ihm Mähren wieder zurück, ertheilte ihm die Kurwürde u. m. A. Als der König im J. 1289 seinen Schwiegervater mit seiner Gattin abermals in Eger besuchte, belehnte ihn dieser feierlich mit Eger und dem dazu gehörigen Lande. Kaiser Adolf von Nassau, der seine Erhebung vorzugsweise dem Könige der Böhmen zu verdanken hatte, überließ ihm bei Gelegenheit der Vermählung seines Sohnes mit Wenzel's Tochter Judith außer dem Pleißnerlande auch die Stadt Eger sammt Gebiet, der Rechte unbeschadet, welche Böhmen schon zuvor darauf besessen. Als es sich im J. 1298, nach Adolfs Absetzung, um eine neue Kaiserwahl handelte, und Albrecht *II.* von Österreich sah, daß seines

---

11) **J. H. Zschokke's** Der bairischen Geschichten drittes und viertes Buch (Aarau 1815). 2. Bd. S. 16.

Schwagers Stimme für ihn als Thronwerber von einem entscheidenden Einflusse sein würde, machte er sich gegen Wenzel schriftlich verbindlich, daß er ihm das Gebiet von Eger nebst der Stadt und noch andere Besitzungen überlassen wolle, worauf ihm dieser die anfänglich versagte Stimme bei der Wahl gab, Albrecht aber sein Versprechen erfüllte, dessen es ihn aber bald gereuete, da er die anwachsende Macht Böhmens und das Übergewicht seines Einflusses nicht mit gleichgültigen Augen ansehen zu dürfen glaubte. Er überzog daher im J. 1304 Wenzel *II*. mit Krieg, da dieser es abgelchnt hatte, die an ihn gestellte Federung, Eger, Ungarn und Polen ihm als römischen Kaiser abzutreten, zu erfüllen. Albrecht mußte aber die Belagerung der Stadt Eger, wo er unverhofft eine ungemein tapfere Gegenwehr fand, aufheben und unverrichteter Sache abziehen. Während des folgenden Winters wurde an einem Frieden gearbeitet, der aber nicht mehr unter ihm, der am 23. Jun. 1305 gestorben war, sondern erst unter seinem Sohne, Wenzel *III.*, am 18. Aug. abgeschlossen wurde. In diesem mußte Wenzel das egerische Gebiet und seine Rechte auf das Markgrafthum Meißen an Albrecht abtreten. Hierauf wurde es von Böhmen wieder getrennt und dem teutschen Reiche abermals einverleibt, bei dem die Stadt Eger sammt dem ganzen Bezirk bis zum J. 1322 verblieb, in welchem König Ludwig der Baier die Stadt Eger sammt dem ganzen Gebiete für die ihm gegen Friedrich den Schönen von Österreich zu leistende Hilfe dem Könige Johann von Luxemburg abtrat, von welcher Zeit an es stets der Krone von Böhmen einverleibt blieb, ungeachtet Ludwig im J. 1336 neuerdings einen Versuch machte, es wieder an sich zu bringen [12]). (***G. F. Schreiner.***)

EGERÖEN …

12) s. **M. Ölzel's** Geschichte der Böhmen von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten etc. (Prag 1782.) 1. Th. S. 132. 138. 150. 151. 154. 158. 161. 165. 196.

EGYHÁZ-BÁSTH …

EHE. I. (**Sprachlich**) in der alten Schreibart auch häufig *E, Ee, Eheleute, Ehelich.* Die Bedeutung des Wortes Ehe, so viel als **Gesetz,** scheint die ursprüngliche gewesen, und hiernach eine jede gesetzlich oder rechtmäßig eingegangene Verbindung zwischen mehren Perso-

nen auch mit demselben Worte bezeichnet worden zu sein. Hierunter war dann eine nach den Gebräuchen und Vorschriften der Kirche eingegangene und vollzogene Verbindung zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts, in dem heutiges Tags allein üblichen Sinne, begriffen, wobei das Wort **Ehe** einer gleichmäßigen Verbindung, welcher aber jene gesetzliche Eigenschaft abgeht, dem **Concubinat,** entgegengesetzt ist. Die Urkundenschreiber unterließen daher auch selten, den lateinischen Ausdrücken: *collateralis, coniux, consors thori* u. s. w., das Beiwort: *legitima*, den teutschen: Wirth, Hauswirth, Mann, Frau, Hausfrau, Hauswirthin, Weib, Gemahel, das „**ehelich**" hinzuzufügen, um damit die wirkliche eigentliche Ehe von dem Concubinat, die Ehefrau von der Beischläferin zu unterscheiden. In der nämlichen Rücksicht wird ein Sohn aus rechter Ehe, zum Unterschiede vom *nothus*, Bastard, *legitimus*, ehelich, genannt, auch das Zeitwort „ehelichen" für „legitimiren" gebraucht. Die Bezeichnung der ehelichen Geburt in Urkunden war auch um so nöthiger in einer Zeit, als bei dem hohen und niedern Adel die Gewohnheit, auch mit Beischläferinnen Kinder zu zeugen, ziemlich häufig war; doch werden die natürlichen Kinder in Urkunden auch gewöhnlich **Bastarde** genannt, mit welchem Worte früher der heutige verächtliche Nebenbegriff nicht verknüpft war. Ebenso ward es in der Vorzeit nicht zu niedrig gehalten, auch bei Personen höhern Standes, wenn sie als verheirathet aufzuführen waren, sich der oben gemeldeten Ausdrücke statt der jetzt nur allein noch üblichen: Gemahl und Gemahlin, zu bedienen. Selbst Fürsten und Grafen nannten ihre Gemahlin ihr **ehelich Weib,** beide zusammen sich **Eheleute** u. s. w., wovon in jeder Urkundensammlung Beispiele genug zu finden sind. Seltener mögen die Fälle sein, und daher auch wol in keinem Glossar noch vorkommen, daß das Beiwort **ehelich** auch von **Verlobten** gebraucht worden. Es wird deswegen nicht überflüssig scheinen, den Beweis beizufügen. Margaretha von Baden, des Grafen Adolf zu Nassau-Wiesbaden Witwe, schloß mit dem Grafen Engelbert *I.* von Nassau-Vianden im J. 1428 ein Eheverlöbniß über die künftige Vermählung ihres, noch nicht zwölfjährigen Sohnes Johann, mit Engelbert's zehnjähriger Tochter, Maria. Als Vormünderin der Verlobten gibt sie im folgenden Jahre (1429) an Hermann Hurt von Saulheim zwei Rheinauen zu Pfandlehen, und der Eingang der Urkunde lautet: „Wir Margreta — — vnd wir Johan graue zu Nassawe der vorgenanten — — Son vnd Marge vnser **elich gemahel** bekennen" u. s. w. Der Verzichtbrief Mariens vom J. 1436 dagegen sagt im Eingange: „Wir Joh. Gr. zu Nass. vnde Marie v. Nass. Grauwynne daselbes **elude** dun zo wissen — Also als wir myteinandert byt der gods gnaden **nuwe** (nun) **zo hylich komen werden** vnde myt der helgen Kirchen rechte **als elude** — **vergaderen sullen.**" Dennoch erfolgte die wirkliche Vermählung erst im Juni 1437, indem Johann am 19. desselben die Quittung über Mariens Aussteuer ausstellt, welche ihm, „sobald er beigeschlafen," bezahlt werden soll. Hiernach ist denn auch **Hagelgans'** Nass. Geschlechtstafel des Wallr. Stammes

S. 31 und 34 zu berichtigen, wo er die Vermählung in das J. 1436, die Geburt der beiden ältesten Kinder aus dieser Ehe in das J. 1437 und 1438 setzt. — Ein anderes Beispiel findet sich in einem Wittumsbriefe für des Landgrafen Hermann von Hessen künftige Gemahlin, Johanna von Nassau, vom J. 1367. Der alte Landgraf Heinrich, Hermann's Oheim, nennt darin die Gräfin Johanna „unß lieben Vettern **eliche Frauwe** unß **lieben Swegerin.**“ Und doch geht aus dem Verfolge der Urkunde hervor, daß Johanna noch nicht 13 Jahre alt war, so wie der Bräutigam selbst in einer spätern Urkunde noch von seiner dereinstigen Vermählung spricht. — Andere Bedeutungen des Wortes **ehelich,** ohne Beziehung auf Ehe, aus den J. 1335 und 1411, s. in **Arnoldi's** Beitr. zu Teutsch. Glossar. S. 29.

(***v. Arnoldi.***)

II. Begriff und Zweck, Arten, Statistik der Ehe.

Ehe in dem Sinne, wie das teutsche Wort hier gebraucht wird (vergl. den vorigen Artikel), bedeutete früherhin jede Verbindung, jeden eingeschränkten Zustand [1]), daher unstreitig noch jetzt das in einigen Gegenden gebräuchliche Wort **Eheholz** für solches Holz, dessen Wegführung besonders verboten ist [2]); daher auch unstreitig zum Theil das Wort **Ehehaft** (s. d. Art.). Erst später bildete sich wol hieraus der oben erwähnte Begriff von Gesetz. Denn wir finden z. B., daß der auch so genannte alte und neue Bund, das alte und neue Testament „die alte und neue **Ee**“ (statt Ehe) genannt wird. In einigen niedersächsischen Gegenden und im Schwedischen wird dafür das Wort **Echt** gebraucht. Wenn Adelung aus der Redensart: „eine Person zur Ehe nehmen,“ schließt, daß dies Wort auch so viel, als dessen Zusammensetzung „Ehegatte“ bedeute, so irrt er wol, da dasselbe in dieser Redensart sich auch in dem Sinne verstehen läßt, in welchem wir es jetzt allgemein nehmen. Aber unstreitig ist, wie gedacht, von dem frühern Begriffe dieses Wortes das jetzt nur noch in der Kanzleisprache übliche **Ehehaft** (s. d. Art.) entstanden. Unbemerkt kann nicht bleiben, daß nach denselben Denkgesetzen, nach welchen das Wort **Ehe** einen Bund, eine Verbindung ausdrückte, es auch für Eid, eidliche Bürgschaft etc. genommen wurde. Nach diesem allen wird man sich die weiter unten vorkommenden Zusammensetzungen desselben mit andern Worten entziffern. Die lateinischen Ausdrücke anlangend, so will man zwar *matrimonium* von *mater* und *munium*, s. v. w. *munus*, ableiten [3]), weil dieser Ausdruck vorzüglich in Bezug auf die Ehefrau gebraucht wird, und also dadurch deren Bestimmung, deren **Amt** und **Würde,** das Mutterwerden angedeutet werden sollte. Aber wenn sich auch gegen diese Ableitung vom Worte **mater** nichts einwenden läßt, vielmehr der Ansicht beizustimmen ist, wornach *matrimonium nominatur a matre in omen et spem, quia cum pro-*

---

1) **Adelung's** Wörterbuch der hochteutschen Mundart, unter den Worten: **Echt** und **Ehe.** 2) Repertorium des gesammten positiven Rechts der Teutschen, 5. Th. (Leipz. 1800.) S. 257, unter dem Worte: **Eheholz.** 3) **And. Müller,** Lexikon des Kirchenrechts, 2. Bd. unter dem Worte: **Ehe,** S. 216.

lis casusa suscipiatur, summum votum est, ut ea quae ducitur mater fiat; so scheint doch die Ableitung von *munus* zu gesucht und die Ansicht derer natürlicher, die darin blos eine Verlängerung des Wortes *mater* (*mera vocis productio*) finden, wie in *patrimonium* [4]). Jenes Wort hat sich übrigens zum Hauptwort unter den verschiedenen lateinischen Benennungen der Ehe gebildet, da es allerdings das bezeichnendste ist [5]). Denn das Wort *connubium* bezieht sich vorzüglich auf die Verschleierung der Braut bei der Hochzeit (man vergl. den Art. *Ehe, ethnographisch*), und verlor sich also nach und nach, sowie sich dieser Gebrauch verlor. Der Ausdruck *conjugium* bedeutet eigentlich im Allgemeinen s. v. w. *conjunctio* [6]), und entspricht sonach in seiner speciellen Bezeichnung des Wortes „Ehe" unserm teutschen Worte „Verbindung," worunter wir auch in specieller Bedeutung zuweilen die Ehe verstehen. Es war aber, gleich dem teutschen Verbindung, nicht so bezeichnend als *matrimonium*, und wurde daher gleichermaßen in dieser speciellen Bedeutung weniger gebraucht. Das Wort *connubium* wurde, als Ehe unter freien Römern, ganz besonders dem *contubernium* entgegengesetzt, worunter man eine Sklavenehe verstand, die blos durch Zusammenleben in einer schlechten Wohnung — es bezeichnete dies Wort auch das Zusammenleben von zehn Soldaten in einer Caserne etc. — und nicht durch einen so feierlichen Act, wie die Ehe unter Freien, geschlossen wurde [7]). Über die Erklärung (Definition) des Wortes Ehe ist in allen Zeiten viel gestritten worden [8]), je nachdem man sich mehr auf den materiellen, auf den Erfahrungsgesichtspunkt, oder auf den physiologischen, philosophischen, theologischen oder juristischen Standpunkt stellte. Je nachdem in einem oder dem andern Zeitraume in der Wissenschaft dieser oder jener Standpunkt die Oberhand gewonnen hatte, je nachdem war auch die eine oder andere Erklärung die vorwaltende. Vielleicht ging auch hier das römische Gesetzbuch mit der, für alle Zeiten und verschiedenen Ansichten am ersten noch passenden Begriffsbestimmung in den Worten Justinian's und Modestin's voraus [9]): „*est viri et mulieris conjunctio, individuam vitae consuetudinem continens,*" und umständlicher: „*conjunctio maris et foeminae, consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio.*" Diese Definition ging auch in der Hauptsache in das kanonische Recht über [10]),

---

4) ***Forcellini,*** *Tot. latinit. lexic. ed. Schneeberg. Tom. III.* 1835 *s. v.* ***matrimonium.*** 5) **Jörg — Tzschirner** in der in Note 56 anzuführenden Schrift S. 153 und 164. 6) ***Forcellini*** *l. c. Tom. I.* 1831. *s. v. conjugium.* 7) *Ibid. s. v.* ***contubernium.*** 8) Monographien über diesen Gegenstand sind folgende: (**H. Purgold**) Prüfung der bisher gewöhnlichen Begriffe der Ehe etc. (Magdeburg 1775.) **J. Ph. Engelhard,** Versuch über den wahren Begriff der Ehe etc. (Cassel 1776.) **K. W. Robert,** Rechtliche Gedanken über den Begriff der Ehe etc. (Frankfurt und Leipzig 1787.) Außerdem vergl. man **Hippel,** Über die Ehe. 3. Ausg. (Frankfurt und Leipzig 1795.) Cap. *II.* S. 80 fg. **Lüders,** Entwickelung der Veränderungen des menschlichen Geschlechtes (Braunschweig 1810). Nr. *I.* S. 167 fg. Das Band der Ehe, oder das eheliche Leben. 2. Th. (Berlin 1822.) 9) §. 1. *J. de patriae potestate* (*I*, 9). *fr.* 1. *D. de ritu nuptiarum* (*XXIII*, 2). 10) *Can.* 3. *C.* 27. *qu.* 2.

nur plagt sich in der diesfallsigen Stelle unseres kanonischen Rechtsbuches Augustin, nach der Behauptung des Gratian, gewaltig, diesen Begriff mit der, zwischen Joseph und der Jungfrau Maria bestandenen Ehe einerseits und der unbefleckten Jungfrauschaft der Letztern andererseits zu vereinigen. Daher geben auch Einige diesen ganzen Kanon für nicht im Augustin enthalten und für unecht aus [11]), sind jedoch gehörig widerlegt worden [12]). Man begann frühzeitig an diesen Begriffsbestimmungen zu mäkeln, indem man sich vorzüglich über den **Zweck** und das **Wesen** der Ehe stritt, und Erstern bald in die Befriedigung des Geschlechtstriebes, bald in die Erzeugung und Erziehung der Kinder, Letzteres aber in die gegenseitige Unterstützung (*mutuum adjutorium*) setzte. Zuweilen nahm man dies Alles in den Begriff der Ehe auf und nannte die ersterwähnten beiden Zwecke den Naturzweck, das Letztere den Vernunftzweck. Portalis in seinem Vortrage über die Ehe bei Berathung des *Code Napoléon* im französischen Staatsrathe definirte sie daher als die Verbindung des Mannes und der Frau, um ihr Geschlecht fortzupflanzen, um sich durch gegenseitigen Beistand zu unterstützen, die Wechselfälle des Lebens gemeinsam zu tragen, ihr Geschick zu theilen. Höher stellten sich diejenigen, welche die Ehe als einen Verein zur Fortpflanzung des Menschengeschlechtes nach den Anstalten der Natur und nach positiven Gesetzen schildern [13]). Lange begnügte man sich mit der Definition, die Ehe sei eine (wie Manche dazu setzten: in der gesetzlichen Form geschlossene) [14]) Verbindung zwischen Mann und Weib, um Kinder zu erzeugen und zu erziehen [15]). Bald fühlte man das Unzulängliche dieser Definition, und setzte dem, im zweiten Theile derselben angegebenen Ehezweck das Wort „gewöhnlich“ vor [16]), während Andere das oben erwähnte *mutuum adjutorium* vorzüglich heraushoben [17]), noch Andere aber dieses so hoch stellten, daß sie die gesammten Ehezwecke dadurch auszudrücken glaubten. In diesem Sinne finden wir in einem vortrefflichen, der neuern Zeit angehörigen Werke [18]) die Definition: „Die Ehe ist die nach gesetzlichen Vorschriften eingegangene und mit besondern Rechten und Pflichten verbundene Vereinigung eines Mannes und Weibes zur lebenslänglichen und ungetheilten Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse (*in individuam vitae consuetudinem*).“ Einerseits das Streben, dieses Institut unter einem rein rechtlichen Gesichtspunkte auf-

---

11) ***Jud. Le Plat,*** *De spuriis in Gratiano canonibus. Cap.* 5. §. 12. 12) ***Berardi*** *ad* ***Gratiani*** *Canones. P. III. Cap.* 19. *p.* 354 hat gezeigt, daß dieser Kanon des Augustin Schriften (*De sancta virginitate* und *De nuptiis et concupiscentia*) entnommen ist. 13) Man vergl. über alles dies **Glück,** Pandekten-Commentar. 23. Th. §. 1205. S. 116 fg. 14) ***Hellfeld,*** *Jurisprud. for.* §. 1205. **Schnaubert,** Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten. §. 215. 15) **Adelung** a. a. O. und die encyklopädischen Werke: Repertorium des gesammten positiven Rechts der Teutschen. 5. Th. (Leipzig 1800.) S. 237. **Brockhaus**'sches Conversationslexikon. 1. und 2. Auflage. Artikel **Ehe.** 16) **Wiese,** Handbuch des Kirchenrechts. 2. Th. §. 265. S. 585. 17) *Schmidii Institutiones jurisprudentiae ecclesiasticae,* §. *CLXXXXV.* **Schott,** Einleitung in das Eherecht. §. 65. 18) **Andreas Müller** a. a. O. S. 202 und 203.

zufassen, andererseits die dem gebildeten Menschen sich aufdringende und daher durch den Gebrauch beinahe aller Völker, die Ehe mit der Religion in eine Beziehung zu setzen, anerkannte Heiligkeit des Ehebandes, sowie die in der christlichen Religion wirklich enthaltenen und die in dieselbe hineingetragenen Grundsätze waren die Veranlassung zu zwei ganz entgegengesetzten Ansichten über den Begriff der Ehe. Die eine ließ alle religiösen Beziehungen hinweg und definirte, den reinen Begriffen des römischen Rechtes folgend, die Ehe blos als eine, zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts eingegangene Verbindung, welche die gänzliche Gemeinschaft des Lebens beider Ehegatten, insonderheit das Recht auf einen vertrauten ausschließlichen Umgang zum Zwecke und die Wirkung hat, daß die Frau dadurch den Stand des Mannes, dieser aber die väterliche Gewalt über die in derselben erzeugten Kinder erhält [19]). Da die Ehe nach dieser Darstellung von Personen beiderlei Geschlechts durch die Geschlechtsverbindung auf naturgemäße Weise bedingt wird, nach der Erfahrung aber auch Ehen existiren, wo dies weder beabsichtigt, noch wirklich der Fall ist, wie z. B. unter alten Personen; so glaubte man den Begriff der Ehe nach positivem Rechte auch so gestalten zu müssen, daß es eine Verbindung zwischen Personen beiderlei Geschlechtes sei, die unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen die rechtlichen Folgen einer physischen, nur zwischen beiden Geschlechtern auf eine naturgemäße Art möglichen Verbindung habe [20]). Diese Idee spricht sich im französischen Rechte nach dem *Code Napoléon* aus, nach dessen Principien die Ehe eine Verbindung zwischen zwei Personen beiderlei Geschlechts ist, die laut eines Actes des Civilstandes, von einem Beamten dieses Standes für eine Ehe in der naturrechtlichen Bedeutung des Wortes, d. h. für eine rechtmäßige Geschlechtsgemeinschaft, erklärt worden ist [21]). Die andere Ansicht war auf einem edlern und höhern Standpunkte genommen. Von ihm aus ist die Ehe die, nach gesetzlich bestätigtem Kirchengebrauche vollzogene Verbindung zwischen Mann und Frau zur Ausschließlichkeit des Beischlafes mit einander, um die Erzeugung der Kinder **physisch** und **sittlich** möglich zu machen, sowie zugleich zur gegenseitigen beständigen Unterstützung und Hilfsleistung [22]). Positiv-theologischer gestaltet sich diese Begriffserklärung bei denen, welche in dieselbe die Bestimmung noch aufnehmen, daß die Ehe ein natürlicher, oder vielmehr von Gott selbst eingesetzter Stand sei, in welchen die Ehegatten durch die erwähnte Verbindung treten [23]). Die solche Ansicht Verfolgenden suchen auch den Ursprung dieses Standes in der Mosaischen Tradition der Geschichte Adam's und Eva's. Andere hiel-

---

19) **Thibaut,** System des Pandektenrechts. 1. Ausg. §. 351. 7. Ausg. §. 380. 8. Ausg. §. 273. **Mackeldey,** Lehrbuch des heutigen römischen Rechts. 4. Ausg. §. 222. 7. und 8. Ausg. §. 504. 20) **Zachariä,** Handbuch des französischen Civilrechts. 8. Bd. 384. 21) Ebendas. §. 385. 22) **Weber,** Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. 2. Th. 3. Abth. §. 122. S. 1093. **Schmalz,** Handbuch des kanonischen Rechts. §. 276. 23) **Krünitz,** Encyklopädie. 10. Th. Art. **Ehe.** S. 143.

ten sich rein an die Entstehung der Ehe durch die Natur des Menschen. Nach dem Gesetze der Natur fühlt sich der Mann zur Vereinigung mit dem Weibe, das Weib zur Hingebung an den Mann hingezogen; an ihre vollständige Vereinigung ist das Geheimniß der Zeugung und Erhaltung des menschlichen Geschlechtes geknüpft. Mann und Weib sind aber (verschieden von dem, nur einer vorübergehenden Geschlechtsvereinigung fähigen Thiere) einer, über den Moment der Geschlechtsvereinigung dauerndem ein höheres geistiges Band unter ihnen knüpfendem durch die naturgemäße Neigung der Ältern zu den Kindern verstärkten Liebe fähig. Eine solche einfache Gattungsverbindung zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts auf Lebenszeit, eine solche völlige Verschmelzung der Persönlichkeit des Mannes und Weibes durch eine Vereinigung, in der Absicht der Dauer der Liebe und Treue auf Lebenszeit geschlossen, ist, nach dieser Ansicht, die Ehe [24]). Sie erhebt Mann und Weib über das blos Thierische und Sinnliche, da ihre Grundlagen Liebe, Achtung und gegenseitige Hingebung, ihre Bedingungen Selbstbeherrschung durch Enthaltung des Sinnengenusses mit jedem andern Individuum, gegenseitiges Dulden, Ertragen und Beistehen sind. Man hat diese höhere Stellung der Ehe durch die positiv-religiösen Grundsätze zu unterstützen versucht. Man hat sich auf die Stellen unseres Religionscodex berufen, in denen jene Vereinigung der Geschlechter ebenfalls als die Grundlage der Ehe mit den Worten der Lutherischen Übersetzung: „und werden die zwei Ein Fleisch sein; so sind sie nun nicht zwei, sondern Ein Fleisch“ [25]), angegeben, und deshalb die Ehescheidung, außer um Ehebruchs willen, als unerlaubt angesprochen wird. Man hat sich berufen auf die hohe Würde, welche in der heiligen Schrift der Ehe beigelegt ist. Denn in derselben wird das eheliche Verhältniß als eine Übung gegenseitiger Aufopferung [26]) dargestellt, und es wird namentlich von der Ehefrau gesagt, der die größten Aufopferungen angesonnen werden: „Sie wird aber selig werden durch Kindererzeugen, so sie bleibet im Glauben und in der Liebe und in der Heiligung **sammt der Zucht**“ [27]). So finden wir, daß schon der bekannte Augustin nach dem Decrete des Gratian [28]) sagt: „*Deus masculum et foeminam propagandi generis causa nuptiali castitate conjunxit*,“ und so fassen die von dieser theologischen Ansicht ausgehenden Gelehrten die Ehe als die von Gott selbst angeordnete Fortsetzung des Schöpfungsactes des ersten Menschen durch diesen, und als die mysteriöse Umhüllung des an sich unreinen und thierischen Zeugungsactes auf [28]).

Doch diese Darstellung kann nur denjenigen genügen, deren Gemüth die Lehren unserer positiven Religion mit Liebe und Festigkeit ergriffen hat. In einer Zeit, wo

---

24) **Walter,** Lehrbuch des Kirchenrechts. 4. Aufl. §. 303. **Krug,** Encyklopädisch-philosophisches Lexikon. 1. Bd. Art. **Ehe.** 25) *Gen.* 2, 24. Matth. 19, 5. 6. Marc. 10, 8. 26) Brief an die Epheser 5, 21 fg. 1 Brief an den Timotheus 2, 11 fg. 27) Timoth. a. a. O. V. 15. 28) *c.* 12. *C.* 31. *qu.* 1. 29) **Walter** in dem angeg. Werke. 7. Aufl, §. 288.

dies nur selten der Fall ist, wo man Alles auf Willkür zurückzuführen sucht und nichts als höchstens einen förmlich abgeschlossenen Vertrag gelten lassen möchte, die Wiederauflosung jedes Vertrages aber durch Willkür der Contrahenten als ein vorzügliches Palladium der Freiheit ansieht; in dieser Zeit muß sich die Wissenschaft auf einen Punkt stellen, der solcher Unterlage nicht bedarf. Darum hat man auch schon lange versucht, den Begriff der Ehe aus ihrem Zweck und Wesen zu erklären, und die Frage darüber ist grade ein Hauptgegenstand gelehrter Streitigkeiten gewesen [30]). Gewöhnlich sucht man, wie schon erwähnt, den Zweck der Ehe (*finis matrimonii*) [31]) 1) in der Befriedigung des Geschlechtstriebes (*expletio libidinis*). Allein dieser ist blos Zweck der Begattung, nicht der Ehe, und er kann auf anderm Wege, z. B. im Concubinat, ebenso, wo nicht noch vollständiger, erreicht werden. Ein Zweck der Ehe möchte eher im Entgegengesetzten, in der Regelung des Geschlechtstriebes, in der durch dieses Band gebotenen Enthaltsamkeit und der dadurch herbeigeführten Erhöhung der Sittlichkeit bestehen. Zwar mag die Befriedigung des Geschlechtstriebes öfter in der Absicht derer liegen, die sich verheirathen; allein bei den Sittlichem unter ihnen ist es dann nicht die Befriedigung des Geschlechtstriebes im Allgemeinen, sondern die **geregelte, zweck**- und **sittlichkeitsgemäße** Befriedigung, welche sie suchen, und wenn Andere von einer thierischen Absicht hierbei ausgehen, so kann diese ihre Absicht am Charakter des Institutes, das sie zu ihrem niedrigern Zwecke mißbrauchen, nichts ändern. 2) Als einen andern Zweck der Ehe pflegt man anzugeben: Erzeugung einer Nachkommenschaft, Fortpflanzung des Geschlechtes (*procreatio sobolis s. propagatio generis*). Wenn dies gleich eine in der ganzen Schöpfung vorherrschende, nothwendige Einrichtung der Natur ist, so kann doch auch sie nicht als eigentlicher Zweck der Ehe angesehen werden, da auch sie auf andern Wegen erlangt werden kann. Man pflegt deshalb gewöhnlich, um diesen Einwand zu beseitigen, noch als Ehezweck 3) die Erziehung der Kinder (*educatio liberorum*) mit vorstehendem Zwecke in Verbindung zu setzen. Aber ihm steht grade dasselbe entgegen, wenngleich in der Ehe gewöhnlich die Kinder am besten erzogen werden, wiewol nicht blos, weil dieser Mann und diese Frau zufällig die Kinder zugleich erziehen, sondern weil die, durch die Ehe bewirkte innige Vereinigung und die älterliche Liebe Beider eine consequentere und liebevollere, oft aufopfernde Erziehung möglich machen. Dabei ist jedoch der so häufige Fall nicht aus den Augen zu verlieren, wo die Ältern sich genöthigt sehen, ihre Kinder einem Dritten zu übergeben, um sie zweckmäßiger und besser erziehen zu lassen, als sie es selbst vermögen. Wenn man endlich 4) die schon erwähnte wechselseitige Hilfsleistung (*mutuum adjutorium*) als einen würdigen

30) Man vergl. **A. W. Hupel,** Vom Zwecke der Ehen etc. (Riga 1771.) **Reinhard,** System der christlichen Moral. 3. Bd. 3. Aufl. 2. Th. Cap. 4. 4. Abth. §. 309. Not. *g*. und die da angezogenen Schriften. 31) **Krug** a. a. O. unter dem Artikel: **Ehezweck.**

Ehezweck preist, so läßt sich zwar gegen die Würde dieses angeblichen Ehezweckes nichts einwenden, zumal wenn man durch ihn die „höchst mögliche Beförderung des gesammten physischen und moralischen Wohlseins der Gatten selbst“ andeutet und dabei erwägt, „daß dessen Erreichung auch dann noch stattfindet, wenn die Zeugungskraft erloschen ist,“ und also die ersten angeblichen Ehezwecke hinwegfallen [32]). Allein wer wollte leugnen, daß es viele andere, z. B. freundschaftliche, Verbindungen gibt, in denen sich dieses *mutuum adjutorium* auch erreichen läßt? — So zeigt es sich, daß alle diese angeblichen Ehezwecke nicht wesentlich im Begriffe der Ehe liegen, und daß man sehr irrt, wenn man einzelne Seiten der Ehe als die Hauptsache heraushebt, während ihr Wesen grade in ihrer Totalität besteht. Zwar ließ sich behaupten, daß nicht sowol die physische Geschlechtsgemeinschaft, als vielmehr die sittliche Liebe das Wesen der Ehe ausmache, welche, indem sie den ungetheilten Besitz aller Lebensverhältnisse begehrt, den ausschließlichen Beischlaf mit einer Person des andern Geschlechtes gleichsam veredelt [33]). Allein das Geschlechtsverhältniß ist keinesweges der ausschließliche Charakter der Ehe; diese ist ein sittliches, den Menschen von allen Seiten ergreifendes, physisch und moralisch nothwendiges Institut. Es läßt sich daher eigentlich kaum vom Ehezwecke reden; die Ehe muß als Selbstzweck angesehen werden. Denn die Menschheit besteht aus zwei Geschlechtern, deren Keines für sich allein den Charakter der Menschheit im Ganzen repräsentirt; Eines muß das Andere ergänzen. Daher muß es ein Bindemittel für beide Geschlechter geben, ein Mittel, wodurch die Persönlichkeit des Einen in der des Andern aufgeht [34]). Jener Selbstzweck der Ehe wird deshalb mit dem Begriffe der Ehe selbst in Eins zusammenfallen. Er kann, mit Beiseitesetzung aller andern auch außer der Ehe erreichbaren Zwecke, nur in dem Zusammenleben der Ehegatten in lebenslänglicher Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse bestehen. Am meisten würde vielleicht damit noch die Ansicht derer zusammenfallen, welche die Begründung eines Hausstandes, eines unmittelbaren Lebenskreises für mehre genauer vereinigte Menschen, als Zweck der Ehe darstellen [35]); doch möchte nach Vorstehendem das Mittel hierin mit dem Zwecke verwechselt sein. Am wenigsten kann daher der Hauptcharakter desselben der Vertrag sein, dessen Gegenstand eigentlich nur die außerwesentlichen Verhältnisse des ehelichen Lebens ausmachen. So haben denn die neuesten Untersuchungen dahin geführt, daß man als die einzig richtige Definition der Ehe wol nur die annehmen kann, sie sei eine gesetzlich eingegangene, auf persönlicher Liebe beruhende Verbindung eines Mannes und Weibes [36]) zu einer lebenslänglichen, ungetheilten Gemeinschaft

---

32) **Krug** a. a. O. S. 586. 33) **Andreas Müller** a. a. O. S. 203 und 204. 34) Man vergl. hierüber: **Walter** a. a. O. in der erwähnten 4. Ausg. §. 303. Not. *k* und *l*, und Pierer**,** Encyklopädisches Wörterbuch. 6. Bd. 2. Abth. unter: dem Artikel: **Ehe,** S. 618. 35) **Baumgarten-Crusius,** Lehrbuch der christlichen Sittenlehre (Leipzig 1826). S. 383. 36) Kaum bedarf es nach allem diesen noch der Bemerkung, daß die Ehe nur unter Personen verschiedenen Geschlechtes stattfinden kann,

aller Lebensverhältnisse [36]), oder, vom theologischen Gesichtspunkte aus, sie sei die von Gott selbst gestiftete, auf der innigsten, vom Geiste Christi geheiligten Wechselliebe ruhende Verbindung eines Mannes und eines Weibes zur Begründung einer Familie [38]). Denn die Grundbedingung aller intellektuellen und sittlichen Bildung ist die Geselligkeit. Die vollkommenste gesellige Verbindung ist die Ehe, weil sie, wie gedacht, die Persönlichkeit der Verbundenen in einander auflöst; darum kann sie der Idee nach auch nur mit dem Aufhören der Persönlichkeit selbst aufhören. Ebendann liegt die Nothwendigkeit der Lebenslänglichkeit dieser Verbindung, die aber in der Schwachheit des menschlichen Willens unüberwindliche Schwierigkeiten finden würde, stände ihr nicht das, auf die sinnliche Natur gegründete Bindemittel zur Seite. Und dadurch wird sie die Grundlage aller geselligen Tugenden und so aller geselligen Glückseligkeit, sonach alles Staatenwohles [39]). Darum erkennt man auch die Cultur eines Volkes, die harmonische Ausbildung der Intelligenz und Sittlichkeit in nichts deutlicher, als in seinen Gesetzen über die Ehe, und das, was wir bei ganz rohen Nationen finden, zeigt mehr als zu sehr, daß die Behauptung Home's (in seinen *sketches of the history of Man*), die Ehe sei so alt als das Menschengeschlecht, unrichtig ist [40]). Bei den Syrern heißt jede Verlobte *Mechiro,* d. h. die Verkaufte — und so ist bei ihnen auch wirklich die Frau blos eine käuflich erworbene Sache [41]). Der Jude, der den Handel unter allen Verhältnissen obenansetzt, hat die Ceremonie der Verheirathung durch den Groschen [42]). Kein Morlacke, obwol diese Nation sich zur christlichen Religion bekennt, nennt gegen einen Vornehmem seine Frau, ohne hinzuzusetzen: „mit Respect zu sagen.“ Auch darf sie nicht mit ihm in einem Bette schlafen [43]). Wenn wir von England lesen, daß die dortigen Gesetze dem Ehemann erlauben, seine Ehefrau mit dem Stricke um den

---

und daß daher eine, wenn auch noch so lange, unter dem Namen einer Ehe gedauerte und mit den Hochzeitceremonien eingegangene Verbindung zweier Personen desselben Geschlechtes zu ihrer Trennung keiner Ehescheidung bedarf. (Vergl. Leipz. Allgem. Zeitung 1838. Nr. 111. S. 1861.)

37) **v. Hartitzsch,** Das im Königreiche Sachsen geltende Ehe-recht (Dresden 1836). §. 2; vergl. mit **Pierer** a. a. O. Vielleicht drückt ein würdiger Theolog (**v. Ammon,** Handbuch der christlichen Sittenlehre. 3. Bd. 2. Abth. [Leipzig 1829.] §. 185. S. 116) die Sache noch bestimmter und bezeichnender durch die Worte aus: zur innigsten Gemeinschaft des **Geschlechtes,** Herzens und Lebens und der treuen Erfüllung der damit zusammenhängenden Pflichten. Nur fehlt seiner Definition die Bestimmung, daß der Vertrag „gesetzlich eingegangen“ sein müsse. 38) **Richter,** Kritische Jahrbücher für teutsche Rechtswissenschaft. November 1837. 11. Heft. S. 1011. 39) Man vergl. die vortreffliche Recension über vorbemerkte Hartitzschische Schrift in **Richter** a. a. O. Februar 1837. 2. Heft. S. 139 und 140. 40) Über diesen ganzen Gegenstand vergleiche man im vierten Jahrgange des historischen Taschenbuchs, herausgegeben von **Friedrich Raumer,** den fünften Aufsatz: Über Ehe und Familie; ein, wie sich der Recensent in der Jenaischen Allgemeinen Literaturzeitung d. J. 1835. Nr. 32. S. 249 ausdrückt, hübsches Quodlibet im Geiste gesitteter und roher Völker. 41) **Stöckhardt** in der nachher anzuziehenden Schrift. S. 230. Not. *). 42) Ebendas. S. 232. 43) **Jacobs,** Vermischte Schriften. 4. Th. S. 233.

Hals auf öffentlichem Markte zu verkaufen, daß ja sogar der Staat von einer so zum Markte gebrachten Frau Accise wie von andern Marktartikeln erhebt [44]), wenn wir lesen, daß dies noch in der neuesten Zeit geschah [45]); so liegt der richtige Schluß auf die sittliche Bildung der englischen Nation sehr nahe. Wie niedrig diese Bildung stehe, wird aber auch vorzüglich durch den Umstand klar, daß dort täglich Geldentschädigungsklagen von beleidigten Ehemännern wider diejenigen erhoben werden, welche mit den Gattinnen der Letztern die eheliche Treue brachen, wie die neueste Geschichte des Lords Melbourne beweist. „Hier kann keine Geldzahlung weder die Schmach bedecken, noch den Schaden ersetzen“ [46]). Wie wenig hoch die sittliche Bildung Nordamerikas steht, ist bekannt. Auch dort, und zwar in Boston, wurde am 18. Febr. 1836 das Recht des Mannes, die Frau zu verkaufen, in Anspruch genommen [47]). Wir finden dort Staaten, in denen eine Art Handel mit Frauen getrieben wird. Denn noch vor Kurzem las man in einer new-yorker Zeitung: „Vor einigen Tagen ging ein mit jungen Mädchen beladener Wagen durch Northampton nach Chicago in Westen, wo dieser Artikel sehr gesucht ist“ [48]). Freilich scheint in diesem Theile Amerika's ein merkwürdiger Mangel an Frauen zu sein. Ein Correspondent der New-York-Evening-Post aus Chicago (in Illinois) sagt in dieser Beziehung: „Man verlangt nach Damen; ihr Unterkommen ist sicher. Wenn die Dampfschiffe anlangen, so werden fast alle Geschäfte eingestellt; ein ungeheurer Zusammenfluß von jungen Cölibatairs, alle schön, reich und trostlos, drängt sich nach dem Ufer, bereit, den jungen Damen, die sich ausschiffen, die Hand zu bieten“ [49]). Eine höchst interessante Betrachtung über das „Verhältniß der Frauen in den Sklavenstaaten Nordamerika‘s“ in Vergleichung mit andern Ländern, wird neuerlichst in einem geachteten Journale gegeben, zum Theil der Feder einer ausgezeichneten Schrift-

---

44) **Beschorner,** Prüfung der englischen Staatsverfassung. 1. Th. (Leipzig 1821.) S. 138 und 139. 45) Besage der Allgemeinen Modezeitung von 1836. Nr. 35. S. 280, wurde am 1. Mai 1836 eine Frau für ungefähr 8 Thlr. 16 Gr. verkauft, und nach der Zeitschrift: Europa 2. Bd. 11. Liefrg. Feuillton S. 526 wurde am 14. desselben Monats zu Shrewsbury am Saverne eine Frau öffentlich verauctionirt. Ein ganz neues Stück der Wiener Zeitschrift für Kunst, Literatur etc., die Beilage Nr. 48, vom J. 1837 enthält folgenden Artikel: Wie die Zeitung von Birmingham meldet, hat unlängst wieder ein Mann aus Buretwood sein Weib auf den Markt gebracht, um sie zu verkaufen. Sie stand bereits ein Paar Minuten, mit dem Stricke um den Hals, als sich ein Dritter näherte und 55 Sous für die Waare bot. Der liebende Gatte verlangte nicht mehr und der Handel wurde ohne Weiteres geschlossen. Endlich berichtet die Leipziger Allgemeine Zeitung von 1838. Nr. 87. S. 1066 nach einer Nachricht aus London vom 20. März d. J., daß am 17. desselben Monats eine Frau mit einer Halfter um den Leib auf den Markt zu Ludlow gebracht und fur 3 Schillinge an den Bruder ihres Mannes verkauft wurde. 46) **v. Rotteck** und **Welcker,** Staatslexikon. 4. Bd. 4. Liefer. u. d. W. **Ehe,** S. 594. 47) Von einem Manne, Namens Palmer, der seine Ehefrau auf den Markt geführt, dort feil geboten und für eine halbe Krone verkauft hat. Zeitung für die elegante Welt 1836. Nr. 50. S. 200. 48) Allgem. Modenzeitung 1837. Nr. 32. S. 259: Generalcorrespondenz. 49) Beiwagen der Eilpost 1837. Nr. 45. S. 557. 50) Ausland 1838. Nr. 1. S. 1 fg.

stellerin [51]) entnommen. Bei rohen Völkern ist die Frau die Sklavin, bei gebildetern die Gefährtin des Mannes. In den niedrigsten Ständen, bei den Handarbeitern Mitteleuropa's, geht die Frau, nach Besorgung ihres kleinen Haushaltes, ihren eigenen Geschäften nach, durch die sie zum allgemeinen Lebensunterhalte mit erwirbt. In der Classe der Handwerker wird da der Mann von der Frau, neben Besorgung der häuslichen Angelegenheiten, in seinem Geschäfte möglichst unterstützt. In dem sogenannten Mittelstande steht die Frau als Ordnerin und Erhalterin des Hauses da. Nur in den höchsten Ständen lebt sie beinahe blos der Gesellschaft, und bewegt sich darin so frei wie der Mann. Dieser Zustand Mitteleuropa's findet auch in dem unserer Bildung am nächsten kommendem nördlichen Staaten der amerikanischen Union statt. Anders in den südlichen, in den Sklavenstaaten. Dort steht die Frau so unnatürlich da, wie bei uns in den höchsten Ständen, nämlich blos als Repräsentantin des Hauses bei Gesellschaften, bei denen sie, nach dem französischen Ausdrucke, die Honneurs macht. Es würde dort einem Manne eine Schande sein, wenn seine Frau etwas arbeitete. Die dortigen Männer rühmen sich sogar, daß bei ihnen die Frauen angeblich so achtungsvoll und ritterlich, chevaleresk (*chivalrous*), behandelt würden. Aber die Ursache ist die traurigste, die sich denken läßt, sowie der Zustand dieser Frauen der unglücklichste. „Die Herabwürdigung der Frauen im Süden entspringt nicht aus ihrem eigenen Benehmen, sondern aus der Herabwürdigung ihrer ganzen Umgebung.“ Reizlos, wie die in diesen Verhältnissen erzogenen Frauen gewöhnlich sind, stehen sie nicht als die vertrautesten Freundinnen und die Geliebten dem Manne zur Seite. Diese findet er unter seinen zahlreichen, oft blühenden und gesunden, daher reizenden Sklavinnen, die seinen Harem bilden. Die Frau ist höchstens die erste Sklavin und wird blos zur Beförderung der Eitelkeit des Mannes durch ein glänzendes Hauswesen gehalten, an dessen Spitze eine Frau nach den Regeln des Anstandes gehört. Schrecklich ist es, daß dieses Verhältniß sogar den Verkauf der eigenen Kinder mit den Sklavinnen, mit welchen sie vom Herrn erzeugt sind, zur Folge hat. Eine ähnliche Erfahrung, wie uns der Frauenverkauf in England und der ebenerwähnte Kinderverkauf in den Südstaaten Nordamerika's darbietet, finden wir in der alten Welt nur in Herodot's Erzählung von den alten Babyloniern, wornach die heirathsfähigen Mädchen auf dem Markte, waren sie schön, an den Meistbietenden, waren sie häßlich, an den Mindestfodernden so versteigert wurden, daß die Ausstattung der Letztern aus dem Erlöse der Erstern bestritten ward. Ja, bei den Persern wurde ein jährlicher Tribut von jungen Mädchen an den Harem des Schachs geliefert [52]). Zu wünschen ist, daß die Entsittlichung Belgiens nicht wirklich so weit gediehen ist, jene verabscheuungswerthe Gewohnheit des Weiberverkaufs auch dort einzuführen, wie jetzt behauptet wird [53]).

---

51) **Harriet Martineau** in ihrer *Society from America*. 52) **v. Rotteck** und **Welcker** a. a. O. S. 570 und 571. 53) Ein Pachter von Natoye soll seine Ehefrau durch einen, in einem

Wenn Frankreich neuerlich von der, durch die Revolution hervorgerufenen, Ansicht der Ehe, als eines bloßen Contractes, zurückgckommen ist, so kann man dies nur als einen Schritt für die Rückkehr zu der, durch die Revolution so sehr gesunkenen Sittlichkeit in Frankreich betrachten, da jene Ansicht in der Regel nur unter den rohesten und unsittlichsten Völkern, z. B. unter den Butanern, Birmanen [54]) u. s. w., stattfindet. Eine um so traurigere Erscheinung war es daher, daß eine neuere Schule in Teutschland die Heiligkeit der Ehe herabzusetzen lange Zeit in ihren Schriften bemüht war; glücklicherweise scheint sie diesen Weg nunmehr verlassen zu haben [55]).

III. Physiologisch.

In der Sitzung des französischen Staatsraths vom 16. Ventose *XI.* ging Portalis bei der Berathung über die Ehegrundsätze des *Code Napoléon* von der Behauptung aus: „Die Philosophen erblicken in dem Acte der Ehe zunächst nur die Verbindung der beiden Geschlechter; die Rechtsgelehrten sehen darin blos den bürgerlichen Vertrag; die Kanonisten nehmen darin nichts Anderes wahr, als ein Sacrament.“ Prüfen wir, inwiefern diese Behauptung ihre Richtigkeit hat! Bekanntlich existirt der Mensch in zwei Formen, in der männlichen und der weiblichen. Während das Individuum in allen andern natürlichen Funktionen, z. B. rücksichtlich der Ernährung, des Essens, Schlafens u. s. w., an kein anderes Individuum gebunden, ganz selbständig ist — wenige räthselhafte Fälle, wo zwei Personen schon im Mutterleibe an einander gewachsen waren, ausgenommen — so sind doch die Zeugungsorgane so unter beide Geschlechter vertheilt, daß kein Mensch allein sein Geschlecht fortpflanzen kann. Erst durch die Vereinigung zwischen Mann und Weib existirt in geschlechtlicher Hinsicht der vollkommene, selbständige Mensch [53]). Die Begattung stellt die lebendige Einheit

---

Wirthshause abgeschlossenen, Contract für 4000 Francs baar und 1100 Francs jährliche Rente für die Kinder am 14. März 1837 verkauft haben. Allgem. Modenzeitung 1837. Nr. 16. S. 120.

54) Ausland 1834. Nr. 250. S. 1000 und 1835. Nr. 89. S. 355. 55) Etwas zu hart drückt dies wol der Recensent der Jena'schen Allgem. Lit.-Zeit. Nr. 156. August 1836. S. 205 in der Recension über **Virey,** Ausschweifungen in der Liebe und ihre Folgen für Geist und Körper (Leipzig 1829) so aus: „Seine Bestrebungen sind um so verdienstlicher, da zu dieser Zeit selbst in Teutschland, wo wenigstens bei dem, den Kern der Nation ausmachendem Mittelstande Reinheit der Sitte und strenge Zucht immer in Ehren war und die Unzucht sich mindestens nie öffentlich zur Schau zu stellen wagte, eine verworfene Rotte von Juden und Judengenossen, die sich das junge Teutschland zu nennen erfrecht, mit unerhörter Schlechtigkeit und Frechheit eine Religion der Wollust an die Stelle der christlichen zu setzen und die Unschuld zu vergiften bestrebt ist.“ Man vergleiche übrigens auch über diesen Gegenstand die, unter der Rubrik: „Ein Postscript,“ in den literarischen und kritischen Blättern der Börsenhalle 1837. Nr. 1376. S. 621 befindliche Abhandlung, besonders S. 623 fg. und Nr. 1377. S. 630; ingleichen: *D.* **v. Karl Hase,** Das junge Teutschland, ein theologisches Votum in einer akademischen Rede (Parchim und Ludwigslust 1837). 56) Man vergl. **Jörg** und **Tzschirner,** Die Ehe aus dem Gesichtspunkte der Natur, der Moral und der Kirche (Leipz. 1819), welchem vortrefflichen Werke wir in diesem physiologischen Theile gegenwärtigen Artikels vorzüglich gefolgt sind. Neuerlich (1837) ist eine dritte um-

zweier organischen Wesen im Begriffe der Gattung dar. Der bekannte Lamennais sagt [57]): „Beide (Mann und Frau) haben eigentlich nur einen Namen, setzen sich gegenseitig voraus, bilden mit ihren zwei verschiedenen Körpern eine Einheit, und die ihnen entspringenden Kinder sind in der That nichts Anderes, als eine Verlängerung, eine Fortsetzung ihres gemeinschaftlichen; sie leben, wie man auch schon gewöhnlich sagt, in ihren Kindern wieder auf und fort, und verlängern durch die allmälig folgenden Geschlechter ihr Dasein bis ins Unendliche fort. Also ist die Ehe keine willkürliche Einrichtung, kein symbolisches Institut; sie ist die physische und moralische Vereinigung eines einzigen Mannes mit einer einzigen Frau, welche Beide durch diese Vereinigung sich gegenseitig vervollständigen.“ Diese Vereinigung findet durch den größten Theil der bekannten Thierwelt statt. Sollte es aber gegründet sein, daß die Natur auch ohne Trennung der Geschlechter bei manchen thierischen Individuen das Fortpflanzungsgcschäft möglich gemacht habe [58]); so würde da, wo dies nicht ist, wo das Einzelne allein nicht seines Gleichen hervorbringen kann, dies stets ein Beweis einer höhern Bestimmung sein, da wir diese Getheiltheit in zwei Geschlechter wenigstens bei allen besser organisirten Geschöpfen der Thierwelt finden. **Fichte** [59]) sagt darüber Folgendes: „Die Bildung eines Wesens seiner Art ist die letzte Stufe der bildenden Kraft in der organischen Natur, und diese Kraft wirkt nothwendig stets, wenn die Bedingungen ihrer Wirksamkeit gegeben sind. Wären sie nun immer gegeben, so würde in der Natur ein beständiges Übergehen in andere Gestalten, nie aber ein Bestehen derselben Gestalt, ein ewiges Werden und niemals ein Sein stattfinden etc. So ist keine Natur möglich. Sollte sie möglich sein, so mußte die Gattung noch eine andere organische Existenz haben, außer der als Gattung; doch aber auch als Gattung da sein, um sich fortpflanzen zu können. Dies war nur dadurch möglich, daß die die Gattung bildende Kraft vertheilt, gleichsam in zwei absolut zusammengehörende, und nur in ihrer Vereinigung ein sich fortpflanzendes Ganze ausmachende Hälften zerrissen wurde etc. Die Individuen vereinigt etc. bilden erst die Gattung; denn **sein** und **bilden** ist in der organischen Natur Eins. Das Individuum **besteht** lediglich als Tendenz, die Gattung zu bilden. So allein kam Ruhe und Stillstand der Kraft etc. in die organische Natur; etc. darum geht dieses Gesetz der Absonderung der zwei bildenden Geschlechter nothwendig durch die ganze organische Natur.“ Sollte es aber auch Ausnahmen geben, so wird doch jener Zustand der Getheiltheit immer, wie gedacht,

---

gearbeitete und vermehrte Auflage in Leipzig erschienen von: **Most,** Über Liebe und Ehe in sittlicher, naturgeschichtlicher und diätetisch-medicinischer Hinsicht, nebst einer Anleitung zur richtigen physischen und moralischen Erziehung der Kinder.

57) In seinem *Livre du Peuple;* man vergl. **dessen** 12. Capitel in **Bran,** Miscellen aus der neuesten ausländischen Literatur 1. Heft (Jena 1888). S. 160 fg. 58) **Hartmann,** Glückseligkeitslehre für das physische Leben des Menschen. 2. Aufl. (Leipzig 1832.) S. 141. 59) Grundlage des Naturrechts. 2. Th. (Jena und Leipzig 1797.) S. 160.

der der höher stehenden Geschöpfe sein, weil diese dadurch zu einem Bestehen, zu einem Zustande der Vollkommenheit geeignet sind, während diejenigen, welche immer fort erzeugen und vergehen, nie zu einem solchen Punkte gelangen können. Wo jener getheilte Zustand vorwaltet, da ist zur Erreichung des Naturzweckes, der Fortpflanzung des Geschlechtes, die Ausübung der Geschlechtsverrichtungen mit dem höchsten Wohlgefühle verbunden. Dieses Wohlgefühl ist jedoch blos Mittel zum Zwecke; die Natur beabsichtigt dabei nicht den Geschlechtsgenuß, vielmehr nur durch ihn die Geschlechtsfortpflanzung. Auch der Mensch wird geboren, um zu gebären und so die Natur in einem ewigen Frühlinge mit zu erhalten. Übrigens trotz jener Übereinstimmung im thierischen und menschlichen Organismus weist schon die Verschiedenheit der übrigen thierischen und menschlichen Natur den Menschen auf die Ehe hin. Bei den Thieren lebt und nährt sich das Weibchen ganz wie das Männchen, und höchstens während der Brütezeit der Vögel u. s. w. findet es sich, daß das Männchen zum Theil mit für die Ernährung des Weibchens sorgt. Ganz anders bei dem Menschen. Wir finden keine, auch die roheste Nation, wo nicht die Beschäftigungen der Weiber von denen der Männer verschieden, nicht in der Regel die Männer in der Hauptsache die Ernährer der Weiber wären. Viel höher und edler als im Thiere gestaltet sich auch das Geschlechtliche im Menschen, nämlich durch alle Stadien hindurch als Liebe, wenn der Mensch nicht zum Thiere herabgesunken ist. Denn der Mensch soll die physischen Regungen in der Thierwelt, im Selbstbewußtsein auffassen, in ihrer psychischen Seite verwirklichen, zur höchsten Reinheit erheben. Der schon erwähnte Portalis äußert darüber: „Die Thiere sind durch eine Art Fatalität geleitet, der Instinkt treibt sie an, der Instinkt hält sie zurück; ihre Wünsche entstehen aus ihren Bedürfnissen, und die Grenze ihrer Bedürfnisse ist die ihrer Wünsche. Anders bei den Menschen: bei ihnen spricht die Imagination, wenn die Natur schweigt.“ Darum erzeugt das Geschlechtliche im Menschen die edelsten, schönsten Regungen, und der Egoismus, welcher sich in den übrigen natürlichen Funktionen, im Essen, Trinken etc., ausspricht, die blos zur Erhaltung des Menschen selbst wirken, verschwindet im Zeugungsacte, wo der Mensch nicht für sich, sondern für sein Geschlecht wirkt. Darum wird derjenige, welcher dennoch dabei — der Absicht der Natur zuwider — blos den egoistischen Zweck des Geschlechtsgenusses, nicht den der Geschlechtsfortpflanzung verfolgt, von der öffentlichen Meinung getadelt. So geht die Nothwendigkeit der Ehe nicht blos aus der physischen, sondern auch aus der moralischen Natur des Menschen hervor. Durch die Vertheilung der Zeugungsorgane in Mann und Weib, durch die Nothwendigkeit der Verbindung Beider, Behufs der Fortpflanzung und der Darstellung eines vollkommenen Ganzen, wird das gegenseitige Sehnen nach einander in den zeugungsfähigen Individuen erwirkt. Dies gestaltet sich als veredelte Liebe in das Streben nach gegenseitigem gänzlichen Besitze, dessen einer Theil das Geschlechtliche, der Geschlechtstrieb, während es im Ganzen ein Streben nach

Ergänzung des Unvollkommenen im Individuum, nach der größtmöglichsten Vollkommenheit des Physischen, aber auch des Moralischen im Menschen ist. Denn Mann und Weib sind nicht blos physisch, sondern auch geistig so verschieden, daß nur durch ein Amalgamiren des Eigenthümlichen beider Geschlechter der, sich der Vollkommenheit möglichst nähernde Mensch, also durch die Verschmelzung zweier Individuen in physischer und psychischer Hinsicht zwei möglichst vollkommene Individuen werden können. Dahin führt aber nur die freie Neigung im Menschen, keine äußere Handlung, kein Zwang, und nur die beiden Gatten selbst können die eigentliche Ehe schließen; durch die Trauung z. B. geschieht dies nicht. Und sind zwei Menschen ehelich verbunden und wollen sie es bleiben, so scheidet sie keine äußere Gewalt [60]). Denn die Ehe ist sich gleichsam „ein höheres moralisches Gesetz;“ ebendeshalb wird kein Befehl, die Ehe zu schließen oder sie fortdauern zu lassen, dies bewirken. Betrachten wir das Weib für sich allein, so finden wir in somatischer Hinsicht, daß verhältnißmäßig dessen Brusthöhle weit beengter, als seine Bauchhöhle, namentlich als die Brusthöhle des Mannes ist, daß die Organe in der Bauchhöhle weit kräftiger und daher für die Ernährung weit wirksamer und dadurch geeignet sind, nicht nur den weiblichen Körper weit reichlicher zu ernähren, ihm deshalb ein weicheres und lockereres Gewebe zu erwirken und zu erhalten, sondern auch noch einen Überschuß von Nahrungsstoffen zu verarbeiten, der für die Ernährung des Kindes bestimmt ist. Vorzüglich aber weichen die Geschlechtsorgane und daher auch die Geschlechtsverrichtungen des Weibes von denen des Mannes ab. Diese Verrichtungen bestehen beim Weibe in der Bildung der Ovula im Eierstocke [61]), dem Schwangerwerden, der Menstruation, dem Ernähren des Kindes im Mutterleibe, dem Gebären und der Ernährung des Kindes nach demselben, der Säugung. Allein das Weib kann ohne den Mann nicht schwanger werden, gebären und säugen; ohne die hinzugekommene Zeugungskraft des Mannes verkümmern die sogenannten Ovula, und sonach ist die Bildung dieser Bläschen eine ganz unvollkommene Verrichtung, durch die das Weib nicht befriedigt wird. Daher dessen Wunsch, durch die Zeugungskraft des Mannes zur wirklichen Bildung des Kindes erkräftigt und so der Vollkommenheit des physischen Menschen möglichst nahe gebracht zu werden; daher das Gefühl der Abhängigkeit auf Seiten des Weibes von dem Manne; daher des Weibes Geduld und Nachgiebigkeit gegen denselben — die schönsten Züge der Weiblichkeit. Zwar wird die durch jenen Wunsch entstehende Reizbarkeit mittels der Menstruation einigermaßen und momentan abgeleitet; aber eben weil sie blos abgeleitet, das Sehnen des Weibes nicht erfüllt wird, kann sie dem Letztern nicht genügen. Nur die Schwangerschaft füllt den Wunsch des Weibes, nicht auf halbem Wege auf der Vervollkommnungsbahn stehen zu bleiben, aus. Nur im schwangern

---

60) **Jörg — Tzschirner** a. a. O. S. 161 fg. 163. 61) Man vergl. den Art. **Ei,** menschliches, in **Siebenhaar's** späterhin näher bezeichneter Encyklopädie.

Zustande fühlt sich das zeugungsfähige Weib ganz befriedigt und sein Körper ist nunmehr ganz der Bildung des neuen Menschen hingegeben. Das Weib hat nunmehr durch die enge Verbindung der beiderseitigen geschlechtlichen Wirksamkeit seine Individualität mit der des Mannes vereinigt, und so bildet sich auch in der Regel das Kind nach Beider Individualität. Darin liegt der Grund der zärtlichen Liebe des Weibes zum Manne, darin die Erscheinung, daß das edlere Weib weit mehr nach der Befruchtung, als nach dem Geschlechtsgenusse strebt, daß ihr sogar der Mann verächtlich wird, der, trotz des öftern Geschlechtsgenusses, ihre Reizbarkeit nicht bis zur Befruchtung steigern kann. — Der Mann hingegen, somatisch betrachtet, hat eine härtere Textur der Haut, sein Fleisch und seine Knochen, sein ganzer Körper sind fester, größer und kräftiger, als dies Alles bei dem Weibe. Vorherrschend weit ist bei ihm die Brusthöhle im Gegensatze mit der Bauchhöhle, und namentlich mit der Brusthöhle des Weibes. Während des Letztern körperliche Hauptkraft daher in der Ernährung besteht, ist der Mann vorzüglich auf das Einathmen und so auf das Aneignen der Lebenslust gewiesen, wodurch er als der belebende und befruchtende Theil des beiderseitigen Menschen sich bildet. Schon wegen seines kräftigern Körpers fühlt er weniger fein, aber kräftiger als das Weib. Auch bei dem Geschlechtsacte spendet der Mann von dem Überflusse seines Lebensprincipes, das Weib empfängt nur. Schon Aristoteles sagt, daß das männliche Geschlecht die eigentliche Zeugungskraft, das weibliche hingegen das Materiale der Zeugung in sich verschließt [62]), und dies ist auch durch das nicht widerlegt, was Hippokrates, Galen u. A. dagegen angeführt haben [63]). Des Mannes Geschlechtsfunction besteht nur in Bereitung des Sperma, und dies thut der Mann auch ohne Zuthun des Weibes, dem er nur den Überfluß desselben mittheilt, während er im übrigen dies Sperma zur Veredelung seiner Säfte wieder einsaugt, sowie sich desselben die Natur zuweilen ohne Hinzukommen des Weibes entledigt. Das Weib dagegen kann seine Geschlechtsfunctionen, die Bildung des Eies zum Kinde und die daraus folgende Ernährung und Gebärung desselben nicht ohne die Befruchtung durch das Sperma des Mannes vollbringen. Daher ist der Mann geschlechtlich freier und unabhängiger, als das Weib. Seine physische Liebe zur Frau entspringt nicht, wie bei dem Weibe, aus einem Bedürfnisse, aus einem Gefühle der Unvollkommenheit, sondern zuerst aus dem Triebe nach dem Genusse, den das Weib dem Manne gewährt, indem er sie befruchtet, und aus dem Gefühle der Befriedigung jenes Triebes durch dasselbe. Allein diese Liebe kann, wenn jener Genuß gehörig geleitet wird, zu einer moralischen Höhe gesteigert, sie soll dies nach der geistigen Bestimmung des Menschen werden, wenn sie zugleich durch moralische Eigenschaften des Weibes genährt wird.

---

62) **Büffon,** Allgemeine Naturgeschichte; eine freie, mit Zusätzen versehene Übersetzung. 3. Th. (Berlin 1771.) S. 244. 63) Man vergleiche indessen hierüber **v. Ammon** a. a. O. §. 184. S. 109.

Durch die Liebe des Mannes zu den Kindern, entspringt sie gleich nicht so aus somatischen Gründen, wie die des Weibes, das seine höchste physische Vollkommenheit erst durch das Kind erreicht, wird seine Liebe zum Weibe unterstützt, die, eben weil sie nach dem Geschlechtsgenusse aufhört somatisch zu sein, einen edlern Charakter annimmt, als die übrigens zärtlichere Liebe des Weibes. Denn diese beruht, so lange Letzteres zeugungsfähig ist, in der Hauptsache auf dem somatischen Principe. Macht nun der kräftigere Körper des Mannes diesen zum natürlichen Beschützer und Erhalter des Weibes; ist ihm so in der Ehe die Hauptrolle übertragen: führt so die Natur selbst es mit sich, daß die Frau in seinen Namen und Stand tritt; wird die Frau durch ihre natürlichen Beziehungen zum Kinde ganz auf die Kinder und das Haus hingewiesen: so bildet sich durch dieses Alles, durch die Natur selbst das eheliche Verhältniß so, wie wir es in der Erfahrung gewöhnlich, und namentlich unter den bessern Menschen, erblicken [64]). Die Liebe zwischen Mann und Weib ist es auch, durch welche die Monogamie hervorgebrachtt wurde, sobald die Menschen, um die es sich handelt, nur zu irgend einiger Cultur gediehen waren. Denn die innige Vereinigung, welche durch dieses Naturverhältniß geboten ist, kann nur unter zwei Menschen bestehen, während es von jeher sehr streitig gewesen ist, ob die Beschaffenheit des männlichen Körpers im Vergleiche mit dem weiblichen nicht auf Vielweiberei deute [65]). Schon durch den Umstand, daß aus dem ganzen Geschlechtsverhältnisse des Weibes Eifersucht in des Letztern Charakter nothwendig hervorgehen muß, wird jede Theilnahme eines andern Weibes an der Neigung des Mannes ausgeschlossen. Die Frau muß in jedem andern weiblichen Wesen, das die Liebe des Mannes mit ihr theilen wollte, eine Räuberin desjenigen, wenigstens eines Theiles desjenigen erblicken, was einzig geeignet ist, sie der höchsten Vollkommenheit zu nähern. Der Mann aber kann nicht zugeben, daß er mit der Erhaltung fremder Kinder belastet werde. So ist die eheliche Treue ein ganz naturgemäßes Verhältniß [66]). Mit der Monogamie

Monogamie. Polygamie.

64) Abweichungen, die wir in dieser Hinsicht unter rohen Völkern finden, sind Folgen der Trägheit des Mannes und der größern Regsamkeit des Weibes unter diesen Nationen. **Burdach,** Die Physiologie als Erfahrungswissenschaft (Leipzig 1830). 3. Bd. S. 347. 65) Daß auch der Lauf der Natur auf Monogamie hinweise, hat vorzüglich darzuthun versucht: **Hufeland,** Über die Gleichheit beider Geschlechter (1820), und ganz neuerlich **Baron von Görtz:** Ist die Polygamie in der Natur des Menschen begründet? Eine physiologisch-psychologisch-philosophische Abhandlung (Quedlinburg 1836). Indessen möchte wol hierbei auf Klima und die verschiedene physische Beschaffenheit des einen und andern Volkes viel ankommen. So hat man z. B. neuerlich (Ausland 1837. Nr. 279 fg. S. 1114 fg.) zur Entschuldigung der Vielweiberei in der Türkei auf die, durch das Klima hervorgebrachte regere Lebenskraft des Mannes, auf das Verbot Muhammed's gegen Berührung einer schwangern Frau, auf die im Orient größere Anzahl der weiblichen Geburten im Vergleiche mit den männlichen, auf das im Oriente so sehr viel frühere Verblühen des weiblichen Geschlechtes (gewöhnlich schon im 30. Jahre, S. 1118) hingewiesen. Man vergleiche auch **Stöckhardt** in der, in der nachstehenden Note 25 angeführten, Schrift S. 231. 66) **Burdach** a. a. O. S. 350.

Lebenslängliche Ehe.

hängt die lebenslängliche Dauer der Ehe unmittelbar zusammen. Wir können die Gründe für deren Nothwendigkeit nicht besser, als mit den eigenen Worten des Schriftstellers angeben, dem wir in dieser ganzen Materie vorzüglich gefolgt sind. Nach ihm geht die lebenslängliche Dauer der Ehe aus Folgendem hervor [67]): „erstlich aus dem Willen, mit welchem wir die Ehe beginnen; denn nie wird Jemand dem Andern die Ehe nur auf eine gewisse Zeit angeloben, wenn er nur irgend derselben in moralischer Hinsicht fähig ist: zweitens, weil in dem ersten geschlechtlichen Hingeben des Menschen an einen andern, der Frau an den Mann und umgekehrt, die ersten physischen Kräfte einigermaßen gemindert werden, daher man ja auch den erstgebornen Kindern seit langer Zeit einen höhern Werth beigelegt hat. Deswegen setzen angehende Eheleute einen gewissen Werth darauf, wenn sie einander wechselseitig geschlechtlich noch unberührt bekommen, und es fühlt sich besonders das Weib unvollkommen und schwächer, wenn es nach vorausgegangener Schwangerschaft und Geburt eine neue Ehe antreten soll. Mit dem ersten Manne fortlebend, wird es des Gefühls der Unvollkommenheit und der Furcht, dem Manne nicht zu genügen, dadurch überhoben, daß es weiß, auch bei ihm mindere sich allmälig die Zeugungskraft, und daß es daher zu ihm immer im rechten Verhältnisse bleibe. Überdies glaubt man, wer schon einmal geliebt habe, könne nie wieder eine innige, zärtliche Liebe gegen ein anderes Individuum eingehen, daher man auch so häufig wegen einer zweiten Verheirathung in Furcht und Sorge schwebt. Drittens übernimmt man ja in der Ehe die Erziehung der Kinder gemeinschaftlich, und diese währt ja größtenteils bis ins hohe Alter hinein etc.," wenigstens, möchten wir hinzusetzen, bis in die Jahre, wo die Zeugungsfähigkeit beträchtlich gemindert ist [68]), wo also eine solche Amalgamation der Individualität, wie wir bei der Ehe voraussetzen, in einer zweiten Ehe kaum möglich sein würde. Zwar fallen dann die somatischen Beziehungen der Ehe hinweg, und man könnte dies grade als Gegengrund gegen die lebenslängliche Dauer der Ehe anführen. Allein abgesehen davon, daß die durch das Alter gebotene gegenseitige Unterstützung von Niemandem so geleistet werden kann, als von demjenigen, der die ganze Individualität des Hilfsbedürftigen am genauesten kennt; abgesehen davon, daß durch die so lange dauernde moralische Amalgamation beider Individuen auch das Streben nach den höhern moralischen Zwecken mittels der Fortdauer der Verbindung im Alter erleichtert wird: so widerspricht es dem Sittlichkeits- und Rechtsgefühle jedes sittlich fühlenden Menschen, wenn ein vielleicht noch kräftiger Gatte den andern, der ihm sich hingegeben und so, obgleich naturgemäß, geopfert hat, verstoßen könnte und wollte. Denn die dem Menschen allein inwohnende Liebe soll ihren Ursprung aus dem Unendlichen durch eine ewige Fortdauer beweisen. Die Erfahrung lehrt auch, zumal bei sittlichen und guten Menschen, eine vorzügliche Festig-

67) **Jörg** a. a. O. S. 134 und 135. 68) **Burdach** a. a. O. S. 349.

Thalaksehe. Trommelehe.

keit des Ehebandes im hohen Alter [69]). Die **Thalaksehe** der Morgenländer, nur auf gewisse Zeit oder unter Vorbehalt beliebiger Aufkündigung eingegangen, und die derselben ähnliche, wenigstens sonst auch unter dem englischen Militair übliche **Trommelehe** [70]), sind mit dem Begriffe und der Natur einer wahren Ehe nicht vereinbar. Darum muß jede Ehe mit der Idee der Unauflösbarkeit eingegangen, und darf nur aus solchen Gründen getrennt werden, aus denen das eheliche Zusammenleben physisch oder moralisch, also wegen Vernichtung der gegenseitigen Achtung, unmöglich wird [71]). Die Vereinigung der männlichen und weiblichen physischen und psychischen Individualität, welche als ein Ganzes wol sehr richtig [72]) **die eheliche Individualität** genannt worden ist, wird sich freilich je nach der Verschiedenheit der beiden sie hervorbringenden Individualitäten sehr verschieden gestalten. Davon wird es in der Hauptsache abhängen, ob eine Ehe sich dem höchsten Ideale der Ehe nähert, oder von demselben entfernt, mit andern Worten, ob sie glücklich oder unglücklich ist; und die Frage, wie die beiden Individuen, aus welcher die eheliche Individualität sich gestalten soll, beschaffen sein müssen, sollte eigentlich die Haupt-, wo nicht die einzige Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen über die Ehehi-dernisse sein; sie sollte den Hauptbestimmungsgrund bei der Untersuchung darüber abgeben, ob eine Ehe zu scheiden sei, oder nicht. Allein, leider! ist hier das menschliche Auge zu kurzsichtig, nur in den seltensten Fällen läßt sich auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit vorausbestimmen, ob Individuen so für einander passen, daß die eheliche Individualität sich durch sie gehörig gestalten könne. Oft entwickeln sich durch die eheliche Vereinigung vorher nicht gekannte, den Ehegatten selbst unbekannt gewesene Eigenschaften in einem der beiden Individuen oder in beidem durch welche dieselben, wenn man sie vorher für ganz unpassend hielt, zu einer sehr glücklichen Ehe gelangen, und umgekehrt [73]). Jedenfalls aber wird bei einer glücklich getroffenen Vereinigung der Individuen nach diesem allen die Ehe eine Bildungsanstalt für die höchsten moralischen Zwecke der Menschheit. Sie wird es nicht etwa blos für die, aus ihr entsprossenden Kinder, sondern auch für die in der Ehe selbst lebenden Individuen. Hören wir darüber das Zeugniß einer geistreichen teutschen

---

69) Vorzüglich berühmt sind die Gründe, welche Montesquieu gegen die lebenslängliche Dauer der Ehe angeführt hat. Sie sind ausgezogen und zu widerlegen versucht in **Krünitz** a. a. O. u. d. W. **Ehescheidung,** S. 174. 70) Über beide s. **Schott** a. a. O. §. 174, besonders Note ***. S. 237. 238. 71) **Richter** a. a. O. 2. Heft. S. 140. 72) Von **Jörg** a. a. O. S. 127. 73) Wenigstens in physischer Hinsicht gehen daher die rohen Völker, die eine Probezeit gestatten, die Otomiren und einige westindische Völkerschaften, welche dies einige Tage, die Neger am Congo, welche dies einige Wochen, und die Kalmücken, welche diese Probe ein Jahr lang erlauben, von einer richtigen Ansicht aus, so unsittlich es übrigens sein dürfte (**Burdach** a. a. O. S. 342), und die Einrichtung auf Unalaschka, daß der Vater der Braut keine Aussteuer mitgibt, bevor sich die Ehe bereits als glücklich bewährt hat (**Burdach** S. 344), verhindert wahrscheinlich manche unglückliche Ehe.

Schriftstellerin [74]): „Mann und Weib sind allen ihren geistigen Anlagen, den Eigenschaften ihrer Gemüther, den Richtungen ihrer Neigung, Bildung, Gewohnheit, ihrem Geschmack, dem Verhältnisse ihrer Kräfte nach, so harmonisch organisirte Naturen, daß sie wie **ein** erhöhtes, verdoppeltes Wesen in zwei Individuen bilden, mit einem Worte, daß sie sich lieben etc., dann ist für sie die Ehe eine Nothwendigkeit, kein Gesetz. Sie können **das,** was das Leben aus ihnen machen soll, nicht ohne dies innigste, ausschließlich sie Einem dem Andern zusprechende, vom Gesetze geheiligte, geschirmte, eheliche Leben werden. Dies scheint nur die wahre Ehe etc. Diese Ehe stelle ich überaus hoch. In Bezug auf sie scheint nur der Brauch der indischen Frauen beim Tode ihrer Männer keine Barbarei, wie ihm denn bei den Indiern auch der Gedanke zum Grunde liegen soll, durch gleichzeitigen, gemeinschaftlichen Tod zu verhüten, daß von zwei gleichgeschaffenen Seelen nicht die eine durch die Bedingungen einer neuen, höhern Existenz, Verschiedenheiten von der andern annehme, welche die Einheit beider aufheben, die in ihrer Gleichheit liegt“ [75]). Dagegen kann eine sogenannte unglückliche Ehe, eine versuchte Vereinigung beider Individuen, aus welcher aber die oben geschilderte eheliche Individualität gar nicht hervorgeht, eigentlich gar nicht Ehe genannt werden, und ließe sich klar ermitteln, daß daraus nie die eheliche Individualität hervorgehen könnte; so sollte, da eigentlich auf diese Art gar keine Ehe unter den beiden Individuen eintritt, das **formell** geknüpfte Band sofort wieder aufgelöst werden. Diesem stehen aber dieselben Gründe der menschlichen Schwachsichtigkeit entgegen, welche, wie eben ausgeführt wurde, eine sichere Vorausbestimmung der Ehehindernisse unmöglich machen. Denn es können Ereignisse eintreten, welche die Fortdauer jener ehelichen Individualität gänzlich hindern, und dann ist die Auflösung der zwecklosen Verbindung durch sich selbst geboten.

Hagestolzenleben.

Es liegt in dem Wesen der Sache selbst, daß die Natur, wenn sie ein Institut so dringend gebietet, wie sie dies rücksichtlich der Ehe thut, die Vernachlässigung desselben durch traurige Folgen rächen muß und rächt. Schon die allgemeine Meinung straft den unverheirathet gebliebenen Mann, das unverheirathet gebliebene Weib häufig mit Verachtung, gewöhnlich mit Spott und Spottnamen [76]). Es existirten aber auch bei

---

74) **Karoline von Woltmann** in den in Note 84 näher bezeichneten Briefen. S. 146 fg. 75) Kann so nur eine, von der Würde und Heiligkeit der Ehe im Innersten ergriffene, **zart fühlende** Frau sprechen, so sind auch, als nur diesem feinern Gefühle und zugleich ganz nur der weiblichen Individualität entsprossen, folgende Worte anzusehen: „Bei der Ehe, wie sie unter uns ist, finde ich Vieles herb und roh. Für's Leben! — So etwas auf immer Festgestelltes für ein menschliches Verhältniß bei dem wandelbaren Wesen der menschlichen Natur und der Dinge! Dann das gemeinschaftliche Existiren in denselben Räumen“ — auch Hartmann (a. a. O. S. 203. Nr. 3) hält dies für ein Erkältungsmittel der Liebe — „die **Verpflichtung,** Kinder zu erzeugen. — Ich begreife nicht, wie die Mädchen nicht viel mehr Widerwillen gegen die Ehe haben, als die Männer.“ 76) s. den Art. *Hagestolz* 2. Sect. 1. Th.

mehren Völkern der alten Welt Vorkehrungen gegen den ehelosen Stand. Nach den Gesetzen des Lykurg durfte der Hagestolz den öffentlichen Spielen nicht beiwohnen und mußte vor Gericht nackt erscheinen. Man findet bei den Spartanern sogar thätliche Mishandlungen der Hagestolzen. Plato ließ die, welche bis zum 35. Jahre unverheirathet blieben, zu keinen Ehrenstellen, wogegen bei den Thuriern denen, die sich verheiratheten, Belohnungen und Ehrenstellen versprochen wurden. Und so wie in Sparta eine Strafe auf den ehelosen Stand gesetzt war, so ließen bei den Römern die Censoren Furius Camillus und Postumius diejenigen, welche solche Witwen, deren Männer im Kriege umgekommen waren, nicht heirathen wollten, ingleichen alte Hagestolzen eine Strafe in den öffentlichen Schatz erlegen. Ja Julius Cäsar verbot Jungfrauen, über 40 Jahre alt, den Kopfschmuck von Perlen und Edelsteinen und den Gebrauch der Tragsessel. Bei den alten Teutschen waren den Hagestolzen mehre Nachtheile gedroht, daher das bis auf die neuern Zeiten noch bestandene Hagestolzenrecht [77]). In manchen, den alten Sitten sehr treuen, Handelsstädten Teutschlands fanden sich noch bis in späte Zeiten Spuren hoher Achtung des Ehestandes. So war in Lübeck noch in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die Rangordnung unter den Frauen nicht nach dem Range der Männer, sondern nach dem Alter ihrer Verheirathung bestimmt [78]). Aber mag auch die Verspottung unverehelichter Personen in Folge der Präsumtion geschehen, daß der Verehelichung gewisse körperliche oder moralische Gebrechen in den Jahren der Zeugungsfähigkeil entgegengestanden hätten; so zeigen sich doch klar bei den unverehelicht Gebliebenen beider Geschlechter die Folgen der Halbheit, welche wegen der nicht erfolgten Erhebung des Geschlechtsindividuums zur ehelichen Individualität, weil die eine Hälfte der Gattung sich nicht durch die andere ergänzen kann, nach vorstehender physiologischer Darstellung stattfinden muß. Nach den verschiedenen Ansichten, welche die Gelehrten bei ihren Untersuchungen über den Ehestand befolgt haben, ist dies schon in frühern Zeiten auf die verschiedenste Art ausgedrückt worden. Der berühmte Baco von Verulam sagt, das Weib sei in der Jugend die Geliebte, im mittlern Alter die Gefährtin, im höhern die natürliche Pflegerin des Mannes, und der ebenso berühmte Büffon erkennt die Ehe als den wahren Naturzustand des Mannes [79]) an. Voltaire behauptete, daß unter den Selbstmördern die Mehrzahl Unverheirathete wären [80]). Sei dies nun der Fall oder nicht, so ist so viel gewiß, daß der Unverehelichte immer mehr Egoist, unabhängig, unstät, von selbstsüchtigen Launen und Leidenschaften, sowie von einem falschen Gefühle der Freiheit beherrscht ist, sich weniger für Menschheit, Vaterland und Staat als für sich selbst interessirt. Denn der Hausvater gibt dem Staate durch

---

77) Man s. den Art. 2. Sect. 1. Th. S. 176. 78) Man vergl. hierüber, sowie über diesen ganzen Gegenstand, **Krünitz** a. a. O. S. 147. 79) **Johann Sinclair's** Handbuch der Gesundheit und des langen Lebens, von **Kurt Sprengel** (Amsterdam 1809). S. 75. 80) **Casper,** Die wahrscheinliche Lebensdauer des Menschen (Berlin 1835). §. 50. S. 156.

seine Kinder gleichsam Geiseln für seinen Patriotismus. Aus allen diesen Gründen ist die Ehe zur moralischen Vervollkommnung unentbehrlich, besonders weil sie durch die aufopfernde Verkettung zweier Wesen dem mächtigen Hindernisse moralischer Veredlung, dem Egoismus, entgegenarbeitet [81]). Jene Eigenschaften Unverheiratheter aber, in ihrer Verbindung unter sich und mit der Hilflosigkeit in spätern Jahren, wirken zerstörend auf den Körper des Unverehelichten. Überdies läßt sich wol nicht leugnen, daß das Weib insonderheit, dessen weiches zeitiges Gewebe sehr zu Verhärtungen und Stockungen geneigt ist, zuweilen einer ungewöhnlichers stärkern Anregung bedarf, welche nicht nur durch die Befruchtung, sondern auch durch Schwangerschaft, Geburt und Säugung hervorgebracht wird. Daher findet man, daß Weiber, welche niemals gebaren, in den vierziger und fünfziger Jahren in einer solchen Art erkranken, daß man dies nur als die Folge nicht erfüllter Geschlechtspflichten ansehen muß, während die Begattung besonders im Weibe eine Steigerung des gesammten Lebens hervorbringt. Deßhalb erlangen die Weiber oft erst nach der Verheirathung ihre volle Schönheit und entwickeln erst dann ihre geistigen Kräfte [82]). Selbst Weiber, die viel gebaren, bleiben oft in den spätern Jahren sehr gesund; ja nach verlorener Zeugungsfähigkcit erhalten sie ein frischeres Colorit, werden stärker, dicker und überall gesünder [83]). Gewiß ist es interessant, zu vernehmen, wie sich zwei teutsche Frauen, die, obgleich ausgezeichnete Schriftstellerinnen, doch Frauen geblieben sind, ebenso geistreich, als rührend darüber aussprechen, und wie so ganz im Gegensatze der Ansichten einer leichtsinnigen Französin, deren wir später gedenken. Auf **Karoline von Woltmann,** zwei Male verheirathet, doch niemals Mutter, hat das dadurch hervorgebrachte Gefühl der Entbehrungen einen so schmerzlichen Eindruck gemacht, daß sie sogar unter gewissen Umständen dem Mutterwerden unverheiratheter Frauen, jedoch nicht der Unsittlichkeit, das Wort redete [84]). Darüber sagt ihr **Therese Huber** [85]) : „Das Kind bedarf nicht nur einer Mutter, auch eines Vaters; und diesen gibt nur das eheliche Band. Es bedarf nicht nur des väterlichen Hauses, sondern auch der bürgerlichen Umgebung, um sich ungehindert, harmonisch zu entwickeln etc. Erziehen Sie ein Kind in außergewöhn-

---

81) **Hufeland,** Die Kunst das menschliche Leben zu verlängern (Jena 1798). 2. Th. S. 131 fg. 82) **Burdach** a. a. O. S. 352. 83) **Jörg** a. a. O. S. 27. 28. 30. **Sinclair — Sprengel** a. a. O. S. 76. Not.*, welche Note so lautet: „Rush kannte ein hundertjähriges Waschweib, die mehrmals Zwillinge geboren und gesäugt, die noch in ihrem sechzigsten Jahre Mutter wurde und in ihrem achtzigsten die monatliche Reinigung hatte. Plinius erzählt von der Clodia, daß sie 114 Jahre alt geworden, ungeachtet sie 15 Kinder geboren." — Der Verfasser des gegenwärtigen Artikels kannte noch vor wenigen Jahren ein altes, höchst rüstiges Ehepaar, das seine goldene Hochzeit feierte und 32 Kinder mit einander gezeugt, obgleich die Frau nie Zwillinge geboren hatte. Beide letztgedachten Umstände hat der Verfasser aus dem Munde dieser Leute, die übrigens immer an demselben Orte gewohnt hatten, und also dies schwerlich erdichten konnten. 84) z. B. in ihren teutschen Briefen. 1. (Leipzig 1834.) S. 151. 85) In eben diesen Briefen, S. 146, mit Bezug auf das Capitel über die Ehe in dem Frauenbuche der Frau v. Woltmann.

lichen Verhältnissen, so setzen Sie es in eine verkehrte Lebenslust etc. Betrachten Sie Kinder, die in solchen ungebührlichen Lagen aufwuchsen, Waisen, Bastarde, Findlinge — das ist der Akanthus, den der Ziegel drückte. Er bog sich um den Ziegel und gab dem Künstler die Idee vom Säulenknaufe, aber ein schöner Akanthus war er nicht mehr. Wird das Weib Mutter ohne Gatten, so besitzt das Kind keinen Vater; und fodert die Natur für das Weib Muttergefühl, fodert die bürgerliche Ordnung für das Kind Vaterliebe.“ In ihrer Antwort darauf äußert sich unter andern Karolina von Woltmann so [86]): „Es ist wahr, viele Frauen haben von Natur keine Kinder, ich auch; man bildet sich schon da ohne aus. Aber Alles, was Sie schön vom Akanthus, den der Ziegel drückt, sagen, paßt auch für diesen Fall etc., und ich schwöre Ihnen, **könnte ich das Wenige, was mir an geistiger Hervorbringung gelungen sein mag, und das vielleicht um so mehr gelang, weil ich keine Kinder hatte, dafür hingeben, wie Sie treffliche Kinder geboren und zu trefflichen Menschen heraufgebracht zu haben — ich schätzte das einen glückseligen Tausch.** Ich würde eine Andere sein und mich eine Andere fühlen“ — von einer hochgeachteten Schriftstellerin gewiß ein höchst merkwürdiges, höchst wichtiges Gestandniß. Früher sagt sie in dieser Beziehung: „Das Muttergefühl ist, wie jene menschliche Natur, ein doppeltes, ein unzertrennlich doppeltes, wie sie. Die Frau, die es nicht physisch empfand, kann es auch geistig nicht nach seiner Kraft und Eigenthümlichkeit empfinden. Sein geistiges Gefühl kann Muttersorgfalt für fremde Kinder ersetzen. Sein physisches Gefühl bleibt unfruchtbar, wenn die Erziehung der Kinder nicht zu deren Zeugung kommt etc. Aber das physische und das geistige Muttersein müssen zusammenkommen, damit das Weib die Entwickelung der Fähigkeiten ihres Wesens durch das Leben erlangt, wie sie ihr die Natur und zwar hauptsächlich durch dieses Verhältniß bestimmt hat.“ Zwar befindet sich unter übrigens gleichen Umständen der Hagestolze besser als die alte Jungfrau, welches schon durch die ganze Stellung im bürgerlichen Leben hervorgebracht wird. Allein die eigenthümliche Aufregung, welche der Überschuß des Sperma im männlichen Körper hervorbringt [87]), muß, falls sich der Mann nicht Ausschweifungen hingibt, nothwendig auf das Nervensystem und sonst nachtheilig wirken. Wirft er sich aber der Ausschweifung in die Arme, so kann dies, wenn man auch alle die moralischen Nachtheile nicht rechnet, die davon die natürlichen Folgen und mit dem ehelosen Zustande nach Obigem unzertrennlich verknüpft sind, nur zerstörend auf seine Gesundheit und sein Leben einfließen. Wir berufen uns abermals auf eine Äußerung des geistreichen Portalis in der erwähnten Sitzung des Staatsraths: „Scheuen wir uns nicht es zu sagen, daß, wenn in den Dingen, über welche unsere Sinne eine tyrannische Herrschaft ausüben können, der Gebrauch unserer Kräfte und unserer Fähigkeiten nicht beständig durch Gesetze geregelt worden wäre, das mensch-

86) Ebendas. S. 150. 87) **Jörg** a. a. O. S. 62.

liche Geschlecht schon längst gerade durch die Mittel zu Grunde gegangen sein würde, die ihm zu seiner Erhaltung und Reproduction verliehen wurden.“ So zeigen es auch die Beobachtungen über die menschliche Lebensdauer, nach welchen in gleichen Jahren mehr unverehelichte, als verehelichte Personen sterben [88]).

Hagestolzen-Statistik.

Alle sehr alten Leute waren verheirathet, und man behauptet, es sei kein einziges Beispiel vorhanden, daß ledige Personen über 100 Jahre alt geworden seien [89]). **Sinclair** [90]) modificirt dies dahin, daß man nur wenige Beispiele der Art kenne [91]), wogegen Schröter 31 Beispiele von Witwen aufführe, die von 100 bis 136 Jahre alt geworden seien. Unter 127 betagten Kostgängern der englischen Spitäler waren nur 13 unverheirathet, und der älteste Europäer, der Ungar Peter Czarten, welcher in einem Alter von 185 Jahren starb, hatte damals einen 95jährigen Sohn [92]). Ganz neuerlich findet sich folgender Artikel in den Tageblättern: Vor einigen Tagen starb bei Tuciff in Schottland Johann Gordon, der das außerordentliche Alter von 132 Jahren erreicht hatte. Sein Enkel war 73 und sein Sohn 92 Jahre alt. Gleichwol schien der Großvater noch jünger und rüstiger wie seine beiden alten Kinder [93]). Ein anderer Artikel besagt, daß noch jetzt in Hildhausen in Schlesien Hans Herz in dem Alter von 142 Jahren lebt, dessen sämmtliche Kinder schon lange todt sind, der von seinen Enkeln mit der rührendsten Sorgfalt gepflegt wird und ein Gegenstand öffentlicher Verehrung ist [94]). Auch auf der Insel Poros lebt noch bei außerordentlicher Gesundheit und Munterkeit und dem Gebrauche aller seiner Sinne der griechische Priester, Johann Chariotis, geboren den 13. Jan. 1718. Seine noch lebenden vier Kinder haben das Alter von 55 bis 70 Jahre [95]). Wir verweisen auf die gründlichen Untersuchungen und in dieser Hinsicht berechneten Sterblichkeitslisten bei dem von uns oben schon erwähnten Casper [96]) und gedenken daraus nur Folgendes: In einem Zeitraume von 30 Jahren (1715 —1744) und unter einer Zahl von 48,$_{540}$ Todten des pariser Kirchspiels St. Sülpice fand

---

88) *Dictionnaire des sciences médicales. Tom.* 31. (*Paris* 1819.) *Art.* ***Mariage.*** *p.* 26. *Transact. philosoph. Tom LXVI. p.* 147. 89) **Hufeland** a. a. O. 1. Th. S. 116. Dieser Schriftsteller sagt hier: „Das größte Beispiel gibt ein Franzos, Namens de Longueville. Dieser lebte 110 Jahre und hatte 10 Weiber gehabt, die letzte noch im 99. Jahre, welche ihm noch im 101. Jahre einen Sohn gebar.“ 90) a. a. O. S. 75 und 76. 91) Diese Modification ist wol das Richtigere, wenigstens berichtet eine Zeitung aus Florenz, daß der, also unverheiratete, Priester Johann Simon Cassioli, zu Bettola im Thale von Chiana geboren am 27. October 1738, an seinem hundertsten Geburtsrage, noch mit fester Stimme ein feierliches Hochamt sang, sonach obige Regel ohne Modification schon umwerfen würde, wenn er den 28. October d. J. erlebt. Beil, zur Wiener Zeitschrift für Kunst etc. 1838. Nr. 5. S. 3. Spalte 2. 92) **Mende,** Handbuch der gerichtlichen Medicin. 15. Th. (Leipzig 1829.) §. *MMXCII.* Not. 2, wo sich auch schätzbare Notizen über die Literatur rücksichtlich der Lebensdauer finden. 98) Beiwagen der Eilpost 1838. Nr. 3. S. 86 und Beil. zur Wiener Zeitschrift 1838. Nr. 2. Bl. 2. S. 4. Spalte 2. 94) Ebendas. Nr. 15. S. 187 im Beiwagen und in jener Beilage 1838. Nr. 25. S. 3. Spalte 1. 95) Wiener Zeitschrift für Kunst etc. 1838. Nr. 22. Beil. 4. S. 2. 96) a. a. O. S. 158 fg.

sich, daß die Anzahl der, nach dem 20. Jahre verstorbenen Junggesellen fast noch halbmal so groß, als die der verheiratheten Ehemänner und Witwer war. Darunter wurden nur 6 Junggesellen, hingegen 43 Ehemänner und Witwer mehr als 90 Jahre alt.. Die Zahl der Jungfrauen war fast um ein Viertel größer, als die der Frauen und Witwen, von welchen 112, hingegen von den Jungfrauen nur 14 über 90 Jahre alt wurden. Es starben von 100 in den zwanziger Jahren 3 Verheirathete und 38 Unverheirathete, von 30 bis 45 Jahren 27,$_4$ Unverheirathete, aber nur 18,$_9$ Verheirathet gewesene, während sich aus den Sterbeberechnungen der folgenden Jahre ergibt, daß mehr (36,$_8$ Proc.) Männer über 45 Jahre alt geworden sind, als Junggesellen. Von 100 wurden nur 11 Junggesellen, aber 27 Verheirathete über 70 Jahre alt. Nicht ganz so vortheilhaft stellt sich in den 20 Jahren das Verhältniß der Sterblichkeit der Verheiratheten gegen die Ledigen dar, theils weil es in diesen Jahren viel mehr verheirathete Frauen als Männer gibt, theils in Folge der Wochenbettkrankheiten; doch erlangten von 100 Jungfrauen nur 23,$_6$, von 100 Verheirathet gewesenen 28,$_7$ ein Alter von mehr als 70 Jahren. Ähnlich sind die Resultate neuerer Sterblichkeitstabellen; doch zeigt sich hier der Einfluß der verbesserten Heilkunde in Bezug auf die Wochenbettskrankheiten deutlich in der geringern Sterblichkeit der Frauen in den zeugungsfähigen Jahren [97]). Immer aber wirkt die Ehe vortheilhaftcr bei dem männlichen als bei dem weiblichen Geschlechte. Unter 100 Ehemännern bringen 21, unter 100 Frauen 17 mehr, als unter ebenso vielen Unverheirateten, ihr Alter über 70 Jahre. Man würde auch irren, wenn man die Ursache dieser größern Sterblichkeit vielleicht in dem dissolutern Leben der Unvcrheiratheten suchen wollte. Im Gegentheile, je eingezogener der Unverheirathete lebt, desto früher scheint ihm sein Lebensziel gesteckt. Aus den in Paris angestellten Untersuchungen [98]) hat sich ergeben, daß in der Zeit vom J. 1685 bis 1745 nur wenige Klostergeistliche und Klosterfrauen das Alter von 80 Jahren erreichten, daß die Weltpriester, welche also schon mehr Freiheit als jene haben, älter wurden als die Mönche und Nonnen, und daß die Hagestolzen aus dem Laienstande länger lebten, als die Geistlichen, während die Verheiratheten die längste Lebensdauer erlangten. Die Gründe

---

97) In einem Journale wird behauptet: „daß z. B. 72 Frauen (von 100), die heiratheten, 45 Jahre alt werden, während nur 22 unverheirathete so alt werden etc.; während 48 Männer, die heirathen, das 60. Jahr erreichen, werden nur 22 nicht verheirathete so alt; im 70. Jahre findet man nur 8 unverheirathete, aber noch 27 verheirathete Männer am Leben.“ Allgem. Modenzeitung 1838. Nr. 1. S. 6. In demselben Journale wird gesagt (Nr. 17. S. 134), „daß ein junges Mädchen von 20 Jahren, wenn es sich verheirathet, seine Lebensdauer um 9 Jahre verlängert. Auf der andern Seite ist die Zahl der verheiratheten Männer, die nach dem 20. Jahre sterben, fast um die Hälfte geringer, als die der Hagestolze, welche in derselben Periode sterben, und wenn 43 verheirathete Männer oder Witwer das 50. Jahr erreichen, so gelangen nur sechs Hagestolze zu diesem Alter.“ 98) ***de Parcieux,*** *Essai sur les probabilités de la durée de la vie humaine* (*Paris*, 1746). *p.* 85. 103. *tabl*. 8. 9. 10. 11. *Dict. médicale l. c. p.* 27.

hiervon liegen daher unstreitig in den Vortheilen des Ehestandes, welche dieser jedem Verehelichten beiderlei Geschlechts bringt. Denn [99]) 1) ist nur er im Stande dem Geschlechtstriebe Ordnung und Bestimmung zu geben, indem er ebenso sehr vor sporadischer verschwendender Befriedigung des Geschlechtstriebes schützt, als vor unnatürlicher Unterdrückung desselben. Ordnung und Mäßigkeit in der Verwendung der dem langen Leben so förderlichen Generationskraft ist zu diesem unumgänglich erfoderlich. Ja die Ehe veredelt den Geschlechtstrieb, erhebt ihn vom thierischen Instinkt zu einem Motiv für die schönsten Tugenden. 2) Er mäßigt den Genuß des Geschlechtstriebes dadurch , daß er ihn nicht der übermäßig reizenden Abwechselung Preis gibt, die dann stattfindet, wenn jener Trieb außer der Ehe befriedigt wird. Sehr richtig sagt der Verfasser des fraglichen Artikels im *Dictionnaire médicale*, welcher diesen Vortheil als den Hauptvortheil der Ehe für die Gesundheit ansieht: *La raison de cette prérogative se trouve dans 1'économie des sucs prolifiques qui a nécessairement lieu dans une situation où la commodité et l'habitude font, que les désirs sont rarement provoqués.* 3) Der Ehestand schützt gegen die gefährlichen und verheerenden Krankheiten im Gefolge der *Venus vulgivaga*. 4) Er gewährt die häuslichen Freuden, welche notorisch wegen ihrer Einfachheit, Ruhe und beruhigenden Eigenschaften die der physischen Gesundheit des Menschen zuträglichsten sind. 5) Der Ehestand nöthigt durch die Sorge für die Familie zu größerer Thätigkeit, und es ist eine rührige Übung der Kräfte zur Erhaltung des Menschen ebenso nöthig als Nahrung. 6) Er gewährt die Milderung und Mäßigung aller unangenehmen Lebensereignisse, welche nur der Beistand eines gleichgesinnten, mit dem andern Theile innig verbundenen Wesens und dessen Wartung und Pflege in Krankheiten gewähren kann. Durch diese Tröstungen werden die Beschwerden des Ehestandes reichlich aufgewogen. Wol ganz an seiner Stelle erinnert, in Bezug auf diese schöne Seite des Ehestandes, Hufeland an die Worte des unsterblichen Schiller:

Wirke, so viel du willst, du wirst doch ewig allein stehn,
Bis an das All die Natur dich, die Gewaltige, knüpft.

Häufigkeit der Ehen; Statistik derselben.

Wie die große Masse des Volks aus allgemeinen Instituten immer das richtige herauszufühlen weiß, so zeigt es sich auch, daß, trotz der Beschränkungen, welche diese Verbindung dem Menschen auflegt, dieser Stand von den bei weitem meisten dazu fähigen Menschen gesucht wird. Rohe Völker bestraften das unverehelichte Leben. Die Spartaner bestraften (s. d. Art. *Ehe. ethnographisch*) nicht nur den ehelosen Stand (agamia) sondern auch das Spätheirathen (opsigamia). Nach den Grundsätzen der Natur sollte die Zahl der Verehelichten der der Zeugungsfähigen

99) **Hufeland** a. a. O. 2. Th. S. 136 fg. *Dict. médic. l. c. p.* 27 *seq.* Das Familienwesen, oder Forschungen über seine Natur, Geschichte und Rechtsverhältnisse (Stuttgart 1835). Man vergl. die Recension darüber in den Blättern für literarische Unterhaltung 1837. Nr. 232 —235. S. 941 fg.

gleich sein, oder sich zur Zahl der Lebenden verhalten wie 1:2. Obgleich die hindernden Zustände des bürgerlichen Lebens auf dies Verhältniß nur ungünstig wirken können, so lehrt uns doch **Burdach** [1]), daß dadurch dasselbe wenig geändert wird. So verhielt sich z. B. die Zahl der Verheiratheten zu der der Lebenden im Königreiche Würtemberg nach der Volkszählung vom J. 1821 wie 1:3, in Paris im J. 1817 wie 1:2,05. „Die Zahl derer, welche in einem Jahre sich verheiratheten, verhielt sich zur Zahl der Lebendem nach **Süßmilch** [2]), in Holland wie 1:32, in Brandenburg wie 1: 54, in England wie 1:59, in Schweden wie 1: 63, ferner in London wie 1:53, in Berlin wie 1:55, in Paris wie 1:68. Das Verhältniß war in Frankreich ehemals 1:55, jetzt 1:67, in den Niederlanden nach Quetelet 1: 65, im Würtembergischen nach Schübler 1:71, in Paris nach Mathieu 1:66, in Marseille nach Mourgue 1:58, in Breslau vom J. 1775 bis 1808 nach Reiche 1:60, von 1813 bis 1822 nach Hahn 1:45, in Hamburg nach Buek 1:55.“ Welche Erfahrungen uns darüber die verschiedenen Nationen der Erde geben, dies zeigt der nachfolgende ethnographische Artikel [3]).

Wahl und Eigenschaften des Gatten.

Bei der Wahl des Gatten [4]) in physiologischer Hinsicht ist nach dem in der Natur der beiden Geschlechter liegenden, oben herausgesetzten Verhältnisse der Mann nothwendig der Wählende, der sich um die Gunst des Weibes bewerben muß. Das erste Erfoderniß ist körperliche und geistige Gesundheit, somit auch Zeugungskraft, daher alles das Ehehinderniß ist, was diesen Eigenschaften widerspricht. Daß körperliche volle Gesundheit das erste Erfoderniß einer glücklichen Ehe ist, dies liegt so in der Natur der Sache und der vorstehend aufgestellten Principien und Thatsachen, daß es einer weitern Ausführung nicht bedarf. Nur das erwähnen wir, daß Kränklichkeit leicht in der Ehe zunimmt und so, da sie Verstimmung, Aufwand und andere Nachtheile nach sich zieht, eine reiche Quelle ehelichen Ungemachs zu werden pflegt. Hiernächst dürfen beide Gatten nicht zu gleich und nicht zu verschieden sein:

Wo Starkes sich mit Mildem paarte,
Da gibt es einen guten Klang,

nicht aber, wo Hartes sich mit Hartem paarte, und da, leider! jeder Mensch seine Härten hat, so wird zu große Gleichheit der Individualitäten selten zu einer guten Ehe führen. Nicht zu ungleich, aber auch nicht zu gleich dürfen Ehegatten rücksichtlich des Alters sein. Denn da der Geschlechtstrieb und die Zeugungsfähigkeit bei dem Weibe eher erwachen und wieder ersterben, als bei dem Manne, so erscheint es schon darum nöthig, daß in unserm Klima der Regel nach der Mann um 5—8 Jahre älter als die Frau sei, weil dann das Ende jener Periode in den häufigern Fällen ziemlich in gleiche Zeit treffen wird. Es

---

1) a. a. O. S. 336. 2) In der Schrift: Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechtes aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben (Berlin 1775. 1776). 3 Thle. 3) Aber auch **Burdach** a. a. O. S. 338 fg. 4) Hierbei folgen wir vorzüglich **Burdach** a. a. O. S. 337.

ist eine notorische Erfahrung, daß dem Alter nach ganz ungleiche Ehen in der Regel die Gesundheit des ältern und die Zufriedenheit und Sittlichkeit des jüngern Theiles vernichten. Die Berufung auf das Beispiel David's [5]) paßt blos, wenn die Rede ist vom Leben in der Atmosphäre jüngerer Personen, nicht vom geschlechtlichen Umgange mit denselben; die Schrift sagt ausdrücklich von der Abisag: Aber der König erkannte sie nicht. Wie alt Jedes der sich Verheirathenden sein solle, diese Frage richtet sich ganz vorzüglich nach dem Klima, der Lebensart und den Sitten. Jedenfalls wäre es zu wünschen, daß die Ehe sofort nach erlangter voller Geschlechtsreife immer geschlossen werden könnte [6]). Denn wenn der Körper des Menschen in vollendeter Ausbildung und Schönheit blüht und alle Organe voll jugendlichen Lebens strotzen, dann entsteht in ihm eine ungewohnte Unruhe, eine unerklärbare Sehnsucht nach einem gewissen unbekannten Etwas, und dies ist der Geschlechtstrieb in seiner ersten Reinheit. Gänzliche Vollendung des Körpers, Überfluß an Kraft und Leben bestimmen den Zeitpunkt der Reife des Menschen zur Fortpflanzung seines Geschlechtes; denn nicht die Blüthe, sondern die ganz gereifte Frucht ist zum Genusse bestimmt, und der Körper, der seines Gleichen ohne seinen eigenen Schaden zeugen will, darf dieses nur von seinem Überflusse thun, nie solche Kraft dazu verwenden, die er zu seiner eigenen Erhaltung bedarf. Daher ist bei dem Weibe nicht vor dem 18., bei dem Manne nicht vor den zwanziger Jahren in Teutschland die Reise zum Ehestand anzunehmen. Nicht unter 24, nicht über 30 Jahre sollte daher der Mann bei Eingehung der Ehe sein [7]), allein Sitten, Gesetze und Lebensverhältnisse erlauben in dieser Zeit das Heirathen nur in den wenigsten Fällen [8]). Die Natur weist in der Regel die Menschen auch hier auf die richtigsten Wege, da der Mann mehr das jüngere Weib, das Weib mehr den ältern Mann sucht. So beweisen es die darüber aufgenommenen statistischen Tabellen [9]). Einige aber nicht zu große Verschiedenheit wirkt vortheilhaft im Physischen rücksichtlich des Geschlechtstriebes, wenn dieser bei dem einen Theile etwas stärker, als bei dem andern ist, aber auch im Psychischen. Darum wirkt zu nahe Verwandtschaft und die deshalb, oder aus andern Gründen vorhandene zu große Gleichheit des Temperamentes, der Sitten und Verhältnisse nachtheilig. Auch das Verlangen beider Theile bei Eingehung der Ehe, daß jeder Theil noch geschlechtlich unberührt sei [10]), ist nach Vorstehendem gerecht, und mit ihm überhaupt die Voraussetzung guter moralischer Eigenschaften. Daß eine zu wählende Frau die vier Cardinaltugenden der Frauen, Züchtigkeit, Häus-

---

5) 1 Könige 1, 1—4. 6) *Dictionnaire méd. l. c. p.* 28. 7) **Hartmann** a. a. O. S. 143. 149. 151. 196. 8) Bei den Irokesen, Peruanern, auf Corea und Celebes verloben und die Ältern ihre Kinder lange vor der Pubertät, auf Sierra Leone auf der Goldküste sogar vor der Geburt. **Burdach** a. a. O. S. 339 und 340. 9) **Burdach** a. a. O. S. 338. 10) Nur bei den rohesten Völkern finden wir das Gegentheil, z. B. bei den Katabaws in Nordamerika, den Urbewohnern von Brasilien, auf Borneo, den Philippinen, Siam, Pegu, Arrakan, Madagascar und Guinea. **Burdach** a. a. O. S. 339.

lichkeit, Freundlichkeit und Nachgiebigkeit, haben müsse, ist nicht richtig, da diesen Tugenden noch manche andere an die Seite gesetzt werden könnten und sie den Mann ebenso gut, als die Frau zieren. Jedenfalls begründen nicht sie allein eine glückliche Wahl, sondern vor Allem auch ein, nach dem Verhältnisse beider Geschlechter, gleicher Grad von Bildung. Daß der Mann dann in der Bildung höher steht, als das Weib, liegt eben in der Natur jenes Verhältnisses. Und so muß es sein, wenn auch in dieser Hinsicht das natürliche Princip der Überwiegenheit des Mannes in der Ehe stattfinden soll. Denn die wahre Ehe, die Auflösung der eigenen Persönlichkeit in der des Andern, kann nur unter dieser Voraussetzung stattfinden. In diesen Verhältnissen liegt es auch, daß eine Ehe ohne gegenseitige Zuneigung in der That eigentlich keine Ehe ist, und dies pflegt daher der Charakter der so genannten **Convenienzheirathen, Convenienzpartien, Convenienzehen** zu sein, d. i. solcher Ehen, zu deren Eingehung nicht Zuneigung, sondern Vermögen, Stand und andere bürgerliche Verhältnisse die Hauptmotive abgegeben haben. Diese Ehen werden gewöhnlich unglücklich. Dagegen darf die blinde Zuneigung nicht das einzige Motiv sein; denn diese beruht gewöhnlich blos auf sinnlichem Wohlgefallen und erlöscht daher mit dem Verblühen der Jugend und mit der Sättigung im Geschlechtsgenusse. Sicherer ist die auf geistigen Vorzügen des andern Gatten beruhende Zuneigung, welche nur durch das sinnliche Wohlgefallen eine jugendliche Frische erhält. Da aber beiderlei Wohlgefallen gar nicht grade durch Schönheit bedingt ist, sondern, der Erfahrung nach, oft eine weit minder schöne Person schon im Allgemeinen, noch viel mehr bei bestimmten Individuen ein größeres sinnliches Wohlgefallen erregt, als eine schönere; so gibt es unstreitig für die oft bestrittene Frage, ob es auch räthlich sei, eine sehr schöne, oder eine sehr häßliche Person zu heirathen [11]), gar keine allgemeine Regel. Und das ist sehr gut, denn es wäre ja ein Unglück für alle Personen dieser Qualitäten, wenn die Antwort verneinend ausfallen sollte, wie wegen zu fürchtender Untreue in beiden Fällen geschehen ist [12]). Ebenso wenig läßt sich daher die Frage im Allgemeinen beurtheilen, ob es besser sei, eine Witwe oder eine Jungfrau zu heirathen [13])? Nur das kann nicht unberührt bleiben, daß der Wählende wol zu prüfen habe, ob nicht die Witwe in ihrem vorigen Ehestande schon gewisse, alsdann höchst schwer zu vertilgende Gewohnheiten angenommen habe, die dem Gatten unangenehm sind, und ob, wenn die Jungfrau schon in vorgerückten Jahren ist, nicht die Folgen des unverehelichten Standes, Halbheit, Einseitigkeit, Bitterkeit sich sehr bei ihr ausgeprägt haben. Freiheit der Wahl ist endlich ein unbedingtes Requisit der Ehe, da nur das Individuum selbst fühlen

Freiheit der Wahl. Convenienzheirath, Misheirath.

11) **Krug** a. a. O. S. 570. 12) Nach dem alten Sprüchwort: Nimmst du eine schöne, so hast du sie nicht allein; nimmst du eine häßliche, so hast du deine Pein. 13) Wahrhaft lächerlich ist daher der Inhalt der alten, zum Theil schmuzigen juristischen Dissertation von **Grupen:** *quod melius sit virginem ducere quam viduam* (*Jenae* 1714).

kann, ob es eine solche Neigung zu dem andern hat, daß es seine Individualität mit der des andern zu verschmelzen sich entschließen dürfte [14]). Ganz wider die Natur der Ehe ist daher der Vorschlag Plato's in seiner idealischen Republik und die, bei der Sekte der Herrenhuter allgemein in Gebrauche gewesene, jetzt nur noch theilweise bestehende Sitte, rücksichtlich der Wahl der Ehegatten das Loos entscheiden zu lassen. Nicht weniger unverständig ist nach allem diesen das Ausspielen heirathslustiger Personen in Lotterien, wovon wir auch Beispiele erlebt haben, welchem die Heirathen durch Zeitungen, Versorgungsbüreaux, **Eheprocuratoren, Freiwerber, Ehestifter** etc. kühn an die Seite gesetzt werden können, da gegenseitige Zuneigung hierbei die untergeordnetste Rolle spielt [15]). Oft wird die Freiheit der Wahl durch solche Verhältnisse beengt, aus denen eine **Misheirath** (s.w.u.) entstehen würde. Dann muß freilich der Wählende sich genau prüfen, ob er moralische Kraft genug hat und für sein ganzes Leben haben wird, aus Liebe zu dem gewählten Gegenstande, die bürgerlichen Nachtheile der Misheirath ganz zu vergessen. Von einer **Misheirath** im doctrinellen Sinne, worunter man eine solche versteht, bei welcher die Bildung, Neigungen und Gefühle beider Theile so ganz verschieden sind, daß in dieser Beziehung ein Theil dem andern gar nicht genügen kann, wird freilich stets abzurathen sein, weil da in der Regel nur durch sinnliche Neigung die Wahl geleitet wird.

IV. **Philosophisch.**

Auch die Philosophie [16]) kann bei der Deduction der Ehe nur von dem Erfahrungssatze der auf einen Naturtrieb in zwei Geschlechtern basirten Fortpflanzung des Menschengeschlechts ausgehen [17]). Dieser Trieb, obgleich er nach Obigem von der Natur nur als Mittel zum Zwecke gebraucht wird, erscheint doch dem Menschen, wenn er auf diese Erfahrung nicht reflectirt, als Selbstzweck. Es erscheint ihm die bloße Befriedigung dieses Triebes als letzter Zweck. Bei dieser, bei dem Acte der Zeugung, ist nach der Einrichtung der Natur das eine Geschlecht nur thätig, das andere leidend. **Fichte** glaubt als Grund dafür annehmen zu müssen: „Das System der gesammten Bedingungen zur Erzeugung eines Körpers der gleichen Art mußte irgendwo vollständig sein, und, einmal in Bewegung gesetzt, seinen eigenen Gesetzen nach sich entwickeln.“ Aus der Behauptung nun, daß der Charakter der Vernunft absolute Selbstthätigkeit sei, daß Leiden um des Leidens willen der Vemunft widerspreche, hat man weiter

---

14) **Krug** a. a. O. S. 567 und 568. **Hartmann** a. a. O. S. 188. 15) **Krug** a. a. O. S. 571 und unter den Worten: **Eheprocurator** S. 575 und **Ehestifter** S. 582. Vorzugsweise wird das Wort „Ehestifter“ von Gott gebraucht, den die Theologie den Stifter aller christlichen Ehen nennt. 16) Man sehe hierüber als Monographie: **Becherer,** Versuch einer systematischen Entwickelung des Rechtverhältnisses der beiden Geschlechter. Philosophisch- und positiv-juridische Abhandl. (Gießen 1800.) Damit ist jedoch zu vergleichen die Recension in der Jena'schen Allg. Lit.-Zeit. 1801. Nr. 111. S. 102. 17) **Fichte** a. a. O. S. 158 fg.

geschlossen, daß, da doch der Geschlechtstrieb des zweiten Geschlechts und seine Äußerung und Befriedigung in dem Plane der Natur liege, es nothwendig sei, daß dieser Trieb bei dem Weibe unter einer andern Gestalt und, um neben der Vernünftigkeit bestehen zu können, selbst als Trieb zur Thätigkeit erscheine, und zwar als charakteristischer Naturtrieb zu einer nur diesem Geschlechte zukommenden Thätigkeit [18]). Das Weib ist nach der Natureinrichtung Object der Kraft des Mannes; beide aber sollen als moralische Wesen neben einander stehen. Da nun nach dieser Einrichtung der Mann, weil sein Geschlechtstrieb eine Kraftäußerung ist, sich diesen gestehen darf, die blos auf Passivität gewiesene Frau aber nicht; da sie sich nicht gestehen darf, daß sie sich hingebe; da sie sich nicht der Geschlechtslust hingeben kann, um ihren eigenen Trieb zu befriedigen, und da sie sich doch zu Folge eines Triebes hingeben muß: so, hat man weiter geschlossen, kann dieser Trieb kein anderer sein, als der den Mann zu befriedigen. Die Frau behauptet ihre Würde dadurch, daß sie sich freiwillig, zu Folge eines edeln Naturtriebes, des **der Liebe,** zum Mittel macht. So, hat man die Behauptung aufgestellt, sei die Gestalt, unter welcher der Geschlechtstrieb im Weibe sich zeige, **Liebe.** „Liebe ist Natur und Vernunft in ihrer ursprünglichsten Vereinigung [19]).“ Im Manne sei ursprünglich nicht Liebe, sondern Geschlechtstrieb; sie sei überhaupt in ihm kein ursprünglicher, sondern nur ein mitgetheilter, abgeleiteter, erst durch die Verbindung mit einem liebenden Weibe entwickelter Trieb. Wo aber auch nur einige Anlage zur Moralität sei, könne der Naturtrieb nicht anders, als unter der Gestalt der Liebe erscheinen. Das Weib ist auch in der Geschlechtsvereinigung nicht in jedem Sinne Mittel für den Zweck des Mannes, sie ist Mittel für ihren eigenen Zweck, ihr Herz zu befriedigen. „Das Weib gibt, indem sie sich zum Mittel der Befriedigung des Mannes macht, ihre Persönlichkeit; sie erhält dieselbe und ihre ganze Würde nur dadurch wieder, daß sie es aus Liebe für diesen Einen gethan habe [20]).“ Aber sie gibt ihre Persönlichkeit ganz mit allen ihren Kräften, ihrem Willen, ihr ganzes empirisches Ich. Denn da sie ihre Persönlichkeit gibt, so würde sie, wenn sie Etwas ausnähme, dies höher als ihre Persönlichkeit stellen — ein herabwürdigender Gedanke. Sie gibt sich auf ewig , denn nur damit ist der Begriff der Hingebung aus Liebe vereinbar, daß sie ganz ohne Vorbehalt geschehe. Etwas stolz drückt diese Theorie das Verhältniß des Mannes zur Frau aus, wenn Erstere die Äußerungen der sittlichen Natur des Mannes in der Hauptsache in **Großmuth** setzt, die ihn sich seiner Gewalt und Herrschermacht entäußern lasse, weil sich ihm das Weib zutrauensvoll hingegeben habe, die ihn achtungswerth handeln lasse, weil des Weibes Ruhe davon ab-

---

18) **Graf von Buquoy,** Skizzen zu einem Gesetzbuche der Natur (Leipzig 1825). §. 364. S. 357 : „Der Mensch verhält sich nie blos passiv, als vom Gegenstand gänzlich dahingerissen; sondern immer zugleich activ, den Gegenstand beherrschend.“ 19) **Fichte,** Das System der Sittenlehre nach den Principien der Wissenschaftslehre (Jena und Leipzig 1798). S. 447. 20) **Fichte,** Naturrecht, a. a. O. §. 5. S. 168.

hängt, daß sie ihn über Alles achten könne; die ihn die gänzliche Unterwerfung der Frau unter seinen Willen ihr möglichst erleichtern lasse, weil er wisse, daß die Ruhe des Weibes davon abhänge, ihm ganz unterworfen zu sein. Auf dem richtigern Wege scheint dieselbe Theorie zu sein, wenn sie sagt: „Der Mann kann die Ergebung des Weibes nur auf die Bedingungen annehmen, auf welche sie allein dieselbe machen kann; außerdem würde er sie nicht behandeln als ein moralisches Wesen, sondern als eine bloße Sache,“ und: „Das Weib gibt sich immer nur der Liebe, und selbst beim Manne erhält der Naturtrieb, den er sich außerdem wohl gestehen dürfte, eine andere Gestalt, er wird zur Gegenliebe [21]).“ So hat man denn in dieser Verbindung beider Geschlechter, also in der Realisation des ganzen Menschen, als eines vollendeten Naturprodukts, in der Wechselwirkung der Liebe und Großmuth (besser: Gegenliebe), aber auch nur in diesem Verhältniß einen äußern Antrieb zur Tugend gefunden, und diese Verbindung, die Ehe, auf dem philosophischen Gesichtspunkte charakterisirt als eine, durch den Geschlechtstrieb begründete **vollkommene Vereinigung** zweier Personen beiderlei Geschlechts, die ihr eigener Zweck ist [22]). Man ist dadurch sehr leicht auf die zwei Sätze gekommen: Die Ehe ist nur möglich zwischen Einem Manne und Einem Weibe (denn das Weib, das sich Einem ganz gegeben hat, kann sich nicht einem Zweiten geben; der Mann, dessen Stellung erfodert, alle Wünsche seiner Frau möglichst zu erfüllen, kann nicht den Wünschen mehrer folgen). Die Ehe ist ihrer Natur nach unzertrennlich und ewig (denn das Weib kann ohne Verleugnung ihrer Würde nicht voraussetzen, daß sie je aufhören werde, ihren Mann, der Mann, ohne Verleugnung seiner Großmuth, nicht, daß er je aufhören werde, seine Frau zu lieben). „Es ist die absolute Bestimmung eines jeden Individuums beider Geschlechter sich zu verehelichen. Der physische Mensch ist nicht Mann oder Weib, sondern er ist beides; ebenso der moralische. Es gibt Seiten des menschlichen Charakters und grade die edelsten desselben, die nur in der Ehe ausgebildet werden können etc. Das ursprüngliche Bestreben des Menschen ist egoistisch; in der Ehe leitet ihn selbst die Natur, sich in andern zu vergessen etc. etc. [23]).“ So wird die Aufgabe gelöst, das Menschengeschlecht von Natur aus zur Tugend zu führen. „Es gibt keine sittliche Erziehung der Menschheit außer von diesem Punkte aus“ und: „Die Ehe ist sonach kein erfundener Gebrauch und keine willkürliche Einrichtung, sondern sie ist ein durch Natur und Vernunft in ihrer Vereinigung nothwendig und vollkommen bestimmtes Verhältniß [24]).“ Eine andere Theorie [25]) geht zwar auch von der Vertheilung des Fortpflanzungsgeschlechtes unter zwei Geschlechter aus, gründet aber seine Deduction zuerst auf „Analogie der beiden, durch die ganze Welt verbreiteten, Pole: **Receptivität**

---

21) **Fichte,** Sittenlehre a. a. O. S. 447 und 448. 22) **Desselben** Naturrecht a. a. O. S. 174. §. 8. 23) **Fichte,** Sittenlehre a. a. O. S. 449. 24) **Fichte,** Naturrecht a. a. O. S. 173 und 176. 25) **Stöckhardt,** Die Wissenschaft des Rechtes, oder das Naturrecht (Leipzig 1825), §. 140. S. 219.

und **Spontaneität,** durch deren Verbindung einzig und allein die bestehenden Gattungen der Geschöpfe sich erhalten und fortpflanzen.“ Der Mensch im Besitze der Vernunft und Freiheit soll damit jenem Naturzwecke folgen, ist aber nicht unbedingt durch das Naturgesetz gebunden. „Wiewol daher (?) jeder Mensch, dem Naturgesetze nach, ein **Eigenthumsrecht** an dem körperlichen und geistigen Umgange des entgegengesetzten Geschlechts hat [26]); so muß dennoch jedes menschliche Individuum dieses allgemeine Eigenthumsrecht **vertragsweise individualisiren,** d. h. auf ein einzelnes Wesen des andern Geschlechts durch Vertrag beschränken, da hier nicht einseitig das Object von dem Subjecte, sondern auf beiden Seiten das Subject von dem Subjecte frei erworben wird.“ Diese Beschränkung heißt die Ehe und wird durch das Vernunftgesetz gefodert, weil jedes der beiden sich vereinigenden Individuen ein freies und vernünftiges Wesen ist, sich also nur freiwillig hingeben kann, und weil nach dieser Vereinigung das ursprüngliche Eigenthum mit seinen Wirkungen als ein unzertrennliches und dem Raume wie der Zeit nach untheilbares hervortritt. Da aber der Geschlechtsunterschied sich auch geistig und sittlich, einerseits als Selbständigkeit und Kraft, andererseits als Passivität ausspricht, so ist das Hinstreben der Geschlechter nicht blos physisch, sondern auch geistig und sittlich, es ist **Liebe** und die menschliche Natur wird dadurch zugleich intellektuell und moralisch vervollständigt und erfüllt. Die Ehe wird danach definirt als „die vollkommene Vereinigung zweier Individuen beiderlei Geschlechts durch die Liebe auf Lebenszeit, zur Darstellung Eines ganzen Menschen und zur Begründung des harmonischen Zusammenbestehens beider menschlichen Geschlechter [27]).“ — Wir haben diese beiden, auf so ganz verschiedenen Standpunkten aufgefaßten Theorien, darum hier einander gegenüber gestellt, weil beide, wenngleich entsprungen aus dem allgemeinen Principe, sich doch auf ganz von einander abweichenden Pfaden bewegen und dabei sich es dennoch zeigt, daß die möglichst transscendentale und speculative Auffassung des Gegenstandes zu denselben Resultaten in der Hauptsache führt, wohin wir auf einem sehr materiellen Wege kommen. Wir wissen wohl, welchen Widerspruch diese beiden Theorien erlitten haben, aber welches philosophische System wäre ohne Widerspruch, und es würde für diesen Artikel und dessen Zweck zu weit führen, die nach den verschiedenen Systemen so sehr verschiedenen philosophischen Deductionen der Ehe hier entwickeln zu wollen. Dies hat man in den verschiedenen Lehr- und Handbüchern des Naturrechts und der Rechtsphilosophie zu suchen. Für unsern Zweck reicht das aus diesen beiden Theorien hervorgehende Resultat der Übereinstimmung des

---

26) Zum Beweise dieses Satzes ist sich auf Plato's Ausspruch in dem Buche: *De republ. V*, 457 (*ed.* ***Stephan*.**), berufen worden: …[a] Indessen möchte Plato's Autorität hier wol nicht statt aller andern Beweismittel gelten können.

[a] 3 Zeilen griechischer Text

27) **Stöckhardt** a. a. O. S. 223.

Ergebnisses der philosophischen Untersuchungen über die Ehe hin.

V. **Moralisch und politisch.**

Betrachten wir die Sache **moralisch** und **politisch** [28]), so können wir uns nur freuen, daß Moral und Politik hier, wie nicht immer, ganz Hand in Hand gehen. Der Mensch kann nur im geselligen Beisammensein alle seine Kräfte entwickeln, darum ist der Staat dazu nöthig; die innigste, am höchsten stehende und doch einfachste und naturgemäßeste Vereinigung der menschlichen Individuen ist die Ehe; in ihr erblicken wir also den Prototyp des Staates. Es sind aber auch glückliche Ehen die stärksten Grundfesten desselben, der öffentlichen Ruhe und Glückseligkeit [29]). Ist es gewiß, daß sittliche und geistige Ausbildung des Menschen, daß überhaupt die Erreichung der höchsten menschlichen Zwecke auch die höchste Tendenz des Staates ist [30]), geht aus dem Vorstehenden unwidersprechlich hervor, daß die Ehe, nach ihrer naturgemäßen Tendenz, das kräftigste Förderungsmittel moralischer und geistiger Ausbildung ist: so folgt daraus die Pflicht des Staates zur möglichsten Beförderung dieses Institutes von selbst, und zwar nicht blos in Bezug auf die schon vorhandenen, sondern auch auf die künftigen Generationen. Es wird (einzelne oben erwähnte Ausnahmen ungerechnet) die Ehe, ihrer ganzen Einrichtung nach, stets das herrlichste Institut zur Erziehung wackerer Staatsbürger abgeben. Denn durch die von der Natur allen Geschöpfen in das Herz gelegte Liebe zu ihren Kindern, in Folge deren Erzeugung die Ältern erst ihre wahre Bestimmung erreichten, und durch das Beispiel häuslicher und öffentlicher Tugenden, das die Kinder so stets vor Augen sehen und das durch Angewöhnung mehr wirkt als alle Lehren, wird das Kind ohne alle Kunst von selbst und durch die Natur erzogen. Dagegen werden bei allen vortrefflichen, von der Noth erzeugten Anstalten zur Erziehung unehelicher Kinder, diese doch immer aus sehr begreiflichen Gründen in ihrer Totalität die, rücksichtlich der geistigen, besonders der moralischen Cultur, vernachlässigtesten Staatsbürger sein und bleiben. Je mehr ein Staat uneheliche Kinder hat, desto mehr Keime der Verderbtheit trägt er in sich. Stellen wir uns aber auch blos auf den niedrigsten Standpunkt bei Beurtheilung dieser Frage, sehen wir nur auf das Interesse, das der Staat bei der numerischen Steigerung der Population hat; so ist es ein seit den ältesten Zeiten von allen Staatsmännern anerkannter Grundsatz, daß die sporadische Befriedigung des Geschlechtstriebes bei weitem nicht so die Bevölkerung mehrt, als die eheliche Kindererzeugung. Theils wird, da die Ältern für sich kein In-

Uneheliche Kinder.

---

28) (**Ferber**) Über die Ehe und Ehelosigkeit in moralisch-politischer Hinsicht (Berlin 1796). **John,** Über den Einfluß der Ehe auf die allgemeine Gesundheit und Bevölkerung (Prag 1797). Die Hummeln im Bienenstocke des Staates (Hildesheim 1799). Das Band der Ehe aus dem Archiv des Natur- und Bürgerstandes (Berlin 1820). 29) **Hufeland** a.a.O. S. 132. 30) **Bülau,** Encyklopädie der Staatswissenschaften (Leipzig 1832). §. 16. S. 16.

teresse an der Erlangung einer Nachkommenschaft haben, die Befruchtung durch widernatürliche Mittel gehindert und nur die Befriedigung des Geschlechtstriebes (*extinctio libidinis*) gesucht; theils bewirkt der verlassene Zustand der Mutter während der Schwangerschaft, der Geburt und des Kindbettes die Bildung unkräftiger Kinder; theils werden häufig diese unglücklichen Geschöpfe schon mit dem Stoffe der schrecklichen Wollustkrankheiten in ihrem Körper geboren; theils endlich verkümmern sie gewöhnlich in Folge pecuniairen Mangels der Mütter, denen dann die Erziehung in den meisten Fällen allein anheimfällt, und, wenn wir auch den häufig vorkommenden Fall absichtlicher Vernachlässigung gar nicht in Anschlag bringen wollen, in Mangel liebender Älternpflege, die selbst für die physische Erziehung des Menschen kräftiger wirkt, als alle erkaufte Wartung und Bedienung [31]). So ergeben es uns die Beobachtungen in den Entbindungs- und Findelhäusern. Der englische Arzt, M. Bland, der um das J. 1783 herum mit der Aufsicht über das Entbindungshaus in London beauftragt war, gibt als Resultat seiner Beobachtungen an, daß von 5419 Kindern, die von 1389 solcher unglücklichen Mütter geboren wurden, nur 2224 am Leben erhalten werden konnten [32]). Auch hier steht dem Staate der gesunde Sinn der öffentlichen Meinung zur Seite, welche die außereheliche Erzeugung von Kindern, namentlich die Erzeugung durch Ehebruch aus den oben angegebenen Gründen mißbilligt. Mit Recht sagt daher ein vorzüglicher neuerer Schriftsteller [33]): „Unsere Staaten sind christliche Staaten und verehren in der christlichen Ehe eines der wohlthätigsten, durch germanische Zucht gekräftigten Geschenke des Christenthums. Schon deshalb können sie nur die eheliche Befriedigung des Geschlechtstriebes **billigen.** Es sind ferner die Folgen des außerehelichen Beischlafs häufig der Grund von Unrecht, Unheil, Verbrechen und Noth. Die unsittliche Wollust zerstört die Gesundheit des Körpers und Geistes und stumpft das sittliche Gefühl ab. Eine weit verbreitete Unsittlichkeit in dieser Beziehung ist der Untergang des Familienbandes, dieser festesten Grundlage der Gesellschaft.“ Aus allem diesen geht für den Staat die dringendste Beförderung Pflicht hervor, die Ehen in jeder Art zu befördern [34]). Es geschieht dies schon indirect durch Beförderung guten Schul- und Unterichtswesens und so durch Verbreitung sittlicher Grundsätze, namentlich in Beziehung auf diesen Gegenstand [35]), dann durch,

Beförderung der Ehen.

---

31) Die Wollust, vorzüglich aus dem Standpunkte des Staates betrachtet. Ein ernstes Wort für Gegenwart und Zukunft (Leipzig 1824). Die Leipziger Lit.-Zeitung. September 1827. Nr. 241. S. 1924 sagt darüber: „Ein vortreffliches Büchlein etc. und sehr werth, von jedem Freunde der Menschheit, vorzüglich von jedem menschenliebenden Staatsmann, gelesen zu werden.“ Man vergl. auch den oben Note 55 angezogenen **Virey.** 82) *Transact. philos. T. LXI. p.* 856 und das *Diction. médic. l. c. p.* 82. 33) **Bülau,** Handbuch der Staatswirthschaftslehre (Leipzig 1835). S. 177 und 178. 34) **Krünitz** a. a. O. u. d. W. **Ehe,** S. 149 fg. 35) In manchen Ländern wird jährlich an gewissen Sonntagen die Eheordnung von der Kanzel verlesen. In manchen Orten wird jährlich eine Predigt über dir Ehe gehalten; z. B. zu Twyning in der Grafschaft Gloucester am Feste der Verkündigung

von Seiten des Staats erklärte, Mißbilligung außerehelicher Kinderzeugung — die jetzt häufige Straflosigkeit der sogenannten fleischlichen Vergehen, insonderheit die erleichterte Befreiung der Väter von ihrer Alimentationspflicht dürfte in keine Wege zu billigen sein. Endlich befördert der Staat die Ehen indirect durch Erleichterung des Erwerbes und Verminderung des Luxus, so weit auf Beides der Staat wirken kann, namentlich des Luxus, der bei Eingehung von Heirathen sich in einer solchen Maße einschleicht, daß er als eine Art von Nothwendigkeit erscheint. Direct befördert hingegen der Staat die Ehe vorzüglich durch Minderung der oft in falsch verstandenen staatswirthschaftlichen Principien begründeten Bedingungen, unter welchen nur die Verheirathung gestattet wird, z. B. Erlangung förmlichen Bürgerrechtes, schwere Nachweisung des Vermögenserwerbes etc., ja in manchen Ländern gewisse, bei Eingehung des Ehestandes zu entrichtende Abgaben an den Staat, **Ehesteuer** [36]), oder auch an Gutsherrschaften u. s. w. [37]). Doch ist nicht jede polizeiliche Bedingung, bei Eingehung der Ehe als eine unerlaubte Beschränkung derselben anzusehen, namentlich wenn die Ehe dadurch nur aufgeschoben, nicht unmöglich gemacht, ja mancher Unfall dadurch von den künftigen Eheleuten abgewendet wird, sie selbst zu Führung eines glücklichen Ehestandes tüchtiger werden, z. B. der Nachweis der Pockenimpfung, der richtig bestandenen Wanderzeit u. s. w. Der Staat kann ferner für Förderung des Ehestandes wirken durch Minderung der oft auf irrigen Voraussetzungen beruhenden **Ehehinderungsursachen** (s. w. u.), dann durch Errichtung von Braut-, Witwen- und Waisencassen für solche Stände, die für ihre Nachgelassenen zu sorgen nicht vermögend sind, und deren Genossen daher aus Furcht, eine dürftige Familie zu hinterlassen, unverheirathet bleiben. Er wird aber auch besonders durch Verminderung solcher Institute jenen Zweck erreichen können, die dem Ehestande beinahe direct entgegen sind, wie Fideicommisse, Lehengüter [38]), Unzertrennbarkeit der Bauergüter u. s. w. [39]). Daß auch in dieser Hinsicht sehr son-

Verhinderung der Ehen.

Mariä, wofür aus den Revenuen der dazu durch Stiftung bestimmten Ländereien der Prediger 20 Schillinge, der Kirchner 5 und die Armen, welche der Predigt beiwohnen, den Rest (im J. 1833 nach der Leipz. Allgem. Zeit. Nr. 87. S. 1066. 70 Schillinge) erhalten.

36) Unter diesem Ausdrucke versteht man ebenso wol eine Ab-gabe im gegenwärtigen Sinne, als das oben schon erwähnte Hagestolzenrecht, die Hagestolzensteuer. Das Recht spricht weder für die eine, noch für die andere Steuer; denn dem Staate steht auch kein Recht zu, denjenigen zum Ehestande zu zwingen, der vielleicht aus sehr triftigen Gründen nicht heirathen will oder kann. Man vergl. **Krug** a. a. O. u. d. W. **Ehesteuer.** Zuweilen wird der Ausdruck auch für Beisteuer, Beitrag zu Heirathscassen, oder Heirathsfiscus genommen. 37) z. B. die Ehesteuer in Dänemark nach Verschiedenheit des Standes und Vermögens sonst bis zu 50 Thlr.; die bedeutenden *jura stolae,* der Bunzengroschen, Brauthafer, Brauthühner u. s. w., nicht aber der *Alturnus,* alte *Tournois,* 6 Gr. betragend, welcher in der Grafschaft Wittgenstein wenigstens üblich war, und wofür die jungen Eheleute mehre Wagen voll Holz erhielten, der also mehr eine Unterstützung, als eine Last ausmachte. 38) **Genovesi,** Grundsätze der bürgerlichen Ökonomie, aus dem Italienischen übers. von **Witzmann** (Leipz. 1776). S. 84 fg. 39) Man vergl. d. Art. *Dismembration* 1. Sect. 26. Bd. S. 33.

derbare Vorschläge gemacht worden sind, z. B. Aufhebung jeder Aussteuer und jedes Brautschatzes, Ausschließung aller Frauen von der Erbschaft ihrer Ältern u. s. w. [40]), dies liegt in der Wichtigkeit und dem allgemeinen Interesse des Gegenstandes, weshalb auch Unberufene darüber mitzusprechen sich berechtigt halten. Wenn man aber in frühern Zeiten selbst gesetzliche Begünstigungen des Ehestandes eingeführt hat, die den Staatszwecken grade zuwiderlaufen, z. B. Begnadigung zum Tode verurtheilter Personen, wenn sie zur Ehe begehrt wurden [41]); so muß man dies dem Mangel der Ausbildung der politischen Principien und besonders dem Einflusse falsch verstandener theologischer Grundsätze zuschreiben. Zwingen kann endlich der Staat Niemanden zur Ehe, daher alle einem Zwange gleichkommende Beförderungsmittel des Ehestandes unerlaubt sind. Daß der Staat, erkennt man einmal die Segnungen der Ehe an, für deren Förderung zu wirken, namentlich jetzt verpflichtet sei, ergibt sich aus der Wahrnehmung, daß die Zahl der unverheirathet bleibenden jungen Männer jetzt sehr bedeutend ist, und zwar um so bedeutender, je höher die Unsittlichkeit in einem Lande steigt. Nach den neuesten Forschungen heirathen von je 1000 jungen Männern [42]) in England kaum 200, in Frankreich zwischen 250—260, in Teutschland nicht ganz 300. Daß aber auch der Staat nachtheilige Ehen zu verhindern allerdings die Pflicht habe, darüber kann kein Streit sein; nur muß diese Fürsorge nicht in einen Druck ausarten, es muß dabei mit großer Vorsicht zu Werke gegangen werdem um nicht mehr zu schaden, als zu nützen [43]). Zu dem ungerechten Eingreifen in das Volksleben rücksichtlich des Heirathens gehören unter andern die gegen Misheirathen (s. w. u.) in manchen Ländern bestehenden Gesetze. Die fürchterlichste Art derselben ist unstreitig das Gesetz in dem nordamerikanischen Freistaate Louisiana, wonach ein freier Bürger keine Sklavin heirathen, aber ihr wol im Übrigen alle Rechte einer Gattin geben darf. Dies hat die unnatürliche Folge, daß die Kinder einer solchen Frau nicht legitim und frei, sondern Sklaven ihres Vaters und mit dessen Vermögen, falls dieses in andere Hände kommt, z.B. durch Concurs, als Sklaven veräußert werden, wenn sie auch die beste Erziehung und sittliche und moralische Bildung erhalten haben [44]).

Ehe der Gelehrten.

Man hat öfter die Frage aufgeworfen, ob Gelehrte von Profession heirathen sollten? [45]) Man hat die Verneinung der Frage unterstützt, theils im Interesse der Wissenschaft, weil durch Ehe und Liebe der Geist des Gelehrten von seinen Forschungen abgezogen werde, theils aus physischen Gründen, weil

---

40) **Krünitz** a. a. O. S. 155. 41) ***Treiber,*** *Diss. de venia condemnatae, in matrimonium postulatae personae* (*Erfordiae* 1718). 42) **Malten's** neueste Weltkunde. Jahrgang 1837. 3.Th. S. 37. 43) Man vergl. über dieses Alles **Loder,** Anthropologie und Staatsarzneikunde (Weimar 1800). §. 433 und 484. S. 638 fg. 44) Ein schauderhaftes Beispiel von drei Töchtern eines insolvent gestorbenen Engländers, Sir John Thomas in Louisiana, die auf öffentlichem Markte verkauft wurden, liest man während der Abfassung des gegenwärtigen Artikels in vielen Journalen. Z. B. Allgem. Modenzeitung 1837. Nr. 34. S. 273. 45) *Diction. méd. l. c. p.* 30.

allerdings Menschen, die durch Denken und Studiren ihren Geist sehr anstrengen, in Hinsicht auf den Geschlechtsgenuß eine sehr strenge Diät beobachten müssen [46]). Man ist so weit gegangen zu behaupten, daß die stete Anstrengung des Gehirnes den Zeugungsfähigkeiten des Menschen nachtheilig sei. Indessen beweist schon der Umstand, daß die Ehen der Gelehrten häufig sehr kinderreich, mindestens nicht unfruchtbarer, als andere sind, gegen die letzte Behauptung. Wäre es aber auch nicht unverantwortlich, einen ganzen, um das Heil der Menschheit verdienten Stand von der zur höchsten Erhebung des Menschen existirenden Natureinrichtung ausschließen zu wollen; so läßt sich eben von gebildeten Menschen erwarten, daß sie die vorhin erwähnte Diät mehr beobachten werden, als Mindergebildete. Weiter ist grade die Ehe das Mittel, den Menschen von sporadischer Befriedigung des Geschlechtstriebes abzuhalten, welche zerstreut und von der gehörigen Sammlung des Geistes für ernstere Gegenstände abzieht. Die Ehe dagegen beruhigt und mäßigt, wie gedacht, den Geschlechtstrieb. Endlich bedarf der Gelehrte mehr als jeder andere Stand Erholung, die ihm am wenigsten zerstreuend und am wohlthätigsten im Schooße einer eigenen Familie werden kann. So möchte es am allerwenigsten dem Staate oder der Kirche einfallen dürfen, auf diese Verhältnisse ein Eheverbot zu gründen, oder ein existirendes Eheverbot (**Cölibat der Geistlichen**) dadurch wenigstens beschönigen zu wollen. Nur wer nicht im Stande ist eine Familie zu ernähren, der wird sich in seinem Gewissen von der Pflicht der Verehelichung, fehlt es ihm nicht an dem physischen Vermögen dazu, dispensiren können. Merkwürdig sind die Privatvereinigungen in zur mehren Staaten eines Theiles zur Beförderung, andern Theiles zur Verminderung der Ehen [47]). In Paris existirt nach Zeitungsnachrichten, vermuthlich in Folge der Grundsätze, die durch den Saint-Simonismus und die Schule der Georg Sand und Consorten (s. w. u.) verbreitet worden sind, ein **Frauen-Emancipationsclub,** dessen Tendenz ist, das Weib frei zu machen, es in öffentliche Ämter und Würden zu bringen u. s. w. Er verwirft daher den Ehestand als eine, jenes Geschlecht ganz erniedrigende Einrichtung. Nur solche Männer haben Zutritt (ohne eine Stimme dabei), welche jeder Autorität über ihre Gattinnen entsagen; mehre Frauen dieses Clubs tragen männliche Kleidung, rauchen Tabak u. s. w. Man findet Töchtergesellschaften desselben in den Provinzen, und es soll eine gemeinschaftliche Casse zur Bestreitung der Ehescheidungskosten existiren. Zeigt sich in diesem allen ein Ausschreiten des Zeitgeistes und eine ungezügelte Unabhängigkeitssucht, so dürfte, besonders was die letzterwähnte Einrichtung betrifft, die Frage entstehen, ob nicht polizeiliches Einschreiten durch die offenbare Störung eines der wichtigsten Institute des bürgerlichen Lebens begründet wäre?

Gesetzliche Ehelosigkeit. Cölibat.

Vereine zur Förderung oder Minderung der Ehen.

---

46) **Hartmann** a. a. O. S. 153. 47) Man vergl. über alles dies den Beiwagen der Eilpost (Leipzig 1837). Nr. S7. S. 463 fg.

Verwandt mit diesem Club möchte der **Junggesellenclub** in Philadelphia sein, dessen Mitglieder sich durch Eid zur Ehelosigkeit verbinden. Sie haben den St. Valentin zu ihrem Schutzpatron gewählt und thun ihr Möglichstes, Eheglück, Ehefrieden und Gefallen an der Ehe zu mindern. Wir lassen dahin gestellt sein, inwiefern solche Clubs schon wirklich Einfluß auf die Anzahl der Ehen gehabt haben, oder inwiefern sie blos ein Ausfluß der allgemeinen Abneigung gegen den Ehestand sind. Denn wenn wir hören, daß im Allgemeinen in Nordamerika [48]) Mangel an ehelustigen Männern und Überfluß an dergleichen Frauenzimmern ist, daß z. B. in New-York unter etwa 213,000 Einwohnern 72,000 heirathsfähige Mädchen und darunter 40,000 sind, welche das 16. Lebensjahr überschritten haben [49]); so können wir nicht zweifeln, daß in jenem Lande der Freiheit auch die geschlechtliche Freiheit sehr gesucht zu werden scheint. Indessen mag selbst Teutschland nicht ganz solchen Vereinen fremd sein, wie namentlich die Nachrichten aus Pommern über die Sekte der Gichtelianer beweist, deren Hauptlehre gänzliche fleischliche Enthaltsamkeit ist und die daher ihren unverheiratheten Mitgliedern die Verheirathung, den Verheiratheten den physischen Umgang mit ihren Frauen untersagen [50]). Mehr zu billigen ist vielleicht die *Teatotal Society* der jungen Ladies in Lincoln, deren erste Regel ist, daß sie keinen Mann heirathen, der ihnen nicht ein Pfand seiner Enthaltsamkeit von geistigen Getränken leistet [51]). Dagegen ist neuerlich der **Jungfernclub** in Irland durch seine Petition an das Parlament um Beschränkung des ehelosen Lebens berühmt geworden, und wenn auch diese Petition von keinem Erfolge sein dürfte, so spricht man doch von sehr ernsten Mitteln, deren sich der Club zur Erreichung seines Zweckes bedienen soll. Indessen beruhen alle Nachrichten über diese sonderbaren Erscheinungen noch jetzt blos auf Zeitungs- und Journalangaben, deren Glaubwürdigkeit gründlichen Prüfungen zu unterwerfen sein möchte.

Ehelosigkeit.

Dagegen wird ein großes Mittel zu Förderung des Ehestandes die Aufhebung der in vielen Staaten bestehenden Gesetze über **Ehelosigkeit** sein. Man versteht unter diesem letzten Ausdrucke die Enthaltung gewisser Staatsbürger von der Ehe in Folge diesfalls bestehender verbietender Gesetze. Wir finden, einzelne niedere Beamtenstellen ausgenommen, zu denen zuweilen, in Gemäßheit besonderer Instructiones, nur unverheirathete Personen gelassen werden, weil eine nachtheilige Einwirkung der Eheweiber dabei zu fürchten, oder der Gehalt zur Ernährung einer Familie nicht ausreichend ist, die gesetzliche Ehelosigkeit in der Regel nur bei zwei Ständen, dem Militair und der katholischen Geistlichkeit mit Einschluß der Mönchs- und Nonnenorden. Das Eheverbot beim Militair gründet sich in der That auf das Sprichwort: Noth hat kein Gebot. Denn daß nach unserer

48) Man vergl. oben S. 285 fg. 49) Man vergl. die Correspondenznachrichten, vorstehend in Note 47. S. 463. 50) Leipz. Allgem. Zeit. 1838. Nr. 74. S. 909. 51) Wiener Zeitschrift für Kunst etc. 1838. Beil. Nr. 6. S. 3. Sp. 2.

jetzigen Kriegsverfassung der Soldat nicht Frau und Kinder im Felde mit sich führen kann, daß also schon die ganze Lebensart des Soldaten mit dem ehelichen Leben unvereinbar ist, dies liegt in der Natur der Sache. Bewährt es sich nun überdies, daß der beweibte Soldat in der Regel nicht mit dem Muthe zu Felde zieht, wie der unbeweibte, da sein Herz an Frau und Kind hängt und er wohl weiß, welche traurigen Folgen sein Tod für diese hervorbringt; so kann man nur beklagen, daß durch den Militairstand so viele Männer dem Ehestande und dem Familienleben entzogen werden. Aber es ist dies eines der unabänderlichen Übel im Leben, die der Krieg mit sich führt, der ja selbst das größte Übel der menschlichen Gesellschaft ist. Indessen wird in neuerer Zeit durch das Beurlaubungssystem, wobei Verheirathungen der Beurlaubten leichter als sonst gestattet werden, vorzüglich aber durch das Landwehrsystem das Übel doch in einiger Maße gemindert. Dazu kommt noch, daß der Soldat nach vollendeter Dienstzeit, ja häufig wenn er eine, sein äußeres Lebensglück begründende, Heirath thun kann, noch während der erstern heirathen darf, und so ist sein Recht zur Verheirathung nur aufgeschoben, nicht aufgehoben.

Anders ist es bei der Ehelosigkeit der katholischen Geistlichen, weil diese bei Erlangung der Priesterweihe das sogenannte Gelübde der Keuschheit ablegen müssen. Diese Ehelosigkeit wird vorzüglich durch den Ausdruck **Cölibat** bezeichnet, ein Wort, das man zuweilen, jedoch gewiß unrichtig, von *coelum* abgeleitet hat, weil der, welcher unverheirathet sei, eine Art von himmlischem Leben führe, man mochte nun den Begriff des Himmlischen in Geschlechtsenthaltsamkeit und Reinheit, oder in die Glückseligkeit setzen, welche Ehefeinde im ehelosen Zustande suchen. Bedenkt man, wie lange dieser Ausdruck schon sprachgemein war, ehe die theologischen Ideen von dem Segen des Cölibats existirten [52]), so nimmt man keinen Anstand, der Ableitung des lateinischen Wortes *coelebs,* oder *caelebs,* aus dem Griechischen κοιλιπς, *carens lecto, quasi a* κοιτη, *lectus, et* λειπω, λιπον, *deficio* [53]), den Vorzug zu geben [54]). Schon die Epikuräer redeten der Ehelosigkeit das Wort, weil sie in dieser ein fesselloseres Leben führen zu können meinten. Edler war die Ansicht der Neuplatoniker, welche den Beischlaf für eine unreine Handlung und daher die geschlechtliche Enthaltsamkeit für etwas Verdienstliches ansahen. Ihnen folgten christliche Theologen, welche zur Vertheidigung derselben Ansicht [55]) auf die, nur für einige Auserwählte von Christus, unter sehr vorsichtigen Andeutungen [56]) gegebene Erlaubniß, unverheirathet zu bleiben [57]), die man für einen Rath ansah, und auf die nur temporären Rathschläge des Apostels Paulus [58]), dann auf das

---

62) ***Cicero,*** *De leg.* ***Plauti*** *Stich. IV,* 1, 37. ***Catullus*** *LXVIII,* 5. ***Ovid.*** *Her. XIII,* 107. 58) ***Forcellini*** *l. c. T. I. s. voc.* ***caelebs.*** 54) **Krug** a. a. O. u. d. W. **Cölibat.** 55) Wie wenig die für den Cölibat angeführten Stellen der heil. Schrift wirklich denselben begründen, ist vorzüglich nachgewiesen in **Reinhard** a. a. O. 3. Bd. 3. Aufl. 2. Th. Cap. 4. 4. Abth. S. 296 fg. 56) In den Worten: „Wer es fassen mag, der fasse es.“ 57) Matthäus 19, 12. 58) 1 Korinther 7.

Leben Jesu und seiner Apostel verwiesen. Letztere blieben größerntheils unverheirathet, ob sich gleich in unserm Religionscodex kein ausdrückliches Gebot für das Cölibat nachweisen läßr. Daß indessen auch mehre Apostel verheirathet waren, unter andern Petrus, dafür sprechen verschiedene Stellen des Neuen Testaments [59]). Allein das Beispiel der Mehrzahl und obgedachte Lehren führten doch direct darauf, den Geistlichen das angebliche Verdienst der Ehelosigkeit zur Pflicht zu machen, obgleich nicht nur, daß die Bischöfe und Ältesten in den apostolischen Gemeinden verheirathet waren, aus Paulinischen Briefen [60]) erhellt, sondern auch sogar Paulus [61]) die Monogamie als eine Pflicht der Bischöfe aufstellt. Nun redet die heilige Schrift allerdings in den erstgedachten Stellen der Geschlechtsenthaltsamkeit, je nach Verschiedenheit der persönlichen Eigenschaften, das Wort, sieht sie wenigstens als ein Förderungsmittel religiöser Übungen an [62]); auch scheinen die ersten Christen den eheloscn Geistlichen den Vorzug vor andern gegeben zu haben [63]). Daher fingen schon im 4. Jahrh. die Kirchenversammlungen zu Elvira, Ancyra und Neu-Cäsarea an, diesfallsige Verordnungen zu geben, nachdem man bis dahin die Ehelosigkeit für die Geistlichen nur als räthlich in Anspruch genommen hatte. Der h. Epiphanias behauptet, daß die Vorschrift, nur aus Noth Verheirathete, hingegen in der Regel nur Unverheirathete zu weihen, so alt als die Kirche sei [64]). Der Gebrauch des Cölibats bildete sich Anfangs nur für die höhern geistlichen Würden, während Diakonen und Subdiakonen lange noch sich verheirathen konnten. Ebenso bestand lange nur das Verbot der Ehe für diejenigen, welche unverehelicht geweiht waren, und zwar schreibt sich dies von den Provinzialconcilien des J. 314 her [65]). Nur denjenigen unverheiratheten Diakonen wurde die Ehe erlaubt, welche sich dieselbe bei der Weihe zur Bedingung machten. Auch war das Verbot nicht gleichförmig. In manchen Ländern durften selbst Lectoren und Psalmisten nicht heirathen, während in andern Ländern sogar Subdiakonen nicht an das Cölibat gebunden waren. Die Kirchenversammlungen zu Nicäa und Carthago (*II*) nämlich, auf deren erster (325) durch den herzhaften Widerspruch des ägyptischen Bischofs Paphnutius, wahrscheinlich auch durch den damaligen Mangel an Klerikern [66]), die förmliche Erlassung eines Cölibatgesetzes gehindert wurde [67]),

---

59) Matthäus 8, 14. Marcus 1, 30. 1 Korinther 9, 5. 60) 1 Timotheus 3, 2. Titus 1, S. 61) 1 Timoth. 3, 2. Es sieht aus wie ein ernsthafter Scherz, wenn, zur Vertheidigung des Cölibats, man die Worte dieser Stelle, daß der Bischof Eines Weibes Mann (mias gynaikos andra) sein soll, aus dem Grunde gebraucht hat, weil der ordinirte Geistliche die Kirche zu seiner Braut habe, also die Folge einer nochmaligen Verehelichung Bigamie sein würde. **Stöckhardt** a. a. O. S. 238. 62) 1 Korinther 7, 5 : „Entziehe sich nicht Eines dem Andern, es sei denn aus Beider Bewilligung eine Zeit lang, **daß ihr zum Fasten und Beten Muße habt.**" 63) **Andreas Müller** a.a.O. 1. Bd. S. 278 u. d. W. **Cölibat.** 64) **Droste-Hülshoff,** Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts. 2.Aufl. 2.Th. §.114. 65) **Droste-Hülshoff** a. a. O. S. 75. 66) **Walter** a. a. O. 7. Ausg. §. 207. S. 407. 67) **Droste-Hülshoff** a. a. O. S. 76.

schritten in der Begünstigung des Cölibats schon so weit vor. Die Päpste Siricius (385), Innocenz *I*. (402), Leo der Große (440), Pelagius *II*. (577) u. s. w., aber auch weltliche Gesetze, namentlich die des Justinian [68]), unterstützten den Cölibat vielfach. Denn es herrschte, wie gedacht, bei vielen Christen die schwärmerische Meinung, die Geschlechtsenthaltsamkeit als etwas Verdienstliches anzusehen, schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Religion. Doch gab es in den ersten drei Jahrhunderten sogar noch viele verheirathete Bischöfe. Im 4. aber entstand das Mönchswesen, und sowie dieses zuerst im Orient, dann im Occident viele Bewunderung fand, so schenkte man den Mönchen mehr Zutrauen, als andern Geistlichen, da der Erstern ganze Lebensweise das Keuschheitsgelübde als Regel nothwendig mit sich führte und sie sogar durch Selbstverstümmelung [69]) den Geruch der durch diese Enthaltsamkeit angeblich begründeten Heiligkeit zu vermehren suchten [70]). Dies ging so weit, daß man sich, weil die Eustathianer und Manichäer das eheliche Leben überhaupt für eine Sünde erklärten, von Seiten der Kirche genöthigt sah, zu verordnen, daß das Opfer verehelichter Priester nicht vermieden werden solle und daß Geistliche ihre Frauen aus Verachtung des Ehestandes nicht verstoßen sollten [71]). Namentlich anathematisirte die gangrensische Synode im 4. Jahrh. diejenigen, welche die Messe eines verheiratheten Priesters verachten würden [72]). Indessen erhielten die Cölibatsgesetze durch die Einrichtung der Capitel einen äußern Stützpunkt [73]). Es mußten aber schon in frühern Zeiten die Kleriker die Folgen des Cölibats in einem züggellosen Leben dargelegt haben, wie der oben erwähnte Paphnutius sehr richtig vorausgesagt hatte [74]), weil dagegen die Synoden zu Narbonne (791), Mainz (888) u. s. w. sehr eifern. Mindestens hatten sich die Geistlichen durch das von den Römern noch herrührende Concubinat (s. w. u.) für die Ehelosigkeit zu entschädigen gesucht. Immittels hatte die griechische Kirche durch die, den Cölibat wenigstens in der Hauptsache ausschließende, zu Constantinopel (692) gehaltene trullanische Synode (*Quini-sexta*) sich von der lateinischen Kirche getrennt. Daher sind in jener noch jetzt, gedachten Beschlüssen gemäß, nur Bischöfe und Erzbischöfe, die gewöhnlich aus den auch in Ehelosigkeit lebenden Klostergeistlichen genommen werden, dem Cölibat unterworfen, während, nach dem Beschlusse der Synode, verheirathete zu Diakonen, Subdiakonen und Presbytern geweiht werden durften und sich nur vor dem Meßopfer des Ehebettes enthalten sollten. Deshalb und um das Verbot der Ehe nach der Weihe zu umgehen, pflegen in dieser Kirche die angehenden Geistlichen kurz vor dem Empfange der Weihe zu heirathen. Zum zweiten Male Verheirathete dürfen in dieser Kirche ebenso wenig ordinirt werden, als solche, welche

---

68) *c*. 42. §. 1. *c*. 45. *C. de episc. et cleric.* (*I*, 1.) *Nov*. 6. *c*. 5. *Nov*. 123. *c*. 5. 14. 29. 69) Daher die damaligen verschnittenen Geistlichen (*viri virginines*). 70) z. B. der heilige Origenes. **Wiese** a. a. O. 1. Bd. §. 90. S. 630. 71) **Droste-Hülshoff** a. a. O. S. 77. 72) **Wiese** a. a. O. S. 631. 73) **Walter** a. a. O. 7. Ausg. §. 207. S. 409. 74) **Wiese** a. a. O.

eine Witwe geheiratet haben, sowie denn auch verheirathete Priester nach dem Tode ihrer Gattinnen nicht wieder heirathen dürfen [75]) und daher gewöhnlich in ein Kloster gehen [76]). Nach allem diesen pflegen Popen und Protopopen gewöhnlich verheiratet zu sein. Es fanden auch in der lateinischen Kirche bis in die zweite Hälfte des 11. Jahrh. keine allgemeinen Zwangsgesetze für den Cölibat namentlich der Weltgeistlichen statt. Allein gegen das Ende dieses Jahrhunderts suchte der berüchtigte Papst Gregor *VII.* auch dadurch die Geistlichen ganz von der bürgerlichen Gesellschaft loszureißen und so zu ausschließlichen Werkzeugen der geistlichen Macht gegen die weltliche zu machen [77]). Er, der notorisch keineswegs dem weiblichen Geschlechte feind war, trug auf der Kirchenversammlung zu Rom (1074) folgende, nachmals von ihm erlassene Verordnungen vor, während der Cölibat bis dahin nur bestimmte Vorschrift der Mönche gewesen war: Verehelichte Geistliche sollten keine geistlichen Amtsverrichtungen vornehmen, ja Alle sollten mit der Strafe der Excommunication bedroht sein, welche bei ihnen irgend einer gottesdienstlichen Verrichtung beiwohnten; alle Geistlichen sollten ihre Weiber oder Concubinen entlassen und Keiner sollte mehr geweiht werden, der sich nicht zur lebenslänglichen Ehelosigkeit verpflichte. Es blieben aber doch die Priesterehen noch gültig, sie waren nicht an sich nichtig. Jene Vorschriften erregten indessen die größten Aufregungen unter den Geistlichen selbst, und man sieht offenbar, daß diese Aufregungen dem Verbote der Ehe vorzüglich galten, da fast gleiche Vorschriften gegen den Concubinat von Seiten der Päpste Nikolaus *II.* und Alexander *II.* (1059 und 1063) nicht gleiche Folgen gehabt hatten. Der Bischof Altmann von Passau und der Erzbischof Siegfried von Mainz, welche die Vorschriften Gregor's executirten, wurden beinahe ermordet [78]), und auf den Provinzialsynoden zu Erfurt und St. Denys (1074), Mainz, Xantes und Toulouse (1075) geschahen die heftigsten Widersprüche — doch ohne wahren Erfolg. Es vergingen zwar noch ungefähr 50 Jahre, ehe der Cölibat ganz durchgesetzt werden konnte, allein durch die Verordnungen der zwei lateranischen Concilien unter Calîxt *II.* (1123) und Innocenz *III.* (1139), sowie der trienter Kirchenversammlung [79]) erlangte er Allgemeinheit in der abendländischen Kirche und eine unbedingte Herrschaft. Kein Verehelichter kann darnach die Weihen empfangen, wenn seine Ehefrau nicht einwilligt und entweder in ein Kloster geht, oder, falls sie ein so hohes Alter erreicht hat, daß dadurch der Verdacht der Unenthaltsamkeit von ihr entfernt ist, das Gelübde ewiger Keuschheit, gleich ihrem Gatten, ablegt [80]). Die

---

75) **Walter** a. a. O. §. 208. S. 411. 76) **Geib,** Darstellung des Rechtszustandes in Griechenland während der türkischen Herrschaft und bis zur Ankunft des Königs Otto *I.* (Heidelberg 1835.) S. 28. 77) Er selbst verleugnet diesen Zweck gar nicht in seinen *Epist. III,* 7, und zwar mit den Worten: „*Non liberari potest ecclesia a servitute laicorum, nisi liberentur clerici ab uxoribus.*“ 78) **Hortig,** Handbuch der geistlichen Kirchengeschichte. 2. Bd. 1. Abth. (Landshut 1827.) S. 10. 79) *c.* 3. 5. *X. d. cleric. conjug.* (*III,* 3.) *c.* 1 *et* 2. *X. qui clerici vel vovent. matr. cont. poss.* (*IV,* 6.) *Concil Trid. Sess. XXIV. Cap.* 9. *d. sacram. matrim.* 80) **Wiese** a. a. O. §. 90. S. 634.

höhern Weihen sind nunmehr sogar ein trennendes Ehehinderniß, Priesterehen sind null und nichtig. Dies verordneten rücksichtlich der Priester in höhern Weihen das *Concilium Romanum* (1139) unter Innocenz *II*. und das *Concilium Rhemense* (1148) unter Eugen *III*.; das *Concilium Abrincatense* (1172) aber und das *Concilium Lateranense III.* (1179), beide unter Alexander *III.*, dehnten Solches bis auf die Subdiakonen aus. Ja im 12. Jahrh. verloren auch die Geistlichen **unter** dem Subdiakonus, wenn sie heiratheten, die Rechte des geistlichen Standes [81]). Noch jetzt behalten wirkliche Geistliche der niedern Orden, wenn sie eine Jungfrau heirathen, mit Erlaubniß des Bischofes bei einer Kirche dienen und Tonsur und geistliche Kleidung tragen, den geistlichen Gerichtsstand, verlieren jedoch die übrigen Privilegien [82]). Es hängt übrigens von den Landesgesetzen ab, ob und wie eine solche nichtige Ehe, nach Aufgabe des priesterlichen Standes, gültig werden könne [83]). Nach allen diesen Vorgängen aber mußten die Ehen der katholischen Geistlichen ganz aufhören, hingegen die Concubinate und die sonstige außereheliche Geschlechtsbefriedigung von Seiten vieler katholischen Geistlichen dauern, aller Gesetze dagegen [84]) ungeachtet, fort und die oft lächerlichen Disciplinargesetze, z. B. die Bestimmungen rücksichtlich einer *ancilla canonica*, helfen nichts. Die katholische Kirche hat den Grundsatz angenommen, es sei der Cölibat der Geistlichen ein allgemein bindendes Gesetz, das ohne eine allgemeine Kirchenversammlung und ohne Zustimmung des Papstes nicht aufgehoben werden könne. So ist es noch jetzt, wiewol mit einer verschiedenen Praxis rücksichtlich der niedern Weihen, von welchen jetzt im Falle der Noth die Verehelichten nicht, wol aber die *Bigami* ausgeschlossen sind. Pius *VI.* widersetzte sich auch dem hiergegen gerichteten (es ist ungewiß, ob ernstlich gemeinten) Antrage Napoleon's (1808). Allein schon auf der trienter Kirchenversammlung, in welcher Zeit der Herzog von Cleve dem päpstlichen Gesandten sagte, er habe in seinem Lande kaum fünf Geistliche ohne Beischläferinnen, und auf welcher Versammlung von den Geistlichen selbst erklärt wurde, daß unter funfzigen kaum Einer das Gelübde der Keuschheit halte, waren alle Bemühungen des teutschen Kaisers, Maximilian *II.*, des Königs von Frankreich und vieler teutschen regierenden Herren, im Einverständnisse mit den teutschen und französischen Bischöfen [85]), zur Aufhebung des Cölibats, ohne Erfolg. Auch späterhin wagte selbst der freisinnige Joseph *II.* so wenig, an dieses hierarchische Princip zu greifen, daß er in einer besondern Verordnung vom 11. Jun. 1787 dem Rufe zu widersprechen für nöthig fand, als ob in Österreich die Abschaffung des Cölibats im Werke sei. Doch das merkwürdigste neueste Document darüber ist unstreitig in dem eucyklischen Briefe des Papstes Gregor *XVI.* an alle Patriarchen, Primas,

---

81) *c.* 1. 2. 3 *et* 5. *X. d. cleric. conjug.* (*III*, 3.) 82) **Wiese** a. a. O. 83) **Walter** a. a. O. §. 208. S. 411. 84) **Droste-Hülshoff** a. a. O. S. 91. 85) **Wiese** a. a. O. 1. Bd. §. 90. S. 633. Maximilian erklärte ausdrücklich, die Kirchengüter könnten ja auch bei beweibten Geistlichen durch Inventarium gesichert werden.

Erzbischöfe und Bischöfe, nach Antritt seiner Regierung (*d. d. XVIII. calendas Septembris die solenni Assumptionis B. V. Mariae, anno Dominicae incarnationis 1832, pontificatus nostri anno II.*) enthalten [86]). Sehen wir von den eben erwähnten historischen Vorgängen ab, welche die Entstehung des Cölibats erklärlich machen und ihren Hauptgrund in hierarchisch-politischen Maximen haben, so pflegen die Vertheidiger des Cölibats dafür anzuführen, daß die katholische Kirche bei Einführung und Erhaltung desselben blos von ihrem Rechte, die höhern Weihen nur unter gewissen Bedingungen und an qualificirte Subjecte zu geben, Gebrauch mache. Sie thue sonach kein Unrecht, da Niemand zum geistlichen Stande gezwungen werde, mithin jeder, ehe er sich in diesen Stand begebe, sich selbst prüfen könne, ob er dieser Anfoderung Genüge zu leisten werde im Stande sein. Sie vergessen über dabei die Frage, ob die Kirche solche Bedingungen machen könne, die den ewigen Gesetzen der Natur und Gottes selbst widersprechen, den sie doch als Stifter der, von ihnen sogar, um die Widersprüche vollzumachen, für ein Sakrament gehaltenen Ehe anerkennen, ob sie also das für unheilig und unrein erklären dürfen, was das heiligste und reinste aller Wesen, nach ihrer Ansicht, für heilig erklärt hat? Sie meinen ferner, dieses Gesetz sei nöthig, um allen Verdacht vom Priesterstande zu entfernen, welcher Letztere innere und äußere Reinigkeit fodere. Daß aber dies bei der kräftigen Reaction der menschlichen Natur nicht erreicht wird, daß grade in der katholischen Kirche durch den außerehelichen Geschlechtsgenuß vieler Geistlichen Skandale gegeben werden, welche die protestantische, dem Cölibat entfremdete Kirche nicht kennt, dies ist, leider! nur zu bekannt und hat in gewissen Ländern selbst die höhern geistlichen Behörden zu Bewilligung der schändlichen Urlaubsgesuche *ad extinguendam libidinem* genöthigt. Wir wollen zugeben, daß die größere Mehrheit der katholischen Geistlichkeit in Teutschland durch Verletzung des Cölibatgesetzes keinen Anstoß gebe, weil sie dessen nicht einmal beim Volke **verdächtig** sei — welche letztere Behauptung wol viel zu kühn ist — daß es jedenfalls unrecht ist, die aus vielen Jahrhunderten zusammengedrängten Ärgernisse als ein Totalbild des gesammten Lebens der katholischen Geistlichen gelten lassen zu wollen [87]). Dennoch können wir nicht umhin, zu fragen, ob die in dieser Hinsicht in so vielen, beinahe in allen katholischen Ländern vorkommenden einzelnen Skandale und die dadurch im Volke verbreitete Meinung der häufigen Übertretung jenes Gesetzes nicht von den schädlichsten Folgen auf die

---

86) *etc. Hic autem vestram volumus excitatam pro religione constantiam adversus foedissimam in clericalem coelibatum conjurationem, quam nobis effervescere in dies latius, connitentibus cum perdidissimis nostri aevi philosophis nonnullis etiam ex ipso ecclesiastico ordine, qui personae obliti, munerisque sui, ac blanditiis abrepti voluntatum, eo licentiae proruperunt, ut publicas etiam atque iteratas aliquibus in locis ausi sint adhibere principibus postulationes ad disciplinam illam sanctissimam perfringendam etc.* Das ganze Schreiben ist abgedruckt in **La Mennais,** Angelegenheiten Roms, übersetzt von **Hindemidt** (Basel 1837). S. 244 fg. Obige Stelle befindet sich S. 254. 87) **Droste-Hülshoff** a. a. O. §. 116. S. 98.

Moralität des Volkes, auf die Achtung desselben vor den Dienern der Religion und vor dieser selbst ist? Wir machen darauf aufmerksam, wie viel größer die Achtung ist, in welcher in dieser Hinsicht die protestantischen Geistlichen bei ihren Gemeinden stehen. Schlimm genug, wenn man ein solches Zerrbild des Geistes der katholischen Geistlichkeit aus dem Zusammendrängen der Ärgernisse aus mehren Jahrhunderten entwerfen kann! Man versuche doch einmal, ein ähnliches Zerrbild über den Charakter der protestantischen Geistlichkeit **in dieser Beziehung** aus den Erfahrungen der Jahrhunderte seit der Reformation aufzustellen! Es wäre gewiß geschehen, wenn man es gekonnt hätte. Man hat vorgegeben, die katholischen Geistlichen würden von dem Cultus ihrer Kirche so in Anspruch genommen, daß es nützlich wirken werde, sie von allen Familiensorgen zu entfernen, um sich blos jenem Cultus hingeben zu können. Allein jeder Mensch braucht Erholung, die der, einem geistigen Berufe Obliegende nach Obigem am besten im Schooße seiner Familie findet, die also auch der katholische Geistliche weit verständiger und für ihn selbst wohlthätiger bei Frau und Kind finden würde, als an öffentlichen Vergnügungsorten, die in der Regel jetzt seine Haupterholung sind. Hat man endlich gar vorgeben wollen, daß nach der Erfahrung der ehelose Priester mehr Vertrauen als der verehelichte finde; so kann, wenn es von den frühern Zeiten der Kirche erwiesen sein sollte, dies nur in damaligen, jetzt nicht mehr stattfindenden Verhältnissen seinen Grund gehabt haben. In der protestantischen Kirche — das Beispiel der griechischen Kirche kann wegen des niedrigen Grades der Bildung, auf welchem ein großer Theil der Popen steht, hier gar nicht in Betrachtung kommen [88]), die Erstehung eines neuen Mönchsstandes ist daher ohne den Cölibat nicht zu fürchten — ergibt die Erfahrung grade das in der Natur der Sache liegende Gegentheil. Denn daß z. B. Eheleute, namentlich keusche Ehefrauen, ihre Ehegeheimnisse, ihre ehelichen oft sehr schweren Sorgen einem verheiratheten, also in das eheliche Lehen und die Ehegeheimnisse eingeweihten, Manne lieber vertrauen, als einem unverheiratheten, zumal wenn sie, was doch eigentlich sein sollte, aber, leider! bei den katholischen Geistlichen so häufig nicht ist, ihn noch für einen unberührten Junggesellen erachten müssen — diese, aus der Natur der Sache hervorgehende Folge, lehrt die tägliche Erfahrung. Wenn daher schon bei Publication der Gregorianischen Cölibatsgesetze die damaligen Geistlichen sagten [89]): „Wir sind keine Engel, und wollte man jenes gebieten, so müßte Hurerei und andere Unreinigkeit erfolgen; lieber wollen wir den Priesterstand, als den Weibergenuß aufgeben, und der Papst mag zuschauen, wie er Engel zur Verrichtung der Kirchendienste bekommt;“ so sprach aus ihnen blos die Stimme der Vernunft und der Natur. Denn es ist offenbar grausam, von Menschen zu verlangen, daß sie sich zu Geschlechtslosen umbilden sollen, wenn es auch nicht gradezu eine Foderung des Unmöglichen wäre. Allein kein menschliches Gesetz

---

88) Gegen **Walter** a. a. O. §. 209. S. 413. 89) **Hortig** a. a. O. S. 10.

kann das Gesetz der Natur umstoßen, kann die individuellen Geschlechtsverrichtungen hindern. Auch bei dem besten Willen, jenes Gesetz zu erfüllen, werden, der Geistliche das Sperma, die Nonne die ersten Keime des Menschen, die Bläschen in den Ovarien, in ihren Körpern erzeugen und des Erstern Natur wird sich des Sperma's im Schlafe entledigen [90]), die Nonne wird im Schlafe das Gefühl des Beischlafes bekommen, sie wird ferner menstruiren, und, statt daß Beide durch die Ehelosigkeit dem Cultus treuer obliegen sollten, wird der stete Kampf mit dem regen Geschlechtstriebe störend einwirken. In diesem Sinne wird man daher die Unmöglichkeit der Ausführung des Gesetzes anerkennen müssen, was das Wesentliche der Sache nämlich anlangt; indem allerdings es wol keinem Protestanten eingefallen ist, die Vermeidung des Beischlafes selbst als unmöglich darzustellen [91]). Das Verdienst dabei wird durch das Zwangsgebot und durch die, aus der großen Entfernung beider Geschlechter entstehende Verminderung des Reizes sehr verringert [92]). Indessen ist es offenbar eine große Verkennung der Verhältnisse, wenn man meint, zur gänzlichen Geschlechtsenthaltsamkeit sei eben nicht mehr moralische Kraft erfoderlich, als zum würdigen Durchführen der Ehe, zumal Erstere nach obigen physiologischen Erörterungen durch den Cölibat gebrochen wird. Halbheit, Egoismus, Gefühllosigkeit und Verbitterung werden hier von der Natur selbst erzeugt [93]) und vernichten die Eigenschaften wieder, welche man als Folgen des Cölibats in Selbstaufopferung am Krankenbette, Muth bei Verfolgungen, Freigebigkeit gegen Arme zu erwarten geneigt ist, sodaß der protestantische Geistliche hierin keineswegs vom katholischen übertroffen wird [94]). Den politischen Grund der Kirche, die Erhaltung des Kirchengutes, indem die geistlichen Pfründen bei Verehelichung der Geistlichen der Vererbung ausgesetzt wären, müssen selbst die Vertheidiger des Cölibats für unhaltbar und als nur in einer fehlerhaften Einrichtung der Besetzung der geistlichen Stellen liegend anerkennend, da denselben die tägliche Erfahrung bei den Protestanten, mit Ausschluß des in allen Institutionen nepotischen Englands, widerspricht. Man hat endlich geglaubt, darin, „daß bei den so kräftigen, gegen das Cölibat vorgebrachten Gründen, bei den zahllosen, durch dasselbe veranlaßten Ärgernissen, bei den sichtbaren Gefahren, die es zu Zeiten über die Kirche brächte, dennoch die Kirchenväter, Päpste und Concilien 15 Jahrhunderte hindurch das Gesetz mit unerschütterlicher Standhaftigkeit festhielten, und es immer als einen fast unentbehrlichen Punkt der kirchlichen Verfassung, geschweige denn als eine mit der Gerechtigkeit und Menschlichkeit wol vereinbare Last des geistlichen Standes betrachteten“ [96]), einen Erfahrungsgrund für die Vorzüge des

---

90) Daß auch bei Frauen unwillkürliche wollüstige Ergießungen im Schlafe stattfinden, darüber s. **Siebenhaar** in der späterhin angez. Encyklopädie u. d. W. **Empfängnißfähigkeit,** S. 342. 91) Gegen **Droste-Hülshoff** a. a. O. §. 116. S. 97. 92) **Jörg — Tzschirner** a. a. O. S. 116 fg. 93) Man vergl. oben S. 291. 94) Gegen **Walter** a. a. O. §. 209. S. 412 und 413. 95) **Droste-Hülshoff** a. a. O. S. 95. 96) **Ders.** a. a. O. S. 92.

Cölibats zu finden. Allein man darf nicht vergessen, daß, wie ebenfalls die Erfahrung lehrt, kein Mißbrauch so groß ist, daß er nicht Jahrtausende hindurch fortgeführt werden könnte, zumal wenn er dem Despotismus zur Stütze dient und dieser selbst fortdauert. Man vergißt aber auch, welche große Erschütterung dieses Gesetz in der christlichen Kirche von Seiten der Bekenner der protestantischen Confession erlitten hat, bei denen es unwiederbringlich aufgehoben ist. Diese Confession sah sogleich bei ihrem Entstehen den Cölibat, als ein willkürliches, die natürlichen Rechte verletzendes Institut an, und Luther, vor welchem schon Bernhardi, Propst von Kemberg, sich verheirathet hatte, glaubte nur erst durch seine Verheirathung seine Lehren mit der That zu bestätigen [97]). In seinem Hochzeitbriefe von „Wittenberg am Donnerstage nach Trinitatis, *anno* 1525," an drei Freunde in Mannsfeld sagt er: „will ich mich auch schicken, daß ich für meinem Ende im Stande, von Gott erschaffen, erfunden, und nichts meines vorigen papistischen Lebens an nur behalten werde, so viel ich kann etc." In einem andern gleichzeitigen Briefe an Niklaus von Amsdorf drückt er es so aus: „ich hoffe, ich werde nicht lange leben etc. Dazu daß ich auch mit der That meine Lehre bestätige, weil ich noch so viel kleinmüthiger Herzen bei so großem Lichte des Evangelii finde. Gott hats also wollt haben und gemacht. Denn ich fühle weder fleischliche Liebe noch Begier, sondern habe nur einen guten Willen und Gefallen am Ehestande, als an Gottes Geschöpf und Ordnung." Mit Recht berufen sich die Protestanten gegen den Cölibat auf die Worte des Apostels [98]), worin er diejenigen als Abtrünnige vom christlichen Glauben bezeichnet, welche „**verbieten,** ehelich zu werden." Und es ist eine irrige Supposition, welche die Vertheidiger des Cölibats annehmen, daß hier von einer **Verachtung** des Ehestandes die Rede sei [99]); denn davon sagt jene Paulinische Stelle nichts. Wir wollen gern zugestehen, daß es unter den Katholiken Geistliche gibt, die mit Besiegung ihrer Natur sich über das Irdische ganz erheben, und, der Welt entsagend, nur für die überirdischen Angelegenheiten ihrer Mitmenschen leben. Aber schließt dies etwa die protestantische Kirche aus? Sollte dies nicht weit mehr Werth haben, wenn es freiwillig, als wenn es, durch ein Kirchengesetz gezwungen, geschieht ? Und liegt denn der hohe Werth dieses idealen Lebens grade in der Entsagung einer, zur Erhaltung der Welt unumgänglich nöthigen Einrichtung? Consequent die Grundsätze des Cölibats durchgeführt, wohin würde es führen? Zu einer unchristlichen Vernichtung des ganzen Menschengeschlechts. Ist es überhaupt vernünftig, die Eigenschaften, die höchstens ein Ideal erfüllen kann, zur Bedingung für einen ganzen Stand, für Tausende von Menschen zu machen? Die natürliche Folge davon muß sein, daß durch ein solches Gesetz eine Menge von Menschen, ganz geeig-

97) Es ist auch ein Irrthum, wenn Walter (a. a. O. §. 208) die beiläufige Äußerung einer protestantischen Sekte über den Vorzug des ehelosen Lebens, als ein allgemeines Zugeständniß aller Protestanten ansieht. 98) 1 Timoth. 4, 1—3. 99) **Walter** a. a. O. 7. Aufl. §. 207. Not. *o*.

net zur Förderung der höchsten Zwecke der Menschheit, grade dem Stand entsagen, dessen nächste Bestimmung dieses edle Ziel ist. Erwägt man aber, wie die tägliche Erfahrung lehrt, daß Menschen in den geistlichen Stand aus zufälligen Verhältnissen treten und treten müssen, sodaß jene Entsagung nicht ihr Zweck ist, sondern als ein mit der Sache verbundenes Übel angesehen wird, das höchstens ertragen, wo möglich aber umgangen werden soll; erwägt man, daß alle Vorkehrungen der mächtigen katholischen Hierarchie dies bis jetzt nicht haben hindern können: so ergibt sich der Schluß auf die Schädlichkeit des Institutes von selbst [1]). Gewiß würde wenigstens durch Verehelichung der katholischen Geistlichen die strenge Absonderung dieser vom Staate sehr gemindert werden, was freilich grade der hierarchische Despotismus nicht will. Zum Schlusse dieser Digression [2]) nur noch die Bemerkung, daß die Frage über den Rechtsgrund des Cölibats, ob er ein Gelübde oder das Gesetz sei, wol sehr richtig für Letzteres entschieden wird, da bei der Ordination nicht Jenes, sondern blos das Versprechen das Gesetz zu halten gefodert wird [3]). Daß dies in gewisser Beziehung auch ein Gelübde genannt werden kann, liegt klar vor Augen. Die höchst reichhaltige Literatur über diesen Gegenstand finden wir in dem oft angeführten vortrefflichen Werke Andreas Müller's [4]) bis zum J. 1830 ziemlich vollständig, doch ist die Literatur der gegen den Cölibat gerichteten Schriften etwas magerer gegeben, als die entgegengesetzte. Namentlich fehlen die ausführlichen Titel jener Schriften [5]), und ihr Verzcichniß ließe sich auch noch durch einen bedeutenden Nachtrag vermehren [6]).

VI. Positiv-theologisch.

Die christliche Ehe, d. h. diejenige Ehe, welche unter Christen, oder wenigstens unter solchen Personen abgeschlossen ist, von denen die eine sich zur christlichen Reli-

---

1) Man vergl. **Walter** a. a. O. §. 209. S. 413. 2) Wozu wir durch Verweisung des Wortes **Cölibat** auf diesen Artikel genöthigt wurden. 3) **Droste-Hülshoff** a. a. O. §. 117. S. 100. 4) a. a. O. u. d. W. **Cölibat.** Not. 18. S. 284 fg. 5) Wir erwähnen hier unter Andern ergänzend den Titel der dort angedeuteten Treffurt'schen Schrift: Der Cölibat aus dem Gesichtspunkte der Moral, des Rechts und der Politik betrachtet (Heidelberg 1826). 6) Wir bemerken hier nur noch einige ohne Scheidung der Parteien: (**Desforges**) Über den ehelosen Stand der römisch-katholischen Geistlichen (aus dem Französischen), von einem katholischen Priester in Westfalen (Göttingen 1782). **Schelle,** Über den Cölibat der Geistlichen und die Bevölkerung in katholischen Staaten (Salzburg 1784). ***Calixtus,*** *De conjugio clericorum sive de libertate conjugii adversus pontificias leges etc. edit.* ***Henke*** (*Helmstedt* 1784). **Körner,** Vom Cölibat der Geistlichen (Leipzig 1784). Memorial eines teutschen katholischen Landdechants an Se. Heiligkeit Pius *VI.* wegen Aufhebung des Cölibats (München 1787). (**Eul. Schneider**) Über die Priesterehe, vorgelesen in der Gesellschaft der Constitutionsfreunde in Strasburg, aus dem Französischen (ohne Druckort), 1791. Die Priesterehe, als Grundlage einer höchst nothwendigen Verbesserung des katholischen Kirchenwesens und Priesterstandes (Frankfurt a. M. 1798). Eine höchst merkwürdige Erscheinung und ein Zeichen der Zeit ist, daß zwei der ausgezeichnetsten neuesten Kirchenrechtslehrer, Walter und Droste-Hülshoff, in ihren angeführten Werken als Ver-theidiger des Cölibats auftreten.

gion bekennt, von der **positiv-theologischen** Seite angesehen, hat auf die diesfallsigen Dogmen des philosophischen Systems, welchem ein oder der andere Theolog grade zugethan war, einen bedeutenden Einfluß geäußert. Namentlich ist dies in der protestantischen Theologie der Fall, während die katholische durch ihr starres Anhalten an der Sacramentenlehre einen gemeinschaftlich festern Haltpunkt hatte. Indessen stimmen doch Alle darin überein, daß der große Endzweck des Christenthums, den Menschen durch Liebe zu Gott und zu den Mitmenschen auf den höchsten Gipfel menschlicher Vollkommenheit zu führen, nicht schöner erreicht werden könne, als wenn diese Liebe dem Christen durch eine, von seinem ersten Ursprunge an ihn umgebende Verbindung liebender Wesen gleich vom Mutterleibe an zur andern Natur wird. So sieht der Christ die Ehe als eine, sittlichen Wesen würdige Einrichtung zur Fortpflanzung des Menschengeschlechtes an [7]). Zwar werden auch schon im Alten Testamente die Befriedigung des Geschlechtstriebes [8]) und die Kindererzeugung [9]) als vorzüglicher Zweck der Ehe angegeben. Aber im Christenthume nimmt der sinnliche Geschlechtstrieb, durch den allgemeinen, im erstern vorherrschenden Geist der Liebe, gleichfalls den Charakter einer, geistige Freuden schaffenden Liebe an, die sich auch vorzüglich in der Liebe der Ältern gegen die Kinder ausspricht. Das Neue Testament erkennt in der Fortpflanzung des Menschengeschlechtes eine Anstalt Gottes [10]). Es stellt in der Vergleichung des Verhältnisses des Stifters unserer Religion zur Gemeinde mit dem Verhältnisse des Ehemannes zur Gattin das schönste Bild einer ideal-vollkommenen Ehe auf [11]). Der Mann soll sein in seiner Familie das Ebenbild der allbeglückenden Gottheit [12]), die Frau soll sich folgsam an ihn anschließen, wie die Gemeinde an Christus [13]); sie soll die Kinder lieben, sittig, häuslich, gütig sein [14]); Beide sollen züchtig sein [15]), einander lieben [16]), wechselseitig einander „Freundschaft leisten“ [17]) und auch selbst im Geschlechtsgenuse sich einander in der

---

7) **Reinhard** a. a. O. S. 279 fg. 8) 1 Mos. 2, 18. Die Worte: „ich will ihm eine Gehilfin machen, die um ihn sei,“ beruhen bekanntlich in der Lutherischen Übersetzung auf einem exegetischen Irrthume, indem der hebräische Text dem griechischen synoikein, synousia, dem lateinischen *consuetudo, per euphemismum* für Beischlaf, entspricht, v. **Ammon** a. a. O. §. 184. S. 106. 9) 1 Mos. 1, 28. 10) Apostelgesch. 17, 26. 11) Epheser 6, 25—33: „Ihr Männer, liebet eure Weiber, gleichwie Christus auch geliebet hat die Gemeinde“ u. s. w. u. s. w. 12) 1 Korinther 11, 3 —12. 13) Ebendas. und Epheser 5, 22—25. Ko-loss. 3, 18. 1 Timoth. 2, 12 fg. 1 Petr. 3, 1 fg. Da sich mit der sittlichen Idee der Ehe, wie sie die Christusreligion aufstellt, eigentlich eine Unterwerfung des einen Theiles unter den andern nicht verträgt, so blieb den Aposteln, welche diese Unterwerfung in einem rohen Geiste ganz eingewurzelt vorfanden, nichts übrig, als sie in der erwähnten Maße zu mildern uud umzubilden. **Baumgarten-Crusius** a. a. O. S. 385. **Jörg — Tzschirner** a. a. O. S. 227. 14) 2 Tit. 4, 5. 15) 2 Tit. 4, 6. 16) Ephes. 5, 25. 28. 33. Kolosser 3, 19. 1 Timoth. 2, 4. Dies und die Stelle in nachstehender Note gegen **de Wette** christliche Sittenlehre, 3. Th. (Berlin 1823) S. 198, welcher behauptet, im N. T. sei auf die Liebe keine Rücksicht genommen, sie finde sich nur in dem Hohenliede des A. T., aber hier in ihrer glühendsten Leidenschaftlichkeit geschildert. 17) 1 Korinther 7, 3.

Regel nicht entziehen [18]); der Mann soll seine Kinder religiös erziehen, mild gegen seine Frau und gegen seine Kinder sich benehmen [19]), diese sollen den Ältern gehorsam sein [20]). Darum entscheidet sich auch die christliche Religion bestimmt für die **Monogamie** [21]), in welcher allein ein solches ideal-schönes Verhältniß möglich ist. Eheverbote, unter dem Vorwande religiöser Vorschriften dazu, sind, dem Allen nach, wie wir oben (S. 304) zeigten, den ausdrücklichen Worten des N. T. entgegen. Ist der Ehestand sonach gleich in der Regel Christenpflicht, so gestattet die Christusreligion doch auch Ausnahmen; sie erklärt sogar die Enthaltung davon in gewissen Fällen für räthlich [22]), und überläßt es dem Gewissen eines Jeden, ob er sich in den Ehestand begeben will, oder nicht [23]); nur verlangt sie, daß derjenige heirathe, der nicht stark genug ist, den Versuchungen des Geschlechtstriebes zu widerstehen [24]). Wer aber heirathet, der kann nicht mehr frei über seinen Körper verfügen [25]); deshalb soll er die Ehe „ehelich halten und das Ehebette unbefleckt; die Hurer aber und Ehebrecher wird Gott richten“ [26]). Ehescheidung ist nur aus sehr wichtigen Gründen erlaubt [27]). Weit höher steht nach Allem diesen die christliche Ehe, als die jüdische. Denn wenngleich auch in erster nach Obigem von der Frau Gehorsam gegen den Mann gefodert wird, so steht sie doch nicht gradezu unter ihm, als ihrem Herrn, wie dies die Mosaische Lehre fodert [28]). Diese sieht überhaupt die Frau so an, als sei sie blos zum Geschlechtsgenusse des Mannes vorhanden, verbietet die Polygamie nicht und erleichtert so die Ehescheidung [29]). Indessen haben, was die Polygamie anlangt, das jüdische Gesetz und die jüdischen Sagen die Monogamie als das Ideal der Ehe dargestellt [30]), sowie dann, wenngleich nach dem Gesetze Moses ein Mann vermöge Dispensation mehre Weiber zugleich haben konnte, worunter dann eine Hauptfrau (*uxor principalis*) war, doch jetzt nicht nur in Europa, sondern in den meisten Theilen der bekannten Welt den Juden die Polygamie untersagt ist [31]). Die christliche und jüdische Kirche haben übrigens nur einander, aber auch mit andern Religionen das gemein, daß sie der Ehe eine feierliche Einsegnung, eine die Heiligkeit und religiöse Bedeutsamkeit des Instituts bezeichnende Weihe geben. Die Kirche wirkt überhaupt auf mancherlei Art auf die Ehe ein, namentlich durch zweckmäßige Ehegesetze, durch Vermahnung für solche, die eine Ehe eingehen wollen, oder die ehewidrig gehandelt haben, oder die mittels ungeeigneter Scheidung ehewidrig zu handeln

Jüdische Polygamie.

Einwirkung der Kirche.

---

18) 1 Korinth. 7, 5. 19) Kolosser 3, 19 und 21: „Ihr Männer, liebet eure Weiber und seid nicht bitter gegen sie.“ „Ihr Väter, erbittert eure Kinder nicht, auf daß sie nicht scheu werden.“ Vergl. auch Ephes. 6, 4. 20) Kolosser 3, 20. 21) Matth. 19, 3 — 9. 1 Korinth. 7, 2. 1 Timoth. 3, 2. **de Wette** a. a. O. S. 200. 202 fg. **Baumgarten-Crusius** a. a. O. S. 385. 22) Man vergl. das ganze 7. Capitel des 1 Briefes an die Korinther und Matth. 19,10—12. 23) Matth. 19, 11. 1 Korinth. 7, 35. 24) 1 Korinth. 7, 2 und 9. 25) 1 Korinth. 7, 4. 26) Hebr. 13, 4. 27) Matth. 19, 3 fg. 28) 1 Mos. 3, 16. 29) **v. Ammon** a. a. O. S. 115. 30) **de Wette** a. a. O. §. 472 fg. 31) **And. Müller** a. a. O. u. d. W. **Ehe.** 2. Bd. S. 206.

im Begriffe stehen, sowie endlich da, wo die Eheprocesse der kirchlichen Jurisdiktion untergeben sind, durch deren zweckgemäße Verhandlung [32a]). Bedeutend aber ist der Unterschied zwischen den zwei Hauptconfessionen der christlichen Religron, nämlich zwischen der katholischen sammt der griechischen Confession [32b]) einerseits, und den protestantischen Confession andererseits rücksichtlich der Frage, ob die Ehe ein kirchliches Sacrament (*bonum sacramenti*) sei oder nicht? Katholischerseits wird dies bejaht und dadurch zugleich die unbedingte und physische Unauflöslichkeit des Ehebundes mit begründet. Es geht dies so weit, daß die katholische Kirche selbst die Ehe der Ketzer für unauflöslich hält, da durch die Meinung der Letztern, als ob dies nicht der Fall sei, die Kraft des göttlichen Gesetzes nicht gehindert wird, jene Ehen doch wahr und rechtmäßig sind. Sie gestattet nur eine Ausnahme in dem Falle, wenn von einem häretischen Ehepaare der eine Gatte zur christlichen Religion übergeht, der andere aber die Ehe nicht fortsetzen will und so Ärgerniß und Blasphemie entstehen würde [33]). Die augsburgische Confession, sich an den Urbegriff des Wortes *Sacramentum* (s. d. Art.) haltend, wornach nur eine solche äußerliche Handlung dazu gerechnet wurde, welche Christus selbst, unter Beifügung einer göttlichen Zusage, geboten hat, erkennt bekanntlich nur Taufe und Abendmahl, letzteres mit Inbegriff der nothwendig dazu gehörigen Beichte und Absolution, für Sacramente an. Die katholische Kirche hingegen, alles Geheimnißvolle im christlichen Glauben darunter verstehend, das Wort *Sacramentum* somit für gleichbedeutend mit dem griechischen mysterion, *res sacra. signum sensibile rei sacraa latentis* [34]) annehmend, zählt seit dem Anfange des 12. Jahrh., auf die Autoritär des Petrus Lombardus [35]) und später des Thomas von Aquino, sieben Sacramente, und zwar als das siebente die Ehe. Unter dem Papste Eugen *IV.* wurde dies auf der Synode zu Florenz (1439) als Dogma aufgestellt [36]). Die katholische Kirche behauptet, unter Beziehung auf mehre Stellen des N. T. [37]), nach Maßgabe einer päpstlichen Entscheidung [38]) und — mehrer dafür angezogenen Äußerungen der Kirchenväter nicht zu gedenken — mit Berufung auf die trienter Kirchenversammlung [39]), Christus habe den Ehestand, und zwar nicht den diesfallsigen Civilcontract, sondern den natürlichen Ehevertrag, nach dessen ursprünglicher Einsetzung im Paradiese [40]) zu einem Sacrament erhoben und sohin

Die Ehe als Sacrament.

32*a*) **Jörg — Tzschirner** a. a. O. Nr. *II.* S. 222 fg. 32*b*) Jedoch mit Ausschluß der Sekte der Philipponen in Ostpreußen, welche die Ehe nicht als Sacrament, sondern blos als ein bürgerliches Institut behandelt. Zeit. für die eleg. Welt 1838. Nr. 167. S. 668. 33) **Walter** a. a. O. §. 313. S. 622. 34) ***Forcellini*** *l. c. T. IV. s. v. sacramentum. i. f. p.* 5. 85) *Sentent. Lib. IV.* 36) **Eichhorn,** Grundsätze des Kirchenrechts. 2. Bd. *V.* Buch. 3. Abschn. Cap. 1. Nr. *I.* S. 262 fg. 37) Matth. 5, 17—18. 19, 3 —9. Ephes. 5 , 22 — 32. 1 Timoth. 2, 15. 38) *Can.* 12. *C.* 31. *q.* 1. 39) *Sess. XXIV. Can.* 1. d. sacram, matrim.: „*Si quis dixerit, matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem legis Evangelicae Sacramentis, a Christo Domino institutum, sed ab hominibus in Ecclesia inventum, neque gratiam conferre; anathema sit.*" 40) 1 Mos. 1, 24. Matth. 19, 4 —6. Marc. 10, 10. Römer 7, 2. 1 Korinth. 7, 10. 39.

mik der Ehe eine innere Heiligkeit und Gnade verbunden; es könne sonach die Ehe als Sacrament von dem natürlichen Vertrage nicht getrennt und der Vertrag ohne Empfang des Sacraments, also auch der blos vor der Obrigkeit, und nicht mindestens vor dem Pfarrer und zwei Zeugen abgeschlossene Ehevertrag, als Ehe nicht gültig werden, wogegen selbst die Ehe der Protestanten an sich gültig sein könne [41]). Daher muß, wenn von dem Begriffe der Ehe nach katholischen Grundsätzen die Rede ist, in denselben nicht blos die Bestimmung aufgenommen werden, daß die Ehe eine auf Lebenszeit **eingegangene Verbindung** sei, weil dies deren Auflösung *mutuo dissensu* nicht hindern würde. Es muß vielmehr darin auch ausdrücklich ausgedrückt sein, daß die Ehe ein Sacrament sei, wodurch die dasselbe Empfangenden zur lebenslänglichen (ehelichen) Gemeinschaft, unter Verleihung einer Gnade und Heiligung, **verbunden werden,** sodaß also diese Verbindung nicht als von ihnen, sondern als von Gott allein abhängig und als nur von ihm möglicher Weise zu trennend angesehen wird. Deshalb verlangt das katholische Kirchenrecht, daß die Worte, womit der Ehevertrag geschlossen wird, in der gegenwärtigen Zeit (*de praesenti*) gestellt sein müssen. Denn wäre das Versprechen auf die Zukunft geleistet, so würde dasselbe nicht eine Ehe, sondern blos ein Versprechen zur Ehe sein. Der *Contractus de praesenti* ist aber mit dem Sacramente verbunden, worüber also nur die Kirche urtheilen kann, daher bei den Katholiken die Ehesachen nothwendig der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Die Ehe muß zwar durch den Beischlaf vollzogen (*consummatum*) werden, ist aber dem Bande und der Verpflichtung nach schon vorher durch den erwähnten Act gültig (*matrimonium ratum*). Bekanntlich sind bei jedem Sacramente Materie, Form und Ausspender nach katholischen Principien erfoderlich (vgl. den Art. *Sacrament*); allein darüber hat sich die katholische Kirche nicht erklärt, worin Materie und Form des Ehesacraments bestehe und wer der Ausspender sei. Von höchst wichtigem Einflusse aber ist diese Frage auf die Lehre von den gemischten Ehen, und ist daher noch ganz neuerlich der Gegenstand gelehrter Untersuchungen gewesen [42]). Man hat die Frage so gestellt: „ob nach Christi Anordnung zu dem Ehesacramente die priesterliche Einsegnung wesentlich erfoderlich sei, sodaß der die Ehe einsegnende Priester die Handlung verrichte, welche zur Verwirklichung des Sacramentes der Ehe wesentlich erfoderlich ist; oder ob die Personen selbst,

---

41) **And. Müller** a. a. O. 2. Bd. u. d. W. **Ehe,** S. 206. 42) **Pölitz,** Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst, Januar 1836. S. 26: Schutzschrift für die Nachtrauung gemischter Ehen in der katholischen Kirche und für die Gewissensrechte der katholischen Kirchengemeindeglieder, vom Syndicus **Möhnert** in Dresden. **Berg,** Über die Erfoderlichkeit der priesterlichen Einsegnung zum Sacrament der Ehe (Breslau 1836). Man vergl. die gründliche Recension von **Jacobson** über diese Schrift und bezüglich Widerlegung derselben in **Richter** a. a. O. 1. Jahrg. S. 33 fg. **Weiß,** Archiv der Kirchenrechts-Wissenschaft. 2. Bd. Nr. 4. S. 74—107: Über die Gegenwart des Pfarrers bei Abschließung einer Ehe. **Walter** a. a. O. 4. Ausg. §. 310. S. 563. 5. Ausg. S. 562. 7. Ausg. §. 295. S. 579.

welche sich ehelichen — die Contrahenten — durch die gegenseitige Willenserklärung, wodurch sie den Ehebund schließen, Alles leisten, was nach Christi Anordnung zu dem Sakramente der Ehe wesentlich erfoderlich ist; das heißt mit andern Worten: ob die Priester oder die Contrahenten das Ehesacrament ministriren?“ Die letztere Meinung ist die allgemeinste und zwar aus folgenden Gründen: Nachdem schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche der Gebrauch stattfand, vor der Gemeinde die Absicht zu erklären, daß man sich verehelichen wolle (*professio matrimonii in ecclesia*) ; so wurde erst durch die vierte lateranische Kirchenversammlung unter Innocenz *III*. (1216) das kirchliche Aufgebot [43]) allgemeines Kirchengesetz. Gleichwol erkennt das kanonische Recht eine, ohne Aufgebot und Trauung, blos durch Erklärung des bestimmten Entschlusses sofort in eheliche Verbindung zu treten, eingegangene Heirath für eine kirchlich gültige Ehe an, der auch die Eigenschaft des Sacramentes beiwohnt (*matrimonium ratum et sacramentum*), wenn sie gleich unerlaubt (*matr. illicitum*) ist. Denn das *Concil. tridentinum*, welches in seinen Glaubenssätzen (*canones*) das Princip aufstellt, daß die Ehe ein Sacrament sei [44]), erläutert dies in seinen Disciplinarverordnungen (*Decreta*) Cap. *I. init*. dahin: *Tametsi dubitandum non est,* ***clandestina*** *matrimonia libero contrahentium consensu facta,* ***rata*** *ac* ***vera*** *esse matrimonia,* also Sacrament. Das Concilium gesteht sonach auch den ohne Priester geschlossenen Ehen die sacramentliche Eigenschaft zu [45]). Die Gegner [46]) berufen sich darauf, daß die Verwaltung der Sakramente von Christus den Aposteln, von ihnen den Gemeindevorstehern übertragen sei, in jedem Sakramente aber die innere Heiligung und Gnade von dem äußerlichen Zeichen, wodurch Erstere vermittelt werdem zu unterscheiden seien. Es gehörten also zur Ausspendung des Sakramentes wenigstens zwei, nämlich eine Person, welche die innere Gnade und Heiligung empfange, und eine, welche in Auftrag des Religionsstifters das von ihm angeordnete äußere Zeichen verwalte, der Diener der Kirche. Denn sonst würde das Sacrament nicht durch die Kirche vermittelt werden — eine Grundansicht der katholischen Kirche. Dafür wird sich auf das Beispiel der übrigen Sakramente mit Ausschluß der Taufe berufen, welcher Letztern Verrichtung auch durch Nichtpriester darum bestimmt in den Schriften des N. T. vorliege, weil sonst Viele ohne ihre Schuld dieses Gnadenmittels entbehren müßten. Allein der letzte Grund hätte zu einer solchen Ausnahme nicht berechtigt, vielmehr kann die Ursache davon nur in dem Wesen des Sacramentes selbst liegen. Dies ergibt sich auch daraus, daß nach dem Zeugnisse früherer Kirchenrechtslehrer nur bei der Ehe die Kirche jenen, von den Vertheidigern der fraglichen Meinung aufgestellten, Unterschied macht, und die andern Sacramente, namentlich das Abendmahl, auch von Nichtpriestern in den frühesten Zeiten gespendet wurden. Es würde zu weit führen, wenn wir

---

43) *c*. 3. *X. d. clandest. despons.* (*IV*, 3.) 44) *Sessio* 24. *De sacramento matrimonii, can.* 1. 45) **Pölitz —Möhnert** a. a. O. 46) **Berg** a. a. O.

hier noch tiefer in die Gründe für und wider rücksichtlich dieser Streitfrage eingehen wollten [47]). Nur das wiederholen wir, daß die gemeine Meinung sich gegen die Nothwendigkeit der priesterlichen Beihilfe zur Erwirkung des Sakramentes erklärt. Dem fügen wir aber noch bei, daß selbst Päpste, namentlich Nikolaus *I.*, in einer Antwort an die Bulgaren im 9. Jahrh., das Sacrament für unabhängig von der Einsegnung erklärten [48]), und daß sich die katholische Kirche in dieser Materie in einen Widerspruch verwickelt. Sie verweigert nämlich, wie noch in der 229. öffentlichen Sitzung der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen vom J. 1834 der apostolische Vikar Mauermann, aus dem Grunde die Nacheinsegnung gemischter Ehen von Seiten der katholischen Kirche nach der protestantischen Trauung, weil sie die protestantische Trauung für gültig anerkenne, dadurch also das Sacrament herbeigeführt werde, ein Sacrament aber nicht wiederholt werden dürfe. Entsteht aber das Sacrament auch ohne Hinzutritt des Priesters, so wird nicht erst durch die Trauung des katholischen Priesters das Sacrament gespendet, also kann die Trauung geschehen, so oft sie will, es wird dadurch nie das Sacrament wiederholt. Wird hingegen das Sacrament nur vom Priester gespendet, so hat eine Nachtrauung von Seiten der katholischen Kirche noch weniger Bedenken. Denn der protestantische Geistliche will gar kein Sacrament durch die Trauung spenden, der Grundsatz der katholischen Kirche aber ist: *spiritualis potestas exerceri sine fide potest, sed non* ***sine intentione ecclesiae*** [49]). Folglich ist durch die protestantische Trauung das Sacrament noch nicht vorhanden, wird also durch die katholische Nachtrauung nicht wiederholt. Es wäre traurig, wenn die Meinung richtig sein sollte, daß die katholische Geistlichkeit öffentlich aus dem Grunde des schon vorhandenen Sakramentes die Nachtrauung verweigere, um im Beichtstuhle das Gewissen des katholischen Ehegatten, mittels des Grundsatzes der Ausspendung des Sakramentes durch den Priester, unter der Behauptung, die geschlossene Ehe sei nicht gültig, und durch die daraus zu ziehenden Folgerungen, zu beunruhigen. Die Nachtrauung ist übrigens in mehren Landesgesetzen besonders erlaubt [50]). So viel ist jedoch gewiß, daß, obgleich nach der Jurisprudenz und Praxis des römischen Stuhles das Sacrament der Ehe nicht der priesterlichen Einsegnung bedarf, doch in der ganzen katholischen Welt die Vorstellung herrscht, daß eigentlich nur die Kirche durch den Priester die sacramentliche Gnade spende und daß dieser Gnade eine Ehe ohne priesterliche Einsegnung entbehre. Durch diesen Widerspruch zwischen Volksvorstellung und Dogma entsteht vieles Unheil [51]). Die pro-

---

47) Wir verweisen auf die sehr gründlichen Erörterungen dieser Materie in der erwähnten Jacobson'schen Recension und in **And. Müller** a. a. O. S. 212 fg. 48) **v. Rotteck** und **Welcker** a. a. O. S. 589. 49) ***Lancelotti*** *Inst. jur. can. Lib. II. Tit. II.* §. 8. *Conc. Trid. Sess. VII can. XI.* 50) Bairisch. Minister. Decr. vom 28. Dec. 1810 und 11. Jul. 1812, ausgezogen in **And. Müller** a. a. O. 1. Bd. u. d. W. **Copulation,** S. 513. Großherzogl. Weimarisches Gesetz vom 7. Oct. 1823. §. 46. 51) Einen interessanten Aussatz zum Theil dar-

testantische Kirche kommt über alles dies dadurch hinaus, daß sie die Ehe nicht als Sacrament anerkennt. Die Hauptstelle, aus die sich die Vertheidiger der sacramentlichen Qualität der Ehe berufen [52]) — denn die übrigen sind noch weniger deutlich — wird selbst von eifrigen Vertheidigern des Sacramentes [53]) für nicht ganz klar und daher der Nachhilfe der Tradition bedürftig erklärt. Auch die eifrigsten Verfechter dieser Behauptung haben keinen haltbaren Grund dafür aufbringen können [54]), und die Ansicht der Protestanten, daß in jener Stelle nur von einem moralischen Verhältnisse des Mannes zu dem Weibe nach dem Vorbilde Jesu die Rede sei [55]), hat noch nicht widerlegt werden können. Die Protestanten erkennen daher die Ehe für einen, durch die Einsetzung Gottes gestifteten und daher durch religiöse Feierlichkeiten besonders zu weihenden und zu heiligendem nicht für einen blos weltlichen Vertrag an [56]), obgleich in den symbolischen Büchern der protestantischen Kirche er wie jedes andere rechtliche Geschäft behandelt und für einen Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit angesehen wird [57]). Selbst Luther sagt in seinem Buche von der Ehe: „Ich wehre mich fast, rufe und schreie, man solle Ehesachen der weltlichen Obrigkeit lassen. Es kann ja Niemand leugnen, daß die Ehe ein äußerlich weltliches Ding ist, wie Kleider, Speise, Haus, Hof, weltlicher Obrigkeit unterworfen ist [58])." Indessen hat er späterhin doch darauf hingewiesen, daß sie ein göttliches Institut sei, über welches einer aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehenden Behörde die Aufsicht zustehen müsse [59]). Daher ist in den meisten protestantischen Landen von jenen katholischen Grundsätzen die geistliche Jurisdiction — jedoch durch geistliche und weltliche Beamten gemischt ausgeübt — in Ehesachen beibehalten worden, und es ist nicht zu verkennen, daß wenigstens eine Theilnahme der Kirche, namentlich des Beichtvaters bei Eheprocessen, insonderheit so lange noch eine gütliche Vereinigung beabsichtigt wird, oft von großem Nutzen sein dürfte [60]). Neuerlich ist die Jurisdiction in Ehesachen in den meisten Landen dem weltlichen Forum übertragen worden. Ob dies ganz zu billigen sei, möchten wir bezweifeln. Wir treten denen bei, welche die Eheprocesse vor solche Gerichte gewiesen zu sehen wünschen, bei denen an eine gewisse Beziehung mit der Religion gedacht wird, da der Einfluß der Ehe auf die Sittlichkeit solche Bezie-

Protestantische Ansicht dagegen.

Geistliche Jurisdiction in Ehesachen.

über s. in der Leipziger Allgemeinen Zeitung 1838. Beil. Nr. 256. S. 3103.

52) Ephes. 5, 32. 53) **Berg** a. a. O. 54) Man vergl. **Reinhard** a. a. O. §. 309. Not. *f.* S. 285 und die da angezogenen Schriftsteller. 55) **v. Ammon** a. a. O. §. 185. S. 116. 56) **Eichhorn** a. a. O. Nr. *II.* S. 301. 57) **And. Müller** a. a. O. 2. Bd. u. d. W. **Ehe,** S. 218. 58) **Hagemann** und **Günther,** Archiv für Rechtsgelehrsamkeit. 4. Th. (Braunschweig 1789.) Nr. *V.* S. 140: „Konnte Luther mit Recht sagen: Die Ehe sei ein weltlich Ding?" 59) **Richter** angef. Jahrb. November 1837. 11. Heft. S. 1012 und die dort angezogenen: 10. Bd. von Luther's Werken, die Reformationsformel von 1545, und ***Seckendorf,*** *Historia Lutheran. Lib. III. Sect.* 119. 60) Man vergl. oben S. 306.

hungen wünschenswerth macht [61]). Der dagegen angeführte Grund aber, daß die Ehe in allen ihren wesentlichen äußern Wirkungen nur in die weltlichen Verhältnisse, in das Civilrecht übergehe, daher blos vor die weltliche Behörde zu bringen sei [62]), ist nicht haltbar, wenn wir die Ehe von der höhern Seite, von ihrem unaussprechlich großem Einflusse auf die Moralität betrachten. Bei den Protestanten hängen die Wirkungen der Ehe hauptsächlich von der gültig vollzogenen Trauung ab [63]), und es behält dadurch stets die Schließung der Ehe den Charakter einer religiösen Handlung, und die Ehe erscheint als heilig, wenngleich nicht als Sacrament [64]). So wird auch der muthwilligen Auflösung der Ehen schon in der Meinung des Volkes vorgebeugt, wenngleich das aus der sacramentlichen Eigenschaft der Ehe entsprungene Princip der physischen Unauflösbarkeit derselben bei den Protestanten nicht eingeführt ist, weil es der Natur jedes menschlichen Vertrags und selbst der bestimmten Erklärung Jesu [65]) widerspricht.

VII. Geschichte der christlichen Ehe.

Die **Geschichte** der christlichen Ehe bildet sich aus dem eben Gesagten, besonders seit der Reformation zum Theil von selbst. Was die Geschichte der Ehe im Allgemeinen anlangt, so verweisen wir in der Hauptsache auf den ethnographischen Artikel über Ehe, welcher, der Natur der Sache nach, auch die ersten Elemente der Geschichte der christlichen Ehe enthält. Wir erinnern daran, daß die Ausbildung der ehelichen Verhältnisse mit der Cultur der Völker, nach Obigem (S. 285), gleichen Schritt hält. Daher war die Ehe in den frühesten Zeiten bei den meisten Völkern Polygamie, die Frau wurde dann großentheils wie eine Waare behandelt und mit Geld oder Geldeswerth bezahlt, wie wir dies unter Andern klar bei demjenigen Volke finden, welchem unsere Religion ihren Ursprung verdankt, bei den Hebräern (siehe den Artikel *Ehe, ethnographisch*). Ein großer Fortschritt in der Cultur ist es aber, wenn die Würde der Ehefrau auf den ihr gebührenden Punkt gestellt wird, wie dies schon in den spätern Zeiten der Römer geschah, bei denen wir auch schon Monogamie in der Maße finden, daß weder die Erlaubniß Valentinian's des Jüngern, zwei Weiber zu nehmen, noch das von Antonius gegebene Beispiel einer solchen Polygamie diese einzuführen vermochten [66a]). Überhaupt sind es Juden, Griechen, Römer [66b]) und Germanen (s. d. Art. *Ehe, ethnographisch*), bei welchen sich die ersten Elemente der christlichen Ehe finden, bis sich dieselbe seit der Einleitung, die Christus dazu traf, auf ihren jetzigen Standpunkt heranbildete. Auch Christus fand schon, wenigstens bei den Römern, eine sehr würdige Ansicht über die

---

61) **And. Müller** a. a. O. S. 218. 62) **v. Rotteck** und **Welcker** a. a. O. S. 589. 63) **Schott** a. a. O. §. 169. Not. *, verb. mit §. 163 und 166. 64) Ideen über die Heiligkeit der Ehe, aus dem Nachlasse eines jüngst Verblichenen (Strasburg 1836). 63) Matth. 19, 9. 66 *a*) **v. Rotteck** und **Welcker** a. a. O. S. 577. 66 *b*) **Walter,** Geschichte des römischen Rechts bis auf Justinian (Bonn 1834). 3. Buch. Cap. 7. S. 532 fg.

Ehe vor (man vergl. S. 282). Er erhob sie aber auf den religiösen Gesichtspunkt, indem er sie als Anordnung Gottes anerkannte und den außerehelichen Beischlaf für sündlich erklärte [67]). Vielweiberei war zwar bei den Germanen nicht verboten, fand aber nur selten statt; bei mehren teutschen Völkern heiratheten nur Jungfrauen, bei andern, z. B. den Longobarden und Franken, auch Witwen; Ehebrecherinnen, wenn sie mit dem Leben davon kamen, wurden nicht wieder geheirathet, und überhaupt waren die Unverletzlichkeit der Ehe und Keuschheit ein strenger Grundsatz der Germanen [68]). Der Ehe ging in den frühern Zeiten immer eine Verlobung (*desponsatio*) voraus. Sie wurde durch Erlegung eines Kaufpreises (*meta, pretium, wittemo. reipus*) geschlossen. Diesen aber erhielt die Braut nicht ganz, sondern nur einen Theil desselben, den Brautschatz, auch Mahlschatz genannt; das Übrige bekam der, welcher das *Mundium* (s. d. Art.) über die Braut hatte, wofür dieses auf den Mann überging. Alle rechtlichen Wirkungen der Ehe traten erst nach Übergabe der Frau und nach vollzogenem Beischlafe ein; doch mußte der Verlobte, wenn er die Ehe nicht vollziehen wollte, dafür eine Buße zahlen. Durch das *Mundium* erhielt der Mann eine große Gewalt über seine Ehefrau, sodaß er sogar, wiewol mit gewissen pekuniären Verlusten, sie verstoßen konnte, während außerdem die Ehescheidung nur wegen Verbrechen, oder unter gemeinschaftlicher Zustimmung, stattfand [69]). Mit der Einführung des Christenthums änderte sich dies, so weit die Lehren des Christenthums Abänderungen foderten. Denn wenn sie gleich sich nicht direct über das Rechtsverhältniß in der Ehe verbreiten, so hätten sie doch, sobald die Obrigkeit eine christliche Obrigkeit wurde, eigentlich Einfluß auf den ganzen Geist der Ehegesetzgebung haben müssen [70]). Die christliche Ehe fand auch bei dem für strengere Sitte, für Keuschheit geneigtern Germanen einen leichtern Eingang als im Orient. Die Concilien und Reichstage erwirkten dies nach und nach, während alle Bemühungen der Apostel, Kirchenväter u.s. w., insonderheit, seit dem 5. Jahrh., des heiligen Augustinus, die bürgerliche Gesetzgebung unter den griechischen Kaisern nicht hatten ändern können. Ähnliches finden wir auch in andern Erdtheilen. So blieb z. B. in Congo noch in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Polygamie ebenso als vorher, ehe die dortigen Bewohner zur christlichen Religion getreten waren [71]). Indessen war selbst durch Justinian's Gesetzgebung, ob er sich gleich nicht an die kirchlichen Formen der Eheeingehung [72]) band, doch festgestellt [73]), daß die Ehe nur aus bestimmten Ursachen getrennt werden könne. Bei den Völkern germanischen Ursprungs behielten die nationalen Sitten der Germanen auf die ehelichen Verhältnisse immer noch einen bedeutenden Einfluß [74]). So bildete

---

67) **Eichhorn** a. a. O. 3. Abschn. Cap. 1. Nr. *I.* S. 296. 68) ***Tacitus,*** *De moribus Germanorum. Cap. XIX.* 69) **Eichhorn,** Teutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4. Ausg. (Göttingen 1834.) 1. Th. 54. S. 340 fg. 70) **Eichhorn,** Grundsätze des Kirchenrechts, a. a. O. S. 297. 71) **v. Rotteck** und **Welcker** a. a. O. S. 580. 72) *Nov.* 74. *Cap.* 4. §. 1. 117. *Cap.* 4. 73) *Nov.* 117. *Cap.* 7 *sq.* 74) **Walter** a. a. O. 7. Ausg. §. 289. S. 567.

sich sehr früh die allgemeine germanische Rechtsregel, daß die ebenbürtige Frau in alle Rechte des Mannes tritt, sie aber auch durch Trennung der Ehe frei von seinem Rechte wird, wenn sie es nicht beibehalten will. Insonderheit äußerte sich immerfort auf das Güterrecht der Ehegatten der Einfluß des *Mundium*, der Vormundschaft des Ehemannes. Dagegen aber fing die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen an, durch die *professio matrimonii in ecclesia*, welche seit dem Anfange des 3. Jahrh. gewöhnlich ist und seitdem nie wieder außer Gebrauch kam [75]), Platz zu greifen, und schon führte die Kirche religiöse Ehehindernisse, sogar *impedimenta dirimentia* (s. w. u.) ein, konnte jedoch im Allgemeinen mit den kirchlichen Principien über die Ehescheidung nicht durchdringen. Diese wurde vielmehr immer noch nach bürgerlichen Gesetzen beurtheilt. So ging es bis in die Mitte des 6. Jahrh. Von hier an breitete sich die Macht der Kirche in den Ländern germanischen Ursprungs immer mehr aus. Sie maßte sich vor Eingehung der Ehe eine Untersuchung über deren Statthaftigkeit an, wobei eigentlich der Grundsatz aufgestellt ward, daß jede Ehe unter Blutsfreunden unstatthaft sei. Sie brachte es sogar dahin, daß die geistliche Einsegnung des Ehebündnisses als eine, mindestens bei Vermeidung von Geldstrafe oder körperlicher Züchtigung, zu beobachtende Form vorgeschrieben wurde. Ja sie suchte schon den Grundsatz aufzustellen, daß die eigentliche Ehescheidung (*dissolutio matrimonii quoad vinculum*) selbst wegen Ehebruchs nicht erlaubt sei. Seit dem Anfange des 12. Jahrh. begann die Lehre vom Ehesacrament — obgleich damals noch nicht gesetzlich ausgesprochen — bedeutenden Einfluß auf die Ehepraxis zu äußern. Die, auf welche Art es sei, erklärte gegenseitige Einwilligung in die Ehe wurde für eine gültige Abschließung derselben und die Ehe für unauflöslich geachtet, sodaß die *Sponsalia de praesenti* sofort, die *Sponsalia de futuro* aber nach hinzugekommenem Beischlafe für eine wirkliche Ehe galten (s. w. u.). Nichtig eingegangene Ehen (s. w. u.) wurden schon, und zwar blos durch die geistliche Behörde, getrennt, und Ehen, bei aufschiebenden Ehehindernissen eingegangen, bestraft; die Verwandtschaftshindernisse, zeither bis zum siebenten Grade teutscher und dadurch auch kanonischer Computation (s. den Art. *Dispensation* 26. Bd. S. 63 fg.) ausgedehnt, wurden durch eine Vorschrift Innocenz' *III*. auf den vierten Grad beschrankt. Überhaupt wurden Form, Gültigkeit und die Frage über Trennung der Ehe nach dem kanonischen Rechte beurtheilt. Jeder Ehe mußte ein Aufgebot mit Setzung ausreichender Frist vorausgehen. Die Vermischung der kanonischen mit den teutsch-rechtlichen Principien verursachte manche Schwierigkeiten. Jetzt bildete sich die Lehre von den Misheirathen, die späterhin ein sehr hochgeachteter Gegenstand der Particulargesetzgebung und der Hausverträge in den höhern Familien, aber auch sogar der Reichsgesetzgebung wurde; die Wirkungen der Ehe blieben von der *ascensio thori*, nicht blos, wie im kanonischen Rechte, von der erklärten Einwilligung abhängig. Die *Legitimatio per*

75) Eichhorn a. a. O.

subsequens matrimonium wurde im Gerichte nicht respectirt; der Mann wurde aber stets durch die Ehe Vormund seiner Frau und bekam dadurch das gesammte Vermögen derselben in seine Gewahr — ein Verhältniß, das noch jetzt in den verschiedenen teutschen Staaten mehr oder minder in Kraft ist. Auch die Erbfolge unter Ehegatten richtete sich ferner nach dem teutschen Rechte. Seit dem 13. Jahrh. fing es an streitiger zu werden, welche Folgen die *Legitimatio per subsequens matrimonium* habe, und die Eheleute begannen, sich durch Eheverträge bei der Ungewißheit der Rechte rücksichtlich ihrer Vermögensverhältnisse zu sichern [76]). Denn die Gesetzgebung in Ehesachen war sehr gemischt; in der Regel wurden die Gesetze von der geistlichen Behörde gegeben und von der weltlichen ausgeübt [77]). In den frühesten Zeiten hatte sich die Kirche selbst nicht das Recht angemaßt, die rechtlichen Wirkungen einer körperlich auflösbaren Ehe unter ihre Lehren zu stellen, und dies hatte natürlicherweise lange Zeit einen bedeutenden Einfluß. Erst bei den Völkern germanischen Ursprungs bildete sich das Verhältniß der Kirche zum Staate in Bezug auf die Ehe so aus, daß die Grundsätze über Gültigkeit und Form der Ehe, über Eheband und Ehescheidung Sache der Kirche, gegründet auf das Dogma der sacramentlichen Eigenschaft der Ehe, hingegen die bürgerlichen Folgen der Ehescheidung Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung wurden. Die trienter Kirchenversammlung (1545—1563) war hierin von großem Einflusse, indem von ihr das kanonische Recht in allen diesen Beziehungen theils bestätigt, theils verändert wurde [78]). Dies ist auch bei den Katholiken Teutschlands in kirchlichen Rücksichten so geblieben, und nur die bürgerliche Gültigkeit dieser Principien ist bei ihnen hier und da geändert worden. Dagegen hat die evangelische Kirche von jeher die Ehe, wie gedacht (S. 308), als ein bürgerliches Verhältniß mit religiöser Bedeutung angesehen, und der Wegfall der Sacramentslehre dabei mußte consequenterweise viele Änderungen, namentlich in solchen Materien des kanonischen Rechts herbeiführen, welche man unter diesen Umständen für Beschwerung des Gewissens anzusehen genöthigt war. Das kanonische Recht gilt jedoch noch jetzt als gemeines, subsidiarisches Recht, und die protestantischen Landesherren, denen sogleich bei der Reformation das Gesetzgebungsrecht in Ehesachen zugeeignet wurde, zogen früherhin, außer dem kanonischen Rechte, Geistliche, die heilige Schrift und die symbolischen Bücher dabei zu Rathe. Doch fand und findet man um so größere Schwierigkeiten bei dieser Gesetzgebung, als die Reformatoren sich nicht überall klar über die Sache ausgesprochen haben. Dies veranlaßte unstreitig, daß man in manchen Gesetzgebungen den religiösen Charakter dieses Institutes zu sehr bei Seite setzte. Doch ist ein solches

---

76) Man vergleiche über alles dies **Eichhorn,** Staats- und Rechtsgesch. a. a. O. 1. Th. §. 46. S. 299. §. 62[b]. S. 391. §. 108. S. 499 fg. §. 183. S. 768 fg. §. 203. S. 822 fg. 2. Th. §. 318. Not. 66. S. 509. §. 320 fg. S. 516 fg. §. 369 fg. S. 719 fg. 3. Th. §. 449. S. 410. §. 451. S. 422. 4. Th. §. 563. S. 469 fg. 77) **Walter** a. a. O. 7. Ausg. §. 289. 78) **Eichhorn,** Kirchenrecht a. a. O. S. 300 fg.

Beispiel vor dem 18. Jahrh. nicht vorhanden. In **Preußen** bestimmt das Landrecht die Eheverhältnisse mit bedeutenden Abweichungen vom Kirchenrechte, jedoch ist das protestantische Kirchenrecht dabei berücksichtigt und in Ansehung des katholischen Kirchenrechtes dem Gewissen der Betheiligten überlassen, wie weit sie sich dadurch gebunden erachten. Ein neues Ehegesetz ist, dem Vernehmen nach [79]), in Preußen in Berathung. Das bürgerliche Eherecht im **österreichischen** Gesetzbuche vom J. 1811 — hier also das Beispiel landesherrlicher Gesetzgebung eines katholischen Landesherrn, und um so wichtiger, als das, nachmals in das Gesetzbuch von 1786 übergegangene, Ehepatent Joseph's *II*. vom 17. Jan. 1783 die Bahn für die Particulargesetzgebung in mehrfacher Art brach, — schließt sich mehr dem kanonischen Recht an und gestattet gleichfalls dem Kirchenrechte der Katholiken, neben den bürgerlichen Bestimmungen, noch einigen Einfluß [80]). Schon lange hatte man in **Holland** die Ehe blos vor der bürgerlichen Obrigkeit geschlossen, und dies Beispiel befolgten die französisch-republikanische Gesetzgebung und der *Code Napoléon* [84]). Ein Artikel in dem Entwurfe zu diesem letztern Gesetzbuche sprach dies sogar ausdrücklich aus: *La loi ne considère le mariage que sous rapports civils et politiques* [82]). In den protestantischen Ländern Teutschlands waren dagegen nach der Reformation überall Consistorien errichtet und diesen war die Jurisdiction in Ehesachen übertragen worden. Weil indessen die verschiedenen Eheordnungen, welche zu den häufigsten Gesetzerscheinungen der frühern Zeiten des Protestantismus gehörten, höchst mangelhaft waren; so hatten diese geistlichen Richtercollegien sehr viele Veranlassung, nicht nur in Materien, die in den Eheordnungen gar nicht berührt waren, das kanonische Recht ganz eigentlich subsidiarisch eintreten zu lassen, sondern auch bei zweifelhaft ausgedrückten Stellen der Eheordnungen derjenigen Erklärung den Vorzug zu geben, welche dem kanonischen Recht am meisten entsprach. Indessen wurde allgemein die Trennung der Ehe aus den in der heiligen Schrift angegebenen Gründen, namentlich wegen Ehebruchs und böslicher Verlassung, zugestanden, das Ehehinderniß wegen Verwandtschaft und Schwagerschaft bis auf den zweiten und dritten Grad kanonischer Zusammenrechnung beschränkt und der landesherrlichen Dispensation, je nach Verschiedenheit der Ansichten der begutachtenden Behörden, bald eine weitere, bald eine engere Grenze gesteckt. Häufig machte die Particulargesetzgebung in Teutschland das Vermögensverhältniß der Eheleute gegen einander und die wechselseitige Erbfolge zum Gegenstande ihrer Thätigkeit, und die dadurch den Eheleuten gewährten Vortheile wurden öfter nach den Grundsätzen vom Pflichttheile beurtheilt [83]). Die Erscheinungen der Ehegesetzgebung in **Frankreich** lassen sich nur

Preußen, Österreich, Holland, Teutschland im Allgemeinen.

Frankreich.

79) Leipz. Zeit. 1836. Nr. 46. S. 551. 80) **Eichhorn,** angez. Kirchenrecht. Nr. *II*. und *III*. S. 301 fg. und **Walter** a. a. O. S. 567 fg. 81) *Lib. I. Tit. V et VI.* 82) **Zachariä** a. a. O. 3. Bd. 1. Bch. 3. Abth. Cap. 1. Abschn. 1. Vorerinnerung S. 5. 83) **Eichhorn,** angef. Staats- und Rechts-

durch die minder festen Banden des dortigen Familienlebens erklären. Ihre Grundlagen können wol nicht mit treffendern Zügen geschildert werden, als in folgenden kurzen Andeutungen eines geistreichen Schriftstellers [84]): „Seit Jahrhunderten haben unsere überrheinischen Nachbarn in der Strenge ihrer Foderungen hinsichtlich der Pflichten zwischen Mann und Weib immer mehr nachgelassen und von Oben herab ward fortwährend das Beispiel dazu gegeben. Seit Franz *I*. duldete man den Ehebruch, unter Ludwig *XIV.* ward er etwas Gewöhnliches, unter Ludwig *XV.* und Ludwig *XVI.* verstand es sich von selbst, daß Ehegatten einander keine Treue bewahrten, indem man grade dort sich vermählte, wo man nicht liebte, und nur in der Untreue treu war; während der Revolution und des Kaiserthums blieb es so; mit der Restauration trat zwar, durch heuchlerische Priester veranlaßt, der Anschein äußerer Strenge ein; aber hinter dieser lauerte größere Verderbtheit, und erst jetzt nach der Julirevolution beginnt man zu fühlen etc., daß der politischen Reformation eine strenge Reformation der Sitten vorhergehen müsse.“ Es stimmte daher neuerlich zwar die Deputirtenkammer für die Wiederherstellung der Ehescheidungsgesetze, wie sie vor der Restauration waren, aber die Pairskammer widersprach aus Gründen, von dem Ehesacramente hergenommen. So erklärt sich, was wir schon vorhin über die Gesetzgebung Frankreichs sagten. Es erklärt sich, daß nach dem *Code Napoléon* die kirchliche Trauung — wiewol solche während des Kaiserreichs gewöhnlich erfolgte — nicht zu Schließung der Ehe nöthig ist. Die Contractseingehung geschieht, nach einer von dem Civilstandesbeamten bewirkten zweimaligen Proclamation, durch die vor diesem unter gewissen Förmlichkeiten beiderseits bewirkte Erklärung, daß man sich heirathen wolle, durch den Bescheid dieses Beamten, daß sonach Beide ehelich verbunden seien, und durch Abfassung einer Urkunde darüber [85]). Die Einwilligung der Ältern ist nur erfoderlich bei Söhnen, die noch nicht 25, bei Töchtern, die noch nicht 21 Jahre alt sind [86]). Vor der Revolution galt in Frankreich das kanonische Eherecht mit einigen, durch besondere französische Gesetze [87]) gemachten nähern Bestimmungen, wiewol am häufigsten umgangen, da es nicht mit der geringen sittlichen Cultur des Volkes im Einklange stand. Die Revolution änderte dies unter Annahme des Grundsatzes, daß die Ehe blos als Gesellschaftsvertrag anzusehen sei [88]). Es wurden drei Kategorien für die Ehescheidung aufgestellt: 1) gegenseitige Einwilligung (*consentement mutuel*), 2) Unverträglichkeit der Gemüthsart (*la simple allégation d'incompatibilité d'humeur ou de caractère*), 3) die bestimmten besondern Gründe, welche wir im Verlaufe dieses Artikels noch

---

geschichte. 4. Th. §. 553. S. 429. §. 556 fg. S. 442 fg. §. 560 fg. S. 461 fg. §. 568. S. 498.

84) **O. L. B. Wolf** in der „Galerie französischer Schriftsteller,“ der Zeitschrift: Miscellen aus der neuesten Literatur 1833. 11. Heft. S. 314 fg. 85) *Code Napoléon, Art.* 63. 64. 75. 76. 86) *Cod. Nap. Art.* 148. 87) *Edit d.* 1556. *Ordonn. de Blois, Declaration d.* 1639. *Edit d.* 1697. 88) *Lois d.* 20. *Sept.* 1792. 8. *Nicos. et* 5. *Flor. II. d.* 15. *Therm. III.*

angeben werden [89]). Der *Code Napoléon* behielt in der Hauptsache diese Principien bei [90]). Daher die vorstehenden Bestimmungen ebenso wol als nachstehende: Ehebruch ist Ehescheidungsursache, jedoch nur gegen die Ehefrau in jedem Falle, aber gegen den Mann blos, wenn er die Beischläferin im Hause hielt [91]). Nach der Restauration wurde durch ein Gesetz vom 8. Mai 1816 die Ehescheidung abgeschafft, nur Trennung von Tisch und Bett aus den gesetzlich anzugebenden Gründen findet statt, niemals aber wegen gegenseitiger Übereinstimmung. Nur in den von Frankreich getrennten Rheinlanden und wo die Bestimmungen des *Code Napoléon* in dieser Beziehung ohne Modification angenommen worden waren, sind seine Vorschriften ungeändert beibehalten worden [92]).

England.

Englands Geschichte der Ehe bietet allerdings manches Besondere, wenngleich nichts Erfreuliches dar. Die Stabilität aller englischen Gesetze hat auch hier, ungeachtet öfterer Motionen über diesen Gegenstand, die nöthigen Verbesserungen gehindert. Denn noch werden die Ehefrauen so sehr, als keinen eigenen Willen habend angesehen, daß in mehren Fällen die Ehemänner für ihre Frauen bestraft werden, und daß, wenn Mann und Frau zusammen ein Verbrechen begangen haben, die Letztere nicht angeklagt und bestraft werden kann, weil man ihre Handlungen als Folge ihres Gehorsams gegen den Ehemann ansieht [93]). Den tiefen Grad sittlicher Bildung aber, auf welchem England besonders rücksichtlich der Ehe steht, bezeichnet vor Allem der oben schon (S. 285) erwähnte Weiberverkauf, welcher durch die Gesetze in der Maße begünstigt ist, daß er dann als gültig angesehen werden muß, wenn die Frau mit dem Strick um den Hals auf den Markt gebracht wird, und daß die Frau selbst gegen den Mann auf Vollziehung eines solchen Handels klagen kann [94]). Und in welchem Widerspruche steht diese Hingebung der Heiligkeit der Ehe an die roheste Willkür mit der in England gesetzlichen Beschränkung einer auf sittlichen Grundsätzen ruhenden Ehescheidung, daß nämlich eine gänzliche Trennung der Ehe nicht einmal wegen Ehebruchs, also überall gar nicht, sondern nur Scheidung von Tisch und Bett erkannt wird, und der unschuldige Theil höchstens durch eine Parlamentsacte die Erlaubniß zur Wiederverheirathung erhalten kann [95]). Es muß aber dann eine Scheidung von Tisch und Bette durch die geistlichen Gerichte und eine mit Erfolg angestellte Schadenklage wegen *criminal conversation* vorangegangen sein. Bei dem berüchtigten Eheprocesse Königs Georg *IV.* und seiner Gemahlin, Karolina Amalia Elisabeth, erkannte man vorzüglich die Nothwendigkeit ei-

---

89) **v. Rotteck** und **Welcker** a. a. O S. 603. 90) ***Nougarede,*** *Histoire des lois sur le mariage et sur le divorce jusqu'à la fin du 18me siècle* (*Paris* 1803). ***Küstner,*** *De matrimonio atque ratione, quae ei cum civitate atque ecclesia intercedit, spectato inprimis Codice Napoleoneo* (*Lips.* 1810). 91) *Cod. Nap. Art.* 229. 230. **Zachariä** a. a. O. §. 412. S. 104 fg. 92) **v. Rotteck** und **Welcker** a. a. O. S. 606. 93) **Archenholz,** Britische Annalen. 18. Bd. S. 360 fg. **Desselben** England und Italien. 2. Th. S. 152 fg. **Beschorner** a. a. O. 1. Th. S. 137 fg. und 2. Th. S. 181. 94) Ebendas. 1. Th. S. 139. 95) **Walter** a. a. O. §. 316. S. 628.

ner Änderung der Gesetze [96]), und noch später, im Jahre 1830, bei Gelegenheit der Ehetrennung des Lords Ellenborough von seiner Gemahlin wegen deren verdächtigen Aufenthaltes im Hause des jungen Fürsten von Schwarzenberg, wurde im Parlamente dringend darauf aufmerksam gemacht. Allein man nannte dem in der Natur der Sache liegendem Ehescheidungsgrund des Ehebruchs eine Prälatenlehre, und während der eine Theil (*D*. Phillimore) eine Erleichterung der Ehescheidung verlangte, foderte der andere (O'Connell) die Verhinderung jeder Ehescheidung, sodaß der Antrag des erstern mit 182 gegen 45 Stimmen verworfen wurde [97]). Freilich darf dies bei einem Volke nicht wundern, wo das Zartgefühl in Bezug auf eheliche Treue so erloschen ist, daß, wie schon oben erwähnt wurde, die angesehensten Männer für den Ehebruch ihrer Gattinnen gesetzlich mit Geld abgefunden werden, sodaß die Geschichte des englischen Rechts Beispiele darbietet, wo auf 1000 bis 3500 Pf. Sterl., aber auch nur auf 40 Schillinge Entschädigung deshalb erkannt worden ist [98]). Besser kann übrigens gewiß nicht der Mangel Englands an sittlicher Bildung, nicht nur in Bezug auf die Ehegesetze überhaupt, sondern auch in Bezug auf die Stellung der Ehefrauen insbesondere, geschildert werden, als in den Verhandlungen der Unterhaussitzung vom 14. Dec. 1837, von denen wir lesen, daß Hr. Talfourt unter großen Protestationen, gar nicht etwa eine Begünstigung der Ehescheidung oder eine Veränderung der väterlichen Gewalt zu verlangen, nur die Aufmerksamkeit des Hauses auf die Rechte der Ältern über ihre Kinder für den Fall lenkte, wenn „der Erstern natürlicher Zustand der gemeinsamen Aufsicht durch unselige Zwistigkeiten unterbrochen wird, und sie sich trennen, ohne die Ehe aufzuheben. Nach dem gegenwärtigen Stande des Rechtes könne die Mutter gesetzlich sogar verhindert werden, ihre Kinder in der Krankheit zu warten, ja selbst das bloße Sehen derselben könne ihr verboten, auch wenn sie die Kinder ja besitzt, könne sie durch einen Habeascorpusbefehl gezwungen werden, sie dem Manne oder seinem Bevollmächtigten auszuliefern. Ein Mann könne seine Frau wegen der Weigerung, ihm zu gehorchen, in das Gefängniß setzen lassen, bis sie nachgibt oder stirbt etc. Der Redner führte hier mehre Fälle an, wovor die menschliche Natur schaudert, unter Andern den, daß ein achtmonatliches Kind der Mutter durch ihren Mann buchstäblich von der Brust gerissen und fast nackt in einem offenen Wagen davon gefahren wurde, und daß die Mutter, als sie sich an den königl. Gerichtshof wendete, richterliche Hilfe nicht erhielt. Der Vater habe das Recht auf die Obhut seines Kindes, und jede andere Obhut, als die von ihm gebilligte, sei ungesetzlich. So sei der Fall vorgekommen, daß eine Mutter den Vicekanzler gebeten habe, ihre 14jährige Tochter, die bei einem unmoralischen Vater lebte, nur sehen zu dürfen, dieser Richter habe aber, obschon mit dem größten Bedauern, entschieden, daß er kein Recht habe, sich einzu-

---

96) **Pierer** a. a. O. 11. Bd. 1. Abth. u. d. W. **Karoline** 5) S. 89 fg. 97) Leipziger Zeitung 1830. Nr. 77. S. 801 und Nr. 140. S. 1611. 98) **Beschorner** a. a, O. S. 249.

mischen. Der Lordkanzler Eldon habe zwei ähnliche Bitten verweigern zu müssen geglaubt etc.“ [99]). In **Amerika,** wo man doch in den vereinigten Staaten so sehr an den englischen Rechten und Gewohnheiten hängt, wird die Ehe geeigneten Falls auch durch die Gerichte ganz getrennt, und zwar nicht blos wegen Ehebruchs, sondern auch wegen anderer, ziemlich der richterlichen Willkür überlassener, Ursachen, z. B. wegen Verlassung, grober Mishandlungen u. s. w., eine Folge der dort herrschenden Ansicht von der Ehe, als einem blos bürgerlichen Vertrage [1]). In Bezug auf die **griechische Religion** haben wir zu demjenigen, was oben hierüber bemerkt wurde, noch hinzuzufügen, daß im 9. Jahrh. die kirchliche Einsegnung als wesentliches Erfoderniß der bürgerlichen Gültigkeit der Ehe vorgeschrieben wurde, und daß dies noch jetzt gilt, daß auch in **Rußland** die Gesetze in Ehesachen blos vom Kaiser ausgehen [2]). Im **Königreiche Griechenland** selbst dagegen übte bekanntlich, bis zur Wiedererlangung der Selbständigkeit und so lange Ersteres unter türkischer Herrschaft stand, die Geistlichkeit beinahe die gesammte Gerichtsbarkeit aus, und behauptete, selbst den türkischen Behörden gegenüber, ein bedeutendes Ansehen. Nur an Orten, wo wenig Griechen lebten, z. B. auf der Insel Euböa, war dies anders. Dies Verhältniß bestand in Folge der großen, wenngleich späterhin wieder aufgehobenen, der Geistlichkeit von Muhammed *II.* nach der Eroberung von Constantinopel gegebenen Privilegien und in Folge der nie erloschenen Ansicht, daß die türkische Herrschaft nur eine vorübergehende sei und daß daher alle Einrichtungen der vorherqegangenen Zeit, namentlich die von den byzantinischen Kaisern gemachten, möglichst zu erhalten man bemüht sein müsse. Dadurch bildete sich bei der Geistlichkeit die Tendenz, die Justiz nach den **Basiliken** (s. d. Art.) und den Verordnungen der spätern byzantinischen Kaiser auszuüben. Allein die bei dem Studium dieser Quellen sich zeigenden großen Schwierigkeiten bewirkten, daß von der Geistlichkeit im Geschäftsschlendrian fast blos das Handbuch des *Harmenopoulos* vom J. 1345 [3]) bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit gebraucht wurde. So erlangte dies gleichsam gesetzliches Ansehen, wiewol es nur eine unvollständige, ein buntes Gemisch von Justinianeischen und byzantinischen Gesetzen, Constitutiones der Kaiser, Verordnungen der Patriarchen und Synodalbeschlüssen enthaltende Compilation ist. Welchen Einfluß dieses Verhältniß auf die Ehe haben mußte, läßt sich leicht denken. Beinahe durchgängig gelten auch hier die Bestimmungen des *Harmenopoulos;* doch macht eine sehr wichtige, wahrscheinlich durch den Einfluß der Geistlichkeit veranlaßte Ausnahme hiervon das Gewohnheitsrecht rücksichtlich der Eheverlöbnisse. Diese

Griechische Religion.

99) Leipziger Allgemeine Zeitung 1837. Beil. Nr. 85. S. 987.

1) **Story,** Über amerikanisches Staatsrecht in der **Mittermaier— Zachariä**'schen kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung. 9. Bd. 1. Heft (Heidelberg 1836). Nr. 1. S. 31 fg._ 2) **Walter** a. a. O. §. 289. S. 568. 3) Procheigon ton nomon, to legomenon exabiblos.

sind absolut bindend, ob sie gleich oft in der frühesten Kindheit der dereinstigen Ehegatten, ja schon für *Nascituri* von deren Verwandten, geschlossen werden, und zwar in der Regel in der Maße, daß die Werbung von Seiten der künftigen Frau ausgeht. Diese Erscheinungen haben ihren Grund theils in der frühen Ehemündigkeit in Folge nationaler Verhältnisse, wornach Mannspersonen im 14., Frauenspersonen im 12. Jahre heirathen können und öfter heirathen, theils in der ganz untergeordneten Lage des weiblichen Geschlechtes nach Analogie der Muhammedanischen Ehen, sodaß von einer Ehe aus Liebe bei dieser Nation beinahe nie die Rede ist. Die Bestimmungen des Harmenopoulos in Ansehung der Ehehindernisse sind höchst streng, sodaß unter Seitenverwandten bis zum siebenten Grade, in der Schwägerschaft aber noch darüber hinaus, die Ehe so weit verboten ist, als eine Verwirrung der Verwandtschaftsnamen (sygchysis ton onomaton) entstehen würde. Die Ehescheidungsgründe Justinian's sind vermehrt, sodaß auch als solche gelten: Gemüthskrankheit, Abtreibung der Leibesfrucht aus Haß gegen den Ehemann und Mangel an Jungfrauschaft. In den Vermögensverhältnissen der Ehegatten wird streng dem römischen Rechte nachgegangen [4]). Seit der Revolution ist Griechenland bekanntlich noch in einer Übergangsperiode begriffen, und es hat sich daher auch ein neues Eherecht noch nicht gebildet. Nur läßt sich aus den vorhandenen Gesetzen auf den Geist schließen, in welchem die Ehegesetze abgefaßt werden dürften. Nach dem Gesetzcodex vom J. 1824 [5]) wurde das Concubinat eines Ehemannes, auf Anklage der Frau, mit Entfernung der Concubine aus dem Hause und einer Geldstrafe von 100—2000 Piaster, der Ehebruch mit gleicher Geld- und einer dreimonatlichen bis einjährigen Gefängnißstrafe belegt. Ähnlich, jedoch milder, wurde Bigamie bestraft. Der Ehebruch der Frau konnte nur vom Ehemanne denunciirt werden. In dem neuesten Strafgesetzbuche vom 30. Dec. 1833 [6]) ist die, blos auf Denunciation des beleidigten Gatten zu erkennende, Strafe des Ehebruches: Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren für die Frau, bis zu sechs Monaten für den Mann, wobei der doppelte Ehebruch nur einen Erschwerungsgrund abgibt [7]).

VIII. **Juristisch.**

Betrachten wir die Ehe vom **juristischen** Gesichtspunkt aus, so können wir vorerst die Vorbemerkung nicht

---

4) **Geib** a. a. O. S. 2. 3. 5—7. 12—15. 24 fg. 5) *Sect. II. Chap. III.* §. 57. 59. 60 in: **von Maurer,** Das griechische Volk etc. bis zum 31. Jul. 1834. 3. Band: Interessante neugriechische Urkunden, Gesetze und Verordnungen (Heidelberg 1835). S. 49. 6) 2. Buch. Cap. 15. Nr. *VIII*. §. 286 in **von Maurer** a. a. O. S. 414. 7) Die Literatur der Geschichte der Ehe anlangend, so ist die neueste Schrift über diesen Gegenstand im Allgemeinen: **Stäudlin,** Geschichte der Vorstellungen und Lehren von der Ehe (Göttingen und Leipzig 1827). Rücksichtlich einzelner Völker bemerken wir nur: ***Kalthof,*** *Jus matrimonii veterum Indorum, cum eodem Hebraeorum jure comparatum* (Bonn 1829). **Eggers,** Über das Wesen und die Eigenthümlichkeiten der altrömischen Ehe mit *manus* etc. mit Vorwort von **Brinkmann,** 1833. **Böhmer,** Über die Ehegesetze im Zeitalter Karl's des Großen und seiner nächsten Regierungsnachfolger (Göttingen 1826).

übergehen, daß die diesfallsigen Grundsätze auf die Resultate der vorstehenden physiologischen, philosophischen, theologischen, moralischen, politischen und geschichtlichen Untersuchungen gebaut sind, und daß ebendeshalb hierbei nur die Rede von der Monogamie und namentlich von der reinen christlichen Ehe in Teutschland sein kann,

Monogamie. Bigamie. Polygamie. Polygynie. Polyandrie.

Darum sehen wir uns veranlaßt einige Abarten dieser Ehe im Voraus abzuhandeln. Man theilt nämlich die Ehe, je nachdem sie nur unter zwei oder unter mehren Personen stattfindet, in **Monogamie** und **Polygamie,** letztere aber wieder, je nachdem ein Mann mehre Weiber, oder eine Frau mehre Männer hat, in **Polygynie, Vielweiberei,** und **Polyandrie, Vielmännerei,** ein. Die Monogamie, nach Vorstehendem die einzig wahre Ehe, bewährt diesen Charakter so sehr, daß sie selbst unter wilden Völkern, sobald sie nur einigermaßen geregelt leben, sofort zum Gesetze wird. Die schwarzen Eingebornen in Vandiemensland [8]), die Koloschen auf der Nordwestküste Amerika's [9]), die Kubaschanen im Kaukasus [10]) und andere rohe Völker mehr dulden blos Monogamie. Es gibt besondere religiöse Sekten unter den rohen Völkern, z. B. die „Sads“ unter den Hindus in Delhi [11]), welche mit besonderer Strenge die Monogamie gegen Ehebruch schützen. Die Polygamie ist entweder durch Gesetz oder Herkommen des Volkes, bei dem sie stattfindet, erlaubt — **Polygamie im eigentlichen Sinne,** oder sie ist die, von einer Manns- oder Weibsperson mit mehren Personen des andern Geschlechtes in einem Lande, wo nur Monogamie gesetzlich erlaubt ist, eingegangene Ehe — **Bigamie.** Die **Polygamie** im eigentlichen Sinne ist nach Obigem (S. 289) mit dem wahren Wesen der Ehe unverträglich und daher keine eigentliche Ehe. Sie führt ganz nothwendig zu einer sklavischen Herabwürdigung des weiblichen Geschlechts, in wiefern man nämlich darunter, wie gewöhnlich, die **Polygynie** versteht. Sie widerspricht dem Vernunftgesetz und der Erscheinung in der Natur, daß in der Regel die Anzahl der Männer und Weiber ziemlich gleich ist. Daß die Innigkeit des häuslichen Lebens und somit die Erziehung der Kinder darunter leidet, daß sie zu der Grausamkeit der Entmannung vieler als Wächter nöthigen Männer führt, liegt auf der Hand, und selbst das Motiv, welches Einige für temporäre Gestaltung der Polygamie angeführt haben, daß sie der Entvölkerung abhelfen solle, widerspricht der Erfahrung, da in polygamischen Staaten die Bevölkerung eher geringer als in monogamischen zu sein und eine von Generation zu Generation schwächlichere Nachkommenschaft erzeugt zu werden pflegt [12]). Wol nicht mit Unrecht schreibt man den die Menschheit entwürdigenden Zustand des innern Afrika‘s

---

8) **Friedenberg,** Journal für die neuesten Land- und Seereisen. Neue Folge. 1. Bd. (Berlin 1837.) S. 6. 9) Ausland 1834. Nr. 361: Nachrichten über das Volk der Koloschen. S. 1443. 10) Blätter für literarische Unterhaltung 1834. Nr. 357. S. 1472. 11) Der Gesellschafter 1835. 62. Bl. S. 304. 12) Vgl. **Krug** a. a. O. S. 576 u. d. W. **Ehe** und im 3. Bde. S. 264 fg. u. d. W. **Polygamie.**

und Mittelasiens großentheils der dort herrschenden Polygamie zu [13]). Sie kann nur die Frucht einer ungezähmten Sinnenlust sein, ist daher seit den ältesten Zeiten von Philosophen und Theologen als dem Sittengesetze zuwider angesehen, und es ist sich von der christlichen Religion bestimmt dagegen entschieden worden, (s. oben S. 306 [14]). Nach unserm Religionscodex war es übrigens Lamech, Sohn Methusael's und ein Nachkomme Kain's, der zuerst sich der Vielweiberei hingab [15]). Wo sie aber auch stattfindet, da ist sie, sobald das Volk, bei dem sie herrscht, einigermaßen der Bildung sich nähert, vielfach beschränkt. Wo sie nach der Landesverfassung unbeschränkt oder in einer größern Ausdehnung erlaubt ist, beschränken die Männer selbst sich auf nur wenige, oft nur auf Eine Frau, z. B. die Circassier [16]). Immer aber ist sie mit einer großen Herabwürdigung des weiblichen Geschlechtes verbunden. So in dem eben erwähnten Circassien, wo der Mann seine stets in einem besondern Hause wohnende Frau nur verstohlen besuchen darf, da es für den Mann eine Art Makel ist, sich in Gesellschaft seiner Frau blicken zu lassen [17]). Rücksichtlich der Muhammedaner im Allgemeinen (s. den Artikel *Ehe, ethnographisch*) bemerken wir hier nur noch, daß die Concubinen im Harem, welche wir Sklavinnen nennen, in türkischer Sprache mit dem edlern Namen: „auf eine unvollkommene Weise freigelassene Frauen“ bezeichnet werden, daß das Ehegelübde auf Lebenszeit lautet, daß der Mann seine Gewalt über die Frau verliert, wenn er sich weigert, ihr das Heirathsgeschenk auszuhändigen, über welches sie ganz frei disponiren kann, daß sehr strenge, verwandtschaftliche, schwägerschaftliche und andere Ehehindernisse bestehen, wonach z. B. der Mann alle Verwandten einer Frau, der er nur einmal einen Kuß gegeben hat, oder seiner Amme, dann seine Sklavin, oder auch, wenn er schon eine freie Ehefrau hat, eine fremde Sklavin nicht heirathen darf, und daß selbst die Verstoßung der Frau durch den Mann nicht unbeschränkt ist [18]). Es läßt sich nicht verkennen, daß das, namentlich unter der Regierung des jetzigen Sultans sich aussprechende Streben des Orients nach europäischer Cultur auch in der Hinneigung der türkischen Polygamie zur Monogamie sich darlegt. Wenngleich die angeblich durch einen neueren Ferman des Sultans erfolgte gänzliche Emancipation des weiblichen Geschlechtes sich als eine Fabel zeigt, so ergibt sich doch jene Hinneigung aus Einrichtungen, welche der Volksgebrauch nach und nach gebildet hat. So werden nie mehre Ehen auf ein Mal geschlossen, sondern die spätern Ehen erfolgen immer nach und nach, sowie eine Frau nach der andern verblüht [19]). Die erste Gattin bleibt stets die oberste Gebieterin im

---

13) v**. Rotteck** und **Welcker** a. a. O. S. 570. Not. *. 14) **Andreas Müller** a. a. O. S. 204. 15) 1 Mos. 4, 19. 16) Blätter der Börsenhalle 1837. Nr. 1395: Capitain Spencer's Reisen in Circassien etc. in den J. 1836 —1837. S. 776. 17) Ebendas. 18) Man vergl. hierüber die sehr interessante Abhandlung: Von der Heirath und der Trennung, oder vielmehr der Verstoßung bei den Türken, in den Literarischen Blättern der Börsenhalle 1834. Nr. 890 und 891. S. 79 und 85 fg. 19) s. oben S. 289. Not. 65.

Harem, der die spätern, gewöhnlich auch aus niedrigern Familien, untergeordnet sind. Aller männlichen Gesellschaft entbehren die Frauen nicht, sie können vielmehr ihre und ihres Gatten Verwandten in ihren und ihrer Verwandten Harems sehen und sprechen, zuweilen sogar blos Freunde ihres Gatten. Da die Ehen gewöhnlich unter den Verwandten verabredet werden und der Bräutigam nur durch Relation vom Äußern seiner Braut Kenntniß erhält, so lastet der Vorwurf der Schändlichkeit auf derjenigen Frau, welche hierzu gebraucht wird und nicht strenge Wahrheit reden würde. Und um noch mehr dafür zu thun, werden die häufig mit einander verlobten Kinder gewöhnlich in Einem Harem erzogen, und der gegenseitige Eindruck bleibt, bei dem gewöhnlichen Mangel weiterer Gelegenheit, ziemlich fest. Aber überhaupt ist die Monogamie jetzt vorherrschend. Die Zahl derer, die zwei Frauen besitzen, verhält sich zu denen, die nur eine haben, wie 5 zu 100, und die derer, welche mehre haben, zu letztern, wie I zu 100 [20]). Übrigens herrscht Polygamie bei den meisten außereuropäischen, nicht christlichen Völkern, während Europa und die christliche Religion vorzugsweise die Monogamie pflegen. Bei einigen Nationen ist Polygamie nur den Mächtigen gestattet, wie den Kaziken in Peru, und den Rajahs unter den Hindus. So wie oben von den Hebräern erwähnt wurde, so findet es sich bei vielen Nationen, z. B. bei den Tataren im nordöstlichen Rußland, den Tunkusen, Jakuten, Birmanen, auf den Philippinen, daß Eine Frau die Hauptfrau, die andern nur Sklavinnen sind, welche, wie z.B. bei den Krihks, erstere bedienen müssen, während, z.B. in Japan, nur die Kinder der Hauptfrau erbfähig sind, diese auch, z. B. in Siam, nicht verkauft werden kann. Der Neger muß von seiner „großen Frau,“ welche das Recht hat, wöchentlich drei Mal des Nachts seinen Besuch zu verlangen, die Erlaubniß, noch eine Frau zu nehmen, durch Geschenke erkaufen. Erstere herrscht und verrichtet keine Hausarbeit, und jede Negerin hat für sich und ihre Kinder eine eigene Hütte. Am rohesten herrscht die Polygynie unter den Wilden in Brasilien, und doch ist Ehebruch verboten [21]). Selten findet man die Polygamie in so roher Gestalt wie bei den Bewohnern des Korallen-Felsens unter den Pelew-Inseln, den wir mit dem Namen Niwils- oder Johnstons- oder Norths-Insel, auch Toby bezeichnet finden, wo Keuschheit in und außer der Ehe gar nicht geachtet wird und die Vielweiberei ganz allgemein ist [22]). Doch weit tiefer steht noch die **Polyandrie,** da sie gar keinen andern Zweck als rohe Befriedigung des Geschlechtstriebes kennt, die Würde des Mannes darin untergeht und der Zweck der gemeinschaftlichen Kindererziehung durch die Ungewißheit der Vaterschaft ganz verloren geht. Merkwürdig ist daher die Erscheinung, daß unter dem kleinen, übrigens (den sehr üblichen Kindermord abgerechnet) gutmüthigen, einfachen

20) Man vergl. das schon angez. Ausland 1837. Nr. 279 etc. S. 1115. 1118 und 1119. 21) Über alles dies s. **Burdach** a. a. O. S. 349 fg. 22) **Malten** a. a. O. Jahrg. 1837. 3. Th. S. 187.

und schönen Stamme der Tubas auf dem blauen Berge (Neilgherry) der vorderindischen Halbinsel, die Polyandrie zu bestehen scheint [23]). Auch bei den alten Medern soll sie geherrscht haben [24]). Gesetzlich geordnet und doch in der rohesten Gestalt findet sie sich auf der Küste von Malabar; eine Frau darf da zwölf Männer nehmen, der, welcher eben bei ihr ist, stellt seine Waffen hin, und kein Anderer darf dann zu ihr [25]). Bei den Butanern, wo übrigens Vielweiberei herrscht, findet sie sich in der sonderbaren Art, daß mehre Brüder, deren jeder nicht eine eigene Frau ernähren kann, eine gemeinschaftliche Frau zusammen nehmen; die Kinder aus dieser Ehe werden für Kinder des ältesten Bruders gehalten [26]). Im Himelayagebirge hat jede Frau gewöhnlich vier Männer, weil die Zahl vier heilig ist, und überdies ist der Ehebruch da nicht verboten, daher die Kinder in einem Dorfe sich fast alle einander ähnlich sehen [27]). Vorzüglich herrscht die Polyandrie noch auf Tibet und unter einigen Negerstämmen.

Die **Gemeinschaft mehrer Männer und Weiber unter einander** kann auf keine Weise unter die verschiedenen Arten der Ehen gerechnet werden, sondern ist ungeordnete Befriedigung des rohen Geschlechtstriebes [28]). Indessen können wir nicht ganz mit Stillschweigen übergehen, daß unter den Ausschweifungen des jetzigen Zeitgeistes auch dieses rohe Verhältniß durch manche neuere Schule begünstigt worden ist. Wir lassen es unentschieden, inwiefern dieser Vorwurf das oben erwähnte junge Teutschland trifft, und verweisen auf die Schriften eines, merkwürdiger Weise eine Hauptstimme in diesen Systemen führenden Frauenzimmers, Madame Dudevant, unter dem Namen Georg Sand [29]), vorzüglich aber auf die merkwürdige Erscheinung einer Religionssekte, der **Saint-Simonisten,** von der zwar, wie behauptet wird [30]), nicht alle Mitglieder die Gemeinschaft der Frauen verlangten, welche jedoch die Dauer der Ehe nur auf so lange beschränken wollten, als nicht Eines der Ehegatten

---

23) Ausland 1837. Nr. 275. S. 1098. 24) **v. Rotteck** und **Welcker** a. a. O. S. 571. 25) **Pierer** a. a. O. u. d. W. **Ehe,** S. 622, doch halten **v. Rotteck** und **Welcker** (a. a. O. S. 684) dies für eine grundlose Sage. 26) Ausland 1834. Nr. 250. S. 1000. 27) **Thomas Skinner,** Streifereien in Ostindien nebst einer Wanderung über die Himalayagebirge, zu den Quellen des Ganges und der Jumna. Aus dem Englischen von **Steger** (Leipzig 1837). Man vergl. die Anzeigen darüber in den Blättern für literarische Unterhaltung 1838. Nr. 235. S. 954, und in **Gersdorf** a. a. O. 15. Bd. 2. Heft. S. 182. Nr. 159. 28) In gewisser Maße gegen **Schott** a. a. O. §. 98. S. 124. 29) Eine höchst merkwürdige, marktschreierische Schrift in diesem Geiste ist auch: *Plus de maris, Plus de pères! ou le paradies des enfans de Dieu, par le Chevalier* ***de Laurence*** (*Paris* 1838). Man vergl. die Anzeige darüber in den Blättern für literarische Unterhaltung 1838. Nr. 135 und 136. S. 549 fg. — Doch merkwürdig, daß auch Georg Sand, gleich dem jungen Teutschland, von den eingeschlagenen Irrungen umkehrt. Mad. Dudevant thut dies durch die Schrift: *Le secrétaire*. Man vergl. deshalb die Anzeige in **Gersdorf** a. a. O. 16. Bd. 5. Heft. Nr. 973. S. 453 über: Der Geheimschreiber, Roman von **Geo. Sand,** teutsch von **Louise Claudé,** herausgegeben von **Theod. Mundt.** 2 Thle. (Bunzlau 1838.) 30) **v. Rotteck** und **Welcker** a. a. O. Man vergl. auch **Schiebler,** Der St. Simonismus, oder die Lehre St. Simon's (Leipzig 1831).

eine Auflösung der Ehe, eine anderweite, ohne alle Ceremonie zu vollziehende Verheirathung verlangte. Bis zum Einschreiten der Polizei wurde diese Lehre in Frankreich und, nach Bestrafung dieser Apostel, mit eben nicht größerem Glücke im Orient, verkündigt [31]). Wohin diese Ausschreitungen führen, mag das Ende einer berühmten Saint-Simonistin, Madame Reine, ehemaliger Herausgeberin des Journals in diesem Geiste, *la femme libre*, beweisen, welche sich am 29. Juni 1837 in der Seine ertränkte [32]). In der alten Welt finden wir etwas Ähnliches, jedoch aus einem ganz andern Motive in dem rohen Sparta. Ausgehend von dem unnatürlichen Principe, daß der Mensch nur wegen des Staates, nicht umgekehrt, vorhanden sei, beabsichtigten die Spartaner eine Gemeinschaft der Kinder und der Vaterschaft unter den vorzüglich Würdigen, sich erhebend über das angebliche Vorurtheil der Ausschließung jedes Andern davon. Man sah die Kinderzeugung als eine Staatspflicht an, alles feinere Gefühl davon ausschließend, sodaß mancher Vater seine Gattin nie bei Tage gesehen haben soll, sondern sie nur des Nachts auf wenige Momente besuchen durfte. So wird erklärlich, was Plutarch sagt: „Wenn der bejahrte Gatte eines jungen Weibes an einem wohlgebildeten und braven jungen Manne Wohlgefallen fand und denselben für tüchtig hielt, so durfte er ihn zu seiner Frau führen und das Kind, das aus so edelm Geblüte entstand, sich zueignen. Hinwiederum war es erlaubt, daß ein braver Mann, der die fruchtbare und tugendhafte Gattin eines Andern bewunderte, bei dem Gatten die Erlaubniß einholte, ihr beizuwohnen, um gleichsam einen gesegneten Acker zu besäen und edle, mit Edeln blutsverwandte und verschwisterte Kinder zu zeugen.“ Die niedrige Stellung der Frauen bei den Atheniensern ist bekannt, und nur daher es erklärlich, daß dort von einem Verleihen der Frauen die Rede ist, wie Sokrates die Xantippe dem Alcibiades geliehen haben soll [33]).

Die **Bigamie** [dem Wortsinne nach eigentlich nur die Ehe eines Gatten mit zwei andern Personen, wobei sich aber von selbst versteht, daß ebendasselbe von drei-, vier- und mehrfachen Ehen noch mehr gelten muß [34])], ist entweder **gleichzeitige** (*bigamia simultanea*) d. i. diejenige, wo ein Ehegatte zu gleicher Zeit mit mehren Personen des andern Geschlechtes verheirathet ist — immer in die Kategorie der Verbrechen gehörig, — oder die **successive** (*bigamia successiva*) d. i. diejenige, wo ein Ehegatte nach Auflösung seiner frühern Ehe in eine anderweite eheliche Verbindung getreten ist. Diese ist bei den Protestanten unbedingt, bei den Katholiken, so weit sie nicht gegen den Cölibat verstößt, nur nach Auflösung der vorigen Ehe durch den Tod, endlich auch in der griechischen Kirche erlaubt, so weit diese Bigamie nicht gegen die

---

31) s. d. Art. *Saint-Simonismus*, bis dahin aber vorläufig **Pierer** a. a. O. unter diesem Artikel. 19. Bd. 1. Abth. S. 143. 32) *Journal des débats* vom 5. Jul. 1837 und Zeit. für die eleg. Welt 1837. Nr. 215. S. 860. 33) **v. Rotteck** und **Welcker** a. a. O. S. 573 und 576. 34) **Wächter,** Lehrbuch des Straftrechts. 2. Th. (Stuttgart 1826.) §. 215. Not. 71. S. 455.

modificirten Cölibatsgesetze der griechischen Kirche (S. 301 fg) anläuft. Man nennt sie vorzugsweise die zweite Ehe (*secundae nuptiae*), wenn sie auch die dritte, vierte etc. Ehe desjenigen sein sollte, von welchem in dem gegebenen Falle die Rede ist. Denn auch von diesen spätern Ehen gilt theils an sich, theils in Bezug auf die vorhergehenden dasselbe, was von der zweiten, namentlich auch in Bezug auf die erste, Rechtens ist. Verschieden davon ist die **wiederhergestellte** oder **erneuerte** Ehe (*matrimonium restauratum*, auch *instauratum*) d. i. die zwischen denselben Personen zum zweiten Male geschlossene Ehe. Bei ihr fallen die Verhältnisse der zweiten Ehe im eigentlichen Sinne weg, und sie wird in den meisten Beziehungen wie eine Fortsetzung der ersten Ehe, jedoch mit dem Unterschiede betrachtet, daß, da sie ein geschieden gewesenes Ehepaar voraussetzt, die Wiederherstellung öffentlich und durch kirchliche Trauung geschehen muß [35]). Diese abermalige Trauung und diese erneuerte Ehe sind aber nicht zu verwechseln mit der **Silberhochzeit, silbernen Hochzeit,** welche die willkürliche, oft blos weltliche Feier des 25jährigen, und mit der **goldenen Hochzeit,** welche die ebenmäßige Feier des 50jährigen ungetrennten Bestehens einer Ehe — **Jubelehe** — bezeichnen [36]), und an den ehelichen Verhältnissen gar nichts ändern. Häufig erfolgt aber dabei, besonders bei der Letztern, eine kirchliche Einsegnung; dies jedoch ohne alle Verbindlichkeit dazu und ohne alle rechtliche Folgen. Es ist eine merkwürdige, vielleicht in einem richtigen natürlichen Gefühle liegende (S. 289) Übereinstimmung der Sitten sehr vieler Völker, daß die **zweite Ehe, wiederholte Ehe,** nicht begünstigt wird. Die Thurier erachteten diejenigen, welche zur zweiten Ehe schritten, für bei den Göttern und Menschen verachtet und aller Ehrenämter unfähig [37]). Bei den Römern erhielten nur Einmal verheirathet gewesene Witwen den Kranz der Keuschheit, konnten zu Priesterinnen gewählt werden, und zur Ehre einer solchen Witwe wurde auf deren Grabstein bemerkt, daß sie *univira, uninupta* gewesen sei. Waren nun selbst die Hochzeitfeiem zum andern Male sich verheirathender Witwen nicht ohne An-

Zweite u. wiederhergestellte Ehe.

Jubelehe.

---

35) Von mehren, diesem Gegenstande anscheinend gewidmet gewesenen wittenberger Dissertationen und Programmen von **Schneidewein** hat der Verfasser des gegenwärtigen Artikels nur den fünften und letzten Theil, kaum wenige Zeilen haltend, mit dem akademischen Programm über Schneidewein's Tod zu Gesichte bekommen können: *De redintegratione matrimonii, pars quinta* (Wittenberg 1568). Unerwähnt können wir hier aber nicht lassen eine, in der Fölix'schen *Revue étrangère* bei Gelegenheit der Anzeige des neuen bürgerlichen Gesetzbuches des Cantons Aargau enthaltene, Bemerkung (October 1834. Nr. *LXXXXI.* S. 753): „*Les Suisses n'ont point adoptè cette règle singulière, que nous avons enpruntée aux mexicains, sur la foi de l'historien Solis* (*Historias de las conquistas de Mexico*) *et d'après laquelle les époux divorcés ne peuvent jamais se réunir.*" Neuerlich hat man selbst im protestantischen Teutschland die Einführung dieses Grundsatzes vorgeschlagen (**Wiedenfeld** in der späterhin angezogenen Schrift), jedoch wol mit wenig Beifall (**Richter** a. a. O. 11. Heft. S. 1015) und wenig Glück. 36) **Schott** a. a. O. §. 175. 87) **Krünitz** a. a. O. S. 160.

deutung darauf, so änderte sich dies durch die, von Augustus gegebene *Lex Julia et Papia Poppaea* (s. w. u.), wodurch die zweiten Ehen sehr begünstigt wurden [38]). Allein bald wurde dies Gesetz durch die *Lex Julia Miscella* (*quia haec lex e vario jure mixta et composita erat*) in mehrer Hinsicht, namentlich mittels Anordnung der *cautio Muciana* (s. die Artikel *Caution* und *Sicherheitsbestellung*) modificirt, letzteres zwar von Justinian [39]), unter Herstellung der *Lex Papia Poppaea* wieder aufgehoben, jedoch auch dabei manche Änderung gemacht. Die Ausleger der Lehren der christlichen Religion wirkten für die zweiten Ehen nicht günstig. Denn wenngleich letztere in der heiligen Schrift genehmigt sind [40]), so erschöpften sich doch die Kirchenväter in mißbilligenden Benennungen derselben: *speciosum adulterium, honesta fornicatio, quasi species stupri*, welcher ein *dedecus voluptuosum* anhänge und durch welche *homines ejiciuntur e regno Dei*. Ihrem Beispiele folgten die römischen Kaiser nach Einführung der christlichen Religion in Rom [41]). Daher führte die römische Gesetzgebung, besonders aus Besorgniß der Benachtheiligung der Kinder erster Ehe, für die zweite Ehe gewisse Nachtheile ein, die man sogar mit dem unrichtigen Namen ***poenae*** (besser ***damna***) ***secundarum nuptiarum*** belegt hat, und die noch jetzt gelten, da die Meinung, als habe das kanonische Recht sie aufgehoben , ungegründet ist [42]). Die Kinder erster Ehe können, inwieweit diese Anordnungen blos ihren Vortheil bezwecken, derselben nicht theilhaftig werden, wenn sie vom Gatten erster Ehe rechtmäßig enterbt sind [43]); auch können sie darauf verzichten, nur muß, nach dem allgemeinen Grundsatz über Verzicht, dieselbe ausdrücklich geschehen und kann am wenigsten aus der bloßen Erklärung jener Kinder, daß sie mit der zweiten Ehe zufrieden wären, geschlossen werden. Nicht minder kann der zuerst sterbende Ehegatte den überlebenden durch ausdrückliche Disposition von jenen Nachtheilen, so weit seine Freigebigkeit Object derselben ist, befreien [44]). Die Beschränkungen sind erstlich für beide Ehegatten [45]): *a*) der Verlust alles dessen, was dem Überlebenden von dem Verstorbenen oder dritten Personen unter der Bedingung der Nichtwiederverheirathung zugeeignet worden ist. Der Überlebende kann deshalb, wenn er auch dem Witwenstande treu zu bleiben verspricht, das so Hinterlassene nicht innerhalb des ersten Witwenjahres fodern, und auch hinterher nur gegen Leistung der *cautio Muciana* an den, dem im Fall der Brechung der gemachten Bedingung das Hinterlassene zufallen würde. Es verliert ferner *b*) der

---

38) **Glück** a. a. O. 24. Th. §. 1217. S. 101 u. 105. 39) *c.* 2 *et* 3. *C. d. indicta viduitate* (*VI,* 40). 40) 1 Korinth. 7, 39. 41) **Glück** a. a. O. S. 103 fg. 42) **v. Wening-Ingenheim,** Lehrbuch des gemeinen Civilrechts. 4. Aufl. (München 1832.) 3. Bd. §. $^{385}/_{63}$. S. 56 gegen **Andreas Müller** a. a. O. u. d. Art. **Ehe,** zweite, S. 408. 43) **Glück** a. a. O. S. 159. 44) **Schweppe,** Das römische Privatrecht. 4. Bd. 4. Aufl. (Göttingen 1832.) §. 720. S. 238. 45) ***Becher,*** *Vindiciae interpretationis genuinae legis VI. cod. de sec. nuptiis, ed. repet. prael. Francof. a. M.* 1797.

Überlebende an alle demjenigen, was die Gesetze *Lucra nuptialia* nennen, das Eigenthumsrecht, welches nunmehr den Descendenten aus der ersten Ehe, und zwar nicht nach willkürlicher Vertheilung des Vaters, sondern nach gesetzlichem Erbrechte, mit einer diesfallsigen Hypothek an dem Vermögen der Ältern [46]) zufällt, und er behält blos den Nießbrauch davon. Unter dem Ausdrucke *Lucra nuptialia* verstanden einige Rechtslehrer blos das, was der überlebende durch die Freigebigkeit des Verstorbenen erhielt, und schlossen alles das aus, was dem überlebenden gesetzlich aus dem Vermögen des Verstorbenen zufiel [47]). Allein neuere Forschungen [48]) haben evident bewiesen, daß darunter alles begriffen ist, was der Überlebende mit Rücksicht auf die Ehe, bei deren Eingehung und vor, während und nach derselben gesetz- oder vertragsmäßig erhalten hat [49]). Was der zweitheirathende Ehegatte (*conjux binubus*) vor, während oder nach seiner zweiten Ehe von jenen Gegenständen veräußert hat, können die Kinder erster Ehe, ein jedes zu seinem Theile, vindiciren, wenn sie ihn überleben; außerdem bleibt die Veräußerung gültig. Diese Bestimmung galt früherhin nur für die Witwe, und erst Theodos *II.* dehnte sie auch auf die Witwer aus, welche Verordnung in unser Gesetzbuch überging [50]). Zweifelhaft erscheint es indessen, ob die teutsch-rechtliche Morgengabe, wenn sie nicht ein freiwilliges Geschenk, sondern gesetzlich nothwendig ist, ingleichen die teutschen statutarischen Portionen und das, aus der Gütergemeinschaft dem überlebenden Gatten zugeflossene Vermögen jener römisch-rechtlichen Bestimmung unterliegen [51]). Die verneinende Meinung ist, eben wegen des besondern teutsch-rechtlichen Charakters dieser Institute, wol die richtigere, *c*) Die Altern verlieren die Cautionsfreiheit rücksichtlich der erst künftig fälligen Vermächtnisse für die Kinder erster Ehe, und müssen also, wenn sie zur zweiten Ehe schreiten, die diesfallsige gesetzliche Caution bestellen. Zwar erwähnt Justinian in der Novelle, wodurch er die, Solches für beide Ältern festsetzende, Verordnung des Kaisers Zeno bestätigt [52]), nur des Vaters, und es haben auch diejenigen Rechtslehrer dies Gesetz nur vom Vater verstanden, welche in einer kurz darauf folgenden Zeit lebten. Allein abgesehen davon, daß Justinian bei der Bestätigung jenes Zenonischen Gesetzes nicht ausdrücklich gesagt hat, daß die Bestätigung darauf, so weit es von der Mutter spreche, nicht zu beziehen sei, abgesehen davon, daß gegen beide Altern ein gleicher Grund vorliegt; so sagt Justinian in dem angezogenen Gesetz ausdrücklich, daß auch dies eine *poena se-*

---

46) **Glück** a. a. O. 19. Th. §. 1088. S. 135 fg. 47) Ebendas. S. 114. **Schweppe** a. a. O. S. 240 fg. 48) **Marezoll,** Bemerkungen über die *Lucra nuptialis*, nach dem neuesten Justinianeischen Recht, in der Zeitschrift für Civilrecht und Proceß von **Linde, Marczoll** und **Wening-Ingenheim**. 3. Bd. 1. Heft. Nr. *V*, besonders S. 93 fg. 49) **Wening-Ingenheim** im angez. Lehrbuche. 3. Bd. *IV*. Buch. Cap. 1. §. $^{385}/_{64}$. S. 57. ***Mühlenbruch,*** *Doctrina pandectarum. Vol. III.* (*Halae* 1831.) §. 542. 50) *c*. 5. *C. d. secundis nupt.* (*V*, 9.) **Glück** a. a. O. S. 117. 51) **Glück** a. a. O. §. 1217. S. 160 und §. 1227. S. 414. 52) *Nov*. 22. *Cap*. 4.

cundarum nuptiarum sein solle [53]), während er an andern Stellen bestimmt verordnet, daß diese Strafen für Mann und Frau **gleich** bestehen [54]), *d*) Ebendeshalb haben beide Ältern, wenn sie wieder heirathen, an demjenigen, was sie von einem Kinde erster Ehe *ab intestato* erben, falls es vom verstorbenen Ehegatten herrührt, nur Nießbrauch, nicht Eigenthum, obgleich in dem diesfallsigen Gesetze nur der Mutter gedacht ist [55]). *e*) Der *conjux binubus* und dessen zweiter Gatte können während ihrer Ehe weder ihre *dos*, noch die *donatio propter nuptias* zum Nachtheile der Kinder erster Ehe verändern, indem *f*) der zum andern Male verheirathete Gatte seinem zweiten Gatten auf keine Art mehr zuwenden darf, als dasjenige Kind erster Ehe aus dem Vermögen des Erstern erhält, welches am wenigsten bekommt. Dies würde also, wenn nicht die unter *e*. erwähnte Vorschrift bestände, leicht umgangen werden können. Alles, was übrigens der zweite Gatte dennoch zu viel erhalten hätte, soll ihm genommen und unter die Kinder erster Ehe zu gleichen Theilen vertheilt werden. Zweitens trifft den zweitheirathenden Ehemann allein nur der Nachtheil, daß er nach römischem und kanonischem Rechte nicht zum Priester geweiht werden darf [56]). Dagegen sind, drittens, bedeutender die Nachtheile, welche die zweitheirathende Ehefrau treffen, nämlich: *a*) Frau, Mutter, oder Großmutter verlieren das Recht der Vormundschaft über die Kinder erster Ehe, und das Recht, daß die Kinder vorzugsweise bei der Mutter erzogen werden müssen. Die Praxis soll sich größtentheils darauf beschränken, der Mutter die Erziehung bis zum Hervortreten bedenklicher Umstände zu überlassen [57]), *b*) Die Schenkungen der Mutter oder Großmutter an die Kinder erster Ehe können wegen Undankbarkeit nicht widerrufen werden. *c*) Die zur zweiten Ehe schreitende Witwe verliert an ihre Kinder erster Ehe den im letzten Willen ihres ersten Gatten ihr hinterlassenen Nießbrauch einer ihm gehörigen Sache [58]), *d*) Sie verliert das teutschrechtliche Withum, nicht das Leibgedinge [59]). *e*) Die *conjux binuba* verliert Namen und Stand des ersten Gatten. Noch größer waren die Nachtheile, welche sie dann trafen, wenn sie das **Trauerjahr** (s. d. Art.) nicht hielt. Alle vorgedachten *poenae secundarum nuptiarum* setzen übrigens eine wirklich vollzogene zweite Ehe voraus, nicht bloße,

---

53) esto gar kai touto tois deuterogamousin epitimion (nach der Übersetzung in unserm *Corpus juris: Sit enim et haec poena secundas nuptias contrahentium*). 64) *Nov*. 2. *Cap*. 2. §. 1 *Nov*. 22. *Cap*. 23. **Glück** a. a. O. §. 1217. S. 185 fg. 55) **Glück** a. a. O. S. 135 und **v. Wening-Ingenheim** a. a. O. §. $^{385}/_{64}$. S. 58 gegen **Schweppe** a. a. O. S. 245. 56) *Nov*. 22. *Cap*. 42. *Nov*. 137. *Cap*. 1 *et* 2. *Can*. 1 *et* 2. *dist. XXXIII. Cap.* 2 *et* 3. *X. de bigamis non ordinandis* (*I*, 21). 67) ***Stryk,*** *Usus modern. pandect. Lib. XXVII. Tit*. 2. §. 2. ***Lauterbach,*** *Colleg. theoret. pract. ibid*. §. 3. **Schweppe** a. a. O. S. 244. 58) *c. un. C. si secundo nupserit mulier* (*V*, 10). 69) **Mittermaier,** Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts. 4. Ausg. (Landshut 1830.) §. 346. S. 740. **Runde,** Grunds, des gem. teutschen Privatrechts. 6. Aufl. (Göt-tingen 1821.) §. 598. S. 601. Ganz umständlich verbreitet sich aber darüber **Danz,** Handbuch nach Runde. 6. Bd. 2. Ausgabe. (Stuttgart 1802.) §. 598. Nr. *VII*. S. 357 fg.

zum Behufe einer künftigen zweiten Ehe geschlossene Sponsalien. Es ist auch dabei gleichgültig, ob die erste Ehe durch Tod oder Scheidung getrennt wurde [60]). Sehr nützlich aber ist in allen diesen Beziehungen die in sehr vielen Particulargesetzen enthaltene Verordnung, daß kein verwitweter oder geschiedener Gatte eher zur zweiten Ehe schreiten darf, als bis er sich mit seinen Kindern erster Ehe rücksichtlich des Vermögens des ersten Gatten aus einander gesetzt hat. — **Abfindung, Abfachung, Abtheilung** [61]). An sich ist sowol nach römischem als kanonischem Rechte die zweite Ehe, nach erfolgter gesetzlicher Auflösung der ersten, erlaubt [62]). Allein schon sehr früh wurde, wenn die Trennung durch Scheidung geschah, selbst dem unschuldigen Gatten der Rath dabei ertheilt, lieber unverehelicht zu bleiben. Bald ergriff aber der, in der Steigerung möglichster Strenge nie Grenzen findende katholische Klerus die Gelegenheit, durch Synodalbeschlüsse [63]) die Wiederverheirathung ganz zu verbieten. Doch wurde der Grundsatz, daß durch Ehescheidung das Band der Ehe nicht aufgelöst werde und daß also selbst der unschuldige Gatte nicht wieder heirathen könne, so lange der abgeschiedene andere Gatte lebe, erst durch das Decret des Gratian [64]) in der katholischen Kirche festgestellt und durch die Decretalen bestätigt. Wie wenig man von der Richtigkeit der diesen Gesetzen zum Grunde liegenden religiösen Lehren überzeugt war, beweist der Umstand, daß die tridentinische Kirchenversammlung einen Kanon, der die Unauflösbarkeit der Ehe im Fall eines Ehebruchs aussprechen sollte, nicht durchsetzen konnte und sich damit half, nur zu erklären, die Kirche irre nicht, wenn sie dem unschuldigen Theile die Wiederverheirathung untersage [65]). Dispensationen finden jedoch in geeigneten Fällen statt [66]). Das katholische Kirchenrecht verlangt daher, wenn die Frage, ob der frühere Ehegatte todt sei, ungewiß ist, einen strengen Beweis dieses Umstandes, ehe es die zweite Heirath zuläßt, und erklärt die in der wissentlich oder unwissentlich falschen Voraussetzung jenes Todes eingegangene zweite Ehe für nichtig und den zweitheirathenden Gatten für verbunden, in die erste Ehe zurückzukehren [67]). Auch verweigert dasselbe jeden Falles den zum zweiten Male sich verheirathenden die kirchliche Einsegnung, weil die einmal geschehene Einsegnung nicht wiederholt werden dürfe [68]), — eine Behauptung, über deren Sinn vielfach gestritten worden ist [69]). Am richtigsten ist wol die Auslegung, daß es doch zwei Fälle gibt, in denen die Einsegnung der zweiten Ehe nach ka-

---

60) **Glück** a. a. O. S. 168 und 209. 61) **Schott** a. a. O. §. 108. S. 135. 62) *c*. 6. *C. d. secund. nupt.* (*V*, 9.) *c*. 4. *C. d. bonis quae lib*. (*VI*, 61.) *Nov*. 22. *c*. 22 *seq. c*. 1. *caus*. 32. *qu*. 4, vorzüglich aber *c*. 11 *et* 12. *caus*. 31. *qu*. 4. Man vgl. **Schweppe** a. a. O. §. 719. S. 235. 63) Zuerst auf der Kirchenversammlung zu Frejüs. Man vergl. **Eichhorn,** angez. Rechtsgesch. 1. Th. §. 183. Zweite Anmerkung. S. 774. 64) *Caus*. 32. *qu*. 7 *an vivente dimissa aliam possit accipere*. 65) Man vergl. über alles dies **Eichhorn,** angez. Kirchenrecht. S. 467 fg. 66) **Schweppe** a. a. O. S. 235. 67) *c*. 19. *X. d. sponsalibus* (*IV*, 1). *can*. 1 *et* 2. *Caus*. 34. *qu*. 2 *et c*. 2. *X. d. second. nupt*. (*IV*, 21.) 68) *c*. 3. *X. eod. tit*. 69) **Glück** a. a. O. S. 183.

tholischen Grundsätzen erlaubt ist: 1) wenn eine Witwe oder Witwer, welche in erster Ehe mit einem Witwer oder einer Witwe verheirathet waren und darum in erster Ehe nicht eingesegnet wurden, nach dem Tode des ersten Gatten zur zweiten Ehe, mit einer noch unverheiratheten Person schreitet, und 2) wenn zwei verwitwete Personen, deren jede in erster Ehe mit einem verwitweten Ehegatten verehelicht und wo daher bei keiner eine Einsegnung gestattet war, sich nach dem Tode der ersten Gatten mit einander verheirathen [70]). Selbst bei den Protestanten ist noch neuerlich vorgeschlagen worden, in Fällen, wo der schuldige Gatte, auf erlangte Dispensation, wieder heirathet, die Trauung mit demüthigenden „Auszeichnungen“ zu vollziehen [71]). Andererseits hat man vorgeschlagen, in diesem Falle die Trauung ganz zu unterlassen [72]). Daß die Schwierigkeiten in dieser Beziehung auch bei gemischten Ehen sich vermehren, bedarf kaum einer Erwähnung. Noch neuerlich ist die Frage [73]) sehr verhandelt worden: ob nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit einer Person evangelischer Confession, die eine, nach den Grundsätzen ihrer Kirche gültige Ehe, welcher aber ein trennendes kanonisches Ehehinderniß entgegenstand, eingegangen und später geschieden ist, bei Lebzeiten des andern geschiedenen Ehetheils eine gültige Ehe geschlossen werden könne? Daß übrigens auch von jeher die teutschen Sitten den zweiten Ehen nicht hold waren, lehrt die Geschichte. Bei manchen teutschen Völkern heiratheten blos Jungfrauen, und nur erst später bei den Franken, Longobarden u. s. w. auch Witwen. Jene Abneigung der Teutschen gegen zweite Ehen ergibt sich auch aus mehren, bis in neuere Zeiten üblichen, zum Theil lächerlichen Beschwerungen der zweiten Ehe, z. B. daß nach gewissen altteutschen Gebräuchen der heirathende Witwer einen sogenannten **Marschatt** oder **Reuterschoß,** die Witwe in einem Bocksbeutel (in *sacco sine sutura ex vesiculis pecudum confecto*) einige **Finkenaugen,** eine besondere Art von Pfennigen erlegen, oder beide einen sogenannten **Stechzettel** (namentlich z. B. in der Pflege von Giebichenstein) lösen mußten [74]). Besonders ist auch die Frage sehr verhandelt worden, wie bald nach getrennter Ehe die Gatten wieder heirathen können — eine Frage, die, wo nicht Particulargesetze sie klar entscheiden, nach medicinischen Grund-

---

70) **Uihlein,** Über das Verbot der Einsegnung der zweiten Ehe in der katholischen Kirche, in **Linde** etc. Zeitschrift für Civilrecht und Proceß. 10. Bd. 1. Heft. (Gießen 1836.) Nr. *IV*. S. 141 fg. 71) Man vergl. die Recension über **Wiedenfeld's** nachher zu erwähnende Schrift in **Richter's** angez. Jahrbüchern. 11. Heft. 1837. S. 1015. 72) Gutachten der Universität Bonn über den etc. Antrag auf Entbindung der evangelischen Geistlichkeit von der Verpflichtung etc. (Bonn 1836.) 73) Sie ist ganz neuerlich verneinend beantwortet worden von **Berg,** Über die Verbindlichkeit der kanonischen Ehehindernisse im Betreff der Ehen der Evangelischen (Breslau 1835). Sehr beachtenswerthe Winke für die entgegengesetzte Meinung enthält die Recension in **Gersdorf,** Repertorium der gesammten teutschen Literatur. 5. Bd. 4. Heft. (Leipzig 1835.) Nr. 1802. S. 271. 74) **Krünitz** a. a. O. S. 160. ***Triebel,*** *Diss. de secundarum nuptiarum justo tempore* (*Lipsiae* 1773).

sätzen darüber, wie bald die Ungewißheit über etwanige Schwangerschaft einer Witwe oder geschiedenen Frau aufhört, zu beurtheilen ist [75]).

Die **gleichzeitige Bigamie,** auch **vielfache Ehe** (zum Unterschiede von Vielmännerei und Vielweiberei) genannts), **Bigamie** im strengen Sinne (particularrechtlich: **Ehefälschung**), deren wir oben (S.314) gedachten [77]), besteht, als Verbrechen betrachtet, in dem, mittels anderweiter [78]) förmlich vollzogener Verheirathung, begangenen **Ehebruche** (s. d. Art.) [79]). Man hat häufiger darüber gestritten, ob die Vollziehung einer solchen anderweiten Ehe durch Beischlaf in den Begriff dieses Verbrechens mit aufgenommen werden müsse. Man hat daran gezweifelt, weil die peinliche Gerichtsordnung Karl's *V.* dies selbst nicht ausdrücklich thue, und also das Unterbleiben des Beischlafs, geschehe es aus Impotenz oder aus einem andern Grunde, kein Mangel des Thatbestandes zu sein scheine. Denn jenes Gesetz bezeichne das Verbrechen nur folgendermaßen: „so eyn ehemann eyn ander weib, oder eyn eheweib eyn andern mann, **inn gestalt der heyligen ehe** bei leben des ersten ehegesellen nimbt.“ Also sei die Hauptsache die gemisbrauchte Form der Ehe [80]). Allein die allgemeinere Meinung ist jetzt die entgegengesetzte, weil in den weiter unten zu erwähnenden Worten das Gesetz die Bigamie für einen besonders schweren Ehebruch erklärt, dieser aber ohne Beischlaf nicht existirt, sonach eine zweite Ehe ohne Beischlaf blos Conat zur Bigamie ist [81]). Der Mißbrauch der Eheform, sowie die Verletzung der ehelichen Treue und der dabei vorgekommene Betrug machen den Thatbestand des Verbrechens aus. Es setzt nämlich jenes Gesetz zum Eintritte der angedrohten Strafe in dem erwähnten Artikel noch ausdrücklich voraus, daß der Thäter „solchs lasters betrüglicher weiß mit wissen vnd willen vrsach gibt vnd volnbringt.“ Allein weder die besonders boshafte Absicht, die Ehe durch diese Handlung vervielfältigen, noch die Absicht, den ersten Gatten auch noch neben dem zweiten Gatten beibehalten zu wollen, ist zu dem Verbrechen, als we-

---

75) ***Triebel*** *in diss. cit*. 76) Manche Rechtslehrer vermischen offenbar die Begriffe und Ausdrücke der Polygamie im engern Sinne und ihrer beiden Arten, Polyandrie und Polygynie, mit der Bigamie, z. B. **Tittmann** in dem später angezogenen Werke a. a. O. §. 583. S. 649. Man vergl. **Wächter** a. a. O. 77) Auch zu dieser Abschweifung von der eigentlichen Abhandlung der Ehe finden wir uns durch die Verweisung von Bigamie hierher im 10. Theile der 1. Sect. S. 145 veranlaßt. 78) Die bekannte Behauptung, daß in England, wo man am Buchstaben des Gesetzes auch gegen dessen Geist hängt, nur der als Bigamist bestraft werde, der zwei, nicht der, welcher mehr als zwei Weiber zugleich habe, widerspricht also einer richtigen Definition der Bigamie, welche an keine Zahl gebunden ist, und so wird der Amerikaner, der, nach neuern Zeitungsnachrichten (Ausland 1838. Nr. 94. S. 375 und Beiwagen der Eilpost 1838. Nr. 15. S. 187), 13 Weiber zugleich haben soll, der Strafe der Bigamie nicht entgehen. 79) **Martin,** Lehrbuch des Kriminalrechts. 2. Ausgabe (Heidelberg 1829). §. $^{295}/_{20}$. 80) *CCC. Art. CXXI. Henke* am nachstehend angez. Orte. S. 353. **Tittmann** a. nachstehend a. O. §. 584. S. 652. 81) **Quistorp,** Grunds, des peinl. Rechts. 5. Aufl. 1. Th. §. 469. **Bauer,** Lehrbuch des Strafrechts. 2. Ausg. (Göttingen 1833.) §. $^{232}/_{223}$. S. 334. **Wächter** a. a. O. Not. 74. S. 458 und Not. 78. S. 461. **Martin** a. a. O. §. $^{294}/_{296}$. S. 715.

sentliches Requisit erfoderlich [82]). Da unsere Gesetze nur Monogamie erlauben, so machen sich dieses Verbrechens auch alle diejenigen durch Eingehung mehrfacher gleichzeitiger Ehen schuldig, denen ihre Religion die Polygamie erlaubt, namentlich die Juden [83]), sodaß ihnen der, von ihren Religionsgesetzen hergenommene Einwand (s. oben S. 306) nicht ein Mal zu einem Milderungsgrunde dienen kann [84]). Daß das Gesetz jede Ehe „bei leben des ersten ehegesellen“ als eine strafbare Bigamie bezeichnet, dies bezieht sich auf die katholischen Grundsätze von der Unauflöslichkeit des Ehesacramentes (s. oben S. 306) und muß daher bei den Protestanten von jeder rechtmäßig nicht geschiedenen Ehe verstanden werden [85]). Denn selbst derjenige geschiedene protestantische Gatte, dem in dem Scheidungserkenntnisse die Wiederverehelichung nicht nachgelassen ist (s. w. u.), würde, wenn er eine anderweite Ehe eingeht, zwar ein Vergehen, aber weder Ehebruch noch Bigamie dadurch zu Schulden bringen, da für ihn die erste Ehe nicht mehr existirt. Allein sowie zum Begriffe des Ehebruches das Bewußtsein einer bestehenden rechtsgültigen Ehe erfoderlich ist, so darf dies auch bei der Bigamie nach obigen ausdrücklichen Worten der Peinl. Ger.-Ordn. „betrüglicher weiß mit wissen vnd willen“ nicht fehlen [86]), zumal jenes Gesetz die Bigamie in der Hauptsache als einen besonders strafbaren Ehebruch charakterisirt: „welche übelthat dann auch eyn ehebruch vnd grösser dann das selbig laster ist“ [87]). Wenn daher einer der beiden Gatten von dem andern in der Bigamie hintergangen wurde, sodaß er von der bereits bestehenden Ehe nichts wußte; so ist er, wenn er selbst noch ledig war, an diesem Verbrechen unschuldig, außerdem ebenso schuldig, wenngleich nicht in einem so hohen Grade strafbar, wie der bereits verehlichte Gatte [88]). Sollte aber im ersten Falle der Irrthum des unverheiratheten Theiles auf einer groben Fahrlässigkeit beruhen, so wird diese allerdings zu bestrafen sein [89]). Erklären wird sich hiernach, daß die

---

82) **Henke** an dem nachstehend angezogenen Orte, S. 354 und 355. 83) *c*. 7. *C. de Judaeis* (*I*, 9). **Bauer** a. a. O. Not. *b*. **Henke,** Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik. 2. Th. (Berlin und Stettin 1826.) §. 134. S. 351. **Wächter** a. a. O. Not. 79. S. 462. 84) **Tittmann** a. nachst, a. O. Not. *b*. 85) **Feuerbach** an dem in nachstehender Note 88 angezogenen Orte, Not. *a*. S. 250. 86) **Tittmann** a. nachst. a. O. §. 584. S. 652. 87) In gewisser Maße gegen **Tittmann** am, nachstehend Note 90 angezogenen Orte, S. 650. 88) **Bauer** a. a. O. **Feuerbach,** Lehrbuch des peinlichen Rechts. 10. Ausg. §. 385. S. 249 und §. 386. Not. *a*. S. 250. **Tittmann** a. a. O. S. 651. **Henke** a. a. O. S. 353. **Wächter** a. a. O. Not. 79. S. 462. — Merkwürdig ist, daß der in beiden sächsischen Kammern im J. 1837 **ohne alle Erinnerung** durchgegangene 210. Art. des den Ständen vorgelegenen Entwurfes zu einem Criminalgesetzbuche für das Königreich Sachsen ganz allgemein die Vorschrift enthält: Die Person, welche mit einer bereits verheiratheten Person eine eheliche Verbindung eingegangen ist, wird mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft. Man vergl. Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtages. Nr. 58. S. 824. und Nr. 238. S. 3913. 89) **Bauer** a. a. O. §. $^{233}/_{224}$. Not. *a*. Ein merkwürdiges Beispiel der Bestrafung einer solchen Fahrlässigkeit in älterer Zeit mit zweijährigem Festungsbau findet sich bei **Eisenhart,** Erzählungen von besondern Rechtshändeln. 9. Th. (Halle und Helmstedt 1776.) Nr. *XVII:* Ob das Laster der zwiefachen Ehe schlechterdings mit dem Tode zu bestrafen sei? S. 520.

vielfache Ehe in *bigamia duplicata,* wenn beide Theile schon verheirathet sind, und *bigamia simplex,* wenn nur Ein Theil in einer rechtsgültigen Ehe steht, eingetheilt zu werden pflegt, daß aber auch im letzten Falle der Begriff dieses Verbrechens auf den unverheiratheten Theil anwendbar, wenn dieser wußte, daß der andere Theil verehelicht ist [90]). Allein wenigstens eine von beiden Personen muß noch in einer rechtsgültigen [91]) Ehe leben, denn unser erwähntes Gesetz unterstellt ausdrücklich einen „**ehemann,** so eyn ander weib, oder ein **eheweib,** so eyn andern mann nimbt“ [92]). Nicht nöthig ist, daß die frühere Ehe durch Beischlaf vollzogen sei, da dies bei der Ehe nur nach teutschem Rechte für gewisse civilrechtliche Folgen erfodert wird. Daher beruht der Unterschied von *bigamia propria,* wo die vorige Ehe durch Beischlaf vollzogen war, und *bigamia impropria,* wo dies nicht geschehen, auf keinem haltbaren Grunde [93]). Hiernach entscheidet sich die Frage, ob das Verbrechen der Bigamie nach unsern positiven Gesetzen begangen werde, wenn ein Mann mittels einer und derselben Handlung sich zwei Frauen antrauen ließe, von selbst verneinend, weil bis dahin noch keine Ehe besteht, durch die Trauung aber selbst keine gültige Ehe zu Stande kommt, da der ganze Trauungsact wegen dadurch erwirkter Polygamie nichtig ist, also auch durch den nachfolgenden Beischlaf mit einer der beiden angetrauten Personen keine Ehe gebrochen wird [94]). Die neue Ehe muß ferner auf diejenige Art eingegangen sein, welche zur Gültigkeit einer ehelichen Verbindung unter den Glaubensgenossen, von denen hier die Rede ist, erfodert wird, also unter Christen mit priesterlicher Trauung, bei welcher es aber gleich ist, ob sie von dem competenten, oder einem andern ordinirten Pfarrer, in der Kirche oder *privatim* bewirkt wird [95]). Alles, was bis dahin geschieht, als Aufgebot, Eheverlöbniß, Integritätseid etc. bildet blos einen Versuch zur Bigamie. Jede dieser Handlungen, selbst wenn Beischlaf hinzukommt, kann ein anderes Verbrechen, nur nicht Bigamie bewirken, falls die *copula sacerdotalis* fehlt [96]). Aber ob die neue Ehe nichtig ist, oder nicht, darauf kommt nichts an [97]). Die Einwilligung des erstehelichen unschuldigen Gatten in die Bigamie gibt, nach strenger Auslegung der Gesetze, keinen Milderungsgrund ab, wol aber möchte dies in der Praxis ebenso gut berücksichtigt werden, als die Verzeihung des beleidigten Gatten beim Ehebruche, da Letzter einen großen Theil dieses Verbrechens ausmacht [98]). Der Betrug, welcher zum Thatbestande des-

---

90) **Tittmann,** Handbuch der Strafrechtswissenschaft. 2. Bd. 2. Aufl. (Halle 1823.) §. 584. S. 651. **Henke** a. a. O. S. 352. 91) Nicht in einer an Nullität leidenden Ehe. **Henke** a. a. O. S. 352. In diesem Falle nimmt man nur einen Conat zur Bigamie an. **Wächter** a. a. O. Not. 76 *a*. S. 460. 92) **Martin** a. a. O. §. $^{294}/_{296}$. S. 715. **Henke** a. a. O. S. 351. 93) **Henke** a. a. O. S. 352. **Wächter** a. a. O. Not. 76 *b*. S. 460. 94) **Wächter** a. a. O. Not. 76 *e*. S. 460. 95) **Martin** a. a. O. S. 716. **Tittmann** a. a. O. 96) **Henke** a. a. O. S. 353. Man vergl. **Wächter** a. a. O. Not. 77. S. 461. 97) **Henke** a. a. O. S. 354. **Wächter** a. a. O. 98) Man vergl. **Martin** a. a. O. **Wächter** a. a. O. Not. 76 *d*. S. 460.

selben gehört, liegt, wie Feuerbach wol sehr richtig in Bezug auf die Gesetzesworte „betrüglicher weiß“ bemerkt, über deren Sinn viel gestritten worden ist [99]), darin, daß der Ehebruch hierbei unter dem täuschenden Schein einer rechtlichen Verbindung verborgen, überdies gemeiniglich die Eingehung der neuen Ehe nur durch Täuschung der Obrigkeit über den Fortbestand der frühern möglich wird. Weil, nach Obigem, wo bloße Eheverlöbnisse concurriren, von keiner Bigamie die Rede ist, so hat auch das sogenannte *crimen binorum sponsalium* ebenso wenig damit gemein, als das Concubinat oder sonst eine ehebrecherische Beischlafsgesellschaft [1]). Bei **Bestrafung** der Bigamie geht die Peinl. Ger.-Ordn, von der irrigen Voraussetzung aus, daß das römische Recht die Bigamie gelinder als Ehebruch bestrafe, mißbilligt dies und setzt dafür die Strafe des Ehebruches fest, indem sie dabei bemerkt, eigentlich sei die Bigamie noch straffälliger [2]). Bekanntlich ist die früher für den Ehebruch gedrohte Schwertstrafe durch die Reichsgesetze in eine willkürliche verwandelt worden [3]); dadurch [4]) fällt unstreitig auch die Todesstrafe bei der Bigamie hinweg. Schon früh begann daher die Praxis, dies Verbrechen blos mit Zuchthaus und öffentlichen Arbeiten, zuweilen mit körperlicher Züchtigung, namentlich dem Staupbesen [5]), zu belegen. Ja man ging späterhin so weit, nur höchstens einjährige Gefängnißstrafe zu erkennen, von welcher milden Praxis man jedoch jetzt mit Recht zurückgekommen ist [6]) und die Bigamie in der Regel härter als den Ehebruch [7]) bestraft, weil sie nächst diesem einen Misbrauch geheiligter Formen und einen Betrug in sich begreift. Zuchthaus und öffentliche Arbeit pflegen noch jetzt die Strafe zu sein, die dem verheiratheten Theil härter als dem unverheiratheten, für die doppelte Bigamie daher auch härter, als für die einfache zuerkannt, jedoch durch dieselben Milderungs- und Schärfungsgründe [8]), wie die Strafe des **Ehebruches** (s. d. Art.) gemildert und geschärft wird [9]). Nach Particulargesetzen ist dies sehr verschieden. In Preußen ist ein- bis dreijährige Festungs- oder Zuchthausstrafe, in Österreich ein- bis fünfjährige Kerker- bezüglich schwere Kerkerstrafe, in Baiern für den verheiratheten Theil ein- bis achtjährige Arbeitshaus-, für den unverheiratheten blos eine Gefängnißstrafe festgesetzt [10]). In Sachsen bestand noch bis zum Jahre 1834 die Strafe des Schwertes nach dem noch zu Ende des vorigen Jahrh. so bestätigten Gesetzen, und zwar war das, mit anticipirtem Beischlafe verbun-

---

99) **Feuerbach** a. a. O. §. 384, besonders Not. *a*. S. 249. **Henke** a. a. O. Not. 75. S. 459.

1) **Henke** a. a. O. S. 354. 2) **Henke** a. a. O. §. 135. S. 357. **Wächter** a. a. O. Not. 72. S. 456. **Martin** a. a. O. §. $^{295}/_{297}$. S. 717. 3) Diese zwar nicht allgemein theoretisch, desto mehr aber praktisch angenommene Meinung möchte nach dem, was **Feuerbach** a. a. O. §. 379. Not. *g*. darüber sagt, wol der R. P. O. von 1548 Tit. 25. §. 2 und von 1577 Tit. 26. §. 2 entsprechen. 4) Nicht aber durch die bei **Eisenhart** a. a. O. S. 524 fg. aufgeführten Gründe. 5) **Quistorp** a. a. O. §. 471. S. 712. 6) **Henke** a. a. O. S. 358. 7) **Bauer** a. a. O. §. $^{234}/_{225}$. S. 336. 8) Doch hat die Verzeihung des beleidigten Ehegatten hier nicht ganz dieselbe Wirkung. **Henke** a. a O. S. 361. 9) **Tittmann** a. a. O. §. 585. S. 653 fg. 10) **Henke** a. a. O. S. 358 fg.

dene öffentliche bigamische Verlöbniß der völligen Bigamie gleichgesetzt, Verlöbniß ohne Beischlaf aber mit Infamie, zeitlicher Verweisung und Gefängniß bedroht. Die Praxis strafte die Bigamie nur etwas härter als Ehebruch [11]). Nach einem Gesetze vom Jahre 1834 [12]), dessen Inhalt rücksichtlich der treffenden Artikel [13]), wie gedacht (s. oben S. 320. Not. 88), in dem von beiden Kammern angenommenen, nunmehr als Gesetz publicirten Entwurfe zu einem Criminalgesetzbuche [14]) wörtlich wiederholt wurde, ist für den verheiratheten Theil ein- bis vierjährige Zuchthaus-, für den unverheiratheten drei- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe gedroht, dabei aber sind sehr zweckmäßig mehre Milderungsgründe herausgehoben. Die gemischten Ehen haben übrigens auch in diese Materie mancherlei Schwierigkeiten gebracht. So ist die Frage von verschiedenen Seiten angesehen worden: ob sich der, von seinem protestantischen Ehegatten durch das protestantische Ehegericht, dem Bande nach getrennte katholische Ehetheil, wegen seiner Wiederverehelichung bei Lebzeiten des geschiedenen Gatten, des Verbrechens der Bigamie schuldig mache [15])? Sowie deren bejahende Beantwortung wol mehr der wenigen Achtung zuzuschreiben sein möchte, welche die protestantische Kirche von der katholischen erfahren hat; so mögen wir nicht bergen , daß oft die Gründe, welche man protestantischerseits für die Fabeln über angeblich von Seiten des Papstes bewirkte Dispensation bigamischer Heirathen angeführt hat, wol mehr der Neigung zuzuschreiben sein möchten, die unerhörtesten Handlungen der Päpste für wahr zu halten, als wirklicher innerer Überzeugung. Die schon so gründlich widerlegte Fabel von der Doppelheirath eines Grafen von Gleichen [16]), ist neuerlich durch zwei mit wenig historischer Kritik abgefaßte Schriften [17]) wieder aufgefrischt worden, und hat zwar zum Theil diejenige richtige Würdigung gefundem die sie verdient [18]), jedoch unbegreifli-

---

11) **Volkmann,** Lehrbuch des im Königreiche Sachsen geltenden Criminalrechts. 1. Bd. (Leipzig 1831.) §. 226. 12) Gesetz, die Bestrafung der fleischlichen Vergehungen und einiger hiermit in Verbindung stehender Verbrechen betreffend, vom 8. Febr. 1834 in der Gesetzsammlung für jenes Jahr. 5. Stück. Nr. 10. S. 47 fg. 13) Art. 15 —19. 14) Art. 209—213. 15) **Zu Rhein,** Zeitschrift für Theorie und Praxis des bairischen Civil-, Criminal- und öffentlichen Rechtes. 1. Bd. Heft *I.* Nr. *XVIII*. 16) Man vergl. den Art. *Dispensation* im 26. Bande dieser Encyklopädie S. 61, besonders Note 8, wo jedoch der Jahrgang der Literaturzeitung 1831, nicht 1833 (ein Druckfehler) heißen muß. Da wird man die nöthigen Winke zur Widerlegung derjenigen Fabel über angebliche Dispensation einer Schweizerin zur Eingehung der Ehe mit einem noch verheiratheten Protestanten finden, welche zuerst in der Minerva, Jahrg. 1804. S. 411 und 1805. S. 353 erzählt und dann in folgendem Programm von **Weiße:** *Exemplum bigamiae per dispensationem Pontificis Romani admissae* (*Lipsiae* 1824), das nachmals in dessen *Opuscula* überging, näher erörtert ist. 17) **Thilow,** Beschreibung des Grabes und der Gebeine des Grafen Ernst *III.* von Gleichen und derer seiner beiden Weiber (Gotha und Erfurt 1836), und **Döring,** Der Graf von Gleichen, romantische Volkssage, nebst einem historisch-kritischen Anhange und einer anatomischen Beschreibung der neuerlich aufgegrabenen Gebeine, vom *D.* **Thilow** (Gotha 1836). 18) **Gersdorf,** angez. Repertorium. 10. Bd. 1. Heft. Nr. 1926 und 1927. S. 73 fg.

cherweise auch unverdienten Glauben [19]). Das Urtheil Luther's und Melanchthon's über die, im Jahre 1539 mit Bewilligung seiner rechtmäßigen Gemahlin eingegangene Doppelehe des Landgrafen Philipp von Hessen wird immer etwas problematisch bleiben [20]), und wir können, nach allem Vorstehendem dem Urtheil angesehener, doch nur älterer Juristen [21]), welche die Dispensation einer Doppelehe in außerordentlichen Fällen nicht ganz verwerfen, nimmermehr beistimmen.

Concubinat.

Eine, nach den allgemeinen Ansichten über Ehe unerlaubte Geschlechtsverbindung [22]) ist auch der **Concubinat,** d. i. das eheliche Zusammenleben eines Mannes mit einer Person weiblichen Geschlechtes, die nicht dessen rechtmäßige Gattin ist. Sie wird **Concubine, Beischläferin, Kebsweib, Nebenweib,** auch **Maitresse** genannt. Man hat zwar öfter bestreiten wollen, daß dieser letzte Ausdruck auf das vorliegende Verhältniß passe [23]), jedoch in denjenigen Staaten mit Unrecht, wo der Concubinat in jeder Gestalt verboten ist. Ägyptier, Perser, Juden, Griechen, Römer etc. erlaubten früherhin dies Verhältniß. Darius führte auf seinen Feldzügen 365 Concubinen mit sich, und Salomo hatte, neben 700 wirklichen Frauen, bekanntlich 300 Beischläferinnen. Die Römer, die uns durch die bis auf die jetzigen Zeiten fortdauernde Gültigkeit ihres Rechtes bei uns am nächsten stehen, hatten, wie gedacht, den Concubinat, jedoch mit manchen Beschränkungen. Sie nannten die in einem solchen Verhältnisse lebenden Personen beiderlei Geschlechtes *pellices;* vorzüglich aber entspricht in späterer Zeit das Wort *pellex* unserm ignominiösen „Kebsweib“ d. i. ein solches Weib, das mit einem verehelichten Manne zusammenlebt [24]). Es fand der Concubinat gewöhnlich nur mit freigebornen Weibspersonen niederer Abkunft oder Freigelassenen statt. Erst durch die schon erwähnte *lex Papia Poppaea* wurde den Ehelosen förmlich der Concubinat mit solchen Weibern, mit denen sie eine standesmäßige Ehe nicht eingehen konnten, erlaubt. Es mußte diese Verbindung, inwiefern sie mit anständigen Frauen eingegangen wurde, vorher angezeigt werden, sonst galt sie für ein *Stuprum*. Die *lex Julia de adulteriis* erlaubte den Concubinat auch mit solchen Frauen, die sich um ihre Ehre gebracht hatten (*in quos stuprum non committitur*) [25]). Es kamen unter Augustus statt des Wortes *pellex* die milderen *concubina, amica, convictrix, uxor gratuita* auf [26]). Namentlich nahm man

---

19) **Röhr,** Kritische Prediger-Bibliothek. 17. Bd. 3. Heft (Neustadt a. O. 1836). S. 555 fg. 20) **Röhr** a. a. O. S. 571. 21) **Schott** a. a. O. §. 98. Note **. S. 125., 22) Auch zu dieser Digression sind wir durch die Verweisung des Wortes **Concubinat** in der 1. Sect. 19. Th. S. 21 hierher genöthigt. 23) **Brockhaus,** Conversationslerikon. 8. Aufl. 2. Bd. u. d. Art. **Concubinat,** S.788. Dagegen **Tittmann** a. a. O. §. 572. S. 629. 24) *Alienis succumbentes non solum feminae sed etiam mares. Antiqui proprie eam pellicem nominabant, quae uxorem habenti nubebat, Fest. s. v. pellices*. 25) **Rein,** Das römische Privatrecht und der Civilproceß (Leipz. 1836). 2. Buch. 1. Abth. Cap. 1. S. 175. 26) *fr*. 144. *D. d. verb. signif.* (*L*. 16): „***pellicem** apud antiquos eam habitam, quae, cum uxor non esset, cum aliquo tamen vivebat, quam nunc*

das Wort *pellex* nur in der oben angegebenen Bedeutung und unterschied es so von *concubina* [27]). Die aus einer solchen Verbindung erzeugten Kinder hießen *liberi naturales*. Der Concubinat war also bei den Römern diejenige gesetzlich anerkannte, fortdauernde, der ehelichen ähnliche Geschlechtsverbindung, welche zwischen zwei unverheiratheten Personen zweierlei Geschlechts ohne die Absicht der wirklichen Ehelichung (*affectio maritalis*) und ohne die eheliche Form eingegangen wurde [28]). Hatte Jemand eine freigeborene, kein unehrliches Leben führende Weibsperson zu sich genommen, mit der er wie mit einer Ehefrau immerfort zusammenlebte; so wurde, wenn er nicht ausdrücklich vor Zeugen den Concubinat erklärte, eine *per usum* geschlossene Ehe, war die Person aber eine *liberta* oder *adulterii damnata* oder *corpore quaestum faciens*, so wurde Concubinat vermuthet. Die Concubine erhielt nicht den Rang des Mannes, konnte auch eine Sklavin sein, welches bei einer Frau nicht der Fall war, konnte ohne Ehescheidung verstoßen werden und ein Beamter konnte in der Provinz eine daraus herstammende Person zur Concubine, aber nicht zur Frau nehmen. Dagegen konnte ihr der Concumbent gültig schenken, was bei einer Frau untersagt war [29]). Die aus einer solchen Ehe entsprossenen Kinder erhielten, wenn keine ehelichen Kinder und keine rechtmäßige Ehefrau vorhanden waren, mit ihrer Mutter *ab intestato* ein Sechstheil der Güter ihres Vaters, Letzter konnte ihnen und ihrer Mutter zusammen aber, wenn er eheliche Kinder hatte, nicht mehr als ein Zwölftheil seines Vermögens unter Lebendigen oder auf den Todesfall zuwenden [30]). Der Vater hatte über sie keine väterliche Gewalt [31]), die Mutter hatte die Vormundschaft über sie [32]). Die Eheverbote wegen zu naher Schwägerschaft waren auch auf den Concubinat ausgedehnt [33]). Vater und Sohn hatten ein gegenseitiges Enterbungsrecht, wenn einer mit des andern Concubine Unzucht getrieben hatte [34]). Mit der Ausbildung des Christenthums verlor der Concubinat seine gesetzliche Begünstigung. Schon Kaiser Constantin verbot eine Concubine während der Ehe, und Kaiser Leo verbot den Concubinat — so sagt man — zuerst unbedingt, doch war ihm *Basilius Macedo* mit einem solchen Verbote schon vorausgegangen [35]). Auch die Päpste und Kirchenversammlungen machten Versuche dagegen, doch ohne großen Erfolg. Die Völker germanischen Ursprungs waren mit einer formlosen Verbindung neben der Ehe und außer derselben nicht ganz unbekannt, so daß Karl d. Gr., welcher übri-

---

vero nomine ***amicam*** *paulo honestiore concubinam appellari etc. pellicem nunc vulgo vocari quse cum eo, cui uxor sit, corpus misceat etc.* ***Forcellini*** *l. c. T. I. sub voc.* ***amica.***

27) **Glück** a. a. O. 28. Th. §. 1295. S. 370 und 371. 28) Ebendas. S. 372 und 2. Th. §. 141. Not. 96. S. 290. 29) **Glück** a. a. O. §. 1295. S. 375 fg. 30) **Schweppe** a. a.O. 4. Bd. §. 729. S. 258. **Glück** a. a. O. S. 380 fg. 31) **v. Wening-Ingenheim** a. a. O. 3. Bd. 4. Th. §. $^{376}/_{1}$. S. 2. 32) **Glück** a. a. O. 29. Th. §. 1300. S. 54. 33) **Derselbe** a. a. O. 23. Th. §. 1213 *b*. S. 367. 34) **Glück** a. a. O. 7. Th. §. 551. S. 231 und 245. 35) **Derselbe** a. a. O. 28. Th. §. 1297. S. 423 fg.

gens, wiewol erst nach dem Tode seiner Gemahlin, ebenfalls eine Concubine nahm, den Ehemännern die Haltung derselben untersagte. Doch zeigte sich unter jenen Völkern wol mehr der Ursprung unserer morganatischen Ehe (s. w. u.). Erst die Reichspolizei-Ordnung von 1530 [36]) verbot den Concubinat ganz, und wurde durch die reformirte Polizeiordnung von 1548 [37]) und die von 1577 [38]) bestätigt. So ist denn der Concubinat in Teutschland ein Vergehen, während er nach Obigem (S. 312) in Frankreich nur verboten ist, wenn der Ehemann die Concubine im Hause hat. Auch erkannten im Mittelalter die spanischen Gesetze den Concubinat (bei ihnen *baragana* genannt) förmlich an [39]). Streng verboten ist er in Nordamerika in denjenigen Staaten, auf deren Gesetzgebung die Puritaner bedeutenden Einfluß haben. So verordnet z. B. der Pönalcodex vom Ohio Gefängniß dafür, was z. B. in Cincinnati sehr streng executirt werden soll [40]). In Abyssinien ist er blos geduldet, nicht, wie Einige irrig behaupten, autorisirt [41]). Ein gesetzlich anerkanntes Institut scheint er in China zu sein, wo sogar im Erbrechte die Concubinen mit berücksichtigt sind [42]). In Teutschland ist der Concubinat ein Vertrag zwischen zwei unverheiratheten Personen beiderlei Geschlechts, zum Zwecke des einfachen Beischlafs in einer fortdauernden außerehelichen Verbindung mit einander leben zu wollen [43]). Je nachdem dieser Gesellschaftsvertrag auf Lebenszeit oder nur auf gewisse Zeit geschlossen wurde, ist der Concubinat **immerwährender** (***concubinatus perpetuus*** oder **zeitlicher** (***conc. temporarius***). Ist die eine der beiden Personen verheirathet, oder wären es gar Beide, so heißt er **Kebsehe** (***pellicalus***). Der letztere ist strafbarer als der einfache Concubinat, dessen Strafe übrigens jeden Falles, wegen der Fortsetzung des Vergehens und der dadurch bewiesenen Beharrlichkeit in diesem Vergehen, schwerer sein muß, als die Strafe der einfachen Unzucht. Erschwert wird die Strafe des Concubinats auch unstreitig, wenn er einen Incest mit begreift. Einen Milderungsgrund dürfte allerdings eine nachfolgende Ehe der im Concubinate lebenden Personen mit einander abgeben [44]). Die Strafe ist willkürlich und daher gewöhnlich Geldbuße, Gefängniß, sonst auch Gerichtsbezirksräumung und, wenn der Concubinat mit Ehebruch und Incest concurrirte, Zuchthaus. In Würtemberg ist die Strafe wenigstens vierwöchentliches Gefängniß, beim Rückfalle bis zu Arbeitshausstrafe steigend [45]);

Kebsehe.

---

36) *Tit. XXXIII.* von leichtfertiger Beiwohnung. 37) *Tit. XXV.* §. 1 und 2. 38) *Tit. XXVI.* 39) Vergl. über alles dies **Rotteck** und **Welcker** a. a. O. 3. Bd. 4. und 5. Liefer. (Altona und Leipzig 1836) u. d. W. **Concubinat,** S. 623 fg. 40) Literar. und kritische Blätter der Börsenhalle 1835. Nr. 1009. S. 189. 41) Man vergl. den Auszug aus dem *Journal des débats* in den Literar- und kritischen Blättern der Börsenhalle 1838. Nr. 1483. S. 228. . 42) **Bran's** Miscellen der ausländischen Literatur. Jahrg. 1834. 4. Heft. S. 12 fg. 43) **Glück** a. a. O. 28. Th. §. 1297. S. 452 und die daselbst in der Note 30, sowie die bei **Tittmann** a. a. O. Note *k* angezogenen Schriftsteller, hiernächst noch **Bauer** a. a. O. §. $^{324}/_{300}$. S. 462. 44) **Tittmann** a. a. O. §. 573. S. 630. 45) **Bopp** in **Rotteck-Welcker's** Staatslexikon a. a. O. Not. 7. S. 625.

im Königreiche Sachsen wird dies Vergehen schon in dem Gesetz über Bestrafung der fleischlichen Vergehungen von 1834 nicht erwähnt, geschweige denn in dem neuesten Strafgesetzbuche; früher wurde es mit Gefängniß bestraft.

Gewissensehe.

Wenn man dagegen die Ansicht aufgestellt findet, daß der Concubinat dann minder strafbar sei, wenn er zugleich eine **Gewissensehe** enthalte; so beruht dies offenbar auf einer irrigen Ansicht. Denn diese sogenannte Ehe ist nichts weiter als ein vornehmer Concubinat. Man definirt nämlich die **Gewissensehe,** altteutsch richtiger **Unehe** genannt, (*matrimonium conscientiae*, *mariage de conscience*) als eine wahre verbindliche Ehe, vermittels bloßer Erklärung des wahren Eheconsenses, ohne Beobachtung der kirchlichen Form geschlossen und gemeiniglich geheim gehalten [46]). Dies trifft dann aber mit dem *concubinatus perpetuus* ganz überein (s. vorige Spalte). Man deutet gewöhnlich darauf hin, daß diese Verbindungen nur unter hohen Standespersonen stattfinden, die sich also selbst von der Trauungsform dispensiren könnten. Aber erstlich haben dergleichen Gewissensehen oft unter Personen bestanden, welche das Dispensationsrecht gar nicht hatten, z. B. die Gewissensehen der vornehmen Damen mit Männern, deren Stand und Namen jene Damen nicht annehmen, so wie auch die Kinder nicht successionsfähig werden [47]). Dergleichen Damen sind in den wenigsten Fällen Regentinnen gewesen. Nun mag zwar zweitens nicht geleugnet werden, daß der Regent im Allgemeinen, wenn sonst die Sache eine Dispensation zuläßt, auch sich selbst dispensiren kann; doch darf dies in konstitutionellen Staaten schon nicht ohne Contrasignatur des Ministers geschehen [48]). Wird aber bei Katholiken ein so förmlicher Dispensations-Act vorgenommen, so hört die Ehe auf eine Gewissensehe zu sein; sie ist dann wie jede andere vollkommen gültige Ehe, rücksichtlich deren die Brautleute, wegen irgend eines bei der Eingehung sonst vorgeschriebenen Erfodernisses, Dispensation erhalten haben. Allein drittens kann, nach richtiger Meinung, von der Trauung unter Protestanten gar nicht dispensirt werden [49]), während unter Katholiken der Landesherr nicht das oberste Episkopalrecht hat und also in einem solchen Falle gar nicht dispensiren kann. Sonach fallen alle Gründe weg, welche einer **in diesem Sinne sogenannten** Gewissensehe den Charakter einer wahren Ehe geben könnten. Nächst diesen Concubinaten, für welche zuerst die Franzosen den Ausdruck Gewissensehe usurpirten, der durch Nachahmung so allgemein geworden, daß der eigentliche Sinn des Wortes Gewissensehe beinahe ganz verschwunden ist, gibt es eine **wahre Gewissensehe** (*mariage de conscience*), welche das *Dictionnaire de l'académie* so definirt: *un mariage où les formalités et les cérémonies de l'Eglise n'ont été observées* ***que secrètement.*** Darüber verfügt der Hirtenbrief Benedict's *XIV.* von 1741: *satis*

---

46) **Schott** a. a. O. §. 173. S. 235. 47) **Brockhaus** a. a. O. 48) s. d. Art. *Dispensation* im 26. Bande der ersten Section, S. 53 fg. 49) s. ebendas. S. 67 gegen **Walter** a. a. O. §. 294. S. 377.

Vobis compertum. Sie findet statt, wenn eine Dispensation zur Ehe vom Papste so geheim gegeben, daß das diesfallsige Bittschreiben nicht an den Papst selbst, sondern blos an den *Poenitentiarius* gerichtet, von diesem die Dispensation einem besonders vertrauten Priester mit dem Befehle zur Vernichtung aller diese Angelegenheit betreffenden Scripturen übertragen, blos erdichtete Namen in die Kirchenbücher geschrieben und den Dispensirten selbst die größte Geheimhaltung zur Pflicht gemacht wird. Dies geschieht vorzüglich dann, wenn einer öffentlich geschlossenen Ehe ein geheimes auflösendes Hinderniß (s. w. u.) entgegensteht, wo dann den Dispensirten befohlen wird, die Ehe noch einmal, aber so geheim abzuschließen, daß selbst der Priester und die bei der ersten Trauung angewendeten Zeugen nichts davon erfahren, wenn sie nicht schon das *impedimentum dirimens* haben kennen gelernt. In andern Fällen wird ein Priester dazu genommen und zwar erfolgt solches dann, wenn z. B. Personen in einer allgemein für eine Ehe gehaltenen Verbindung gelebt haben, nunmehr sich wirklich ehelichen, aber nicht wissen lassen wollen, daß ihre wahre Ehe erst jetzt beginne u. s. w. [50]). Ganz anders ist es bei den Verbindungen, welche diesen Namen allgemein usurpirt haben. Wenn auch in früherer Zeit, wo man Personen höherer Stände für gleichsam privilegirt zu Ausschweifungen in der Liebe und zu ehelicher Untreue annahm, selbst ein bekannter Reichshofrathsschluß [51]) die Kinder aus einer solchen Verbindung für legitim erklärte und mehre Rechtslehrer einer solchen angeblichen Ehe die Rechte einer wirklichen beilegten [52]); so läßt sich dies nur mit der Submission, die damals gegen höhergestellte Personen stattfand, sowie mit dem Umstande entschuldigen, nicht rechtfertigen, daß die damalige größere Scheidung der einzelnen Stände und andere Verhältnisse es solchen Personen unmöglich machte, ihr Herz bei ihren förmlichen Vermählungen mit zu Rathe zu ziehen. Es schien daher menschenfreundlich, auf Auskunftsmittel zu denken, wie auch ihnen die Befriedigung menschlicher Gefühle möglich werden könnte. Allein Gesetze und Moral rechtfertigen dies nicht. Noch weniger läßt sich eine solche Verbindung unter Protestanten dadurch rechtfertigen [53]), daß ihnen die Ehe kein Sakrament sei, da bei ihnen im Gegentheile die Trauung ein wesentliches Erfoderniß der Schließung und Vollziehung der Ehe ist. Indessen ist neuerlich die Materie über Gültigkeit der Gewissensehe bei Gelegenheit der reichsgräflich Bentink'schen Successionsfrage sehr erörtert worden [54]). Mit der gestiegenen Cultur haben

---

50) Vortrefflich ist dies Alles herausgesetzt in dem ebenso kur-zen als interessanten Programm von **Schweikart:** *Matrimonii conscientiae definitio* (*Regimontii Porussorum* 1832). 51) vom 15. Febr. 1782 in einer Successionssache der damaligen Grafen von Leiningen. Man vergl. **Schott** a. a. O. Note **. 52) Selbst noch neuerlich vertheidigte diese Ehen **Michl,** Kirchenrecht für Katholiken und Protestanten. 2. Ausg. (München 1816.) 53) Wie **Walter** thut a. a. O. §. 294. Nr. *VII*. S. 577. 54) **Für die Gültigkeit der Gewissensehe** spricht: **v. Kobbe,** Die reichsgräflich Bentink'sche Successionsfrage, oder Votum in der Erbfolgesache der Herren Söhne des verstorbenen Herrn Reichsgrafen Wilh. Gust. Fried. Bentink, jetzt der Herren Reichsgrafen Gust. Adolf

sich auch die Personen höherer Stände von dem Unsittlichen dieser Ehen überzeugt [55]), und an die Stelle solcher unerlaubten Verhältnisse treten jetzt häufiger die altteutschen morganatischen Ehen; gegen deren Gesetzmäßigkeit und Sittlichkeit läßt sich nichts einwenden, und es werden durch sie übrigens alle die Zwecke erreicht, welche durch die Gewissensehen beabsichtigt wurden, da, was die Ehen vornehmer Damen anlangt, Letztere ohnehin bei Vermählungen mit Personen eines nicht so hohen Standes gewohnheitsmäßig ihren frühern Rang und Namen beibehalten [56]).

Morganatische Ehe.

Die **Ehe zur linken Hand, Ehe nach morganati-schen Bedingungen, Ehe nach dem salischen Gesetze,** bei den Longobarden *matrimonium ad morgengabam s. ad morgengabicam s. ad legem morganaticam* (**Morgengedingsehe**), in den fränkischen Gesetzen *matrimonium ad legem salicam*, bei den alten Teutschen **Heirath ins Blut aber nicht in Stand und Gut,** ist diejenige Ehe, bei welcher durch besondere Verträge zulässige Ausnahmen von den allgemeinen, die Standes- und Erbfolgerechte der Ehegatten und Kinder bestimmenden rechtlichen Wirkungen der Ehe gemacht sind [57]). Sie ist ein *matrimonium inaequale pacto tale* [58]), eine vertragsmäßig ungleiche Ehe. Schon früh fand nämlich bei den Germanen die Sitte statt, eine minder feierliche Ehe auf bloße Morgengabe (s. den Art.) zu schließen, und dies blieb späterhin im Vorrechte der teutschen Reichsunmittelbaren und Reichsritterschaft. Ein Beispiel aus früherer Zeit ist unter andern die Heirath des Herzogs Rudolf August von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel mit der Tochter eines Secretairs [59]). Ob da, wo sie nicht ausdrücklich gesetzlich genehmigt ist, sie von andern Personen, als dem Regen-

---

und Fried. Ant. Bentink, wider die Herren Söhne des verstorbenen Herrn Reichsgrafen Joh. Karl Bentink (Bremen 1836). **Gegen jene Gültigkeit** erklärt sich: **Heffter,** Die Erbfolgerechte der Mantelkinder aus Gewissensehen, aus putativen Ehen und der Brautkinder bei Lehnen und Familienfideicommissen, mit Hinsicht auf den gräflich Bentink'schen Rechtsstreit über die gräflich altenburgischen Fideicommißherrschaften Kniphausen und Varel (Berlin 1836). Indessen möchte es in vorliegender Sache mehr auf die Wirkungen der *Legitimatio per subsequens matrimonium* und auf die Erbfähigkeit der Mantelkinder, als auf die Wirkungen der Gewissensehe ankommen.

55) Kaiser Joseph sagt in einer Verordnung von 1783: „Nur Ahnenstolz und gesellschaftliche Vorurtheile haben die *Mariages de conscience* erfinden machen. Wer erröthet, eine Handlung öffentlich zu thun, soll sie insgeheim unterlassen. Wer aber, überzeugt von seinem zeitlichen Glücke und Vergnügen, sie zu unternehmen sich entschließt, soll auch standhaft genug sein, den Vorurtheilen Trotz zu bieten.“ 56) Über die Folgen der Misheirathen hochadeliger Damen s. die Literatur bei **Runde** a. a. O. §. 575. Not. *c*. 67) **Mittermaier** a. a. O. §. 364. S. 778 fg. **And. Müller** a. a. O. S. 40 u. d. W. **Ehe zur linken Hand,** S. 406. So eben beim Schlusse gegenwärtigen Artikels finden wir die Anzeige folgender hierher gehörigen neuesten Schrift: **Dieck,** Die Gewissensehe, Legitimation durch nachfolgende Ehe und Misheirath, nach ihren Wirkungen auf die Folgefähigkeit der Kinder in Lehen und Fideicommissen, unter Berücksichtigung des reichsgräflich Bentink'schen Rechtsstreites (Halle 1837). 58) **Runde** a. a. O. §. 572 und **Danz** zu **Runde** ebendas. 6. Bd. S. 191, 59) **Danz** a. a. O. S. 192.

ten selbst geschlossen werden könne, ist sehr streitig [60]). Daher, daß die Frau blos eine Morgengabe (s. den Art.) erhielt und übrigens keine Vermögens-Frauenrechte gegen den Ehemann hat, scheint auch der Name herzukommen, da *morganatica* blos ein anderer Ausdruck für Morgengabe [61]) ist, keinen Bezug auf die bei den Hofsverhältnissen vorkommenden *morgani* [62]) hat und wol nicht, wie man auch glaubt, von den teutschen.Worten herrührt: na der Mor (Moder) gan (nach der Mutter gehen), weil die Kinder blos der Mutter Namen und Vermögen erbten [63]). Der Ausdruck, Ehe zur linken Hand, schreibt sich wol blos von der, übrigens unwesentlichen [64]), Sitte her, daß in diesem Falle die Brautleute sich bei der Trauung häufig blos die linken Hände geben, sowie nicht ein bestimmtes salisches Gesetz bekannt ist, das über diese Art von Ehen verfügte, sondern die Benennung, Ehe nach dem salischen Gesetze, blos auf salisches Gewohnheitsrecht verweist (*ad legem salicam, i. e. ad mores salicos*). Diese Ehe ist übrigens eine kirchlich vollkommen gültige, einer andern ganz gleiche Ehe, nur in bürgerlicher Hinsicht weicht sie in ihren Wirkungen so weit von den Wirkungen der gewöhnlichen Ehe ab, als Landesgesetze, Landesgewohnheit und Familienherkommen davon eine Ausnahme machen. Die morganatische Frau ist eine rechtmäßige Frau, nur hat sie nicht den Stand des Mannes und die ehelichen und gesetzlichen Successionsrechte; die Kinder sind eheliche Kinder. Letztere sind daher nicht mit den altteutschen **Morgengabs-,** auch **Unflats-** oder **ledigen Kindern** zu verwechseln, worunter man uneheliche [65]), unter erstern auch zuweilen solche Kinder nach altteutschem Rechte versteht, welche zur Zeit der Schließung eines Einkindschaftsvertrags (s. den Art.) schon vorhanden sind [66]). Die Rechte der Kinder aus einer morganatischen Ehe sind in unsern Lehenrechtsgesetzen [67]) dahin bestimmt, daß sie in Lehen-, Stamm- und Fideicommißgüter nicht succediren, sondern nur in das Allodium, wenn Kinder aus einer vollen Ehe nicht existiren; auch succediren sie ihren Brüdern, wenn diese ohne gesetzmäßige Nachkommenschaft starben. In der Hauptsache aber haben sie blos die Erbrechte, die ihnen durch die, unter den Ältern abgeschlossenen Eheverträge zugestanden sind. Sie dürfen gewöhn-

Morgengabs-, Unflats-, ledige Kinder.

---

60) Man vergl. ***Leyseri*** *Med. ad pand. Vol. V. Spec.* 299. *med*. 2. **Runde** a. a. O. §. 573. S. 198 fg. ***Ludolph,*** *De jure feminar. illustr.* (*Jenae* 1734.) *P. I.* §. 15. *Not.* ***a***. 61) **Runde** a. a. O. §. 590. 62) **Mittermaier** a. a. O. §. 83. 63) **Danz** zu **Runde** a. a. O. S. 194. 64) **Schott** a. a. O. §. 171. Not. ***. S. 232. 65) **Mittermaier** a. a. O. §. 385. Not. 15. S. 815. 66) **Runde** a. a. O. §. 673. Not. *d*. S. 685. 67) *II. F.* 29. *Quidam habens filium ex nobili conjuge, post mortem ejus etc. aliam minus nobilem duxit etc. ea lege, ut nec ipsa nec filii ejus amplius habeant de bonis patris, quam dixerit tempore sponsaliorum etc. quod Mediolanenses dicunt accipere uxorem ad Morganaticam, alibi lege Salica; hic filiis ex ea susceptis decessit. Isti in proprietatem non succedunt, aliis extantibus: sed nec in feudo etiam aliis non existentibus; qui licet legitimi sint, tamen in beneficio minime succedunt. In proprietate vero succedunt patri, prioribus non existentibus. Succedunt etiam fratribus sine legitima prole decendentibus etc.*

lich Titel und Wappen des Vaters nicht führen; ebenso wenig darf dies deren Mutter, welche vielmehr in ihrem angeborenen Stande bleibt, wenn sie nicht — wie häufig geschieht — in einen höhern Stand, jedoch nicht in den ihres Gemahls, erhoben wird. Auch hat sie wegen Witthum, Morgengabe u. s. w. keine Ansprüche an dessen Stammhaus, sondern rücksichtlich der ihr in der Eheberedung zugesicherten Vortheile blos an das Privat-Allodialvermögen desselben. Es durften auch den Kindern aus einer solchen Ehe selbst nicht die teutschen Kaiser, „zur Verkleinerung des Hauses, die väterlichen Titel, Ehren und Würden beilegen [68])." Sehr oft wurde darüber gestritten, ob dergleichen Ehen der Reichsstände und Reichsunmittelbaren vom niedern Adel der kaiserlichen Confirmation bedürften. Daß dieselben jetzt nothwendig landesherrlicher Bestätigung, falls sie nicht durch Landesgesetze ohne solche Bestätigung genehmigt sind, bedürfen, wenn Mitglieder des regierenden Hauses oder noch unter diesen stehende Personen eine solche Heirath schließen wollen, ist keinem Zweifel unterworfen. Übrigens endet sich eine solche Ehe durch den Tod eines der Gatten, sowie durch richterliche Ehescheidung aus denselben Gründen, wie andere Ehen, hiernächst durch Verwandlung einer morganatischen Ehe in eine vollgültige, wozu ebenfalls landesherrlicher Consens, aber auch die Einwilligung der Ältern, hingegen nicht von Neuem Aufgebot und Trauung erfoderlich sind, da Beides schon der Abschließung der morganatischen Ehe vorausgehen mußte [69]). Die preußischen Gesetze sind die einzigen Particulargesetze, welche in Teutschland über solche Ehen disponiren. Im Allgemeinen enthalten sie die bereits angegebenen Grundsätze, doch bestimmen sie noch ausdrücklich, daß um die Genehmigung einer morganatischen Ehe nur von Personen höhern Standes und aus erheblichen Gründen, z. B. wegen Mangels an Vermögen zur standesmäßigen Erhaltung einer Gattin, oder wegen befürchteter zu großer Schmälerung des Vermögens der Kinder erster Ehe, nachgesucht werden kann, daß dabei eine schriftliche, vom Oberlandesgericht bestätigte, Eheberedung vorhanden sein muß — eine Vorsichtsmaßregel, die auch da überall anzurathen, wo solches nicht, wie in Preußen, vorgeschrieben ist [70]) — und daß dann die persönlichen Rechte der Gatten wie in jeder andern Ehe sind, aber weder Gütergemeinschaft unter den Eheleuten stattfindet, noch der Mann den Niesbrauch des Vermögens der Frau erhält, aber auch durch ihre Handlungen nicht gegen Dritte verbindlich wird [71]). Liegt der Grund dieser Ehen gewöhnlich in der Standesverschiedenheit, welche allerdings in höhern Ständen von größerer Wichtigkeit ist, als in minder hohen, daher sogar in manchen Familien Statuten existiren, nach denen gewisse Glieder derselben sich nicht standesmäßig verheirathen dürfen [72]); so läßt sich die morganatische Ehe doch auch bei Personen gleichen Stan-

---

68) Wahlcapitulation Art. 22. 4. 69) **And. Müller** a. a. O. S. 407. 70) **Schott** a. a. O. §. 171. S. 232. Not. ****. 71) Allgem. Landrecht für die preuß. Staaten. 2. Th. S. 105 fg. 72) **Danz,** Über Familiengesetze des teutschen hohen Adels, welche standesmäßige Verheirathungen untersagen (Frankfurt a. M. 1793).

des denken. Daher entsteht die Frage, ob nicht zu Beförderung des ehelichen Lebens dieselbe unter den minder hohen Ständen auch zu begünstigen wäre, da z. B. ein Landadeliger, Beamter, Kaufmann, Geistlicher, Gelehrter u. s. w. oft gern heirathen würde, wenn ihn nicht, falls er eine Ehefrau gleichen Standes heirathen sollte, der seinem Stande gemäße Aufwand davon abhielte [73]). Indessen wird wol mit Recht dagegen erinnert, daß die Ungleichheit des Ranges und des Rechtes in der innigsten unter allen menschlichen Verbindungen ebendiese Innigkeit aufhebe, daß die allgemeine Bildung insofern darunter leiden möchte, als bekanntlich selbst der Mann durch eine ungebildete Frau herabgezogen wird, während Heirathen von sehr verschiedener Bildung dann sehr häufig werden würden. Mit Recht bemerkt man ferner, daß durch diese Begünstigung aus Bequemlichkeit die, doch dem Charakter der Ehe und der ganzen menschlichen Gesellschaft mehr zusagenden gleichen Ehen vermindert würden, und daß endlich jene Ehen schon an sich, noch mehr aber, wenn die Frauen höherer Stände, um nur heirathen zu können, sich, wegen der Allgemeinheit morganatischer Ehen, ähnlichen Bedingungen zu unterwerfen genöthigt wären, zu einer, dem sittlichen Culturgrade, auf welchem wir stehen, zuwiderlaufenden Herabwürdigung des weiblichen Geschlechts und zur Rechtsungleichheit führen würden [74]). Es möchte daher dieses äußerste Mittel nur da anzuwenden sein, wo die Unsittlichkeit einen ungewöhnlich hohen Grad, die Anzahl der unehelichen Geschlechtsverbindungen eine ungewöhnliche Höhe erreicht hat, sonach die Unsittlichkeit eine Art von Calamität geworden ist [75]). Daß vollends eine Ehe zur linken Hand neben einer gültigen Ehe gar nicht bestehen kann, folgt aus unsern monogamischen Grundsätzen von selbst. Schon in den Zeiten des Mittelalters fanden aber die Ehen zur linken Hand wegen Standesungleichheit in Teutschland statt, daher wir zu ihrer Begründung nicht auf die Heirath Abraham's mit der Ketura [76]) zurückzugehen brauchen [77]).

Zur bürgerlich vollkommenen Ehe gehörte nämlich zur Zeit des Mittelalters in Teutschland Gleichheit des Standes der Eheleute. Wo diese fehlte, war eine **Misheirath, ungleiche Heirath** (*matrimonium inaequale*,

---

73) **Krug** a. a. O. u. d. W. **Eherecht,** S. 576. 74) Man vergl. darüber **Schott** a. a. O. Not. ***** und die daselbst bemerkte reichhaltige Literatur über die morganatische Ehe. 75) Wenn wir z. B. von München lesen, daß dort im J. 1834 die Zahl der unehelichen Kinder um ein Drittel größer als die der ehelichen war (Leipziger Zeitung 1835. Nr. 10. S. 96 und Zeitung für die elegante Welt 1835. Nr. 32. S. 128), und wenn wir vernehmen, daß die dortige Kammer der Reichsräthe Mittel dagegen in Vorschlag gebracht hat, die theils wegen ihrer Folgen bedenklich sind, theils die Würde des weiblichen Geschlechts und dessen ganzen Charakter durch Rechtlosigkeit erniedrigen und verbittern müssen, nämlich Findelhäuser, Aufhebung der Paternitätsklagen, Bestrafung blos des weiblichen Geschlechts etc. (Leipz. Zeit. 1834. Nr. 129. S. 1427); so möchte die Gestattung morganatischer Eben vielleicht ein unschädlicherer Versuch zur Wiedererweckung des Sinnes für geregelte Ehen sein, zumal eine Hauptursache jener Erscheinung in dem Mangel an Mitteln zur Befriedigung des Eheluxus liegen soll. 76) 1 Mos. 25,1 — 6. 1 Chronik. 1, 32. 77) Wie **Danz** a. a. O. S. 192.

disparagium, kakogamia, *mésalliance*) vorhanden, deren Folgen darin bestanden, daß die Frau von höherem Stande in den geringern des Mannes trat, nicht aber in den höhern des Mannes, wenn sie von geringerem war. Auch die Kinder folgten, wie man sich auszudrücken pflegte, der ärgern Hand, d. h. sie erhielten den Stand desjenigen der Ehegatten, der von beiden dem niedrigsten gehörte [78]). Um dies Verhältniß zu ordnen und Frau und Kind nicht willkürlichen Bestimmungen Anderer zu überlassen, wurde vor der Ehe dies Alles durch Eheverträge regulirt; es entstand die eben näher charakterisirte morganatische Ehe. An sich die eheliche Verbindung betrachtet, gäbe es eigentlich keine Misheirath, als die oben (S. 295) im doctrinellen Sinne geschilderte. Allein dies grade nennen weder Gesetze noch Sitten so; vielmehr versteht man unter Misheirath im Allgemeinen eine Ehe, welche zwischen Personen verschiedenen Standes eingegangen ist. Sie ist entweder **eigentliche Misheirath** (*dispargium stricte sic dictum, matrimonium vere inaequale*), d. i. eine solche Ehe, welche wegen Standesungleichheit der Ehegatten nicht alle, sonst nach den Gesetzen, einer gültigen Ehe zukommenden rechtlichen Wirkungen hat [79]), oder eine **blos unstandesmäßige Ehe** (*matrimonium inaequale ratione status seu ordinis personarum*), d. i. eine solche, bei welcher die Eheleute zwar ungleichen Standes sind, welcher aber alle bürgerlichen und religiösen Wirkungen einer Ehe zukommen [80]). Schon im 9. Jahrh. bildeten sich die Grundsätze über Ebenbürtigkeit, sodaß nur diejenigen Genossen genannt wurden, welche gleichen Standes und also, da dies mehrentheils von der Geburt abhing, ebenbürtig waren, und so, daß eine unter Nichtebenbürtigen geschlossene Ehe eine Misheirath genannt wurde. Daher war selbst zuweilen eine Ehe zwischen dem Adel oder Ritterbürtigen mit Personen aus dem Stande der blos Freien eine Misheirath [81]). Vorzüglich war die Heirath aus höhern Ständen mit Leibeigenen verpönt und wurde sogar nach sächsischen und westgothischen Gesetzen an den Leibeigenen mit dem Tode, nach letztgedachten Gesetzen mindestens mit Geißelung, an dem Freien mit Verlust der Freiheit gestraft [82]). Selbst aber das kanonische Recht erkannte Kinder aus einer ungleichen Ehe nicht für legitime Erben, dagegen die, dem Freien unbekannte Leibeigenschaft seines Gatten für einen Scheidungsgrund an [83]). Sehr ernst wurde auch noch im 15. Jahrh. das Vergehen, in einen höhern Stand zu heirathen, genommen. Dafür zeugt unter andern die Hinrichtung der unglücklichen Agnes Bernauer zu Straubingen auf Befehl Herzogs Ernst von Baiern (1416) wegen des zwischen seinem Sohne, dem Prinzen Albrecht, und ihr abgeschlossenen Eheverspruchs. Doch war dies nicht immer gleichförmig, wie der Ursprung der fürstlich und gräflich Löwenstein-Wertheimischen

Misheirath.

78) **Eichhorn,** angez. Rechtsgeschichte. 2.Th. §. 351. 79) **Mittermaier** a. a. O. §. 331. 80) **Danz** zu **Runde** a. a. O. §. 575. S. 203. 81) **Eichhorn** a. a. O. §. 338. S. 575 fg. und §. 342. S. 594. 82) **Danz** a. a. O. §. 576. S. 208 fg. 83) *Caus*. 32. *qu*. 2. *can*. 12 *et c*. 2 *et X. de conjugio servorum* (*IV*, 9).

Familie aus einer Ehe des Kurfürsten Friedrich des Siegreichen von der Pfalz, mit Clara Dette (1462) beweist [84]). Vielmehr kann nur so viel aus jener Zeit widerspruchsfrei behauptet werden, daß als wirkliche Misheirath mit allen deren Folgen die Ehe einer Person von hohem Adel mit einer Unadeligen oder Unfreien galt. Daß aber dasselbe bei einer solchen Verheirathung mit einer Person von niederm Adel oder bei der Ehe eines niedern Adeligen mit einer freien Nichtadeligen der Fall gewesen sei, kann nicht bewiesen werden. Vielmehr sprechen dawider das alte Sprüchwort: Rittersweib hat auch Rittersrecht, und der bis zum J. 1740 geltende juristische Grundsatz: *Ubi ingenuus ingenuam ducit, nullum est desparagium* 85), endlich das, vom Kaiser in den unmittelbaren Reichsdistricten, besonders in den Reichsstädten (welche sich häufiger dagegen Privilegien ertheilen ließen), und von den Reichsständen in ihren Territorien ausgeübte Recht, Frauenzimmer ohne ihre und ihrer Ältern Einwilligung, sofort mit vollkommen rechtlichem Effecte, als Bräute derjenigen Hofbeamten, die ihrer begehrten, ausrufen zu lassen. Der Marschall bewirkte dies vor der Hausthüre des Frauenzimmers mit folgenden Worten:

Hört zu ihr Herren überall,
Was gebeut der Kaiser (Fürst) und Marschall;
Was er gebeut und das muß sein,
Hier ruf ich aus N. N. mit N. N.
Heut zum Lehen,
Morgen zur Ehen,
Über ein Jahr
Zu einem Paar [86]).

Vom 16. Jahrh. an verschmolzen bekanntlich hoher und niederer Adel immer mehr, und es halfen die Kaiser den Mängeln der Ebenbürtigkeit durch Standeserhöhungen häufig ab, daher sich der hohe Adel Teutschlands durch Familienstatute und durch Beschränkungen des Kaisers in der Wahlcapitulation gegen diese Eingriffe in sein Herkommen zu schützen suchte [87]). Die Hauptveranlassung zu diesem Letztern aber gab Herzog Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen, welcher sich ungefähr im J. 1711 im Geheim mit Philippine Elisabeth Cäsarea Schurmann, eines hessischen Hauptmanns Tochter, trauen ließ und es auch wirklich dahin brachte, daß eine von den Häusern Sachsen-Gotha, Sachsen-Eisenach und Anhalt im J. 1717 gegen dergleichen Ehen und ihre Folgen geschlossene Convention die kaiserl. Bestätigung nicht erhielt, vom Kaiser Karl *VI.* hingegen ein Standeserhöhungsgesuch des Herzogs bewilligt ward. Es wurde jedoch diese Bewilligung von Ersterem, ob sie gleich offenbar weiter ausgedehnt war, später nur dahin erklärt, daß er nur Anton Ulrich's Gemahlin in den Fürstenstand habe erheben wollen. Alle

---

84) **Danz** a. a. O. S. 216 fg. Rücksichtlich des letzterwähnten Beispiels vergleiche man die aus dem Nachlasse des Verfassers herausgegebene Schrift: **Klüber,** Die eheliche Abstammung des fürstl. Hauses Löwenstein-Wertheim von dem Kurfürsten Friedrich dem Siegreichen von der Pfalz und dessen Nachfolgerecht (Frankfurt a. M. 1837) und Votum eines nordteutschcn Publicisten zu J. L. Klüber's nachgelassener Schrift etc. (Halle 1838). 85) **Runde** a. a. O. §. 576. S. 577. 86) **Danz** a. a. O. S. 220. 87) **Mittermaier** a. a. O. §. 330. S. 706.

Bemühungen des Letztern, für die Kinder aus dieser Ehe Successionsrechte zu erlangen, waren vergeblich, und durch einen förmlichen Reichsschluß vom 4. Sept. 1747 wurde der Wahlcapitulation für immer die Stelle eingeschaltet, der Kaiser wolle: „Noch auch den aus **unstreitig notorischer Mißheirath** etc. erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus solchem Haus entsprossenen Herrn, zu Verkleinerung des Hauses, die väterlichen Titel, Ehren und Würden beilegen, viel weniger dieselben zum Nachtheile der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten.“ (So geschah es auch wirklich rücksichtlich der Söhne Anton Ulrich's durch Beschluß des Reichshofraths vom 25. Febr. 1763.) „So viel aber die noch erforderliche **nähere Bestimmung anbetrifft, was eigentlich notorische Mißheirathen seien,** wollen Wir den zu einem darüber zu treffenden Regulativ erforderlichen Reichsschluß bald möglichst zu befördern Uns angelegen, sein lassen.“ Dieser Reichsschluß ist aber niemals gefaßt worden, und so ist die Bedeutung dieser Worte noch jetzt ungewiß [88]). Nur rücksichtlich der Ehen souverainer Fürsten mit Personen aus standesherrlichen Häusern ist, da letztere in der teutschen Bundesacte [89]) zu dem hohen Adel gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit wie bis dahin zugesprochen wird, entschieden, daß dies keine Misheirathen sind. Da übrigens ein Reichsherkommen über den Begriff jenes Ausdrucks nicht besteht, so kann der Begriff einer Misheirath in jedem Falle nur nach Haus- und Familienstatuten, Hausobservanzen und Particulargesetzen — sämmtlich noch jetzt gültig, wenn sie auch aus der Zeit des teutschen Reichsverbandes herrühren, aber nicht ausdrücklich aufgehoben sind — festgestellt werden. Daher ist, in Ermangelung derselben, nach der Meinung vieler Rechtslehrer, selbst die Heirath einer Person hohen Adels mit einer Nichtebenbürtigen [90]), gewiß aber die Heirath eines niedern Adeligen mit einer Bürgerlichen, ebenso die eines vornehmen bürgerlichen mit einer gemeinern bürgerlichen Person [91]) für eine Misheirath nicht zu achten. Für die volle Gültigkeit der Heirath einer Person niedern Adels mit einer bürgerlichen spricht der Umstand, daß schon in frühern Zeilen, nach Obigem, darin keine Misheirath gesehen wurde und der Begriff des niedern Adels seitdem noch sehr ausgedehnt worden ist. Wenn aber eine Heirath für eine Misheirath erkannt werden muß, so ist sie zwar kirchlich und bürgerlich gültig, die Gattin erhält jedoch nicht den Stand ihres Gemahls, sie hat keine Ansprüche an die standesmäßige Witthumsversorgung einer ebenbürtigen Gattin, und dle Kinder aus dieser Ehe haben kein Erbfolgerecht in Lehen und Stammgüter [92]). Nur die Ehe eines Landesherrn mit einer Bürgerlichen wird nach richtiger Interpretation der Wahlcapitulation, da

---

88) Umständlich findet sich dieser Hergang dargestellt in **Danz** a. a. O. S. 229 fg. 89) Art. 14. litt. *a*. 90) **Danz** a. a. O. S. 257 fg. 91) **Eisenhart** a. a. O. Nr. *XIV*. S. 404 fg. 92) **Mittermaier** a. a. O. §. 331. S. 707 fg.

die Geschichte klar nachweist, daß die fragliche Stelle ganz vorzüglich auf Veranlassung einer solchen Ehe der Wahlcapitulation inserirt worden ist, nothwendig für eine Misheirath zu erklären sein, zumal auch für diese Auslegung die Observanz spricht [93]). Übrigens gelangen dann die Kinder aus einer solchen Ehe zum Genusse aller Rechte Ebenbürtiger, wenn die dabei betheiligtcn Erbfolger einwilligen und Haus- und Landesverfassung nicht ein Anderes vorschreiben [94]). Freilich sind dergleichen Ehen beinahe nie ohne Widerspruch geblieben, wenn auch die Agnaten aus zufälligen besondern Gründen ihr Widerspruchsrecht nicht geltend machen konnten [95]). Dadurch, daß nach den neuern Constitutionen in der Regel keine Ehe eines Mitgliedes eines regierenden Hauses ohne Zustimmung des Souverains gültig wird, und daß nach vielen Staats- und Familiengesetzen die Ehen genau bestimmt sind, aus welchen keine successionsfähige Nachkommenschaft erzeugt werden kann [96]), ist dieser Frage sehr vorgebeugt. Vorzüglich häufig kommt die Bestimmung, daß Heirathen niederer Adeliger mit Bürgerlichen Misheirathen seien, bei den Stiften und Capiteln vor [97]). Daß durch Adoption die Folgen einer Misheirath nicht, außer unter Zustimmung der Betheiligten, aufgehoben werden können, versteht sich von selbst [98]). Übrigens hat es allerdings Publicisten gegeben, welche jede Ehe zwischen dem regierenden hohen Adel und allen andern Ständen, selbst mit dem hohen nicht regierenden Adel für Misheirathen haben ausgeben wollen [99]). Allein der Grund, den sie hauptsächlich für sich anführen, daß viele Beispiele morganatischer Ehen unter solchen Personen vorhanden sind, beweist nichts, da nach Obigem (S. 325) und nach der Natur der Sache morganatische Ehen auch unter Personen gleichen Standes sich denken lassen. Die neueste Veranlassung zu Discussionen über diesen Gegenstand und zu einem Schriftenwechsel der angesehensten teutschen Publicisten gaben die Ansprüche des Obersten von Este auf das Königreich Hanover [1]). Übrigens hat in neuerer Zeit die Strenge der Grundsätze in allen diesen Beziehungen nachgelassen, wenn auch die mit folgenden Worten ausgedrückte Ansicht eines berühmten Publicisten [2]) noch nicht ein publicistisches Dogma

---

93) **Danz** a. a. O. §. 578. S. 248. **Runde** a. a. O. ebendas. S. 580 und die in der Note *a* dort angezogenen Schriftsteller. 94) Dieselben a. a. O., und wird auch für diesen Fall die Ehe des Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau mit Amöna Ludovica Föse vom Jahre 1698 angeführt. **Runde** ebendas. Not. *b*. ***Pütteri*** *Elementa juris publici, ed. IV.* (*Göttingae* 1766.) §. 639. *p*. 919. 95) **Eichhorn** a. a. O. 4. Th. §. 563. S. 469. **Schmalz,** Das teutsche Staatsrecht (Berlin 1825). §. 269. 96) z. B. im würtembergischen Hausges. von 1808. §. 2 und 17, im bairischen vom 18. Jan. 1816, im lippe'schen Familienvertrage von 1808, im altenburgischen Grundgesetze, §. 28. Man vergl. **Maurenbrecher,** Grundsätze des heutigen teutschen Staatsrechts (Frankf. a. M. 1837), §. 245, und besonders die Not. *g* angeführten Hausgesetze, Konstitutionen und Familienverträge. 97) **Schott** a. a. O. §. 170. S. 226. 98) ***Pütter*** *l. c*. 99) **Schmalz** a. a. O. S. 169.

1) Die diesfallsige Literatur enthält **Maurenbrecher** a. a. O. Ihrer Materie nach gehören auch hierher, die oben Not. 54. S. 324 angeführten Schriften. 2) **Klüber,** Öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten, in der ersten Auflage §. 182. Not. *b*.

geworden ist: „Die ganze Theorie von Misheirathen sollte, als der Staatsweisheit und dem allgemeinen Rechte fremd, auch schon zur Zeit der Reichsverfassung vielfach bestritten, selbst in dem Gerichtsbrauche der Reichsgerichte schwankend und ungleichförmig, und in der neuesten Zeit (besonders seit dem J. 1806) vielfältig unbeachtet, aus dem teutschen öffentlichen Recht überhaupt verbannt etc. werden [3])." In England und Frankreich ist dies, mit Ausschluß der regierenden Häuser, bereits der Fall [4]). Allein in einer neuern Schrift [5]) ist nachzuweisen versucht worden, daß von allen, durch die wiener Bundesacte als ebenbürtig anerkannten mcdiatisirten Standesherren nur der Herzog von Croy-Dülmen und der Fürst von Neuwied ihr reines ebenbürtiges Blut durch Heirathen mit niedern Ständen nicht vermischt haben; es sind von jedem Hause die einzelnen Fälle der Misheirathen aufgeführt, auch von vielen regierenden Häusern dieselben nachgewiesen und zuletzt die unzeitgemäßen Ansichten über die angebliche Misheirath der Prinzessin Helene von Mecklenburg-Schwerin mit dem Herzoge von Orleans zu widerlegen versucht worden [6]).

IX. Recht der reinen christlichen Ehe.

A. Katholisches und protestantisches Eherecht.

Wenden wir uns nun zum Rechte der reinen christlichen Ehe ohne Rücksicht auf die Abarten derselben, zum eigentlichen Eherechte, worunter wir hier die Darstellung der aus einer kirchlich und bürgerlich vollkommen gültigen christlichen Ehe entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten verstehen; so folgt aus der oben (S. 306 fg.) näher dargelegten Verschiedenheit der Ansichten über die Heiligkeit der Ehe von selbst, daß die Grundsätze über Letztere ganz verschieden sein müssen, je nachdem man sie für ein Sacrament hält, oder nicht. Dies die Grundlage des Unterschieds zwischen dem **katholischen** und **protestantischen Eherechte.** Diese Verschiedenheit äußert sich schon rücksichtlich der **Quellen** [7]). Das **katholische** Eherecht hat deren weit mehre als das protestantische. Es erkennt als solche an die heilige Schrift und zwar nach Auslegung der katholischen Kirche, die Tradition, die Praxis der Kirche, das kanonische Recht, subsidiarisch das römische Recht und die Rechtsphilosophie, in Teutschland die teutschen Reichsgesetze, im Allgemeinen aber ganz vorzüglich die Beschlüsse der Concilien, besonders den des Kirchenrathes zu Trient. Auf das katholische Eherecht hat die Particulargesetzgebung weniger Einfluß, da die katholische Kirche der Staatsgesetzgebung nur insofern eine Theilnahme an Regulirung des Eherechtes zugesteht, als Religionsgrundsätze und Kirchengesetze die

---

3) Die reichhaltige Literatur über diesen Gegenstand, so weit wir sie nicht in Vorstehendem erwähnt haben, findet sich verzeichnet in **Schott** a. a. O. §. 170. S. 227 fg. **Runde** a. a. O. §. 572 fg. S. 573 fg. ***Pütter*** *l. c.* §. 639. *Not. c.* 4) **v. Rotteck** und **Welcker** a. a. O. S. 586. Über Nordamerika s. oben S. 299. 5) Der Kavalier auf Reisen im J. 1837, vom Verfasser der Ansichten aus der Cavalierperspective im J. 1835 (Leipz. 1838). S. 204 fg. und 213. 6) Ebendas. S. 279. 7) **And. Müller** a. a. O. u. d. W. **Eherecht,** S. 284 fg.

Folgen des ehelichen Verhältnisses nicht genau bestimmen, oder inwiefern es die bürgerlichen Beziehungen der Ehe gilt. In mehren Staaten ist das Verhältniß der Kirche und des Staates in Beziehung auf das Eherecht durch die mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen **Concordate** (s. den Art.) regulirt. — Das **protestantische Eherecht** hat folgende Quellen: die heilige Schrift und zwar in der Maße, daß es streitig ist, ob die Mosaischen Ehegesetze im Allgemeinen, oder nur so weit verbindende Kraft haben, als sie im Neuen Testamente bestätigt sind [8]), die symbolischen Bücher, in Teutschland die Schlüsse des *corpus evangelicorum* und die Reichsgesetze, dann die protestantischen Kirchenrechtsobservanzen, subsidiarisch das kanonische und römische Recht und endlich die Rechtsphilosophie. Rücksichtlich des protestantischen Eherechts ist, wegen des den protestantischen Fürsten zustehenden Gesetzgebungsrechts in Kirchensachen, die Particulargesetzgebung thätiger gewesen, als rücksichtlich des katholischen. In mehren protestantischen Staaten sind bestimmte Ehe- und Verlöbnißordnungen vorhanden. In einigen Staaten gemischter Confession, z. B. in Baden und Österreich, gibt es allgemeine Ehegesetze, welche für die Unterthanen aller Konfessionen gültig sind. Nur selten wird man gänzlichen Mangel an Particulargesetzen in dieser Hinsicht finden, und dann tritt das gemeine protestantische Eherecht ein. Die ältere sehr reichhaltige **Literatur** desselben findet sich in ***Lipenii*** *bibliotheca realis* sammt den Supplementen dazu unter den Worten: *Matrimonialia, Divortium, Conjuges, Nuptiae etc*. So weit übrigens die einzelnen Werke nicht in gegenwärtigem Artikel angezogen sind, oder noch angezogen werden, bemerken wir, daß das erste bequeme Handbuch über diesen Gegenstand **Hoffmann's** Handbuch des teutschen Eherechts (Jena 1788) war. Ihm folgte der öfter von uns angezogene **Schott,** welcher auch ziemlich reichhaltig die mittlere Literatur des Eherechts in seinem Lehrbuche [9]) gibt. Der neueste Schriftsteller, der das gesammte Eherecht zum Gegenstande seiner Arbeit gemacht und besonders viele Materialien gesammelt hat, ist **v. Hartitzsch** in seinem Handbuche des Eherechts, welches im J. 1828 herauskam. Übrigens finden wir, abgesehen von demjenigen, was in allen Lehr- und Handbüchern des Kirchenrechts über diesen Gegenstand vorkommt, die neuere Literatur seit der Mitte des 18. Jahrh. bis zum J. 1823 in **Ersch** Literatur der Jurisprudenz und Politik etc. (Leipzig 1823) [10]). Über den philosophischen Theil der Ehe verweisen wir rücksichtlich der Literatur auf den schon erwähnten Schott, was die ältern Schriften anlangt [11]), in Ansehung der neuern aber auf den öfter von uns angeführten **Krug** [12]), dessen Philosophie der Ehe

---

8) Die Hauptschriftm in dieser Hinsicht sind immer noch die, wenngleich ältern, Schriften von **Michaelis,** und zwar dessen: Erklärung des Mosaischen Rechts (Frankfurt 1770—1779) und die Abhandlung: Von den Ehegesetzen Moses. 2. Ausgabe (Göttingen 1768). 9) a. a. O. §. 61. S. 72 fg. 10) S. 95. Nr. 88. S. 96. Nr. 88 bis S. 99. Nr. 916, und S. 482 fg. Nr. 1157 bis S. 483. Nr. 1168. 11) §. 62. S. 75 und §. 12 fg. S. 11 fg. 12) a. a. O. u. d. W. **Ehezweck,** S. 586, desgl. 5. Bd. 1. Abth. S. 80. 2. Abth. S. 38.

(Leipzig 1800) besonders zu erwähnen ist. Die einzelnen, diesem Gegenstande allein gewidmeten Abhandlungen in größern Sammlungen aus der neuesten Zeit sind umständlich verzeichnet unter dem Worte Ehe mit seinen Ableitungen in **Sickel,** Repertorium über die, in den J. 1802 bis mit 1834 erschienenen Sammlungen juristischer Aufsätze und rechtlicher Entscheidungen, 1. Bd. (Leipzig 1835) [13]) und in **Kappler,** juristisches Promptuarium des 19. Jahrh. (Stuttgart 1835) [14]). Ergänzend gedenken wir noch einiger der neuern und neuesten Literatur angehörigen Schriften, nämlich: **Moy,** von der Ehe und der Stellung der katholischen Kirche in Teutschland rücksichtlich dieses Punktes ihrer Disciplin; mit einem Anhange über das Verhältniß der Kirche zum Staate und einer tabellarischen Übersicht der, in den bedeutendsten teutschen Bundesstaaten aufgestellten Ehegesetze (Landshut 1830) [15]) und **Klee,** die Ehe, eine dogmatisch-archäologische Abhandlung, 2. Ausg. (Mainz 1835) [16]). An populären Schriften über diesen Gegenstand fehlt es, der Natur der Sache nach, auch nicht. Die neueste Schrift der Art ist die dritte vermehrte Auflage von **Richter,** Geheimnisse aus der Ehe, oder Unterricht in der Kunst, eine lange und glückliche Ehe zu führen (Leipzig 1837). Die Particulargesetzgebung hat in neuester Zeit die Literatur sehr beschäftigt. Wir erwähnen hier nur: Handbuch der preußischen Gesetze über Ehe, Aufgebote, Trauungen und Taufen, von einem praktischen Juristen (Berlin 1835) [17]). **Bolley,** Entwürfe von Gesetzen für das Königreich Würtemberg, betreffend etc. die Verträge über Erbschaften und die Eheverträge; mit Motiven (Stuttgart 1835). **Rühl,** die ehelichen Verhältnisse nach den, im Großherzogthume Hessen und zum Theil in den benachbarten Staaten geltenden Particularrechten, ein Beitrag zum gemeinen teutschen Privatrechte (Darmstadt 1830. 1831.) **Rieger,** Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das evangelisch-protestantische Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen im Großherzogthume Baden vom J. 1806 bis 1836 (Offenburg 1836) [18]). Ehegerichtsordnung für den Canton Basel-Stadttheil (Basel 1837). Dahin gehört auch das von uns öfter [19]) angezogene sächsische Eherecht von **v. Hartitzsch.** Interessant für die vergleichende Ehejurisprudenz, wenn auch besonders für England und Amerika, ist: *Commentaries on the conflict of laws foreign an domestic in regard to marriages, divorces, successions, judgements, by* ***J. Slory Dame*** (*Boston* 1834) [20]). Eine literärische Nachricht ganz eigener Art aus der neuesten Zeit ist, daß ein Hindu,

---

13) Unter dem Worte: **Ehe,** mit seinen Ableitungen von S. 174 —201. 14) Unter denselben Worten von S. 205— 237. 15) Man vergl. die Recension darüber in den Ergänzungsblättern zur Halle'schen Allgem. Literaturzeitung. September 1831. S. 673. 16) Recensirt in der Jena'schen Allg. Literaturzeitung 1837. Nr. 36. S. 236. 17) Beurtheilend angezeigt in **Gersdorf's** Repert. a. a. O. 10. Bd. 3. Heft. Nr. 2142. S. 256. 18) Desgl. 8. Bd. 4. Heft. Nr. 922. S. 242. 19) Zuerst Not. 37. S. 285. 20) Man vergl. die Urtheile darüber in **Mittermaier** und **Zachariä** Kritischer Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes. 7. Bd. 2. Heft. 1835. S. 228, und die in der *Revue étrangère de législation etc. par* ***Fölix*** (*Paris* 1834). *p*. 758.

Subha Shastri, ein gelehrtes Werk über die Ehe aus dem Standpunkte des indischen Rechts in mahrattischer Sprache hat drucken lassen, worüber selbst die in Bombay erscheinenden europäischen Zeitungen sehr günstig urtheilen [21]).

B. **Ehegelöbnis**

Der Ehe in der äußern Erscheinung liegt der **Ehecontract** zum Grunde, d. i. der Vertrag eines Mannes und einer Frau über Schließung der Ehe. Ihm geht aber das **Ehegelöbniß, Ehegelübde, Eheversprechen** (*desponsatio*) voraus, d. i. die Übereinkunft zwischen einer Manns- und einer Weibsperson, eine förmliche Ehe mit einander eingehen zu wollen. Dieses Eheversprechen im Allgemeinen muß, ob es gleich an sich zur Rechtsbeständigkeit der Ehe nicht erfoderlich ist, doch vor jeder Ehe stattfinden, weil keine auf der Stelle geschlossen werden kann. Vor der Trauung muß nämlich das Aufgebot, oder eine Dispensation davon erfolgen [22]); zu dieser gesetzlichen Verhandlung aber ist natürlicherweise erfoderlich, daß die beiden dereinstigen Ehegatten sich den Entschluß, einander zu heirathen, erklärt haben. Verschieden davon ist aber die **förmliche Verlobung,** das **Verlöbniß** (*sponsalia*, franz. *fiançailles*), d. i. das unter den gesetzlichen Bestimmungen in der Maße erfolgte Ehegelöbnis, daß davon nun gewisse bürgerliche, in den Privatverhältnissen der Verlobten sich äußernde Wirkungen abhängen [23]). In beiden Beziehungen heißen die Contrahenten dann **Brautleute, Verlobte** (*desponsati*), **Bräutigam** und **Braut** (*sponsus et sponsa s. desponsata*). Das Erstere ist für den Staat und die Kirche ausreichend; für diese bedarf es keiner weitern Förmlichkeiten, damit Aufgebot, Trauung und die Ehe selbst vollzogen werde, wenn nur kein inneres Vertragserfoderniß fehlt, oder nicht ein Ehehinderniß (s. w. u.) vorhanden ist. Von großer Wichtigkeit aber ist die rechtliche Gültigkeit der Verlobung für die Interessenten. Denn selbst dann, wenn die Verlobten nicht gradezu eines Beischlafs während des Brautstandes beschuldigt werden können, ist doch der Ruf, besonders des weiblichen Theiles, im Falle einer Wiederauflösung des Eheverspruchs, wenigstens eine Zeit lang dem öffentlichen Urtheile Preis gegeben, da bei dem stattgehabten Verhält-

Verlöbniß.

---

21) Leipziger allgem. Zeitung 1838. Beilage zu Nr. 53. S. 651. 22) **Weber** a. a. O. 2. Bd. 5. Abth. §. 126. S. 1152. 23) Rücksichtlich der Literatur über diesen Gegenstand müssen wir wieder auf die lipeni'sche Bibliothek *s. v.* ***sponsalia,*** und, was die neuern einzelnen Abhandlungen in größern Sammlungen anlangt, auf **Kappler** a. a. O. u. d. W. **Eheverlöbniß,** S. 207 fg., ingleichen auf **Sickel** a. a. O. u. d. W. **Ehegelöbniß,** S. 185 fg., verweisen. Außer den nachstehend bei besondern Materien angeführten Schriften bemerken wir hier nur noch: ***Struven,*** *Syntagmatis jurisprudentiae exercitat. XXIX. ad Lib. XXIII. Tit. I. et II. de sponsalibus et nuptiis* (*Lips*. 1658). ***Gottschalchii*** *Exercit. qua sponsalia a variis doctorum erroribus vindicantur* (*Lipsiae* 1732). **Gregel,** Von den Eheverlöbnissen etc. (Würzburg 1801.) **Härlin,** Rechtliche Abhandl. über Eheverlöbnisse nach evangel.-luther. etc. Grundsätzen (Tübingen 1818). ***Schmidt,*** *Observat. circa sponsalia* (*Lipsiae* 1819). ***Verhaeghe,*** *Diss. de sponsalibus secundum jus vetus* (*Gandavi* 1830).

nisse gewöhnlich nähere Vertraulichkeiten vermuthet werden. Dies besonders, wenn etwa der eine Theil rücksichtlich seiner Sittlichkeit nicht im, besten Rufe steht. Es verursacht aber auch ein bevorstehender Ehestand in der Regel beiden Theilen, durch die Einrichtung dazu, nicht unbeträchtlichen Aufwand. Wird nun gar einer oder der andere Theil durch das nachmals wieder aufgelöste Eheversprechen von einer andern ihm vortheilhaften Heirath abgehalten, so entstehen dadurch solche pecuniäre Nachtheile, daß man, die Sache blos von der rechtlichen und moralischen Seite angesehen, in der That diejenigen Particulargesetze [24]), welche jedem Eheverspruche alle rechtlichen Folgen nehmen, für einen Rückschritt in der Civilisation halten muß. Denn wenn auch wol Niemand mehr das Verlangen aufstellen wird, daß die wirkliche Vollziehung der Ehe nach einem verbindlichen Eheverspruche erzwungen werden müsse; so beruht es doch wol in den natürlichen Gesetzen von Recht und Billigkeit, daß diejenige Person, welche sich ohne gehörige Würdigung der Umstände verlobt hat und dann ohne gesetzliche Gründe abgehen will, die durch ihren Leichtsinn für die Andere hervorgebrachten Nachtheile tragen und, fallen sie auf den unschuldigen Theil, nach Kräften vergüten muß. Noch weit mehr ist dies aber der Fall, wenn die Verlobung das Motiv gewesen ist, wodurch der eine Theil sich vom andern zum Beischlafe hat verleiten lassen. Der Grund, daß ein Ersatz in Geld unpassend und unzureichend sei [25]), ist in der That selbst höchst unpassend und unzureichend, wenn dadurch die Disposition gerechtfertigt werden soll, daß der durch Zurückgehung vom Eheverspruche verletzte Theil lieber gar keine Entschädigung erhalte, weil er sie nicht vollständig und nicht passend erhalten kann Allerdings gab der Eheverspruch nach römischem Rechte kein Klagrecht auf Eingehung der Ehe oder Bezahlung des etwa stipulirten Reuegeldes [27]), und der unschuldige Theil behielt nur das ihm gegebene Aufgeld [28]). Indessen dürften diese Gesetze in unsern jetzt ganz veränderten Verhältnissen keinen Maßstab abgeben, wenn die Rede *de lege ferenda* ist. Aus den oben angegebenen Gründen haben

---

24) Das österreichische allgemeine Gesetzbuch §. 45 enthält die Vorschrift der Unverbindlichkeit aller Eheverlöbnisse, jedoch mit Vorbehalt des wirklichen Schadenersatzes für den unschuldigen Theil, und dieser Verordnung ist die Bestimmung des königl. sächsischen Gesetzes über privilegirtc Gerichtsstände etc. vom 28. Jan. 1835 §. 52 und 53 nachgebildet. 25) **Walter** a. a. O. §. 297. S. 583. 26) Das Gesetzbuch des Cantons Aargau verlangt zu einer Schadenklage aus einem Eheverspruche, daß derselbe durch eine Urkunde in Gegenwart zweier Zeugen bestärkt und, sind die Verlobten Katholiken, vor ihrem Seelsorger erklärt sei. (***Fölix,*** *Revue étrangère, Octobre* 1834. *No. XCI. p.* 749.) In Amerika wird es rücksichtlich dieser Entschädigungen sehr streng genommen. In neuester Zeit wurde ein gewisser Josiah Coldart, welcher einem liebenswürdigen Mädchen, Mary Davenport, das Eheversprechen nicht hielt, um eine reichere Partie zu thun, in Pinkneyville in Nordamerika zu 150 Dollars Entschädigung verur-theilt und in den Journalen, unter Benutzung des Calembourgs *Cold heart* und *Coldart,* hart mitgenommen (Blätter für literarische Unterhaltung 1837. Nr. 33. S. 132). 27) *c.* 1. *C. d. sponsal.* (*IV,* 1.) *fr.* 184. *D. d. verb. obl.* (*XLV,* 1.) *c.* 2. *C. d. inutil. stipul.* (*VIII,* 89.) 28) *c.* 3 *et* 5. *C. d. sponsal.* (*V,* 1.)

daher häufig die Gesetze eine gewisse Form für die Eheverlobung bestimmt, in deren Ermangelung keinem Theile das Recht zusteht, aus dem Eheverspruche zu klagen. Von den Eheverlöbnissen ist die sogenannte **Brautwerbung** (das Anhalten um die Braut), so lange das **Jawort** nicht gegeben (die Acceptation nicht erfolgt) [29]) ist, in derselben Maße verschieden, wie die Tractaten vom wirklichen Contracte. So lange das Jawort beiderseits nicht gegeben ist, bestehen nur noch **Ehetractaten, Heirathstractaten** [30]). Bloße Liebesbriefe, Liebkosungen, Annahme von Ringen und andern Geschenken, ja sogar der Beischlaf geben keine Präsumtion für ein wirklich zu Stande gekommenes Eheversprechen. Die unterlassene Antwort auf den Antrag wird nicht für stillschweigenden Consens, sondern für Ablehnung des Antrags (gegen die sonstige Rechtsregel: *Qui tacet consentire videtur*) angenommen. Gregor *IX.*, gestützt auf das Princip der sacramentlichen Eigenschaft der Ehe, theilte, wiewol unrichtig, das Verlöbniß in *sponsalia de praesenti* und *sp. de futuro*, je nachdem der wahre eheliche Consens sofort (*ego te recipio in uxorem*), oder nur die Absicht künftig erst eine Ehe eingehen zu wollen (*ego te recipiam in uxorem*), erklärt werde. Dem Erstern wurde, weil durch die bloße Einwilligung die eheliche Verbindung erwirkt werde [31]), die Wirkung einer rechtsvcrbindlichen (wenngleich noch nicht vollzogenen) Ehe, also Unauflöslichkeit beigelegt, während das eigentliche Verlöbniß (*sp. de futuro*) auflöslich und noch keine wirkliche Ehe war. Durch die Verordnung des Kirchenraths zu Trient, wonach keine Ehe anders als unter den dafür festgesetzten Solennitäten geschlossen werden kann [32]), ist in allen den Ländern, wo die Beschlüsse der trienter Kirchenversammlung recipirt worden sind [33]), jene Eintheilung der Sponsalien veraltet. Da, wo sie noch gilt, muß in dem Falle, wenn die Ausdrücke bei dem Verlöbnisse zweifelhaft waren, für *Sponsalia de praesenti* erkannt werden, weil im Zweifelsfalle stets die Auslegung gewählt werden muß, welche für die Annahme einer Ehe die günstigste ist (*pro matrimonio ob favorem matrimonii*) [34]). So das katholische Eherecht. Da bei den Protestanten die Trauung ein wesentliches Erfoderniß der Eheschließung ist, so kennt das protestantische Eherecht diesen Unterschied der Sponsalien nicht. Wichtiger hingegen ist der Unterschied zwischen **öffentlichem Eheverspruche** (*spons. publica*), welcher unter Beobachtung der gesetzlichen Feierlichkeiten geschlossen ist,

Brautwerbung. Jawort.

Öffentliches, bedingtes Verlöbniß.

---

29) ***Gottschald,*** *Diss. de sponsionibus sponsalium sive* vom **Jawort** (*Lips*. 1802). 30) **Weber** a. a. O. S. 1159. 31) *c*. 1. *X. d. sponsalib.* (*IV,* 1.) 32) *Sess. XXIV. c*. 1. *d. reform. matrim.*: „*Qui aliter quam praesente Parocho vel alio sacerdote de ipsius Parochi seu Ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos Sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit: et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat.*" 33) Also z. B. nicht in Frankreich und einem Theile der Niederlande. **And. Müller** a. a. O. u. d. W. **Eheverlöbnisse,** S. 348. 34) *c*. 26. *X. de sentent. et re jud.* (*II,* 27.) *et c*. 6. *X. de desponsat. impub.* (*IV,* 2.)

und dem **geheimen** oder **Winkelverlöbnisse** (*spons. privata*), welches blos von den beiden Verlobten ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Erfodernisse geschlossen wurde. Nach Particulargesetzen sind diese letztern in der Regel ungültig [35]). Nach einigen Landesgesetzen versteht man unter öffentlichen Eheverlöbnissen solche, die mit Einwilligung der beiderseitigen Ältern oder Großältern, oder in deren Ermangelung in Gegenwart zweier Zeugen geschlossen sind. Nur diese allein sind da gültig [36]). Wol aber können die Verlöbnisse **feierliche,** oder **nichtfeierliche** (*spons. solemnia vel minus solemnia*), **bedingte** oder **unbedingte** (*spons. conditionata vel pura*) [37]) sein, d. h. unter Festsetzung einer Bedingung oder nicht, und zwar gilt hinsichtlich der Bedingungen in der Regel dasselbe wie bei jeder andern Contractsbedingung. Solche Verlöbnisse sind also gültig, wenn die Bedingungen erlaubt und die sonstigen gesetzlichen Vorschriften beobachtet sind [38]). Daher ist ein Eheverlöbniß nicht bedingt, dem blos solche Bedingungen beigefügt sind, die sich ohnehin von selbst verstehen, z. B. die Bedingung, wenn beide Theile zur Zeit der einzugehenden Ehe noch leben. Wol aber können die Bedingungen *de praeterito, de praesenti* und *de futuro* sein, auf die **Vergangenheit, Gegenwart,** oder **Zukunft** gestellt (in beiden ersten Fällen tritt die Gültigkeit des Eheversprechens sofort ein, falls die Bedingung vorhanden ist; im letztern Falle gilt erst nach Eintritt der Bedingung das Verlöbniß), ingleichen *potestativae, casuales* und *mixtae,* **mögliche** und physisch oder moralisch **unmögliche** (*conditiones possibiles et impossibiles*), **aufhebende,** oder blos **verschiebende** (*resolutivae v. suspensivae*). Tritt eine Resolutivbedingung ein, so hebt sie das Eheversprechen auf, sie wäre denn ausdrücklich oder stillschweigend (z. B. durch Beischlaf) erlassen. Unmögliche Bedingungen, worunter also auch, als moralisch unmöglich, unanständige Bedingungen gehören, machen das Eheversprechen ungültig, wenn sie dem Wesen der Ehe so schnurstracks entgegenlaufen, daß die ganze Handlung als ein Scherz sich charakterisirt, z. B. ich heirathe dich, wenn du dich nicht mit mir trauen läßt. Außerdem werden solche Bedingungen für nicht hinzugefügt (*pro non adjectis, pro non scriptis*) angesehen. Andere Rechtslehrer behaupten mit Bezug auf eine Stelle der Decretalen Gregor's *IX*. [39]), daß Letzteres immer stattfinde, außer bei den drei Bedingungen, daß das Schwangerwerden vermieden werden, oder die Braut sich zu unehrlichem Erwerbe mit ihrem Körper hergeben, oder die Ehe nur bis zur Erlangung einer annehmlichern Partie geschlossen werden solle [40]). Verschieden von den bedingten Eheverlöbnissen sind die **Verlöbnisse mit einer festgesetzten Nebenbestimmung** (*spons. sub modo*). Das Wort *modus*

---

35) **Eisenhart** a. a. O. 7. Th. Nr. *XXII*. S. 608. ***Compass,*** *Sponsalia clandestina delictum etc. dissert.* (*Lips*. 1772.) 36) **Weber** a. a. O. 2. Th. S. 1153. 37) ***Göselius,*** *Diss. de sponsalibus sub conditione contractis* (*Lips*. 1697). 38) *c*. 3. 5. 6. *X. d. condit. apposit.* (*IV,* 5.) 39) *c. fin. X. de condition. appositis* (*IV,* 5) 40) **Wiese** a. a. O. §. 270. S. 605 fg.

ist hier in seiner eigentlichen Bedeutung, als *modus purus* gebraucht, als beschränkende Nebenbestimmung, als eine Auflage an den andern Theil, als Zweck, um dessetwillen Etwas geschieht, z. B. ich heirathe dich, damit meine Kinder eine sorgsame Mutter haben; nicht als *modus mixtus*, wo er eine Art von Bedingung ist [41]). Durch *spons. sub modo* wird die Gültigkeit des Eheverspruchs nicht aufgeschoben, wol aber, wenn durch Zufall die Erfüllung des *Modus* unmöglich wird, aufgehoben. Sollte der Zweck, die beabsichtigte Handlung widerrechtlich (*Modus turpis*) sein; so treten die Grundsätze von moralisch unmöglichen Bedingungen ein [42]). Noch werden besonders genannt die ***Sponsalia sub causa,*** bei denen der Grund angegeben wird, welcher zu Abschließung des Eheverspruchs bewogen hat. War dieser *causa principalis*, so löst sich mit seinem Wegfalle auch der Eheverspruch auf; war er blos *causa movens*, ein Nebenbeweggrund, so hat sein Wegfall keinen Einfluß auf die Gültigkeit des Eheverspruchs, weil dann angenommen wird, daß dies nicht die einzige Ursache der Eingehung desselben war. Endlich bezeichnet man mit dem Namen ***Sponsalia sub demonstratione*** ein solches Verlöbniß, welchem eine besondere Bezeichnung der sich verlobenden Personen beigefügt ist. Dies ändert, es sei die Beschreibung falsch oder richtig, nichts in der Sache, wenn nur über die Personen selbst keine Ungewißheit verwaltet. Ja es ist die Beschreibung in diesem Falle ganz unnöthig und daher nach der Regel zu beurtheilen: *Superflua non nocent*. Bei der Collision mehrer bedingter oder unbedingter Eheversprechen geht die wirklich geschlossene Ehe dem frühern Eheversprechen vor, unter gleichen Eheversprechen das ältere dem neuern; ebenso ist es zwischen mehren Ehen, die eine sei formlos (z. B. *sponsalia de praesenti*), die andere aber förmlich oder nicht. Nach dem strengen kanonischen Rechte ging auch das ältere durch Beischlaf bestärkte Eheversprechen, weil es zu einer wirklichen Ehe geworden war, der jüngern förmlichen Ehe vor. So ist es noch in Dänemark, und war früher so in England, wo aber jetzt keine Zwangsheirath mehr geschehen darf, nicht minder auch in Schweden [43]). Nicht so jetzt in Teutschland, wo das umgekehrte Verhältniß stattfindet [44]). Daß unter mehren ungültigen und gültigen Eheversprechen die gültigen, unter Anwendung vorstehender Regeln, den Vorzug haben, versteht sich von selbst. Zur gültigen Abschließung einer Verlobung wird besonders eine deutliche und bestimmte Erklärung der Interessenten, einander ehelichen zu wollen, erfodert [45]). Diese **Einwilligung zu einem Verlöbnisse** bewirkt blos ein *matrimonium initiatum*, die **Einleitung zur Ehe,** und ist verschie-

---

41) **Pfeiffer,** Praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft. 1. Bd. (Hanover 1825.) Nr. *IV*. S. 24: Von dem wesentlichen Unterschiede und den Kennzeichen des *Modus* und der *Conditio*, insonderheit bei Legaten, **v. Wening-Ingenheim** a. a. O. 1. Bd. 1. Buch. §. $^{90}/_{142}$. S. 219. **Schweppe** a. a. O. 1. Bd. §. 121. S. 261. 42) **And. Müller** a. a. O. S. 363. 43) **Walter** a. a. O. §. 291. S. 583. 44) **And. Müller** a. a. O. S. 352. 45) **Eisenhart** a. a. O. 6. Th. Nr. *XII*. S. 356.

den vom **Eheconsens** (*consensus matrimonialis*), von der, unter den gesetzlichen kirchlichen Feierlichkeiten wirklich gegebenen **Einwilligung zur Ehe,** wodurch ein *matrimonium contractum*, **wirklicher Eheabschluß,** erfolgt [46]). Die Erklärung der Worte eines Eheverspruches geschieht nach dem gewöhnlichen und, haben die Worte in dem Orte des Verlöbnißabschlusses eine besondere Bedeutung, nach dem provinziellen Sprachgebrauche. Auch die Zeichen der Taubstummen gelten dann, wenn der Letztern Absicht sich zu verloben ganz ungezweifelt ist [47]). Das bloße Wechseln der Ringe (s. w. u.) gibt nur eine Vermuthung für diese Absicht, aber ebenso wenig einen Beweis dafür, wie Küsse [48]). Sehr eingeschränkt gilt daher das Sprichwort nur: Ist der Finger beringt, so ist die Jungfrau bedingt. Stillschweigen kann blos dann als Einwilligung angesehen werden, wenn Ältern ihre Kinder in deren Gegenwart verloben und diese nicht schon bei anderer Gelegenheit ihren Widerspruch zu erkennen gegeben haben [49]). Die Erklärung der Interessenten muß ferner ein wechselseitig, ernstlich, mit gehöriger Überlegung, freiwillig, nicht in Folge wesentlichen Irrthums, eines Betrugs, einer Furcht, Gewalt, Zwanges u. s. w. zu erkennen gegebener Consens sein, da alle Fehler des Consenses auch Fehler des Verlöbnisses sind. Betrug jeder Art, er rühre von den Contrahenten, oder einem Dritten her, macht die Sponsalien ungültig; der betrogene Theil, nicht der Betrüger, kann mit Recht auf deren Aufhebung und auf Schadenersatz klagen. Irrthum in wesentlichen Dingen, z. B. in der Person, hat einen gleich vernichtenden Effect, ebenso in solchen Umständen, welche der Natur der Sache nach vermuthet werden mußten, z. B. unbefleckte Jungfrauschaft, oder welche ausdrücklich zur Bedingung gemacht sind; aber in zufälligen Nebenumständen hindert er die Gültigkeit des Eheverspruches nicht. Hat eine, durch Irrthum oder Betrug getäuschte, oder eine zum Eheverspruche gezwungene Person hinterher, enttäuscht, ihre freie und bestimmte Einwilligung erklärt; so wird dadurch das Verlöbniß gültig. Physischer Zwang von Seiten der Ältern macht jeden Falles, selbst wenn die Verlobung durch einen Eid bestätigt wäre [50]), das Geschäft ungültig [51]). Dies ist aber nicht der Fall, wenn Kinder blos aus Ehrfurcht und Liebe gegen die Ältern (*metus reverentialis*) sich wider ihre Neigung verloben [52]). Um ein gültiges Eheverlöbniß schließen zu können, müssen die Contrahenten in dieser Beziehung ebenso dispositions-

---

46) **And. Müller** a. a. O. u. d. W. **Eheconsens,** S. 227. 47) *c*. 23 *et* 25. *X. d. sponsalib*. (*IV,* 1.) 48) *cap*. 11. *X. d. praesumtionibus* (*II,* 28). *can*. 7. §. 3. C. 30. *qu*. 5. Die Frage von den Wirkungen des Kusses hat wegen der *c*. 16. *C. de donationibus ante nuptias* (*V,* 3) viele gelehrte Untersuchungen hervorgerufen. Man vergl. ***Grupen,*** *Commentatio ad l. si a sponso* 16. *C. de donat. ante nupt., qua osculo virginitatem delibari,* daß die Jungferschaft durch einen Kuß verloren geht, *modeste expendit etc*. (*Jenae* 1715.) 49) *L*. 5. *C. d. nuptiis* (*V,* 4). *c. un*. §. 2. *de desponsat. impub. in* 6*to* (*IV,* 2) nach **Hartitzsch** im angef. Handbuche, S. 126. 50) *c*. 2. *X. de eo qui duxit in matrimonium* (*IV,* 7). 51) *c*. 6. 14. 28. *X. d. sponsalib*. (*IV,* 1.) 52) *fr*. 21 *et* 22. *D. de ritu nuptiarum* (*XXIII,* 2).

fähig sein, wie rücksichtlich jedes andern Contracts. Also Wahnsinn, Trunkenheit etc. sind hierbei Ungültigkeitsgründe. Wenn man aber meint [53]), auch ein hoher Grad thierischer Liebe könne als ein solcher Grund angeführt werden, so möchte dies grade hier, bei dem Einflusse der sinnlichen Liebe auf das Ehebündniß überhaupt, wol sehr zu bezweifeln sein. Es sind hiernächst die Ehehindernisse selbst (davon w. u.) auch zugleich Hindernisse gegen ein Eheversprechen [54]). Nicht so ist es mit den Hindernissen der Trauung. So z. B. können auch an solchen Tagen Eheverlöbnisse geschlossen werden, an denen Trauungen nicht vollzogen werden dürfen [55]). Rücksichtlich des in dieser Beziehung dispositionsfähigen Alters ist vorgeschrieben, daß Kinder unter sieben Jahren gar kein gültiges Eheverlöbniß schließen können [56]), und daß Unmündige ein Eheversprechen einzugehen fähig sind und vor erlangter Mündigkeit nicht davon abgehen können [57]). Nach deren Erlangung können sie ohne Angabe eines weitem Grundes zurücktreten [58]); sie sind vielmehr an ihre Verlöbnisse nur dann gebunden, wenn sie dieselben nach erlangter Mündigkeit ausdrücklich oder durch Beischlaf genehmigen. Geschieht dies nicht, so können sie selbst dann ohne Nachtheil von dem Verlöbnisse zurücktreten, wenn eine (in diesem Falle nicht gültige) Conventionalstrafe bedungen worden wäre. In den regierenden Häusern Europa's wurden, dieser Gesetze ungeachtet, sonst häufig von den Ältern die Kinder in ihrer zartesten Jugend verlobt. Kinder, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, bedürfen, zur Gültigkeit eines Eheverspruchs, sowol nach römischen [59]) als nach particularrechtlichen Vorschriften, der Einwilligung

Einwilligung der Ältern.

der Ältern und Vormünder [60]). Ohne diese Zustimmung ist das Eheverlöbniß ungültig und die Nichtconsentirenden können dessen Auflösung fodern [61]), Der trienter Kirchenrath verwarf dies jedoch,

---

53) **Wiese** a. a. O. §. 267. S. 599. 54) **Ders.** a. a. O. §. 267. S. 593. 55) ***Welker*** (*praes.* ***Kees***), *Diss., observationes juris matrimonialis* (*Lips.* 4797). *Obs. II.: Sponsalia intra tempus luctus valide ineuntur.* 56) Merkwürdig ist, daß, unerachtet dies vom Kaiser Leo Augustus für die griechische Kirche in der 109. Novelle noch besonders festgesetzt wurde, doch in Griechenland nach Obigem (S. 343) grade das Gegentheil stattfindet. 57) *c.* 7 *et* 8. *X. d. desponsat. impub.* (*IV*, 2.) 58) *Ibid.* Man vergl. **Wiese** a. a. O. §. 267. S. 594. 59) *fr.* 7. §. 1. *D. de sponsalibus* (*XXIII*, 1). *fr.* 2. *D. d. ritu nupt.* (*XXIII*, 4.) 60) Viele einzelne Abhandlungen über diesen Gegenstand sind aufgeführt in **Kappler** a. a. O. unter dem Artikel **Ehe,** und zwar unter: **Elterlicher Consens,** S. 206, und bei **Sickel** a. a. O. unter demselben Artikel, Rubrik: **Consens zu Eingehung der Ehe,** S. 185. Ein merkwürdiger Rechtsfall rücksichtlich der Frage über die Nothwendigkeit der Zustimmung der Verwandten zu Sponsalien findet sich in **Lippert,** Annalen des katholischen, protestantischen und jüdischen Kirchenrechts. 4. Heft (Frankfurt 1833) *I. D.* S. 119. 64) **Eisenhart** a. a. O. 7. Th. S. 650. ***Rechenberger,*** *Progr.: quousque nuptiae liberorum sine parentum auctoritate celebratae effectus civiles matrimonii sortiantur* (*Lipsiae* 1740). Gewöhnlich behauptet man, daß die Sponsalien durch nachfolgenden Beischlaf gültig werden; Manche dehnten dies sogar auf den vorhergehenden Beischlaf aus. Diese letzte Frage ist interessant behandelt von **Rivinus** in einem ohne Titel erschienenen Programm zu den Disputationen mehrer Examinanden über These-s (Leipzig 1738).

und erklärte namentlich, daß eine schon geschlossene Ehe wegen ermangelnder erwähnter Einwilligung nicht getrennt werden könne. Ein Verlöbniß hingegen wegen ermangelnden väterlichen Consenses anzufechten ist nicht verboten [62]). Auch nach protestantischem Eherechte wird die Auflösung einer bereits heimlich geschlossenen Ehe wegen dieses Mangels nicht leicht erkannt, wenn dasselbe gleich jene Einwilligung nothwendig erfodert. Gewöhnlich unterscheidet man bei den Protestanten, ob die Ehe auf die gesetzliche Art durch Aufgebot und Trauung vollzogen, oder heimlich geschlossen worden ist. Im ersten Falle nimmt man die Ältern für präcludirt rücksichtlich ihres Widerspruchsrechts an; im zweiten soll nach strengem Rechte auf Auflösung der Ehe erkannt werden, wenn die Ältern aus triftigen Gründen widersprechen [63]). Da aber das Urtheil über die Triftigkeit der Gründe vom richterlichen Ermessen abhängt, so ist leicht abzusehen, daß die Gründe für Erhaltung der Ehe immer größer sein werden, als die für Beachtung des Widerspruchs. Verweigern die Ältern ihre Zustimmung, so kann auf deren Ergänzung durch die Obrigkeit von Seiten des Kindes, das sich verloben will, nicht von Seiten des Mitverlobten geklagt werden. Der Consens wird von der Obrigkeit ergänzt, wenn die Ältern solchen ohne triftige Gründe verweigern [64]). Sind Vater und Mutter verschiedener Meinung, so hat die des Vaters den Vorzug [65]); ist der Vater todt, so steht der Mutter allein die Einwilligung oder deren Verweigerung zu. Die Verweigerungsgründe sind nicht gesetzlich bestimmt. Daß alle gesetzlichen Ehehinhernisse darunter begriffen sind, liegt nach Obigem in der Natur der Sache; man rechnet aber gewöhnlich noch hinzu: Mangel an gehörigen Subsistenzmitteln für das künftige Ehepaar, böse Krankheiten, grobe Laster, Verschwendungssucht, Verbrechen des andern Zuverlobenden u. s. w. In der Hauptsache kommt es auf die Frage an: Steht zu erwarten, daß das junge Paar eine glückliche und anständige Ehe werde führen können? Und je nachdem diese Frage nach Lage der Umstände zu bejahen oder zu verneinen ist, wird die Entscheidung über den Widerspruch der Ältern ausfallen. Nach den Landesgesetzen ist zur Gültigkeit eines Eheverspruches gewöhnlich die Anwesenheit einiger, häufig zweier Zeugen, zuweilen auch des Geistlichen erfoderlich — Bestimmungen, die allerdings zur Vermeidung unvorsichtiger oder gar betrügerischer Verlobungen sehr nützlich sind. Übrigens können Eheverlöbnisse auch durch Gevollmächtigte (*per procuratores*) geschlossen, diese müssen aber hierzu mit speciellen Vollmachten versehen werden. Es finden dann dieselben Grundsätze statt wie bei jedem andern durch Gevollmächtigte abgeschlossenen Vertrag. Ist dem Procurator nicht eine Belohnung für seine Bemühungen, **Ehrengeld, Kuppelpelz,** versprochen, so kann er rechtlich auch keine fodern. Im entgegengesetzten Falle und

Ehrengeld.
Kuppelpelz.
Aufgeld.
Mahlschatz.

62) **Wiese** a. a. O. S. 595. 63) **Glück** a. a. O. 23. Th. §. 1196. S. 16 fg. 64) **Pfeiffer** a. a. O. 5. Bd. (Hanover 1838.) Nr. *IV*. S. 148: Über die rechtlichen Erfodernisse der richterlichen Ergänzung der von den Ältern verweigerten Einwilligung zur Verheirathung der Kinder. 65) **Mittermaier** a. a. O. §. 329.

Conventionalstrafe.

wenn dabei die Quantität der Belohnung nicht bestimmt ist, ermißt solche der Richter. Übrigens pflegen auch gewisse **Befestigungsmittel** bei den Eheverlöbnissen angewendet zu werden. Dahin gehören: 1) **das Aufgeld** (*arrha sponsalitia*), welches in der Absicht gegeben wird, damit der andere Theil, falls der eine von dem Eheverspruche zurückgehen sollte, ein Entschadigungsobject sogleich habe, nicht aber etwa in der Absicht , damit der Zurücktretende von dem Versprechen durch Überlassung der *arrha* frei werde. Nach römischem Rechte geht die *arrha* nach Eingehung der Ehe wieder auf den Geber zurück, nach teutschem bleibt sie des Empfängers Eigenthum. Dieselbe wird nur zurückgegeben, wenn durch Zufall, oder mit gegenseitiger Zustimmung, oder durch Schuld des Empfängers sich die Sponsalien wieder auflösen. Im letzten Falle muß der Empfänger noch den Betrag des Werthes der *arrha* dazu geben. Sehr verwandt damit, jedoch nicht, wie häufig geschieht [66]), damit zu verwechseln ist 2) **der Mahlschatz** (*sponsalitia largitas, donatio ante nuptias*), ein wechselseitiges Geschenk der Brautleute zum Beweis ihrer Liebe und zum Zeichen der Verlobungs [67]). Es wird Eigenthum der Schenknehmer und wird nur in den bei dem Aufgelde erwähnten Fällen, wiewol mit dem Unterschiede zurückgegeben, daß der schuldige Theil nicht auch den Betrag des Werthes, neben der Sache selbst, mit erstatten muß; 3) **die Conventionalstrafe** (*poena conventionalis, stipulatio poenae*), d. i. eine Leistung, wozu sich ein Verlobter für den Fall verpflichtet, daß er ohne gerechten Grund sich weigern würde, die versprochene Ehe zu vollziehen. Es ist merkwürdig, daß römisches und kanonisches Recht dieselbe bei Sponsalien verbieten [68]), und doch, wie gedacht, die *arrha* erlauben, die in mehrfacher Hinsicht und grade in dem Punkte mit der Conventionalstrafe übereinstimmt, um dessetwillen die letztere untersagt ist. Bei beiden nämlich erhält der unschuldige Theil eine gewisse Leistung vom abspringenden, und die Befürchtung der Erweckung des Eigennutzes und der Entstehung unglücklicher Ehen, um welcher Befürchtung willen die Ungültigkeitserklärung der Conventionalstrafen erfolgt ist, findet also bei Beiden gleich statt. Die Praxis hält daher, wenngleich nicht unbestritten, die Conventionalstrafen für gültig [69]). Man befestigt auch den Eheverspruch 4) durch den Eid, durch Bürgen, Pfand und andere Sicherungsmittel, um den Rücktritt unmöglich zu machen; doch wird dieser dadurch im Falle gültiger Ursachen ebenso wenig gehindert, als wenig ungültige Sponsalien dadurch gültig werden [70]). Endlich wird 5) durch den Beischlaf das Eheverlöbniß bestärkt, wie in der Natur der Sache liegt; indessen werden ungültige Sponsalien dadurch nicht gültig [71]),

---

66) **Wiese** a. a. O. S. 599. 67) Über den *Valor donationum ante nuptias* verbreitet sich eis Programm von **Rivinus** (*Lipsiae* 1730). 68) *fr*. 134. *D. d. verbor. obligat*. (*XLV*, 1.) *c*. 5. *C. d. sponsal.* (*V*, 1.) *c*. 2. *C. d. inutilib. stip.* (*VIII*, 39.) *c*. 29. *X. d. sponsalib.* (*IV*, 1.) 69) **And. Müller** a. a. O. S. 369, besonders, was die Literatur anlangt, Rot. 71 und 72. 70) ***Keesius,*** *Diss. de jurisjurandi sponsalibus adjecti efficacia* (*Lips*. 1776). 71) *c*. 6. *X. d. condit. apposit.* (*IV*, 5.)

namentlich kann dadurch das Erfoderniß des älterlichen Consenses nicht umgangen werden; es bleibt vielmehr auch in solchen Fällen der Geschwächten gemeinrechtlich blos der Anspruch auf Dotation, wenn der Schwängerer sie nicht heirathen will [72]). Gewöhnlich wird bei dem Eheverlöbniß auch ein Heirathsgut für die Braut bedungen, worüber sich der Art. *Dotation* [73]) näher verbreitet. Noch pflegt dabei sowol, als bei der Trauung das schon oben erwähnte **Ringewechseln** [74]) zu erfolgen, welches jedoch von keinem weitern Effecte, sondern blos eine alte, angeblich symbolische, Sitte, zur Andeutung der Festigkeit der beiderseitigen Eheabsicht, ist. Das kanonische Gesetzbuch [75]) gibt davon die sonderbare Erklärung, am vierten Finger, woran der Ring gesteckt werde, führe eine besondere Ader das Blut zum Herzen, und so soll dies äußere Zeichen auf die Verbindung beider Herzen deuten.

Ringewechsel.

Die Wirkungen der Sponsalien sind 1) die Verbindlichkeit der Contrahenten, das bedingte Eheversprechen nach eingetretener oder erfüllter Bedingung, also auch nach Eintritt der bedungenen, oder ist dies nicht geschehen, vom Richter festzusetzenden Frist, durch wirkliche Ehe zu vollziehen. Das römische Recht kennt keinen Zwang zur Ehevollziehung, sondern nur eine Entschädigungsklage (*actio ex sponsu*), wenn das Eheversprechen durch Stipulation (s. d. Art.) geschlossen war, gegen den sich weigernden Theil [76]). Nach kanonischem Recht ist die Vollziehung der Ehe in diesem Falle Gewissenssache, und gegen den renitirenden Theil sollen äußersten Falles, namentlich bei einem beschworenen Eheverspruche, Kirchenstrafen angewendet werden. Helfen diese und Zureden nichts, so findet keine Zwangstrauung [77]), vielmehr nur Entschädigung des andern Theiles statt [78]). Die protestantischen Consistorien erkennen großentheils auf dreimalige, in den letzten Fällen erhöhte Gefängnißstrafe, doch schwerlich über drei Wochen, zuweilen, doch selten und unzweckmäßig, auf Geldstrafe. Das Verfahren dabei ist nicht gleichmäßig und beruht hauptsächlich auf richterlichem Ermessen [79]). Streitig ist die Frage über die Folgen der durch einen Verlobten böswillig unmöglich gemachten Vollziehung der Ehe [80]). Das Verlöbniß wirkt 2) die Verbindlichkeit zu gegenseitiger Treue. In der morgenländischen Kirche, wo die Verlöbnisse durch

Zwangstrauung.

---

72) s. den Art. *Dotation* im 27. Bde. S. 209. 73) Ebendas. S. 203. 74) s. den Art. *Hochzeit*. 2. Sect. 9. Th. S. 182. 75) *c*.7. §. 3. *C. XXX. qu*. 5. 76) **Walter** a. a. O. §. 297. S. 583. 77) d. i. eine gegen den Willen des einen Gatten vollzogene Trauung. Auch selbst in frühern Zeiten wurden sie nur selten angewendet. **Tzschirner** a. a. O. S. 277. 78) *c.* 10. 17. 22. *X. d. sponsalibus* (*IV*, 1). **Eichhorn,** angez. Staats-und Rechtsgesch. 2. Th. §. 321. S. 519. **Eisenhart** a. a. O. Nr. *XIV*. S. 559 und 571. — Über die Klagen auf Abfindung, wegen Nichterfüllung von Sponsalien s. **Tafel,** Auserlesene Civil-Rechtssprüche der höhern Gerichtsstellen in Würtemberg. 1. Bd. 1. Heft. (Heilbronn 1835.) Nr. 9. 79) **Hartitzsch** a. a. O. §. 125. S. 143 vergl. mit der Recens. in **Richter,** Krit. Jahrb. 1837. 2. Heft. S. 144. 80) ***Koch,*** *Diss. sponsam, sponso ad consummandum matrimonium damnato, si id malitiose differat et moriatur, pro justa uxore et participe portionis statutariae habendam esse* (*Lipsiae* 1818).

priesterliche Einsegnung vollzogen werden und dann die Wirkungen förmlicher Ehen haben, ist hier jede Treueverletzung ein Ehebruch [81]). Im Falle der Verletzung (z. B. der Schwängerung der Braut durch einen Dritten) steht es bei uns zwar dem unschuldigen Theile frei, doch auf Vollziehung der Ehe zu klagen, weil seine Rechte durch die widerrechtliche Handlung des andern Theiles nicht geschmälert werden können, aber er hat auch das Recht, von dem Eheverlöbnisse ohne Weiteres abzugehen [82]). Wegen dieser **Verlöbniß-Treue** darf auch 3) keiner der Verlobten, nach römischem Rechte bei Strafe der Infamie, nach kanonischem bei einer Kirchenbuße, ein anderweites Eheversprechen eingehen, welches außerdem nichtig sein würde, sollte es auch gleich durch Eid oder Beischlaf bestärkt sein (*delictum binorum sponsalium*) [83]). Das bestehende frühere Verlöbniß bildet ein ausschiebendes Ehehinderniß (s. w. u.). Wird aber eine wirkliche Ehe dessenungeachtet geschlossen, so wird sie dadurch nicht ungültig Nach katholischem Kirchenrechte wirkt auch 4) eine Verlobung das so genannte Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, oder Wohlanständigkeit (*impedimentum publicae honestatis*) [s. w. u.], und daher das *Quasi adulterium* (s. d. Art. *Ehebruch*). Die Sponsalien können übrigens entweder freiwillig oder wider den Willen eines oder beider Contrahenten aufgehoben werden. Die **freiwillige Aufhebung** eines Verlöbnisses, welche, selbst wenn letzteres beschworen war, immer erlaubt ist [85]), geschieht unter beiderseitiger Zustimmung, für welche ebenso wol, als für den Fall des Eintritts einer Resolutivbedingung, wo also die gegenseitige Zustimmung zur Auflösung im Voraus erklärt ist, gemeinrechtlich keine besondere Form besteht [86]). Particularrechtlich muß das freiwillig wieder aufzulösende Eheverlöbniß oft von dem Ehegerichte und zwar wegen der unsittlichen *praesumtio concubitus anticipati* förmlich getrennt werden. Bei einer ehegerichtlichen Wiederauflösung eines Eheverspruchs ist es oft Observanz, daß der Mahlschatz und andere Geschenke, wie es heißt: zur Strafe des leichtsinnigen Eheverspruchs, für die Gerichtscasse des Ehegerichts confiscirt [87]), zuweilen durch das Gericht an die Berechtigten abgeliefert werden. Die **nothwendige,** oder besser die **unfreiwillige** Aufhebung des Verlöbnisses (*repudium*) tritt rücksichtlich Beider ein *a*) durch den Tod eines der Verlobten, *b*) durch die Entdeckung einer wirklichen schon bestehenden Ehe eines der Verlobten, jedoch in der Maße, daß, wenn der vorherige Ehegatte stirbt, das Verlöbniß wieder in Kraft tritt, *c*) durch ein entdecktes trennendes Ehehinderniß (s. w. u.). Es findet

Aufhebung der Sponsalien.

---

81) **Walter** a. a. O. §. 297. S. 584. 82) *c*. 25. *X. d. jurejurando* (*II*, 24). *c. un. pr. d. sponsalib. in* 6*to* (*IV*, 1). 83) **Wächter,** Abhandlungen aus dem Strafrechte. S. 354. 84) *c. un.* §. 1. *d. sponsal. in* 6*to* (*IV*, 1). 85) *c*. 2. *X. d. sponsalibus* (*IV*, 1). **Walter** a. a. O. §. 297. 86) *c*. 2. *X. d. sponsalibus* (*IV*, 1). 87) Diese unwürdige Observanz suchen neuerlich die Gerichte möglichst zu umgehen; so die königl. sächsischen neuen Appellationsgerichte, welche dies als ein mit der Aufhebung der Consistorien aufgehobenes Privilegium ansehen. **Richter,** angez. Jahrbücher. 2. Heft. 1837. S. 143 gegen **Hartitzsch** a. a. O. §. 64.

aber mit freiem Willen des einen Verlobten bei den Katholiken statt *a*) durch Ablegung des Keuschheitsgelübdes, *b*) durch den Empfang der höhern Weihen, bei Katholiken und Protestanten *a*) durch in der Maße unvorhergesehen eingetretene wichtige Veränderung der frühern Umstände, daß, wenn solche der andere Verlobte vorhergesehen hätte, er gewiß das Verlöbniß nicht eingegangen sein würde [88]), z. B. auffallende Ausschweifungen, Verbrechen, böse geistige oder körperliche Krankheit, eingetretene starke Entstellung, Entdeckung eines bis dahin nicht bekannten ekelhaften Übels, Verarmung des andern Theils, Übergang desselben zu einem andern Glauben u. s. w., namentlich in allen Fällen, in denen hinlängliche Ursachen zum Widerwillen gegen den andern Theil und daher zu Befürchtung einer unglücklichen Ehe sich hervorthun [89]); *b*) durch Verletzung der Verlöbnißtreue (*Frangenti fidem. fides frangatur eidem*) [90]). Geschah die Verletzung gegenseitig, so treten die Grundsätze über Compensation beim Ehebruche (s. w. u.) ein. Man rechnet dazu auch heimliche, lange Entfernung nach den Grundsätzen der *desertio malitiosa* (s. w. u.). Ob eine an einer Braut begangene Nothzucht den Bräutigam von der Verbindlichkeit, sie zu heirathen, befreie, ist streitig. Sehen wir von der moralischen Seite der Sache ab, so müssen wir, gewiß in Übereinstimmung mit dem Gefühle jedes Mannes, der die genothzüchtigte Person nicht so liebt, um über die durch den eingetretenen Mangel (*defectus*) veranlaßte wesentliche Veränderung (*mutatio notabilis*) hinwegzusehen, mît denjenigen Rechtslehrern übereinstimmen, die um der angegebenen Umstände willen den Verlobten von der Vollziehung der Ehe freisprechen [91]) und die Verlobte auf den Grundsatz verweisen: *Casum sentit is quem tangit*. Ist ein Theil an der Aufhebung des Verlöbnisses *dolose* selbst Ursache, so muß er, außer der Rückgabe der Geschenke, auch noch den andern Theil nach richterlichem Ermessen entschädigen. Übrigens findet gegen Verlöbnisse auch die *restitutio in integrum* aus den gemeinrechtlichen Gründen statt [92]). Falls nicht beide Theile über die, von der einen Seite für nothwendig angesprochene Trennung des Verlöbnisses einstimmig sind, muß der, welcher die Trennung verlangt, auf Aufhebung des Ehebündnisses klagen — **Repudienklage.** Die Abweichungen des Particularrechts in der ganzen Materie sind zu mannichfaltig, als daß sie hier aufgezählt werden könnten; daher wir uns damit begnügen müssen, auf die diesfallsigen Schriften zu verweisen [93]). Nur darin stimmen sie

---

88) Wegen der Worte des gedachten *c*. 25 : „*Si videlicet illa contra regulam desponsationis non venerit.*" 89) **Eisenhart** a. a. O. 5. Th. Nr. *XIV*. S. 535 und 570. Man vergl. dagegen ***Nitzschkius,*** *Diss. an ob libellum famosum sint dissolvenda sponsalia*? (*Lips*. 1737.) 90) *c*. 26. *X. de jurejur*. (*II*, 24.) 91) **And. Müller** a. a. O. S. 380. 92) **Wiese** a. a. O. §. 271. S. 611 fg. 93) Außer dem, was wir oben (S. 330. Not. 24) darüber rücksichtlich Österreichs und des Königreichs Sachsen anführten, enthält **And. Müller** a. a. O. S. 380 fg. die particularrechtlichen Vorschriften dieser beiden Staaten, sowie die von Preußen, Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Hessen-Cassel, Nassau, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Schleswig und Holstein. Wir fügen hinzu, daß, rücksichtlich des Herzog-

großentheils in polizeilicher Hinsicht überein, daß sie die leicht zur Sittenverletzung führende allzugroße Gemeinschaft der Verlobten unter einander, namentlich das Beisammenwohnen derselben, untersagen.

Eheberedung.

Bei dem Verlöbnisse, zwischen demselben und der Vollziehung der Ehe, manchmal auch später pflegen, die **Eheberedung** (verschieden von der unerlaubten Überredung zur Ehe), **Ehestiftung** (verschieden von der Stiftung einer Ehe, der Veranlassung, der Anregung dazu), der **Ehepact, die Ehepacten, der Ehereceß, Ehevertrag, Ehezarter** oder **Ehezärter, Heirathsbrief,** die **Gedinge, Heirathsverschreibung, Eheverschreibung** (*instrumentum s. pactum dotale v. nuptiale*) errichtet zu werden, das sind die zu Bestimmung der persönlichen, namentlich der Vermögensverhältnisse sowol während der Ehe, als auf den Todesfall zwischen den Brautleuten errichteten Verträge und die darüber aufgesetzten Urkunden. Sie enthalten in der Regel Bestimmungen über die Zeit der Vollziehung der Ehe, die Mitgift, die Morgengabe, das Nadelgeld,, die Widerlage (s. d. Art.), die Benutzung des Vermögens, die gegenseitige Succession, und bei gemischten Ehen über die Religion der dereinstigen Kinder. Dieser Ehevertrag ist daher verschieden von der Eheschließung, solche blos als Vertrag betrachtet, wie man sie auf dem philosophischen Gesichtspunkt ansieht [94]); er ist auch verschieden von Ehetractaten (s. o.), die man bisweilen auch Eheberedung nennt. Da die Eheberedung in gegenwärtiger engern Bedeutung eigentlich blos eine Nebenberedung bei Schließung der Ehe, ein Vertrag über Nebensachen, nicht über den Hauptpunkt der Ehe ist; so darf sie nichts enthalten, was dem Wesen der Ehe und den daraus nothwendig hervorgehenden Wirkungen derselben, aber auch nichts, was verbietenden Gesetzen oder der Sittlichkeit entgegen ist. Wol aber können beliebige Verfügungen über die beiderseitigen Vermögensverhältnisse, z. B. vertragsmäßige Gütergemeinschaft (*communio bonorum conventionalis*), dann, wenn eine Ehe blos eine morganatische Ehe sein soll, die nähern Bestimmungen über das Verhältniß der Gattin zum Gatten, zu dessen Stand, Vermögen, Nachlaß etc. in der Eheberedung getroffen werden. Da nach teutschem Rechte (nicht nach römischem) Erbverträge erlaubt sind, so kann — und dies geschieht gewöhnlich — in der Eheberedung auch, wie gedacht, über die gegenseitige Erbfolge sich vereinigt werden. Daher unterscheidet man **einfache** Eheberedungen (*pacta nuptialia simplicia*), die rein nach der Natur der Verträge zu beurtheilen sind, und **gemischte** (*p. n. mixta*), welche,

---

thums Sachsen-Altenburg, die diesfallsigen Verordnungen zusam-mengestellt sind in dem Realrepertorium der dortigen Landesgesetze von **Haberland** und **Schultes** (Kahla 1786), unter dem Worte: **Eheverlöbniß,** und in dessen Fortsetzung von **Schultes** (Altenburg 1836), unter dem Worte: **Verlobte.** Für die fürstl. reuß. Lande jüngerer Linie sind blos einige Controversen, in der: Erledigung einiger zweifelhaften Fälle von 1751, unter *I. II. III.* entschieden.

94) **Krug,** Encyklopädisch-Philosoph. Lexikon. 1. Bd. u. d. W. **Ehepact.**

so weit sie die Succession angchen, den Grundsätzen über letzte Willensverordnungen unterworfen sein sollen. Es sind durch diese Unterscheidung und deren rechtliche Folgen, insonderheit durch die Frage, inwiefern darnach die Ehestiftungen widerruflich oder unwiderruflich sein würden, sehr viele juristische Discussionen entstanden [95]). Darüber scheint man einig, daß im Zweifelsfalle nicht eine Disposition auf den Todesfall (*dispositio mortis causa*) mit deren juristischen Folgen vermuthet wird, daß auch, nach der richtigern Meinung, wegen der Eigenschaft der Unwiderruflichkeit teutscher Erbverträge, selbst dann ein Ehevertrag nicht widerruflich ist, wenn darin des Erbens, Succedirens u. s. w. erwähnt wird [96]). Indessen pflegt doch von teutschen Praktikern der Rath gegeben zu werden, dergleichen Ausdrücke in Eheverträgen möglichst zu vermeiden [97]), da die Meinungen über die Sache getheilt sind. Schon die Juden kannten Eheverträge, und zwar wurden bei den Heirathen angesehener Personen in der Regel zwei, der eine bei der Verlobung, der andere bei der Hochzeit, geschlossen. Nach römischem Rechte konnten nur bei gesetzlichen Ehen Ehepacten errichtet werden, aber sowol unter den Verlobten als unter deren beiderseitigen Ältern. Zu ihrer Rechtsbeständigkeit ist nichts als der Consens der Contrahenten erfoderlich [98]), ja sogar braucht dieser Consens nicht in Worten ausgedrückt, zu sein, indem selbst die Ehen Taubstummer und der Letztern unzweifelhafte Einwilligung in den Ehevertrag gültig sind [99]). In Teutschland finden wir dergleichen Verträge schon frühzeitig. Der Bräutigam durfte seiner Braut eine Morgengabe (s. d. Art.) in einer gewissen Summe oder in gewissen einzelnen Gegenständen ohne Weiteres aussetzen; wollte er die Morgengabe aber in Eigenthum an Allodialgrundstücken, oder in Nießbrauch am Eigen oder Lehen (s. d. Art.) bestehen lassen, so galt dies nur unter Einwilligung der nächsten Erben, und er durfte diese Güter dann. ohne Zustimmung seiner Ehefrau nicht veräußern. Ja das ihr mittels der Ehepacten bedungene Leibgedinge (s. d.) behielt sie, wenn der Mann auch sein Gut verwirkt hatte. In Sachsen war die Bestellung eines Leibgedinges und einer Widerlage für die Ehefrau so allgemein, daß man ihr diese in frühern Zeiten selbst dann zugestand, wenn sie in der Ehestiftung nicht erwähnt war [1]). Neuere teutsche Particulargesetze haben, ebenso wie der *Code Napoléon* [2]), die Eheberedungen manchen Beschränkungen unterworfen, z. B. häufiger ihre Gültigkeit von obrigkeitlicher Bestätigung abhängig gemacht. Wo dies nicht der Fall ist, gelten die gemeinrechtlichen Bestimmungen und daher auch, die Eintheilung in **verbriefte** und **unver-**

---

95) **Strube's** Rechtliche Bedenken von **Spangenberg.** 1. Bd. Bed. *XL*. (*II,* 63.) 96) **Strube** a. a. O. ***Leyser*** *l. c. Vol. V. spec.* 307. *med. I. et II*. **Eisenhart** a. a. O. 5. Th. Nr. *XVII*. S. 670. 97) **v. Quistorp's** Rechtlich, Bemerkungen (Leipzig 1793). 1. Th. Nr. *XXXVI*. S. 131. 98) *fr*. 1. *pr. D. d. pactis dotalibus* (*XXIII,* 4). *fr*. 29. *pr. D. de jure dot.* (*XXIII,* 3). 99) *fr*. 73. *D. eod. tit. c*. 25. *X. d. sponsal*. (*IV,* 1.) **Eisenhart** a. a. O. Nr. *VII*. S. 288.

1) **Eichhorn,** Staats- und Rechtsgeschichte. 2. Th. §. 369. 3. Th. §. 429. 4. Th. §. 569. 2) **Zachariä** a. a. O. 2. Bd. S. 429. 3. Bd. S. 194. 195. 202 fg.

briefte Gedinge, je nachdem über die Ehevekträge Urkunden errichtet sind oder nicht. Im ersten Falle ist es immer räthlich, sie gerichtlich confirmiren zu lassen, wenn dies auch nicht particularrechtlich vorgeschrieben ist, da dadurch der Einwand ermangelnder gehöriger Zustimmung und anderer Contractsfehler vermieden wird. Besonders nützlich aber ist die gerichtliche Confirmation dann, wenn einer oder der andere Theil dadurch bedeutend, namentlich um mehr als 500 Dukaten, bereichert wird, um so die zur Gültigkeit eines diese Summe überschreitenden Geschenkes erfoderliche gerichtliche Insinuation (s. d. Art. *Schenkung*) zu bewirken [3]). Übrigens können die Eheberedungen gemeinrechtlich sowol gerichtlich als außergerichtlich, vor oder nach Schließung der Ehe, feierlich oder unfeierlich, schriftlich oder mündlich geschlossen werden. Das teutschrechtliche Sprüchwort: „Kinderzeugen bricht Ehestiftung," gilt nur dann, wenn in der Ehestiftung blos der Fall einer kinderlosen Ehe unterstellt ist und dann doch Kinder gezeugt werden.

Ehehindernisse.

Wenn Eheverlöbniß und Eheberedung geschlossen sind, so kann doch nichtsdestoweniger die Ehe selbst vielleicht nicht geschlossen werden, weil ihr **Ehehindernisse** [4]) entgegenstehen [5]). Denn hängt das Wohl der Menschheit von glücklichen Ehen insofern großentheils ab, als diese eines der Hauptmittel zur Erreichung der höchsten Zwecke der Menschheit sind; so müssen die Institute, denen die Sorge für Förderung dieser Zwecke vorzüglich obliegt, Staat und Kirche, auch dafür Sorge tragen, daß Alles entfernt werde, was ihnen entgegen ist, was glückliche Ehen hindert. Mangeln einer Person die physischen Eigenschaften nicht, welche vor Allem zu Schließung einer Ehe erfoderlich sind, so kann sie an sich die Ehe schließen; aber es können aus besondern Gründen die Gesetze eine Ehe unter diesen Personen untersagen, und dies sind die eigentlichen **Ehehindernisse.** Man begreift jedoch den Mangel jener physischen Eigenschaften mit darunter, da durch sie ebenso wol wie durch die gesetzlichen Hindernisse die Ehe unmöglich wird [6]). Unter Ehehindernissen (*impedimenta matrimonii*) versteht man daher im Allgemeinen Alles, was der Eingehung einer Ehe entgegensteht, und zwar ist dies entweder hinderlich wegen der physischen Natur des Menschen, weil es dem Wesen der Ehe, inwie-

---

3) **v. Quistorp** a. a. O. 4) Indem wir hier, einem strengen System entgegen, die einzelnen Ehehindernisse zugleich in ihrer Qualität als Ehescheidungs- und Ehenichtigkeitsgründe betrachten, beabsichtigen wir bei dieser encyklopädischen Arbeit eine Abkürzung des Artikels in diesen spätern Theilen desselben. Übrigens weicht, rücksichtlich der Ehehindernisse, die Particulargesetzgebung oft sehr von dem gemeinen Recht ab; doch würde die Angabe dieser Abweichungen hier zu weit führen. Unter andern interessanten Schriften verweisen wir auf ***Droste-Hülshoff,*** *Diss. de juris austriaci et communis canonii circa matrim. imped. discrimine* (*Bonn*. 1822). 5) Eine kurze, leicht faßliche Übersicht aller Ehehindernisse findet sich in dem schon angeführten Repertorium des posit. Rechts der Teutschen. 5. Th. u. d. W. **Ehe,** §. 3 fg. S. 237 fg. 6) **Eichhorn,** angez. Kirchenrecht. 2. Bd. 5. B. 3. Abschn. Cap. 3. S. 333.

fern sie sich auf die physische Natur des Menschen gründet, entgegen ist, **physische Ehehindernisse** [7]), oder weil es die Gesetze verbieten, **gesetzliche Ehehindernisse,** im strengen Sinne Eheverbote. Die Hauptquelle unserer Gesetze über Ehehindernisse, inwiefern man sie auf religiöse Principien gestützt hat, sind die Mosaischen Gesetze. Die ursprünglich teutschen Volksrechte kannten keine Eheverbote. Höchst wahrscheinlich verbot die Sitte nur die Ehe unter Ascendenten und Descendenten, gestattete sie aber unter allen übrigen Verwandten, sowie unter den Verschwägerten. Nur nach und nach fanden erst die christlich-theologischen Ansichten darüber Eingang [8]). **Eheverbot** nennt man nämlich dasjenige Gesetz, wodurch ein Ehehinderniß gesetzliche Gültigkeit erhält [9]). Eben als Gesetz kann es nie auf die Vergangenheit angewendet werden. Das kanonische Recht gestattet auch gewohnheits-rechtliche Ehehindernisse [10]). Durch ein Eheverbot wird übrigens entweder die einzugehende Ehe **unerlaubt,** oder die dennoch eingegangene Ehe **ungültig** [11]). Hiernach sind auch die Ehehindernisse entweder **aufschiebende, verhindernde, verbietende** (*impedimenta impedientia tantum*), das sind solche, bei deren Vorhandensein die Schließung der Ehe zwar gesetzlich untersagt ist, diese aber, wurde sie dessenungeachtet geschlossen, doch die rechtlichen Wirkungen einer Ehe und nur noch besondere Folgen hat. Oder es sind **vernichtende, trennende, zerstörende Ehehindernisse** (*imped. dirimentia*), bei deren Vorhandensein die Ehe, selbst wenn sie geschlossen ist, gesetzlich gar nicht als solche besteht, sondern null und nichtig ist (*matrimonium nullum*). Indessen kann eine solche Ehe in vielen Fällen doch bestehen, wenn derjenige Gatte, den die Gesetze berechtigen, die Ehe wegen des Hindernisses nicht gelten zu lassen, von diesem Rechte keinen Gebrauch macht. Ehehindernisse, bei denen dies erlaubt ist, heißen **Privathindernisse, privatrechtliche Hindernisse** (*imped. privata*) [12]). Diejenigen aber, wegen deren die Ehe gradezu verboten ist, es mögen die Ehegatten sie bestehen lassen wollen oder nicht, sind **öffentliche Ehehindernisse** (*imped. mat. publica*) [13]). Bis zum 12. Jahrh. war, wegen der strengern Kirchendisciplin, auch die Zahl der aufschiebenden Ehehindernisse sehr groß. Man hat sie in folgenden Vers gebracht:

---

7) **Loder** a. a. O. §. 434. S. 639. Wir wählen hier diese Benennung, weil der Ausdruck „**natürliche Ehehindernisse**" von vielen Rechtslehrern mit auf die aus physischen Gründen stattfindenden Mängel des Eheconsenses ausgedehnt worden ist, z. B. Kindesalter, Wahnsinn etc., was offenbar nicht hierher gehört (**Wiese** a. a. O. §. 273). 8) **Eichhorn,** angef. Staats- und Rechtsgesch. 1. Bd. §. 54. S. 346. 9) **Wiese** a. a. O. §. 274. S. 622. 10) *c.* 1. *X. d. cognat. spirit.* (*IV,* 11): „*nisi consuetudo ecclesiae, quae scandalum generet, aliter se habere noscatur.*" 11) **Krug** und **And. Müller** a. a. O. u. d. W. **Ehehinderniß** (S. 572 und 261). 12) In Bezug auf das österreichische Particularrecht in dieser Materie ist, besonders auch für den Praktiker, zu empfehlen: **Dolliner,** Ausführliche Erläuterung des zweiten Hauptstückes des allgem. bürgerl. Gesetzbuches. 3. Bd. (Wien 1835.) *III.* Abschn. S. 20 fg. 13) *c.* 21. *X. de sponsalib.* (*IV,* 1) *c.* 2. *X. d. eo qui duxit in matrim.* (*IV,* 7.)

Incestus, raptus sponsatae, mors mulieris,
Susceptus propriae sobolis, mors presbyteralis,
Vel si poenitent solenniter, aut monialem
accipient: prohibent haec conjugium sociandum.

Dagegen drückte man die trennenden Hindernisse durch folgenden Vers aus:

Error, conditio, votum, cognatio, crimen,
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,
Aetas, affinis, si clandestinus et impos,
Si mulier sit rapta, loco nec reddita tuto.
Haec facienda vetant connubia, facta retractant [14]).

Es wurde auch bis auf die neuesten Zeiten viel über die Unterabtheilungen der eben erwähnten Hauptart der Ehehindernisse, nämlich der trennenden, gestritten, und es wurden sehr viele unnütze Unterabtheilungen ersonnen [15]). Indessen ist die eben erwähnte Eintheilung in **öffentliche** und **privatrechtliche** unstreitig die einfachste und richtigste, unter welche jede Art trennender Ehehindernisse untergeordnet werden kann [16]). Während nach protestantischem Eherechte, namentlich selbst nach Luther's oben erwähnter Ansicht [17]), unstreitig dem weltlichen Gesetzgeber auch das Gesetzgebungsrecht rücksichtlich der Ehesachen zusteht; so ist unter den Katholiken diese Frage sehr bestritten worden. Indessen möchte es, wenn man einmal die Ehe als Sacrament annimmt, kaum einem Zweifel unterworfen sein, daß dadurch die Kirche als mit Handhabung des Eherechtes beauftragt erscheint, deshalb ihr aber auch das Recht zustehen muß, die Grundsätze festzustellen, unter welchen eine Ehe erlaubt oder unerlaubt, im letztern Falle zwar gültig, aber strafbar, oder gar ungültig sein soll. Die trienter Kirchenversammlung setzte den Kirchenbann auf die Behauptung, daß der Kirche dies Recht nicht zustehe. Dennoch ist dies in Frankreich nie anerkannt und überall den weltlichen Regenten mindestens ein bedeutender Theil davon zugestanden worden [18]). Daher ist unstreitig die mildeste Ansicht der Katholiken die, wonach in Betracht der bedeutenden Kluft, die zwischen Kirche und Staat bei ihnen stattfindet, das, Recht, Ehehindernisse zu bestimmen, der Kirchen- und der Staatsgewalt, einer jeden in ihrem Bereiche, zusteht [19]). Freilich ist aber dann vorauszusetzen, daß der Staat keine Ehe erlaube oder verbiete, wo ein entschiedenes Dogma der katholischen Kirche entgegensteht [20]). Dies begründet sodann den nach der Verschiedenheit des Gesetzgebers gemachten Unterschied zwischen **religiösen, kirchlichen, kanonischen, geistlichen Ehehindernissen** (*imp. matri-*

Gesetzgebung.

14) **And. Müller** a. a. O. S. 281 fg. 15) **Derselbe** a. a. O. S. 282. 16) Sie befolgt unter Andern **Schmalz** a. a. O. §. 300. S. 193, und rechnet zu den privatrechtlichen Ehehindernissen Zwang, Betrug, Irrthum in der Person, unheilbare Unfähigkeit zum Beischlafe, während alle übrigen Ehehindernisse den öffentlichen zugetheilt werden. **Walter** a. a. O. in der ersten Ausgabe §. 318. S. 579 fg. fügte den erstgedachten Hindernissen nur noch die Entführung, hingegen in der 7. Auflage §. 299. S. 588 auch mehre, dem Wesen der Ehe zuwiderlaufende Bedingungen bei. 17) Man vergl. auch **And. Müller** a. a. O. S. 262 und oben S. 308. 18) **Wiese** a. a. O. §. 274. S. 620. 19) Umständlich ist dies erörtert in **And. Müller** a. a. O. S. 262 fg. Man vergl. auch **Walter** a. a. O. 7. Ausg. §. 298. S. 585. 20) **Eichhorn** a. a. O. S. 337.

monii ecclesiastica) und **bürgerlichen** oder **weltlichen** (*imped. matrim. secularia*) — ein Unterschied, der selbst im protestantischen Eherechte nicht ohne Folgen ist, inwiefern nämlich die Frage entstehen kann, vor welches Gericht die Entscheidung über ein gewisses Ehehinderniß gehört. Es kann überdies ein religiöses Ehehinderniß zu einem, bürgerlichen werden, wenn der Staat die Vorschrift der Kirche bestätigt. Auf einem ähnlichen Principe beruht im katholischen Eherechte der Unterschied der **notorischen** Ehehindernisse (*imped. publica*), das sind solche, welche entweder durch den Ausspruch des Richters (*notorietas juris*), oder durch die Sache selbst (*notorietas facti*) öffentlich bekannt sind, von den **geheimen** oder **verborgenen** (*imped. occulta*), welche dem Seelsorger im Vertrauen z. B. in der Beichte eröffnet werden. Minder bedeutend erscheint die auf der Verschiedenheit des Princips beruhende Eintheilung der **gesetzlichen** Ehehindernisse — diesen Ausdruck im weitesten Sinne genommen — in **moralische,** in die damit zusammenhängenden **religiösen** und in **bürgerliche** Hindernisse, je nachdem Gesetze der Moral, der positiven Religion, oder des bürgerlichen Rechtes die Ehe verbieten [21]). Nach katholischem Eherecht ist es dagegen sehr wichtig, ob die Hindernisse erst nach geschlossener Ehe eintreten — **nachfolgende** (*imped. subsequentia*), oder schon bei Schließung der Ehe vorhanden waren — **vorausgehende** (*antecedentia*). Nur diese letztern berücksichtigt das katholische Eherecht [22]), und das protestantische tritt ihm insofern in der Praxis bei, als es im ersten Falle mindestens schwerer scheidet. Übrigens weichen auch in diesen Beziehungen die verschiedenen Particularrechte theils unter sich, theils vom gemeinen Rechte sehr ab [23]). **Reinbürgerliche** und **polizeiliche Ehehindernisse** sollte freilich die Staatsgewalt so wenig als möglich verordnen, indem, wie wir oben sahen [24]), die Beförderung der Ehe mächtig im Interesse des Staates wirkt und ihm daher die Minderung der schon oben erwähnten bürgerlichen Ehehindernisse Pflicht wird. Daß die Gesetze gegen Misheirathen, wie gleichfalls schon angedeutet [25]) wurde, sehr vermindert worden sind, dies ist ein Fortschritt in der Civilisation. Während wir weiter unten der Ehehindernisse wegen unreifen Alters, wegen Entführung, wegen vormundschaftlicher Verhältnisse besonders gedenken werden, beziehen wir uns rücksichtlich der gesetzlichen **Ehelosigkeit des Militairs** auf das, was wir früher [26]) darüber sagten, und erwähnen hier nur noch, daß ein Hauptehehinderniß in den neuern bürgerlichen Verhältnissen **die Armuth** ist. Auch die frühern Juristen hatten die An-

---

21) **Krug** a. a. O. S. 572. 22) *c*. 25. *C*. 32. *qu*. 7. — *c*. 14. *X. d. conversione conjugatorum* (*III,* 32). 23) Man vergl. z. B. (*Dr*. **Daniel**) Über den Unterschied der Ehehindernisse nach preußischem und gemeinem kanonischen Rechte, 1824. Im Allgemeinen aber: ***de Moy,*** *Comparatio critica legislationis canonicae de impedimentis matrimonii dirimentibus cum iis quae hac de re in diversis statibus a potestate saeculari statuta sunt* (*Monachii* 1827). Noch verweisen wir auf vorstehende Note 4. S. 337. 24) S. 298. 25) S. 326. Man vergl. übrigens S. 299. 26) S. 300.

sicht, daß es unrecht sei, einem jungen Manne wegen bekannter Verschwendungssucht und der daher entstehenden Befürchtung der Verarmung das Heirathen untersagen zu wollen, da oft leichtsinnige Menschen durch Verehelichung gebessert werden [27]). Wo aber schon wirkliche Armuth vorhanden ist, da entsteht allerdings die Frage, ob es nicht Pflicht des Staates sei, die Ehe solcher Personen zu untersagen, rücksichtlich deren sich voraussehen läßt, daß sie und ihre Familien dem Staate zur Last fallen werden? Daß durch allzugroße Erschwerung der Verheirathungen unter armen Personen das Übel der Armuth und eine Quelle derselben, die Sittenlosigkeit, durch Beides aber die Zerrissenheit der menschlichen Gesellschaft in diesen Kreisen noch größer und trostloser werde, kann nicht bezweifelt werden. Man darf nicht vergessen, daß der Arme, dem der Staat die Verehelichung untersagt, sich für gleichsam berechtigt zum außerehelichen Beischlafe ansieht, daß so die Absicht jenes Verbotes nicht erreicht, die Erzeugung hilfloser Kinder nicht vermindert wird, diese aber nur noch hilfloser, dem physischen und sittlichen Verderben Preis gegeben werdem und dem Staate zur Versorgung um so mehr aufgebürdet bleiben, als, nach den gewöhnlichen Ansichten, der Vater sich zu deren Erhaltung moralisch nicht verpflichtet fühlt. Es mag dagegen allerdings oft der Fall eintreten, daß rechtlichen Armen die Verehelichung ein Sporn zur Thätigkeit und so zum Entgegenarbeiten gegen die Armuth ist, wie denn bei den Heirathen des armen Mannes nicht außer Acht gelassen werden kann, daß die Frau mit arbeitet und mit erwirbt. Indessen bei allen diesen vortheilhaften Folgen solcher Verheirathungen werden Menschen vorausgesetzt, die nicht schon so tief gesunken sind, daß ihnen der Muth und der Wille sich zu heben ganz fehle; es werden Umstände vorausgesetzt, unter denen Verdienst durch Arbeit möglich ist. Fehlen diese Erfodernisse, geschieht das Heirathen nur in der Absicht, um desto mehr Ansprüche auf öffentliche Unterstützung zu haben, oder der Trägheit ein Ruhekissen zu bereiten; so würde die Staatsregierung die Pflichten gegen den Staat hintansetzen, wenn sie da die Heirath gestatten wollte. Wenn daher manche Schriftsteller [28]) die Heirath unter den Armen möglichst ganz vermieden wissen wollen, so sind dagegen unstreitig diejenigen Regierungen auf dem richtigen Wege, welche solche Bedingungen zu jeder Ehe voraussetzen, die auch der Ärmste derjenigen erfüllen kann, die ihre Familien selbst ernähren, z. B. glaubhafte Nachweisung, wovon der Hausvater Frau und Kind zu ernähren gedenkt (daher Untersagung der Verheirathung für Almosenpercipienten), Besitz eines eigenen, wenn auch nur

---

27) **Eisenhart** a. a. O. 9. Th. S. 376. Nr. *XIV*.: Ob die Verschwendung eine Ursache sei, einem Menschen, welcher derselben beschuldigt wird, das Heirathen zu verbieten? 28) z. B. **Hansen,** Über das Heirathen der Armen und das dabei betheiligte Recht der Communen (Altona 1832), vergl. mit der Recension darüber in den angez. Blättern für literar. Unterh. 1833. Nr. 25. S. 104. **Bodz — Raymond,** Staatswesen und Menschenbildung umfassende Betrachtungen etc. 2. Bd. (Berlin 1837), vergl. mit der Recension in **Gersdorf's** Repert. 11. Bd. 6. Heft. S. 531.

Miethlogis u. s. w. [29]). Am wenigsten sind wol die Einsprüche der Gutsherren gegen die Verheirathungen der Gerichtsunterthanen, Meierleute u. s. w. zu berücksichtigen [30]), da dieselben gewöhnlich dem Eigennutze auf Kosten des Lebensglückes des armen Unterthan fröhnen sollen.

Rücksichtlich der, aus religiösen Gründen hergeleiteten Ehehindernisse sind die katholische und protestantische Confession sehr verschiedener Ansichten, die ihren Hauptgrund in der oben erwähnten Sacramentslehre haben; doch erkennt die protestantische Kirche die kanonischen Ehehindernisse so weit an, als sie nicht aus dieser Principien-Verschiedenheit herrühren [31]). Die **physischen, körperlichen, natürlichen Ehehindernisse** [32]) beruhen in der Hauptsache auf dem vorzugsweise **Unvermögen** (*impotentia*) genannten [33]) **Unvermögen zum Beischlafe,** da dieser eine Hauptgrundlage des ehelichen Verhältnisses ist [34]). Daher verordnet schon das kanonische Recht [35]), daß die Ehe durch solche unheilbare körperliche Umstände, welche den Beischlaf unmöglich machen, gehindert werde. Ist die Unfähigkeit zum Beischlafe heilbar, so hebt sich das Ehehinderniß, sobald die Heilung erfolgt ist. Aus ebendiesem Grunde ist daher eine Ehe wieder aufzulösen, welche von einer zum Beischlafe untauglichen Person mit einer andern, ohne daß diese von jenem körperlichen Fehler unterrichtet war, geschlossen wurde, sodaß gleich beim Anfange der Ehe deren Vollziehung unmöglich war [36]). Da die eigentliche Ehe, nach Obigem [37]) gar nicht entsteht, wenn diese innigste Vereinigung der Geschlechtsindividualitäten bis zur ehelichen Individualität unmöglich wird; so liegt es in der Natur der Sache, daß eine mit einer unvermögenden Person geschlossene Ehe nichtig ist, wenngleich die Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse das Bestehen einer derartigen Ehe mit beiderseitiger Zustimmung erlaubt. Daher können wir auch denen nicht beistimmen, welche das eheliche Unvermögen nicht als einen Eheannullationsgrund, sondern nur mit der Praxis in dem Falle für einen Scheidungsgrund gelten lassen, wenn daraus Gefahr für das

---

29) Interessant sind der in Holstein gefertigte Entwurf zu einem Gesetze wegen Verhütung des Heirathens der Almosenempfänger und die dortigen landschaftlichen Verhandlungen darüber (s. Leipz. Allgem. Zeitung 1838. Beil. Nr. 242. S. 2942). 30) **Strube** a. a. O. 1. Bd. Bed. *XXV*. (*IV*, 192.) S. 35. 31) Man vergl. den schon angezogenen **Berg,** Über die Verbindlichkeit der kanonischen Ehehindernisse in Betreff der Ehen der Evangelischen 1835. 32) **Siebenhaar,** Encyklopädisches Handbuch des gerichtlichen Arzneikunde. 1. Bd. 2. Heft. (Leipzig 1887.) S. 301 fg. u. d. W. **Ehestandsfähigkeit.** ***Krügelstein,*** *Promptuarium medicinae forensis*. 1. Th. (Erfurt und Gotha 1822.) S. 242 u. d. W. ***Divortium ex causis physicis***. 33) Mehre einzelne Gegenstände dieser Materie behandelt sehr gut ein Programm der leipziger Juristenfacultät (Biener) vom J. 1814, unter der Aufschrift: *Quaestionum caput, L*. 34) *c*. 3. *C*. 27. qu. 2. *c*. 12. *C*. 31. *qu*. 1. *c*. 6. *C*. 32. *qu*. 2. *c*. 12. *X. de praesumt*. (*II*, 23.) 35) *c*. 1. 2. 3. *X. d. frigid. et malif*. (*IV*, 15.) Man vergl. **Klausnitzer,** Abhandlung von der ehehinderlichen Verwandtschaft (Wittenberg 1790). Einl. S. 15. Nr. 3. 36) **Eichhorn,** Kirchenrecht a. a. O. S. 346. 37) S. 286 fg., besonders auch S. 290. Man vergl. auch **Krug** a. a. O. u. d. W. **Ehescheidung,** Nr. 1. **Unfähigkeit zum Beischlaf,** S. 579.

Leben oder die Gesundheit des einen oder des andern Theiles entspringt, und welche daher bei einer diesfallsigen Eheannullation nicht das Unvermögen, sondern den Irrthum des einen Theiles über die Zeugungsfähigkeit des Andern als Nullitätsgrund annehmen [38]). Die Meinung der Praxis aber ist nur in dem Fall eines erst nach geschlossener und consummirter Ehe eintretenden Unvermögens begründet. Denn dieser Zufall muß eigentlich von beiden Eheleuten, sowie jedes andere über ein Ehepaar hereinbrechende Unglück im Leben, gemeinschaftlich getragen werden; das Zeugungsunvermögen tritt ja im Alter ohnehin in beinahe jeder Ehe ein [39]). In solchen spätern Jahren kann es daher nie als Ehescheidungsgrund gelten. Da indessen, was das der Ehe vorausgehende Unvermögen anlangt, die Ehe die rechtliche Form eines Vertrags hat; so können die Contrahentes allerdings durch gemeinschaftliche Vereinigung auf diejenigen Rechte, welche ihnen der Vertrag gibt, verzichten. Darum läßt die Gesetzgebung das Ehehinderniß des Unvermögens blos als Privathinderniß gelten. Das Ehegericht hat demnach kein Recht, eine solche Ehe Amtswegen zu trennen [40]). Bestritten ist die Frage allerdings worden, ob eine solche Ehe, wenn man dies Ehehinderniß vorher kennt, zuzulassen sei [41]).? Jedoch wol mit Unrecht. Zwar hat man sich zur Unterstützung dieser Meinung auf eine Novelle (98) des Kaisers Leo und auf eine Bulle des Papstes Sixtus *V.* vom Jahre 1586 berufen, welche die Ehe mit einer zum Ehestand unfähigen Person schlechterdings untersagen. Allein beide sind nie als Gesetze von den Protestanten anerkannt worden, wol aber das kanonische Recht, welches eine solche Ehe, wie erwähnt, keineswegs verbietet [42]). Dem Allen steht noch zur Seite, daß das ärztliche Urtheil darüber, ob das Unvermögen heilbar, oder nicht sei, oft höchst trügerisch ist [43]), und daß daher demjenigen, der es darauf wagen will, ob nicht vielleicht eine Heilung dennoch erfolge, darin keine Grenzen gesetzt werden können. Übrigens entstehen leider, wenn dies Ehehinderniß als Ehescheidungs- oder Eheannullationsgrund vorgebracht wird, höchst widerliche und in der That der Sittlichkeit schadende Processe, deren Vermeidung allerdings die Gesetzgebungspolitik erheischt, und die doch in manchen Ländern, je nach dem Grade verminderter Sittlichkeit, zuweilen in großer Anzahl stattgefunden haben.

---

38) **Richter,** Krit. Jahrb. 1837. 2. Heft. S. 141. 39) **Krug** a. a. O. 40) *c.* 4. *X. d. frigid. et malificiatis* (*IV*, 15) sagt, die Kirche entscheide in diesem Falle so, *ut quas tanquam uxores habere non possunt, habeant ut sorores.* **Eichhorn** a. a. O. S. 346. **Eisenhart** a. a. O. 8. Th. Nr. *XI.* S. 322, ***Böhmeri*** *Jus eccles. Prot. T. IV. Lib. IV. Tit.* 15. §. 2. Daß die diesfallsige Einwilligung der Contrahentes auch still-schweigend geschehen kann, hat keinen Zweifel, nur kann sie nicht, wie Einige gewollt haben, aus einem dreimonatlichen Stillschweigen seit Eingehung der Ehe geschlossen werden. **Schott** a. a. O. §. 84. Not.* S. 102. 41) **Eisenhart** a. a. O. 42) **Derselbe** a. a. O. Nr. **XIX**. S. 523. 526. 527. 530. 43) Ebendas. Nr. *XI.* S. 295: „Unter dem Vorwande einer natürlichen und durch das Gutachten eines Arztes bestätigten Untüchtigkeit, Kinder zu gebären, wird eine Frau auf ihr Verlangen von ihrem Ehemanne getrennt, nach dessen Erfolg sich das Gegentheil zeiget.“

So waren in Frankreich kurz vor der Revolution so viele Ehescheidungsprocesse wegen Unvermögens, noch nach einer 8-, 11-, 12- und 14jährigen Ehe [44]), daß ein großer Theil der damaligen Parlamentssitzungen darauf verwendet wurde [45]). Man hatte dort zur Eruirung der Richtigkeit des Vorgebens sogar das im 14. oder 16. Jahrh. eingeführte obscöne Mittel, die Eheleute im Beisein des Richters oder Abgeordneter desselben, ingleichen einiger Chirurgen und Matronen den Beischlaf versuchen zu lassen 46) — **Ehestandscongreß,** erst durch eine Parlamentsacte vom 18. Jan. 1677 abgeschafft. Auch in Teutschland wird der bloßen beiderseitigen Versicherung des Unvermögens nicht geglaubt, sondern ärztliche Besichtigung und Urtheil entscheiden. Lassen diese die Sache ungewiß, so sollen beide Theile drei Jahre lang, vom Anfange der Ehe an gerechnet, Versuche zur Kinderzeugung machen und, bleiben diese fruchtlos, Beide, oder sind sie darüber uneinig, der Kläger allein die Unmöglichkeit des Beischlafes [47]) beschwören, worauf sie geschieden werden. Wenn schon nach den Gesetzen des Moses und Numa Ehescheidungen ohne Angabe eines Grundes erfolgen konnten, so war es in Frankreich durch den hohen Grad der damaligen Unsittlichkeit beinahe zur Nothwendigkeit geworden, daß die Nationalversammlung im J. 1790 die Ehescheidungen beinahe ohne Anführung irgend eines Grundes, wie wir oben (S. 311) sahen, zuließ. Wir wissen indessen, daß schon der *Code civil* [48]) von 1810 diese Willkür in den Ehescheidungen bei wiederhergestellter größerer Sittlichkeit beschränkte, und daß seit 1817 man zum großen Theile wieder auf die Grundsätze des gemeinen Rechtes zurückgekommen ist. Sehr viele solche Processe aber würden vermieden werden, wenn man den kinderlosen Zustand einer Ehe nach einer gewissen Reihe von Jahren als Beweis des Unvermögens eines oder des andern Theiles ohne Weiteres gelten ließ, und darauf die Ehe trennte, falls einer oder der andere Theil oder Beide darum nachsuchten [49]). Denn es waltet in einem solchen Falle z. B., wie man vorgeschlagen hat [50]), nach fünfjähriger Unfruchtbarkeit, kein Zweifel vor, daß irgendwo ein Hinderniß der Zeugung vorhanden ist; die Eheleute haben es also nicht zum Wesentlichen der Ehe bringen können. Dem unvermögenden Theile wird, wenn eine Trennung der Ehe deßhalb erfolgt, die Wiederverheirathung untersagt [51]), da es kaum fehlen kann, daß dieser Ehescheidungsgrund bekannt wird und also durch eine solche Ehe ein öffentliches

---

44) Auch **Eisenhart** erzählt ein solches Beispiel aus einer frühern Periode Teutschlands, freilich unter ganz besondern Umständen, a. a. O. 8. Th. S. 505. Nr. *XIX:* Eine Ehe wird nach einer vierzehnjährigen Beiwohnung für nichtig erklärt. Man vgl. auch **Quistorp,** Rechtliche Bemerkungen. 1. Th. (Leipzig 1793.) Nr. *XXV*. S. 103: Ob eine Ehefrau mit ihrer Klage über das Unvermögen des Mannes noch zu hören, wann die Ehe bereits einige Jahre gedauert haben sollte? 45) *Dictionnaire médicale l. c. p.* 40. 46) **Schott** a. a. O. §. 82.. Not, * S. 99. **Pierer** a. a. O. S. 625. 47) *quod nunquam per carnis copulam una caro effecti essent. c.* 3. *X. de frigidis et maleficatis* (*IV,* 15). 48) *Art.* 229 *seq.* 49) ***Bauer,*** *Diss. de matrimonio sterili partium voto solvendo* (*Lips*. 1823). 50) **Jörg** a. a. O. S. 167. 51) **Eichhorn** a. a. O. S. 350.

Ärgerniß entstehen würde. Dabei wird indessen vorausgesetzt, daß das **Unvermögen** ein **absolutes** sei, d. h. ein solches, das bei dem Beischlafe mit **jeder** Person des andern Geschlechtes sich nothwendig zeigen muß Das **relative** Unvermögen ist ein solches, das nur unter bestimmten Voraussetzungen vorhanden ist. Es wird die Ehe getrennt, sobald diese Voraussetzungen, die ihren Grund in der Regel in einem, wenn nicht monströsen, doch nicht ganz gewöhnlichen Bau der Zeugungstheile haben, in der Vereinigung der fraglichen Personen sich zeigen. Wegen des durch eine Ehe mit Personen, die an absolutem Unvermögen leiden, entstehenden Ärgernisses werden die **Kastratenehen, Kapaunenehen** nur nach eingeholter Dispensation zugelassen [52]), und es macht dabei keinen Unterschied, ob die Unvermögenden *Spadones* im engern Sinne sind, oder *Castrati* [53]), obgleich das römische Recht in andern Beziehungen dies unterscheidet [54]). Alle Ehen mit Personen, die zum Beischlafe oder zur Kindererzeugung untüchtig sind, heißen **uneigentliche, Jungfern-, Josephs-,** auch **Scheinehen,** (*Quasimatrimonium, matrimonium virgineum honorarium, civile*). Diese Ehen setzen aber zu ihrer Gültigkeit voraus, daß beide Theile mit dem Bestehen der Ehe unter diesen Umständen zufrieden sind. Der Staat hat dann keinen Grund sie zu untersagen [55]). Wird aber solchen Personen die Ehe gestattet, so hat sie alle rechtlichen Wirkungen der Ehe mit Ausschluß derer, die auf das Kinderzeugen Beziehung haben. Sie wird als eine bürgerlich vollkommen gültige Ehe angesehen [56]). So die Ehen sehr alter Personen, die darum aber nicht als öffentlich ärgerlich erscheinen, weil das Unvermögen hier nicht als unbezweifelt vorliegt. Das als Ehehinderniß anzusehende Unvermögen ist entweder ein **ursprüngliches,** d. i. ein solches, welches bei dem in Frage stehenden Individuum von Natur und von Geburt an stattfindet, oder ein späterhin **entstandenes,** d. i. ein solches, welches entweder durch Krankheit oder durch menschliche Kunst, oder durch einen Unglücksfall hervorgebracht ist. Zu den ursprünglich Unvermögenden gehören auch diejenigen, welche keinen Mangel an den Zeugungstheilen, aber keinen Begattungstrieb haben (*frigidi*), hiernächst die sogenannten **Zwitter, Hermaphroditen** (engl. *freemartins,* besser franz. *personnes de sexe incertain* 57). Darüber, ob es eigent-

Kastratenehe, Uneigentliche, Josephs- und Jungfernehe.

52) **Eichhorn** a. a. O. S. 349 fg. **Wiese** a. a. O. §. 272. ***Böhmeri*** *J. E. P. 'I'. IV. Lib. IV. Tit.* 15. §. 11. 53) *fr.* 128. *D. d. verb. signif.* (*L.* 16.) *Spadonum* ***generalis*** *appellatio est, quo nomine tam hi, qui natura spadones sunt, item* ***thlibiae, thlasiae,*** *sed et si quod aliud genus spadonum est, continentur.* ***Forcellini*** *l. c. s. v.* ***spado****: ut proprie sit is, cui evulsi sont testiculi, quemadmodum* ***thlibias,*** *cui compressi,* ***thlasias,*** *cui fracti etc.;* ***specialiter*** *spadones sunt, qui valetudine aliqua praepediti aut vitio corporali liberos creare non possunt, quamvis* ta gnonima moria *habeant, differuntque a* ***castratis,*** *quibus manu et ferro abscissa sunt.* 54) *fr.* 39. §. 1. *D. d. jure dotium* (*XXIII,* 3). 55) **Krug** a. a. O. u. d. W. **Ehe,** S. 568. ***Seyfridus,*** *Diss. matrimonium sine proposito liberos procreandi legitimum* (*Lips.* 1764). 56) **Schott** a. a, O. §. 84. **Wiese** a. a. O. §. 272. 57) *Dictionnaire médic. l. c. p.* 39.

lich Menschen dieser Art gebe, ist noch Streit; indessen ist so viel gewiß, daß die Natur zuweilen eine Monstrosität der Zeugungstheile hervorbringt, welche um so mehr zu der Sage von den Hermaphroditen Veranlassung gegeben hat, als diese ungewöhnliche Bildung so sein kann, daß sie entweder nicht einmal den Beischlaf, oder wenigstens nicht die Befruchtung zuläßt. In diesen Fällen ist das Ehehinderniß begründet. Zu den uneigentlichen Ehen wird gewöhnlich auch die **Ehe auf dem Sterbebette** (*matrimonium moribundorum*) gerechnet, weil allerdings da vom Beischlafe nicht mehr die Rede sein kann, sondern nur bürgerliche Rücksichten das Motiv zu deren Abschließung abgeben. Da indessen die Möglichkeit einer Wiederherstellung des Kranken so lange nicht geleugnet werden mag, als der Mensch noch lebt; so dürfte sie mehr als eine eigentliche Ehe erscheinen, deren Consummation durch den Beischlaf nur aufgeschoben wurde. Weil aber diese Ehe leicht ein Begünstigungsmittel des ihr vorhergehenden Concubinats werden kann, so ist sie zuweilen durch die Gesetze, z. B. durch die frühern französischen, für nicht gültig erklärt worden [58]). Aus dem Grunde des Unvermögens ist auch das **zu jugendliche,** oder das **zu hohe Alter** nach physiologischen Ansichten ein Ehehinderniß. Inwieweit das jugendliche Alter ein Hinderniß gegen **Eheverlöbnisse** ist (s. oben S 333), insoweit ist es auch ein **Ehehinderniß;** doch ist dabei noch Folgendes zu bemerken. Zwar findet das Unvermögen zum Beischlaf ebenso wol in zarter Jugend als in hohem Alter statt; allein, wenn auch das ältere römische Recht die Ehen alter Personen nicht begünstigte [59]), so erlaubt das neuere sie doch [60]), und was auch politische und medicinische Gründe (s. oben S. 294) dagegen sagen mögen, so existiren doch keine Gesetze, wodurch diese Ansichten unterstützt würden [61]). Denn wenn auch eine körperliche Vereinigung solcher Personen nicht mehr möglich sein sollte, so kann doch durch die Ehe unter denselben das Verhältniß einer solchen Freundschaft und gegenseitigen Hilfeleistung erreicht werden, wie es außerhalb der Ehe nach unserer Verfassung nicht möglich sein würde. Überdies wird der Fall nur höchst selten eintreten, daß ein zeugungsfähiger Theil, der noch einige Hoffnung zur Verheirathung mit einer gleich qualificirten Person hat, sich mit einer so alten Person, einem **Ehekrüppel** (d. i. im gemeinen Scherze ein alter gebrechlicher, zum Ehestand untauglicher Mann [62]), oft auch nur so viel als ein alter Ehemann), verheirathet. Da hiernächst oft das Zeugungsvermögen des Mannes bis in ein hohes Alter dauert und die Nachtheile hier nicht entstehen, welche die Folge zu früher Verheirathung sind; da der Staat auch dem Manne von gereiften Jahren das Urtheil über Räthlichkeit oder Unräthlichkeit einer Verheirathung zutrauen und daher über-

Ehe auf dem Sterbebette.

Jugendliches und hohes Alter.

---

58) **Walter** a. a. O. §. 294. S. 375 fg. 59) ***Ulpiani*** *Fragmenta. Tit.* 16. §. 3. 60) *c*. 27. *C. de nupt.* (*V*, 4.) 61) Literatur hierüber hat **Schott** a. a. O. §. 80. Not.**. S. 95. 62) **Adelung** a. a. O. u. d. W. **Ehekrüppel**

lassen kann und muß; da oft die Ehen alter Personen, welche durch die Stimme des Publikums allgemein verdammt wurden, doch hinterher zum Glücke beider Eheleute ausfielen: so würde der Staat durch eine verbietende Gesetzgebung häufig wesentlich störend in das innere Familienleben eingreifen. Überhaupt ist die Festsetzung eines gewissen **Ehealters** (*aetas matrimonialis, anni nubiles*) wegen der Verschiedenheit des Entstehens und Vergehens der Zeugungsfähigkeit je nach der körperlichen Individualität der Menschen, nach Klima, Lebensart u. s. w., höchst mißlich. Wenn unser gemeines Recht die Jahre der Unmündigkeit nur als vernichtendes Ehehinderniß festsetzt, so hat dasselbe dabei das feurigere italienische Klima vor Augen. Die Bestimmungen des *Code Napoléon,* wonach in der Regel vor dem 18. Jahrs des Mannes und dem 15. der Frau nicht geheirathet werden soll, kommt schon den Erfahrungen unseres Klima's näher (S. 294). Noch mehr entfernt sich auf der entgegengesetzten Seite Aristoteles [63]) davon, der den Mann erst im 37., die Frau ungefähr im 18. heirathen lassen und so zwischen Beiden eine Altersverschiedenheit von ungefähr 20 Jahren haben will. Er berücksichtigt dabei blos das Ende, nicht den Anfang der Zeugungskraft und nimmt bei beiden Gatten den in der Regel möglichst spätesten Termin, 70 bei dem Manne, 50 bei der Frau, also nicht die gewöhnlichen Termine, an. Sehr richtig stellt das kanonische Recht den Grundsatz auf, daß der *nisus copulae carnalis,* wie er bei noch Zeugungsunfähigen vorkommt, kein wirklicher Beischlaf ist [64]), daß aber das gesetzliche Alter der Mündigkeit von bezüglich 14 oder 12 Jahren nicht ein unumstößlicher Beweis für die erst oder schon da eingetretene Pubertät [65]) sei. Eine Ausnahme vom Gesetze möchte jedoch selbst bei anscheinend früher eingetretenem Zeugungsvermögen zu Untersuchungen Veranlassung geben, welche, zumal bei so jungen Leuten, der Sittlichkeit im höchsten Grade zuwiderlaufen würden. Indessen hindern bei uns die Landesgesetze aus politischen Gründem namentlich bei Mannspersonen wegen der Militärpflichtigkeit, in der Regel die Heirath vor eingetretener Großjährigkeit (25 Jahre nach gemeinem Rechte, 21 nach mehren Particularrechten), sodaß selbst die Mündigkeit der Jünglinge wol nirgends in Teutschland als *tempus nubile* anzusehen sein möchte. Weil jedoch das kanonische Recht über Verheirathungen vor dem mannbaren Alter die Ausnahme festsetzte: *nisi forte aliqua urgentissima necessitate interveniente, utpote pro bono pacis talis conjunctio toleretur* [66]) ; so entstand daraus [67]) im Mittelalter der große Misbrauch, daß besonders unter den höhern Ständen Ältern ihre noch nicht mannbaren Kinder trauen ließen und durch eine *deductio in domum* — für Eheleute erklärten 68).

Krankheiten.

Wenn endlich nach geschlossenem Eheverlöbniß eine **ekelhafte, schwere Krankheit,** eine solche **körperliche Ent-**

63) *Polit. VII,* 10. 64) *c*. 10. *X. de desponsat. impub*. (*IV,* 2) 65) *c*. 3. *X. eod.: Puberes a pube sunt vocati, id est a pudentia corporis nuncupati, quia haec loca primo lanuginem ducunt*. — *Jung. c*. 14. *eod*. 66) *c*. 2. *X. eod*. 67) Man vergl. oben S. 333. 68) **Eichhorn** a. a. O. S. 341.

stellung des einen Theiles eingetreten ist, daß der andere Theil durch Ekel und Abscheu vom Beischlafe mit jenem abgeschreckt, oder daß, im Falle der Krankheit, die kranke Person selbst zum Beischlaf unfähig würde; so ist kein Zweifel, daß diese Umstände als rechtlich zu billigende Ehehinderniß anzusehen sind. Es folgt dies schon aus den oben angegebenen physischen Erfodernissen eines Gatten [69]). Es ist klar, daß, wenn der andere Theil erst nach geschlossenem Eheverlöbniß oder gar nach geschlossener Ehe von diesen Umständen in Kenntniß gesetzt wird, oder dies körperliche Übel erst nach geschlossenem Eheverlöbniß, aber vor Schließung der Ehe selbst eintritt, dem gesunden Theile das Recht, die Ehe nicht zu vollziehen und bezüglich auf Eheauflösung anzutragen, zukommen muß. Entsteht freilich das Übel während der Ehe erst, so gehört es zu den gemeinschaftlich zu tragenden Unglücksfallen. Schwieriger ist der Fall, wenn der gesunde Gatte vor Abschließung des Eheverlöbnisses den Zustand gekannt hat und doch das Verlöbniß eingegangen ist. Hier entstehen die wichtigen Fragen: Hat der gesunde Theil die Umstände und ihre Folgen in ihrem **ganzen** Umfange gekannt? Steht ihm in diesem wichtigen Falle, wo es sein ganzes Lebensglück gilt, die Entschuldigung, daß er bei Eingehung des Eheverspruchs unüberlegt gehandelt habe, in der Maße zur Seite, daß er auf Auflösung des Verlöbnisses oder gar des Ehebandes klagen kann? Daß er für seinen Leichtsinn den andern Theil jeden Falls entschädigen muß, liegt auf der Hand. Aber es ist besonders der Fall unter mehren andern wichtig, wenn die Frau so gebaut ist, daß sie zwar zum Beischlafe fähig, aber nach erfolgter Schwängerung nur in der traurigen Alternative ist, den Geist über der Geburt aufzugeben, dem Kaiserschnitte sich zu unterwerfen, oder sich durch stückweise Ablösung des Kindes entbinden zu lassen [70])? Mann und Frau sind in diesem Falle bei vielleicht lebhaftem Temperamente der drohenden Gefahr ausgesetzt, sich zu vergessen und das eben angegebene Unglück über sich hereinzuziehen. Wir können an dieser Stelle blos den Gegenstand und die Hauptrücksichten berühren und müssen uns übrigens mit der Bemerkung begnügen, daß in allen diesen Fällen die Entscheidungsmomente hauptsächlich durch die factische Lage der Sache, durch Gelegenheit und Umstände an die Hand gegeben werden müssen. Nur so viel ist gewiß, daß, wenn die Ehe noch nicht geschlossen ist, hier moralische Pflicht, die Rücksicht auf Menschenwohl, es gebietet, der Trennung, selbst gegen den Widerspruch des andern Theiles, der in der Regel von Rücksichten geleitet wird, welche nicht im eigentlichen Wesen der Ehe liegen, das Wort zu reden. Als ehehindernde Krankheiten pflegt man, außer dem Unvermögen, gewöhnlich zu nennen: Epilepsie, Wahnsinn, Schwindsucht, venerische Übel und die ekelhaften Hautkrankheiten, besonders den Aussatz da, wo er endemisch ist [71]). Daß zu den physischen Ehehindernissen

---

69) S. 294. Man vergl. auch das *Dict. méd. l. c. p.* 33 *sv*. 70) *Dict. méd. l. c. p.* 34. 71) **Clausnitzer** a. a. O. S. 15. Nr. 3. *Dict. méd. l. c. p.* 35.

nicht das Taub- und Stummsein gehört, ergibt sich schon aus Obigem [72]). Die Gesetze genehmigen eine Ehe mit solchen Personen und geben ihnen sogar das Recht Ehestiftungen zu errichten [73]).

Gesetzliche Hindernisse. Ermangelde Einwilligung. Zwang. Furcht.

Unter den **gesetzlichen Ehehindernissen** steht obenan der **Mangel gehöriger Einwilligung.** Die sämmtlichen Fehler des Consenses **unter den Contrahenten** bei Verlöbnissen [74]) sind auch Fehler des Eheconsenses und bilden sonach, wenn sie bei Schließung der Ehe selbst eintreten, Ehehindernisse. Sie begründen das Recht, auf Annullation der Ehe anzutragwn, wenn nach allgemeinen Grundsätzen über rechtliche Verträge wegen ihrer dem andern Contrahenten keine Rechte entstehen [75]). Indem wir uns daher auf das, was oben darüber gesagt worden ist, beziehen, fügen wir nur rücksichtlich des Zwanges bei, daß ermangelnde Freiheit der Einwilligung ganz vorzüglich den Ehekontrakt ungültig macht [76]), daß es insonderheit gleich ist, ob dieser Zwang von dem andern Contrahenten oder einem Dritten angewendet wird, daß der Zwang ein ungerechter sein, in wirklicher Anwendung oder Drohung eines bedeutenden unabwendlichen Übels bestehen und durch die Handlung des Zwingenden gerechte **Furcht** bei dem Gezwungenen entstehen muß. Rücksichtlich des **Irrthums** und **Betruges** sind die Gesetze so schwankend, daß in dieser Beziehung die Hauptsache dem richterlichen Ermessen anheimgegeben bleibt [77]). Gemeinrechtlich wird indessen der Betrug nicht als selbständiger Nichtigkeitsgrund, sondern nur insofern als solcher angesehen, inwiefern dadurch ein wesentlicher Irrthum hervorgebracht wird [78]). Ungemein streitig ist es, inwiefern durch ein vor der Ehe begangenes fleischliches Verbrechen, namentlich durch Ehebruch, einfache Hurerei u. s. w., ein Eheannullationsgrund entsteht, wenn jene Handlung dem unschuldigen Ehegatten bei seiner Verheirathung unbekannt war. Schwierig ist dies insonderheit in den Landen, wo die Unsittlichkcit so weit gediehen ist, daß man Unbescholtenheit und Unschuld rücksichtlich des Geschlechtsgenusses, besonders bei dem männlichen Geschlechte, gar nicht mehr voraussetzt, wo das einfache *Stuprum* gar nicht mehr bestraft wird. Erwägen wir indessen das *Quilibet praesumitur bonus;* erwägen wir, daß wahrhaft unschuldige Jungfrauen kaum eine Idee von solchen Vergehungen haben, daß sie solche um so weniger bei dem Gegenstande ihrer vielleicht ersten Liebe voraussetzen, daß sie daher mit um so größerm Ekel und Widerwillen gegen denselben erfüllt werden, wenn sie die Täuschung erfahren: so können wir uns nur für die Statthaftigkeit dieses Ehenichtigkeitsgrundes erklären. Denn unsittlich bleibt die Handlung, sie werde gesetzlich bestraft oder nicht, und die Er-

Irrthum. Betrug.

---

72) S. 332. 73) *c.* 23 *et* 25. *X. de sponsalib*. (*IV*, 1,) *fr*. 73. *pr. D. de jure dot.* (*XXIII*, 3.) 74) S. 332. 75) **Eichhorn** a. a. O. S. 351, 76) *Dictionnaire médic. l. c. p*. 37, 77) (***Schmidius— Kaestnerus***) *Diss. de matrimonio copula carnali et sacerdotali consummato, ob dolum adhibitum annullando* (*Lipsiae* 1727). 78) **Richter,** angez. Jahrbücher. 2. Heft. S. 141. **Eichhorn** a. a. O. S. 355. Nr. 3.

fahrung zeigt, daß die größten Wollüstlinge grade nach den unschuldigsten Mädchen heirathen, sodaß also selbst von ihnen angenommen werden darf, sie würden eine solche Person nicht zur Ehe begehrt haben, wenn sie gewußt hätten, daß sie nicht mehr unschuldig sei. Daß physiologische Gründe dafür sprechen, ist oben gezeigt worden [79]). Um so weniger ist es daher zu begreifen, wie aus dem Grunde der größern Frivolität des männlichen Geschlechts diesem eine Art von diesfallsigem Rechte zugestanden und der Grundsatz angenommen werden kann, daß zwar vorhergehendes unzüchtiges Leben der Frau, nicht aber das des Ehemannes ein Eheannullationsgrund sei [80]). Ein ganz unstreitiger Grund der Nichtigkeit ist aber Irrthum in der Person [81]), und zwar nicht blos in der physischen, sondern auch in der moralischen Person [82]). Schwieriger ist es mit dem Irrthum in anderer Beziehung. So wird die Frage, ob eine Ehe als nichtig wegen Irrthums oder arglistiger Täuschung über die Vermögensverhältnisse des Ehegatten, oder weil eine gewisse Höhe des Vermögens oder Erwerbes, die zur Bedingung der Ehe gemacht worden, nicht vorhanden ist, angefochten werden könne? in der Regel verneint [83]). Allein neuerlich ist die Nichtigkeitserklärung in dem Fall als begründet angesprochen worden, wenn sich nach vollzogener Ehe nicht so viel Vermögen findet, um davon und von dem Abwurfe des Verdienstes einen, den Verhältnissen der Eheleute angemessenen Hausstand führen zu können [84]). Übrigens können keine **Resolutivbedingungen** bei der Ehe gemacht werden, weil Letztere für die Lebenszeit geschlossen wird, aber auch **keine Suspensivbedingungen,** weil die Ehe (s. w. u.) nur durch *verba de praesenti* geschlossen werden kann, mithin bei einer Suspensivbedingung der Contract kein Ehecontract, sondern nur ein Verlöbniß (*sponsalia de futuro*) sein würde. Allein andere Bedingungen sind zulässig und, je nachdem sie bei Schließung des Ehevertrags schon erfüllt sein, oder eben zu der Zeit oder erst dereinst erfüllt werden sollen, heißen sie auch hier *conditiones de praeterito, de praesenti,* oder *de futuro*. Eine *conditio de praesenti,* deren Mangel ein trennendes Privatehehinderniß ist, besteht in der Freiheit von der Leibeigenschaft (*conditio servilis*) [85]). Nur da hat sie natürlicherweise noch Einfluß, wo noch Leibeigenschaft existirt. Übrigens gilt rück-

---

79) Unter den ältern Juristen ist für diese Ansicht ***Richter,*** *Decis*. 88. *No.* 30, **gegen** dieselbe **Eisenhart** a. a. O. 8. Th. Nr. *XX*. S. 581 fg. Man vergl. übrigens oben S. 289, 294 u. 332. 80) So im Königreiche Sachsen nach den Mittheilungen aus dem Gebiete der Rechtskunde von dem voigtländischen juristischen Vereine. 4. Heft. (Leipzig 1837.) Nr. *VI*. S. 74 fg. 81) *Dictionnaire méd. l. c. p.* 38. 82) Unbegreiflich wäre es daher, wenn die Journalnachricht (Beiwagen der Eilpost 1838. Nr. 28. S. 352) wahr sein sollte, daß neuerlich eine Dame zu Paris mit ihrer Ehescheidungsklage gegen ihren Mann abgewiesen worden sein sollte, der, ohne daß sie es bis dahin gewußt hatte, ein entlassener Galeerensklave gewesen war, indem man nur Irrthum in der physischen Person als Ehescheidungsgrund zulasse. 83) z. B. **Mühlenbruch,** Lehrbuch des Pandektenrechts. §. 510. 84) **Kork,** Erörterungen praktischer Rechtsfragen aus dem gemeinen und sächsischen Civilrechte und Civilprocesse etc. 3. Th. (Dresden 1837.) Nr. *XVI*. S. 127 fg. 85) *c*. 2 *et* 4. *X. d. conjug. serv*. (*IV*, 9.)

sichtlich der Bedingungen hier dasselbe, wie bei dem Eheverlöbniß [86]). Es hören aber die Fehler der Einwilligung zur Ehe auf solche zu sein, wenn der Ehevertrag nach erfolgter Kenntniß derselben fehlerfrei ausdrücklich oder stillschweigend (also z, B. durch Beischlaf) genehmigt wird [87]). Nur so ist auch die Verordnung des kanonischen Rechtes zu erklären [88]), daß eine erzwungene Ehe durch Beischlaf gültig werde.

Ermangelnde Einwilligung dritter Personen.

Auch der **Mangel der Einwilligung** solcher **dritter Personen,** deren Einwilligung zum Ehevertrage nöthig ist, bildet ein Ehehinderniß. Das römische Recht verlangt zur Gültigkeit des Ehevertrages die Einwilligung des Vaters, vermöge der väterlichen Gewalt [89]). Nicht darauf, sondern vielmehr auf moralische Vorschriften unserer Religion [90]) gründete das kanonische Recht die Bedingung der älterlichen Einwilligung und stellte daher in dieser Beziehung beide Ältern einander gleich [91]). Allein nirgends hob dasselbe die römisch-rechtlichen Folgen der ermangelnden väterlichen Einwilligung auf, vielmehr erwähnt es sogar ausdrücklich der Gewalt derer über die Brautleute [92]), deren Einwilligung erfoderlich ist. Nun soll aber nach dem römischen Rechte eine Ehe, welche ohne Einwilligung des Vaters geschlossen worden ist, gar nicht als Ehe angesehen werden [93]), also ist demnach die ermangelnde Einwilligung des Vaters ein Ehenichtigkeitsgrund, ein trennendes Ehehinderniß. So ist es noch bei den Protestanten. Anders bei den Katholiken, bei welchen die Beschlüsse des trienter Kirchenrathes gelten, der, gegründet auf die Lehre vom Ehesacramente, verfügte, daß den Ältern wegen Mangels ihrer Einwilligung kein Eheannullationsrecht zustehen solle. Dieser Grundsatz ist jedoch von den Protestanten in den schmalkaldischen Artikeln gradezu verworfen worden [94]), und so gilt er nur in den katholischen Ländern, in welchen die Beschlüsse des trienter Conciliums gelten. Die ermangelnde Einwilligung des Vaters, in dessen Gewalt der eine Gatte sich befindet, ist daher, wie gedacht, trennendes Ehehinderniß in allen protestantischen Ländern und in allen den Ländern, wo es durch Particulargesetze dazu erhoben wurde. Diese Letztern haben häufig das Einwilligungsrecht des Vaters auf beide Ältern, in deren Ermangelung auf Großältern u. s w., ja sogar aus politischen und bürgerlich-rechtlichen Gründen auf Vormünder, Militairchefs, Gutsherren u. s. w. in der Maße ausgedehnt, daß die nicht erlangte Einwilligung als trennendes Ehehinderniß angesehen wird. Wenn jedoch[a] ein zur Ertheilung seiner Einwilli-

[a] korrigiert aus: edoch

86) s. oben S. 331. 87) *c*. 6. *X. de sponsalibus* (*IV*, 1). *c*. 2. X. *d. eo qui duxit in matrim*. (*IV*, 7.) *c*. 4. *X. qui matrimon. accus. poss*. (*IV*, 18.) 88) *c*. 21. *X. d. sponsalibus* (*IV*, 1). 89) *pr. J. d. nuptiis* (*I*, 10): „*dum tamen, so filii familiarum sint, consensum habeant parentum, quorum in potestate sunt.*“ 90) *c*. 3. 4. 5. *caus*. 30. *qu*. 5. 91) **Hennig,** Über die Befugnisse der Ältern bei den Verheiratungen ihrer Kinder (Wittenberg und Zerbst 1797). 92) *c*. 3. *cit*. 93) §. 12. *J. de nuptiis* (*I*, 10). 94) *Von der Bischöfe Gewalt und Jurisdiktion:* etc. so ist dies auch unrecht etc. Item, daß ingemein alle Heirath, so heimlich und mit Betrug, ohne der Ältern Vorwissen und Bewilligung geschehen, gelten und kräftig sein sollen.

gung Berechtigter diese ohne rechtlichen Grund verweigert, so kann auf Supplirung des Eheconsenses, d. h. auf die Erklärung von Seiten des Ehegerichtes, daß die ermangelnde Einwilligung für ertheilt zu achten sei, geklagt werden, wie solches schon oben [95]) bei den Sponsalien aus einander gesetzt worden ist. Nach diesen Grundsätzen ist auch die Ehe des **Entführers mit der Entführten** zu beurtheilen. Das protestantische Eherecht nimmt, in Bezug auf ermangelnde Einwilligung der Ältern, aus diesem Mangel auch hier ein trennendes Ehehinderniß an [96]). Streitig ist es, inwiefern dies auch von der Nothzucht gilt [97]). Nach katholischen Eherechtsgrundsätzen ist, nachdem die strengen Ansichten des römischen Rechts [98]) und der peinlichen Gerichtsordnung [99]), sowie des ältern kanonischen Rechts [1]) durch die mildern Ansichten des trienter Conciliums [2]) verdrängt worden sind, dies Ehehinderniß nur ein aufschiebendes, wenn die Entführte selbst in die Heirath mit dem Entführer willigt [3]). Häufig sind diese Grundsätze auf die Verführung einer Jungfrau zur heimlichen Entweichung ausgedehnt [4]).

Entführung.

Das öffentliche **Ehehinderniß aus einer bestehenden Verpflichtung** entsteht 1) aus einer **vorhandenen Ehe** (*vinculum ligaminis*). Da nach Obigem Monogamie eine von der wahren Ehe unzertrennliche Einrichtung ist, so kann während der Existenz der ersten Ehe einer Person eine zweite nicht bestehen. Natur der Sache [5]), Religion [6]) und Gesetze [7]) stimmen darin überein. Es ist dies ein indispensables [8]) trennendes Ehehinderniß. Hat Jemand mehre Ehen abgeschlossen, so macht er sich dadurch des Verbrechens der Bigamie [9]) schuldig und nur die erste Ehe ist gültig [10]). Nach katholischen Religions- und Rechtsgrundsätzen bildet ein Ehehinderniß auch 2) das Gelübde der Keuschheit (*votum*), jedoch, wenn es nicht feierlich geschah, blos vor dem Gewissen. Dagegen ist das **feierliche Gelübde der Keuschheit** (*votum solenne*) ein trennendes Ehehindernißs). Ein solches feierliches Gelübde findet dann statt, wenn das Gelübde mit dem Klostergelübde verbunden ist. Da

Ehehinderniß aus einer Verpflichtung.

---

93) S. 333. 96) **Quistorp** a. a. O. 2. Th. Bem. *XXXIX*. S. 139: Ob die mit einem entführten Frauenzimmer durch priesterliche Einsegnung bereits vollzogene Ehe mit dem Entführer auf Verlangen der Mutter der Erstern nach gemeinem oder teutschem Recht wiederum zu trennen sei? 97) **Eisenhart** a. a. O. 8. Th. Nr. *III*. S. 65: Wenn eine auf gewaltsame Weise geschwächte Person den Räuber ihrer Ehre zu heirathen sich entschließt, so können alsdann desselben Ältern durch die Verweigerung ihrer Einwilligung die Ehe nicht hindern. 98) *c. un*. §. 1. *C. d. raptu virgin*. (*IX*, 13.) 99) *Art*. 118.

1) *c*. 11. *C*. 36. *qu*. 2. 2) *Sess. XXIV. c.* 6. *de reform*. 3) **Wiese** a. a. O. §. 276. S. 629. 4) Man vergl. über diese ganze Materie **Eichhorn** a. a. O. S. 357 fg. 5) s. oben S. 289. 6) Matth. 19, 3 —9. 1 Timoth. 3, 2. 12. 7) §. 6. *J. d. nuptiis* (*I*, 10). *c*. 2. *C. d. incest. et inutil. nupt*. (*V*, 5.) *c*. 19. *X. d. sponsalibus*. (*IV*, 1.) *c*. 8. *X. d. divortiis* (*IV*, 19). 8) Ein merkwürdiges Beispiel einer, nach dem immittels erfolgten Tode des ersten Gatten dennoch ertheilten Dispensation enthalten **Bischoff's** merkwürdige Criminalrechtsfälle 2. Bd. (Hanover 1835.) S. 457 fg. 9) s. oben S. 319. 10) *c*. 2. *C*. 34. *qu*. 1 *et* 2. 11) *c*. 6. *d*. 27,

schon in den frühern Zeiten die Verletzung desselben auf das Strengste bestraft wurde [12]), so stellte die Kirche den Satz auf, daß die Verpflichtung zum Cölibate, verbunden mit der *vita religiosa*, höher als die Ehe stehe, diese, wenn sie nur geschlossen und noch nicht vollzogen sei, durch jenes aufgelöst werde. Dagegen annulliren 3) die **höhern Weihen** (*ordo*) nur die spätere Ehe, aber nicht die frühere, wenn diese auch blos abgeschlossen, nicht consummirt sein sollte [13]).

Aus Religionsverschiedenheit.

Ganz von religiösen Ansichten ist das trennende öffentliche Ehehinderniß der **Religionsverschiedenheit** (*disparitas cultus*) hergenommen. In dieser Qualität, als trennendes Ehehinderniß, versteht man bei Protestanten und Katholiken in Teutschland darunter nur den Fall, wenn nicht beide Ehegatten von christlicher Religion sind [14]). Denn nach dem Inhalte des westfälischen Friedensinstrumentes [15]) muß die Ehe unter Personen christlicher Religion von verschiedener Confession für gültig erklärt werden. Nach allgemeinen philosophisch-politischen Grundsätzen ist die Sache von sehr verschiedenen Seiten angesehen worden. Man ist von der Erfahrung ausgegangen, daß oft Ehepaare von verschiedener Religion sehr glückliche Ehen führen und daß jene Verschiedenheit in der Regel auf die geschlechtliche Zuneigung und die übrigen Neigungen, Wünsche u. s. w. keinen Einfluß hat. Man hat sogar, vielleicht nicht mit Unrecht, geglaubt, daß es ein vorzügliches Mittel sein würde, den moralischen und sittlichen und, in Folge davon, den politischen Zustand der Juden, der einzigen Nichtchristen in Teutschland, zu verbessern, wenn christliche Ehen mit ihnen erlaubt wären [16]). Der Menschenfreund muß unstreitig auf diese Seite treten. Anders sehen aber diejenigen in der Regel die Sache an, welche mehr von den Principien der positiven Religion und der positiven Gesetzgebung ausgehen. Der Apostel Paulus [17]) erklärt die Ehe der Christen mit Ungläubigen nicht gradezu für ungültig, im Gegentheile behauptet er, der ungläubige Ehegatte werde durch den christlichen geheiligt [18]). Weil er indessen in diesem Falle der Ehescheidung mit Zustimmung des andern Theiles nicht widerspricht [19]), so wurde sehr früh, und zwar sobald die christliche Kirche sich so weit vergrößert hatte, daß deren Mitglieder unter einander Gelegenheit genug fanden sich zu verehelichen, die Verheirathung mit Nichtchristen widerrathen [20]), und im 4. Jahrh. von den christlichen Gesetzen [21]) sogar untersagt. Man führt frei-

---

12) **Walter** a. a. O. §. 301. 13) **Eichhorn** a. a. O. S. 374. 14) **Wiese** a. a. O. §. 275. S. 630. 15) *Inst. Pac. Osnabr. art. V.* §. 35. Siehe **Schmaußens** *Corpus juris publici* (Leipzig 1774). S. 767. 16) **Krug** a. a. O. u. d. W. **Ehehinderniß,** S. 573., 17)1 Korinth. 7, 12 fg. 18) V. 14: …[a] nach der Vulgata: *Sanctificatus est vir infidelis per mulierem fidelem et sanctificata est mulier infidelis per virum fidelem.* 19) *Ibid. v.* 15. 20) *c.* 15. *C.* 28. *qu.* 1. 21) *c.* 6. *C. d. Judaeis* (*I,* 9). *c. alleg.* 15 *et* 16. 17. *C.* 28. *qu.* 1. *C.* 14. *de haeret. in* 6*to* (*V,* 2). Dem erstgedachten Gesetze wird schon lange alle Verbindlichkeit abgesprochen, da Karl *V.* es nicht mit in die peinliche Gerichtsord-

[a] 2 Zeilen griechisches Zitat

lich dafür an, daß die Ehe, ihrem Charakter nach, als Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse, den wichtigsten Theil der letztern, die Religion, von jener Gemeinschaft nicht ausschließen könne, daß auch der edle Charakter der Ehe sich nur in der christlichen Religion wahrhaft zeige [22]). Indessen ist bei der Bildung, die jetzt häufig auch unter den Bekennern des jüdischen Glaubens gefunden wird, und bei der überall unter ihnen herrschenden Monogamie, das Eingreifen der christlichen Religionsprincipien über diesen Gegenstand in ihre Gesinnungen nicht zu verkennen, und so scheint die Toleranz eine andere Legislation in dieser Beziehung zu erheischen. Noch gilt aber nach gemeinem Rechte die *disparitas cultus* in dieser Bedeutung als trennendes Ehehinderniß; doch ist in mehren Landen, z. B. in Weimar nach einem Gesetze, von 1823, die Judenehe erlaubt. In Mecklenburg ist das ähnliche Gesetz vom Jahre 1812 späterhin wieder aufgehoben worden. In Frankreich, wo dergleichen Ehen auch erlaubt sind, haben die Rabbiner selbst nicht klar über ihre religiösen Ansichten in dieser Beziehung sich ausgesprochen [23]). Unerlaubt und zur Proselytenmacherei führend ist es, wenn solche Ehen nur unter der Bedingung genehmigt werden, daß die Kinder aus denselben in der christlichen Religion erzogen werden. Wo indessen dies Ehehinderniß noch besteht, veranlaßt es, namentlich bei den Katholiken, manche schwierige Fragen [24]). Der interessanteste neueste Vorfall in dieser Beziehung ist, daß der Abbé Helson in der katholisch-reformirten Kirche zu Brüssel im J. 1834 die Ehe eines Katholiken und einer Jüdin einsegnete, und daß die Staatsregierung dies auch geschehen ließ [25]). Wenn hingegen Mitglieder der katholischen Geistlichkeit dasselbe sogar in der Ausdehnung auf alle nichtkatholische Christen, wenigstens noch als Gewissenssache gelten lassen wollen und damit ihre Beichtkinder beschweren; so ist solches ebenso, nach Obigem, widerrechtlich als unchristlich [26]).

Gemischte Ehen.

Dies findet seine Anwendung auf **die gemischten Ehen,** d. s. Ehen zwischen Personen verschiedener christlichen Confessionen. In den Landen, wo auch die Ehen der Christen mit Juden erlaubt sind, würden sie zwar gleichfalls so heißen. Indessen hat, eben wegen der Ungewöhnlichkeit des Falles,

---

nung ausgenommen hat. So erklärt sich schon ***Bellarmin,*** *De sacram. matrim. c.* 23.

22) S. 305. 23) Man vergl. über alles dies **Eichhorn** a. a. O. S. 379 fg. **Walter** a. a. O. §. 300. **Mittermaier** a. a. O. §. 109. Not. 5, und unter den Ältern **Clausnitzer** a. a. O. Einl. S. 26. Nr. 4. 24) z. B. die neuerlich in der Schrift von **Berg,** Über das Eheband, erörterte Frage: ob es nach katholischen Grundsätzen einem verheiratheten Israeliten, welcher den christlichen Glauben annimmt, erlaubt werden könnte, bei Lebzeiten des andern im Unglauben verharrenden Ehetheils, wenn derselbe nicht friedlich die Ehe mit ihm fortsetzen will, eine neue eheliche Verbindung einzugehen? 26) Interessante Rechtsverhältnisse zwischen Christen und Juden, als Religionsparteien betrachtet etc. etc. *I*) Über die Möglichkeit der Ehen zwischen Christen und Juden etc. von v. *D.* **J. S. Klüber** (Dinkelsbühl 1834). S. 8. 26) Merkwürdig ist es darnach, wenn der Verfasser einer neuern Schrift (**Kutschker,** Die gemischten Ehen von dem katholisch-kirchlichen Standpunkte aus betrachtet [Wien 1838], die historische Untersuchung dieses Gegenstandes mit Moses, Esdras und den gemischten Ehen des ägyptischen Joseph's und der Esther beginnt.

dieser Sprachgebrauch sich noch nicht gebildet. Im engern Sinne versteht man darunter Ehen zwischen katholischen und protestantisches Christen, und denkt gewöhnlich dabei an die Schwierigkeiten, welche aus den verschiedenen Ansichten über die sacramentliche oder nichtsacramentliche Eigenschaft der Ehe entstehen. Denn Ehen unter Reformirten und Lutheranern sind so gewöhnlich und bei dem toleranten Geiste des Protestantismus so wenig schwierig, daß man kaum die Frage über die künftige Erziehung der Kinder aus solchen Ehen irgendwo erörtert findet; sie wird nirgends auf die Spitze gestellt. Geschähe dies einmal, so würde sie nach den Grundsätzen, welche darüber rücksichtlich der gemischten Ehen im engern Sinne stattfinden, gehandelt werden müssen. Übrigens kann die Religion keine weitere Differenz in solchen Ehen verursachen, da beide Confessionen gleiche religiöse Ansichten über die Ehe selbst haben. Ebendarum hat man für diese Ehen kaum einen besondern Namen. Bei dem größern Fanatismus des Katholiken, wenn er eifriger Katholik ist, besonders bei der Einmischung der katholischen Geistlichkeit in das innere Familienleben und bei dem Charakter der Intoleranz, der, den ganzen Grundsätzen der katholischen Kirche nach, ihr eigen sein muß, ist es nicht zu leugnen, daß eifrige Katholiken, wenn der Rausch der ersten Liebe vorbei ist, an der andern Religion des akatholischen Gatten einen Anstoß nehmen können, eine solche Ehe sonach Gewissen und religiöse Überzeugung berühren und so in die innersten Familienverhältnisse störend eingreifen **kann.** Wir sagen absichtlich: **kann**. Denn daß es ohne Anregung von Seiten fanatischer Geistlichen in jetziger Zeit wirklich noch der Fall sei, müssen wir billig bezweifeln. Die Lauheit des Religionseifers, besonders im katholischen Teutschland, und der solchem Treiben feindselige Zeitgeist werden dies jedem Beobachter dessen, was um ihn herum vorgeht, klar machen. Der Katholik, der wirklich noch so fanatisch gesinnt wäre, würde sich nicht an eine Person protestantischen Glaubens verheirathen, da es vorher an Abmahnungen nicht fehlt. Indessen haben die neuesten Zeitereignisse, deren wir nachher näher gedenken werden, gezeigt, wie gegen alle Erwartung der Fanatismus durch die katholische Geistlichkeit aufgeregt werden kann, zumal wenn sich die Vorkämpfer gewisser politischer Parteien mit ihnen vereinigen. Und darum können wir die Möglichkeit nicht leugnen, daß, wie ein würdiger katholischer Geistlicher [27]) sich ausdrückt, solche Ehen „Im Allgemeinen genommen,

---

27) **And. Müller** a. a. O. S. 409 fg. und 5. Bd. Ergänzungen, S. 576 fg., in beiden Bänden unter dem Worte: **Ehe, gemischte,** wo sich auch, nächst mancher literarischen Nachweisung, ausführliche Nachrichten über die Thätigkeit der Concilien und Päpste gegen die gemischten Ehen, sowie über die Vorschriften der Particulargesetzgebung von Österreich, Preußen, Baiern, Würtemberg, Hanover, Königreich Sachsen, Baden, Hessen-Darmstadt, Kurhessen, Nassau, Weimar, Waldeck u. s. w. finden. Über die Gesetzgebung Weimars verbreitet sich ein umständlicher Commentar in **Alexander Müller's** Beiträgen zu dem künftigen teutsch-katholischen Kirchenrechte; oder staats- und kirchenrechtliche Erläuterung des großherzogl. sachsen-weimarischen Gesetzes vom 7. Oct. 1823, die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen betreffend (Neustadt a. d. O. 1825). §. 47. S. 234 fg.

in Absicht auf die Religionsübungen, auf die religiöse Erziehung der Kinder, wie auf die häusliche Eintracht und Zufriedenheit nicht immer den besten Einfluß äußern, und wegen der oft geschehenden gegenseitigen heimlichen und öffentlichen Werbung für die eine oder die andere Religions-Partei — *periculum perversionis*, — wegen Klatschereien, wegen der Gewissens-Beunruhigung, Verkleinerungen und Verläumdungen, welches Alles keinen Segen in der ehelichen Gesellschaft stiftet, manchen Bedenklichkeiten unterliegen" **können.** Wir wollen glauben, daß von diesen Gründen und nicht blos von Religionshaß und Stolz diejenigen Einschreitungen der General- und Particular-Concilien [28]), der Päpste und der katholischen Gesetzgebung überhaupt gegen die gemischten Ehen hervorgerufen worden sind, welche uns die Geschichte, lehrt. Vom 4. bis 6. Jahrh. wurde die gemischte Ehe von den Concilien blos gemisbilligt, nur die im Abendlande nicht recipirte trullanische Synode (692) erklärte sie für nichtig. Das kanonische Recht sprach sich nicht klar aus, doch muß man aus mehren Stellen desselben [29]) schließen, daß es ihr wenigstens die Gültigkeit nicht abspricht. Mehre Schriftsteller hielten sie indessen für unerlaubt. Mehre frühere Geistliche glaubten sich widersetzen zu müssen, wenn nicht der akatholische Theil zur katholischen Religion auch rücksichtlich seiner Kinder übergehe. Die Vorschriften des westfälischen Friedens suchte man dadurch zu umgehen, daß man die Schließung der gemischten Ehe wenigstens nach den Vorschriften des trienter Kirchenrathes, also vor dem katholischen Pfarrer verlangte, der dadurch Gelegenheit fand, Aufgebot und Trauung bis zur Erfüllung vorstehender Bedingungen zu versagen. In manchen Ländern, z. B. in den Niederlanden, mußte sich aber doch der Papst die Gültigkeit der Ehe gefallen lassen, wenn sie nach den bürgerlichen Gesetzen gültig geschlossen war [30]). Überhaupt hat man sich ultramontanischer Seits schon früh in die Duldung gemischter Ehen fügen müssen. Am 27. Jan. 1728 wurde in der heiligen Congregation der Interpreten des tridentinischen Conciliums zu Rom [31]) ein Fall von gemischter Ehe vorgetragen und dabei bemerkt: „In dem sogenannten Religionsreceß vom J. 1672 zwischen dem Markgrafen von Brandenburg und dem Herzog von Neuburg ist die Übereinkunft getroffen worden, daß bei Abschließung von gemischten Ehen immer der Pfarrer oder der Geistliche (*minister*) des Bräutigams assistiren muß, und daß die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden sollen; was, obgleich dies von einer incompetenten Behörde ausgegangen, nichtsdestoweniger in der Praxis recipirt worden ist." Die Congregation resolvirte darauf unter dem 21. Febr. 1728 an den kölnischen Ordinarius: „*ad mentem*," also: „nach eigenem Ermessen." Ebenso ließ man dem in gedachter Congregation am 24. Nov. 1742 vorgetragenen

---

28) Man vergl. auch **Eichhorn** a. a. O. S. 492. Not. 2. 29) z. B. *c*. 14. *de haeret. in* 6*to* (*V*, 2). 36) **Eichhorn** a. a. O. S. 498. 31) Thesaurus der Resolutionen der heiligen Congregation der Interpreten des tridentinischen Conciliums (Urbino 1740). 4. Bd. und (Rom 1741) 11. Bd. S. 133.

Fall einer gemischten Ehe, bei der alle Kinder in der protestantischen Religion erzogen werden mußten, unentschieden. Ja in den Entscheidungen der *Rota Romana* [32]heißt es ausdrücklich: „Es handelt sich von der Ehe in Gegenden, in denen Katholiken vermischt mit Ketzern wohnen, sie sich einander nicht befeinden, sondern vertraulich mit einander umgehen und friedlich und ehelich bei einander zu wohnen sich gewöhnt haben. Dessetwegen werden solche Ehen (gemischte) wie andere bürgerliche Verträge wegen den Gesetzen der Freundschaft und zur Erhaltung des gemeinsamen Friedens und der Ruhe von der Kirche nach Gewohnheitsrecht (*jure consuetudinario*) geduldet und — was durch die Sitten allgemein angenommen ist, hat Gesetzeskraft und mildert die Strenge des Kanons.“ Benedikt *XIV*. selbst deutet darauf hin [33]), daß, da diese Ehen von den Päpsten gekannt und nicht gemisbilligt worden sind, dies einer wahren Dispensation gleich zu achten sei [34]). Im Übrigen hat der Papst nie den Bischöfen das Recht zuerkannt, gemischte Ehen zuzulassen, die teutschen Bischöfe haben sie aber seit dem 17. Jahrh. selbst zugelassen, und die Päpste haben ihnen dies seit anderthalb hundert Jahren nicht untersagt. Aber wol hat der päpstliche Stuhl gegen die Bestimmungen des westfälischen Friedens sowol, als „gegen den großen europäischen Friedensact von Wien“ eine allgemein gefaßte Protestation eingelegt, ohne jedoch deren Inhalt je zu verbieten oder zu verkennen [35]). Unter den hohen Häuptern war es noch in den neuern Zeiten üblich, daß die Braut die Religion des Bräutigams annehmen mußte; nur in den neuesten Zeiten ist dies weniger vorgekommen. Zu den neuesten gemischten Ehen unter hohen Häuptern gehört die des katholischen Königs von Griechenland mit einer protestantischen Prinzessin von Oldenburg, merkwürdig durch die Trauung von Seiten des Bischofs, Kaspar Max Freiherrn von Droste zu Vischering, in Münster, obgleich weder von einer Religionsveränderung der Braut, noch von Sicherstellung der Erziehung der Kinder in der katholischen Religion die Rede war, diese Kinder vielmehr, wie verlautet, in den Grundsätzen der griechischen Kirche unterrichtet werden sollen [36]). Unter dem niedern Aoel gab es von jeher gemischte Ehen. Als im Jahre 1605 ein katholischer Graf von Sulz das protestantische Fräulein von Hohnau heirathete, enthielt die diesfallsige Urkunde folgendes eben so ungalantes als unzärtliches Versprechen: „Bei meinem gräflichen Wort verspreche ich, meine künftige Gemahlin bei ihrer Religion zu belassen. Ich habe zwei Bibeln, sie lese nur tapfer darin. Ich vermähle nur nicht ihre Seele, sondern ihren Leib. Will sie nicht in den Himmel, so fahre sie zur Hölle.“ In Frankreich wollte man bis zum Edict Ludwig's *XVI*. vom J. 1787 die gemischten Ehen nur als Concubinate gelten lassen. — Leider hat in den neuesten Zeiten das Treiben des ultramontanischen Klerus in

32) Entscheidungen der heiligen *Rota Romana* (Lucca 1725). 33) In seinen Werken. 11. Th. S. 186. 34) Über alles dies vergl. man Leipz. Allgem. Zeit. 1838. Nr. 61. S. 749 fg. 35) Man vergl. S. 13 der nachstehend in der Note 41 angeführten „Darlegung etc.“ 36) Leipz. Allg. Zeit. 1838. Nr. 43. S. 519.

Teutschland die Frage über die gemischten Ehen zu einer Frage der Politik und des Fanatismus gemacht und dadurch die Ruhe mancher Gegenden Teutschlands in einem hohen Grade gestört. Schon die Rundschreiben katholischer Ordinariate und Generalvicariate von den Jahren 1818 und 1819 [37]) und dann des Bischofes von Cöln, Maximilian Freiherrn von Droste, vom 31. März 1828 wollten die Einsegnung gemischter Ehen nur unter der Bedingung gestatten, wie solches auch früherhin von den Päpsten geschah, wenn die katholische Erziehung der aus der Ehe zu erwartenden Kinder sicher gestellt ist. Man hat sich sogar in dem gedachten münsterischen Rundschreiben nicht gescheut, die Proselytenmacherei den katholischen Geistlichen in dieser Beziehung mit den Worten zur Pflicht zu machen, daß sich die Pfarrer „immer gegen Brautpaare verschiedenen Glaubens“ (warum denn grade gegen diese? warum denn nicht gegen alle andern auch?) „**schonend, milde** und **liebevoll** zu benehmen, sowol vor, als nach geschehener Vollziehung ihrer Ehen von protestantischen Pfarrern den katholischen Theil zu belehren und zu **ermuntern** hätten, **für eine religiöse katholische Erziehung der Kinder,** so viel als die Umstände und Verhältnisse gestatten, möglichst zu sorgen.“ Dies scheint auch die Tendenz des apostolischen Sendschreibens des Papstes Pius *VIII*. vom 25. März 1830 an den Erzbischof und die Bischöfe der preußischen Monarchie, anhebend mit den Worten: *Literis altero abhinc anno ad Leonem XII.*, gewesen zu sein. Wenigstens legen dies der Bischofssitz zu Gnesen in seinem nachher näher zu erwähnenden Rundschreiben an die Pfarrer dortiger Diöces vom 6. Sept. 1837 und der jetzige Papst in seiner, wegen der Entfernung des erwähnten Erzbischofs von Cöln in dem geheimen Consistorium gehaltenen ersten Allocution so aus [39]). Es wollte nämlich in den neuesten Zeiten ganz vorzüglich der Erzbischof von Cöln, Freiherr Clemens August von Droste zu Vischering, die eben erwähnten Principien rücksichtlich der gemischten Ehen durchsetzen. Allein dies sowol, als andere nicht hieher gehörige Umtriebe desselben veranlaßten die königlich preußische Regierung, nach fruchtloser Erschöpfung aller gütlichen Maßregeln ihn außer Amtsthätigkeit zu setzen. Dieser Vorgang aber und der von neuem in Verbindung mit einem bedeutenden Theile des hohen Adels auftauchende Ultramontanismus in Teutschland erzeugten eine wahre Fluth von Schriften [40]), in welchen

---

37) Diese beiden sind zu finden in **Nellessen,** Richtige Ansicht des christlichen Ehevertrags etc. (Aachen 1820.) §. *X*. Abschn. 71 fg. S. 98 fg. — eine Schrift, die sich als eine übrigens ziemlich werthlose Arbeit eines eifrigen Katholiken charakterisirt (man vergl. Jenaische Allgem. Literaturzeitung 1823. Nr. 42. S. 329), dennoch aber schon im folgenden Jahre (1821) eine zweite, wie es scheint, nicht einmal der Seitenzahl nach veränderte Ausgabe erlebte. Sie ist besonders gegen eine, viele historische Materialien liefernde, Schrift von **Zum-Bach** gerichtet: Über die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, historische Beiträge und Bemerkungen (Cöln 1820). 38) Leipz. Allgem. Zeit. 1838. Nr. 54. S. 657 fg. 39) Ebendas. 1837. Nr. 88. S. 1020 und Beil, dazu S. 1026. 40) Bis zur Abgabe des Manuskriptes für gegenwärtigen Bogen zum Druck sind in dem öfter angezogenen **Gersdorf'schen** Repertorium der gesammten teutschen Literatur drei Anzeigen über

theils gelegentlich, theils besonders und hauptsächlich die Frage über die gemischten Ehen abgehandelt wurde [41]). Während nun der Streitpunkt über die Entfernung des Erzbischofs von Cöln zwischen den Ministerien von Berlin und Rom verhandelt wurde; während der apostolische Stuhl in seiner Antwort auf die Anzeige über die Wahl eines Capitelverwesers für die Zeit der Entfernung des erwähnten Erzbischofs, ausdrücklich verlangte, daß der Verweser der in einem berühmten, ganz den erwähnten ultramontanischen Geist athmenden Breve des Papstes Pius *VII*. vorgeschriebenen Norm [42]) in Bezug auf gemischte Ehen folgen sollte; säumten die Ultramontanisten nicht, den übrigen katholischen Klerus Teutschlands, namentlich Preußens, möglichst aufzuregen, und dieser nahm grade die Einsegnung der gemischten Ehen zum Gegenstande seiner ultramontanischen Thätigkeit. Vor allem trat als Vorkämpfer der Herr von Dünin, Erzbischof von Posen, mit einem Hirtenbriefe und Umlaufsschreiben vom 27. Febr. 1838 auf, worin er ohne alle Veranlassung die schon seit einer langen Reihe von Jahren in seiner Erzdiöcese bestehende und mit den Landesgesetzen übereinstimmende Praxis hinsichtlich der Einsegnung gemischter Ehen umzustoßen suchte und sich dazu auf eine, in den preußischen Staaten nie genehmigte, päpstliche Verordnung gründete, auch gegen diejenigen Geistlichen Strafen androhte, welche dergleichen Ehen einsegneten, ohne daß zuvor die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion und die Bekehrung des evangelischen Brauttheiles bündigst versprochen worden. Wiederholt, jedoch erfolglos, wurde derselbe von den weltlichen Behörden zur Zurücknahme seiner diesfallsigen Verfügung an die Geistlichkeit aufgefodert; er wendete sich sogar in einer Imme-

---

die diesfallsigen Schriften erschienen, deren erste (*XV*. Bd. 5. Heft. S. 417 fg. Nr. 389—409) sich über 21, die zweite (*XVI*. Bd. 1. Heft. S. 17 fg. Nr. 577—596) über 22, die dritte (*XVII*. Bd. 5. Heft. S. 417 fg. Nr. 1463 —1488) über 26 Schriften verbreiten.

41) Unter diesen heben wir besonders heraus die vom Professor der Theologie *D*. **Döllinger** zu München in einem Jahre in vier Auflagen erschienene Schrift: Über die gemischten Ehen, eine Stimme zum Frieden etc. (Regensburg 1838 [in der 3. und 4. Aufl. durch Kritiken der diesfallsigen Artikel in der Allgem. Zeitung vermehrt]), dann die auf 23 urkundliche Beilagen gebaute, vom 25. Nov. 1837 datirte „Darlegung des Verfahrens der preußischen Regierung gegen den Erzbischof von Cöln" (Berlin), welche in ihrer ersten Abtheilung die gemischten Ehen behandelt. Eine scharfe und sehr gründliche Untersuchung der Sache enthält: Die Allocution des Papstes Gregor *XVI*. vom 10. Dec. 1837, mit einem Nachtrage über Görres Athanasius (Hanover 1838). — Man vergl. noch: **Sack,** Die katholischs Kirche innerhalb des Protestantismus und ihre Macht, vorzüglich in den gemischten Ehen (Cöln a. R.) — Die gemischte Ehe, ein Versuch, die in Rheinpreußen erhobene Streitfrage in ihrer wahren Bedeutung darzustellen (Stuttgart 1838). Sammlung einiger Landesgesetze über gemischte Ehen (Berlin 1838). Der Narrenglocke erster Theil, oder: Umtriebe der Geistlichen in Betreff der gemischten Ehen etc. (Hanau 1838.) **Gründler,** Über die Rechtmäßigkeit gemischter Ehen nach dem in den teutschen Bundestaaten geltenden katholischen und evangelischen Kirchenrechte (Leipzig 1838). Über Ehe und Ehescheidung, Staat und Kirche, und deren Verhältniß zu und unter einander, Votum eines Theologen zur Entscheidung dieser Zeitfrage, als Beitrag zur Begründung einer Reform des protestantischen Eherechts (Nürnberg 1838), 42) Der Inhalt dieses Breve's und anderer Erlasse Pius' *VII*. ist angegeben in **And. Müller** a. a.O. u. d. W. **Ehe, gemischte,** S. 414.

diatvorstellung an Se. Majestät den König von Preußen, worauf jedoch in zwei Cabinetsordren an die Minister und den Oberpräsidenten der Provinz vom 12. April 1838 sein Verfahren gemißbilligt und ihm die Untersuchung zu machen anbefohlen wurde. Zugleich erließ jedoch der König ein sein Verfahren misbilligendes eigenhändiges Handschreiben an ihn. Obgleich in der königlichen Cabinetsordre an den Oberpräsidenten ausdrücklich die, durch die Landesgesetze jedem katholischen Pfarrer gestattete Wahl bestätigt worden war, eine Ehe, welche nach Landesgesetzen erlaubt ist, um deswillen, weil die Dispensation des geistlichen Obern versagt worden, durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen oder sich gefallen zu lassen, daß diese von einem andern Pfarrer verrichtet werde; so fügte sich doch der gedachte Erzbischof so wenig, daß er die Competenz der weltlichen Behörde zur Untersuchung gegen ihn beharrlichst bestritt. Das Ministerium des Cultus erklärte nunmehr, mit Beziehung auf die gesetzlichen Vorschriften, unter dem 25. Juni d. J. jene Verfügung des Erzbischofs für wirkungslos und die derselben nicht nachkommenden Geistlichen unter dem Schutze des Staates. Dagegen richtete der Erzbischof eine Protestation, worin er behauptet, daß die Geistlichen sich doch nach dem Ministerialrescripte nicht richten könnten, weil sie nur von einer geistlichen Behörde Anweisungen über Ausübung eines Sacramentes befolgen könnten. Inmittels trat gegen jenes Ministerialrescript die Geistlichkeit des Erzbisthums Posen, an ihrer Spitze der Dompropst des posener Metropolitancapitels und das Dekanat zu Koznim, in der Maße auf, daß bis jetzt nur fünf Dekanate davon ausgeschlossen sind. Ein Hirtenbrief des Bischofes von Ermeland, Andreas Stanislaus von Hatten, gegeben zu Frauenburg bei der Kathedralkirche, den 19. April d. J., ist in gleichem Sinne, und nur der Bischof von Breslau hat bis jetzt widerstanden, während der Propst in Obernik, welcher seinen Unterthanenpflichten treu blieb, mit den geistlichen Censuren belegt worden ist. Das Generalconsistorium zu Posen hat bei seiner Renitenz sich auf den Ausspruch einer unter dem Bischofe Szembeck im J. 1729 gehaltenen Synode, welche die gemischten Ehen für unzulässig erklärt, und auf eine vom Papst Benedict *XIV*. erlassene, im Jahre 1777 von Clemens *XIV*. bestätigte Bulle berufen, wonach die Verfügung des Bischofs von Dünin nichts Neues sein soll. Die Geistlichen weigern sich dort fast durchgängig der Einsegnung gemischter Ehen, verweigern zuweilen sogar das Aufgebot, und pflegen in den Aufgebotscheinen *disparitas cultus* als Ehehinderniß anzugeben. Es werden, wenn bei Kindern gemischter Ehe nur protestantische Taufzeugen genommen werden sollen, diese zurückgewiesen; es werden Fälle behauptet, in denen katholischen Gatten, die ihre Kinder in der protestantischen Religion erziehen lassen, die Absolution und das Begräbniß auf einem katholischen Gottesacker verweigert worden sei, und diese kirchlichen Streitigkeiten bringen häufig Störungen in den Schoos der Familien. Vorzüglich erregt in der neuesten Zeit ein Vorfall in Münster Aufsehen, wo, der Behauptung nach, und so weit bis jetzt die Acten geschlossen sind,

der kranken katholischen Braut eines Protestanten die Sacramente der Beichte und des Abendmahles so lange verweigert wurden, bis sie das bestimmte Versprechen gegeben hatte, daß alle aus der künftigen Ehe hervorgehenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollten. Auf diesem Punkte steht in dem Augenblicke, wo wir dieses schreiben, die fragliche Angelegenheit [43]); das Protokoll ist noch nicht geschlossen. Nur so viel tritt klar hervor, daß der Erzbischof von Cöln für seine Person keinesweges der Hauptgegenstand des Drama's ist, daß vielmehr nur bei ihm vielleicht weithin berechnete und weit verzweigte Plane zuerst zum Ausbruche gekommen sind. Die Sache ist offenbar ein Principienkampf, dessen Ausgang sich nicht voraussehen läßt. Die Versuche des katholischen Klerus zur Verbreitung der erwähnten Grundsätze sowol [44]) in ganz Teutschland, als in den entferntesten Ländern zeugen von der Richtigkeit unserer Behauptung. Daß grade die Geistlichkeit in Belgien einen lebhaften Antheil daran nimmt, ist ein sich unwidersprechlich darstellendes Factum, und allgemein ist die Ansicht, daß die Umtriebe des Ultramontanismus dort vorzüglich ihren Herd haben. Die dortige höchste geistliche Behörde hat auch während der erwähnten neuern Wirren von Rom aus, dem Vernehmen nach, besondere Instruction erhalten, wie sie sich hinsichtlich der Einsegnung gemischter Ehen verhalten soll [45]). Merkwürdig aber ist es, daß selbst in Österreich die Geistlichkeit sich gerührt hat. Die Verweigerung der Einsegnung eines gemischten Ehepaares zu Ischl in Salzkammergut wurde von dem Bischofe zu Linz genehmigt, von der kaiserlichen Hofkanzlei zu Wien misbilligend untersagt, wogegen sich der Bischof am 30. April d. J. nach Wien, Hilfe suchend, begab. Der Ausgang der Sache ist noch nicht bekannt [46]). In Österreich bestehen nämlich Vorschriften, welche die Religionsparität in der Hauptsache wahren. Zuerst finden wir in dem sogenannten fuldaer Reverse von 1764 die Verordnung, daß die Söhne der Confession des Vaters und die Töchter der Confession der Mutter folgen sollen [47]). Dann verordnete Kaiser Joseph *II*. durch den 6. Artikel des Edictes vom 13. Oct. 1781, daß die Reverse wegen Erziehung der Kinder in der katholischen Religion abgeschafft sein und die Kinder eines katholischen Vaters und einer katholischen Mutter dem Geschlechte folgen soll-

---

43) Daß diese Darstellung sich in der Hauptsache nur auf Ta-geblattsnachrichten gründen kann, liegt in der Natur der Sache; wir haben indessen bei dieser Darstellung möglichst die veröffentlichten Urkunden benutzt, und verweisen im Übrigen auf die Leipziger Zeitung von 1838. Nr. 131. S. 1898. Nr. 138. S. 1994. Beil. Nr. 164. S. 2390. Nr. 184. S. 2671. Nr. 216. S. 3124. Nr. 229. S. 3328, und die Leipziger Allgem. Zeitung 1838. Nr. 145. S. 1759. Nr. 152. S. 1864. Nr. 208. S. 2530. Nr. 212. S. 2583. Nr. 213. S. 2590. Nr. 216. S. 2626. Beil. Nr. 221. S. 2690. Nr. 228. S. 2770. Beil. S. 2774. Nr. 234. S. 2842. Beil. Nr. 255. S. 3091. 44) Die katholische Kirchenbehörde in Frankfurt a. M. z. B. ist eben diesem Systeme ergeben, daher sich die dortigen gemischten Brautpaare in Offenbach trauen lassen, wo man die fraglichen Bedingungen nicht macht. Leipz. Allg. Zeitung 1837. Nr. 69. S. 771. 45) Leipz. Zeitung 1838. Nr. 212. S. 3069. 46) Leipz. Allgem. Zeitung 1838. Nr. 132. S. 1622. 47) Man vgl. die Schrift: Über die gemischten Ehen (Stuttg. 1827).

ten. Dies ging als 7. Artikel in das Toleranzgesetz für Ungarn von 1781 und in das Edict für Siebenbürgen vom 8. Nov. 1781 über. Allein das Toleranzedict war für Ungarn kein verbindliches Gesetz, und nur erst unter Leopold *II*. erhielten die ungarischen Protestanten eine gesetzliche, wiewol höchst beschränkte, Freiheit. Seitdem arbeiten sie unausgesetzt an Erlangung der, in ihren frühern Grundgesetzen ihnen zugesicherten vollen Freiheit, und namentlich stellten sie am Reichstage von 1833 sechszehn große Beschwerden auf über die Bedrückungen der Protestanten durch den katholischen Klerus. Indessen wußte dieser, auch hier in Verbindung mit dem hohen Adel, es dahin zu bringen, daß die Beschwerden kein Gehör fanden [48]). Eine Hauptbeschwerde sind die Reversales, wodurch Nichtkatholiken, welche Katholikinnen heirathen, (gewöhnlich gezwungen durch die Verweigerung der Einsegnung) sich zu dem Versprechen der Erziehung ihrer Kinder in der katholischen Kirche anheischig machen müssen — eine Erfindung der Jesuiten aus der Mitte des 18. Jahrh., die aber auf eine kaum glaubliche Art in Ungarn vom katholischen Klerus gehandhabt wird [49]). In der Schweiz wurde noch bis auf die neuesten Zeiten die Eingehung gemischter Ehen, durch den Einfluß der päpstlichen Nuntiatur und des katholischen Klerus, mit Beraubung des Land- und Heimathsrechtes bestraft, sodaß sie eine von den Quellen der Heimathslosigkeit wurde. Erst durch das Concordat vom 11. Juli 1812 und dessen Bestätigung vom 7. Juli 1819, sowie durch die Concordate vom 8. Juli 1819 und von den Jahren 1820 und 1821, endlich durch die, aber auch förmlich und feierlich vom Papste mit dem Banne belegten „Badener Conferenzartikel“ von 1834 haben die meisten Cantone jenes barbarische Gesetz, nur mit Vorbehalt des Retorsionsrechtes gegen die nicht beigetretenen Cantone Uri, Schwyz und Unterwalden, aufgehoben und sogar Zwangsmittel gegen die, der Einsegnung sich weigernden Pfarrer angeordnet. Auch das, der Religion nach in zwei Souverainetäten getheilte Appenzell trat nicht bei. Obgleich Uri, Unterwalden und Wallis dies auch thaten, weil ihre Gesetze keine gemischten Ehen gestatteten; so erklärten sie doch, daß dergleichen dessenungeachtet abgeschlossene Ehen nicht den Verlust des Heimathsrechtes zur Folge haben sollten. Solothurn und Luzern wagten erst später den Concordaten beizutreten, Schwyz aber hat im März dieses Jahres die gemischten Ehen ganz verboten [50]). Dagegen setzt das bürgerliche Gesetzbuch für den Canton Aargau von 1826 §. 175 fest, daß die religiöse Erziehung der Kinder vom Willen des Vaters abhängen soll. Während in Frankreich nach der oben erwähnten Verordnung Ludwig's *XVI*., durch den *Code Napoléon* Art. 373, ver-

---

48) Man sehe hierüber die höchst interessante Schüft: **Elias Tibiscanus,** Die Religionsbeschwerden der Protestanten in Ungarn, wie sie auf dem Reichstage im J. 1833 verhandelt worden (Leipzig 1838). 49) S. *VIII*, 131.156 der vorstehend erwähnten Schrift, über welche eine umständlichere Anzeige vom Verf. des gegenwärtigen Artikels sich findet in **Pölitz — Bülau,** Neue Jahrbücher der Geschichte, der Staats- und Cameralwissenschaften (Leipz. August 1838). (*I*, 8.) S. 168 fg. 50) Leipz. Allgem. Zeit. 1838. Nr. 11. S. 127. Nr. 67. S. 749. Nr. 90. S. 1110. Nr. 111. S. 1366.

bunden mit Art. 384 und 385 Num. 2, dann Art. 1388, die religiöse Erziehung der Kinder in die Hand des Vaters gelegt ward; während sogar der künftige Thronerbe, der Herzog von Orleans, durch Vermählung mit einer protestantischen Prinzessin neuerlichst ein Beispiel der Toleranz gab, nach welchem man gar nicht an Machinationen des Klerus in Bezug auf gemischte Ehen denken zu können glaubte; fängt auf einmal bei Gelegenheit der Geburt eines Prinzen die Geistlichkeit an, auch gegen jene Prinzessin sich der Proselytenmacherei zu ergeben. Ja wir vernehmen, daß die im Staatsdienste stehenden Protestanten sich in der Regel gemüssigt sehen, ihre Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen [51]). In Rußland dagegen besteht ein Verbot gegen alle Ehen zwischen Personen der russisch-griechischen Confessionen und andern Religionsverwandten. Als vor kurzem ein russisch-griechischer Officier, um eine Katholikin heirathen zu können, die seinen Übertritt zur katholischen Religion zur Bedingung machte, dies bewirkt hatte und das Paar getraut worden war, wurden der Bischof und der trauende Geistliche neuerlichst deshalb zu einer Untersuchung gezogen, deren Resultat noch nicht bekannt ist [52 a]). Aus Athen schreibt man vom 14. März d. J., daß auch die dortige heilige Synode die Einsegnung gemischter Ehen, d. h. zwischen Katholiken und andern Religionsverwandten, ihren Geistlichen untersagt hat [52 b]). In den teutschen Staaten haben die Particulargesetze die Sache in der Regel mit Berücksichtigung der Religionsparität betrachtet. So wurden in Preußen die oft erwähnten Reverse ebenfalls abgeschafft und die Erziehung der Kinder in der Religion des Vaters verordnet durch die Declaration vom 21. Nov. 1803 und die Cabinetsordre vom 17. Aug. 1825. Die großherzoglich hessische Regierungsverordnung vom 30. März 1826 und die Verordnung für das Fürstenthum Waldeck vom 28. März 1827 legen die religiöse Erziehung der Kinder in die Hand des Vaters. Durch eine Verordnung des kurhessischen Ministeriums des Innern vom 20. October 1838 ist die Ausführung der schon bestehenden Einrichtung, daß Verlobte sich über die Religion ihrer Kinder nicht vergleichen können, und daß ein protestantischer Prediger trauen kann, wenn der katholische nicht will, mehrfach erleichtert worden [53]). Wie die Praxis in Baiern war, beweist der Umstand, daß in München während der letzten fünf Jahre, dem Vernehmen nach, 231 gemischte Ehen geschlossen wurden, von denen bei 133 katholische, bei 30 gemischte, bei 68 protestantische Kindererziehung bedungen ward. — Es ist hier nicht der Ort, diese Streitigkeiten näher zu erörtern; es genügt, den wissenschaftlichen Standpunkt anzudeuten, auf welchem die Sache jetzt steht, und dies glauben wir am besten dadurch zu bewirken, wenn wir die Ansichten zweier ausgezeichneter Rechtslehrer beider Parteien kürzlich wiedergeben [54]). Von Seiten der katholischen Partei pflegt

---

51) Leipziger Allgemeine Zeitung 1838. Beil. Nr. 246. S. 2981. 52 *a*) Ebendas. Nr. 144. S. 1771. 52 *b*) Ebendas. Nr. 90. S. 1111. 53) Ebendas. Nr. 300. S. 3617. 54) Rücksichtlich der reichhaltigen Literatur verweisen wir hier wieder auf **Kappler** a. a. O. S. 227 und **Sickel** a. a. O. S.

die Sache so dargestellt zu werden [55]): Jede Confession hält sich für die allein wahre, nimmt daher ihre Überzeugung zum Maßstab aller religiösen Lebensverhältnisse; deshalb entsteht bei gemischten Ehen, wo nicht Religionsgleichgültigkeit herrscht, eine Unvollständigkut der Lebensgemeinschaft, in Bezug auf die religiöse Erziehung der Kinder ein unauflöslicher Conflict religiöser Überzeugungen, und für jeden Gatten die Besorgniß, den andern Gatten, oder doch die Kinder sich abwendig gemacht zu sehen. Daher die Gesetze gegen die Ehe mit Häretikern, namentlich die Vorschriften der katholischen Kirche gegen die Einsegnung gemischter Ehen, wenn nicht die katholische Erziehung der Kinder sicher gestellt ist. Deshalb thut 1) in einem paritätischen Staate die Gesetzgebung genug, wenn sie für den Fall, daß von den Geistlichen der einen Confession die Trauung verweigert wird, die Trauung von der andern oder von einer Civilbehörde für ausreichend erklärt; wenn sie ferner sich in den Streit über die Erziehung der Kinder gar nicht mischt, also auch nicht, falls die eine Confession die Erziehung in ihrer Religion zur ausdrücklichen Pflicht macht; wenn sie vielmehr dies ganz dem Vater und, nach dessen Absterbcn, der Mutter überläßt. 2) Unter einer katholischen Regierung muß dies **mindestens** geschehen; jede Beschränkung der Thätigkeit der katholischen Religion auf ihrem eigenen Gebiete wäre eine Begünstigung des Protestantismus. 3) Wenn auch eine protestantische Regierung die Abverlangung eines Versprechens, die Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, nicht dulden kann; so darf sie doch aus dem Grunde, weil eine bürgerlich erlaubte Handlung nicht durch eine Weigerung der Geistlichkeit gehindert werden könne, letztere nicht zur Mitwirkung bei gemischten Ehen zwingen, weil jene doch die bürgerliche Abschließung der Ehe in jeder andern, von der Staatsgewalt beliebten Form nicht hindert, aber auch ihrerseits bei der Verwaltung ihrer Sacramente nicht gehindert sein will. Die protestantische Regierung kann **äußersten Falles** nur verlangen, daß die nicht nach den Grundsätzen der tridentinischen Kirchenversammlung, aber doch in einer andern gültigen Form eingegangene Ehe von der katholischen Kirche nicht für ein bloßes Concubinat, sondern für eine wahre vollgültige Ehe angesehen werde. 4) Die Ehe eines Katholiken mit einem geschiedenen Protestanten, dessen geschiedener Gatte noch lebt, ist unbedingt ungültig. — Wir brauchen wol nicht darauf aufmerksam zu machen, wie klug alle diese Sätze gestellt sind, um die gemischten Ehen zu einer Propaganda für den Katholicismus, unter Benutzung der Toleranz des Protestantismus, zu gestalten. Ja es leuchtet wol Jedem von selbst ein, welcher Hohn

---

174, beide unter d. Art. **Ehe, gemischte Ehe,** wobei wir nur bemerken müssen, daß der dort angeführte Aufsatz in den **Lippert'schen** Annalen, über die gemischten Ehen mit besonderer Rücksicht auf Baiern, sehr gründliche Bemerkungen erfahren hat in der Halle'schen Allgem. Lit.-Zeit. 1834. Nr. 63 und 64. S. 497 fg. Übrigens glauben wir auf ein nicht uninteressantes Pfingstprogramm der leipziger Universität aufmerksam machen zu müssen: *Quibus legibus paria ecclesiarum jura describenda sint, mixtorum matrimoniorum exemplo demonstratur* (*Lipsiae* 1824).

55) **Walter** a. a. O. §. 318. S. 630 fg.

es für die Gesetze des westfälischen Friedens und jetzt der teutschen Bundesacte [56]) über Religionsgleichheit ist, wenn man die gemischten Ehen nach den Grundsätzen der veralteten Kirchengesetze über die Ehe mit Ketzern beurtheilen will [57]). Die ganze Strategie des Katholicismus geht darauf hinaus, das im Geheim durch Gewissenszwang zu erzwingen, was offen zu thun der katholischen Geistlichkeit die Gesetze untersagen. Aber hören wir, was man protestantischer Seits jenen Ansichten entgegenstellt [58]): Die Eingehung einer gemischten Ehe blos abzurathen, kann der katholischen Geistlichkeit nicht gewehrt werden; auch der Protestant wird dies thun, wenn er nicht von der Toleranz der Ehecontrahenten überzeugt ist. Aber nie kann dadurch das Recht begründet werden, der bürgerlich erlaubten Handlung eines Dritten ein positives Hinderniß in den Weg zu legen. Ebendeshalb kann der katholischen Geistlichkeit nicht das Recht zustehen, ihre Anmaßungen, wenn sie die Tendenz haben, bürgerlich erlaubte Handlungen zu verhindern, mit der Gewissensfreiheit zu entschuldigen. Indem die katholische Geistlichkeit die gemischten Ehen für nur bürgerlich, aber nicht kirchlich erlaubt erklärt und darum ihre Mitwirkung, angeblich auf die Gewissensfreiheit gestützt, dabei versagt, sucht sie ihren hierarchischen Verordnungen die Natur der Gesetze zu geben und schiebt der eingeführten Disciplin die Bedeutung einer durch die Religion gebotenen Gewissenspflicht unter. Auf. Erstere hat der Staat keine Rücksicht zu nehmen, Letztere gewährt er, wenn er zu keiner Handlung zwingt, die gegen das Gewissen wäre. Er muß aber den Staatsbürger gegen jede Beeinträchtigung seiner Handlungsweise bei einer bürgerlich und nach seinem Gewissen erlaubten Handlung schützen. Der Geistliche darf daher keine Handlung verweigern, von welcher die bürgerliche Gültigkeit einer gemischten Ehe abhängt. Darin liegt um so weniger ein Gewissenszwang, als die katholische Geistlichkeit solche Ehen selbst für gültig erachtet. Dies öffentlich anzuerkennen kann sie also gezwungen werden, nicht aber zu einer Handlung, aus welcher geschlossen werden könnte, daß sie die Protestanten nicht innerlich doch für Häretiker halte. Der Geistliche kann deshalb seine Mitwirkung nicht von einer Handlung abhängig machen, durch welche die bürgerlichen Rechte der Verlobten gegen die bürgerlichen Gesetze beschränkt werden. Also darf der katholische Geistliche 1) die Proclamation aus dem Grunde, weil die Verlobten ihre Kinder nicht in der katholischen Religion erziehen lassen wollen, nicht verweigern [59]); denn durch dies Aufgebot soll blos die Gültigkeit des Eheab-

---

56) Art. 16. 57) Überdies sind selbst die diesfallsigen kanonischen Gesetze (*c*. 7 *et* 8. *X. de divortiis* [*IV*, 19]) auf die Aussprüche des Apostels Paulus gegründet, welcher, der Natur der Sache nach, nur von Nichtchristen redete, und das sind doch die Protestanten nicht. 58) **Eichhorn** a. a. O. S. 500 fg. 59) Man vergl. übrigens darüber **Elvers,** Themis, Zeitschrift für praktische Rechtsw. 1. Bd. (Rostock 1828) : 1) von **Mittermaier:** Bemerkungen über die neueste teutsche Gesetzgebung in Bezug auf religiöse Erziehung aller Kinder aus gemischten Ehen. **Weiß** im angezogenen Archive der Kirchenrechtswissenschaft (Frankfurt a. M.) Bd. *II*. 5) Bemerkungen über die religiöse Erhebung der Kinder aus gemischten Ehen. S. 108 —124.

schlusses gesichert werden. 2) Die Trauung dagegen ist, nach katholischen Grundsätzen, zur Gültigkeit einer Ehe nicht erfoderlich; dazu langt, nach der Verordnung der trienter Kirchenversammlung, der vor einem Pfarrer und zwei Zeugen erklärte Eheconsens hin. Der katholische Pfarrer also wird in dieser Hinsicht seiner Pflicht genügen, wenn er den Verlobten den Erfolg der Proclamation bezeugt und, nach erfolgter Erklärung vor ihm und zwei Zeugen, diesen Vorgang in das Kirchenbuch einträgt — **passive Mitwirkung.** Er ist in dieser letztern Hinsicht ohnedies eigentlich Civilbeamter und kann sich also dessen aus kirchlichen Gründen um so weniger weigern. Der evangelische Theil wird dadurch berechtigt, die nach seinen Religionsgrundsätzen zur Gültigkeit der Ehe erfoderliche Trauung bewirken zu lassen. Es erklärt auch selbst Papst Benedict *XIV.* in seiner Bulle vom 13. Mai 1741 die Einsegnung gemischter Ehen an protestantischen Orten durch protestantische Geistliche für vollkommen rechtsgültig [60]). Wenn hingegen der katholische Geistliche die Trauung unter der Bedingung, daß die Verlobten versprechen die Kinder katholisch erziehen zu lassen, zusichert, für den entgegengesetzten Fall aber verweigert [61]), so ist es klar, daß hier ein moralischer Zwang angewendet wird zur Erlangung einer Handlung, die nach den bürgerlichen Gesetzen nicht erzwungen werden darf. Dies kann also der Staat verbieten und solchen Verträgen die bindende Kraft absprechen, auch selbst bestimmen, wie es in dieser Hinsicht werden soll. Glücklicherweise müssen die katholischen Geistlichen bei solchen Machinationen leiser auftreten, als ihnen in der Regel ihr Religionshaß erlaubt, weil sie außerdem leicht den Übergang des katholischen Ehetheils zum protestantischen Glauben herbeiführen können. Als Regel darf man wol in Teutschland annehmen, daß die Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden, seltener daß die Religion der Kinder nach dem Unterschiede des Geschlechtes, je nachdem Vater oder Mutter einer oder der andern Religion zugethan sind, bestimmt wird — eine Einrichtung, durch welche leicht Spaltung im Familienleben entstehen kann. Das Richtigste wäre unstreitig, daß jedes der Kinder in beiden Religionen unterrichtet und ihm freigelassen wird, nach erreichten Discretionsjahren sich selbst zu entscheiden [62]). Doch wird man grade dieses Auskunftsmittel am wenigsten finden. Die Proclamation der gemischten Ehen geschieht gewöhnlich in beiden Gemeinden der Verlobten. Ebenso häufig auch die Trauung von den Geistlichen beider Confessionen, doch ist die Trauung des Einen, selbst bei den Katholiken die bloße gesetzliche Erklärung *coram parocho et duobus testibus*. zur Gültigkeit der Ehe auch in Rücksicht des Gatten der andern Religion ausreichend [63]). Daß und aus welchen nichtigen Gründen sich die katholische Geistlichkeit öfter weigert, die Nachtrauung

---

60) **v. Rotteck** und **Welcker** a. a. O. 8. 590. 61) **Elvers,** Themis a. a. O. *II*): Zur Erörterung der Streitfrage, ob der katholische Pfarrer wegen nicht erfolgenden Versprechens der katholischen Erziehung aller Kinder die Einsegnung einer gemischten Ehe rechtmäßig verweigern könne? 62) **Wiese** a. a. O. 4. Bd §. 495. S. 179. 63) **Ders.** a. a. O. S. 175.

bei einer gemischten Ehe zu verrichten, wenn das Paar vorher von einem protestantischen Geistlichen getraut worden ist, haben wir oben [64]) umständlich aus einander gesetzt. Die bei gemischten Ehen eintretenden Ehehindernisse sind nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche Anwendung finden würden, wenn jeder der Verlobten eine Person seiner Religion heirathete, sodaß also der Fall eintreten kann, daß der eine Theil ein Ehehinderniß für sich hinwegzuräumen suchen muß, was für den andern Theil keines ist. Wenn der katholische Theil um Dispensation bei seiner geistlichen Behörde, namentlich bei der römischen Curie nachsucht, und diese die Dispensation an Bedingungen knüpft, so gilt rücksichtlich dieser Bedingungen dasselbe, was so eben von den Bedingungen angegeben wurde, die der Pfarrer bei Proclamation und Trauung zu machen versucht [65]). Vorzüglich schwierig ist der Fall, wenn der protestantische Ehetheil bei Lebzeiten seines geschiedenen Gatten eine gemischte Ehe eingehen will und der katholische Geistliche Proclamation und Trauung *ob impedimentum ligaminis* (s. oben S. 344) verweigert. Indessen kann offenbar der Protestant in dem, durch seine Religion begründeten bürgerlichen Rechte, sich anderweit zu verheirathen, durch jene Weigerung nach obigen Grundsätzen nicht gehindert werden, und es findet daher dasselbe statt, was so eben in Bezug auf die von Seiten der katholischen Geistlichkeit bei Proclamation und Trauung gemachten unerlaubten Bedingungen (S. 351) bemerkt wurde. Da, wo durch Gesetze die Ehescheidung dem Civilrichter überlassen und die Entscheidung darüber von Civilgesetzen abhängig gemacht worden ist, scheidet der Civilrichter geeigneten Falles und überläßt es dem Gewissen jedes Theils, ob er sich zur Wiederverheirathung berechtigt hält, oder nicht. Schwieriger ist die Frage, ob ein katholisches geistliches Gericht den protestantischen Ehegatten in den nach protestantischem Eherechte dazu geeigneten Fällen dem Bande nach (*quoad vinculum*) scheiden könne [66])? Einige leugnen dies, trotz der hier vorwaltenden Persönlichkeit des Rechts, und wollen auch den Protestanten nach katholischen Grundsätzen behandeln [67]). Wo die Entscheidung nicht vom Civilrichter, sondern vom kirchlichen Richter abhängt, hat die Theorie die Sache von sehr vielen Seiten angesehen [68]). Den Entscheidungsgrund geben da die Grundsätze des frühern Kirchenstaatsrechts und die danach bestehende Verfassung der geistlichen Gerichte ab, auf welche auch die Grundsätze des neuern Staatskirchenrechts in dieser Beziehung zu gründen sein würden. Die Praxis befolgt dabei gewöhnlich Folgendes, inwiefern nicht Partikulargesetze ein Anderes vorgeschrieben haben [69]). Die von beiden Religionsparteien für Nichtigkeitsgründe anerkannten Umstände annulliren auch diese Ehe. Die von den Protestanten dafür nicht anerkannten Gründe der höhern Weihe

---

64) S. 307. 65) **Eichhorn** a. a. O. S. 508. 66) Diese Frage ist behandelt in den angezogenen **Lippert'schen** Annalen, *litt. E.* S. 122. 67) **Walter** a. a. O. §. 294. Nr. *V* und *VI*., vergl. mit **Richter's** angez. krit. Jahrb. 1837. 3. Heft. S. 257. 68) **Eichhorn** a. a. O. S. 509 fg. 69) **Wiese** a. a. O. 176 fg.

(*ordo*) und des feierlichen Keuschheitsgelübdes (*votum*) könnten zwar an sich die gemischte Ehe für den protestantischen Theil nicht trennen, wirken aber als bösliche Verlassung für ihn, sodaß er dennoch auf Scheidung klagen kann. Die von Protestanten und Katholiken verschieden angesehenen Ehescheidungsgründe werden nach den Religionsgrundsätzen des klagenden Theiles beurtheilt; folglich muß dieser *quoad vinculum* geschieden werden, wenn er Protestant ist, nach protestantischen Grundsätzen die gänzliche Scheidung eintritt und er darauf geklagt hat. Der katholische Theil kann mit einer Klage auf Scheidung *quoad vinculum* nicht gehört werden, er kann höchstens auf immerwährende Separation klagen, und erfolgt diese, so wirkt das Erkenntniß nur für den katholischen Theil eine *separatio perpetua*, für den protestantischen hingegen hat sie die Folgen einer gänzlichen Scheidung, da nach katholischem Eherechte nur solche Gründe eine *separatio perpetua* begründen, welche bei Protestanten als Ehescheidungsgründe gelten. Es kann daher der protestantische Theil in diesem Falle wieder heirathen, wenn nach protestantischem Eherechte dem schuldigen Theile die Wiederverheirathung gestattet ist. Klagt hingegen der katholische Theil aus einem, immerwährende Trennung begründenden Umstande blos auf zeitige Trennung von Tisch und Bett; so wird auch geeigneten Falles nur darauf erkannt, und der Protestant kann nicht verlangen, daß auf ewige Trennung (*ultra petita*) gesprochen werde, weil er aus seinem Unrechte kein Recht gewinnen kann [70]). Merkwürdig ist, was auf Veranlassung der oben (S. 347) erwähnten Umtriebe des Erzbischofs von Cöln sammt seiner Partei und der dadurch erfolgten Aufregung versichert wird [71]): „Wahr ist, so sehr es auch vielfach abgeleugnet worden, daß sich am Rheine Verbindungen von jungen Mädchen gebildet haben, die jede gemischte Ehe mit dem Interdicte belegen. Es sind gedruckte Blätter verbreitet, in welchen auf den ersten drei Seiten auf die Gefahren solcher Ehen hingewiesen und aus der letzten das Versprechen geleistet wird, daß die Unterschriebene nie einen Protestanten heirathen werde. Ein solches Blatt wird von dem Mädchen dem Geistlichen übergeben, der dadurch ein gewichtiges Drohmittel in die Hände bekommt.“

Ehehinderniß durch gemeinschaftlich begangenes Verbrechen.

Nächst dem Ehehindernisse wegen Verschiedenheit der Religion bildet das **gemeinschaftlich begangene Verbrechen** (*crimen, impedimentum criminis*) ein öffentliches trennendes Ehehinderniß. Die frühere Bestimmung des römischen Rechts, daß die von ihrem Ehe-

70) Über alles dies s. übrigens **Andreas Müller** a. a. O. , u. d. W. **Ehescheidung,** S. 319 fg., und **Schnaubert,** Beiträge zum teutschen Staats und Kirchenrecht (Gießen 1782), in der Abhandlung: Was in Betreff der Ehescheidung in Teutschland Rechtens sei, wenn ein Theil der Eheleute der katholischen, der andere der evangelischen Religion zugethan ist; ausgezogen in **Quistorp** a. a. O. 1. Th. Bem. 69. Not. *g*. S. 223. Man vergl. auch **Gesterding,** Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien. 5. Th. 2. Abth. Nr. *VI*, 4. 71) Leipz. Allgem. Zeitung 1838. Nr. 34. S. 406.

manne des **Ehebruchs** (s. d. Art.) angeklagte und überwiesene Ehebrecherin niemals den Ehebrecher heirathen konnte [72]), welche späterhin auch auf den verheirathet gewesenen Ehebrecher rücksichtlich der Person, mit welcher er seine Ehe gebrochen hatte, ausgedehnt wurde [73]), modificirten die spätern Gesetze des kanonischen Rechtes dahin, daß der Ehebruch nur dann ein Ehehinderniß sei, wenn die Ehebrecher sich bei Lebzeiten des beleidigten Gatten die Ehe versprochen haben, oder der schuldige Ehegatte dem andern nach dem Leben getrachtet habe [74]). Allein auch die Ermordung des einen Ehegatten durch den andern, **Ehegattenmord** (*conjugicidium*) (s. w. u.), ist ein Ehehinderniß für den andern rücksichtlich der Ehe mit derjenigen Person, mit welcher er jenen Mord beging, er mag mit ihr Ehebruch zu Schulden gebracht haben, oder nicht [75]). Die Ehe soll in diesen Fällen in der Regel aufgelöst werden, wenn sie schon geschlossen ist [76]). Dispensation wird selten ertheilt, und nur derjenige Fall des Ehebruchs ist dispensationsfähig, wo ein Ärgerniß nicht gegeben wird. Die Particulargesetzgebung ist zuweilen, und nicht mit Unrecht, strenger, als das gemeine Recht [77]).

Ehehinderniß durch Verwandtschaft und Schwägerschaft.

Doch das bei weitem schwierigste Ehehinderniß ist das der **Verwandtschaft und Schwägerschaft** [78]). Man hat dasselbe aus **physischen,** theils aus **moralischen** Gründen herzuleiten versucht [79]). Man hat sich, zum Erweis der Erstern, auf das allgemeine Na-

---

72) *fr*. 11. §. 11. *et fr*. 40. *D. ad Leg. Jul. d adult*. (*XLVIII*, 5.) *Nov*. 134. *Cap*. 12. 73) *can*. 4. *C*. 32. *qu*. 4: „*nec viro licet quod mulieri non licet. Eadem a viro, quae ab uxore, debetur castimonia*.“ 74) *c*. 3. *C*. 31. *qu*. 1. **Schnaubert,** Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten. 2. Aufl. §. 238. **Wiese** a. a. O. 2. Bd. §. 276. S. 628 dehnt dies noch weiter aus. Man vergl. **Klein,** Annalen der Gesetzgebung. 1. Bd. 1788. S. 101: Ob die Ehe des Ehebrechers mit der Ehebrecherin gültig seit 75) *c*. 1. *X. de convers. infid*. (*III*, 33.) **Walter** a. a. O. §. 302. S. 594. 76) *c*. 1. 3. 6. 7. *X. d. eo, qui dux. in matrim. quam polluit per adulterium* (*IV*, 7). 77) **Eichhorn** a. a. O. S. 378. 78) Schon frühzeitig hat sich die Literatur mit diesem Gegenstande beschäftigt. Außer den bei einzelnen Materien nachmals besonders anzuführenden Schriften, verweisen wir hier im Allgemeinen auf ***Ayrer,*** *Comment. de jure dispensandi connubia jure divino non prohibita* (*Götting*. 1742), dann auf die drei Abhandlungen in **v. Ludewig's** gel. Anzeigen. 3. Th. (Halle und Leipzig 1745.) S. 176. 292 und 622. ***J. Henning Böhmeri*** *Positiones de gradibus matrimonialibus* (*Halae* 1728). **Weisser,** Anleitung zur Berechnung der Verwandtschaftsgrade (Stuttgart 1791). **Ammon,** Über das moralische Fundament der Eheverbote unter Verwandten (Göttingen 1798). **Schlegel,** Darstellung der verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft (Hanover 1802). (***Haubold***) *Tabula, illustrandae doctrinae de comput. graduum* (*Lips*. 1807). Man vergl. übrigens **And. Müller** a. a. O. u. d. W. **Blutsverwandtschaft.** 1. Bd. S. 188. **Schwägerschaft** 4. Bd. S. 565. **Verwandtschaft** 5. Bd. S. 322, und den schon erwähnten **Clausnitzer,** Von der ehehinderlichen Verwandtschaft (Wittenberg 1790). Da wir hier sowol über Verwandtschaft als Schwägerschaft nur das in der Lehre von den Ehehindernissen Unentbehrlichste anführen werden, so verweisen wir übrigens auf die umständlichere Ausführung dieser Gegenstände in den ihnen besonders gewidmeten Artikeln dieser Encyklopädie. 79) **Krug** a. a. O. u. d. W. **Blutschande,** S. 819.

turgesetz der Zeugung in der Pflanzen- und Thierwelt berufen, wonach die Erzeugten sich immer mehr verschlechtern sollen, wenn die Zeugenden immer von demselben Stamme bleiben und nicht durch eine Zumischung fremder Säfte gleichsam frisches Blut erhalten. Schon Sokrates hatte diese Ansicht; ja man behauptete, daß darum ein gewisser **natürlicher Abscheu** der Verwandten gegen den Beischlaf unter einander (*horror naturalis*) stattfinde — eine Behauptung, die sich wenigstens nicht allgemein bestätigt. Noch neuere Physiologen treten dieser Ansicht bei [80]). Indessen ist neuester Zeit dieselbe, und namentlich als Grund der verwandtschaftlichen Ehehindernisse, sehr bestritten worden [81]). Man glaubt, diese weit besser auf moralische Gründe, auf den sogenannten **moralischen Abscheu** (*horror moralis*), stützen zu können. Unter nahen Verwandten besteht ein Wohlwollen, eine Zuneigung, in gewissen Verhältnissen Hochachtung, mit deren Reinheit sich die Ausbrüche des, doch in der Hauptsache der thierischen Natur angehörigen Geschlechtstriebes nicht vertragen. Dies ist unstreitig die Ursache, warum sich das sittliche Gefühl jedes zartfühlenden Menschen gegen eine solche Verbindung sträubt. Noch mehr aber stehen ihr politische Gründe entgegen. Die Gefahr großer Unsittlichkeit unter dem ärmern, dem rohern Theile der Nation, dessen nahes Beisammenleben, selbst bei der Schande, womit Excesse dieser Art jetzt überall gebrandmarkt, bei der Strafe, womit sie bedroht sind, dennoch dieselben häufiger hervorruft, das Interesse des Staates an möglichster Vervielfältigung der sittlichen Banden, die Nachtheile kastenartiger Absonderungen — dies sind viel höher stehende Motive zu den verwandtschaftlichen Ehehindernissen. Aber freilich würde dies Alles nur auf Ehehindernisse zwischen nahen Verwandten führen, und so war es in der That auch früher. Die Griechen erlaubten noch die Schwester zu heirathen, als dies längst in Rom verboten war [82]); sowie überhaupt der so eben erwähnte sittliche Abscheu vor solchen Verbindungen sich zeigt, sobald eine Nation durch moralisches Gefühl sich über die thierische Rohheit erhoben hat. So sehen wir dies in den Mosaischen Gesetzen, deren Gültigkeit, als göttliches Recht, rücksichtlich der verwandtschaftlichen Ehehindernisse die christliche Kirche stets anerkannt hat, indem man die christliche Religion gleichsam als eine Fortsetzung der jüdischen ansah, obgleich das N. T. keine Stelle enthält, worin diese Göttlichkeit der erwähnten Mosaischen Vorschriften ausdrücklich ausgesprochen wäre [83]). Vorzüglich ist dagegen eingewendet worden, daß sie in der That blos Polizeigesetze und daher nur die Juden in Palästina an sie gebunden gewesen

Griechische, römische, Mosaische Gesetze.

80) **Jörg** a. a. O. S. 243. Man vergl. auch oben S. 294. 81) **Richter's** angez. Jahrb. 2. Heft. S. 142. 82) Über die verschiedenen Schicksale, welche das römische Recht in dieser Materie gehabt hat, vergl. man die Dissertation von ***Faber,*** *Vicissitudines juris romani de incestis nuptiis* (*Lips.* 1763). 83) **Eichhorn** a. a. O. S. 382. **Wiese** a. a. O. §. 279. S. 637. **Michaelis,** Abh. von den Ehegesetzen Mosis, welche das Heirathen in die nahe Freundschaft untersagen (Göttingen 1768). **Nitzsch,** Neuer Versuch über die Ungültigkeit des Mosaischen Gesetzes und den Rechtsgrund dcr Eheverbote (Wittenberg und Zerbst 1800).

wären. Indessen spricht sich in ihnen, der Mehrzahl nach, das Sittengesetz aus, das alle Menschen unter gleichen Verhältnissen verbindet. Die in dem Mosaischen Rechte aufgeführten trennenden Ehehindernisse waren dies zugleich nach dem römischen Rechte, da solches nicht nur die einzelnen Fälle, die das Mosaische Recht zu den verbotenen Heirathen zählt, sondern auch die allgemeine Regel, welche sich daraus abnehmen läßt, als ehehinderlich ansieht. Das römische Recht untersagt nämlich, als Folge des natürlichen Anstandes und der Sittlichkeit (*naturale jus et pudor*) [84]), die Ehe unter Ascendenten und Descendenten, unter Geschwistern und unter solchen Verwandten, unter welchen *Respectus parentelae* (s. d. Art.) stattfindet, möge nun die Verwandtschaft aus ehelichem oder unehelichem Beischlafe herrühren [85]). Das Mosaische Recht verbietet die Ehe mit der Mutter [86]), mit der Tochter des Sohnes [87]), mit der Tochter der Tochter [88]), mit der vollbürtigen und halbbürtigen Schwester [89]) und mit der Mutter Schwester [90]). Damit stimmten also die römischen Gesetze überein. Dies ist indessen weiter nichts, als das Ehehinderniß der eigentlichen Verwandtschaft. Das kanonische Recht unterscheidet nämlich rücksichtlich der Gründe des gegenwärtigen Eheverbotes die **eigentliche, natürliche Verwandtschaft, Blutsverwandtschaft** (*cognatio, consanguinitas*), von der **Schwägerschaft** (*adfinitas*), von der **gesetzlichen Verwandtschaft** (*cognatio legalis*), und von der **geistlichen Verwandtschaft** (*cognatio spiritualis*). Die römischen Gesetze über die Blutsverwandtschaft, als Ehehinderniß, wurden vielfach geändert, bis man endlich gegen das Ende des 9. Jahrh. [91]) die Ansicht aufstellte, daß mit dem siebenten Grade römischer Computation alle Verwandtschaft aussterbe, daß also nach römischem Rechte so weit die Ehe verboten sei, und dies adoptirte das kanonische Recht, nachdem man früher sogar behauptet hatte, daß alle Ehen unter Verwandten unzulässig wären [92]). Allein im 11. Jahrh. (1065) ward vom Papste Alexander *II.* die teutschrechtliche Computation zur kanonischen erhoben, und da diese kanonische Computation in der Regel auf Einen kanonischen Grad zwei römische zählt, auf sieben römische Grade nur drei kanonische in der Regel kamen; so war dadurch die Verehelichung wegen der Verwandtschaft doppelt erschwert. Diese Härte dauerte fort, bis Innocenz *III.* im J. 1216 das Eheverbot auf den vierten Grad kanonischer, also auf den achten römischer Computation herabsetzte [94]),

---

84) §. 2. 3. *J. d. nuptiis* (*I,* 10), *fr.* 8 *et* 14. §. 2 *et* 3. fr. 39. 53 *et* 68. *D. d. ritu nuptiarum* (*XXIII,* 2). 85) **Wagner,** Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit. Jahrg. 1829. 1. Bd. (*V,* 1.) S. 168: Über das Ehehinderniß der Verwandtschaft und Schwägerschaft aus unehelicher Zeugung und Geburt. 86) 3 Mos. 18, 7. 8. 87) Ebendas. V. 10. 88) Ebendas. 89) Ebendas. V. 9. 11. 90) Ebendas. V. 13. 91) **Eichhorn** angez. Staats- und Rechtsgesch. 1. Th. §. 183. S. 770. 92) Nur als Ausnahme gestattete der Papst den Teutschen (*in tam barbara gente*) die Verehelichung nach dem vierten Grade. ***J. H. Böhmeri*** *J. E. P. Tom. IV. Lib. IV. Tit.* 14. §. 21. 93) *can.* 2. *Caus.* 35. *qu.* 5. 94) *c.* 8. *X. d. consanguinit.* (*IV,* 14), und zwar, wie man sieht, aus einem angeblichen physischen Grunde: *Quaternarius vero numerus bene congruit prohibitioni*

welche Bestimmung Gregor *IX*. (1227—1241) [95]) dahin erweiterte, daß die Heirath schon stattfinden könne, wenn der eine Theil im vierten, der andere im fünften Grade von dem gemeinschaftlichen Stammvater entfernt sei. Die Praxis des katholischen Kirchenrechts hat dies noch so ausgedehnt, daß derjenige, welcher vom Stammvater in einem erlaubten Grade entfernt ist, jede Person in einer von dem gemeinschaftlichen Stammvater ausgehenden Seitenlinie heirathen kann. Schon früh wurden indessen diese noch jetzt bei den Katholiken geltenden Grundsätze durch die Praxis der Dispensation [96]) gemildert, sodaß schon im 16. Jahrh. von und mit dem dritten ungleichen Grade der Seitenlinie an Dispensation ertheilt wurde. Dieser Praxis ist auch die protestantische Gesetzgebung gefolgt, ob sie gleich zu ihren Principien sich stets auf das Mosaische Eherecht und auf das natürliche Sittlichkeitsgefühl berief. Daher blieb sie häufig nicht bei den von Moses einzeln genannten Fällen stehen, sondern nahm die davon abstrahirte Regel zur Norm ihrer Vorschriften, während die Gelehrten sehr viel darüber stritten, welches dieser beiden Principe das richtigere sei. Der Protestantismus aber behauptet, das kanonische Recht lege in vielen Fällen einen Gewissenszwang auf, und er erkennt daher dessen Verfügungen in diesen Beziehungen nicht an. So erklärten sich namentlich zur Zeit der Reformation Luther, Melanchthon und Brentius, und riethen, bei der Mosaischen und römischen Gesetzgebung stehen zu bleiben [97]). Das römische — Justinianeische — Recht gilt den Protestanten als gemeines Recht. Gewöhnlich ist von der Dispensation nur die Ehe in gerader Linie und im ersten Grade der Seitenlinie unbedingt ausgeschlossen. Das Sittengesetz ist in der Regel die Norm, nach der in der protestantischen Gesetzgebung sich gerichtet wird, und selbst das Mosaische Gesetz glaubt man dabei nur so weit berücksichtigen zu müssen, als es der Ausdruck des Sittengesetzes ist. Ausgezeichnet liberal war in dieser Beziehung zu seiner Zeit eine Cabinetsordre Friedrich's des Großen, von Charlottenburg vom 3. Jun. 1740 [98]). Rücksichtlich **der Schwägerschaft** [99]) sind wieder die Grundsätze des römischen Rechtes streng von denen des kanonischen zu unterscheiden, und dies um so mehr, als die Erstern, aus den bei der eigentlichen Verwandtschaft angegebenen Gründen, für das protestantische Eherecht als gemeines Recht gelten. Darnach ist die Schwägerschaft das, durch die Ehe zwischen einem Gatten und den Verwandten des an-

---

conjugii corporalis etc., quia quatuor sunt humores in corpore, qui constant ex quatuor elementis. **Eichhorn** angez. Staats- und Rechtsgesch. 2. Th. §. 321. S. 520.

95) *c*. 9. *eod*. Man sehe indessen hierüber **Richter's** angez. Jahrb. 3. Heft. S. 258. 96) Alle Grundsätze über Dispensation werden hier übergangen, weil solche der Art. *Dispensation* (26. Bd. S. 51 fg., besonders S. 60 und 65 fg.) umständlich abhandelt. 97) **Krünitz,** Encyklopädie. 10. Th. u. d. W. **Ehe,** S. 168. 98) deren Inhalt aus **Krünitz** a. a. O. S. 164 zu ersehen ist. 99) ***Gmelin,*** *De vero conceptu affinitatis ejusque gradibus et generibus nec non ejus effectu respectu matrimonii prohibiti* (*Tübing*. 1801). **v. Bülow,** Französische Civilrechtssprüche zur Erläuterung der Gesetzgebung Napoleon's. 1. Bd. (Braunschweig 1818.) S. 201.

dern Gatten entstehende Rechtsverhältniß. Der außereheliche Beischlaf und eine verbotene Ehe begründen nach römischem Rechte keine Schwägerschaft; auch findet sie nicht zwischen den Verwandten des Einen Gatten und denen des andern statt, obgleich der Sprachgebrauch hiervon abweicht [1]). Doch sieht man es als der Sittlichkeit widersprechend an, daß Jemand eine Person heirathen könne, mit der er durch eine, wenn auch wieder aufgelöste Heirath in das Verhältniß der Kinder zu den Ältern getreten ist. Man dehnte dies sogar auf das Verhältniß des Verlöbnisses (*quasiadfinitas* [s. w. u.]) aus. Auf die Seitenlinien wurde es, so lange das kanonische Recht noch nicht Einfluß hatte, nicht erstreckt und auch nicht nach Verwandtschaftsgraden beurtheilt. Nur einzelne Personen erwähnt in dieser Beziehung das Mosaische Recht, nimmt aber, wie das römische, nur die Ehe als Grund der Schwägerschaft an. Es verbietet die Ehe mit der Stiefmutter [2]), Schwiegermutter [3]), Schwiegertochter [4]), und zwar dies Alles bei Todesstrafe, hingegen ohne diese mit der Stieftochter [5]), der Tochter des Stiefsohns [6]) und der Stieftochter [7]), mit des Vaters-Bruders Frau [8]), und des Bruders Frau [9]), wenn der Bruder Kinder hinterlassen hatte. Dadurch hingegen, daß die Ehe mit zwei Schwestern zugleich untersagt wird [10]), ist die successive Ehelichung mehrer Schwestern erlaubt [11]). Das kanonische Recht hingegen ging späterhin von dem Grundsatze aus, daß durch die Geschlechtsvereinigung, also nicht blos durch die Ehe, die beiderseitigen Verwandten ebenso einander verschwägert würden, wie durch die Blutsfreundschaft verwandt. Dies erzeugte die Idee von den **Geschlechtern der Schwägerschaft** (*genus affinitatis*), sodaß man annahm, der eine Ehegatte stehe mit den Verwandten seines Ehegatten im ersten *genus affinitatis*, mit dem Gatten des Verwandten seines Ehegatten im zweiten *genus affinitatis* u. s. w. Derselbe Innocenz *III*., welcher, nach Obigem, die strengen Principe der verwandtschaftlichen Ehehindernisse milderte, that dies zugleich auch rücksichtlich der Schwägerschaft, hob die eben erwähnte, erst in dieser Zeit entstandene [12]) Lehre von den Geschlechtern der Schwägerschaft auf und stellte die Schwägerschaft der Verwandtschaft so gleich, daß nunmehr mit allen den Personen , welche der eine Ehegatte wegen Nähe der Verwandtschaftsgrade nicht heirathen darf, dem andern die Ehe wegen Nähe der Schwägerschaft untersagt ist [13]). Er setzte

---

1) *c*. 5. *X. d. consanguin. et affin.* (*IV*, 14.) 2) 3 Mos. 18, 8. 3) a. a. O. Cap. 20, 14. 4) Ebendaselbst Cap. 18, 15. 5) Ebendaselbst 17. **Albrecht,** Entscheidungen merkwürdiger Rechtsfälle. 1. Bd. (Hanover 1799.) S. 56: Darf Jemand, wenn er eidlich erhärtet, daß er mit seiner Ehefrau nicht concumbirt habe, seine Stieftochter heirathen, und ist ein solcher Eid zulässig? 6) 3 Mos. a. a. O. V. 17. 7) Ebendas. 8) Ebendas. V. 14. Man vergl. **Gabler,** Über die Zulässigkeit der Ehe mit des Vaters-Bruders Witwe (Nürnberg und Altd. 1797). **v. Berg,** Juristische Beobachtungen und Rechtsfälle. 1. Th. (Hanover 1802.) S. 218. 9) 3 Mos. a. a. O. V. 16. 10) Ebendaselbst V. 18. 11) **Lassaulx,** Journal für Gesetzkunde etc. 1. Jahrg. 2. Bd. (Coblenz 1804.) S. 126: Kann ein Witwer die Schwester seiner verstorbenen Frau heirathen? 12) *Eichhorn* angez. Staats- und Rechtsgesch. 2. Th. §. 321. S. 520. 13) *c*. 8. *X. d. consanguin. et affin*. (*IV*, 14.)

fest, daß wegen der durch Ehebruch nach geschlossener Ehe entstehenden Schwägerschaft Erstere nicht ferner nichtig werden, sondern nur dem unschuldigen Ehegatten das Recht zustehen sollte, die eheliche Pflicht zu verweigern [14]). Daher wird eine solche Ehe eine **unvollkommene** (*matrimonium claudicans*) genannt. Späterhin wurde das Hinderniß der unehelichen Schwägerschaft auf den zweiten Grad und das **Hinderniß der Wohlanständigkeit** auf den ersten Grad von dem trienter Kirchenrathe beschränkt und überhaupt nur bei Sponsalien, im Falle der Gültigkeit derselben, als vorhanden angenommen. Dieses Ehehinderniß (*impedimentum publicae honestatis*) entspringt nämlich zum Theil aus gültigen und unbedingten Sponsalien, wo es bewirkt, daß der eine Verlobte alle die Personen ohne Dispensation nicht heirathen darf, welche mit dem andern, wenngleich späterhin verstorbenen, im ersten Grade der Blutsverwandtschaft stehen. Es entspringt aber auch aus einer geschlossenen, aber nicht vollzogenen Ehe (*ex matrimonio rato sed non consummato* [s. w. u.]), wo es bis zu und mit dem vierten Grade sich erstreckt, selbst bei einer ungültig geschlossenen Ehe, wenn der Grund der Ungültigkeit nur nicht ein Mangel der Einwilligung, oder ein vor der Ehe vorhandenes trennendes Ehehinderniß ist [15]). Alle diese Ehehindernisse wegen Schwägerschaft gelten aber nur dann, wenn die Schwägerschaft vor eingegangenem Verlöbniß und Ehe schon **vorhanden** war. Werden sie vor wirklich vollzogener Ehe erst **bekannt,** so muß Dispensation eingeholt, oder das Verlöbniß getrennt werden. Obgleich, wie gedacht, die Protestanten nur das römische Recht auch in dieser Materie als gemeines Eherecht ansehen, so haben doch die einzelnen Gesetzgebungen die Grundsätze des kanonischen Rechts über Entstehung der Schwägerschaft sehr beachtet, hatten jedoch die aus unehelicher Verbindung entstandene, die **illegitime** für leichter dispensabel als die **legitime.** Die Ungewißheit, Unklarheit und Schwierigkeit der Grundsätze über das Ehehinderniß aus Verwandtschaft und Schwägerschaft [16]) haben zu sehr vielen Diskussionen über einzelne Fälle Veranlassung gegeben, die, so weit wir sie nicht bei den einzelnen Mosaischen Verboten schon erwähnt haben, nachstehend unter Beziehung auf die diesfallsigen Hauptschriften angedeutet werden. Vorher müssen wir jedoch erwähnen, daß nachfolgende, ziemlich auffallend erscheinende einzelne Fälle als ausgemacht anzusehen sind [17]): Vater und Sohn können Mutter und Tochter einer andern Familie, zwei Brüder können zwei Schwestern, ein Witwer kann eine Witwe heirathen, deren verstorbenen Mannes Schwester er zur Gattin gehabt hat; zusammengebrachte Kinder [18]) können einander ehelichen. Vorzüglich streitig sind aber folgende Fälle: die Ehe des Stief-

14) *c.* 6 *et* 10. *d. eo qui cognovit consanguin.* (*IV,* 13.) 15) **And. Müller** a. a. O. 5. Bd. u. d. W. **Wohlanständigkeit,** S. 486. 16) Man vergl. über diese ganze Materie besonders **Eichhorn,** angez. Kirchenrecht, a. a. O. S. 381 fg., und **Wiese** a. a. O. §. 277 fg. S. 631 fg. 17) Derselbe a. a. O. §. 282. S. 646 fg. 18) **Schott** a. a O. §. 129, wo in der Note ******* auch die nöthigen literarischen Nachweisungen gegeben sind.

Vaters mit der Witwe des Stiefsohnes [19]), die Ehe mit des Vaters Halbschwester [20]), mit der Schwester-Tochter [21]), mit der Schwester der verstorbenen Frau [22]), mit der Vater- oder Mutter-Bruders Witwe [23]), mit der Tochter des Bruders der verstorbenen Frau [24]). Noch sind folgende Fragen über einzelne Familienverhältnisse aufgeworfen worden: Ist die Heirath zwischen dem Neffen und dessen verschwägerter Muhme erlaubt [25])? Kann Jemand blutsverwandter Oheim seines eigenen Oheims sein [26])? Kann Jemand in erlaubter Ehe Schwiegersohn seines eigenen Schwiegersohnes werden [27])? Ein juristisches Curiosum fand sich vor einigen Jahren in einer englischen Zeitschrift rücksichtlich der Verwandtschaft eines gewissen John Costik, der die Tochter eines gewissen Harwood geehlicht hatte, weshalb nach nachfolgendem Stammbaume:

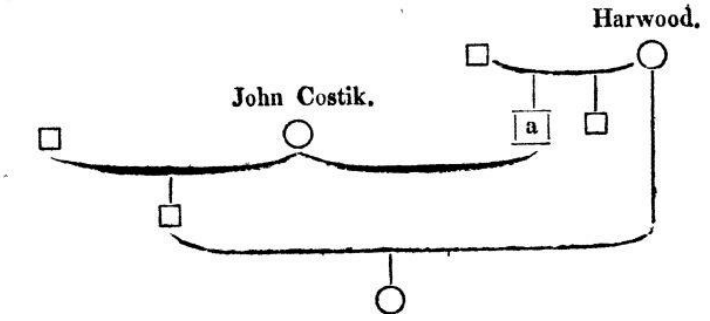

diese mit *a* bezeichnete Tochter sagen konnte: Mein Vater ist mein Sohn, und ich bin die Mutter meiner Mutter; meine Schwester ist meine Tochter und ich bin die Großmutter meines Bruders. Vorzüglich viele Schwierigkeit hat die Frage über die Gültigkeit, mindestens Dispensationsfähigkeit der Ehe mit der Witwe des verstorbenen Bruders [28]) verursacht, weil dies der Fall der sogenannten **Leviratsehe** und des damit verbundenen **Ausschuhungs-** oder **Abschuhungsrechts, Chaliza** oder **Challiza** der Juden ist. Mo-

Leviratsehe.

19) **Wiese** a. a. O. S. 647. 20) **G. L. Böhmer,** Auserlesene Rechtsfälle. 3. Bd. (Gottingen 1801.) S. 26: Ob die Ehe mit des Vaters Halbschwester unter dem Verbote der göttlichen Mosaischen Ehegesetze begriffen sei, oder nicht, und ob daher eine Dispensation mit Bestand ertheilt werden könne? 21) **Jerusalem,** Beantwortung der Frage: Ob die Ehe mit der Schwester-Tochter zulässig sei? (Braunschweig 1755) und mit Anm. von **Gühling** (Chemnitz 1755). **Eisenhart** a. a. O. 6. Th. Nr. *XII*. S. 359. **Schott** a. a. O. §. 129. 22) **Ebenderselbe** und **Strube** a. a. O. 2. Bd. Bed. 305. (*IV*, 160.) 23) **Schott** a. a. O. und **Strube** a. a. O. 3. Bd. Bed. 621. (*III*, 45.) Eine merkwürdige Erscheinung bietet in dieser Beziehung das Volk der Koloschen auf der Nordwestküste Amerika's (40 —60° d. B.) dar, bei dem der Neffe, ohne Berücksichtigung des Alters, gezwungen ist, die Witwe des Oheims zu heirathen, wogegen aber auch der Mann, dessen Frau mit seinem Neffen Ehebruch treibt, diesen nicht (wie dort jeden andern Ehebrecher) tödten darf, sondern ihn nur zwingen kann, die ehebrecherische Tante zu heirathen. Ausland 1834. Nr. 361. S. 1442. 24) **Schott** a. a. O. 25) Nach badischen Gesetzen bejahend beantwortet in **Brauer** und **Zachariä** Jahrbüchern der Gesetzgebung des Großherzogth. Baden. 1. Bd. (Heidelberg 1813.) S. 264; s. auch Note 23. 26) **Brinkmann,** Wissenschaftlich-praktische Rechtskunde. 1. Band. (Schleswig 1831.) S. 23. 27) Ebendas. 28) Man vergl. das Programm von **Rivinus** zu mehren Doctorpromotionen (Leipzig 1750).

ses verordnet nach Luther's Übersetzung [29]): „Wenn Brüder bei einander wohnen und einer stirbt ohne Kinder, so soll des Verstorbenen Weib nicht einen fremden Mann draußen nehmen; sondern ihr Schwager soll sie beschlafen und zum Weibe nehmen und sie ehelichen. Und den ersten Sohn, den sie gebieret, soll er bestätigen nach dem Namen seines verstorbenen Bruders etc. Gefällt es aber dem Manne nicht, daß er seine Schwägerin nehme, so soll sie, seine Schwägerin, hinaufgehen unter das Thor vor die Ältesten und etc. zu ihm treten vor den Ältesten und ihm einen Schuh ausziehen von seinen Füßen und ihn anspeien und etc. sprechen: Also soll man thun einem jeden Mann, der seines Bruders Haus nicht erbauen will. Und sein Name soll in Israel heißen: Des Barfüßers Haus.“ Die Witwe (**Jewowe**) kann dann heirathen, wen sie will. Es wird zu dieser Ceremonie ein eigener Schuh (der **Chalizaschuh**) gehalten, der einen besondern Schnitt und kalblederne Riemen zum Zuschnüren und Zuknöpfen hat, welche die Witwe mit der rechten Hand oder den Zähnen auflösen muß. Dieser Gebrauch, der seine Entstehung offenbar dem Glauben verdankte, dadurch das Geschlecht des Todten fortpflanzen zu können, wurde noch in neuern Zeiten an mehren Orten auch bei andern Völkern des Orients beobachtet, und selbst in Athen bestanden, behufs der Erhaltung der Familie, ähnliche Einrichtungen. Die einzige Tochter des Bürgers, der keinen Sohn hinterließ, mußte ihren nächsten Verwandten heirathen; ja die mit einem Verwandten eines Verstorbenen rücksichtlich der Erbschaft concurrirende verehelichte Frau mußte sich scheiden lassen und den Verwandten heirathen, wenn sie aber von diesem keine Kinder bekommen konnte, nach abermaliger Scheidung den nächsten Verwandten desselben. So sagte ein Gesetz des weisen Solon. Das Ausschuhungsrecht der Juden wurde aber häufiger, da es mit dem allgemeinen Verbote der Vielweiberei in Widerspruch kam, neuerlich zu Chicanen von Seiten der hinterlassenen Witwe oder gegen dieselbe benutzt. Da indessen die Juden in ihren bürgerlichen, also auch in ihren ehelichen Verhältnissen nach den Landesgesetzen ihres Aufenthaltsortes zu beurtheilen sind, wenn sie nicht für die Mosaischen Gesetze ein besonderes Privilegium erhalten haben; da sie mindestens das Mosaische Recht nicht befolgen dürfen, inwiefern es den christlichen Ehegesetzen widerspricht, sowie denn überhaupt die **Judenehen** und ihre Folgen, das Ceremoniel bei der Abschließung ausgenommen, ganz nach gemeinem Rechte zu beurtheilen sind [30]); so werden die Streitigkeiten über die Leviratsehe in einzelnen Fällen sich leicht erledigen. Die Frage aber über Vorschrift und Zweck des Gesetzes ist noch in den neuesten Zeiten Gegenstand gelehrter Streitig-

---

29) 5 Mos. 25 , 4—10. 30) **Strube** a. a. O. 1. Bd. Bed. 29. (*IV*, 82) und 3. Bd. Bed. 648. (*III*, 65.) **Pfeiffer** a. a. O. 1. Bd. Nr. *XII*. S. 140 fg. Man vergl. übrigens **Eduth Aschareth,** oder Sammlung von Ehecontractsformularen, aus dem Hebräischen übersetzt von **Lehmann** — **Glückstein** (Bremen 1818). **Tychsen,** Die Erbfolge eines Ehemannes in dem Nachlasse einer ohne Kinder und Testament verstorbenen Ehefrau, nach jüdischen Gesetzen beurtheilt (Rostock 1804).

Französisches und griechisches Recht.

keiten [31]). Im Allgemeinen bemerken wir zum Ehehindernisse der Verwandtschaft, daß der *Code Napoléon* als solches nur anerkennt die Verwandtschaft zwischen ehelichen und unehelichen Ascendenten und Descendenten in gerader Linie und ebenso die Schwägerschaft, dann in der Seitenlinie Verwandtschaft unter Geschwistern und Schwagerschaft desselben Grades, endlich das Verhältniß des Oheims zur Nichte und der Base zum Neffen [32]). Rücksichtlich der großen Ausdehnung dieses Ehehindernisses in Griechenland beziehen wir uns auf das, was wir oben (S. 313) darüber sagten. Bei uns selbst ist als eine Ausdehnung dieses Verhältnisses die **gesetzliche Verwandtschaft** anzusehen, d. i. diejenige, welche, ohne auf natürlichen Gründen zu beruhen, blos durch Verordnung der Gesetze besteht. Im Civilrechte kennt man als solche nur die durch Adoption mit ihren Unterarten entstehende, und die Kirche, welche früherhin die Ehehindernisse nur nach dem römischen, der Natur nachgebildeten [33]) Rechte beurtheilte, folgte auch in dieser Materie den Grundsätzen desselben, ohne eigene Principien darüber zu bilden. Das Verwandtschaftsverhältniß findet nur statt zwischen dem Adoptirten und dem Adoptivvater sammt dessen Agnaten, nicht Cognaten [34]), und besteht nur, so lange dies Adoptionsverhältniß dauert [35]), jedoch sowol rücksichtlich der Verwandtschaft als Schwägerschaft (*Quasiaffinitas* [s. oben S. 355), ist auch, nach Justinian's Gesetzgebung über die Adoption, nur bei der *arrogatio plena* anwendbar. Nach dem Allen ist untersagt die Ehe des Adoptivkindes mit den Kindern, den von Söhnen erzeugten Enkeln, der Mutter, der Schwester, der Vater- und der Mutterschwester des Adoptivvaters, die Ehe des letztern aber auch, des Anstandes wegen, selbst nach aufgehobener Adoption, mit der Adoptivtochter, Adoptivenkelin und Adoptivschwiegertochter, sowie die Ehe des Adoptivsohnes mit der Frau des Adoptivvaters [36]). So die gemeine Meinung; neuerlichst ist diese ganze Lehre einer Art von Revision unterworfen worden [37]), deren Re-

Gesetzliche Verwandschaft.

---

31) Nachdem im J. 1835 zu Berlin durch **Benary** (*De Hebraeorum leviratu*) die Sache angeregt worden war, hat neuerlichst **Redslob** in der Schrift: Die Leviratsehe bei den Hebräern, vom archäologischen und praktischen Standpunkte untersucht (Leipzig 1836), sie näher geprüft. Indessen enthält schon die Anzeige in **Gersdorf's** erwähntem Repertorium, 11. Bd. 4. Heft. Nr. 305. S. 311, manche berichtigende Winke hierüber; vorzüglich berücksichtigungswerth ist aber das, was in Bezug auf diese Schrift in den Ergänzungsblättern zur Halle'schen Allgem. Lit.-Zeit. 1837. Nr 20. S. 157 gesagt ist. 32) *Art*. 161 — 163. 33) §. 4. *Inst. d. adopt*. (*I,* 11.) 34) *fr*. 23. *D. d. adoption.* (*I,* 7.) *adoptio enim, non jus sanguinis, sed jus agnationis adfert*. 35) Gegen **Wiese** a. a. O. §. 282. S. 648 sagt dies *c*. 6. *C*. 30. *qu*. 3: „*Per adoptionem quaesita fraternitas eo usque impedit nuptias, **donec manet adoptio,** ideoque eam, quam pater meus adoptavit **et emancipavit,** potero uxorem ducere.*“ 36) **Eichhorn** a. a. O. S. 419. 37) Von **Lang,** Über das Ehehinderniß der sogenannten bürgerlichen oder gesetzlichen Verwandtschaft, wovon nur der Anfang in dem bei Beförderung des gegenwärtigen Artikels zum Druck eben erst erschienenen zweiten Hefte des 21. Bandes des Archivs für die civilistische Praxis (Heidelberg 1838) enthalten ist.

sultate noch nicht bekannt sind. Kirchenrechtlich pflegt man zur gesetzlichen auch die **geistliche Verwandtschaft** mitzurechnen, welche aus der Idee einer geistigen Wiedergeburt durch die Taufe entstand und zuerst als Ehehinderniß in Justinian's Gesetzgebung [38]) aufgenommen wurde. Wie sie sich weiter ausbildete, ist in dem Art. *Dispensation* [39]) bereits aus einander gesetzt [40]). Die schmalkaldischen Artikel [41]) erklärten sich bestimmt dagegen und so ist sie für die Protestanten kein Ehehinderniß.

Aufschiebende Ehehindernisse.

Von weit minderer Bedeutung sind die **aufschiebenden Hindernisse,** das sind solche, welche zwar, wenn ihnen noch nachmals abgeholfen wird, nicht die Ehe, die trotz derselben eingegangen worden ist, ungültig, aber sowol den Geistlichen, welcher, ohne Beachtung derselben, Aufgebot oder Trauung verrichtet, als das Ehepaar, so weit es davon unterrichtet war, strafbar machen. Von ihnen kann Dispensation ertheilt werden. Dahin gehören [42]), 1) unter den schon oben [43]) erwähnten nähern Bestimmungen, mangelnde Einwilligung der Ältern, 2) ein schon bestehendes Verlöbniß mit einer andern Person, 3) bei den Katholiken ein unfeierliches Gelübde der Keuschheit, 4) das Verbot eines geistlichen Obern, bei den Protestanten eines Ehegerichtes, bis zur Erledigung der diesfallsigen Bedenklichkeit, wozu auch 5) bei Protestanten die ermangelnde Erlaubniß für eine geschiedene Person zur Wiederverheirathung, wenn dieselbe nicht wegen eines indispensabeln trennenden Ehehindernisses ermangelt, und ebenso 6) entgegenstehende Landes-, z. B. Recrutirungsgesetze, 7) die sogenannte geschlossene Zeit (*tempus clausum*), das sind vier Wochen im Advente, 40 Tage in der Fasten (*tempus quadragesimale*) und alle Bet-, Sonn- und Feiertage [44]), 8) das aus der römischen Legislation auf die kanonische, jedoch ohne die Folge der Ehrlosigkeit und des Verlustes der Güter aus der vorigen Ehe [45 *a*]) für den Übertretungsfall, übergetragene Trauerjahr einer Witwe. In manchen Landesgesetzen sind beiden Ehegatten Trauerzeiten vorgeschriebcn, z. B. im Königreiche Sachsen dem Witwer ein halbes, der Witwe ein ganzes Jahr [45 *b*]); 9) die ermangelnde Rechnungsablegung des Vormundes, wenn die Rede von seiner Ehe, oder von der Ehe der unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Personen mit seinem Mündel ist [46]); 10) nach Particulargesetzen gehört noch hierher für die zur zweiten Ehe schreitenden Person die ermangelnde Abfachung mit den Kindern erster Ehe (s. oben S. 318). Davon gelten bei den Protestanten nach gemeinem Rechte die unter 2, 4, 5,

---

38) *fr*. 26. *C. de nuptiis* (*V*, 4). 39) 26. Bd. S. 60. 40) Wann sie zuerst in der fränkischen Kirche eingeführt wurde, s. in **Eichhorn** angez. Staats- und Rechtsgesch. 1. Th. §. 183. S. 770. 41) a. a. O. etc. „Denn wie das Verbot von der Ehe zwischen Gevattern unrecht ist“ etc. etc. 42) **Walter** a. a. O. §. 308. S. 611. 43) S. 333. 44) **Wiese** a. a. O. §. 275. S. 624. ***Hennig,*** *Diss. de temporibus nuptiarum clausis* (*Lips*. 1774). 45 *a*) **Strube** a. a. O. 1. Th. Bed. 34. *(III*, 16.) 45 *b*) **Clausnitzer** a. a. O. S. 18. 46) **Eichhorn** im angezogenen Kirchenrecht. S. 426. ***Püttmann,*** *Progr. ad orationem D. Marci, de pupilla a tutore ejusve filio haud ducenda* (*Lipsiae* 1783).

6, 7, 9 unbedingt, die unter 1 und 8 nur mit Modificationen.

D. **Aufgebot.**

Der Trauung geht das **Aufgebot, die Abkündigung, Proclamation** (*proclamatio, bannum ecclesiasticum s. nuptiale*) vorher, das ist die der Gemeinde von deren Pfarrer zu machende Anzeige über eine zu schließende Ehe, mit der peremtorischen [47]) Auffoderung an Alle, welche dagegen Etwas einzuwenden haben, dies tempestiv zu bewirken, oder, wie die Kirchensprache sich kurz darüber ausdrückt: *publica propositio futuri matrimonii*. Sie hat ihren Ursprung in der schon im 3. Jahrhunderte üblichen ***professio matrimonii in ecclesia,*** welche vorzüglich seit der Zeit als nothwendig angesehen wurde, in welcher man die Ehe mit Heiden für unerlaubt hielt, wozu sich späterhin die so sehr gehäuften andern Eheverbote gesellten, die eine Vorkehrung gegen ihre Übertretung nöthig machten [48]). Erst später, jedoch noch vor dem 7. Jahrh., ging sie in die Kirchengebräuche im fränkischen Staate über [49]). Noch später fand bei derselben gewöhnlich auch eine Einsegnung statt; beides wurde in der Folge aus sehr leicht erklärlichen Gründen getrennt [50]). Eine Ehe, bei welcher jene *Professio* nicht erfolgt war, wurde als eine heimliche Ehe (*clandestina desponsatio, clandestinum matrimonium*) angesehen, die zwar nicht ungültig, aber strafbar war. Erst Innocenz *III*. erhob auf dem vierten lateranischen Concilium die jetzige Proclamation vor der Trauung zu einem Kirchengesetze [51]), das durch die trienter Kirchenversammlung [52]) näher bestimmt wurde, sodaß die Proclamation jetzt in jeder der Gemeinden, worin die Verlobten ihr *Domicilium* oder Quasidomi*cilium* haben, von deren Pfarrern drei Mal an drei auf einander folgenden Festtagen, d. i. Sonntagen [53]), während der Messe [54]), erfolgen soll. Darum sprach man sonst nicht von einem *bannum ecclesiasticum*, sondern kannte nur *tria banna ecclesiastica* [55]). Sind die Verlobten in verschiedenen Parochien, so muß sie in beiden geschehen. Namentlich müssen Brautleute verschiedener Confessionen, wie gedacht, in beiderlei Pfarreien aufgeboten werden. Ergibt sich dadurch ein Hinderniß, so muß bis zu dessen Beseitigung mit Vollziehung der Ehe Anstand genommen werden. Auch muß der Pfarrer selbst sowol vor als nach der Proclamation Erkundigung dar-

---

47) Dies beweist die gewöhnliche Formel: Wer etwas darein zu reden hat, der thue solches **bei Zeiten** und enthalte sich **nachher** alles Einspruchs. 48) **Wiese** a. a. O. §. 285. S. 660. 49) **Eichhorn,** angez. Staats- und Rechtsgesch. 1. Th. §. 108. S. 499 und §. 183. S. 768. 50) **Eichhorn,** Kirchenrecht, a. a. O. S. 310, besonders Not. 1 gegen ***J. H. Böhmeri*** *Jus Eccl. Prot. T. III. Lib.* 4. tit. 3. §. 8 *seq*. 51) *c*. 3. *X. d. clandest. desponsat*. (*IV*, 3.) 52) In *Sess. XXIV. c.* 1. *d. reform. matrim*. unter Anleitung des *c*. 27. *X. d. sponsal*. (*IV*, 1.) und *c. ult. X. qui matrimon. accus. poss*. (*IV.* 18.) 53) **Eichhorn** a. a. O. S. 329. 54) In mehren katholischen Diöcesen ist es üblich, daß die Proclamation auch an solchen Wochentagen geschieht, an welchen Engel- oder Votivämter, oder sonst feierlicher Gottesdienst gehalten werden. **And. Müller** a. a. O. 1. Bd. S. 49. u. d. W. **Aufgebot.** 55) ***J. H. Böhmeri*** *Jus Parochiale. Sect. IV. Cap. III*. 9.

über einziehen und die Proclamation und Trauung verweigern, wenn ihm ein Ehehinderniß bekannt oder nur wahrscheinlich [56]) wird, besonders wenn eine glaubhafte Person es anzeigt und mit Gründen unterstützt. Dem Kirchenobern allein, bei den Protestanten den Consistorien, steht das Urtheil über die Zulässigkeit der Dispensation von mehrmaligem Aufgebot oder vom Aufgebot überhaupt zu. Daß dazu ausreichende Gründe vorhanden sein können, räumt die trienter Kirchenversammlung selbst ein, indem sie für den Fall, daß durch die Proklamationen die Ehe böslich verhindert werden könne, disponirt: *vel una tantum denunciatio fiat vel saltem parocho et duobus vel tribus testibus praesentibus matrimonium celebretur*. Wenn während der drei Proklamationen das Ehehinderniß sich zeigt, so werden nach mehren Eheordnungen die Proklamationen zwar beendigt, aber die Trauung bis zur Erledigung der Ehehindernisse verweigert. Wegen unterlassenen Aufgebotes [57]) wird die Ehe, wenn sonst nicht ein trennendes Ehehinderniß sich findet, nicht aufgelöst, sondern Pfarrer und Parteien werden nur mit einer Strafe, Ersterer gewöhnlich mit Geldstrafe, belegt. Indessen soll das Ehepaar eigentlich für den Fall eines vorhandenen Ehehindernisses die Hoffnung auf Dispensation verlieren. Es wird dann die Ehe als ein *matrimonium clandestinum* (s. w. u.) angesehen; sie gilt, selbst wenn die Eheleute nichts von dem Ehehindernisse gewußt hätten, nicht für ein *matrimonium putativum* (s. w. u.) sowol in Beziehung auf die Eheleute, als auf deren Kinder; sie wird für nichtig erklärt, die Contrahenten müssen Buße thun und der Pfarrer wird mit 3jähriger Suspension bestraft [58]). Eine Entschuldigung findet nur in dem Falle statt, wenn dem Geistlichen kein Ehehinderniß bekannt war und außerdem die Ehe ganz unmöglich gewesen sein würde, z. B. bei der Trauung auf dem Todenbette (s. oben S. 341). Die Praxis, besonders die protestantische mildert diese strengen Grundsätze sehr, obgleich im Ganzen die Principien der Protestanten mit denen der Katholiken übereinstimmen. Wenn die Trauung in einer andern Parochie als in der geschieht, wo ein Aufgebot erfolgte, so erhält der Pfarrer nur die Aufgebotsgebühren, nebst der Bezahlung für den **Aufgebotsschein, Ehezeugniß, Losschein** auch (*abusive*) **Ledigkeitszeugniß** genannt, d. i. ein Zeugniß darüber, daß das Aufgebot vollzogen worden sei und ein Ehehinderniß sich nicht gezeigt habe. Ein solches Zeugniß muß in diesem Falle der aufbietende Pfarrer allemal ausstellen. Dazu kommen noch, wenn der Pfarrer, welchem eigentlich die Trauung zustände, diese auf Verlangen des Paares einem andern Geistlichen überträgt, die dies ausdrückenden **Dimissorialien** (*literae dimissoriales*), in welchem Falle nicht nur der entlassende Pfarrer, sondern auch der wirklich Trauende die Trauungsgebühren erhält. Gemeinrechtlich untersucht dann der Trauende die Gesetzmäßigkeit der Dimissorialien und des Aufgebotsscheines; nach manchen Spe-

---

56) *c*. 3. *X. d. clandest. despons*. (*IV,* 3.) 57) *c*. 3. §. 2. *X. d. clandestina despons*. (*IV,* 3.) 68) ***Lipenius,*** *Diss. de omissa proclamatione sacerdotali* (*Lipsiae* 1703).

cialgesetzen thut dies der Vorgesetzte, also bei Protestanten der Superintendent. Nur Gesetze, Observanz, oder Dispensation können eine Ausnahme von der Verbindlichkeit zum Aufgebote begründen. Befreiung der Personen aus regierenden Familien und der erlauchten Personen überhaupt, kann in Teutschland als allgemeine Observanz angenommen werden. In den Fällen, wo ein nicht genügend widerlegter Verdacht eines schon früher geschlossenen Eheverspruchs vorhanden ist, oder wo einem solchen Paare Dispensation vom Aufgebote ertheilt werden soll, das die Behörden nicht so unter den Augen gehabt haben, um die Ledigkeit beider Personen mit Wahrscheinlichkeit voraussetzen zu können, muß diejenige Person, bei welcher dies der Fall ist, da nöthig müssen Beide, **Ledigkeitszeugnisse, Ehezeugnisse,** das sind Zeugnisse der Pfarrer, unter deren Parochien sie zeither gehörten, darüber, daß sie noch ledig sind, beibringen, zuweilen, wenn dies nicht ausreichend geschieht, die Ledigkeit eidlich erhärten — **Ledigkeitseid** (*juramentum integritatis vel j. de statu libero*). Wenn aber Jemand, der ein Recht hat, gegen Schließung der vorseienden Ehe zu protestiren, dies während der drei Aufgebote, oder nach denselben, jedoch vor der Trauung bewirkt — **Einspruch** [59]) **thut;** so muß jedenfalls nach Obigem die Trauung, nach manchen Particulargesetzen, wenn der Einspruch vor Beendigung der Proclamationen geschieht, auch die Fortsetzung der Proclamationen bis nach ausgemachter Sache unterbleiben. Das Erstere scheint das den Sachverhältnissen angemessenste. Der Einspruch muß bei dem geistlichen Richter geschehen und beruht theils auf der Behauptung bereits geschlossener Sponsalien oder Ehe, in welchem Falle nur der Theil, mit dem diese früher geschlossen waren, zum Einspruche berechtigt ist, theils auf der Behauptung ermangelnden Consenses von Seiten der dritten Personen, deren Consens zur Ehe erfoderlich ist. Daher müssen diese Gründe dem Richter so wahrscheinlich gemacht werden, daß er dadurch veranlaßt wird, Aufgebot und Trauung bei den treffenden Pfarrern zu sistiren. Im Falle der Noth, z. B. kurz vor dem dritten Aufgebote oder noch vor der Trauung, ist es für den Einsprechenden rathsam, den Einspruch mit Berufung auf den richterlichen Ausspruch zugleich bei dem Pfarrer einzureichen. Nach erfolgtem gehörigen Aufgebot und Trauung, worüber, da nöthig, ein Zeugniß, **Ehezeugniß,** vom trauenden Pfarrer ausgestellt wird, sind alle aufschiebenden Privathindernisse, sammt dem Rechte solche geltend zu machen, erloschen; nicht so die trennenden Ehehindernisse, wie in der Natur der Sache liegt. An allen diesen allgemeinen Grundsätzen hat die Particulargesetzgebung ungemein viel geändert. Wegen deren Vorschriften in Bezug auf Österreich, Preußen [60]), Baiern, Würtemberg, Sachsen [61]), Ba-

Ledigkeitszeugniß. Ledigkeitseid. Einspruch.

---

59) Wegen der Niederlande und zugleich wegen Frankreichs ist die Dissertation von ***de Lossy,*** *De matrimonii intercessionibus* (*Gandavi* 1829) nicht uninteressant. 60) **Bävenroth,** Königl. preuß. gesetzliche Vorschriften über Aufgebot und Trauung für evangelische Prediger (Berlin, 2. Ausg. 1821). Handbuch der preußischen Gesetze über Ehe, Aufgebot, Trauungen und Taufen etc. von einem praktischen Juristen (Berlin 1886). 61) **Lippmann,**

dem Kurhessen, Nassau und Weimar können wir nur auf das so oft erwähnte Lexikon des Kirchenrechts von Andreas Müller [62]) verweisen.

E. Schließung der Ehe.

Die auf das Aufgebot folgende **Schließung der Ehe,** von der schon oft erwähnten *Professio matrimonii in ecclesia* ausgehend, erhielt nach Obigem (S. 310) bei den Katholiken ihren Hauptstütz- und Standpunkt durch die trienter Kirchenversammlung. Bei Strafe der Nullität und unter Verwarnung noch besonderer Strafe für das dagegen handelnde Brautpaar sammt Pfarrer, ist zu Abschließung der Ehe die Gegenwart des kompetenten Pfarrers sammt wenigstens zwei Zeugen und die Erklärung des Eheconsenses in deren Gegenwart erfoderlich [63]). Näher zu bestimmen ist dies dahin, daß die Eheabschließung vor einem incompetenten Pfarrer, wenn dieser nicht vom Bischofe Vollmacht dazu erhalten hat, nichtig ist. Doch kann jeder Pfarrer einen andern für sich substituiren. Die Competenz des Pfarrers hängt von dem Wohnorte, nicht dem Geburtsorte, der Verlobten ab. Sind diese unter verschiedene Parochien gehörig, so ist es gleich, vor welchem von beiden Pfarrern die Ehe geschlossen wird; doch hat, nach einem gewissen Schicklichkeitsgefühle, der Pfarrer der Braut den Vorzug. Bei Vagabunden im rechtlichen Sinne des Wortes ist jeder Pfarrer in seiner Parochie competent, und nach völkerrechtlichen Principien gilt jede im Ausland abgeschlossene Ehe als vollgültig, wenn sie nach den Formen des Auslandes abgeschlossen ist [64]). Bei den Römern hieß die blos nach dem *jus gentium* gültige Ehe ***matrimonium injustum,*** im Gegensatze zum ***matrimonium justum,*** das auch nach dem *jus civile* gültig abgeschlossen war, und eine Frau der erstem Art hieß *uxor injusta* [65]). Nach unsern erwähnten Rechtsquellen müssen Pfarrer und Zeugen vollkommen körperlich und geistig, also nicht eines zur Erkenntniß nöthigen Sinnes ermangelnd, z. B. blind oder taub, auch müssen sie zugleich, also nicht successiv, anwesend sein. Gleichgültig aber ist es, ob freiwillig oder gezwungen [66]). In manchen Ländern, z. B. in Frankreich und Holland, ist die Ehe gültig, wenn der Consens vor einer Magistratsperson er-

---

Übersichtliche Darstellung der sämmtlichen gesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Pfarrer im Königreiche Sachsen bei dem Aufgebote und der Trauung etc. sich zu achten haben etc. (Leipzig 1835.)

62) a. a. O. S. 51 fg. 63) **Wiese** a. a. O. §. 286. S. 664 fg. **Weiß,** angez. Archiv. 2. Bd. Nr. 4: Über die Gegenwart des Pfarrers bei Abschließung einer Ehe. S. 74 fg. 64) Zweifelhaft ist es daher, ob ein Einwohner eines polygamistischen Landes seine dort mit Mehren geschlossene Ehe bei uns fortsetzen darf. **v. Rotteck** und **Welcker** a. a. O. S. 591. 65) *fr.* 13. §. 1. *D. ad L. Jul. d. adult. coerc.* (*XLVIII,* 5.) **Feuerbach** a. a. O. §. 375. Not. *c*. **Bauer** a. a. O.§. $^{229}/_{230}$. Not. *b*. **Henke** a. a. O. §. 132. Not. 9. S. 338. 66) **Wiese** a. a. O. S. 666 erzählt das merkwürdige Beispiel darüber, daß zu Wien eine Gräfin Teckely, welche, behufs der Trennung von ihrem Geliebten, Grafen Aspremont, in ein Kloster gebracht worden war, mit diesem bei einem zufälligen Besuche des Erzbischofs im Kloster, vor Letzterm und den anwesenden Zeugen ihre Ehe erklärte, welche, trotz der Protestation des Erzbischofs und der Versicherung, daß es gegen ihrer kaiserl. Majestät Willen sei, gültig blieb.

klärt ist, und alles Weitere ist dem Gewissen der Heirathenden überlassen. Wenn indessen schon in den frühesten christlichen Zeiten Teutschlands die priesterliche Einsegnung der Ehe, nach vorgängiger Untersuchung über deren Statthaftigkeit, als Form üblich und sogar gesetzlich vorgeschrieben war [67]); so läßt sich die Behauptung rechtfertigen, daß die katholische Kirche, ausgehend von dem Grundsatze, wie die Ehe als Sacrament von dem natürlichen Vertrage nicht getrennt und der Vertrag ohne Empfang des Sacramentes nicht gültig eingegangen werden könne, die blos bürgerlichen Ehen nie als kirchlich gültig anerkannt habe, wenn sie nicht vor dem Pfarrer und wenigstens zwei Zeugen abgeschlossen waren [68]). Diesem steht auch nicht entgegen, daß vor der trienter Kirchenversammlung lange Zeit der bloße Eheconsens, in jeder beliebigen Form erklärt, eine Ehe hervorbrachte [69]), daß *sponsalia de praesenti* sofort, *sponsalia de futuro* nach hinzugekommenem Beischlaf eine wirkliche Ehe begründeten, da theils die römischen Rechtsgrundsätze [70]) hierbei bedeutend einwirkten, theils daraus, daß eine Ehe für zu Stande gekommen angesehen wurde, deren kirchliche Gültigkeit noch nicht folgte. Wir finden übrigens ein Überbleibsel dieser Form noch in dem schottischen Gesetze, wonach zur Feier einer Eheabschließung nichts als die Erklärung der Contrahenten vor Zeugen, daß sie Eheleute seien, erfoderlich ist [71]). Dadurch ist das falsche Gericht über ein, dem **Schmidt zu Gretna-Green** in Schottland, Namens Linton, zustehendes Privilegium zu unbeschränkten Trauungen aller Liebenden entstanden, welches Gericht bis auf die neuesten Zeiten für Wahrheit galt und viele Schriften erfüllte. Dieser, zugleich Besitzer des dasigen Gasthofs Gretna-Hall, ebenso wol als der Einnehmer im Zollhause Sarksbridge an dem, England von Schottland gleichsam scheidenden kleinen Flusse Sark, und mehre Einwohner zu Springsfield, Annan bei Graitney, auch zu Coldstream, namentlich die zwei Gastwirthe erstgedachten Ortes machen, weil sie ganz nahe an der englischen Grenze wohnen, von jenem Gesetze zur Erreichung des Zwecks aller solcher Liebenden, welchen in England die Ehe versagt werden würde, Gebrauch, und fügen zu allem Überflusse der allein erfoderlichen Erklärung noch die englische Trauungsform bei [72]). Der Erklärung des Paares vor dem Pfarrer sammt

Der Schmidt zu Gretna-Green.

Brautmesse. Trauung.

67) **Eichhorn,** Staats- und Rechtsgesch. 1. Th. §. 183. S. 768. 68) **And. Müller** a. a. O. u. d. W. **Ehe,** im 2. Bd. S. 208. 69) **Eichhorn** a. a. O. 2. Th. §. 321. S. 518. 76) *fr*. 30. *D. d. reg. jur*. (*L*. 17.) *fr*. 24. *D. d. ritu nupt*. (*XXIII*, 2.) *c*. 11. *C. d. naturalib. liberis* (*V*, 27). *c*. 22. *C. d. nupt.* (*V*, 4.) 71) Dies Gesetz wurde vor einigen Jahren gegen zwei Lords angewendet, die während ihres Aufenthalts in Schottland öffentliche Dirnen für ihre Frauen ausgegeben hatten, und diese nun behalten mußten. 72) Die neuesten berühmtesten Fälle dieser Art sind die Trauung des neapolitanischen Prinzen von Capua mit der Engländerin Miß Penelope Smith in Gretna-Green gegen die Protestation des Königs von Neapel, und die ebendaselbst erfolgte Schließung der Ehe des Herzogs Lorenzo Sforza Cesarino mit Miß Karolina Shirley. Über alles dies s. literar. und krit. Blätter der Börsenhalle 1837. Nr. 1411 und 1412. S. 897 und 906, vergl. mit den Blättern für liter. Unterh. 1835. Nr. 318. S. 1312 und Leipz. Zeitung 1837. Nr. 268. S. 3413.

Ehepunkte.

Zeugen folgt auch bei den Katholiken gewöhnlich die kirchliche Einsegnung mittels einer **Brautmesse,** d. i. einer Messe, welche für das Brautpaar gelesen und wobei ihm der Segen ertheilt wird; doch ist dieselbe nicht als ein wesentlicher Theil der Schließung der Ehe anzusehen. So haben auch einige Rechtslehrer die **Trauung** der Protestanten betrachten wollen [73]), welche noch zuweilen mit den übrigen dabei vorkommenden liturgischen Handlungen, besonders auf den Liquidationen der Stolgebühren und überhaupt in der Geschäftssprache der protestantischen Geistlichen, Brautmesse heißen. Allein seit dem 17. Jahrh. ist unter den Protestanten als Regel angenommen worden und alle neuern Kirchenordnungen befolgen diese Regel, daß die Trauung wesentlich zur Form der Ehe gehört und daß die eheliche Einwilligung auf keine andere Art gültig erklärt werden kann [74]). Ausnahmsweise wollen allerdings Einige diese Meinung nicht theilen, und die Reformatoren selbst hielten die kirchliche Einsegnung nicht für entscheidend [75]). Indessen nach der allgemeinen Ansicht ist es nicht so, und daher ist die **Trauung, Copulation, priesterliche Einsegnung** (*benedictio sacerdotali s. ecclesiastica*) bei den Katholiken verschieden von der bei den Protestanten. Erstere ist diejenige gottesdienstliche Handlung, wodurch der Pfarrer die Ehe, welche durch den vor ihm und den Zeugen gegebenen Eheconsens geschlossen worden ist, mittels Gebets und der vorgeschriebenen Liturgie für sacramentlich und gültig geschlossen erklärt. Bei den Protestanten hingegen ist es diejenige gottesdienstliche Handlung, wodurch die Brautleute, unter Erklärung des Eheconsenses von ihrer Seite, mittels Gebets und der vorgeschriebene Liturgie (**Ehesegen**) [76]) zu einem Ehepaare verbunden werden [77]). Die oben erwähnte Ansicht über die Unwesentlichkeit der Trauung war in frühern Zeiten wegen des traurigen Looses unehelicher Kinder oft nur ein Ausfluß des Mitleides der Juristen, welche dadurch, besonders in dem Falle, wenn eine Trauung durch des Bräutigams Tod unmöglich wurde und dieser eine schwangere Braut hinterließ, dem Schicksale der unehelichen Kinder nachzuhelfen suchten [78]). Was die Katholiken anlangt, so schlägt hier wesentlich die schon oben (S. 307) abgehandelte Frage ein, wer eigentlich der Spender des Sacramentes sei? In frühern Zeiten hielt man die Trauung so wenig für wesentlich, daß auf deren Unterlassung keineswegs die Nullität, sondern nur andere Strafen standen, z. B. Geldbuße von 100 Sous oder körperliche Strafe

---

73) **Eisenhart** a. a. O. 8. Th. Nr. *III.* S. 86 und Nr. *XV.* S. 418. 74) **Eichhorn,** angez. Kirchenrecht a. a. O. S. 320. 75) **Richter's** angez. Jahrbücher. 1. Heft. S. 43. 76) **Adelung** a. a. O. u. d. W. **Ehesegen,** S. 1647. 77) **And. Müller** a. a. O. 1. Bd. u. d. W. **Copulation,** S. 497 fg., wo auch Nachweisungen über die Particulargesetzgebung in Bezug auf die Trauung in den oben (S. 359) erwähnten Staaten zu finden sind. 78) **v. Ludewig** sonderbare rechtliche Anmerkung: Ob auch ohne priesterliche Trauung eine Ehe für christlich, und die in derselben erzeugten Kinder für eheliche Leibeserben und Lehensfolger zu hatten? in **dessen** gelehrt. Anz. 2. Th. (Halle 1744.) S. 320. ***Sahme,*** *Diss. de matrimonio legitimo absque benedictione sacerdotali* (*Halae* 1722).

von 100 Peitschenhieben [79]). Die, welche den Priester als Spender des Sacramentes annehmen, betrachten auch die kirchliche Einsegnung (hierologia) als zur Ehe wesentlich nöthig. Die Liturgie bei diesem Acte ist in den Diöcesan-Kirchenagenden enthalten. Merkwürdig ist die Verschiedenheit der Trauungsformel, je nach Verschiedenheit der eben erwähnten Ansicht über den Spender des Sacramentes: *Ego vos in matrimonium* ***conjungo*** *in nomino Patris etc.* oder: *Ideo matrimonium* ***per vos contractum*** *confirmo, ratifico et benedico in nomine etc.* [80]). Übrigens versteht es sich von selbst, daß da, wo das *Concilium Tridentinum* nicht eingeführt ist, die formlosen Ehen noch gelten. Wo aber das Gegentheil der Fall ist, muß die katholische Form auch bei gemischten Ehen befolgt werden [81]), es muß sich jedoch auch der katholische Theil der Nachtrauung durch den protestantischen Geistlichen ebenso wol unterwerfen, wie der protestantische der Nachtrauung durch den katholischen. Bei den Protestanten kann wegen der höhern Bedeutung, welche sie der Trauung beilegen, diese gültig nur durch einen ordinirten, wirklich im Amte stehenden Geistlichen geschehen; die von einem abgesetzten Geistlichen unternommene ist ungültig [82]). Anders bei den Katholiken wegen des unauslöschlichen Charakters, den das bei ihnen angenommene Sacrament der Weihe gibt [83]). Competent ist bei den Protestanten der Geistliche der Brautleute, und haben diese verschiedene Pfarrer, so hat der Pfarrer der Braut den Vorzug. *Ubi sponsa, ibi forum copulationis.* Werden Beide an einem dritten Orte aufgenommen, so hat in der Regel der Pfarrer des *Domicilii figendi* das Trauungsrecht, sodaß man im Allgemeinen behaupten kann: *forum copulationis est in domicilio fixo vel figendo*. Bevor der Geistliche zur Trauung schreitet, muß er sich genau erkundigen, ob alle Erfodernisse derselben vorhanden sind, namentlich die erfoderliche Einwilligung der dabei betheiligten Personen, das Aufgebot ohne Widerspruch, Beseitigung etwaniger Ehehindernisse, Ledigkeitszeugniß, Dimissorialien u. s. w. Diese sämmtlichen hier zu beachtenden Erfodernisse nennt man die **Ehepunkte.** Da die Ehe zwar der Kirche, aber nicht dem Publicum bekannt werden muß, so ist dem Bischofe bei den Katholiken erlaubt, eine **stille Trauung** vor nur zwei Zeugen ohne vorhergegangene Proclamation und ohne Eintragung in das gewöhnliche Kirchenbuch dispensationsweise zu gestatten [84]). Der liberalere Protestantismus wird dies Letztere schwerlich erlauben, wol aber können die Consistorien stille Trauung, ja Haustrauung in geeigneten Fällen zugeben. Dies Letztere vorzüglich in Krankheitsfällen und nach manchen Landesgesetzen bei gewissen bevorzugten Ständen, dann bei auffallend krüppelhaften Menschen, Taubstummen u. s. w., deren öffentliche Trauung

---

79) **v. Rotteck** und **Welcker** a. a. O. S. 591. 80) **And. Müller** a. a. O. S. 499, wo überhaupt der katholische Trauungsritus umständlich beschrieben ist. 81) **Walter** a. a. O. §. 294. S. 576. 82) ***Georg Ludw. Böhmer,*** *Progr. de copulae sacerdotalis a deposito clerico furtim impetratae injusto favore* (*Göttingae* 1745). 88) **And. Müller** a. a. O. S. 203. 84) **Walter** a. a. O. S. 575.

leicht zu einem Ärgernisse Veranlassung geben könnte. Sehr schwierig ist die Frage, ob die Ehe durch einen Gevollmächtigten geschlossen werden darf? Katholiken können dies nach der Vorschrift des kanonischen Rechts [85]) und nach ihren Religionsbegriffen, wenn sie die Einsegnung als nicht wesentlich annehmen, eher thun; indessen ist es doch bedenklich, weil der trienter Kirchenrath als Beweis des Eheconsenses nur dessen Erklärung in Gegenwart des Pfarrers sammt Zeugen anerkennt [86]). Allein die Protestanten nach ihrer Ansicht können es, der Natur der Sache nach, gar nicht. Geschieht es von Personen regierender Häuser zuweilen, so ist die ***copulatio per procuratorem*** nur als eine Vorhandlung anzusehen, welcher die eigentliche Trauung noch folgen muß [87]). Mancherlei Gebräuche pflegen die Volkssitte und der Aberglaube mit der Trauung zu verbinden [88]). So hält man gewisse Tage nicht günstig zur Eheschließung für das Glück des Paares — ein Aberglaube, der schon bei den Römern bestand [89]). An manchen Orten sieht man darauf, daß die Eheleute während der Trauung nicht getrennt voneinander stehen, weil sonst leicht eine Ehetrennung erfolgen könne; man sieht es gern, wenn beim Gange in die Kirche es der Braut in den Kranz regnet, das bedeutet Reichthum; in der Gegend von Lippe leidet der Bräutigam nicht, daß bei der Trauung die Frau ihre Hand auf seine lege, weil sonst sein ehemännliches Regiment gefährdet scheint. Dort darf sie beim Nachhausegehen aus der Kirche nicht durch die Hofthüre, sondern muß über ein umgelegtes Stück Zaun gehen, das sogleich hinter ihr wieder geschlossen wird; sie erhält dann ein Brod, wovon sie sich ein Stückchen abschneidet und aufbewahrt, das Übrige aber unter die Armen vertheilt, In der Gegend von Soest in Westfalen erhält der Bräutigam nach der Trauung einige Hiebe, muß der Braut auf dem Hofe mit Brod und Bier entgegenkommen, und sie wird dann um die Ländereien des Mannes herumgeführt u. s. w. Ein ganz allgemeiner Gebrauch ist, daß eine jungfräuliche Braut einen Myrtenkranz trägt 90) — **Brautkranz, Brautkrone** (*corona nuptialis*). Zeigt sich späterhin, daß die Braut bei Aufgebot und Trauung keine Jungfrau mehr war, so muß sie oft landesgesetzlich eine Strafe dafür erlegen — **den Brautkranz bezahlen.** Dies leidet nach der Billigkeit eine Ausnahme bei einer Genothzüchtigten, welcher die Brautkrone nicht verweigert werden kann [91]). Ebenso gewöhnlich, doch ebenso wenig nothwendig ist die Ausrichtung ei-

Brautkranz. Hochzeitmahl. Hochzeitgeschenke.

---

85) *c.* 14. *X. d. convers. conjug.* (*III,* 32.) *c. final. de procuratoribus in* 6*to* (*I,* 19). 86) **Walter** a. a. O. S. 578. 87) Wegen der österreichischen Praxis vergl. **Wildner:** Ist die Eingehung einer Ehe durch einen Bevollmächtigten dann gültig, wenn die Bewilligung der Landesstelle dazu nicht erwirkt wurde? in **Dolliner** und **Kudler,** Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit etc. März 1838. Nr. *XI*. 88) Über die Hochzeitsgebräuche der Christen im Allgemeinen und mehrer einzelnen christlichen Völker insonderheit s. d. Art. *Hochzeit,* 2. Sect. 9. Th. S. 182. 89) ***Wahl,*** *Comment. de die nuptiis dicendo* (*Jenae* 1767). 90) s. den Art. *Hochzeit,* 2. Sect. 9. Th. S. 183. 91) ***Püttmann,*** *De corona nuptiali vi compressae haud deneganda* (*Lipsiae* 1774).

nes **Hochzeitmahles** (*convivium nuptiale*, *epulae nuptiales*). Während das Weitere hierüber der Artikel *Hochzeit* enthält, ist hier nur zu bemerken, daß, wo keine Gesetze etwas Näheres diesfalls bestimmen, der Aufwand dafür von beiden Brautleuten zu tragen ist [92]). Beiden gehören aber auch dagegen in der Regel zu gleichen Theilen die **Hochzeitgeschenke** (*Dona nuptialia*) [93]). Die Hochzeiten in regierenden Häusern werden oft noch durch besondere Handlungen, als: allgemeine Amnestie, Begnadigung einzelner Verbrecher, Gevatterstehen des fürstlichen Ehepaares bei einem der in jenen Tagen geborenen Unterthanen, Prägung von Schaumünzen u. s. w. ausgezeichnet. In dieser letzten Hinsicht ist der **Ehestandsthaler** bekannt, d. i. die im J. 1669 auf die Vermählung des damaligen Prinzen Friedrich von Sachsen-Gotha geschlagene, in der bekannten gothaischen Münzsammlung befindliche **Vermählungsmedaille** mit dem Bilde Christus und der Kirche, als Brautpaar.

Ehebette. Beschreitung desselben.

Durch die Trauung wird übrigens die Ehe nur vollkommen geschlossen, perfect; allein vollzogen wird sie erst durch die **Beschreitung des Ehebettes, Beschlagung der Decke, Bettsprung** (*ascensio thalami s. thori et copula carnalis*). Nach dem alten germanischen Rechte, wovon wir noch die Sprüchwörter haben: Ist das Bett beschritten, so ist das Recht erstritten, und: Wenn die Decke über dem Kopfe ist, so sind die Ehelcute gleich reich [94]) (*au coucher gagne la femme son douaire*) [95]), war der Beischlaf ein nothwendiges Erfoderniß zur Erreichung der Folgen einer gültigen Ehe. So tritt nach Sachsenrecht [96]) das Weib erst in die Rechte des Mannes, wenn sie in das Bette tritt [97]). Um daher sogleich im Momente der Trauung aller Wirkungen der Ehe gewiß zu sein und es nicht darauf ankommen zu lassen, daß irgend ein Zufall den Beischlaf verzögerte, pflegten Braut und Bräutigam häufig gleich nach der Trauung angezogen zusammen in das Ehebette gelegt zu werden, wo die Decke über ihren Köpfen zusammengezogen wurde. Allein seitdem durch die vorgeschriebenen gesetzlichen Formen der Eingehung einer Ehe alle Zweifel über die Existenz derselben gehoben sind, treten auch gemeinrechtlich deren sämmtliche Folgen sogleich nach dem Abschlusse der Ehe, nach der Trauung, ein. Nur Überbleibsel jener alten Gewohnheiten sind es in einigen Landen, wenn volles Erbrecht

---

92) ***Wolfius,*** *Diss. de sumtibus convivii nuptialis* (*Recusa* 1727). Doch vergl. man darüber den Art. *Hochzeitkosten*, 2. Sect. 9. Th. S. 197. 93) Das Nähere darüber s. in dem Art. Hochzeitgeschenke, 2. Sect. 9. Th. S. 196. 94) **Eisenhart,** Grundsätze der Teutschen Rechte in Sprüchwörtern. S. 123 und 125. 95) ***Loisel,*** *Instit. coutumières I. p*. 182. 96) **Eichhorn,** angez. Staats- und Rechtsgesch. 1. Th. §. 351, besonders Note *n*. S. 647. 97) Sachsenspiegel *Lib. I. art*. 45. *III. art.* 45. Auch war dies früher durch eine eigene Constitution bestätigt (Ältere sächs. Constitutionen von 1572. 3. Th. *Const. XIX*). Neuerlich aber wird die Erbfolge durch die priesterliche Trauung begründet (Mandat vom 31. Jan. 1829. §. 92. Ges.-Samml. v. d. J. Nr. 8. S. 53). Man vergl. darüber **Haubold,** Lehrbuch des königl. sächsischen Privatrechts, Ausgabe von **Günther** (Leipzig 1829). §. 84, und die dort angezogenen Schriftsteller.

und volle eheliche Vermögensverhältnisse noch von Beschreitung des Ehebettes hier und da abhängen [98]). Wird die Ehe unter Personen aus regierenden Häusern durch Gevollmächtigte geschlossen, so pflegt häufig auch der Bettsprung symbolisch (*consummatio symbolica*) dadurch bewirkt zu werden, daß der Gevollmächtigte das bloße Knie unter die Bettdecke steckt. In frühern Zeiten mußte sich der Gevollmächtigte, geharnischt, neben die geschmückte Braut, doch durch ein blankes Schwert von ihr getrennt, in Gegenwart des gesammten Hofstaates auf das Bette legen. Daß der ganze Ausdruck Bettsprung, Ehebettbeschreitung etc. nur figürlich für Vollziehung des Beischlafes gebraucht wird, bedarf keiner Erläuterung, sowie das Wort **Ehebette** überhaupt und schon in der biblisch-lutherischen Sprache [99]) ein Symbol ehelicher Treue ist [1]). Das Ehebette in seiner eigentlichen Bedeutung ist da, wo noch **Gerade** (s. d. Art.) gewöhnlich ist, kein Theil derselben, sondern der Ehemann erhält es nach des Weibes Tode in dem Zustande, worin es sich eben befindet.

F. Eintheilungen der Ehe.

Nach diesem allen wird man sich leicht die verschiedenen **Eintheilungen** der Ehe erklären. Diese ist nämlich, wenn sie blos nach bürgerlichen, aber nicht nach kirchlichen Gesetzen gilt, eine **bürgerlich vollkommene, gesetzliche, rechtmäßige Ehe** (*matrimonium legitimum*); wurde sie den kirchlichen Gesetzen gemäß abgeschlossen, so ist sie eine **wahre kirchliche Ehe** (*matrimonium ratum*) [2]); wurden beiderlei Gesetze bei ihr beobachtet, so heißt sie eine **vollkommen rechtmäßige, vollkommene Ehe** (*matr. ratum et legitimum*); jede der beiden erstgedachten Ehen aber, sowie jede der nachgenannten zwei Arten, ist eine **unvollkommene Ehe.** Diejenige, welche keinerlei Gesetzen entspricht, ist die **unrechtmäßige, ungesetzliche Ehe** (*matr. illegitimum*). Man pflegt insonderheit die Ehe der Nichtchristen ***matrimonium legitimum sed non ratum*** zu nennen. Im Gegensatze von der **vollzogenen Ehe** (*matrimonium consummatum*) pflegt man auch die blos durch den kirchlichen Act **abgeschlossene,** aber noch nicht durch den Beischlaf vollzogene Ehe ein *matrimonium ratum tantum* zu nennen [3]). — Wir übergehen hier diejenigen besondern Arten von Ehen, welche bereits an den geeigneten Stellen abgehandelt worden sind, und erwähnen nur noch die Eintheilung der Ehen, bei deren Eingehung Ehehindernisse vorhanden waren. Man nennt nämlich eine **dispensirte** oder **tolerirte Ehe** (*matrim. dispensatum*) diejenige, welche, nach erfolgter Dispensation von den vorhandenen Ehehindernissen, kirchlich und gesetzlich eingegangen worden ist; eine **unanständige Ehe** (*nuptiae*

---

98) **Mittermaier** a. a. O. §. 332. S. 709. 99) Hebr. 13, 4, Luther: „Die Ehe soll ehrlich gehalten werden bei allen und **das Ehebette** (im Griechischen eigentlich blos das Bette, he koitę) unbefleckt.

1) **Adelung** a. a. O. S. 1642 u. d. W. **Ehebett.** 2) Über die Annahme einer blos kirchlich, aber nicht bürgerlich gültigen Ehe (*matrimonium tantum ratum*) s. **Schott** a. a. O. §. 169. Not. **). 3) Man vergl. vorstehende Note.

indecorae), die gegen das Ehehinderniß der Wohlanständigkeit (s. oben) verstoßende; eine **unerlaubte schändliche Ehe** (*nuptiae nefariae v. incestuosae*), die wegen naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft unerlaubte; eine **Glaubensehe, vermeintliche, putative Ehe** (*matrimonium putativum*) diejenige ungültige Ehe, deren Ungültigkeit einem der Ehegatten oder beiden unbekannt war. Sie hat für die Kinder und die getäuschten Gatten, so lange sie in der Täuschung leben, alle Folgen einer gültigen Ehe; die Gatten müssen aber, sobald sie das trennende Ehehinderniß erfahren haben, sich trennen, oder Dispensation suchen; außerdem fallen die erwähnten Folgen der putativen Ehe weg. Die Dispensation wird in diesen Fällen leicht ertheilt [4]). Zu diesen Ehen gehört auch noch **die heimliche Ehe, Winkelehe** (*matr. clandestinum*), d. i. eine solche, welche mit undispensirter Vernachlässigung der öffentlichen Feierlichkeiten, namentlich der Proclamation, vollzogen ist. Deshalb aber ist sie noch nicht null [5]). Die heimliche Ehe ist nur dann nichtig, wenn die Erklärung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen unterblieben ist. Im gemeinen Leben bezeichnet man mit dieser Benennung auch eine, nach erlangter Dispensation aber vollkommen kirchlich gültig, eingegangene Ehe, deren Existenz nur vor dem Publicum verheimlicht wird. Nach allgemeinen Grundsätzen kann sie der Staat nicht dulden [6]). Ihr steht die öffentlicheEhe (*mat. publicum*) gegenüber, bei welcher alle Förmlichkeiten, den bürgerlichen und kirchlichen Gesetzen gemäß, beobachtet worden sind [7]).

G. **Wirkungen der Ehe.**

Durch die Abschließung der Ehe, dadurch, daß sich beide Contrahenten **ehelichen,** treten der Erstern **Wirkungen** vollständig ein. Es entsteht dadurch unter den beiden Contrahenten der **Ehestand,** d. i. eben die Lage, die Verhältnisse, in welchen zwei verehelichte Personen als solche leben. Oft wird das Wort auch im Allgemeinen für den durch Ehe begründeten Stand gebraucht. Das Sprüchwort: Ehestand Wehestand, ist oft wahr, doch glücklicherweise mehrentheils durch Schuld der Contrahenten selbst, sodaß, wie Luther sagt, durch diesen an sich heiligen Stand des Satans Reich gebaut wird [8]). Die Contrahenten heißen nunmehr beide zusammen das **Ehepaar, Ehegatten, Gatten, Eheleute,** (in gewählterer Sprache:) **Ehegenossen** (*conjuges*), jedes einzelne (veraltet) **Ehegemahl** [9]), **Eheschatz** [10]), **Ehegesell, Ehe-**

---

4) **Schott** a. a. O. §. 138. S. 172 und die bei Gelegenheit des reichsgräflich Bentink'schen Successionsfalles erschienenen, in der Note 54. S. 324 angegebenen Schriften. 5) *Tit. X. d. clandest. desponsat.* (*IV*, 3) *per tot.* 6) **Krug** a. a. O. u. d. W. **Ehe,** S. 568. 7) **Wiese** a. a. O. §. 287. S. 668. 8) Merkwürdig ist, daß man in Schwaben ein bald süß, bald sauer schmeckendes Gericht hat, das den Namen **Ehestand** führt. Das Recept dazu s. in **Krünitz** a. a. O. u. d. W. **Ehestand,** 10. Th. S. 181. 9) Hier im unbestimmten Geschlecht: **das Ehegemahl;** wird es im männlichen Geschlechte gebraucht: **der Ehegemahl,** so versteht man darunter nur den Ehemann. **Adelung** a. a. O. S. 1644. 10) Bedeutet auch öfter so viel als Heirathsgut, Aussteuer etc. (s. d. Art. *Dotation*, 27. Bd. S. 153), oder Abgabe vom Grundeigenthum (von dem Worte **Echt** s. **Krünitz** und **Adelung** a. a. O.).

gemächt (beides letztere provinciell [11]). Der männliche Contrahent heißt **Ehemann** [12]) (im gemeinen Sprachgebrauche: **Mann**), **der Ehegemahl, der Gemahl** [13]), **der Ehegatte, der Gatte,** (veraltet:) **Eheliebster, Liebster, Eheherr** (*maritus*). Dieser letzte Ausdruck, der sonst gebraucht wurde, wenn man des Ehemannes mit einer gewissen Ehrerbietung gedachte [14]), ist jetzt veraltet. Statt seiner bedienten grade die Frauen höhern Standes von ihrem Gatten sich auch blos des Ausdruckes: Mein Herr. Mit der gestiegenen Cultur und der nach Obigem (S. 285) ebendeshalb dem weiblichen Geschlechte angewiesenen höhern Stellung sind auch diese Ausdrücke verschwunden; doch möchten wir sie aus dem Grunde, weil es in der Ehe eigentlich keinen Herrn gebe [15]), wol nicht für unschicklich namentlich in einer Zeit hatten, wo man noch die Mosaischen Grundsätze [16]) mehr als jetzt achtete, wo also die Nachahmung des Beispieles der Sara [17]) als etwas sehr Ehrenwerthes erschien. Denn auch noch jetzt reden diesen Ausdrücken das physiologische Verhältniß beider Gatten zu einander [18]) und der daher entstandene rechtliche Grundsatz: *In dissensu potior est voluntas patris et mariti*, das Wort. Wahr ist es freilich, daß eigentlich beide Gatten gegen einander gleiche Rechte haben [19]). Allein in der ganzen Natur ist das ganz gleiche Nebeneinanderbestehen zweier Wesen und namentlich in so ganz nahen Verhältnissen, wie der Ehestand erzeugt, unmöglich. Die Herrschaft des geistig und körperlich Stärksten liegt hier in der Natur der Sache. Der weibliche Contrahent erhält durch die Eheabschließung den Namen **Ehefrau** und **Frau** (grade den Worten Ehemann und Mann entsprechend), **Gemahlin** (nur von Frauen höhern Standes gebräuchlich), **Ehegenossin, Ehegattin** und **Gattin** (in der gewähltern Sprache), **Eheweib** und **Weib** (nur von Personen niedern Standes üblich), **Ehehälfte** [20]), **Eheliebste, Liebste** (die drei letztern veraltet), und provinciell auch veraltet: **Ehegemächt,** wenn es vorzugsweise von der Frau gebraucht wird. — Durch die Ehe werden erzeugt, nach katholischen Grundsätzen, die *gratia sacramentalis* und dadurch die Unauflösbarkeit des ehrlichen Bundes, hiernächst nach allen christlichen Religionsbegriffen, die ehelichen Rechte und die ihnen entsprechenden ehelichen Pflichten, deren Complex man das **Eherecht** (*jus conjugale s. matrimoniale*) nennt. Dieselben sind theils **allgemeine,** welche beiden Ehegatten zukommen, theils

Eheliche Rechte und Pflichten.

---

11) **Krünitz** a. a. O. S. 167 u. d. W. **Ehegatte.** 12) In der Regel nur gebraucht vom abstracten Begriffe des Ehemannes, außerdem aber bei Bezeichnung bestimmter Personen nur wenn von Leuten geringern Standes gesprochen wird. 13) Ebenso in der Regel nur bei Personen höhern Standes. 14) **Krünitz** und **Adelung** a. a. O. u. d. W. **Eheherr,** S. 169 und 1645. 15) **Krug** a. a. O. unter diesem Worte, S. 572. 16) 1 Mos. 3,16: Dein Wille soll deinem Manne unterworfen sein, und er soll dein Herr sein. 17) Ebendas. 18, 12. 18) **Jörg** a. a. O. S. 76. Man vgl. auch oben Not. 13. S. 305. 18) **Krug** a. a.O. u. d. W. **Eherecht,** S. 575. 20).So deutet schon ein alter Sprachgebrauch auf das im Wesen des Menschen begründete Verhältniß der ehelichen Individualität (**Krug** a. a. O. S. 572; s. auch S. 286 in diesem Artikel).

besondere, welche sich auf einen oder den andern Theil besonders beziehen. Die allgemeinen stehen entweder beiden Theilen gegen einander, oder beiden in Beziehung auf die Kinder und diesen gegen die Ältern zu. Die allgemeinen Rechte und Pflichten sind: 1) unbedingte **eheliche Treue** (*fides s. fidelitas connubialis v. conjugalis*), d. i. im weitesten Sinne die Verpflichtung zur Erfüllung alles desjenigen, was die Ehegatten einander nach dem Wesen der Ehe schuldig sind, im engern Sinne die Verbindlichkeit zur Unterlassung jeder Geschlechtsvereinigung mit andern Personen als mit dem Gatten, selbst wenn dieser darein willigte [21]). Ja den Schein eines solchen Umganges muß jeder Theil sogar meiden. Da eine solche Geschlechtsvereinigung mit dritten Personen der höchste Grad der Verletzung ehelicher Treue ist, so heißt dieselbe vorzugsweise **Ehebruch** (s. d. Art.). Nur dem undurchdringlichsten Aberglauben und dem Eigennutze handeltreibender Priester kann es zugeschrieben werden, wenn, wie wir lesen, bei den Babyloniern jede Frau ein Mal in ihrem Leben in dem Tempel der Göttin Mylitta sich niedersetzen und sich dem Fremden Preis geben mußte, der ihr ein Geldstück zuwarf [22]). 2) Die gegenseitige Leistung der **ehelichen Pflicht, Eheschuld, ehelichen Beiwohnung** (*debitum s. officium conjugale, jus in corpus*), d. i. des Beischlafs. Dieser soll nach dem kanonischen Rechte nicht zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, sondern mit Keuschheit vollzogen werden. Darum wurde den Ehegatten zur Pflicht gemacht, sich nach der priesterlichen Einsegnung noch einige Tage des Beischlafes zu enthalten, und so entstand, um von diesem Verbote dispensirt zu werden, in einigen Gegenden die Abgabe für das *jus primae noctis*. Diese pflegt man irrig dahin auszulegen, als ob sie ein Redemtionsquantum für die unsittliche, übrigens nirgendswo in Teutschland existirende Befugniß des zur Erhebung dieser Bezahlung Berechtigten sei, den ersten Beischlaf nach der Trauung mit jeder Braut seines Bezirkes auszuüben [23]). — Kein Ehegatte darf sich dem andern willkürlich entziehen (*denegatio officii conjugalis*), außerdem, es geschehe dies vom andern Ehegatten oder durch einen Dritten, wird dies als ein Spolium angesehen, sodaß nur der Beweis der verbotenen Grade von der ehelichen Beiwohnung befreien kann, übrigens aber die Restitution vollständig geschehen muß [24]). Man pflegt die Verweigerung der ehelichen Pflicht auch **eine unsichtbare Verlassung** des andern Gatten (*desertio invisibilis*) im Gegensatze von der **örtlichen** Verlassung (*desertio visibilis*) zu nennen. Ohne des Andern Willen ist nicht einmal das Gelübde der Keuschheit und der Eintritt in

---

21) And**. Müller** a. a. O. S. 400. **Walter** a. a. O. §. 311. 22) **v. Rotteck** und **Welcker** a. a. O. S. 571. 23) **Walter** a. a. O. S. 617 nennt die noch von **Rotteck** und **Welcker** a. a. O. S. 580 aufgenommene Sage von einem, sogar christlichen Pfarrern zustehenden Gewohnheitsrecht des *jus primas noctis*, eine abgeschmackte Fabel. Doch wird sich von Letztern zum Beweise des Umstandes, daß selbst ein Geistlicher ungestraft in einem Processe dies angebliche Recht geltend gemacht habe, berufen auf: **Gregor,** Ein Gespräch über das Papstthum und die Monarchie. 1. Th. (Nürnberg 1833.) 24) *c.* 18. *X. d. restit. spoliat.* (*II*, 13.)

ein Kloster gültig, ja selbst nicht ein in dieser Beziehung geleisteter Eid. Willigt der andere Theil ein; so kann er, vorausgesetzt, daß er immittels nicht einen Ehebruch begeht [25]), jederzeit widerrufen, wenn er nicht auch für sich das Gelübde der Keuschheit geleistet hat, welches ihm daher gewöhnlich abverlangt wird. Selbst wenn ein verheiratheter Nichtchrist zur christlichen Religion übertritt, so wird dadurch seine Verpflichtung zu Leistung der ehelichen Pflicht gegen den ungläubig bleibenden andern Gatten nicht aufgehoben [26]). Die hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht begründet für den andern Theil immer eine Klage auf Leistung derselben, außer wenn der verweigernde Theil unfähig dazu wäre, z. B. eine frühere schwere Niederkunft gezeigt hätte, daß eine abermalige Schwangerschaft den Tod der Gattin wahrscheinlich zur Folge haben würde, oder wenn der fodernde Theil die Ausübung des Beischlafs auf eine widernatürliche Art verlangte, oder seinerseits den Beischlaf auf eine so unmäßige Art ausübte, daß die Gesundheit des andern Theiles darunter litte, oder wenn der Fodernde einen Ehebruch begangen hat. Auch ist die Ehefrau während der Säugung eines Kindes und in der Menstruationszeit davon befreit, überhaupt wird die Weigerung durch sittliche Gründe [27]) gerechtfertigt. Wahr ist es, daß diese Pflicht nur als Liebespflicht, nie als Zwangspflicht erscheinen kann, soll sie nicht ekelhaft und barbarisch sein, so weit nämlich die Rede davon ist, einen der beiden Theile dazu zu bewegen [28]). Als Zwangspflicht kann sie vernünftigerweise nur dann angesehen werden, wenn ihre Verweigerung eine Trennung der Ehe nach sich ziehen soll. Alle Auflagen zur Erfüllung dieser Pflicht aber können nur die Absicht haben, die Gesinnung des Verweigernden zu ändern [29]). 3) **Die eheliche Beihilfe** (*mutuum adjutorium*). Daher haben beide die Verbindlichkeit, ein gemeinschaftliches Hauswesen zu führen, Freude und Leid mit einander zu theilen und einander nach Kräften zu unterstützen. Ein Theil muß die Unglücksfälle mittragen, die den Andern

---

25) *c*. 15. 16, 19. *X. d. convers. conjug*. (*III*, 32.) 26) **Wiese** a. a. O. §. 288, S. 673. 27) **Eichhorn,** angez. Kirchenrecht a. a, O. S. 446. 28) **Krug** a. a, O. u. d. W. **Ehelich,** S. 673. 29) **Walter** a. a. O. §. 311. S. 617. Not. *o* sagt: „Ein Recht, welches, wie das der Kirche, hauptsächlich auf das Gewissen geht, kann allerdings über diesen Punkt reden. Allein das bürgerliche Recht wird, wenn es nicht ärgerliche und unnöthige Processe herbeiführen will, wohl thun, davon ganz zu schweigen, und solche Klagen gar nicht zuzulassen, weil ein Zwangsurtheil auf Erfüllung höchst unwürdig und doch gar nicht ausführbar ist.“ Indessen kann man, obgleich diese letzte Behauptung mehr als zu wahr ist, dem Vorschlage doch nicht beistimmen. Walter's Behauptung: „Das protestantische Kirchenrecht hat freilich den Knoten durchschnitten, indem es in einem solchen Falle eine Klage auf Ehescheidung zuläßt,“ fällt lediglich auf ihn selbst zurück. Soll Ruhe, Glück und Gesundheit eines Mannes, ohne Hoffnung, rettungslos den Launen einer Frau preisgegeben sein, die aus Koketterie, um nicht an ihrer Schönheit durch Gebären zu verlieren, sich den ehelichen Umarmungen entzieht? — ein häufig vorkommender Fall. Soll die Gesundheit und das Leben einer schwächlichen Frau der Brutalität eines viehisch-wollüstigen Mannes ohne Rettung geopfert werden? Vermeidung ekelhafter Processe wäre hier Weichlichkeit; Abkürzung derselben durch Scheidung ist Menschen- und Christenpflicht.

treffen. Daher kann er sich wegen einer den Letztern überfallenden schweren Krankheit, wegen Wahnsinnes, wegen einer nothwendigen und nicht ehrenwidrigen Entfernung desselben, z. B. zu Genügung seiner Pflicht als Soldat, nicht von demselben trennen. Eine schändliche Abwesenheit nimmt entweder den Charakter einer böslichen Verlassung an, oder findet in Folge eines Verbrechens statt, wo dann mindestens die Verbindlichkeit mit dem andern Theile zu leben cessirt, wenn nicht gar, besonders nach protestantischen Grundsätzen, daraus ein Grund zur Ehescheidung (s. w. u.) folgt. 4) **Gegenseitige Achtung** und daher anständige Behandlung sind unerläßliche Bedingungen einer glücklichen Ehe, weshalb Verbal- oder gar Realinjurien unter Eheleuten sehr leicht zur Vernichtung des ganzen ehelichen Verhältnisses führen und sonach auch verboten sind. Daher wird auch der **Ehegattenmord** (*conjugicidium*) [30]), d. i. die Ermordung des einen Ehegatten durch den andern, in dem Falle, wenn die Ehe rechtsbeständig war [31]), vorzüglich streng gestraft. Die peinliche Gerichtsordnung sagt [32]): „Vnd man mag im fürgesetztem mordt, so der an hohen trefflichen Personen des thetters eygen Herrn, **zwischen eheleuten** oder nahen gesipten freunden geschieht, durch etlich leibstraff als mit zangen reissen oder außschleiffung vor der entlichen tödtung vmb größer forcht willen die straff meren.“ Man rechnet diesen Mord daher gewöhnlich [33]), doch nicht immer [34]), zum Verwandtenmord. Diebstahl unter Ehegatten wird nur auf Anklage, nicht Amtswegen untersucht und bestraft [35]). Es ist, wie gedacht, der Ehegattenmord ein vernichtendes Ehehinderniß [36]). 5) **Gegenseitige Vermögensrechte** [37]). Das kanonische Recht hat in dieser Hinsicht die Grundsätze des römischen Rechtes [38]) bestätigt, jedoch solche auf die Güterverhältnisse der Eheleute nach dem bürgerlichen Rechte des Mittelalters angewendet, daher in den einzelnen Materien vorzüglich die Frage über die Kraft des kanonischen Gesetzbuchs in Gegenständen des bürgerlichen Rechtes zur Sprache kommt [39]). Nach teutschem Rechte beruhen die Vermögensrechte der Ehegatten vorzüglich auf der Vormundschaft des Mannes über die Frau [40]) und auf dem verschiedenen Charakter der einzelnen Theile des Vermögens beider Ehegatten, als: Brautschatz, Aussteuer, Morgengabe, Gegenvermächtniß, Leibzucht, Gerade, Heergeräthe u. s. w. [41]). Gleicher An-

---

30) **Hitzig,** Annalen der Criminalrechtspflege. Neue Folge. 5. Bd. 1. Heft. S. 93. 31) **Martin** a. a. O. §. 118. 32) *Art.* 137. 33) **Bauer** a. a. O. §. 174. **Martin** a. a. O. und **v. Quistorp,** angez. Criminalrecht. 1. Th. §. 287. 34) **Tittmann** a. a. O. 1. Th. §. 165. 35) **v. Quistorp** a. a. O. §. 377. Man vergl. auch den Art. *Diebstahl,* 1. Sect. 29. Th. S. 19. 36) s. oben S. 353. 37) Wir können die Hauptpunkte dieser Materie hier nur andeuten, ihre weitere Ausführung gehört in die Collectivartikel, deren Theile sie bilden. Rücksichtlich der **Literatur** verweisen wir auf **Ersch** a. a. O. S. 117 und 118. 38) Man vergl. den Titel des kanonischen Gesetzbuches: *X. de donationibus int. vir. et uxorem* (*IV,* 20), und **Hasse,** Das Güterrecht der Ehegatten nach römischem Recht (Berlin 1824). 39) **Eichhorn** a. a. O. S. 445. 40) **Dessen** angez Staats- und Rechtsgesch. 1. Th. §. 54. S. 347. 2. Th. §. 351. S. 647. §. 369. Anm. S. 722. 41) **Eichhorn** a. a. O. 1. Th. §. 63 *b*. S. 391 fg. 2. Th. §. 369. S. 719 fg.

theil, wie schon erwähnt [42]), an den Hochzeitgeschenken, die Wohlthat der **Competenz** (s. d. Art.) [43]), in manchen Ländern eheliche **Gütergemeinschaft** (s. d. Art.) mit Inbegriff der **Errungenschaft** (s. d. Art.) [44]), unter gewissen Modifikationen Ungültigkeit der Schenkungen der Eheleute unter einander und der Verbürgungen der Ehefrau für den Ehemann [45]), Unstatthaftigkeit der Pönalklagen gegen einander, Beerbung des zuerst verstorbenen Ehegatten unter gewissen Verhältnissen zu einem Theile [46]) (s. d. **Erbrecht**), gegenseitige Verpflichtung beider Eheleute, den zuerst verstorbenen Ehegatten beerdigen zu lassen, auch die Kosten der letzten Krankheit zu bezahlen, wenn sein Nachlaß nicht dazu hinreicht, sind die hauptsächlichsten gemeinschaftlichen Vermögensrechte der Ehegatten. Wenngleich nicht unmittelbar dazu gehörig, doch in vielfacher Hinsicht von Einfluß darauf ist die Unverbindlichkeit zur Zeugnißablegung der Eheleute für oder gegen einander [47]). Vielfach sind die Grundsätze des gemeinen

---

42) S. 362, 43) Die hiermit zusammenhängende Lehre über die Stellung der Frau im Concurse des Mannes und deren Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Schulden hat viele Streitfragen hervorgerufen, z. B. **Siebenkees,** Juristisches Magazin. 1. Bd. (Jena I782.) Nr. *XVIII*.: **von Braun,** Inwiefern die Frau aus dem Heirathsbrief zur Bezahlung der Schulden des Mannes verbunden ist. **Hagemann** und **Günther** a. a. O. 4. Th. Nr. *X*. S. 260: Nimmt die Frau, welche mit ihrem Manne ein Anlehen, als Mitschuldnerin, aufleihet, an der Rechtswohlthat des Vellejanischen Senatus-Consults Theil? **von der Nahmer,** Sammlung der merkwürdigern Entscheidungen des herzogl. nass. Oberappellationsgerichts zu Wiesbaden. 2. Bd. Nr. 25. S. 274: Ist in einem Concursverfahren die Beitragspflichtigkeit der Ehefrau des Cridars zu den während der Ehe contrahirten Schulden nach den Gesetzen des Orts der Eingehung der Ehe, oder nach denen des Domicils, wo die Schuld contrahirt worden, zu beurtheilen? **Richter,** Aufsätze über verschiedene Rechtsfragen (Tübingen 1834). Nr. 69. S. 240: Bedarf eine minderjährige Ehefrau, wenn sie durch eine gerichtliche Schuldverschreibung für ihren Ehemann intercedirt und sich selbst als Mitschuldnerin verbindlich macht, eines besondern Pflegers (*curator aetatis*), oder genügt es, wenn derselben ein Kriegsvoigt beisteht? 44) **Eichhorn** a. a. O. 2. Th. §. 370. S. 724. 45) **Kritz,** Das Pandektenrecht aus den Rechtsbüchern Justinian's. 1. Th. 1. Bd. (Meißen 1835.) Nr. *III*. Anh. *III*. S. 286. 46) Eine ältere Schrift über diesen Gegenstand ist: **Schwabe,** mit Vorrede von **Walch:** Erbfolge zwischen Mann und Frau (Jena 1782). Die neueste ist von **Scholz dem Dritten,** über die Intestaterbrechte der Ehegatten auf teutschen Bauergütern nach gemeinen und besondern Rechten (Braunschweig 1837). Einzelne Fragen sind oft Gegenstand vielfacher Beleuchtung gewesen, zumal bei dem verschiedenen Charakter der teutschen Güter, z. B. **Strube** a. a. O. 1. Bd. Bed. 63. (*V*, 36.): Das Witthum gebührt einer Witwe alsdann nur aus dem Lehen, wenn es aus dem Erbe nicht erfolgen kann, und 2. Bd. Bed. 291 (*II*, 130): Einer armen Witwe gebührt die *Quarta* oder der Kindestheil des Nachlasses ihres Ehemannes ohne alle Beschwerde, wenngleich der Stiefkinder Erbtheil mit einem Fideicommiß belegt worden. Ferner **Kori** a. a. O. Nr. *XXXII*. S. 224 fg.: Ist der überlebende Ehegatte befugt, Veräußerungen des andern Ehegatten unter den Lebenden, als sein gesetzliches Erbrecht verletzend, anzufechten? (Nach dem neuesten sächsischen Erbrecht : Ja! — nach gemeinem und älterm sächsischen Recht: Nein!) In einem Theile Großbritanniens gilt es dem Vernehmen nach als eine Verzicht auf den Nachlaß eines Ehemannes, wenn sich dessen Witwe mit einem Andern im bloßen Hemde trauen läßt. Dies soll daher wirklich vor Kurzem in einem kleinen Orte der Grafschaft Hamp geschehen sein (Beiwagen der Eilpost 1837. Nr. 50. S. 626). 47) Auch in Amerika wird dies streng beobachtet,

Rechtes durch dîe Particulargesetzgebung modificirt, namentlich auch durch die kleinerer und unbekannterer Landestheile, welches daher im Falle der Anwendung oft um so größere Schwierigkeiten hervorbringt, als solche Particulargesetze selten der Gegenstand gelehrter Beleuchtungen sind [48]). Eine höchst wichtige Frage ist daher folgende: Nach welchen Gesetzen werden die Vermögensrechte der Ehegatten überhaupt, und das statutarische Erbrecht derselben insbesondere, nach eingetretener Veränderung ihres Wohnorts oder der Gesetzgebung, beurtheilt [49])? Daß England nach der untergeordneten Stellung, welche die Frauen im Rechte einnehmen, sehr eigenthümliche Observanzen in dieser Beziehung hat, liegt in der Natur der Sache. Wir erinnern an das, was wir oben [50]) darüber sagten. In Griechenland werden noch fortwährend die Grundsätze des römischen Rechts in Bezug auf die Vermögensverhältnisse der Ehegatten angewendet [51]). Im Allgemeinen bemerken wir nur noch für Teutschland, daß auf diese Vermögensverhältnisse die Umstände, unter denen eine Ehe bestand, z. B. ob die Ehe nichtig war [52]), ob die Eheleute immer an einem und demselben Orte lebten [53]) u. s. w., von bedeutendem Einflusse sind. 6) Über die Kinder hat nach römischem Rechte der Vater die väterliche Gewalt, nach teutschem Rechte mit gewissen Modificationen auch die Mutter; dadurch bildet sich der Begriff der **älterlichen Gewalt über die Kinder** (s. d. Art. *Vaeterliche Gewalt*), welche zu ernähren, erziehen und versorgen beider Ältern Pflicht ist. Mit gewissen Modificationen steht den Ältern ein Nießbrauch an deren Vermögen zu [54]). 7) Durch den Tod des einen Ehegatten tritt der andere in den Witwenstand, wodurch dieser überlebende Gatte, sei er Witwer oder Witwe, das Recht der Wiederverheirathung erhält (s. oben S. 316). Nur nach einigen Particulargesetzen ist auch dem Witwer anstandshalber eine gewisse Zeit vorgeschrieben, vor deren Ablauf er sich nicht wieder verehelichen darf.

Die besondern Rechte und Pflichten des Ehemannes bestehen vorzüglich in dessen **Hausvatergewalt** (*patria familiaris potestas*), vermöge deren er die Handlungen der gesammten Familie zu deren Besten leiten und deren Haupt sein soll. Diese Gewalt begreift jedoch nur ein Züchtigungsrecht gegen die Kinder, nicht gegen die Ehefrau; es werden indessen in der Praxis

---

Story, Über amerikanisches Staatsrecht in **Mittermaier** und **Zachariä's** angef. Zeitschrift. 9. Bd. 1. Heft. Nr. *I.* S. 36.

48) Ein Beispiel aus der Hennebergischen Landesordnung ist in **Hufeland,** Beiträge zur Berichtigung und Erweiterung der positiven Rechtswissenschaft. 2. und 3. St. 7. Abh. S. 129 fg. 49) Sie ist gründlich behandelt von **Pfeiffer** a. a. O. 2. Bd. Nr. *VI.* S. 263. 50) S. 312. 51) **Geib** a. a. O. S. 29. 52) ***Pohland,*** *Diss. de juribus ad bona conjugum, matrimonium nullum contraxerunt, spectantibus* (*Lipsiae* 1828). 53) **Pfeiffer** a. a. O. 2. Th. Nr. *VI.* S. 263 fg.: Nach welchen Gesetzen werden die Vermögensrechte der Ehegatten überhaupt, und das statutarische Erbrecht derselben insbesondere, nach eingetretener Veränderung ihres Wohnortes oder der Gesetzgebung beurtheilt? 54) **Pfeiffer** a. a. O. 2. Th. Nr. *IV.* S. 189 fg.: Von dem Nießbrauche des Vaters und der Mutter an dem eigenes Vermögen der Kinder nach teutschem und insonderheit kurhessischem Rechte.

dann, wenn eine Ehefrau durch gütliche Ermahnungen von Seiten des Mannes sich nicht zu Beobachtung ihrer Pflichten bewegen läßt, bei beharrlichem Trotz, Unvernunft und zänkischem Wesen mäßige Züchtigungen (*modicae castigationes*) dem Ehemanne nachgesehen [55]). Wie weit das Recht des Ehemannes, Gehorsam von seiner Frau zu fodern, gehet, und wie weit sie dazu verbunden ist, dies wird durch die Culturstufe bestimmt, auf welcher die Nation steht, unter der das Ehepaar lebt [56]). Wir verweisen auf das, was wir schon oben [57]) darüber sagten. Jeden Falls aber ist der Mann der rechtmäßige Beschützer und Vertreter seiner Ehefrau, muß in dieser Qualität für ihren standesmäßigen Unterhalt, auch für ihre Vertheidigungskosten, wenn sie angeklagt wird, sorgen und haften, wegen von Andern ihr angethaner Injurien, für sie zu Herstellung ihrer Ehre Klage erheben [58]), und ist überhaupt in Processen ihr präsumtiver Anwalt. Ob er die Proceßführung auf eigene Kosten bewirken müsse, ist streitig. Zu bejahen wird es jeden Falles rücksichtlich persönlicher Klagen, also auch Denunciationen sein. Allein billig dürften ihm in den das Vermögen der Ehefrau angehenden Processen die Kosten nur so weit zuzumuthen sein, als sie die bezogenen und zu beziehenden Nutzungen des Vermögens der Frau nicht überschreiten. Wir wollen aber nicht leugnen, daß einige Gesetze einer andern Auslegung fähig sein möchten [59]). Er ist ihr ehelicher Vormund [60]) und hat die Benutzung ihres Vermögens mit Ausschluß der **Paraphernalien** (s. d. Art.), aus welchen er jedoch im Nothfalle seinen Unterhalt fodern kann, muß aber auch die, auf dem Vermögen der Frau haftenden Lasten berichtigen. (Rücksichtlich der *Dos* s. d. Art. *Dotation.*) [61]) Der Ehemann erwirbt das, was die Frau durch häusliche Dienste (von den Juristen *operae domesticae et oeconomicae* genannt), und durch ihre Beihilfe zu seinem Gewerbe, Handwerk, seiner Kunst etc. (*operae communes s. mediae*) erlangt; ob auch das, was sie verdient durch ein Geschäft, eine Kunst, ein Gewerbe, welche sie für sich betreibt? dies ist streitig. Doch ist die verneinende Antwort wol die richtigere [62]). Ohne des Mannes Einwilligung darf dis Frau nichts von ihrem Vermögen veräußern. Der Mann bestimmt den Wohnort der Familie.

Die besondern Rechte und Pflichten der Ehefrau gehen zum Theil aus denen des Mannes, wie wir solche referirt haben, hervor. So hat sie ein Recht gegen ihren Ehemann auf anständigen Unterhalt, Alimente, Kleidung, Arzenei u. s. w., selbst während eines zwischen ihr und dem Manne obschwebenden Eheprocesses [63]), wozu

---

55) Man vergl. den dereinstigen Artikel *Züchtigung*, und bis dahin **Pierer** a. a. O. Anh. des 26. Bds. u. dems.W. S. 764 fg. 66) **v. Rotteck** und **Welcker** a. a. O. S. 592. 57) S. 285 fg. 53) Dies darf sie aber nicht für ihn. **Eisenhart** a. a. O. 7. Th. S. 381 und 396. 59) ***Leyser*** *l. c. Vol. II. spec.* 87. *med.* 3 *et Vol. V. spec.* 821. *med.* 5. 60) s. den dereinstigen Art. *Geschlechtsvormundschaft*, bis dahin aber **Pierer** a. a. O. 6. Bd. u. d. W. ***Cura sexus,*** S. 61. 61) 27. Bd. S. 208. 62) ***Strykii*** *Usus modernus pandectarum. Lib. XXIII. Tit.* 2. §. 75. **Strube** a. a. O. 1. Th. Bed. 67. (*IV*, 25.) 68) Die einzige uns bekannte, übrigens nicht sehr werthvolle Mo-

er ihr auch die Kosten verschießen muß. Hat sie freilich so viel Vermögen, daß sie selbst davon anständig leben kann, und der Mann überläßt dies ihrer Disposition; so hat er ihr nicht noch besondere Alimente zu bezahlen. Je mehr er aber Einbringen von ihr in Händen hat, desto größer nimmt man gewöhnlich die Alimentationssumme an. Sie erhält durch die Verheirathung Rang [64]), Stand, Würde, Gerichtsstand, Parochialverhältnisse des Mannes, inwieweit nicht Verschiedenheit der Religion bei gemischten Ehen hier eine Änderung hervorbringt. Ist dies nicht der Fall, so folgt sie auch dem Beichtvater des Mannes. Sie hat dem Manne, als dem Haupte des Hauses, Achtung zu erweisen und seinen Anordnungen im Allgemeinen sowol, als speciell in den Fällen Folge zu leisten, wo ihr Wille von dem seinigen verschieden ist. Insonderheit muß sie dem Wohnorte, Gerichtsstande u. s. w. des Mannes folgen, wenn dieser nicht aus einer schändenden Ursache sich entfernt [65]). Daher behält auch eine Frau, welche ihren Gatten böslich verläßt, den Gerichtsstand desselben, wird also da verklagt und seine Obrigkeit hat in der Sache zu verfügen und ihre Verfügungen durch Requisition der Obrigkeit des Aufenthaltsortes der Frau in Ausführung zu bringen. Willkürlich darf sie also den Wohnort nicht verändern und kann es, obigen Fall ausgenommen, nur dann ablehnen, dem Ehemanne zu folgen, wenn sie einen bedeutenden physischen oder moralischen Nachtheil für sich als Folge der Veränderung des Wohnortes nachweisen kann, z. B. Gefahr für ihr Leben, ihr Vermögen u. s. w., oder wenn ihr ein bestimmter Ort zu ihrer dauernden Wohnung angewiesen und kein haltbarer Grund, diesen zu verlassen dargethan ist. Sie kann dagegen verlangen, daß der Mann, wenn er sich nicht auf blos kurze Zeit entfernt, sie zu sich nehme. Sie hat die Verpflichtung, die Hauswirthschaft zu führen und ihrem Gatten in seinen Geschäften möglichst behilflich zu sein, auch während ihrer Schwangerschaft Alles zu vermeiden, was dem Kinde nachtheilig sein kann [66]). Sie hat übrigens wegen der *Dos* ein privilegirtes, wegen des **Gegenvermächtnisses** (s. d. Art.) und wegen des **Paraphernalvermögens** (s. d. Art.) ein einfaches stillschweigendes Pfandrecht, vom Tage des Einbringens und bezüglich der Verheirathung [67]) an, im Vermögen des Mannes, kann auch die Sicherung ihres Vermögens fodern, wenn der Mann verschwendet, oder sie vom Ehemanne für sich und ihre Kinder keinen Unterhalt bekommt [68]). Schon

---

nographie über diesen Gegenstand ist: **Hennig,** Von der Alimentation der Eheleute und denen Kosten während des Scheidungsprocesses (Wittenberg und Zerbst 1782). Man vergl. auch **Strube** a. a. O. 1. Bd. Bed. 66. (*IV,* 56.) S. 93.

64) Die Rangverhältnisse hatten sonst noch einen größern Werth als jetzt. Man vergl. oben S. 291. 65) *c*. 4. *C*. 34. *qu*. 1 *et* 2. Man vergl. das, was oben (S. 365) darüber gesagt ist, hiernächst aber vorzüglich **Wiese** a. a. O. §. 288. S. 674 und **Eichhorn,** angez. Kirchenrecht, S. 446, besonders Not. 8. Der gemeinen Meinung nach ist die Frau nicht verbunden, dem Mann an einen Strafort zu folgen. 66) **And. Müller** a. a. O. S. 402. 67) ***Gerstaecker,*** *Progr. rerum quotidianarum fasciculus, observat. XIII. ad dissert.* ***Schröderianam*** *d. pact. ssuccessoriis* (*Lipsiae* 1835). 68) **Schott** a. a. O. §. 201 fg. S. 287 fg.

diese abhängige Stellung der Frau, ihrem Manne gegenüber, in Folge sogar des physischen Verhältnisses zwischen beiden, spricht dem einmal im römischen Staate stattgefundenen, neuerlich zu verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Seiten, auch noch am 28. Juni d. J. im Hause der Repräsentanten zu Washington wieder aufgenommenen Diskussionen über die Stellung der Frauen in der, auf das Princip der Gleichheit gegründeten Republik, überhaupt über ihre politischen Rechte [69]) das Urtheil — excentrische Ausschreitungen eines selbst die Natur verleugnenden Enthusiasmus. Auch als Witwe behält die Frau Namen, Rang, Stand, Gerichts- und Parochialverhältnisse ihres Mannes, namentlich, was Letztere anlangt, wenn sie den Wohnort des Ehemannes nicht verläßt (s. übrigens d. Art. *Witwe*). Vorzüglich wichtig ist unter Ehegatten des höchsten Ranges, unter Königen, die **Ehekrone** (s. d. Art.). In jeder Ehe ist der Hauptwunsch der **Ehesegen** in seiner figürlichen Bedeutung (s. oben S. 360), d. h. die in der Ehe erzeugten Kinder, weil sie wiederholt in der heiligen Schrift der Segen Gottes genannt werden [70]); und groß sind die Rechte, die den **ehelichen, legitimen** Kindern (*liberi legitimi*) d. i. den aus einer gültigen Ehe entsprossenen, im Vergleiche mit den **unehelichen, illegitimen** (*liberi illegitimi*), durch die eheliche Geburt (s. d. Art.) werden.

X. **Aufhebung der Ehe.**

Die **Aufhebung der Ehe** geschieht entweder durch die Natur der Sache, *ipso jure*, nämlich durch den Tod und zwar durch den natürlichen oder den bürgerlichen — letzterer ein Ausfluß der Barbarei, der nur noch in Frankreich etc. vorkommt, — dann bei den Katholiken, unter gewissen Modificationen [71]) durch ein feierliches Gelübde und Eintritt in einen geistlichen Ordem oder durch die Entscheidung des Richters (*sententia divortii*). Was diese letztere anlangt, so sieht die katholische Kirche die Ehe als eine, über den Wechsel der Neigungen, der Leidenschaften und selbst der gegenseitigen Verschuldungen erhabene Verbindung an [72]). Die katholischen Theologen gehen so weit, zu sagen: Nicht weil die Ehe ein Sacrament ist, ist sie unauflöslich, sondern weil sie ein Symbol der mystischen Verbindung Christi mit seiner Kirche ist; eben weil sie dies ist, hat Christus sie zu einem Sacrament erhoben, um diejenigen, welche sie eingehen, durch die mittels des Sacramentes zu gewährende Heiligung und Gnade zur Haltung des Ehebundes zu erkräftigen [73]). Dazu kommt, daß, weil der Apostel Paulus [74]) selbst nach dem Tode des ersten Ehegatten dem

---

69) Leipz. Allgem. Zeitung 1838. Nr. 209. S. 2543. 70) **Adelung** a. a. O. u. d. W. **Ehesegen,** S. 1647, 71) s. oben S. 344 und 364. *c.* 2. 14. *X. d. convers. conjug*. (*III,* 32.) 72) **Walter** a. a. O. §. 313. S. 620. Man vergl. indessen die Abhandlung: Kann nach katholischen Grundsätzen das Eheband in keinem Falle aufgelöst werden? etc. (Neustadt a. d. O. 1826.) Ein ziemlich reichhaltiges Verzelchniß von Schriften über diesen Gegenstand findet sich bei **Ersch** a. a. O. S. 98 und 99. 73) **And. Müller** a. a. O. u. d. W. **Ehescheidung,** S. 309. 74) 1 Korinth, 7, 40: makairiotera de estin ean houto meine, nach Luther's Übersetzung; Seliger ist sie aber, wo sie also bleibet.

Überlebenden empfiehlt, unverheirathet zu bleiben, die Kirche in der Wiederverheirathung einen Mangel derjenigen höhern Vollkommenheit erblickt, nach welcher die Christen streben sollen [75]). Bewirkte dies Alles mit Einschluß der Sacramentenlehre und in der Voraussetzung, daß die Ausnahme, bei welcher Christus eine Ehescheidung gestattete [76]), blos auf die Juden, nicht auf die Christen anwendbar sei [77]), den Grundsatz der katholischen Kirche, welchen, als solchen, erst der trienter Kirchenrath aufstellte [78]), daß keine gültige Ehe, außer durch den Tod getrennt werden kann [79]); so konnte in dieser Kirche durch richterliche Sentenz eine Aufhebung der Ehe auch nur in dem Fall eintreten, wo das Eheband blos dem Scheine nach und also eigentlich nie bestanden hatte, nämlich im Falle der **Nichtigkeit der Ehe.** Allein das Leben machte es nöthig, Menschen, die nun einmal nicht mit einander bestehen konnten, wenigstens rücksichtlich der äußern Verhältnisse zu trennen, und so ist auch bei den Katholiken die *sententia divortii* zweierlei, entweder **Nichtigkeitserklärung der Ehe, Nullitätserkenntniß** (*declaratio nullitatis, annullatio matrimonii, declaratio matrimonii pro nullo*), d. i. die Erklärung des kirchlichen Richters, daß eine factisch bestandene Ehe rechtlich nicht bestehe, oder **Trennung einer gültig bestandenen Ehe** (*sententia divortii in sensu stricto* [80]). Da indessen doch das Eheband durch diese Letztere nach katholischen Grundsätzen nicht, wol aber nach protestantischen aufgelöst wird; so hat der Sprachgebrauch besonders neuerlich den Ausdruck *sententia divortii*, **Ehescheidungserkenntniß,** beinahe allein den Protestanten vindicirt, während man für die katholische **Trennung der Ehe** mehr diesen letzten Ausdruck selbst (*separatio*) gebraucht. Die Protestanten hingegen bedienen sich rücksichtlich dieser, auch bei ihnen in gewissen Fällen üblichen Trennung des bezeichnendem Ausdruckes **Trennung von Tisch und Bette** (*separatio a thoro et mensa*), im Gegensatze von der, durch gänzliche Trennung des Ehebandes erfolgenden **Ehescheidung** (*divortium in sensu strictissimo*, franz. *divorce*) [81]). Nach dem römischen Rechte [82]) wurde die

Ehescheidungen.

---

75) **Eichhorn** a. a. O. S. 452. 76) Matth. 5, 32 und 19, 9. 77) **Walter** a. a. O. S. 621. 78) Ebendas. 79) Wie sich diese Lehre auch in Teutschland successive gebildet hat, darüber s. **Eichhorn,** angez. Staats- und Rechtsgesch. 1. Th. §. 183. S. 771 fg. 2. Th. §. 321. S. 518 fg. u. s. w. 80) Sehr viele Abhandlungen über diesen Gegenstand sind verzeichnet in **Sickel** a. a. O. 1. Th. u. d. W. **Ehetrennung,** S. 189 fg., und bei **Kappler** a. a. O. u. d. W. **Ehescheidung,** S. 224 fg. 81) **Popp,** Über Ehescheidung, für gebildete Leser aus allen Ständen (Amberg und Sulzbach 1800). ***Willekes,*** *Diss. de divortio secund. principia juris hodierni* (*Gandavi* 1826). ***Robbe,*** *Diss., animadversiones circa divortium* (*Gandavi* 1830). **v. Oppen,** Beiträge zur Revision der Gesetze (Cöln 1833). Nr. 3: *Ehe* und **Scheidung.** 82) ***Marche,*** *Diss., historia juris civilis de divortiis* (*Lipsiae* 1764). ***Junghanns,*** *Diss., histor. jur. civ. de divortiorum causis et poenis* (*Lipsiae* 1782). **Neustetel** und **Zimmern,** Römischrechtliche Untersuchungen für Wissenschaft und Ausübung. 1. Bd. (Heidelberg 1821.) Nr. *XIV.*: Über die erste Ehescheidung in Rom von **Zimmern,** S. 332. **Wächter,** Über Ehescheidungen bei den Römern, ein rechtsgeschichtlicher Versuch (Stuttgart 1822).

Ehe blos als ein Vertrag angesehen und es galten daher über deren Auflösung die Grundsätze der Vertragslehre. Indessen behauptet Gellius, daß in den frühern Zeiten man sich nur getrennt habe, wenn die Frau zum Kinderzeugen untüchtig erfunden worden sei. Gellius versetzt die erste Ehescheidung, die des Carvilius, in das Jahr Roms 523. Es konnte in den ersten Jahren der römischen Republik der Mann allein die Ehescheidung veranlassen. Erst ein gewisser Julian (ungewiß, welcher?) gab auch der Frau dies Recht, welche zum Zeichen ihres Willens dem Manne die Schlüssel übergab und in das älterliche Haus zurückkehrte (*mulier offensa claves remisit, domum revertit*). Bei Abfassung der Ehescheidungsacte mußten, bei Strafe der Nullitat, sieben Zeugen gegenwärtig sein [83]). Man konnte sich aber entweder *mutuo dissensu* trennen (*divortîum facere, bona gratia discedere, divortium bona gratia*), oder einseitig *ob indignationem*, dies Letztere jedoch seit Theodosius und Valentinian's Zeiten (449) nur aus bestimmten Gründen. Diese waren für Beide: Conspiration gegen den Staat und Lebensnachstellungen, hingegen für den Mann insonderheit: wenn die Frau Betrügereien beging, Diebe beherbergte, Gräber verunehrte, Ehebruch beging, eine Kirche bestahl, über Nacht aus dem Hause geblieben war, Gaukelspiele gegen des Mannes Verbot besuchte, mit andern Männern Zusammenkünfte, namentlich im Bade hatte u. s. w. Besondere Ehescheidungsgründe für die Frau waren: Versuch des Mannes sie Andern zu verkuppeln, eine falsche Ehebruchsanschuldigung gegen sie, und Fortsetzung vertrauten Umganges mit andern Weibern nach zweimaliger Warnung von ihrer Seite. Der schuldige Theil mußte die Kinder ernähren, wenn er dazu vermögend war. Justinian [84]) bestätigte und vermehrte die frühern Ehescheidungsursachen (536 und 542 [85]). Leo fügte hauptsächlich noch den Wahnsinn hinzu, wenn der Mann dies drei Jahre, die Frau aber fünf Jahre, ohne Besserung des Wahnsinnigen, ertragen hatte [86]). Die Gründe wurden überhaupt in den spätem Jahren modificirt [87]). Unter den Juden waren Privatscheidungen durch einen Scheidebrief, den der Mann der Frau gab, üblich, welche jedoch Christus misbilligte [88]) und dabei blos des Ehebruchs als Ehescheidungsursache erwähnte. Man ließ daher in den ersten drei Jahrhunderten des Christenthums Ehescheidungen, jedoch nur aus diesem Grunde, zu. Die Kirchenväter aber, besonders der heilige Augustin, riethen schon sehr, von diesem Ehescheidungsgrunde keinen Gebrauch zu machen, und so kam man auf die so folgenreiche Lehre, daß die Ehescheidung blos eine Trennung der Eheleute, nicht des Ehebandes wäre [89]). Bei den Völkern germanischen Ursprunges fand die Ehescheidung lange nach Verbreitung des Christenthums statt, wie uns die Geschichte mehrer damaligen

83) **v. Rotteck** und **Welcker** a. a. O. S. 595. 84) *Nov*. 22. *cap*. 5 *seq*. *Nov*. 117. *cap*. 8 *et* 9. 85) **Wiener,** Geschichte der Novellen Justinian's (Berlin 1824). S. 512 und 522. 86) *Nov. Leonis* 111 *et* 112. 87) und zwar, wie der Gesetzgeber sagt: *coactus per quotidianas querelas conjugum de insidiis et venenis*. 88) **And. Müller** a. a. O. S. 288 fg. 89) **Wiese** a. a. O. §. 290. S. 633.

Fürsten lehrt. Bissine (Bazine), die Gemahlin eines Fürsten der Thüringer, welchen sie verließ, wurde von Childerich geheirathet. Der König von Paris Cherebert verstieß seine rechtmäßige Gattin und Chilperich, König zu Soissons, that dasselbe gegen seine Gattin Audoverre. Erst Karl der Große erklärte gesetzlich die Ehe für unauflöslich, ob er gleich sich selbst von zwei Gemahlinnen (769 und 771) durch den Papst scheiden ließ, und so erfolgten, trotz der angeblichen Unauflöslichkeit der Ehe, unter den hohen katholischen Häuptern unter andern folgende Scheidungen: Ludwig's des Jüngern (Sohnes Ludwig's des Teutschen) 882, Friedrich's Barbarossa 1152, Ludwig's *VII*. von Frankreich 1151, Philipp's *II*. daselbst 1193, Ludwig's *X*. 1313, Ludwig's *XII*. 1498, Heinrich's *IV*. 1599, Peter's des Grausamen von Castilien 1353, Napoleon's 1809 u. s. w. [90]). Wenn eine oder die andere dieser Ehen für nichtig erklärt wurde, so war diese Nichtigkeitserklärung in der Regel nur ein Deckmantel für eine einfache Scheidung. Unbemerkt können wir nicht lassen, daß die Abyssinier, welche sich zum Christenthume bekennen, sich ohne Ehescheidungsgründe, drei Mal, aber bei.Strafe der Excommunication nicht mehr scheiden können. Die Kinder werden dabei unter die Eheleute nach dem Geschlechte getheilt. Die Behauptung einiger Reisenden über gänzliche Ehescheidungsfreiheit scheint ungegründet [91]). Was zuvörderst die

Nichtigkeitserklärung und deren Gründe.

Nichtigkeit der Ehe [92]) anlangt, so dürfen, wenn sie auch ganz klar vorliegt, die Eheleute sich doch nicht selbst trennen, ebenso wenig bei der Separation im Fall ausreichender Separationsgründe; sondern die Ehe muß durch Erkenntniß des kirchlichen Richters (*judicio ecclesiae* [93]) geschieden werden, obgleich sich die Eheleute, wenn sie von dem Nullitätsgrunde Kenntniß erhalten, nach dem Ausdrucke der Kanonisten „um die Sünde zu vermeiden," des Beischlafs enthalten können. Ist das Ehebündniß auf die gesetzmäßige Art durch Proclamation mit den kirchlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten geschlossen, so treten rücksichtlich der Folgen desselben, wenn es gleich nachmals für nichtig erkannt wird, die Grundsätze über die vermeintliche Ehe (*matrimonium putativum*) [94]) ein, namentlich wirkt die Nichtigkeit nicht rückwärts, die Kinder haben die Rechte ehelicher Kinder, ja es darf die Ehe ihrer Ältern, wie schon oben erwähnt wurde, nach deren Tode gar nicht angefochten werden, wenn sie es nicht bei deren Leben wurde [95]). Der Ehefrau, vorausgesetzt, daß sie das Ehehinderniß nicht kannte, muß ihr Eingebrachtes, und zwar unter denselben Privilegien, welche die Folge einer gültigen Ehe sind, nach Annullation der Ehe, zurückgegeben werden [96]) und sie erhält da, wo Gütergemeinschaft stattfindet und ihr für den Trennungsfall ein Antheil an den gemeinschaftlich be-

---

90) **v. Rotteck** und **Welcker** a. a. O. S. 597 und 601. 91) Man vergl. den Auszug aus dem *Journal des débats* in den Lit. und krit. Blättern der Börsenhalle 1838. Nr. 1483. S. 228. 82) ***Strykius,*** *Disp. de matrimonii nullitate* (*Viteb.* 1692). 92) *c*. 3. *X. de divortiis* (*IV*, 19). 94) s. oben S. 363. 95) *c*. 3. *X. qui filii sint legitimi* (*IV*, 17). 96) *c*. 1 *et* 8. *X. de donat. int. vir. et uxor*. (*IV*, 20.)

sessenen Gütern zusteht, diesen Antheil auch nach Annullation der Ehe [97]). Beide Theile haben das Recht sich wieder zu verheirathen, doch mit der merkwürdigen Verschiedenheit, daß, wenn sich hinterher Beweise dafür finden sollten, daß die für nichtig erklärte erste Ehe katholischer Eheleute doch nicht nichtig war, die zweite Ehe, wegen der Unauflöslichkeit des Ehebandes der ersten, und weil nach kanonischem Rechte ein Eheannullationsurtheil nie in die Rechtskraft übergeht, für nichtig erklärt, bis dahin als ein *matrimonium putativum* angesehen und die erste Ehe wieder fortgesetzt werden muß. Da aber bei den Protestanten die Unauflöslichkeit des Ehebandes nicht angenommen wird, mithin die Nichtigkeitserklärung der ersten Ehe ein rechtskräftiges Scheidungserkenntniß ist; so besteht in dem eben angenommenen Falle bei ihnen doch die zweite Ehe fort, weil sie nach erfolgter gültiger Scheidung und sonach in dieser Beziehung selbst gültig geschlossen wurde. Alle *impedimenta matrimonii dirimentia*, alle physischen [98]) und moralischen Mängel, alle Mängel der Einwilligung beim Abschlusse der Ehe und alle indispensabeln Hindernisse wegen naher Verwandtschaft und Schwägerschaft werden als **Nullitätsgründe** angesehen [99]). Im Allgemeinen läßt sich behaupten, daß Nullität entspringt aus solchen Mängeln, welche die Ehe, als Vertrag, ungültig machen [1]), aus solchen, welche dem Wesen der Ehe gradezu entgegen sind, z. B. unheilbares und bei Eingehung der Ehe unbekanntes Unvermögen, und aus solchen, welchen das Gesetz diese Kraft noch besonders beilegt, z. B. ermangelnde Einwilligung gewisser Personen [2]). In den frühern Zeiten beruhte die Nullität auf keinem Gesetze, obgleich man, daß sie darauf beruhe, annahm [3]). Übrigens folgen rücksichtlich der Ehenullität die Protestanten den Grundsätzen des kanonischen Rechtes [4]), mit Ausschluß der wenigen Ausnahmen, die wir bereits in Vorstehendem angedeutet haben.

Bedeutender ist die Verschiedenheit der protestantischen und katholischen Grundsätze [5]) in Ansehung der **Separationen der Ehegatten** [6]). Während im römischen Reiche die Frage über Trennung der Ehe nach den oben erwähnten bürgerlichen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen war, hatten Christus und die Apostel die willkürliche, an

---

97) **Eichhorn,** Kirchenrecht a. a. O. S. 459. 98) Der *Code Napoléon* hat das physische Unvermögen nicht als Eheannullationsgrund aufgenommen. **Zachariä** a. a. O. 3. Bd. Vorerinnerung, S. 8. 99) **Wiese** a. a. O. §. 290. S. 685. ***Gross*** (***Apel***), *De causis matrimonii annullandi* (*Lipsiae* 1798). ***Hillig*** (***Apel***), *De caus. matr. ann. disputatio secunda* (*Lipsiae* 1799). ***Paridaut*** (*praes.* ***Haus***), *Diss. de causis propter quas peti potest ut matrimonium nullum declaretur* (*Gandae* 1828).

1) s. oben S. 343. 2) s. oben S. 344. 3) **Eichhorn,** angez. Staats- und Rechtsgesch. 2. Th. §. 321. S. 519. 4) **Eichhorn,** angez. Kirchenr. a. a. O. S. 461. 5) ***Ouwenhuysen,*** *Spec. inaug. de matrimonio non dissolvendo* (*Gand*. 1830). ***Vansauten,*** *Spec. inaug. de divortio apud nos approbando* (*Gandae* 1824). W..., Beweis, daß die bei den Protestanten üblichen Ehescheidungen vom Bande auch nach katholischen Grundsätzen gültig sind etc., nebst zwei Gutachten von Heidelberg und Würzburg, die das Gegentheil etc. behaupten (Karlsruhe 1804). 6) ***Cremer,*** *Diss. de divortio a thoro et mensa* (*Leodii* 1829).

keinen bestimmten Grund gebundene [7]), bei den Juden bürgerlich erlaubte Ehescheidung für unerlaubt erklärt, wogegen Erster den Ehebruch als eine gänzliche Trennung der Ehe ansah und daher die Scheidung in diesem Falle ohne Weiteres gestattete [8]). Daher hatten die Apostel die Ansicht, daß in Fällen jener willkürlichen, sonach aller bürgerlichen Scheidungen die Wiederverheirathung nicht erlaubt sei [9]). Allein nirgends ist behauptet, daß derjenige Gatte sich nicht wieder verheirathen dürfe, der wegen Ehebruches des andern Gatten sich von ihm getrennt hat. Nie wurde dies auch katholisch, kirchenrechtlich oder gar als Glaubensdogma festgesetzt, bis Gratian im Decrete [10]) die Unauflöslichkeit des Ehebandes selbst im Falle eines Ehebruchs aussprach und endlich die trienter Kirchenversammlung den mit dem Anathem zu belegen wagte, der sagen würde, **daß die Kirche irre** (*ecclesiam errare*), wenn sie die Unauflösbarkeit des Ehebandes durch Ehebruch und die Unerlaubtheit der Wiederverheirathung auch für den unschuldigen Ehegatten behaupte [11]). Dadurch änderte sich die Ansicht, die sich aus den eben erwähnten religiösen und bürgerlichen Principien unter den Völkern germanischen Ursprungs gebildet hatte, daß zwar nur um Ehebruches willen eine Scheidung, in diesem Falle aber auch dem unschuldigen Ehegatten die Wiederverheirathung erlaubt sei [12]). Die katholische Kirche betrachtet daher in der Regel das **Eheband** (*obligatio, vinculum matrimonii*), d. i. die durch die Ehe zwischen Mann und Frau hervorgebrachte Verbindung als unauflöslich [13]) und gestattet nur eine **immerwährende oder zeitige Trennung** der äußern Verhältnisse, **Absonderung oder Trennung oder auch Scheidung von Tisch und Bett** (*separatio a thoro et mensa perpetua vel temporaria*). Der Erstern entspricht das protestantische *divortium in sensu strictissimo*. Beide stimmen darin überein, daß sie die ehelichen Rechte und Pflichten in Ansehung des Beischlafs und des Beisammenlebens suspendiren. Bei der zeitigen Trennung dauert also die Verpflichtung des Ehemannes zur Alimentation [14]) seiner Frau

Trennung von Tisch und Bette.

7) Matth. 19, 3 etc. …[a] (*Vulgata: si licet homini dimittere uxorem suam quacunque ex causa?* Luther: **um irgend einer Ursach.**) 8) Ebendas. V. 9 in den Worten: me epi porneia (*Vulgata: nisi ob fornicationem;* Luther: es sei denn um der Hurerei willen). 9) Ebendas.: …[b] (*Vulgata: quia quicunque dimiserit uxorem suam etc. et aliam duxerit, moechatur*; Luther: Wer sich von seinem Weibe scheidet etc. und freiet eine andere, der bricht die Ehe). 10) *c*. 32. *qu*. 7. 11) *Sess.* 24. *can.* 7. Streitig ist es nichtsdesto weniger, ob nicht das Eheband dann auflösbar sei, wenn die Ehe nicht vollzogen ist, wenn sie die Bedeutung eines Sacramentes nicht hat. An Beispielen der Eheauflösung durch Dispensation des Papstes fehlt es nicht (s. d. Art. *Dispensation*). **Eichhorn** a. a. O. S. 481 fg. 12) **Eichhorn** a. a. O. S. 466. 13) Man vergl. was über diesen ganzen Gegenstand vom katholischen Gesichtspunkte aus höchst gründlich und unterrichtend **Andreas Müller** sagt a. a. O. u. d. W. **Ehescheidung,** S. 288 fg. 14) Worunter also auch Kleider, Wäsche, Betten etc. zu verstehen sind. **Richter** a. a. O. 2. Heft. S. 143.

[a] 2 Zeilen griechisches Zitat

[b] 1 Zeile griechisches Zitat

und Kinder fort. Gewöhnlich werden diese Verhältnisse durch Vergleich regulirt. Außerdem aber nimmt man, wie bei der vollen Scheidung, an, daß der unschuldige Theil die Kinder zur Erziehung behalten kann, wenn er will. Sollte indessen die Schuld des einen oder andern Theiles nicht ausgemittelt sein, so geht der Wunsch des Vaters, die Kinder bei sich zu behalten, vor; er kann aber der Mutter jeweilige Besuche derselben nicht verwehren. Doch pflegt man, wenn nicht besondere persönliche Bedenken vorwalten, der Mutter die Kinder gewöhnlich so lange zu lassen, bis sie dem Arme der Mutter entwachsen sind, nach manchen Particulargesetzen bis zu den Schuljahren [15]). In diesem Falle gilt dann dasselbe rücksichtlich verstatteter Besuche, wie im umgekehrten Falle. Daß der Ehemann in jedem Falle die Alimentationskosten tragen muß, versteht sich nach Vorstehendem von selbst. Vermöge der, rücksichtlich seiner Ehefrau ihm fortdauernd obliegenden Alimentations- und Schutzpflicht muß er sogar bei einer *separatio quoad th. et m. durante processu matrimoniali* seiner Ehefrau die Proceßkosten gegen sich selbst vorschießen, wenn sie nicht eigenes ausreichendes Vermögen besitzt, und wenn sie ihm Vermögen zugebracht hat Die zeitige Trennung entstand nur durch die Praxis für die Fälle, in denen kein Grund zur immerwährenden Scheidung vorhanden und doch das Beisammenleben für den Moment bedenklich ist und als Versuch zu Erlangung einer Sinnesänderung des die Trennung veranlassenden Theiles. Daher erscheint namentlich die *separatio q. th. et m. durante processu* als höchst zweckmäßig [17]). Die Gründe zur immerwährenden Separation sind 1) der **Ehebruch** (*adulterium* s. d. Art.), derselbe sei wirklich oder eine starke Vermuthung dafür [18]) erwiesen. Aber erwiesen muß dies sein durch andere Beweismittel, als durch bloßes Zugeständniß, weil dies fingirt sein könnte [19]). Es werden Mann und Frau jetzt mit gleicher Strenge behandelt [20]), Dem Ehebruche werden unnatürliche Ausschweifungen, Päderastie, Sodomiterei etc. [21]) und Nachstellungen nach dem Leben gleichgestellt [22]). Er hört auf Ehescheidungsgrund zu sein durch Compensation, wenn der klagende Theil selbst Ehebruch begangen hat [23]), durch stillschweigende oder ausdrückliche Verzeihung und durch selbst bewirkte Verleitung zum Ehe-

---

15) Man vergl. **Richter,** angez. Jahrbücher, 2. Heft. S. 144. 16) Man vergl, **Kori,** Theorie der summar. Processe. §. 20. 17) **Jörg** a. a. O. S. 173: „Ich bin fest überzeugt, daß wenn jede Scheidungsklage auch mit der Sonderung der Eheleute von Tisch und Bett beginnen müßte, mehr Ehen erhalten werden könnten.“ 18) *c*. 12. *X. de praesumtion*. (*II*, 23.) *c*. 27. *X. de testibus* (*II*, 20). 19) *c.* 5. *X. d. eo qui cognov. consanguin*. (*IV*, 13.) *c.* 5. *X. de divortiis* (*IV*, 19), 20) **Walter** a. a. O. §. 314. S. 623. 21) Ob Onanie? dies ist zweifelhaft; s. **Krug** a. a. O, u. d. W. **Ehebruch,** S. 569. 22) *c*. 12 *et* 14. *Causa* 32. *qu*. 7. 23) Darauf, wie oft jeder Theil die Ehe gebrochen hat, kommt es bei der Compensation nicht an; allein wenn beide Theile, oder derjenige, welcher den spätern Ehebruch begangen, wegen desselben bestraft worden, und nachher von Neuem ein Ehebruch geschehen ist; so nehmen Einige an, daß der Klage aus dem neuern Ehebruche die *exc. compens.* entgegenstehe. **Richter,** Jahrb. 2. Heft. 1837. S. 144.

bruche [24]) von Seiten des klagenden Theils, endlich durch dabei der Ehefrau angethane Gewalt und durch entschuldbaren Irrthum. Die Ehebrecherin verliert auch ihren Brautschatz, den der Mann erwirbt [25]). Übrigens darf der Ehemann seine ehebrecherische Gattin nur nach strenger Büßung wieder zu sich nehmen [26]), und der unschuldige Ehegatte kann ohne die sonst nöthige Einwilligung des andern Theiles in ein Kloster gehen, oder die geistliche Weihe nehmen [27]). 2) Böswliche Verlassung (*malitiosa desertio*), d. i. die Entfernung des einen Ehegatten auf eine solche Art, daß daraus die Absicht, nicht mehr mit dem andern ehelich leben zu wollen, hervorgeht [28]). Übrigens ist dies verschieden von 3) dem durch gerichtliches Erkenntniß angenommenen Tode, von der Todeserklärung, d. i. die Erklärung des Richters, daß wegen der, für den Tod des einen Gatten sprechenden starken Vermuthungen dieser Tod als wirklich erfolgt anzunehmen sei. Die Ehe wird dann in der Maße getrennt, daß der überlebende Ehegatte sich wieder verheirathen kann. Kehrt der Verschollene dennoch zurück, so muß bei den Katholiken wegen Unauflöslichkeit des Ehebandes die zweite Ehe, welche nun nur als *matrimonium putativum* gilt, wieder getrennt und die erste wieder fortgesetzt werden. Dem unschuldigen Gatten bleibt überhaupt in allen diesen Fällen das Recht seiner Seits die Ehe fortzusetzen, wenn er will; ja er ist dazu verbunden, wenn er einen Ehebruch begangen hat. Dagegen bringt die immerwährende Trennung rücksichtlich des Vermögens dieselben Folgen hervor, wie das *divortium* nach den römischen und sonach auch nach den protestantischen Gesetzen [29]). Nur hat der schuldige Ehemann die Pflicht zur Alimentation der unschuldigen separirten Gattin [30]). Aus dem oben erwähnten Grundsatze, daß sich die Eheleute nicht selbst scheiden dürfen, folgt, daß auch während des Ehescheidungsprocesses, wenn nicht, wie gewöhnlich, auf *separatio a thoro et mensa durante processu* interimistisch erkannt wird, die Eheleute sich nicht eigenmächtig trennen dürfen, außer rücksichtlich des Beischlafes, wenn vom unschuldigen Theile wegen Ehebruches geklagt worden ist [31]). Ebenso kann, wenn wegen Mishandlungen geklagt ist, dem unschuldi-

---

24) Dies jedoch nur, wenn der Gatte wirklich die Absicht der Verleitung hatte, **v. Quistorp,** Rechtl. Bem. 1. Th. Bem. 63: Einschränkung des Satzes, daß ein Ehegatte wider den andern nicht auf die Ehescheidung wegen Ehebruchs klagen könne, wenn er selber dazu die Veranlassung gegeben hatte. 25) *c*. 4. *X. de donat. int. vir. et ux.* (*IV,* 20.) 26) *c*. 1. 4. 5. 6. *C*. 32. *qu*. 1. *et c*. 3. *X. d. adulteriis* (*V,* 16). 27) *c*. 15. 19. *X. d. convers. conjug*. (*III,* 32). 28) Gegen **Walter** a. a. O. §. 314 nehmen die neuern Schriftsteller des kanonischen Rechts dies als einen Separationsgrund an (**Eichhorn** a. a. O. S. 471. Nr. 2). 29) s. auch oben S. 368. 30) **Wiese** a. a. O. §. 291. S. 687. 31) Die allerdings nach *c*. 4. *X. d. divortiis* (*IV,* 19) vergl. mit *c*. 13. *i. f. X. d. restit. spoliat*. (*II,* 13.) als Bedingung hierzu erfoderliche vorläufige Bescheinigung möchte wol auf *remotissima indicia* auszudehnen sein, da außerdem der unschuldige Gatte zu einem willenlosen *instrumentum libidinis* des Andern herabgewürdigt und sogar durch die Gerechtigkeit selbst, in Folge der aus dem Beischlafe hervorgehenden stillschweigenden Verzeihung, um sein gutes Recht gebracht würde. In gewisser Maße gegen **Eichhorn** a. a. O. S. 476.

gen Theile nur dann die Rückkehr während des Processes angesonnen werden, wenn er gegen weitere Mishandlungen völlig sicher gestellt ist. Aber die Vermögensrechte der Ehegatten, Alimentationspflicht u. s. w. bestehen während der zeitigen Separation ebenso, wie in ungestörter Ehe, so lange fort, bis das Erkenntniß auf immerwährende Separation erfolgt ist. Auch muß der Gatte, der sich von seinem, vom katholischen Glauben abgefallenen Ehegatten getrennt hat, ohne von ihm geschieden zu sein, zu ihm zurückkehren, wenn dieser sich bekehrt hat [32]). Die eigenmächtige Trennung ist nur im entgegengesetzten Fall und ebenso im Falle bösen Lebenswandels des andern Gatten, und zwar in beiden Fällen wegen der Gefahr, auch dazu verleitet zu werden (*fornicatio spiritualis*), dann, nach Ermessen des Richters [33]), wegen ansteckender Krankheiten, endlich, wie gedacht, im Falle schwerer Mishandlungen, Sävitien [34]), unter obiger Bedingung erlaubt. Daß in diesen Fällen auch ein Erkenntniß auf temporäre Separation begründet ist, liegt in der Natur der Sache; es wird dies aber auch noch auf alle die Verhältnisse ausgedehnt, wo dem unschuldigen Gatten beim Zusammenleben Nachtheil droht, z. B. lebensgefährliche Nachstellungen (*insidiae vitae structae*), unvertilgbaren Haß mit groben Mishandlungen [35]) u. s. w. Sonach entscheidet bei der Frage über zeitige Trennung von Tisch und Bett vorzüglich das richterliche Ermessen [36]). Ist die Zeit, auf welche die Trennung erkannt war, abgelaufen; so können die Parteien ohne weitere Anzeige beim Richter (ebenso wenn sie freiwillig die Zeit abkürzen) sich vereinigen. Thut einer der beiden Theile dies nicht, so muß in jenem Falle der Theil, welcher die Wiedervereinigung wünscht, bei dem Richter um eine diesfallsige Auflage an den andern anhalten, oder, nach wiederholter erfolgloser Sonderung von Tisch und Bette, geeigneten Falles auf Ehescheidung antragen [37]).

Die protestantische Ehescheidung geht von dem, in den schmalkaldischen Artikeln bestimmt enthaltenen Grundsatze der Auflösung des Ehebandes durch richterliche Entscheidung aus. Nirgends ist sich indessen über die Ehescheidungsgründe ausgesprochen [38]). Als Christus die Mosaische Gesetzgebung über die Ehescheidung zu erklären aufgefodert wurde, beabsichtigte er keinesweges deren ganzen Umfang zu umschreiben, sondern wollte sich blos über die Frage aussprechen, ob ein Mann sich von seiner Frau aus jedem beliebigen Grunde (kata pasan aitian) [39]) trennen könne. Dies verneinte er, sowie es in der Natur der Sache liegt, daß die jüdische Verstoßung der Frau, gegründet auf deren sklavische Stellung, mit

---

32) *c.* 2 *et* 6. *X. d. divortiis* (*IV*, 19). 33) Nur so kann man die entgegengesetzten Meinungen über den Sinn der *c.* 1 *et* 2. *X. de conjugio leprosorum* (*IV*, 8) vereinigen. (Man vergleiche **Walter** a. a. O. §. 314. S. 623 mit **Eichhorn** a. a. O. S. 478.) 34) *c.* 8 *et* 13. *X. de restit. spoliat.* (*II*, 18.) 35) **Andreas Müller** a. a. O. S. 319. 36) Die neueste wichtige, hier einschlagende Abhandlung ist in **Pfeiffer** a. a. O. 5. Bd. (Hanover 1888.) Nr. *III.* S. 75 fg. 37) **And. Müller** a. a. O. 326. 38) **Eichhorn** a. a. O. S. 488 und 489. 39) s. oben S. 370.

der mildern Lehre Christus nicht zu vereinigen war. Er äußerte allerdings dabei, daß vor dem Gewissen nur der einzige Scheidungsgrund des Ehebruches zu rechtfertigen sei; er erkannte aber die Gültigkeit der bürgerlichen Gesetze, und daß sie sich nach dem Sittenzustande der Zeit richten müßten, an [40]). Er sprach sonach hier nicht als Gesetzgeber, sondern als Religionslehrer [41]). Es ist aber das bürgerliche Gesetz um so weniger an das reine Sittengesetz, an die christliche Moral gebunden, als jenes nur erzwingbares Recht (*jus perfectum*) zum Gegenstande haben kann, nicht aber die nicht erzwingbaren Pflichten (*jus imperfectum*) der christlichen Religion. Die Berufung auf die Worte Christi: „Was Gott zusammengefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden" [42]), die Christus offenbar von einem höhern Gesichtspunkt aus mit Bezug auf die **ideale** Ehe gebrauchte, werden, auf das praktische Leben, aus die **reale** Ehe angewendet, zu viel, also nichts beweisen. Denn wörtlich genommen müßte dann beinahe jede Einwirkung des Menschen auf die Natur unterbleiben [43]). Es dürfte aber dann auch die katholische bloße Trennung der Ehen ebenso wenig wie die protestantische Ehescheidung geschehen, da auch Erstere, der Sache nach, eine völlige Scheidung der Ehe in allen Verhältnissen ist und nur kein Theil sich wieder mit einer andern Person verbindet. Die Folgen der katholischen Trennung sind also nur, daß, ohne das Band der Ehe im Geringsten fester zu halten, als bei der Scheidung, diejenigen von Tisch und Bette Geschiedenen, welchen die Gabe der Enthaltsamkeit nicht verliehen ist, einem unsittlichen Leben sich ergeben, während sie bei voller Scheidung und darauf wieder erfolgender Verheirathung einen regelmäßigen Lebenswandel geführt haben würden [44]). Wird also durch die bloße Trennung von Tisch und Bette die Heiligkeit der Ehe nicht im Geringsten höher gestellt, wird vielmehr dadurch zu einem, der reinen Christusreligion zuwiderlaufenden unreinen Leben Veranlassung gegeben; so ist unstreitig die Ansicht der Protestanten, welche eine solche Trennung blos als Versuch zur Sinnesänderung auf so lange benutzen, als dadurch diese zu hoffen ist und jene Nachtheile nicht zu fürchten sind, die richtigere. In der Regel wird daher bei den Protestanten nur auf **temporäre Trennung von Tisch und Bette** [45]), und zwar bei solchen Zwistigkeiten der Eheleute, wo eine Sinnesänderung von der Zeit zu erwarten steht, oder in solchen Fällen erkannt, wo vom Zusammenleben während des Eheprocesses für einen oder beide Gatten Nachtheil zu fürchten ist. Die Kanonisten pflegen solche Ursachen hier zuzulassen, welche, wie sie sich ausdrücken, an sich mit dem Zwecke der ehelichen Verbindung collidiren, aber nur eine vorübergehende Gefahr drohen, oder selbst nicht fortdauernd sind, sondern gehoben werden können [46]). Die

40) Matth. 19, 8: ...[a] (Luther: von eures Herzens Härtigkeit wegen.) 41) **And. Müller** a. a. O. S. 524. 42) Matth. 19, 6. 43) Man vergl. über alles dies **Tzschirner** a. a. O. S. 242 fg. 44) **Krug** a. a. O. u. d. W. **Ehescheidung.** 45) **Walter** a. a. O. §. 316. S. 627. 46) **Wiese** a. a. O. §. 291. S. 690.

[a] 2 Zeilen griechisches Zitat

Hauptsache beruht auf richterlicher Willkür. Wird die temporäre Trennung zum Versuche gütlicher Wiedervereinigung verfügt, so wird sie nach Befinden, wenn der Zweck durch die erste Trennung noch nicht erreicht ist, wiederholt, auch endlich, nach öfters fruchtlosen Trennungen, auf gänzliche Scheidung erkannt [47]). Nur die ältere und gewiß auf nicht richtigen Gründen beruhende Praxis connivirt das getrennte Leben der Eheleute während des Scheidungsprocesses dadurch, daß sie, wenn kein Antrag auf Rückkehr des entfernten Gatten erfolgte, diese nicht Amtswegen verfügt und bei einem solchen Antrage, nach erfolgter Beurtheilung der Gründe des Rückkehrgesuches, den Umständen gemäß über Alimente etc. erkennt, aber den Antrag auf Verfügungen zur Rückkehr verwirft. Jetzt wird gewöhnlich unter geeigneten Umständen auf Trennung der Gatten von Tisch und Bette für die Dauer des Eheprocesses und zwar in der Regel sogleich im Anfange des letztern erkannt [48]). Auf eine solche **lebenslängliche** Trennung pflegt nur da, wo man nur zwei Ehescheidungsgründe, Ehebruch und bösliche Verlassung [49]), annimmt, in solchen Fällen, wo keiner von diesen beiden eintritt, gesprochen zu werden. Diese beiden Gründe werden nämlich nach mehren Eheordnungen für die einzigen Ehescheidungsursachen angenommen; indessen wird doch dafür gehalten, daß jede Verletzung der ehelichen Treue, die ihnen gleich steht, unter ihnen auch mitbegriffen sei. Indem in der Regel die Protestanten dann auf wirkliche **Ehescheidung** [50]) erkennen, wenn die Katholiken nur lebenslängliche Trennung zugestehen [51]), haben die neuern protestantischen Gesetzgebungen überall da Ehescheidung erlaubt, wo der Ehezweck nicht mehr erreicht werden kann, wo die Sache dahin gediehen ist, daß das Wesen der Ehe nicht mehr zu erlangen ist. So z. B. bei stattgehabten Sävitien und bei gegenseitigem Widerwillen, wenn der Versuch der Versöhnung durch mehrmalige temporäre Trennung mislungen ist [52]). Faßt man die Ehe in ihrer höchsten Bedeutung auf, so kommt man nothwendig auf das Princip, daß Ehescheidung da eintreten muß, wo es so weit gekommen ist, daß ein Gatte vor dem andern keine Achtung und zu ihm keine Liebe mehr haben kann, oder wo dies bei beiden wechselseitig der Fall ist. So hat sich im protestantischen Teutschland ziemlich die Praxis gebildet, daß bei den Ehescheidungen das Meiste der richterlichen Willkür anheim gegeben ist, und daß daher Erleichterung und Erschwerung der Ehescheidungen je nach dem verschiedenen Gebrauche der Gerichte sich richten, ja daß jene oft in einem und demselben Gerichte, nach Verschiedenheit der Ansichten der eben verwaltenden einzelnen

---

47) **Pfeiffer** a. a. O. 2. Th. Nr. *IX*. S. 329: Die Trennung von Tisch und Bette hat unter protestantischen Ehegatten nach dem Ablaufe mehrer Jahre, ohne erfolgte Wiedervereinigung, die gänzliche Ehescheidung zur rechtlichen Folge. 48) In mehrfacher Beziehung gegen **Eichhorn** a. a. O. S. 490 und 491. 49) Dies Letztere nach Luther's Auslegung der Stelle im 1 Briefe an die Korinther 7, 15. Vergl. **Walter** a. a. O. §. 316. S. 627. 50) **Wiedenfeld,** Über die Ehescheidung unter den Evangelischen, ein Beitrag zur Reformation des protestantischen Eherechts (Leipzig 1837). 51) **And. Müller** a. a. O. S. 323. 52) **Pfeiffer** a. a. O. 2. Bd. Nr. *IX*. S. 329.

einflußreichen Mitglieder des Gerichtes, wechseln [53]). Ebenso ist aber auch die Legislation der einzelnen Staaten nach den Ansichten der einzelnen, auf die Administration jedes Staates Einfluß ausübenden höhern Beamten verschieden. Leugnen läßt sich nicht, daß selten der weise Mittelweg sowol im Gesetzgeben, als im Urtheilfällen eingeschlagen wird. Während der eine Theil, geschreckt durch die furchtbare Idee des Unglückes, wenn zwei Menschen mit einander leben sollen, die nicht für einander passen, Alles anwendet, um die Ehescheidungen zu erleichtern; während seiner Ansicht die Idee eines blos bürgerlichen Vertrages großentheils zum Grunde liegt, hält der andere Theil, ergriffen von den nachtheiligen Einflüssen häufiger Ehescheidungen auf die Moralität des Volks, und von tiefer Verehrung vor der Heiligkeit des Ehebandes, starr an den veralteten Formen fest, von welchen nur die gedachten Ehescheidungsursachen zugelassen werden. Beide Parteien schaden dem Wohle des Staats und der Einzelnen vielfach, und verursachen grade das Gegentheil der beabsichtigten Wirkung. Denn indem die Ehescheidungen zu sehr erleichtert werden, vermehrt sich die Zahl der leichtsinnigen und daher unglücklichen Ehen, vermehrt sich die Zahl derjenigen unglücklichen Ehegatten, welche von dem andern auf die Leichtigkeit der Trennung trotzenden Gatten so lange gepeinigt werden, bis sie sich zu Beförderung der Trennung hergeben. Indem andererseits die Ehescheidungen zu sehr erschwert werden, wird in Fällen der Nothwendigkeit der Scheidung die Versuchung, das Gesetz zu umgehen, gleichsam gerechtfertigt, und Publicum und Richter halten sich an den bloßen Buchstaben des Gesetzes, und freuen sich selbst der Umgehung desselben. Wenn übrigens gleich häufige Ehescheidungen in einem Lande allerdings ein Zeichen großer moralischer Entsittlichung sind, so muß man doch bei Vergleichung eines Landes mit einem andern nicht daraus allein Folgerungen machen. Daß z. B. in einem Lande katholischer Confession, wo also die Ehetrennung beinahe nur Nachtheile hat, natürlicherweise weniger Ehescheidungen vorkommen müssen, wenn es auch entsittlichter ist, als in einem protestantischen, liegt in der Natur der Sache [54]), zumal wenn etwa Paternitätsklagen dort gar nicht stattfinden. Unendlich schwer ist für den Gesetzgeber der richtige Mit-

---

53) ***Kaupisch,*** *Exercit. pro ampliando in divortiis decernendis judicum arbitrio* (*Lipsiae* 1770). 54) Dies übersieht der Referent in der Leipziger Allgem. Zeitung 1837. Nr. 87. S. 1005, wenn er sich freut, daß im J. 1836 Rheinbaiern bei 560,000 Einwohnern nur acht Ehescheidungen, Sachsen bei 1½ Mill. Einwohnern 1082 hatte. Wir erzählen nach, was **Krug** a. a. O. S. 582 erzählt: „Der Kaiser oder König Julef zu Agra in Hindustan schaffte einst die Ehescheidung ab, weil er hörte, daß gleich im ersten Jahre seiner Regierung 2000 Paare sich hatten scheiden lassen. Es verminderten sich aber nun nicht blos die Heirathen und die Geburten, sondern es vermehrten sich auch die Ehebrüche und andere Verbrechen dergestalt, daß in einem Jahre 300 Weiber, die ihre Männer, und 65 Männer, die ihre Weiber durch Gift oder auf andere Weile umgebracht hatten, vor Gericht gestellt wurden. Die Scheidung mußte daher wieder nachgelassen werden.“ In dem ka-tholischen Belgien zählte man, bei einer Bevölkerung von 3—4 Millionen Menschen, in einem Jahre nur 108 Ehescheidungen (Beilage zur Wiener Zeitschrift 1837. Nr. 47, letzte Spalte).

telweg [55]). In diesem Augenblick ist man im Königreiche Preußen auf ein neues Gesetz wegen der Ehen sehr gespannt. Es wird davon gesagt [56]), daß dasselbe, „welches Viele fürchten, sich bei weitem nicht so sehr den katholischen Principien nähern dürfte, als Manche wähnen. In der That wird vielfach eine Erschwerung der Scheidungen gewünscht, aber die Regierung erkennt sehr wohl, daß eine weise Politik mehr auf die Erschwerung der Schließung leichtsinniger Ehen, als auf die Erschwerung der Auflösung bedacht sein muß [57]).“ Wie sehr man aber von einem Extreme auf das andere Überzugehen geneigt ist, wird durch den Antrag preußischer Provincialstände bewährt, daß, statt der landrechtlichen Bestimmungen, die in der Kirchenordnung von 1540 und der Visitations- und Consistorialordnung von 1673 enthaltenen Vorschriften wieder angenommen werden möchten [58]). Luther selbst sah als Scheidungsgründe, durch welche das Eheband aufgelöst werde, Anfangs nur Impotenz, Ehebruch, bösliche Verlassung, später nur constatirte Hurerei oder Ehebruch an [59]); die Wiederverheirathung hielt er nur für ein nothwendiges Übel [60]). Melanchthon fügte den Ehescheidungsgründen noch Sävitien, Giftmischerei und Lebensnachstellungen bei [61]). Bei dieser Verschiedenheit der allgemeinen Ansichten [62]) kann es nicht fehlen, daß die besondern Ansichten über die einzelnen **Ehescheidungsursachen, Ehescheidungsgründe** [63]) ungemein verschieden sind. Man rechnet dahin:

1) **Den Ehebruch** (*adulterium*) [64]). Die Grundsätze des kanonischen Rechts über dieses Verbrechen als Ehetrennungsursache (s. oben S. 370) finden auch bei den Protestanten mit Ausschluß dessen, was oben über Rücknahme der ehebrecherischen Gattin und über den Empfang der Weihe gesagt wurde, ihre volle Anwendung [65]). Die auch oben erwähnte stillschweigende Verzeihung anlangend, so geht man dabei von der Ansicht aus, daß, wenn durch die Geschlechtsvermischung des einen Gatten mit einer dritten Person die Ehe factisch aufgelöst, buchstäblich gebrochen wurde, dieselbe durch dem nach erlangter Kenntniß vom Ehebruche, unter den Gatten wiederholten Beischlaf gleichsam von Neuem geschlossen wird [66]). Daher versteht man im Gegensatze von der **ausdrücklichen**

---

55) ***Hennig,*** *Diss. de de prudentia legislatoria in permittendis divortiis* (*Vitebergae* 1778). 56) Leipziger Allgem. Zeitung 1837. Nr. 88. S. 1019. 57) Man vergl. die Schrift: Über die heutige Gestalt des Eherechts (Berlin 1833), aus der evangelischen Kirchenzeitung 1833. Nr. 78— 80 besonders abgedruckt. 58) Evangel. Kirchenzeitung 1837. Nr. 47 und **Richter,** Krit. Jahrb. 1837. 11. Heft. S. 1011. 59) **Luther's** Werke *X*, 797. 908. 949 fg. und 973. 60) Ebendas. *VII*, 669 fg. 61) Man vergl, über alles dies **Richter** a. a. O. S. 1012. 62) Man vergl. hierüber besonders auch die Resultate der neuesten Untersuchungen, bei **Wiedenfeld** a. a. O. S. 31 und 32, welcher S. 34 fg. den Satz ausführt: Als evangelische Christen müssen wir uns die Scheidungsgründe lediglich durch die Lehren des Neuen Testamentes bestimmen lassen. 63) Über den einzig wahren Ehescheidungsgrund in der christlichen Kirche, sowie in christlichen Staaten, von einem Juristen (Baireuth 1838). 64) ***Rivinus,*** *Progr. de adulterio justa divortii causa* (*Lipsiae* 1738). 65) **Walter** a. a. O. §. 316. S. 628. 66) **Krug** a. a. O. u. d. W. **Ehebruch,** S. 569.

Verzeihung (*condonatio expressa*) des Ehebruches, d. i. derjenigen, welche mit klaren Worten geschieht, unter **stillschweigender Verzeihung** (*condonatio tacita*), welche eigentlich jede solche Handlung des beleidigten Gatten ist, aus der nothwendig auf die Absicht zu verzeihen geschlossen werden muß, in der Regel nur den vom beleidigten Gatten, nach erhaltener Kenntniß von dem begangenen Ehebruche, mit dem ehebrecherischen Gatten gepflogenen Beischlaf [67]). Ist ausdrückliche oder stillschweigende Verzeihung einmal erfolgt, so kann aus dem Grunde des Ehebruchs unter keiner Bedingung weiter auf Ehescheidung geklagt werden [68]), sowie überhaupt der erfolgte Beischlaf den Gegenbeweis, daß der Ehebruch nicht verziehen sei, ausschließt (*praesumtio juris et de jure*). Nach allem diesen bedarf es wol kaum der besondern Erwähnung, daß der sogenannte **moralische Ehebruch** kein eigentlicher Ehebruch und daher um so weniger Ehescheidungsursache ist, als er in der Regel sich nicht in körperlichen Handlungen, keines Falles in Geschlechtsäußerungen zeigt. Man findet ihn gewöhnlich definirt als die moralische Handlung, mittels welcher ein Ehegatte den Platz in seinem Herzen, welcher dem andern Gatten gebührt, einer fremden Person einräumt, sogar in den Momenten, wo Natur und Pflicht die innigste Harmonie der Seelen erheischen, und man führt gewöhnlich als ein Beispiel des vollendeten moralischen Ehebruchs ein in Göthe's Wahlverwandtschaften geschildertes Verhältniß an [69]). Die Theologen, welche diesen Gegenstand der Moral mit Recht vor ihr *forum* ziehen, berufen sich gewöhnlich auf die, allerdings solche Handlungen für einen Ehebruch erklärenden Worte Jesu bei dem Matthäus [70]). Indessen gehören Gedanken und Wünsche nicht vor den Gerichtsstuhl des äußern Rechtes; mögen die, welche sich eines moralischen Ehebruches schuldig machen, dies bei ihrem Gewissen verantworten! Die oft gehörte Behauptung, daß Kinder, in einer ehelichen Umarmung gezeugt, in welcher der eine Theil sich durch überreizte Phantasie in den Armen der von ihm geliebten dritten Person glaubt, dieser häufig ähnlich sehen, dürfte wol noch vieler Bestätigung bedürfen. Unnatürliche Fleischesverbrechen werden auch hier dem Ehebruch in der Regel gleichgestellt [71]). Der *Code Napoléon* nimmt, wie

---

67) **Gesterding,** angez. Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien. 1. Th. S. 374 : Über stillschweigende Er-lassung der Schuld von Seiten des einen Ehegatten gegen den andern. 68) **Eisenhart** a. a. O. 5. Th. Nr. *XII*. S. 450. ***Gerstaecker,*** *Progr. rerum quotidianarum fasciculus, obs. X. p.* 11. (*Lipsiae* 1834.) 69) **Pierer** a. a. O. u. d. W. **Ehebruch,** S. 623. **Brockhaus** a. a. O. 1. Aufl. u. d. W. **Ehe,** 2. Bd. S. 353. **Krug** a. a. O. Über moralischen Ehebruch, Weiberunbestand etc. Acht Gespräche (Leipzig 1811). (Nach dem Tode des zu Wernigerods am Harz verstorbenen Regierungsraths und Schöffen zu Utrecht, Ryklof Michael von Goens, oder Cunninghame, herausgegeben.) 70) 5, 28. Luther: Ich aber sage euch: Wer (bezeichnender im griechischen Texte: pas, o, und in der *vulgata: omnis qui*) ein Weib ansieht, ihr zu begehren (abermals noch kräftiger im griechischen Texte: pros to epithymesai), der hat schon mit ihr die Ehe gebrochen in seinem Herzen. 71) **Walter** a. a. O. §. 316. S. 627.

wir schon erwähnten, nur den Ehebruch der Frau unbedingt, den des Mannes hingegen blos dann als Ehescheidungsursache an, wenn er die Ehebrecherin in seinem Hause hatte. In beiden Fällen muß der Ehebruch selbst, es darf nicht, wie nach dem kanonischen Rechte, blos eine starke Vermuthung erwiesen sein.. Sehr interessant sind die, beim gesetzgebenden Corps wegen Abfassung dieser Vorschrift des *Code Napoléon* stattgefundenen Debatten [72]). 2) Die Gleichstellung der **Lebensnachstellungen** (*insidiae vitae structae*) [73]) mit dem Ehebruche wird häufig auf Mißhandlungen, welche Leben und Gesundheit (*saevitiae atrociores*), auf boshafte Angriffe, welche Ehre, Amt, Gewerbe und Vermögen des andern Theiles gefährden (*injuriae graviores*), namentlich auf ungerechte peinliche Anklagen des einen Ehegatten gegen den andern [74]) ausgedehnt [75]). Es liegt wol in der Natur der Sache, daß Niemandem zugemuthet werden kann, sich solchen Mishandlungen und solchen Gefahren auszusetzen, blos damit eine äußerliche Ehe, die Form der Ehe, nicht deren Wesen erhalten werde, und das Äußerste, was man daher in diesem Falle versuchen kann, ist wol eine zeitige Trennung, der nach fruchtlosem, vielleicht wiederholtem Versuche, die völlige Scheidung folgen muß [76]). In der Natur der Sache liegt es ferner, daß die ältern Praktiker den wol sehr seltenen Fall, wenn eine Frau ihren Mann seiner Mannheit beraubt, als einen den Lebensnachstellungen gleichen Ehescheidungsgrund anführen. In den frühesten Zeiten des Protestantismus konnten die Praktiker sich freilich von dem katholischen Grundsatze der Unauflösbarkeit des Ehebandes nur schwer trennen, daher man in jener Zeit öfter für diesen Fall nur Trennung von Tisch und Bette zulassen wollte [77]). Die spätere Praxis aber gestattete die gänzliche Scheidung [78]). Man pflegt jedoch noch jetzt nur auf Trennung zu erkennen, wenn bei einer gemischten Ehe der unschuldige Theil katholischer Religion ist, also eine gänzliche Scheidung nicht in Anspruch nehmen kann. Regel ist es, daß bei Mishandlungen und dadurch entstandenem gegenseitigen Hasse zuerst nur temporäre Trennung zum Versuch einer Wiedervereinigung erkannt werden muß [79]). Die Frage: ob, wenn nicht Scheidung oder gänzliche Trennung angeordnet wird, eine Caution gegen fernere Mishandlungen von dem beleidigenden Theile (*cautio de non offendendo*) zu leisten sei und vernünftiger Welse ausreichend geleistet werden könne? ist sehr streitig [80]). Das einzige noch am meisten sichernde Mittel dürften möglichst strenge Strafandrohungen sein. Da, wo man sich noch in neuern Zeiten nicht zur völligen Scheidung ent-

---

72) **Brockhaus** a. a. O. 1. Ausg. 2. Bd. u. d. W. **Ehe,** S. 352. 73) ***Böhmer,*** *J. E. P. Tom. IV. Lib. IV. Tit.* 19. §. 31. 74) **And. Müller** a. a. O. S. 325. 75) **Eichhorn** a. a. O. S. 485. 76) **Krug** a. a. O. u. d. W. **Ehescheidung.** ***Klien,*** *Quatenus ex insidiis vitae conjugis structis recte de divortio agatur* (*Bautzen* 1812). 77) ***Carpzovii*** *Definitiones ecclesiasticae, Lib. II. def.* 217. *n*. 2. 78) ***Böhmerus*** *l. c.* **Eisenhart** a. a. O. 7. Th. S. 749. 9. Th. S. 34. 79) **Wiese** a. a. O. §. 291. S. 689. 80) **Quistorp** a. a. O. 2. Th. Bem. 18. S. 71.

schließen konnte, pflegte man zwar nicht auf lebenslängliche Separation, aber doch auf Trennung „bis auf des Consistoriums anderweitige Verordnung,“ oder „vor der Hand, bis zu anderm gerichtlichen Befinden“ zu erkennen [81]). Der *Code Napoléon* fügt diesen Gründen auch grobe Beleidigungen des einen der Ehegatten gegen den andern (*injures graves de l'un d'eux envers l'autre*) ausdrücklich bei. 3) **Bösliche Verlassung** (*desertio malitiosa*), d. i. die, nicht auf rechtmäßigen Ursachen beruhende Entfernung des einen Ehegatten vom andern, wenn sie besonders auf eine solche Weise geschieht, aus welcher die Absicht, die Ehe factisch zu trennen, hervorgeht, also auch wenn der Mann, die Ehefrau zu sich zu nehmen, oder diese, zu ihm zurückzukehren, sich weigert. Ist der Aufenthalt des verlassenden Gatten unbekannt, so muß er öffentlich zur Rückkehr aufgefodert werden, um zu ermitteln, ob wirklich bösliche Verlassung vorhanden sei. Eine Scheidung von Tisch und Bett ist hier, wo sich schon factisch getrennt ist, nicht denkbar, und daß wirkliche Scheidung nicht versagt werden kann, wenn der Verlassende zur Rückkehr nicht zu bewegen ist, dies liegt in der Natur der Sache. Man theilt die bösliche Verlassung in **eigentliche** (*desertio malitiosa vera*) ein und in **uneigentliche** (*desertio malitiosa vwl quasi*), d. i. vorsätzliche Verweigerung des Beischlafs, welche man der erstern gleichstellt. Geschieht im erstern Falle die Entfernung aus Nothwendigkeit, so ist die Verlassung nicht als böswillige anzusehen, wenn die Ursache dazu eine rechtmäßige ist. Diese Beschränkung hat zunächst zur Folge gehabt, daß man 4) die **Verurtheilung des einem Theiles zu einer Criminalstrafe** als Ehescheidungsgrund für den unschuldigen Gatten ansieht. Da solche Strafen stets entehrend sind, die Achtung gegen den schuldigen Gatten dadurch in der Regel verloren gehen muß und die Erreichung des Ehezwecks jetzt, wo dergleichen Strafen in der Regel in längerer Freiheitsberaubung bestehen, lange Zeit hindurch unmöglich wird; so scheint sich dieser Ehescheidungsgrund durch sich selbst zu rechtfertigen [83]). Doch ist es streitig, auf wie lange die Freiheitsberaubung erkannt sein muß, um sich dazu zu qualificiren [84]). Man pflegt gewöhnlich 5) als Ehescheidungsgrund **alles das** anzusehen, was den **vollen Effect des Beischlafes hindert,** also *a*) die **hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht** [85]) (*praefracta debiti conjugalis denegatio*) ohne Unvermögen dazu. Man hat diesen Grund, worüber das Nöthige schon oben [86]) ausgeführt worden ist, aus dem anerkannten Ehescheidungsgrunde der böslichen Verlassung abgeleitet (wie gleichfalls so eben unter Nummer 3 er-

---

81) **Quistorp** a. a. O. 1. Th. Bem. 69. S, 219. 82) Art. 231, 83) ***Böhmer*** *l. c.* §. 36. 37. 43. **Eisenhart** a. a. O. 5. Th, S, 484. **Thon,** Gesammelte Rechtsfälle und rechtliche Bedenken. 1. Bd. (Ilmenau 1827.) Nr. IX. S. 80: Rechtsfall, inwiefern begründet unter protestantischen Eheleuten ein Verbrechen und eine deshalb erlittene peinliche Strafe den Antrag des unschuldigen Theiles auf Ehescheidung? **Walter** a. a. O. §. 316. S. 627. 84) **And. Müller** a. a. O. S. 325. 85) ***Böhmer*** *l. c.* §. 32. 86) S. 364.

wähnt wurde), und ihm *b*) die **vorsätzliche Abtreibung der Leibesfrucht** (*procuratio abortus*) [87]) und *c*) eine solche **Ausübung des Beischlafes, wodurch die Befruchtung gehindert wird** [88]) (*perversa debiti conjugalis praestatio*) [89]), gleichgestellt. Nach dem Obigen versteht sich von selbst, daß die eigentliche Verweigerung der ehelichen Pflicht nur dann als Ehescheidungsgrund gelten kann, wenn alle Mittel, den schuldigen Theil zur Vollziehung des Beischlafes zu bewegen, fruchtlos geblieben sind. Zwischen Personen, die feindselig gegen einander gesinnt sind, kann, wenn sie nicht ganz zum Thier herabsanken, der Beischlaf auf eine menschlich liebende Art nicht vollzogen werden. So ist *d*) **unüberwindliche Abneigung,** wenn sie aus einem vernünftigen Grund entstanden ist und die Versuche zur Wiedervereinigung mislangen, ein um so gerechterer Ehescheidungsgrund, als das gesammte eheliche Leben nur auf dem Gegentheile, auf Zuneigung und Liebe, beruht und der Ehezweck ohne diese nicht erfüllt werden kann [90]). Sind aber als vernünftige Gründe, die eine solche Abneigung veranlassen, das **schimpfliche Gewerbe** eines Ehemannes, die von ihm unternommene **Verleitung seiner Ehefrau zum Ehebruche,** besonders behufs unerlaubten Gewinnstes, anzusehen; so erscheinen diese dadurch selbst, als, wiewol nicht unstreitige [91]), Ehescheidungsgründe. Der Letztere ist es wenigstens gewiß nicht, wenn die Frau ungezwungen sich des Mannes Willen fügte. **Verschwendung** hingegen kann als ein solcher Grund in der Regel nicht angesehen werden, da der Frau rechtliche Mittel anderer Art zu ihrer Sicherung zu Gebote stehen. Selbst eine blos **unverträgliche Gemüthsart** des einen Gatten kann bei dem andern Gatten eine gerechte unüberwindliche Abneigung erregen, welche zu dem Gesuche auf Ehescheidung berechtigt. Wenn aber gleich eine auf keiner gerechten Ursache beruhende Abneigung, den, der solche fühlt, keinesweges zu dem Gesuche auf Ehescheidung berechtigt; so wird doch ein unauslöschlicher, ungerechter Haß und Widerwille, der sich gegen den andern Gatten kund gibt, für diesen, wenn alle Versuche zur Besänftigung dieser Gefühle vergebens sind, ein gerechter Ehescheidungsgrund. Beruht aber beiderseitige Abneigung blos auf ungleicher Gesinnungs- und Handlungsweise, so wird dann Beiden mit Recht zugemuthet an ihrer Änderung zu arbeiten; keinesweges kann dies aber eine Ehescheidung begründen [92]). Die Erkältung (*frigusculum*) die der Abneigung gewöhnlich vorausgeht, kann höchstens Motiv für eine zeitige Trennung von Tisch und Bette, behufs der Wiedervereinigung, werden [94]). Häufig

---

87) ***Böhmer*** *l. c.* 34. 88) **Eichhorn** a. a. O. S. 487. 89) ***Böhmer*** *l. c.* §. 33. 90) **Krug** a. a. O. S. 581. 91) **And. Müller** a. a. O. S. 385. 92) **v. Quistorp** a. a. O. 1. Th. Nr. 69. S. 221. 96) Nicht zu verwechseln mit dem *frigusculum* oder *fribusculum* der Römer, der Verstoßung der Frau von Seiten des Mannes. **Glück** a. a. O. 21. Th. §. 1145. S. 428. 94) ***Brem*** (*praes.* ***Pet. Müller***), *Diss. de frigusculo, germanice:* Von kaltsinniger Liebe derer Verlobt- und Verehelichten, auch deren Scheidung, und was diesfalls Rechtens. *Edit. III.* (*Jenae* 1731.)

entstehen auch solche Mishelligkeiten durch Personen, die sich ein Geschäft daraus machen, in Ehen oder in einer Ehe Uneinigkeiten zu stiften — **Eheteufel,** wahrscheinlich nach dem bösen Geist Asmodi so genannt, der besage des Buches Tobiä [95]) die sieben Männer der Sara tödtete [96]), ehe sie noch die Ehe mit ihr durch das Beilager vollzogen. Unter welchen Umständen *e*) **das Unvermögen** einen Ehescheidungsgrund abgibt, dies ist oben [97]) umständlich erörtert worden. Ebenso ist *f*) schon oben [98]) erwähnt worden, daß es, zu Vermeidung der, die Sittlichkeit oft so tief verletzenden Processe über Unvermögen, dienen dürfte, wenn **dauernde Unfruchtbarkeit** als Ehescheidungsursache angesehen würde. Indessen ist dieser Ehescheidungsgrund nicht ein gemeinrechtlicher, so sehr es zu wünschen wäre [99]). berühmt ist die erste aus dem Grunde der Unfruchtbarkeit zu Rom erfolgte Scheidung des Carvilius von seiner Gattin [1]). Ob aber *g*) **unheilbare, ununterbrochene, Ekel erregende Krankheit,** namentlich **Lustseuche** und **Wahnsinn,** während der Ehe entstanden, sowie **körperliche Gebrechen,** wenn sie, durch den erregten Ekel oder sonst den vollen Genuß des Beischlafs hindern und dem gesunden Gatten erst nach Schließung der Ehe bekannt wurden, Ehescheidungsgründe sind [2]), dies ist höchst zweifelhaft. Diejenigen, welche sie nicht dafür gelten lassen [3]), berufen sich, inwiefern von dergleichen im Verlaufe der Ehe entstandenen Übeln die Rede ist, auf die Ehegattenpflicht, alle Unglücksfälle des Lebens gemeinschaftlich zu tragen, auf die Unmenschlichkeit, welche in dem Verlassen eines so unglücklichen Gatten liegt, auf die daraus entstehende Häufung der Ehescheidungen und auf das neuere römische Recht [4]), welches die, nach frühern Vorschriften [5]) bestehende Ehescheidungsursache des Wahnsinnes nicht wieder unter diese Ursachen aufgenommen hat. Damit stimmt der *Code Napoléon* überein, welcher diese durch das Gesetz vom 20. Sept. 1792 genehmigte Scheidungsursache weggelassen hat. Die Gegner berufen sich gewöhnlich auf das kanonische Recht [6]) und nehmen besonders auf den höchsten Grad des Wahnsinnes Rücksicht [7]), unterstellen auch oft die Bedingung, daß solche Krankheiten nur dann als Ehescheidungsursache gelten könnten, wenn für Leben oder Gesundheit des andern Ehegatten oder der Kinder Gefahr dadurch entstehe [8]).

---

95) Cap. 3. V. 8. 96) **Krug** und **Adelung** a. d. a. O. unter dem Worte: **Eheteufel.** 97) S. 339. 98) S. 340. 99) **Krug** a. a. O. S. 581. **Hartmann** a. a. O. S. 191. **Jörg** a. a. O. S. 137 fg.

1) **Göschel,** Zerstreute Blätter aus den Hand- und Hilfsacten eines Juristen. 2. Th. (Schleusingen 1835.) Nr. 5. Die Ehescheidung des Carvilius, nach ***Gell.*** *IV,* 3; s. auch oben S. 368. 2) ***Welker*** *l. c. obs. I.: utrum morbus sonticus justa sit divortii causa*? 3) Ein in diesem Sinne gearbeitetes vortreffliches, von dem Oberappellationsgerichte zu Jena bestätigtes Heidelberger Urthel ist ausgezogen in **Martin,** Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege. 2. Jahrg. 1. Heft. (Neustadt a. d. 0.1830.) Nr. *VIII.* S. 103. 4) *Nov.* 117. *Cap*. 8. 9. 12. 5) *fr*. 22. §. 7. *D. Soluto matrimonio dos etc.* (*XXIV,* 3.) 6) *c*. 18. *C*. 32. *qu*. 7. 7) **Krug** a. a. O. S. 581. Nr. 1. 8) **Richter** a. a. O. 2. Heft. S. 141 und 142, vergl. mit **Hartitzsch** a. a. O. §. 130.

Wir können dies nicht als Kriterium anerkenncn, da die Pflicht, als Liebespflicht, in dieser Hinsicht keine Grenzen hat. Allein sie hört auf eine solche zu sein, wenn der gesunde Gatte so wenig Zartgefühl hat, um dieses Zustandes willen auf Ehescheidung anzutragen, und der kranke Gatte hat gewiß von dem gesunden keine bessere Pflege (kein besseres *Adjutorium*) zu erwarten, als wenn er auf Kosten seines harten Gatten bei andern wohlwollenden Personen oder in einem Institute, seinen Verhältnissen gemäß, untergebracht wird. Nur wenn dies sicher gestellt ist, dürfte, nach Anleitung der angezogenen Pandekten- und Decretsstellen, diese Sachlage als Ehescheidungsgrund um so mehr gelten, als allerdings die eigentliche Ehe dabei nicht bestehen kann [9]). Ekel erregende, vor der Verheirathung vorhandene, dem klagenden Gatten verheimlichte körperliche Gebrechen aber dürften sogar, wegen des hier obwaltenden Irrthums, als Nullitätsgrund gelten [10]). Man findet öfter auch 6) den **Übergang des einen Gatten zu einer andern Religion** als Ehescheidungsgrund angegeben, und allerdings treten hier ganz andere Rücksichten ein, als da, wo von der Verschiedenheit der Religion als. Ehehinderniß die Rede ist. [11]). Bei der Verheirathung muß sich jeder Gatte prüfen, ob er mit einem Gatten von einer andern Religion leben kann; er ist nicht gezwungen ihn zu beirathen, wenn er sich dies nicht zutraut. Hier aber wird ihm der Gatte mit einer andern Religion aufgezwungen, wenn man dies nicht als Ehescheidungsgrund gelten läßt. So treten alle die Besorgnisse ein, die oben [12]) erwähnt werden, und wir tragen daher kein Bedenken, diesen Grund für den unschuldigen protestantischen Gatten gelten zu lassen [13]). Allein nimmermehr kann 7) **die beiderseitige Einwilligung der Ehegatten** Motiv zu Trennung der Ehe sein. Daß sie dies in den frühesten Zeiten Teutschlands war [14]), kann dafür ebenso wenig einen Grund abgeben, als daß sie es unter gewissen Bestimmungen nach dem *Code Napoléon* [15]) noch ist, da nach unsern Begriffen Natur und Zweck der Ehe verlangen, daß sie menschlicher reiner Willkür entzogen sei. Dennoch haben die höhern Stände Teutschlands sich zuerst dieser Fesseln zu entledigen gewußt, und sowie Dispensationen des Papstes für vornehme Katholiken zu gänzlicher Ehetrennung schon längst erlangt wurden; so scheiden die protestantischen Fürsten, vermöge des ihnen zustehenden oberstbischöflichen Rechtes, Personen der höhern Stände, auf deren gemeinschaftliches Ansuchen, aus solchen Gründen, welche das darüber vorher berichtlich zu vernehmende Consistorium für zulässig erachtet — **Ehescheidung aus landesherrlicher Gnade** (*divortium ex gratia principis*). Der Charakter der erwähnten Gründe ist gewöhnlich, daß

---

9) **Jörg** a. a. O. S. 179 fg. 10) **Krug** a. a. O. 5. Bd. Suppl. u. d. W. **Ehescheidung,** S. 79. 11) s. oben S. 345. 12) S. 346. 13) **Krug** a. a. O. S. 78 gegen **Eisenhart,** angez. Erzählungen. 5. Th. S. 488. 14) **Eichhorn,** angez. Staats- und Rechtsgesch. 1. Th. §. 54. S. 344. 15) Art. 233. Die diesfallsigen Bestimmungen sind ausgezogen in **Brockhaus** a. a. O. 1. Ausg. u. d. W. **Ehe,** S. 353. 8. Aufl. ebendas. S. 471 fg.

materiell richtige Ehescheidungsgründe vorhanden zu sein scheinen, aber die Form, namentlich undelicate Untersuchungen, nach der Lage der nachsuchenden Personen, es wünschenswerth machen, daß darüber hinausgegangen werde. Man hat dies darauf ausgedehnt, daß das landesherrliche Dispensationsrecht immer da stattfinde, wo sich der Richter zu einer Ehescheidung in Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen nicht berechtigt erachte, dennoch aber die Trennung der Ehe wünschenswerth sei, besonders bei solchen, während der Ehe eingetretenen Unglücksfällen, durch welche der Ehezweck verhindert wird [16]), dann in Fällen kinderloser Ehe u. s. w. Daß übrigens dies sehr leicht in verderbliche Cabinetsjustiz ausarten kann, dies liegt auf der Hand. Indessen wenn wir alle politischen Rücksichten bei Seite setzen, wenn wir namentlich nicht erwägen wollen, wie oft ein solches Gesuch übereilt angebracht werden würde, wenn wir die Erfahrung in höhern Ständen nicht zu Rathe ziehen, nach welcher oft Eheleute, die auf solche Art geschieden sind, hinterher grade eine sehr große Neigung gegen einander blicken lassen; so möchte kaum zu leugnen sein, daß ein solches gemeinschaftliches Einverständniß eigentlich eine gültige Ehescheidungsursache sein sollte [17]).

Die **Ehescheidungsfolgen** im Allgemeinen, wiewol mit Ausnahme der Folgen der bloßen Trennung von Tisch und Bett [18]), ergeben sich von selbst dahin, daß alle oben angeführten Wirkungen der Ehe [19]) aufhören, doch pflegt die geschiedene unschuldige Gattin Namen, Rang und Gerichtsstand ihres Gatten fortzuführen [20]), aber nicht, wie eine Witwe, dessen Geschäfte, Kram, Handwerk etc. [21]). Selbst die schuldige behält nach teutschem Gewohnheitsrechte den Namen des Manne [22]). Der unschuldige Theil hat das Recht, die Kinder aus der geschiedenen Ehe bei sich zu behalten und auf Kosten desjenigen Gatten zu erziehen, dem an sich die Ernährungslast obliegt [23]). Doch können unter geeigneten Umständen die Kinder auf dieselbe Weise auch der schuldigen Mutter überlassen werden, wie bei zeitiger Trennung von Tisch und Bette [24]). Dem unschuldigen Theile ist die Schließung einer neuen Ehe erlaubt; auch verliert dadurch die unschuldige Gattin nicht das Recht ihre Kinder zu erziehen [25]). Da das gewöhnlich gewordene, in politischer Hinsicht häufig höchst schädliche Verbot der Wiederverheirathung für den schuldigen Gatten, seines frühern Grundes, daß dieser Gatte, namentlich bei einem Ehebruche, zu einer ewigen Pönitenz nach kanonischem Rechte zu verurtheilen ist [26]), bei den Protestanten ermangelt; so wird schon seit längerer Zeit dem Erkenntnisse gewöhnlich nur die Clausel beige-

Ehescheidungsnachtheile und Strafen.

16) **Eichhorn,** angez. Kirchenrecht. §. 488. 17) **Jörg** a. a. O. S. 174. 18) Diese s. oben S. 370. 19) S. 363. 20) **Schott** a. a. O. §. 224. Not. *. S. 334. 21) **Quistorp** a. a. O. 1. Th. Bem. *LXI.* S. 194 fg. 22) **Schweppe** a. a. O. 4. Bd. §. 716. **Thibaut,** System des Pandektenrechts. §. 468 gegen **Glück** a. a. O. 26. Th. §. 1271. S. 475. 28) **Thibaut** a. a. O. §. 469. 24) s. oben S. 370. 25) **Schott** a. a. O. Not. **. 26) *c.* 12. *X. de praesumtionibus* (*II*, 23). *c.* 12 *et* 18. *C.* 33. *qu.* 2.

fügt, daß dem unschuldigen Theile dieWiederverheirathung erlaubt (nicht, daß sie dem Schuldigen verboten) werde und so findet die Dispensation um so weniger Schwierigkeiten [27]). Auf die jetzt so erweiterten Ehescheidungsgründe paßt häufig das ganze Verbot nicht und muß daher wegfallen. Rücksichtlich des Vermögens erwirbt von Zeit der Ehescheidung an kein Ehegatte mehr Etwas vom andern; im Fall der Gütergemeinschaft erhält jeder Theil sein bei Schließung und während der Ehe eingebrachtes Vermögen zurück und die Errungenschaft wird zu gleichen Theilen vertheilt. Jede während der Ehe zu wechselseitigem Vortheile gemachte Disposition wird durch die Scheidung aufgehoben und die gesetzliche Erbfolge unter den Gatten hört auf [28]). Nach römischem und kanonischem Rechte treten aber folgende **Ehescheidungs-** und zwar **Privationsstrafen** für den schuldigen Ehegatten ein: Die Frau verliert die *Dos*, der Gatte die *Donatio propter nuptias*, oder, wenn dergleichen nicht vorhanden ist, ein Viertheil des ganzen Vermögens, doch nie über 100 Pf. Goldes; dies aber mit der Modification, daß, wenn Kinder vorhanden sind, der unschuldige Theil, der außerdem diese Strafen erhält, zum Vortheile der Kinder nur den Nießbrauch davon bekommt. Im Fall eines Ehebruches verliert der schuldige Theil sein ganzes Vermögen zum Vortheile theils der Ascendenten und Descendenten, theils des Klosters, theils des Fiscus [29]). Einige leugnen, daß diese Strafen, so weit sie wenigstens das römische Recht anordnet, noch stattfinden [30]), wie sie denn überhaupt auch bei den Römern nicht auf das *divortium bona gratia* anwendbar waren [31]). Andere behaupten, daß sie ohne Weiteres noch anwendbar seien [32]). Andere gestehen dies nur mit Modifikationen [33]), noch Andere blos im Fall eines Ehebruchs und der Nachstellung nach dem Leben zu [34]). Dies Letztere möchte wol das Richtigste, auch noch jetzt die gemeine Meinung sein. Glaubt sich die Frau schwanger, so muß sie, unter der Verwarnung, daß außerdem sie, nicht aber die *Nascituri*, die diesfallsigen Klagrechte verlieren, binnen 30 Tagen, von der Scheidung an, den Mann davon in Kenntniß setzen, der dann ebenso wol, als wenn er seinerseits die Frau, gegen deren Verneinung, schwanger glaubt und dies durch die Aussage der verpflichteten Hebammen bestätigt wird, *custodes partus* der Frau schicken kann, welche diese annehmen muß. Erklären die angewendeten Hebammen die Frau nicht für schwanger, so hat sie gegen den Mann die Injurienklage [35]).

Schwangerschaft der geschiedenen Ehefrau.

Alle Angelegenheiten, welche die Ehe angehen, **Ehesachen im Allgemeinen,** gehören vor das **Ehege-**

---

27) **Glück** a. a. O. S. 477. **Eichhorn** a. a. O. S. 491. ***Böhmer*** *l. c.* §. 45. 28) **Glück** a. a. O. §. 1271 *a*. S. 479. 29) **Thibaut** a. a. O. und **Glück** a. a. O. 27. Th. §. 1272. S. 3 fg. 30) **And. Müller** a. a. O. S. 320. Not. 61. 31) **Schweppe** a. a. O. §. 716. S. 227 fg. 82) **Thibaut** a. a. O. §. 471. 33) **Glück** a. a. O. S. 47 fg. 34) **Schott** a. a. O. §. 225 (jedoch nur zum Theil). **Wiese** a. a. O. §. 291. S. 688. **Eichhorn** a. a. O. S. 489 und 490. 35) *fr*. 1. §. 1. 6. 8. 13. 15. 16. *fr*. 5. §. 11. *D. de agnosc. vel al. lib*. (*XXV*, 3.) **And. Müller** a. a. O. S. 321.

richt, wenn sie streitig und sonach **Ehesachen in engerer Bedeutung** werden, d. h. Streitigkeiten über die Ehe [36]), **Ehestreitigkeiten.** Sie sind ungemein schwierig, weil sie mit dem Edelsten und Niedrigsten im Menschen zugleich zusammenhängen, weil sich dabei die heftigsten Affekten und Leidenschaften ins Spiel mischen und weil sich selten bestimmt entscheiden läßt, wer von beiden streitenden Theilen Recht oder Unrecht habe [37]). „Daher sind sie großentheils *pro aequo et bono* zu entscheiden, indem bei ihnen nie vergessen werden darf, daß sie zugleich Gewissenssachen sind. Wenn hierdurch einerseits die Theilnahme der Geistlichen an diesen Entscheidungen und Erörterungen sich rechtfertigt [38]); so irrt man andererseits, da so viele rechtliche Rücksichten darein einschlagen, sehr, wenn man diese Angelegenheiten als rein religiöse Gegenstände ansieht und also die weltlichen Gerichte ganz davon ausschließt. Das **Ehegericht** (*forum matrimoniale*) ist nämlich das zur Entscheidung der Ehesachen niedergesetzte Gericht [39]). Es ist dies verschieden vom **Ehehofgerichte** (*judicium communitatum,* auch zuweilen **Ehegericht, Ehegeding, Eheding, Botding** genannt, s. d. Art. *Botding,* 1. Sect. 12. Th. S. 91 und den Art. *Ding,* 25. Th. S. 230), und ist häufig einer andern Behörde mit übertragen; doch nur in den wenigsten Landen einem Untergerichte, da man Ehesachen für so wichtig erkennt, daß deren Entscheidung nur höhern Gerichten anvertraut zu werden pflegt. So wenigstens in den protestantischen Staaten, wo, selbst wenn man geistliche Untergerichte hat, diesen doch nur die ersten Sühneversuche in Ehesachen überlassen zu werden pflegen. In den frühesten Zeiten hatten die Bischöfe blos die Pflicht, nichtgeistliche Sachen als Schiedsrichter beizulegen. Die römischen Kaiser verwandelten dies in die *episcopalis audientia,* das Recht, Sachen, welche freiwillig den Bischöfen vorgetragen wurden, in erster und letzter Instanz zu entscheiden [40]). Bald wurde es den Geistlichen zur Pflicht gemacht, alle ihre Streitigkeiten vor den Bischof zu bringen. Dies ging auch in die fränkischen Staaten über, und sowie die Ehe vor den Geistlichen geschlossen wurde, so erachtete man auch alle diesfallsigen Streitigkeiten für zu ihrer Entscheidung gehörig, zumal man die Untersuchung der Ehehindernisse dem geistlichen *Forum* zuwies. Daher wurde das Matrimonialrecht fast ganz vermöge der bischöflichen Jurisdiktion in Ehesachen gebildet und im Mittelalter konnte die Ehescheidung nur durch den geistlichen Richter geschehen. Seit dem 13. Jahrh. widersetzten sich diesen Anmaßungen die weltlichen Fürsten bestimmter. Kaiser Ludwig der Baier trennte die Ehe der Margarethe Maultasch mit König Johann von Böhmen wegen Impotenz und gab ihr Dispensation zur Ehe mit ihrem Verwandten, seinem Sohne, Ludwig dem Brandenburger [41]). Nach der Reformation zogen besonders die

---

36) **Adelung** a. a. O. u. d. W. **Ehesache.** 37) **Krug** a. a. O. unter demselben Worte. 38) s. oben S. 308. 39) **Adelung** und **Krünitz** a. a. O. u. d. W. **Ehegericht.** 40) *c.* 7 *et* 8. *C. de episcop. audient.* (*I,* 4.) 41) **v. Rotteck** und **Welcker** a. a. O. S. 607.

protestantischen Fürsten die Ehesachen in Gemäßheit der schon oben [42]) angegebenen Ansichten vor ihre Konsistorien, höhere Gerichte aus weltlichen und geistlichen Räthen zusammengesetzt [43]). Dabei lag auch die politische Absicht zum Grunde, die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte dadurch zu umgehen, da die Ehesachen, auf diese Art behandelt, noch immer das Ansehen geistlicher Sachen behielten, über welche verfassungsmäßig den Reichsgerichten keine Cognition zustand [44]). In neuester Zeit sind häufiger besondere Ehegerichte errichtet worden, z. B. im Königreiche Sachsen, wo die Mehrzahl derselben mit den Appellationsgerichten verbunden ist [45]). Bei den Katholiken blieben in der Regel die bischöflichen Gerichte competent, doch sind, wie schon gedacht, die Ehesachen beider Konfessionen neuerlich häufig an blos weltliche Gerichte gewiesen worden. Die evangelischen Unterthanen in katholischer Herren Landen gehören, wenn erstere gleich im Normaljahre der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen waren, doch nach dem westfälischen Frieden nicht unter letztere [46]); daß aber ein protestantischer Landesherr auch für seine katholischen Unterthanen ebenso wol, als ein katholischer Landesherr für seine protestantischen Unterthanen ein Ehegericht bestellen kann, leidet keinen Zweifel [47]).

Der **Eheproceß** wird zu den summarischen Processen gerechnet, aber nirgends ist bestimmt, wie weit gemeinrechtlich seine summarische Qualität geht. Da nun diese immer eine Ausnahme von der Regel ist, eine allgemeine Observanz sich aber rücksichtlich des Eheprocesses nicht gebildet hat, so wird in streitigen Fällen nach den Regeln des Ordinarprocesses zu verfahren sein, und es kann nur angegeben werden, in welchen Punkten gewöhnlich dieser Proceß vom Ordinarproceß abweicht [48]); die nähern Bestimmungen müssen der Particulargesetzgebung vorbehalten bleiben [49]). Der **Eheproceß** ist derjenige Proceß, welcher die Abschließung, Erhaltung oder Auflösung einer Ehe zum Gegenstande hat; — **Abschließung:** denn auch der Streit darüber, ob

Eheproceß.

---

42) S. 310. 43) **Eichhorn,** angez. Staats- und Rechtsgesch., besonders 1. Th. §. 107 und 108. S. 498 fg. und §. 183. S. 768, dann 2. Th. §. 321. S. 518 fg. **Desselben** Kirchenrecht im angez. 2. Th. S. 131 fg. **Linde,** Lehrbuch des Civilprocesses. 3. Ausg. (Bonn 1831.) §. 63. 44) **Wiese** a. a. O. §. 426. S. 435. 45) Königl. sächs. Gesetzsammlung von 1835. Nr. 19. §. 55. S. 85. Nr. 114. *Litt. c.* §. 13. S. 614 und Nr. 116. S. 634. 46) **Strube** a. a. O. 2. Bd. Bed. 305. (*IV*, 160.) 47) **Alexander Müller,** Kirchenrechtl. Erörterungen. 1. Samml. Nr. 5. S. 153. 48) Sehr richtig sagt **Biener** in dem in nachstehender Note angezogenen Paragraphen: *In rescindendo matrimonio fere processus ordinarius obtinet*. 49) Wahrscheinlich wurde durch diese Umstände veranlaßt, daß der Eheproceß nur selten einer ausführlichen Behandlung unterworfen worden ist. Die dürftige Bearbeitung des sächsischen Eheprocesses von **Moritz Schilling** verdient kaum einer Erwähnung. Gewöhnlich wird er, und zwar ziemlich mager, gelegentlich unter den summarischen Processen mit abgehandelt: ***Gribneri*** *Principia processus judiciarii. Lib. II. Cap. III.* ***Schmidii*** *Instit. jurisprud. eccles. alleg. pars pract.* **Knorr's** Anleitung zum gerichtlichen Proceß. 3. Buch. 8. Hauptst. **Schmidt,** Theorie der summarischen Processe (Leipz. 1791). 2. Buch. 3. Tit. Cap. 9. §. 362 fg. **Kori,** Theorie der summarischen Processe. §. 20 fg. ***Bieneri*** *Systema proc. judiciarii, ed. Siebdrat—* ***Krug***. *T. II.* §. 306 *seq.*

Jemand die geschlossenen Sponsalien durch Vollziehung der Ehe zu erfüllen schuldig sei, gehört dahin; — **Erhaltung:** alle Beschwerden der Ehegatten gegen einander über Nichterfüllung der ehelichen Pflichten sind, wenn sie bei Gericht anhängig gemacht werden, Gegenstand des Eheprocesses. Wenn Denunciationen über Vergehen oder Verbrechen des einen Ehegatten gegen den andern, z. B. Sävitien, bei der gewöhnlichen Obrigkeit angebracht werden, so ist dies darum noch kein Eheproceß; hier erscheint die Ehe nur als ein zufälliges Verhältniß; — **Auflösung:** leider ist dies der häufigste Gegenstand des Eheprocesses, und letzter heißt dann **Ehescheidungsproceß.** Er ist, je nachdem auf Annullation oder Scheidung angetragen wird, **Eheannullationsproceß,** oder **Ehescheidungsproceß** im engern Sinne. Auch wird er, je nach dem Gegenstande, häufig noch besonders benannt, z.B. **Sävitien-, Desertions-, Repudien-Proceß** u. s. w. Unbemerkt können wir hierbei nicht lassen, daß in mehrfachen Beziehungen bei den Ehedifferenzen ohne förmlichen Proceß auch die Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei eingreift, indessen nur inwiefern andern Behörden nicht die Ehesachen speciell übertragen und jene Polizeibranchen, ihrer Bestimmung nach, dabei betheiligt sind [50]). Der Eheproceß charakterisirt sich schon vorzüglich durch seine Einleitung als ein summarischer Proceß. Denn häufig wird nicht eine formgerechte Klage, sondern eine bloße Imploration, oft blos eine Anzeige bei dem Seelsorger oder bei dem treffenden Ephorus verlangt. Diese versuchen erst die Versöhnung, und gelingt solche nicht, so bringen sie die Sache durch Bericht an die Behörde. Stellt der Bericht die Sache nicht ins Klare und kommt es zum rechtlichen Verfahren, so wird in Sachsen dem klagenden Theile häufiger die formgerechte Zusammenstellung der Klaggründe im Provocationssatze nachgelassen, und so die steifere Verweisung zur Erhebung rechtlicher Klage vermieden. Ja in dem Falle, wenn vernichtende öffentliche Hindernisse einer Ehe entgegenstehen, muß der Richter *ex officio* einschreiten, so dann gewöhnlich eine bei dem Gerichte dazu bestimmte Person (häufig der Consistorialsecretair) von freien Stücken oder auf Anregung des Collegiums eine Anzeige bei demselben macht, woran sich die übrigen Verhandlungen knüpfen. Aus diesem allen ergibt sich, daß die Klage in diesen Processen nicht nach den strengen Formen des Klagerechts abgefaßt zu sein braucht. Sie ist verschieden je nach Verschiedenheit des Zweckes. Gilt es die Vollziehung von Sponsalien, oder diesfallsige Entschädigung, so tritt die **Eheklage** (*actio ex sponsu, act. matrimonialis, act. matrimonialis assertoria, act. ad sponsalia consumenda*); gilt es die Auflösung eines geschlossenen Verlöbnisses, so tritt entweder die **Sponsalien-Nichtigkeitsklage,** oder die **Repudienklage** (*act. ad repudium*), dies Letztere nämlich, wenn keine trennenden Ehehindernisse vorhanden sind, ein. Wird über die Frage, ob eine Ehe bestehe

---

50) Über die Competenz der sächsischen Polizeibehörden in Absicht auf die Ehe, in den Mittheilungen aus der Rechtspflege, vom voigtländisches Vereine. 4. Heft. (Leipzig 1837.) Nr. *V.* S. 42 fg.

oder nicht, gestritten, so ist die Klage, je nachdem der Kläger der bejahende oder verneinende Theil ist, ***actio praejudicialis de statu conjugali affirmativa*** oder ***negativa***. Soll die Ehe aufgehoben werden, so ist die Klage entweder die **Ehenullitätsklage** (*actio nullitatis matrimonii*), oder die **Ehescheidungsklage** (*actio divortii*). Gründet die Klage sich auf Mishandlungcn, Lebensnachstellungen, Injurien etc., so heißt sie **Sävitienklage** (*actio saevitiarum*); gründet sie sich auf bösliche Verlassung und was dem gleich ist, so heißt sie **Desertionsklage** (*actio desertionis*). In diesem Falle kann auch von Seiten des Verlassenen die Spolienklage (*actio spolii*) bei geeigneten Umständen angestellt werden [51]). In beiden Fällen kann sie auf Anhaltung des schuldigen Theiles zu seiner ehelichen Pflicht, oder bei den Protestanten auf gänzliche Scheidung, oder im ersten Falle auf bloße zeitige Trennung gehen [52]). Die Einreden werden ebenso wie in andern Processen vorgeschützt. Häufig findet die Sicherheitsbestellung der Unkosten halber nicht statt [53]). In den meisten Ländern ist gleich der erste Termin peremtorisch, in andern ist die alte Sitte noch beibehalten, daß zum ersten Termine blos dilatorisch geladen wird [54]). Die erste Verhandlung im Eheproceß ist der Sühneversuch, welcher hier mit vorzüglicher Sorgsamkeit zu bewirken ist, und auch oft schon vorher durch den Seelsorger oder Ephorus geschehen sein muß [55]). Diese Einrichtung scheint allerdings sehr zweckmäßig; denn haben die Eheleute einmal die Scheu vor Bekanntwerdung ihres Ehezwistes, vor Verhandlung desselben vor Gericht überwunden; so wird eine Wiedervereinigung viel schwerer sein [56]). Freilich kommt hierbei sehr viel auf die Persönlichkeit des Richters an, und alle Vorschläge, wie die Güte wirksam zu pflegen sei [57]), werden am Schlendrian oder der Unbeholfenheit scheitern, wenn nicht persönliches Interesse für die Sache sie unterstützt [58]). Ein dafür sich interessirender Richter wird übrigens den Sühneversuch so oft wiederholen, als es im Proceßverlaufe dazu Gelegenheit gibt. Da, wo sonst die Geschlechtscuratel noch üblich ist, bedürfen gewöhnlich zu diesen Güteversuchcn Weibspersonen keines Curators. Vergleiche zur Trennung der Ehe sind nichtig. Die Parteien werden zu diesen Sühneversuchen, namentlich zum ersten Gütetermine bei Geldstrafe, im Falle des Außenbleibens bei erhöhter Strafe, und endlich bei Vermeidung der Realcitation geladen, indem persönliches Erscheinen in diesem Termin unerläßlich ist. In der Regel kann nicht einmal der Vater für seine Tochter erscheinen. In diesem Termine, bisweilen schon vorher, wird häufig die Erlassung provisorischer Verfü-

---

51) **Wiese** a. a. O. §. 290. S. 685. 52) Man sehe über alles dies: **Schmidt,** Von gerichtlichen Klagen und Einreden, §. 290 fg. ***Böhmer,*** *De actionibus. Sect. II. Cap. I.* §. 40 *sq*. 53) ***Bergeri*** *Electa processus matrimonialis.* §. 21. **Kori** a. a. O. §. 20. ***Biener*** *l. c.* §. 306. 54) ***Biener*** *l. c*. **Kori** a. a. O. 55) **Hartitzsch** a. a. O. §. 18. 56) **Tzschirner** a. a. O. S. 237. 57) Man vergl. **Richter,** angef. Jahrbücher 1837. 11. Heft. S. 1015, zusammengeh. mit 2. Heft. S. 137 und 138. 58) Einige sehr praktische und zweckmäßige Bemerkungen darüber finden sich in **Gönner,** Handbuch des Processes. 4. Bd. Nr. *LXXIX*. §. 31. S. 350.

gungen nöthig. Ist die Rede von einem öffentlichen vernichtenden Ehehindernisse, sv müssen die Parteien sogleich Amtswegen getrennt werden, welches, zu Vermeidung des Aufsehens, in derselben Wohnung, mit Untersagung des Beischlafes, geschehen kann. Sind aber Privatgründe die Ursache des Ehescheidungsprocesses, so pflegen im ersten Termine über den Aufenthalt der Parteien, besonders im Falle stattgehabter Sävitien, also auch über eine Scheidung von Tisch und Bett, über Alimentation der Frau und Kinder, die Erziehung der letztern und Sicherstellung des Vermögens nach den schon aufgestellten Grundsätzen, bezügliche Vereinigungen getroffen und richterliche provisorische Entscheidungen gegeben zu werden [59]). Die Beantwortung der Klage braucht in der Regel nicht feierlich, sondern nur summarisch zu geschehen. Der Beweis wird gewöhnlich ganz feierlich geführt, daher über die Zulässigkeit der Fragstücke kein Streit ist. Nahe Verwandte sind beim Zeugenbeweise über innere Familienangelegenheiten zulässig. Der Beklagte muß in der Regel dem Kläger selbst solche Documente ediren, die zu Begründung der Klage dienen. Bei der Frage über Unfähigkeit, Mishandlungen, Ehebruch, gilt das bloße Zugeständniß des verklagten Gatten nicht als Ehescheidungsgrund; es müssen die beiden letzten Handlungen auch noch sonst erwiesen, mindestens eidlich bestärkt werden. Das Unvermögen kann nur durch ärztliche Untersuchung constatirt und, läßt dieses die Sache ungewiß, durch einen dreijährigen Versuch der Kinderzeugung (*experimentum triennii*) und Leistung des Ergänzungseides zum Ehescheidungsgrund erhoben werden. Häufig existirt die sehr weise Vorschrift, daß solche Ehescheidungsklagen, welche auf einem vom Beklagten begangenen Vergehen oder Verbrechen beruhen, wie Mishandlungen, Ehebruch etc., nicht eher angenommen werden, als bis die Sache beim Untersuchungsrichter beendigt und dies bei den Ehescheidungsacten bescheinigt ist. Dadurch werden **Collusionen** vermieden, d. h. hier Verabredungen solcher Eheleute, welche gern getrennt sein wollen, dahin, daß der angeblich schuldige Theil wider die Wahrheit solche Handlungen einräumt, durch welche die Ehe getrennt wird. Überhaupt aber pflegt in allen den Fällen, wo der volle Erweis ermangelt und den Verdacht einer solchen Collusion nicht entfernt, den Parteien darüber ein Eid — **Collusionseid** — zuerkannt zu werden. Doch ist dies rücksichtlich des schuldigen Theiles nur mit größter Vorsicht zu wagen [60]). Der Eidesantrag gegen die Ehe (*contra matrimonium*) ist, der gemeinen Meinung nach, nicht erlaubt, weil überhaupt keine Vereinigung über Aufhebung der Ehe gültig ist. Zuweilen wird nicht einmal Eidesdelation zur Erhaltung der Ehe (*pro matrimonio*) und von mehren wird selbst der richterliche Eid nicht zugelassen [61]). Die Praxis und die Particulargesetzgebung

Collusionen. Collusionseid.

59) **Gönner** a. a. O. §. 32. S. 351 fg. 60) **Richter** a. a. O. 2. Heft. S. 144. 61) ***Berger*** *l. c.* §. 23 *seq.* **Elvers,** Themis. 1. Bd. Nr. *XII.* In dem angez. **Lippert,** Annalen des katholischen etc. Kirchenrechts 1832. 1. Heft, befindet sich ein Aufsatz „über die Zulässigkeit des Ergänzungseides in Ehesachen.“ Außerdem ist die neueste Literatur über diese Gegenstände verzeichnet

weichen jedoch vielfach davon ab, und die neueste Theorie ist entschieden für die Zulassung des Eidesantrages [62]). Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumnisse wird ohne große Schwierigkeiten ertheilt, weil sonst gegen alle Gesetze durch Versäumniß sehr leicht eine Ehescheidung erlangt werden könnte. Gegen das Schlußerkenntniß finden die gewöhnlichen Rechtsmittel statt, und wenn die unterliegende Partei den in Gemäßheit des rechtskräftigen Erkenntnisses erhaltenen Auflagen nicht nachkommt, wird einer Civilunterbehörde Auftrag zur Execution des Erkenntnisses gegeben. Das Zwangsverfahren ist in der Regel dem Ermessen des Richters überlassen [63]), und man kann davon nur so viel behaupten, daß, wenn die Rede von Erfüllung ehelicher Obliegenheiten ist, die nicht in Leistung von Geld und Geldeswerth bestehen, in welchem Falle die Execution wie in jeder Schuldsache vollstreckt wird, gewöhnlich Gefängniß das Executionsmittel ist, das bis zur Erfüllung steigend wiederholt wird. — Nachfolgende Eheprocesse sind wegen der bei ihnen stattfindenden Eigenheiten besonders zu erwähnen: 1) **der Ehenullitätsproceß.** Früher gehörten diese Processe vor die **Sendgerichte** (s. d. Art.), bei denen die Nullität durch die Synodalzeugen oder durch andere unverdächtige Personen angezeigt (*accusatio matrimonii*) und, wenn die Eheleute das trennende Ehehinderniß zugestanden und jene Zeugen es beeideten, dies für hinreichend geachtet, außerdem und in Ermangelung gehörigen Beweises die Eheleute zum Reinigungseide gelassen wurden. Dies ging dahin über, daß der Richter, in Ermangelung solcher Anzeigen, besonders wenn ein Ehehinderniß in der Notorietät beruht, von Amtswegen, oder wenn einer der Ehegatten ein Privatimpediment anzeigt, ohne Weiteres darauf verfahren muß. Auch dritte Personen können noch jetzt ein öffentliches Ehehinderniß anzeigen und es muß darauf verfahren werden, doch müssen sie den Gefährdeeid leisten; die Aussagen der Verwandten und derjenigen, welchen die beste Wissenschaft von der Sache beiwohnt, haben den Vorzug, und die Anzeige Dritter wird nur beachtet, wenn ein Verbrechen im Ehehindernisse liegt. Es gilt hier keine Verjährung, die Klage kann zu jeder Zeit noch angestellt werden [64]). Bloßes Eingeständniß oder nur angetragener Eid entscheiden auch hier nichts. Nach erfolgter Annullation muß der Ehefrau die **Dos** restituirt werden, worauf sie durch die *condictio sine causa* klagen kann. Nach kanonischem Rechte muß in dem Nichtigkeitserkenntniß über die Vermögensverhältnisse miterkannt werden. Dieses Erkenntniß kann übrigens, wenn es die Ehe nicht rechtmäßig trennt und die Kirche dabei getäuscht

---

in **Linde** a. a. O. §. 302. Not. 11. S. 421. Die ältere Literatur hat **Glück** a. a. O. 12. Th. §. 799. S. 270. Not. 91 fg., der übrigens sich für die Eidesdelation erklärt.

62) **Uihlein:** Findet zum Beweise der Ehescheidungsursachen die Eidesdelation statt? im Archiv für die civilistische Praxis. 12. Bd. 1. Heft. Nr. *II*. S. 15 fg., und, vorzüglich gegen vorstehende **Lippert'sche** Abhandlung, **Derselbe** unter eben dem Titel in **Linde** etc. Zeitschrift für Civilrecht und Proceß. 9. Bd. 1. Heft. Nr. 111. S. 28. 63) **Richter** a. a. O. 64) *c. ult. X. de praescript.* (*II*, 26.)

worden ist (*quatenus si vobis constiterit eos per judicium Ecclesiae non fuisse legitime separatos, Ecclesiamque deceptam*), stets noch angefochten werden [64]). Nach einer Verordnung Benedict's *XIV*. und nach dem österreichischen Gesetzbuches muß ein *Defensor matrimonii* bestellt werden, welcher die Gültigkeit der Ehe auch gegen den Willen der Parteien in dem Processe möglichst aufrecht zu halten suchen muß [67]). Bei 2) dem **Desertionsprocesse,** d. i. dem Processe, dessen Gegenstand die **eigentliche,** die **örtliche** bösliche Verlassung [68]) ist, kommt das ganze Verfahren darauf hinaus, daß dem Verlassendem auf Antrag des Verlassenen, aufgegeben wird zurückzukehren unter der Verwarnung, außerdem für einen böslichen Verlasser geachtet zu werden, und daß im Weigerungsfall *in contumaciam* auf die Ehescheidung erkannt wird, wenn der Verlassende nicht seine Abwesenheit rechtfertigt [69]). Als eine Eigenthümlichkeit wird angegeben, daß die Klage bei dem ordentlichen Richter des Klägers angebracht wird. Die Ursache davon ist erklärlich, weil man in den häufigsten Fällen nicht weiß, wo der Beklagte ist, und weil dieser selten im vorliegenden Falle ein neues Domicil errichtet hat, die Ehefrau aber insonderheit, wenn sie die Beklagte ist, dem Forum ihres Mannes, des Klägers, folgen muß. Ist der Aufenthaltsort des Beklagten bekannt, so wird von dem kompetenten geistlichen Gerichte der letztere durch Requisition der Obrigkeit seines Aufenthaltsorts erst bei Geldstrafe, dann peremtorisch bei Strafe des Eingeständnisses geladen und, erscheint er, oder erscheint er nicht, die Verhältnisse mit dem *forum deprehensionis* sind aber so, daß dasselbe die Entschließungen des Ehegerichts ausführt; so wird er, wenn er nicht geeignete Einreden entgegensetzen kann, in steigende Geld- und Gefängnißstrafe verurtheilt, bis er sich zur Rückkehr bequemt. Treten aber erstgedachte Fälle nicht ein, oder sind die erwähnten Strafen fruchtlos, so wird auf Ehescheidung erkannt. Ist hingegen der Aufenthaltsort unbekannt, so setzt vorerst die Klage voraus, daß der Beklagte längere Zeit abwesend sei; in den Landesgesetzen ist die Zeit näher bestimmt, z. B. ein halbes Jahr. Dies muß durch ein Attest des treffenden Gerichts und durch mehre, gewöhnlich drei, sogenannte **Diligenzscheine** (*testimonia diligentiae s. percontationis*) bescheinigt werden. Es werden Edictalladungen mit obgedachtem Präjudiz erlassen und zwar in mehren Staaten, z. B. in Sachsen, drei, jedes Mal eine sächsische Frist haltend, auch werden sie gewöhnlich in drei [70]) verschiedenen Ländern, vorzüglich da bekannt gemacht, wo sich der Beklagte wahrscheinlich hingewendet, oder woher man die letzte Nachricht von ihm hat. Wo drei erlassen werden, da fodert die erste zur Einlassung auf die Klage,

---

65) *Cap*. 7. *X. de sentent. et re judicata* (*II*, 26). 66) **Dolliner,** Ausführliche Erläuterung des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von §. 111 —122. 4. Bd. (Wien 1885.) *IV*. Abschn. S. 13 fg. 67) Über die ganze Materie vergl. man **Eichhorn,** angez. Kirchenr. S. 454fg. **Wiese** a. a. O. §. 290. S. 686. **And. Müller** a. a. O. S. 315. 68) S. 364 und 375. 69) **Eichhorn** a. a. O. S. 485 fg. 70) **Eisenhart** a. a. O. 5. Th. Nr. *XII*. S. 489.

die zweite zu Bescheinigung hinreichender Ursachen wegen des Ausbleibens im ersten Termine und die dritte zur Anhörung eines Erkenntnisses auf. Erscheint der Beklagte erst im dritten Termine, so wird er nicht weiter gegen die Ehescheidung gehört; es wären denn Gründe für Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorhanden. Dem Kläger wird in diesem Processe häufig der Collusionseid (s. vorige Seite) abgenommen, es kann aber derselbe auch, wenn der Beklagte zurückkehrt und die Ehe fortsetzen will, von diesem zur Ablehnung des aus seiner Entfernung entstandenen Verdachts eines Ehebruches die Eidesableistung fodern [71]). Früherhin wurde dem schuldigen Theile die Wiederverheirathung untersagt, welches jetzt gewöhnlich unterbleibt [72]), 3) Der **Quasidesertionsproceß** hat die **unsichtbare,** die **uneigentliche** Verlassung [73]) zum Gegenstande. Hier beginnt die gerichtliche Verhandlung mit einem Sühneversuche, und räumt der Beklagte die Verweigerung des Beischlafs ein, oder leugnet er sie, der Kläger beweist sie ihm aber, so folgen steigernd Geld- und Gefängnißstrafe, und fruchtet dies Alles nichts, auf Instanz des Klägers Scheidung. Oft, wiewol mit Unrecht, wird zu diesem Quasidesertionsprocesse der so eben erwähnte Fall des eigentlichen Desertionsprocesses gerechnet, wo des Beklagten Aufenthaltsort bekannt und er zu erlangen ist, hartnäckig aber der Rückkehr und Fortsetzung der Ehe sich weigert [74]), Übrigens ist es klar, daß alle diese Processe, namentlich auch der Quasidesertionsproceß, leicht zur Erschleichung einer Ehescheidung da gemisbraucht werden können und gemisbraucht werden, wo eigentlich kein Ehescheidungsgrund vorhanden ist [75]), und es kann nicht geleugnet werden, daß die Justiz wol kaum in irgend einem Verhältnisse so hintergangen, verhöhnt und lächerlich gemacht wird, als in diesen Processen. Die Ursache liegt vorzüglich in dem Schlendrian, der sich da am leichtesten in den Geschäften einschleicht, wo es an einer sichern Norm fehlt, und der sich daher bei den meisten Consistorien mehr oder minder eingeschlichen hat. Wären irgendwo wechselnde, für einzelne Fälle zu wählende Richter nützlich, so wäre es hier. Nie darf der Richter vergessen, daß er die eigentliche Ehe weder schließen, noch aufheben kann [76]), daß er im letzten Falle nur die äußere Ehe aufhebt, mithin, wo seinem Ermessen dies anheim gegeben ist, es nur thun darf, wenn die eigentliche Ehe nicht mehr möglich ist, daß durch die anbefohlene Fortsetzung der Ehe, wo Sinnesänderung nicht möglich ist, auf Kosten des physischen und moralischen Wohles zweier Menschen, nur die äußere Ehe erhalten wird. Das Mittel einer immerwährenden Ehetrennung von Tisch und Bett

---

71) **Eichhorn** a. a. O. S. 486. **And, Müller** a. a. O. S. 325. 72) **Walter** a. a. O. §. 316. Über diese ganze Materie sehe man noch den Art. *Edictalladung,* S. 92. 73) s. oben S. 364 und 375. 74) ***Biener*** *l. c.* §. 309. 75) **Alexander Müller** a. a. O. Nr. *III.* S. 79 fg.: Von der widerrechtlichen Begünstigung der Ehescheidungen in Fällen böslicher Verlassung nach fruchtlos angewendeten Zwangsmaßregeln, eine Revision des Quasi-Desertionsprocesses, besonders der im Großherzogthume Sachsen-Weimar dabei üblichen Praxis. 76) s. oben S. 288.

ist allerdings eine sehr erbärmliche Aushilfe [77]); indessen ist die temporäre Ehetrennung der einzige Ausweg, der zuweilen, namentlich den gemeinen Mann, zur Besinnung darüber bringt, was er am andern Gatten verlieren würde, wenn eine Scheidung erfolgte. Oft kommt aber auch dadurch der Richter zur Klarheit über die Unmöglichkeit einer Wiedervereinigung. Willkürliche Verschleifung des Processes ist ein unerlaubtes, jesuitisches Mittel zum Zwecke [78]).

Über die Particulargesetzgebung [79]) sowol, als über die auswärtige Gesetzgebung, namentlich die von Griechenland [80]), England und Frankreich [81]), haben wir gelegentlich das Nöthige, so weit es hier Platz finden konnte, erwähnt. Nur das bemerken wir noch, daß, während in **Dänemark** die Ehescheidungsursachen noch auf Ehebruch und bösliche Verlassung beschränkt sind, die Grundsätze in **Schweden** den unsrigen ziemlich gleich stehen [82]), und daß für die Protestanten im Königreiche Polen sehr viele Ehescheidungsursachen zugelassen werden [83]). (***Buddeus.***)*)

XI. Ethnographisch †).

Bei den **Hindus** war und ist die Ehe eine Religionspflicht und ihr nächster und wichtigster Zweck die

---

77) **Jörg** a. a. O. S. 160. 78) Ebendas. S. 162. 79) Die Gesetze der oben in der Note 27. S. 347 genannten Staaten sind ausgezogen bei **And. Müller** a. a. O. S. 326 fg. 80) **Walter** a. a. O. §. 315. S. 625. 81) ***van Gils,*** *Diss. de divortio secundum jus Gallicum et Belgicum* (*Gandavi* 1829). 82) **Walter** a. a. O. §. 316. S. 628. 83) Gesetz über die Ehe für das Königreich Polen (Berlin 1837).

*) In diesem Collectivartikel sind folgende enthalten: *Ehealter; Eheabschluss* oder *Eheschliessung; Eheannullirung; Ehe auf dem Sterbebette; Ehebedingungen; Eheberedung; Ehebette, Ehebettbeschreitung; Ehe, christliche; Eheconsens; Ehecontract; Ehedesertionsklage* und *Ehedesertionsprocess; Eheding* und *Ehegeding; Ehe, dispensirte; Eheeinwilligung* oder *Eheconsens; Ehe, erneuerte; Ehefälschung; Ehefrau; Ehegatte, Ehegattin; Ehegattenmord; Ehegattenwahl; Ehegelöbniss* oder *Ehegelübde; Ehegemächt; Ehegemahl; Ehe, gemischte; Ehegenoss; Ehegericht; Ehegeschichte; Ehegesell; Ehegesetze, Mosaische; Ehegrad,* s. v. w. Verwandschaftsgrad in Bezug auf Ehe; *Ehehälfte ; Ehe, heimliche; Eheherr; Ehehindernisse; Ehehofgericht; Eheholz; Eheklage; Ehekrüppel; Eheleute; Eheliche Beihilfe; Eheliche Individualität; Ehelichen; Eheliche Pflicht; Eheliche Treue; Ehelosigkeit; Ehemann; Ehe, morganatische; Ehenichtigkeit, Ehenichtigkeitserklärung, Ehenichtigkeitsgründe, Ehenichtigkeitsklage; Ehe, öffentliche; Eheordnung; Ehepaar; Ehepacten; Ehephilosophie; Ehephysiologie; Ehepolitik; Eheprocess ; Eheprocurator; Ehepunkte; Ehe, putative; Eherecess; Eherecht; Ehesachen; Ehesacrament; Eheschatz; Ehescheidung, Ehescheidungsgründe, Ehescheidungsklage, Ehescheidungsprocess, Ehescheidungsurthel; Eheschuld; Ehesegen; Ehestand, Ehestandscongress, Ehestandsthaler; Ehestatistik; Ehesteuer; Ehestifter, Ehestiftung; Ehestreitigkeiten; Eheteufel; Ehe, tolerirte; Ehetractaten; Ehetrennung; Ehe, unanständige; Ehe, uneigentliche; Ehe, unerlaubte, schändliche; Ehe, ungesetzliche, unrechtmässige; Ehe, unstandesmässige, ungleiche; Ehe, unvollkommene; Eheverlöbniss, Eheverlobung; Ehe, vermeintliche; Eheverschreibung; Eheversprechen, Eheverspruch; Ehevertrag; Ehe, vielfache; Ehe, vollkommene und unvollkommene; Ehevollziehung; Eheweib; Ehe, wiederholte; Ehe, wahre, kirchliche; Ehewirkungen; Ehezärter, Ehezärter; Ehezeugniss; Ehezweck; Ehe, zweite.*

†) Man vergl. mit diesem Artikel den Art. *Hochzeit,* 2. Sect. 9. Bd. S. 166 fg.

Erzeugung eines echten Erben. Denn Kinderlosigkeit wurde als die höchste Schande und das größte Unglück betrachtet, da der Hindu einige der wichtigsten Opfer nur als Familienvater verrichten und nur ein Sohn für ihn das Todtenopfer darbringen konnte, welches ihm den Eingang in die höhern Welten öffnete. Der Sohn war also dem Vater ein nothwendiges Reinigungsmittel und hieß ebendeswegen *putra* (von *put,* dem reinigenden Feuer, und *tragata,* befreien, woher auch wahrscheinlich das persische *puser* und *pur,* das griechische poiros und das lateinische *puer*). Das ehelose Leben der Buddhisten war also der Brahmareligion gradezu entgegen. Die Priester heiratheten in derselben ebenso wol als die Laien; auch hätten die Ländereien derselben außerdem auch nicht erblich sein können. Die Vereinigung zweier Gatten wird als die innigste dargestellt. Mann und Frau, sagt Manu, sind nur Eine Person, deren Fleisch und Bein so gänzlich Eine Substanz werden, wie ein Strom, der sich mit dem Meere vereinigt. Darum konnte auch der Mann die Vergebungen seiner Frau sühnen. Aber erst die Geburt eines Sohnes machte den Gatten zum eigentlichen Manne. Hatte Jemand ohne Söhne seine Tochter verheirathet, so hatte er das Recht, ihren ersten Sohn als den seinigen anzusehen und ihn als seinen *putra* vom Schwiegersohne wegzunehmen. Darum warnt Manu, ein Mädchen zu heirathen, dem es an Brüdern fehlte. Starb ein Bräutigam vor Vollziehung der Ehe, so hatte sein Bruder die Pflicht, die Braut zu heirathen, wenn sie selbst einwilligte, und der älteste Sohn galt dann als Sohn des verstorbenen Bruders. Außerdem durfte die Ehe nur nach dem dritten Grade der Verwandtschaft stattfinden. Aus dieser, in den ältesten Zeiten noch gewöhnlichern, Leviratsehe entsprang bei dem Stamme der Nairs auf Malabar der Misbrauch der Polyandrie. Um der Reinheit der Mädchen gewiß zu sein, wird bei ihnen die Trauung schon im frühesten Jugendalter vorgenommen; dann aber werden die Weiber wieder entlassen oder mit andern vertauscht, und sie dürfen leben, mit wem sie wollen, wenn nur der Liebhaber höhern Standes ist. Deswegen betrachten sich die Nairs sämmtlich als Blutsfreunde, keiner kennt seinen Vater und jeder sieht dis Schwesterkinder als seine sichersten Erben an. Bei ebendiesem Stamme herrscht auch die Schwesterehe. Auch kann ein Nair sämmtliche Schwestern eines Hauses heirathen. Vielweiberei erlaubt das indische Gesetz den höhern Ständen, nämlich den Brahmanen, Fürsten und Vaisyas; indessen muß die Hauptfrau oder die eigentliche Hausmutter mit dem Manne aus gleichem Stande sein. Aus einer höhern Kaste darf aber kein Mann eine Frau nehmen, selbst der Fürst keine Brahmanentochter. Geschieht eine solche Misheirath, so werden die Söhne zur Kaste der Sudras verstoßen. Dem Brahmanen waren vier rechtmäßige Frauen aus seinem Stande erlaubt, der Kriegerkaste drei, dem Vaisya zwei und dem Sudra nur eine. Aber in den ältesten Zeiten vor Manu scheint Monogamie das Gewöhnlichste gewesen zu sein. Die Götter haben jeder nur Eine Gattin, und im Ramayana (*II*. 49, 10) wird denen der Himmel ausdrücklich versprochen, die nur mit Einer Frau verehe-

licht sind. Auch scheint niemals die Vielweiberei allgemeine Sitte geworden zu sein. Aber Unterfrauen und Sklavinnen konnte sich der Hausherr immer halten. Der König Dasarathas hatte nicht nur mehre rechtmäßige Gattinnen, sondern auch noch 350 Hofdamen, die sämmtlich zu seinen Geliebten gehören. Solche Unterfrauen durften nur Mädchen aus niedern Ständen oder Kriegsgefangene sein. Aber sie wurden mild und freundlich behandelt, nie in einen Harem eingesperrt und konnten frei gehen, wohin sie wollten. Es war ferner Sitte, daß die jüngern Kinder nicht vor den ältern verheirathet werden durften. Bei der Wahl einer Gattin sah man besonders auf Unbescholtenheit der Sitten und des Körpers. Ursachen zur Scheidung waren nicht nur grobe Laster, wie Zanksucht, Trunk und Verschwendung, sondern auch unheilbare Krankheiten, Verletzung der Keuschheit, Unfruchtbarkeit und unüberwindliche Abneigung der Eheleute gegen einander. War der Mann der Schuldige, so bekam die Frau ihr Vermögen wieder mit zurück. Im Falle der Unfruchtbarkeit durfte die Scheidung erst nach dem achten Jahre vor sich gehen. In jedem Falle kehrte die Frau zu ihren Ältern oder Verwandten zurück, durfte aber nicht wieder heirathen, weil die Ehe eigentlich nur durch den Tod gelöst werden konnte. Nur in dem Falle, wenn sie vom Manne unberührt und als reine Jungfrau entlassen war, konnte sie mit einem andern sich verbinden. Derselbe Fall trat ein bei einer Verlobten, deren Bräutigam gestorben war. Gewöhnlich wurden die Ehen durch die Ältern und oft schon im zartesten Alter der Kinder geschlossen. Waren die Ältern todt, so trat der älteste Sohn in die Rechte des Vaters. War die Einwilligung erfolgt, so wurde das Verlobungsgeschcnk (*sulkam*) überreicht, aber nicht angenommen, damit es nicht schiene, als sei die Tochter verkauft worden. Das einzige Hochzeitgeschenk an den Vater bestand aus einem Joch Ochsen. Die Hochzeit fand statt, wenn der Bräutigam großjährig geworden war und das Gewerbe des Vaters übernehmen konnte, gewöhnlich mit dem 16. Jahre; das Mädchen ward mit dem 8. Jahre Jungfrau und heirathsfähig. Nach dem Gesetzbuche des Manu gab es 8 Arten, eine Ehe zu schließen: 1) **Die Ceremonie des Brahma.** Der Vater kleidet seine Tochter blos in ein einziges Gewand und schenkt sie einem Brahmanen aus freiem Antriebe. 2) **Die Ceremonie der Dewetas.** Der Vater schmückt seine Tochter stattlich aus und gibt sie nach schon angefangenem Opfer dem Priester, der diese religiöse Ceremonie aus Amtspflicht verrichtet. 3) **Die Ceremonie Arsa** oder der **Rischis,** wenn der Bräutigam eine oder zwei Kühe dem Vater gibt und von diesem die Tochter erhält. 4) **Pradschapatya**, oder die **Ceremonie der Pradschapati,** wenn ein Vater seine Tochter mit geziemender Ehrbarkeit übergibt und dabei sagt: „Möget ihr beide zusammen eure bürgerlichen und religiösen Pflichten erfüllen!“ 5) **Asura,** wenn der Bräutigam so viel Reichthum, als seine Umstände erlauben, dem Vater oder den Verwandten und der Jungfrau selbst gegeben hat und sie frei zur Braut wählt. 6) **Gandharwa,** wenn sich Jüngling und Jungfrau aus gegenseitiger Liebe verbinden.

Sinnlicher Genuß und Umarmungen der Liebe wurden hierbei als der Zweck angesehen und deswegen, eigentlich wol, weil der Priester dabei seinen Antheil nicht bekam, wollen sie die Brahmanischen Gesetzgebungen nicht billigen. Duschmanta heirathet so die Sakontala. 7) **Rakschasa,** wenn die Jungfrau im Kriege gewaltsam aus dem Hause geschleppt wird. 8) **Paisatscha,** wenn Jemand seine Geliebte dadurch sich zu eigen macht, daß er sie im Schlafe oder im berauschtes Zustande, oder wenn sie aus andern Ursachen ihrer Sinne nicht mächtig ist, umarmt. Diese Heirath wird für sündlich und ruchlos gehalten. Außerdem wird in den ältern Gedichten noch einer eigenthümlichen Art von Ehe, besonders bei Fürsten und Vornehmen erwähnt, welche auch bis zu unsern Zeiten in Tanjore sich erhalten hat, nämlich die Selbstwahl der Jungfrau (*svayamvara*). Die Ältern versammeln zu einem Feste einen Kreis von edeln Jünglingen, indem sie den Zweck desselben bekannt machen. Im höchsten Glanze erscheinen sämmtliche Bewerber und die Jungfrau entscheidet dadurch, daß sie dem Erkornen einen Blumenkranz zuwirft. Auf diese Art wird Nalus der Gemahl der reizenden Damajanti.

Für die glücklichste Zeit zum Heirathen wird der Monat Phalguna, in den die Frühlingsgleiche fällt, gehalten. Dem Ehepaare wird lange dauerndes Glück verheißen, wenn es in der Brautnacht den Polarstern, den immer feststehenden, mit Aufmerksamkeit betrachtet; denn in jedes Geschäft mischt der Indier seinen Glauben an Astrologie. Die Hochzeit bestand in einer Menge lästiger Ceremonien, die aber wol erst in spätern Zeiten so vervielfältigt worden sind, da in den alten epischen Gedichten die ganze Vermählungsfeier, selbst bei Königstöchtern, noch höchst einfach ist.

Fragt man nach dem Zustande der Frauen in Indien, so scheint dieser den Gesetzen nach sehr hart. Diese machen dieselben unbedingt zu Leibeigenen des Mannes. Die Frau kann durch kein Mittel von ihrem Gatten frei werden; selbst wenn der Mann sie verkauft, bleibt sie doch an ihn gefesselt. Der Mann kann dagegen um ganz geringfügiger Ursachen willen die Frau verstoßen und eine andere dafür nehmen. Das Gesetz nimmt die Frauen im Allgemeinen als verderbt an. Der Mann soll ihnen daher auch nicht den geringsten unerlaubten Genuß verstatten und sie immer beschäftigt erhalten. Sie dürfen, wie die Sudras, keinen Spruch aus den Vedas sprechen, haben daher kein Mittel, ihre Fehler auszusöhnen und müssen so Schuld auf Schuld häufen; nur dem Sohne ist es verstattet, diese Aussöhnung zu Stande zu bringen. Das Gesetz sieht sie durchaus nur als Mittel an zum Kinderzeugen; es vergleicht sie mit einem Acker, der zum Früchtetragen bestimmt ist. Sie sollen niemals ohne Erlaubniß des Mannes aus dem Hause gehen, die Brust immer bedeckt halten, niemals mit einem fremden Manne (Saniassis und alte Leute ausgenommen) sprechen, nie lachen, ohne den Schleier vorzuthun, nicht an der Thür stehen oder aus dem Fenster sehen, den Befehlen des Mannes stets gehorchen u. s. w. Eine Frau, die alles dies erfüllt, ist gut und treu. Aber dieser Begriff von Treue

ist nicht auf den Mann anzuwenden, der sich Beischläferinnen halten kann, so viel er will. Seine eigentliche Frau hat nur das Recht, ihn persönlich zu bedienen und bei den gottesdienstlichen Handlungen zu unterstützen: ein Recht, das freilich nach indischen Begriffen sehr bedeutend ist. Die Nebenfrauen, da sie abgesondert nach dem Range ihrer Kaste wohnen, genießen dagegen weit mehr häusliche Freiheit. Bei dem Manne findet kein Ehebruch statt, wol aber bei der Frau und den Nebenfrauen. Ist aber auch das Gesetz äußerst streng gegen die Frauen, so darf man doch daraus noch nicht den allgemeinen Schluß machen, daß das Weib in Indien gar nicht geachtet werde. Die vom Gesetze für gut erkannte Frau genießt alles Ansehens, das dem Manne gebührt. Und wenigstens im Alterthume scheint das Loos derselben meistens gut gewesen zu sein. Der Mann behandelt sie in den alten epischen Gedichten mit der liebevollsten Zartheit. Zartheit in Behandlung des Geschlechts ist es, wenn die Frau eines Andern niemals zum Gegenstande der dramatischen Intrigue gemacht werden darf, wenn es schon für Verletzung der ihr schuldigen Achtung gilt, sie nur mit dem Saume des Gewandes zu berühren, wenn ein Weib niemals hingerichtet, nicht einmal mit einer Blume geschlagen werden darf, und habe sie auch hundert Fehler begangen. Die Frau betrachtet zwar den Gatten als ihr Haupt und nennt ihn: Sohn meines Herrn; aber der Mann gibt auch der Frau den Ehrennamen Herrin (*Patni*) und in hohem Ständen sogar die Benennung Göttin (*Devi*). In den epischen Gedichten erscheint überhaupt das andere Geschlecht in völliger Freiheit. Zu Ayodhya gehen Abends schöngeputzte Jungfrauen in Hainen spazieren. Die Weiber besuchen ohne Schleier die Tempel, baden sich in heiligen Strömen und hanthieren auf Straßen und Märkten nach eigener Willkür. Die Audienz bei Königen findet in Gegenwart der Königin und ihrer Dienerinnen statt; die Gegenwart eines Fremden in den Frauengemächern hat nichts Auffallendes; die Töchter nehmen Theil an den Gesprächen der Männer und vornehme Frauen reisen ungestört mit ihrem Gefolge durch das Land. Damals mögen also jene strengen Gesetze noch nicht existirt haben, man mag der reinen Natur treuer geblieben sein. Doch auch jetzt noch werden die Frauen bei den Mahratten gut und ohne jene lästigen Beschränkungen behandelt, sind nicht von der Gesellschaft der Männer ausgeschlossen, aber sie betragen sich auch sittsam und tadellos. Harems und Verschnittene sind erst seit der Bekanntschaft mit den Muhammedanern Mode gewordem sowie auch das Verschleiern. Auch vom Besuchen der Schauspiele waren die Frauen nicht ausgeschlossen und konnten sogar in denselben weibliche Rollen übernehmen.

Wenn Frauen keine Kinder von ihren Männern bekamen, so bestimmte das Gesetz Folgendes: 1) Der Ehemann kann in diesem Falle seinem Bruder oder einem andern Verwandten den Auftrag geben, seine Frau zur Mutter des gewünschten Erben zu machen. Dieser soll dann, nachdem er sich mit geläuterter Butter bespritzt, stillschweigend in der Nacht einen Sohn zeugen. 2) Stirbt

ein Mann ohne Söhne, so kann der Guru den Bruder oder den Verwandten berechtigen, mit der Witwe einen Sohn zu zeugen. Ist aber dieser Zweck erreicht, so muß er wie Vater und Schwiegertochter mit ihr leben. Er darf nur vom Gefühle der Pflicht, nicht von fleischlicher Lust erfüllt sein, ohne eine große Sünde zu begehen. 3) Stirbt der Verlobte vor Vollziehung der Hochzeit, so wird die Braut als Witwe betrachtet und darf nicht wieder heirathen, außer den Bruder des Bräutigams. Das Loos einer Witwe war in Indien, auch in den ältern Zeiten, sehr traurig. Sie durfte sich in keinem Falle wieder verheirathen und war, wenn sie keine Kinder geboren hatte, völlig verachtet. Aber auch, wenn diese vorhanden waren, war doch ihre Lage oft hilflos. Im Mahabharetha klagt sogar die Frau eines Brahmanen, daß alle Welt ein gattenloses Weib verachte und verfolge, und die Dichter nennen deswegen auch eine Witwe Chatrabhanga, eine, deren Schirm und Schutz gebrochen ist. Nach dem Manu soll die Witwe in stetem Andenken an ihren Gatten eines eingezogenen und strengen Wandels sich befleißigen. Sie hat keinen Antheil mehr an der Kindererziehung, wird alles Ansehens, alles Schmuckes und selbst des Haupthaars beraubt. Unter solchen Umständen war es freilich nicht zu verwundern, wenn die Frau mit beispielloser Liebe für das Leben ihres Gatten besorgt war und wenn eine Witwe in spätern Zeiten es vorzog, sich mit ihrem Manne auf dem Scheiterhaufen verbrennen zu lassen, um dadurch unmittelbar in das Paradies einzugehen, als ein elendes Dasein noch länger fortzusetzen.

In den Ländern Asiens, wo die Buddhareligion herrscht, werden die Frauen meistens gekauft. Dies ist der Fall in **Hinterindien, China** und **Japan.** Bei den **Birmanen** werden sie, wenigstens in den untern Classen, fast nur als Sachen angesehen. Der Birmane verkauft oder vielmehr vermiethet seine Weiber und Töchter ohne Bedenken auf gewisse Zeit an Fremde, und damit ist nicht im Geringsten der Begriff einer Unehre verbunden. Eifersucht ist kaum bekannt. Daher dürfen auch birmanische Frauen und Mädchen ebenso frei mit Mannspersonen umgehen, wie in Europa; aber ihr bürgerlicher Stand ist weit geringer. So z. B. dürfen sie in keinem Gerichtshofe erscheinen, sondern müssen ihr Zeugniß außerhalb desselben ablegen. Den Umgang mit Europäern lieben sie sehr und selten sollen sie ihrem fremden Herrn untreu werden. Sie bringen ihm vielmehr Nutzen durch Besorgung seiner Rechnungen und häuslichen Geschäfte. Aber nie darf ein Fremder seine einstweilige Gattin mit aus dem Lande nehmen; darüber wachen die Gesetze sehr streng. Nach den Berichten der Reisenden sind die Weiber äußerst thätig und immer beschäftigt. Ihre Hauptarbeit ist Weben und jede Familie verfertigt die Zeuche, welche sie braucht, selbst; sogar Damen vom höchsten Range arbeiten und halten ihre Dienerinnen dazu an. Die Heirathen werden erst geschlossen, wenn beide Theile das mannbare Alter erreicht haben. Der Ehevertrag aber ist blos bürgerlich und hat mit der Religion gar nichts zu thun. Vielweiberei ist durch das Gesetz verboten. Es hat also jeder nur eine Frau, die Mika genannt wird,

aber Beischläferinnen sind erlaubt. Scheidungen können ohne viele Umstände geschehen, sind aber doch mit vielen Kosten verbunden. Wenn die Beischläferinnen mit der rechtmäßigen Frau in einem Hause wohnen, so sind sie verpflichtet, für diese gemeine Hausdienste zu verrichten und ihr, wenn sie ausgeht, die Wasserflasche, die Betelbüchse, den Fächer u. s. w. nachzutragen. Stirbt der Mann, so werden seine Beischläferinnen, wenn sie Leibeigene sind, Erbtheil der Witwe, ausgenommen wenn er sie vorher durch eine besondere Acte freigesprochen hat. Will ein Jüngling sich mit einem Mädchen verehelichen, so macht seine Mutter oder nächste weibliche Verwandte für ihn insgeheim den Antrag. Wird er angenommen, so begibt sich ein Theil seiner Freunde nach dem Hause ihrer Ältern, um sich über das Heirathsgut zu besprechen. Am Morgen des Hochzeittages schickt der Bräutigam seiner Geliebten drei *Lungi* oder Weiberröcke, drei *Tubek* oder Schärpen und drei Stücke weißen Musselin, auch, wenn er vermögend ist, Edelsteine, Ohrgehänge, Armbänder und andern Schmuck. Die Ältern der Braut bereiten ein Gastmahl und der Ehecontract wird aufgesetzt. Die Neuverehelichten speisen von einerlei Gericht. Stirbt der Mann ohne Testament, so erhält die Witwe ein Viertheil des Vermögens, das Übrige gehört den Kindern, welche aber, sowie die ganze Verlassenschast, bis zum mannbaren Alter ihr anvertraut sind. Wird eine Frau der Untreue überführt, so zieht sie der Mann vor Gericht, wo ihr das Haar abgeschnitten und sie als Sklavin verkauft wird. Wird die Ehe getrennt, so muß der Mann für die Knaben, die Frau für die Mädchen sorgen. Macht der Mann eine Reise, so muß er für die Dauer derselben der Frau die nöthigen Vorräthe zurücklassen. Geschieht dies nicht, oder kommt er nach drei Jahren nicht zurück, so ist die Ehe aufgelöst. In **Siam** findet eine Art priesterlicher Weihe statt, worauf Lustbarkeiten folgen. Auch in **China** werden die Frauen gekauft, die Kosten der Hochzeitfeierlichkeiten betragen aber oft drei bis viermal so viel, als der Preis der Frau. Arme erbitten sich ihre Weiber aus den Findelhäusern. Während der Ehe sieht und spricht die Frau nur ihren Gatten und blos bei außerordentlichen Anlässen auch den Vater, oder einen andern sehr nahen Verwandten, wenn dies nicht im Ehecontract ausdrücklich anders bestimmt ist.

Auch in **Japan** findet ein Kaufcontract statt, der durch die Verwandten unterhandelt wird. In einem Werke in japanischer Sprache, das von dem sachkundigen Holländer Titsingh übersetzt wurde und zu Paris unter dem Titel: „*Cérémonies usitées au Japon pour les mariages et les funérailles etc*. 1819“ herausgekommen ist, werden aufs Genaueste auch die kleinsten Gebräuche angegeben , die bei der Schließung von Ehen beobachtet werden müssen und zwar bei den Classen der Landbauer, Handwerker und Kaufleute. Sie sind so zahlreich, daß sie im gedachten Werke mehr als hundert Seiten ausfüllen. Man kann daher denken, wie viel deren erst in den höhern Ständen zu beobachten sein werden. Remusat (*Nouvelles Mélanges Asiatiques. T.* 1. *p.* 274) bemerkt dabei: Die Japaner übertreffen im Ceremoniösen noch bei

weitem die Chinesen. Alles ist beim Heirathsceremoniel vorausgesehen, geordnet, beschrieben. Man macht eine genaue Liste von den Geschenken, welche der Bräutigam den Ältern der Braut schicken muß, und von denen, welche von Seiten dieser ihm, seinen Ältern und dem Brautwerber zu überreichen sind. Man empfängt diese Geschenke mit großer Feierlichkeit und gibt darüber genaue Quittungen. Unter den Gegenständen, welche die Braut empfängt, befinden sich auch Gedichte und Sittenbücher, selbst das ganze Ritual der Heirath. Verlobung und Hochzeit geschehen an demselben Tage und ohne daß ein Priester dabei zugezogen wird, eine Bemerkung, die gradezu dem widerspricht, was sonst von einer priesterlichen Einsegnung angeführt wird. Der Hauptritus besteht darin, daß man dem jungen Paare mehre Becher mit Zakki, einem starken Biere, zu trinken gibt, und die Hauptrollen werden von zwei jungen Mädchen gespielt, welche die Brautjungfern vorstellen und von denen die eine der männliche, die andere der weibliche Schmetterling heißt, weil die Gefäße, welche sie tragen, mit solchen Figuren geschmückt sind. Schmetterlinge nämlich sind in Japan die Zeichen der ehelichen Treue, weil, wie man sagt, diese Insekten immer paarweise fliegen. Sowie es eine Menge Kunstausdrücke in den Gebräuchen gibt, die gleichsam geheiligt sind, so gibt es auch Wörter, die als ominöse durchaus nicht gebraucht werden dürfen, wie z. B. Abschied nehmen, sich trennen, verändern, unbeständig u. s. w.

Bei den **Parsen** war die Ehe eine nothwendige Verbindung, wodurch der Mann erst eigentlicher Staatsbürger ward. Die Gott wohlgefälligste Ehe war und ist die Ehe zwischen leiblichen Geschwisterkindern und heißt **Khebuda.** Diese empfehlen die Zendschriften überall als besonders heilig. Das ehelose Leben war nicht nur bürgerlich eine Schande, sondern wurde auch in jener Welt bestraft. Ein Mädchen, das bis zum 20. Jahre die Ehe ausschlägt, muß bis zur Auferstehung in der Hölle büßen und kein Opfer kann sie lösen. Ebenso ein Unglück war es, ohne Kinder zu sterben; es gab daher Gesetze, wie der Mangel eigener Kinder durch fremde ersetzt werden konnte; z. B. wenn ein Mädchen heirathet, deren Vater oder Bruder keine Söhne hat, so gehört diesem ihr erster Sohn. Stirbt ein Jüngling vor der Verheirathung, so nimmt ein anderer in seinem Namen eine Frau und der erste Sohn gehört dem Verstorbenen. Nach dem Gesetze durfte der Mann nur eine Frau haben; im Falle der Unfruchtbarkeit aber konnte er mit ihrer Zustimmung und ohne sie zu verstoßen, eine zweite heirathen. Beischläferinnen zu halten, war erlaubt. Der Vater mußte aber das Mädchen und ihr Kind ernähren; verstieß er beide, so ward er mit dem Tode bestraft und jene auf öffentliche Kosten erhalten. Ließ aber ein Mädchen, das noch bei ihren Ältern unter Aufsicht lebte, sich verführen, so mußte sie, der Vater und das Kind sterben. Scharf verboten war auch der Umgang mit einem Mädchen oder einer Frau zur Zeit ihrer Periode oder während des Säugens. Geschieht vollends ein solches Verbrechen wissentlich, so muß der Mann bis zur Auferstehung in der Hölle büßen. Die Verlobung der Kinder geschah oft schon im zweiten

oder doch vor dem neunten Jahre; die Ehe durfte aber nicht eher vollzogen werden, als bis das Mädchen mannbar war. Schon die Verlobung wird, von dem Mobed durch drei Gebete in Gegenwart der Ältern eingesegnet und darf dann nicht wieder aufgehoben werden. Der Hochzeit gehen Reinigungen vorher, dann folgen mehre Tage Schmausereien, zu denen besonders die Kinder der Verwandten und Freunde eingeladen werden. Am Hochzeittage selbst, um 5 Uhr Abends, spricht der Priester den feierlichen Ehesegen (*Nekah*) über das Brautpaar und wiederholt diesen im Hause des Bräutigams um Mitternacht. Er steht dabei zwischen einigen Schüsseln mit Reis und Früchten, das Brautpaar aber sitzt. Indem er den Zeigefinger auf das Haupt der Braut legt, fragt er: Willst du diesen Mann zu deinem Gatten haben? Dieselbe Frage geschieht bei dem Bräutigam, worauf er Beider Hände in einander legt. Der Bräutigam verspricht nun, die Braut mit allem Nöthigen zu versorgen und die Braut, ihm mit allem Ihrigen anzugehören. Der Priester streut nun Reis über sie und spricht ein segnendes Gebet. Den andern Tag durchzieht der Bräutigam zu Pferde und die Braut auf einem vergitterten Wagen, jener von seinem Freunden, diese von ihren Gespielinnen auf Palankins begleitet, die Straßen der Stadt. Je größer das Gefolge, je größer die Ehre. Nebenher werden Fackeln getragen, Raketen und Schwärmer abgebrannt und rauschende Musik bezeichnet die allgemeine Freude. Am Hause der Braut geht alles aus einander und diese begibt sich nun in die Wohnung des Gatten. So sind gegenwärtig die Hochzeitgebräuche bei den Parsen oder Guebern. Manches Alte mag sich unter den neuern Gebräuchen erhalten haben.

Bei den **teutschen Völkern** scheint im Ganzen Monogamie das Gewöhnliche gewesen zu sein, obgleich Vornehme Ausnahmen machten. So hatte Ariovist zwei Frauen. Auch bei den alten Sachsen und Ditmarschen soll Vielweiberei gewesen sein, wie Adam von Bremen versichert. Die Heirath einer Freien mit einem Sklaven war hart verpönt. Hatte ein Sklave eine solche verführt, so ward er enthauptet und die Entehrte verbrannt. Man heirathete nie vor dem 20. Jahre. Der Bräutigam gab dem Schwiegervater für seine Tochter einen Kaufpreis, woraus später die Morgengabe entstand, die sehr lange bei den Ditmarschen üblich war. Für sehr ehrenvoll galt es, wenn der Bräutigam die Braut entführte. Doch war die Einwilligung der Ältern zu einer gültigen Ehe nöthig. War diese erlangt, so gab der junge Mann der Braut ein Hochzeitgeschenk, z. B. ein Joch Ochsen, ein gezäumtes Pferd. Sie gab ihm Waffen als Gegengeschenk. Die Verlobte ward von den Brautwerbern bis zur Hochzeit bewacht. Zögerte der Bräutigam mit letzterer länger als zwei Jahre, so war die Verlobung aufgehoben. Bei der Hochzeit opferte man der Freia und Siöfa und stellte Schmausereien an. Von jetzt an war die Gattin unzertrennlich vom Manne, begleitete ihn auf die Jagd, in den Krieg und tödtete sich oft selbst, wenn er gefallen war. Ehescheidung war höchst selten und Ehebruch wurde mit dem Tode bestraft. Im Ganzen zeigte der Teutsche

gegen das weibliche Geschlecht große Hochachtung. Wollte man geschlossene Verträge auf das Heiligste verbürgen, so gab man nicht männliche, sondern weibliche Geiseln. Auch besorgte die Hausfrau nicht nur alle häuslichen Geschäfte, sondern auch den häuslichen Gottesdienst. Nicht minder ist es bekannt, daß die Teutschen weibliche Priesterinnen und Seherinnen hatten.

Auch bei den **Hebräern** wurde ein Kaufcontract bei der Verheirathung geschlossen. Das Mädchen hatte durchaus keine freie Wahl, sondern ward von den Ältern oder denen, die Älternstelle vertraten, vergeben. Nur günstige Umstände konnten eine vorhergehende Bekanntschaft und wirkliche Liebe bewirken, aber auch dann war es noch die Frage, ob die Herren des Mädchens darauf Rücksicht nehmen wollten. Bestimmte sich ein Jüngling für dieses oder jenes Mädchen, so geschah dies also äußerst selten nach eigener Ansicht, sondern gewöhnlich nach den Berichten, welche seine Ältern oder nächsten Verwandten ertheilen konnten. Hatte nun der Sohn sich den Wünschen der Ältern gefügt, so begab sich der Vater zu dem Vater der Braut, oder, wenn dieser nicht lebte, zu ihren Brüdern oder nächsten Verwandten, und der Contract wurde vor Zeugen abgeschlossen, in frühern Zeiten blos mündlich, späterhin schriftlich. In diesem Contracte waren die zu zahlende Stimme und die zu bewilligenden Geschenke genau verzeichnet. Die Kaufsumme konnte, je nach dem Stande des Vaters, in Kameelen, Rindern, Schafen, in baarem Gelde oder auch in gewissen Verpflichtungen und Dienstleistungen bestehen. War der Brautvater großmüthig oder von einem gewissen Stolze beseelt, so verschmähte er die Kaufsumme und fügte oft seiner Einwilligung noch eine ansehnliche Mitgift bei. In jedem Falle stand aber der Grundsatz fest, daß das Mädchen nur eine Sache sei, über die man nach Belieben schalten könne. Das Kaufgeld wurde wahrscheinlich angewendet, um für die Braut Kleidung, Putz, Teppiche, Decken, Polster, Kissen und andere Bedürfnisse zu besorgen, und der Vater fügte wol auch noch etwas hinzu, um alles recht stattlich zu machen. Blieb von einer sehr großen Kaufsumme etwas übrig, so gehörte dies der Braut zu beliebiger Verfügung. Die Verlobung war schon mit dem 9. oder 10. Jahre des weiblichen Alters gestattet und nach 10 bis 12 Monaten (um der jungfräulichen Reinheit gewiß zu sein) wurde die Hochzeit vollzogen. Die Untersuchung, ob die Braut noch wirklich Jungfrau gewesen sei, ward mit vieler Strenge geführt. Man ließ genau Acht geben, daß nicht falsche Blutspuren vorgezeigt wurden, sondern diese wirklich von der Verletzung des Hymens herrührtcn. Denn war die Braut keine Jungfrau mehr, so wurde sie gesteinigt.

Was die Lebensart einer verheiratheten Hebräerin betrifft, so muß man die Zeiten unterscheiden, wo das Volk noch als Nomaden und wo es in Städten mit einem gewissen Grade der Civilisation lebte. Auch Stand und Reichthum mußte bedeutende Modifikationen hervorbringen, denn der Arme muß oft einem drängendem Gesetze folgen, als Sitten und Gebräuchen. Schon im Nomadenzustande lebten die Frauen mit ihren Töchtern und Sklavinnen, von dem männlichen Geschlechte streng geschieden, in einer

besondern Abtheilung des Zeltes, welche durch einen eigenen verhüllenden Vorhang gebildet war. Bei den Häuptlingen, z. B. Abraham, Isaak, hatte der weibliche Theil der Familie ein besonderes Zelt, hart an dem männlichen. In den Raum für die Frauen durften nur die nächsten männlichen Blutsverwandten eintreten. Waren die Frauen allein oder nur im Kreise der Verwandten, so erschienen sie unverschleiert, außerdem aber wurde das Gesicht so verhüllt, daß nur die Augen unbedeckt blieben. Geschäfte waren die Wartung des Viehes und Besorgung der einfachen Bedürfnisse, z. B. die Anfertigung von groben Tüchern aus Kameel- und Ziegenhaaren, das Flechten von Bodendecken aus Schilf, die Bereitung der Kleider für die Familie. Morgens, besonders aber Abends, führten sie die Heerden zu Quellen oder Cisternen, um sie zu tränken, und dies gab denn Veranlassung zu fröhlichen Zusammenkünften und Scherzen mit Andern. Dann hatten die Mädchen auch wol Gelegenheit, mit diesem oder jenem fremden Manne zusammenzukommen, wie die Bibel davon Beispiele erzählt. Kamen die Männer ihres Stammes siegreich aus einer Fehde zurück, so gingen die Frauen und Mädchen ihnen singend und tanzend entgegen und verherrlichten das Lob der Helden. Veranlassungen zu mancherlei Ergötzlichkeiten gab auch die Geburt oder Entwöhnung eines Sohnes, oder die Verheirathung eines Gliedes der Familie. Waren Stämme mit einander verbunden, so fanden auch unter den Frauen derselben trauliche und fröhliche Zusammenkünfte statt, und somit gab es denn damals auch manche Freuden für das von den Männern so tyrannisch behandelte Geschlecht. Verließ ein Stamm eine Gegend, so machten die Weiber den Beschluß des Zuges und waren in einer Art von Hangekörben oder Wiegen, die an den Sattel der Kameele festgeschnallt waren, auf Decken oder Polstern gelagert und so überdeckt, daß sie weder gesehen werden, noch auch andere sehen konnten. Als die Juden Städtebewohner wurden, wohnten die Frauen auch abgesondert in klösterlicher Abgeschiedenheit, also in einer Art von Harem, …[a] genannt, welches Wort den Begriff der Verschleierung, Verhüllung ausdrückt. Die Frauenwohnung wird auch mit einer festen Burg verglichen, weil alle Zugänge mit Schlössern und Riegeln wohl verwahrt waren. Die Zimmer des Harems nahmen unter den rings um den viereckigen Hof befindlichen Wohnungen den hintersten abgetrennten Raum ein und hatten blos eine Aufsicht auf diesen Hof. Bisweilen bildete das Harem auch ein abgesondertes Gebäude, das um eine der hintern Wohnung angefügte Flur herumlief, die mit schattigen Bäumen und Springbrunnen versehen und mit einer hohen Mauer umschlossen war. Statt der Fenster hatte man eine Art Jalousien, die beinahe bis zum Boden hinabgingen und der frischen Luft immer einen Zugang verstatteten. Doch gab es auch Obergemächer, zu welchen eine Treppe führte. Jungfrauen durften nicht leicht ihre Zimmer verlassen, Frauen hatten auch wol die Freiheit, im Vorhofe sich zu ergötzen. Hatte ein Mann mehre Frauen, so erhielt jede ihre eigene Wohnung, sowie ihre eigenen Sklavinnen angewiesen. In den Harems der Könige waren auch wol zur Bewachung Ver-

[a] ein Wort Hebräisch

schnittene als Aufseher angestellt. Die Beschäftigung der Frauen in denselben bestand in mehr oder weniger künstlichen Webereien und Stickereien, in der Nahrung und Erziehung der Kinder (der Knaben wenigstens in den ersten Jahren), im Zubereiten der Speisen entweder mit eigenen Händen oder unter ihrer Aufsicht durch Sklavinnen, im Gebrauche der im Innern des Harems angelegten Bäder. Zu Ergötzlichkeiten kann man rechnen die Besuche der weiblichen Verwandten und die Gastmahle, welche bei feierlichen Gelegenheiten gegeben wurden. Ein großer Theil des Tages aber wurde in jener wollüstigen Ruhe und Unthätigkeit hingebracht, welche das höchste Gut des Asiaten ist. Verließen vornehme Frauen das Harem, so war dies nur unter der tiefsten Verschleierung gestattet. Bei den geringern Ständen gab es, dem Gebote der Umstände gemäß, größere Freiheiten, für Witwen mehr als für Frauen und für diese mehr, als für Mädchen. Veranlassungen zum Verlassen des Harems waren Reisen, das Besuchen der öffentlichen Bäder, Feier eines erfochtenen Sieges, wobei Frauen und Jungfrauen dem Helden entgegengingen und ihm Lobgesange ertönen ließen. Auch die Weinlese gab zu mehren Ergötzlichkeiten im Freien Anlaß.

Bei Völkern **Muhammedanischer Religion** ist Polygamie gewöhnlich und die Ehe nur ein bürgerlicher Act, ohne religiöse Sanction. Gesetzlich darf jeder Muhammedaner vier Frauen haben, begnügt sich aber meistens mit zwei, oft auch nur mit einer; dagegen kann er sich Beischläferinnen halten, auch kann man sich Weiber auf gewisse Zeit miethen. Hauptsächlich wird darauf gesehen, daß die Braut noch unverletzte Jungfrau sei und im Contract wird daher oft die Bedingung gemacht, daß, im Falle dies nicht ist, derselbe ungültig sei. Die Väter sorgen daher möglichst für die Bewahrung dieses Gutes bei ihren Töchtern und im Fall ein äußerer Zufall das Hymen verletzt, lassen sie oft darüber ein eigenes Instrument aufnehmen. Bei den Cirkassiern wird sogar den der Mannbarkeit sich nähernden Töchtern um den Unterleib ein lederner Gurt befestigt, der nur eine kleine Öffnung hat. Diesen Keuschheitsgürtel löst nur der Bräutigam in der Hochzeitnacht. Was die einzelnen Völker dieser Religion betrifft, so haben sich bei jedem aus dem Alterthume her diese oder jene Besonderheiten erhalten. Bei den **Türken** schließen die Ältern des Brautpaares den Contract ab, der bisweilen noch vor dem Kadi bestätigt wird. Der Mann kauft die Frau und verschreibt ihr gewöhnlich auf den Fall der Scheidung noch eine gewisse Summe. Die Töchter des Großherrn werden gewöhnlich an hohe Beamtete verheirathet. Der Sultan wählt sich den Eidam und dieser darf die Ehre nicht ausschlagen, muß der Braut einen großen, vom Sultan selbst bestimmten, Brautschatz geben und sich ihr in allen Fällen unterwerfen. Eine solche Heirath wird meistens für ein Unglück gehaltm, weil der Gatte durch die vornehme Frau gewöhnlich arm wird.

Hat dem **Araber** Wuchs und Gestalt einer verschleierten Schöne gefallen, so sucht er sie einmal zu sehen, verschafft sich zu dem Ende Eingang in ein Haus, wohin sie oft kommt, läßt sich hier verbergen und wirbt

nun, wem, ihm das Gesicht gefällt, durch seinen Vater um die Erwählte. Es wird ein Preis, aus Ochsen, Pferden, Schafen bestehend, festgesetzt und der Contract vor dem Scheik unterschrieben. Flintenschüsse bezeugen die Freude über die Verbindung.

In der **Berberei** wird der Heirathscontract mit Vater, Bruder oder nächstem Verwandten und, wenn kein solcher da ist, mit dem Kadi abgeschlossen, der Kaufpreis bestimmt und zugleich, für den Fall der Scheidung, eine Summe für den Unterhalt der Frau festgesetzt, obgleich das Versprechen nicht immer gehalten wird. Am Abend vor der Hochzeit dringt der Bräutigam zu Pferde nnt zahlreicher Begleitung in das Haus der Braut und kehrt am andern Tage mit vielem Prunk und einem Priester wieder heim. Dieser schreibt nun den Ehecontract, welchen der Bräutigam nebst einem Ringe der hinter einem Vorhange harrenden Braut übergibt.

Bei den Muhammedanern in **Persien** wollen erst die Ältern von dem Bräutigam nichts wissen, lassen sich dann allmälig zureden und an einem abgelegenen Orte, weil sonst Zauberer dem Bräutigam seine Mannskraft rauben könnten, wird mit dem Kadi der Ehecontract gerichtlich abgeschlossen und der Brautschatz bestimmt, der entweder dem Schwiegervater als Geschenk verbleibt, oder der Braut für den möglichen Fall einer Scheidung verschrieben wird. Nachdem der Brautschatz abgeliefert ist, wird die Braut mit einem rothseidenen Tuche über dem Kopf in das Haus des Bräutigams gebracht, wo die Ehe vollzogen wird. Ist dies geschehen, so kehrt der junge Mann zu seinen Gästen zurück, um mit ihnen zu schmausen und tapfer zu trinken; die Braut aber bleibt in ihrem Zimmer. Wohnt das neue Ehepaar bei dem Vater der Braut, so darf dieser die junge Frau nicht mehr unverschleiert sehen und ohne Erlaubniß des Gatten, die durch ein Geschenk erkauft wird, auch nicht sprechen.

Genauere Nachrichten, als von den orientalischen Völkern in Hinsicht auf die ehelichen Verhältnisse und die Hochzeitsgebräuche, haben wir von den **Griechen** und **Römern,** bei denen durch höhere Civilisation der morgenländische Geist mehr oder weniger umgewandelt und allmälig unsern Begriffen näher gebracht wurde. So lange noch der Grieche im Zustande der Barbarei sich befand, war die Lage des weiblichen Geschlechts der im Orient sehr ähnlich; man betrachtete es kaum höher als bloße Sache und gestand ihm wenig persönliche Freiheit zu. Die Gattin wurde gekauft oder geraubt, war dem Manne völlig unterworfen, selbst in Absicht auf Leben und Tod, mußte die ganze Last der Hauswirthschaft auf sich nehmen und jedem Gelüste des Mannes zu Gebote stehen. Der Vater, in Ermangelung dessen die Brüder, der Großvater oder die nächsten Verwandten, verkauften die Tochter gegen ein gewisses Geschenk (Edna oder Hedna). Aber auch Weiberraub war lange gewöhnlich. Selbst noch die Jonier unter Neleus' Anführung raubten sich Weiber aus Karien (***Herodot.*** *I,* 145; ***Aristot.*** *Polit.* 2, 8). Allein seit den ältesten Zeiten machte man auch einen Unterschied zwischen rechtmäßigen Ehefrauen, deren Kinder allein als legitim angesehen, wurden, und Beischläferinnen

(pallakides) welches oft gekaufte Sklavinnen waren; früh indessen findet man, daß die Männer vermöge eines gewissen natürlichen Rechtsgefühls den Umgang mit solchen vor den Hausfrauen zu verbergen suchten und daß diese jene oft verfolgten. Wir brauchen hierbei nur an die Schilderungen des ehelichen Verhältnisses zwischen Zeus und Here bei den Dichtern zu erinnern. Here ist die echte griechische Hausfrau, eifersüchtig auf ihren Gemahl und seine Geliebten und deren Kinder verfolgend. Aber ungeachtet sich hieraus schon ein in frühern Zeiten anerkanntes Recht der Hausfrauen auf den alleinigen Besitz des Mannes ergibt, so machte doch dieser von seiner ganzen herrischen Gewalt Gebrauch, um wenigstens den Schein des Nichtachtens anzunehmen und betrachtete die Frau völlig als sein Eigenthum, schloß sie in den entlegensten Theil des Hauses ein, verwehrte ihr die freie Theilnahme an jeder öffentlichen Gesellschaft und wachte mit der strengsten Eifersucht über jeden ihrer Schritte. Nur verschleiert und von Sklavinnen umgeben durfte sie ausgehen, und konnte die Frau in der That eines verbotenen Umgangs bezüchtigt werden, so erfolgte harte Strafe: Verstoßung, Zurückfoderung der Edna von dem Vater, Steinigung des Verführers. Wenn die Sage berichtet, daß Kekrops den Ehestand zuerst in Attika eingeführt habe, so mag man daraus wol überhaupt schließen können, daß fremde, gebildetere Ansiedler diese erste nothwendige Bedingung der Cultur zu den frühesten Bewohnern Griechenlands gebracht haben, denn sobald diese das Nomadenleben mit festen Wohnsitzen vertauschen sollten, mußte auch das Familienleben , d. h. der Ehestand, eingeführt werden. Vielweiberei war verboten, nur in dringenden Fällen, um die gesunkene Bevölkerung mit freien Bürgern wieder zu heben, ward es erlaubt, mehr als eine Frau zu nehmen, vielleicht auch im Falle der Unfruchtbarkeit der ersten Gattin, wie dies bei Herodot (*V,* 37) vom Anaxandridas in Sparta bemerkt wird. Das Schicksal der Frauen besserte sich etwas, als sie nicht mehr gekauft, sondern selbst mit einer Mitgabe ausgestattet wurden. Sie konnten nun freier reden, aber im Ganzen blieben doch die alten Fesseln bis in die spätesten Zeiten, nur daß sie nicht mehr Sklavinnen des Mannes waren. Traurig war es, daß die Töchter fast ohne alle Erziehung gelassen wurden. Ohne Unterricht, ohne gebildeten Umgang, mit Sklavinnen eingeschlossen, ermangelten sie aller geistigen Vollkommenheiten, um dadurch das Herz des Gatten dauernd zu fesseln; und nöthigten nicht beschränkte Vermögensumstände, sich den Geschäften des Hauswesens zu widmen, so kannten sie fast keine andere Beschäftigung als Putz und Tändeleien. Daher erkaltete auch bald bei den Männern Liebe und Achtung; sie zogen den Umgang mit gebildeten Buhlerinnen bei weitem vor, denn grade diese ließen es sich angelegen sein, nicht nur durch Körperreize, sondern auch durch Geistesbildung zu fesseln. Da die griechischen Frauen nichts Besseres kannten, so war ihr ganzes Streben auf Putz und Befriedigung der Sinnlichkeit gerichtet Alle Toilettenkünste wurden hervorgesucht, um die äußere Schönheit zu heben. Man färbte die Augenbrauen schwarz, das Gesicht weiß und roth, bestäubte das Haar

mit goldgelbem Puder, ordnete es in künstliche Locken, schmückte das Haupt mit Blumen, umduftete den Körper mit den herrlichsten Wohlgerüchen, suchte die Schlankheit der Taille hervorzuheben, trug hohe zugespitzte bunte Schuhe und die ganze Unterhaltung mit Andern drehte sich um diese Gegenstände ihrer einzigen Kenntniß, oder sie amusirten sich mit Malteserhündchen, sicilischen Tauben und ihren oft ebenso unwissenden Zofen. Weder die Väter, noch der Staat bekümmerten sich viel um die Erziehung und Bildung des andern Geschlechts, und so blieb es immerwährend von dem Umgange mit vernünftigen und gebildeten Männern ausgeschlossen. Am Tage war ihnen, gewisse Fälle ausgenommen, sogar verboten auszugehen, und zur Nachtzeit sollte dies nicht anders als im Wagen geschehen. Bei Schauspielen und öffentlichen Festen konnten sie zwar gegenwärtig sein, aber nur im Gefolge ihrer Sklavinnen und unter der Hut der Verschnittenen, welches aber oft wieder die Veranlassung zu den größten Verschwendungen wurde. Eigene Magistratspersonen mußten darauf sehen, daß sie sich anständig kleideten, Verbrechen dagegen wurden mit Geld gestraft und das Urtheil öffentlich durch aufgehängte Tafeln bekannt gemacht. Die anständige Kleidung bestand in einem weißen ungestärkten Gewande; Buhlerinnen dagegen durften bunte Kleider tragen. Die Strenge, mit der man über die Tugend der Frauen wachte, die wenige Achtung, die sie von Seiten der Männer genossen, bewirkte mit dem Steigen des Luxus bald das Gegentheil von dem, was man erreichen wollte. In den spätern Zeiten Griechenlands gab es, besonders in Athen, sehr viele Beispiele von geheimen Liebschaften und Ehebrüchen. Der Gatte hatte dann das Recht, den Verführer auf der Stelle zu tödten, wenn er ihn ertappte. In den meisten Fällen aber suchte er sich durch Erpressung großer Geldsummen zu rächen. Die Strafe der Ehebrecherin war entweder Verstoßung oder, wenn der Gatte sie auch behielt, doch Schande. Sie wurde von allen gottesdienstlichen Feierlichkeiten ausgeschlossen und durfte nie wieder im Putz erscheinen. Auch bei ledigen Frauenzimmern wurde die Unkeuschheit hart gerügt. Der Vater konnte eine solche Tochter verstoßen oder exportiren, wie Aleus die Auge, Katreus die Aërope und Klymene. Den Entführer einer Freigebornen strafte Solon um 100, den Verführer um 200, dem der einer solchen Gewalt angethan hatte, um 1000 Drachmen. In griechischen Staaten, wo mehr Armuth und Einfachheit herrschte, und Ackerbau, nicht Handel, das Hauptgewerbe war, gab es allerdings weniger ausschweifende und verschwenderische Gattinnen, dennoch waren die Einschränkungen die nämlichen, weil es an sittlichen Motiven zu einem reinen und keuschen Leben fehlte. Was also moralische Grundsätze nicht schützen konnten, das sollten äußere Fesseln bewahren. Gelang es der Verführung oder rohen Gewalt, diese zu sprengen, so war dies kein moralisches, sondern nur ein juridisches Verbrechen, und konnte man der darauf gesetzten Strafe entgehen, so war auch das Gewissen beschwichtigt. Diese Furcht vor den äußern Folgen bewirkte das Aussetzen oder Tödten unehlicher Kinder und ward so die Ursache zu noch größern Verstößen ge-

gen die Gesetze der Vernunft. Bei den wenigen Reizen die der eheliche Stand dem Manne darbot, ward es bald bei jungen Leuten, besonders in den höhern Ständen, Sitte, denselben zu fliehen und der Staat selbst mußte Gesetze machen, um rechtmäßige Heirathen zu befördern. Der Hagestolze war in den verschiedenen Staaten mehr oder weniger verachtet und ehrlos, besonders in Sparta, wo sie von den Übungen ausgeschlossen wurden, in denen Mädchen mit einander kämpften, wo es verboten war, ihnen irgend eine äußere Ehre zu erzeigen und wo sie, am kürzesten Tage des Jahres, auf dem Markte einen feierlichen Umzug halten und Spottlieder auf sich selbst absingen mußten. In andern Staaten, z. B. Athen, hatte man Gesetze, um auch arme Jungfrauen an den Mann zu bringen. Ein armes Mädchen ohne Ältern mußte entweder der nächste Blutsfreund heirathen, oder ihr eine hinreichende Pension oder eine Ausstattung aussetzen. Konnte er dieses Geld nicht allein aufbringen, so mußten auch die andern Verwandten beitragen. Es war daher auch erlaubt, seine Stiefschwester, wenn sie wol von der nämlichen Mutter, aber nicht von demselben Vater erzeugt war, zu heirathen, wie Kimon die Elpinike. Die Töchter verdienter Männer wurden auch oft vom Staate ausgestattet. Verheirathungen mit Ausländerinnen waren verboten, oder wenigstens durch Strafen sehr beschränkt. Die Kinder aus solchen Ehen waren nicht vollbürtig und konnten nicht Bürger werden. Wer eine Fremde für seine Tochter ausgab und als solche verheirathete, sollte als Sklave verkauft werden und sein Vermögen verlieren, oder wurde doch ehrlos gemacht. Ebenso wenig durfte ein Fremder eine Bürgerin heirathen. Dennoch fanden bisweilen Dispensationen statt, die der Areopagos ertheilen konnte. Durch solche Gesetze bezweckte man vornehmlich die Erhaltung der alten Familien.

Die Mitgift der Frau war von den Gesetzen auf eine Kleinigkeit von etwas Hausgeräthe und drei Kleidern herabgesetzt, damit auch arme Mädchen heirathen könnten. Sie hieß proix, pherne, meilia. Was eine Frau außerdem ihrem Manne zuwendete, nannte man parapherna, epiproikon, epimeilia und später exoproika. Im Fall einer Scheidung mußte diese Mitgift der Frau wieder herausggeben werden. Sie konnte niemals von Gläubigern weggenommen, nicht mit dem Vermögen des Mannes confiscirt werden. Starb die Frau ohne Kinder, so erhielt sie der Ausstatter zurück. Beim Empfange der Mitgift mußte der Mann einen Empfangschein darüber ausstellen und dieser bewies dann vor Gericht das Dasein derselben. Der Mann dagegen mußte der Frau eine Morgengabe, apotimema, antipherne, hypobolon, zubringen, d. h. für den Fall der Scheidung oder des Todes etwas Gewisses zu ihrem Unterhalte bestimmen. Ein sterbender Gatte vermachte auch oft seine Frau mit einer Mitgift an einen Andern.

Ehescheidungen konnten gesetzlich stattfinden. Wollte der Mann die Trennung, so hieß dies apopempein, apolyein; wollte sie die Frau, apoleipein. In Kreta konnte der Mann sich scheiden, wenn die Frau zu viel Kinder bekam. In Athen mußte ein förmlicher Scheidebrief ge-

richtlich übergeben werden. Kam dieser vom Manne, so hieß er apopempes grammata, und kam er von der Frau, apoleipseos grammata. Die Mitgabe der Frau mußte entweder zurückgegeben oder davon monatlich ein Procent an sie bezahlt werden. Oft trennten sich die Ehegatten freiwillig. Geschiedene konnten gleich darauf wieder heirathen, die Kinder aber blieben dem Vater.

In Sparta war manches Abweichende vom übrigen Griechenland. Hier wohnten die Frauen nicht in einem besondern Gynäkäon, sondern blieben von Kindheit auf mit den Männern in Umgang. Mädchen und Knaben mußten nackt die gymnastischen Übungen vornehmen und die Geschlechter waren dabei durchaus nicht getrennt. Dagegen sollten die Mädchen durch Lob und Tadel die Jünglinge zur Erfüllung ihrer kriegerischen Bestimmung begeistern. Doch war aller Umgang der beiden Geschlechter unter die Augen bejahrter Männer gestellt, die jede Unanständigkeit zu entfernen wußten. Dessenungeachtet fiel manche Unzucht vor und Euripides nennt die Spartanerinnen sogar andromaneis, Manntolle. Der Zweck, kräftige Gebärerinnen und treffliche Ammen zu erziehen, wurde indessen erreicht. Die Ehe war durch das Gesetz geboten und Strafe traf die, welche entgegenhandelten, wie wir schon bemerkt haben. Auch wer zu spät heirathete, wurde bestraft. Monogamie war gesetzlich, Scheidung selten, Ehebruch eben kein Verbrechen, denn ein abgelebter Mann konnte gesetzlich einen andern zu seiner Frau lassen, um durch ihn Erben zu bekommen; auch konnte man sich von einem Ehegatten die fruchtbare Frau desselben ausbitten, selbst Fremde eine solche Erlaubniß erhalten. Das Alles war kein Ehebruch und so konnten sich denn wol die Spartaner rühmen, daß jener unter ihnen unerhört sei. Das ganze Verbrechen beschränkte sich also darauf, wenn eine Frau ohne Willen des Mannes es mit einem Andern hielt.

Die Schließung der Ehe hatte, wie im Art. *Hochzeit* berichtet ist, einen religiösen Charakter. Mit dem 18. Jahre hielt man das Mädchen für mannbar. Zuvörderst mußte man die Einwilligung der eigenen und dann auch die der Ältern der Braut und, lebten letztere nicht mehr, die der Brüder, Großväter oder Vormünder haben. Die Verlobten gaben sich die rechte Hand zum Zeichen der Treue. Der Jüngling gab dem Mädchen oder diese jenem die Zuneigung dadurch zu verstehen, daß man den Namen des geliebten Gegenstandes an Bäume, in Bücher, auf Blätter mit dem Beisatze kale, kalos schrieb, die Thürpfosten mit Blumen bekränzte oder Wein davor ausgoß. Manche nahmen auch wol zu Zaubermitteln ihre Zuflucht, um Liebe zu erwecken; s. d. Art. *Philtra*. Da Artemis als eine Feindin der Ehe betrachtet ward, so suchten die Jungfrauen, wenn sie mannbar geworden waren, dieselbe zu besänftigen und brachten ihr daher in Körben allerlei Leckerbissen dar. Dies hieß kanephorein, Körbe darbringen. Auch vor der Hochzeit brachte man derselben Göttin Opfer, aber auch solchen Göttern, die der Ehe vorstanden. Die Hochzeitgebräuche s. im Art. *Hochzeit.*

Bei den **Römern** fand eine gesetzmäßige Ehe (*matrimonium, connubium, conjugium justum*, im Ge-

gensatze von *contubernium, concubinatus*) ohne ausdrückliche Erlaubniß des Senats nur zwischen Bürgerinnen und Bürgern von gleicher Geburt statt, und setzte eine feierliche Verlobung (*sponsalia*) unter Einwilligung beiderseitiger Väter und in Gegenwart der Verwandten voraus. Mit dem Namen *contubernium* belegte man gewöhnlich die Ehe zwischen Sklaven; diese war gleichsam ein bloßes Zusammenleben, ohne rechtliche Verhältnisse. *Concubinatus* aber nannte man das Halten einer Beischläferin. Dies war nach den römischen Gesetzen erlaubt, besonders vermöge der unter Augustus gegebenen *Lex Julia et Papia Poppaea de maritandis ordinibus*. Vorher war *concubina* und *pellex* in der Bedeutung einerlei und verachtet. Nun aber nannte man *pellex* nur dasjenige Frauenzimmer, das mit einem verheiratheten Manne zusammenlebte; für die Beischläferin eines unverheiratheten Mannes aber brauchte man die Namen *amica, concubina, convictrix, uxor gratuita*. Die mit ihr erzeugten Kinder wurden nicht für rechtmäßige (*legitimi*), sondern nur für natürliche (*naturales*) gehalten. Auch durfte man Concubinen nur aus den niedern Ständen oder unter solchen Mädchen wählen, die schon ihre Keuschheit aufgeopfert hatten, oder wegen Vergebungen vor Gericht verurtheilt worden waren. Rechtmäßig Verheirathete durften keine Beschläferin hatten, auch war es gegen die Gesetze, mehr als eine zu haben. Witwer, die noch unveraltet waren und von der verstorbenen Gattin Kinder hatten, hielten sich gewöhnlich Concubinen, damit den Kindern nichts vom Erbe entzogen würde, wenn sie ihnen eine Stiefmutter gäben. Mit Einführung des Christenthums hörte das Concubinat auf, der Staat gab wenigstens strenge Gesetze dagegen; doch dauerte es im Geheimen bis zu Justinian's Zeiten fort. Wollten nun Ältern ihren Sohn verheirathen und waren sie mit diesem über die Person der Braut einig, so ging derselbe zum Vater der Letztern und fragte ihn, ob er seinem Sohne die Tochter zur Gattin geben wolle. Sagte nun dieser: *spondeo*, so hatte der so geschlossene Vertrag rechtliche Gültigkeit, auch wenn er nicht niedergeschrieben war. Doch wurde gewöhnlich ein Instrument aufgesetzt, besonders wenn die Mitgabe der Braut bestimmt oder sonst Bedingungen gemacht wurden. Bei dem Niederschreiben waren einige Freunde zugegen, welche als Zeugen ihr Siegel unter die Schrift drückten, welches *obsignatio* hieß. Nun sprachen die Freunde ihren Glückwunsch aus mit den Worten: *feliciter! feliciter!* Dann wurde entweder noch am Tage der Verlobung oder einige Tage nachher ein Gastmahl angestellt, an dem die Zeugen Theil nahmen. Die Verlobte saß dabei neben dem Bräutigam. Der Verlobungstag sowol als der Schmaustag hieß *sponsalia* oder *dies sponsaliorum*. Als Unterpfand des Versprechens gab auch der Bräutigam der Braut einen Verlobungsring (*annulum pronubum*). Nach der Verlobung hieß der junge Mann *sponsus*, das Mädchen *sponsa* oder *pacta*. Das Verlöbniß konnte wieder aufgehoben werden (**repudium**), wenn einer von beiden Theilen es wünschte. Dies erklärte er dann dem andern mit den Worten: *conditione tua non utor.*

Es gab bei den Römern drei rechtliche Arten, eine Ehe zu schließen: die *coemtio, confarreatio* und den *usus*. Die *coemtio* wurde vermittels eines Scheinkaufs geschlossen. Der Bräutigam fragte nämlich die Braut: *an sibi materfamilias esse vellet*? Die Gefragte antwortete mit *velle* und fragte nun ihrerseits den Bräutigam: *an sibi paterfamilias esse vellet*? Antwortete er nun auch mit *velle,* so gab sie von den drei Asses, die sie zu sich gesteckt hatte, dem Bräutigam einen, den andern, welchen sie in dem Schuh trug, legte sie nachher für die Laren auf den Herd des Hauses, und den dritten behielt sie im Beutel, um ihn auf dem nächsten Kreuzwege herauszunehmen und dem daselbst befindlichen Lar (*lar compitalis*) hinzulegen *). Von da an war der Mann ihr Gebieter. Die Frau trat bei dem Manne gleichsam in die Stelle einer Tochter und dieser in die Stelle eines Vaters. Er gab ihr seinen Namen zu dem ihrigen und bekam ihr Vermögen. Nach Einigen war die *coemtio* nur ein zur *confarreatio* gehöriger Ritus, den man in spätern Zeiten, um der übrigen Ceremonien der *confarreatio* überhoben zu sein, allein beibehielt. Die *coemtio* gab der Frau gleiche Rechte, wie die *confarreatio,* nur waren die darin erzeugten Kinder keine *patrimi* und *matrimi*. Aufgelöst wurde die *coemtio* durch die *remancipatio,* bei der vielleicht ähnliche Ceremonien waren, wie bei der Emancipation. — Die feierlichste Art, eine Ehe zu schließen, weil sie mit religiöser Weihe verbunden war, war die *confarreatio*. Sie war schon zur Zeit des Romulus üblich und vielleicht überhaupt die älteste Art der Verehelichung bei den lateinischen und etruskischen Völkern. Sie ward durch den *pontifex maximus* oder *flamen dialis* im Beisein von zehn Zeugen geschlossen. Zur Ceremonie gehörte theils eine gewisse Formel, theils ein aus Salz, Wasser und Mehl bestehender Kuchen (*far, panis farreus, libum farreum*), von dem das Brautpaar essen mußte und der nachher nebst einem Schafe den Göttern geopfert wurde. Von diesem Kuchen hatte die Ceremonie den Namen. Eine solche Ehe konnte nur auf eine ebenso feierliche Art durch die *diffarreatio* wieder getrennt werden, ein Fall, der erst 234 vor Chr. wirklich eintrat. Durch die *confarreatio* kam die Frau *secundum sacras leges,* wie man sich ausdrückte, aus der Gewalt des Vaters in die Gewalt des Mannes, ward aber auch zugleich *materfamilias* und *domina domus* (was bei den übrigen Verbindungsarten nicht der Fall war), Erbin des Mannes und zwar, wenn er ohne Testament und ohne Kinder starb, des ganzen Vermögens; hinterließ er aber diese, Erbin der Hälfte, wogegen aber auch der Mann in den Besitz ihres Vermögens trat. Ebenso trat auch die Frau in Gemeinschaft mit den heiligen Gebräuchen des Mannes, sowol der Penaten als der Laren. Daher konnte Niemand eine solche Ehe schließen, der nicht ein eigenes Haus und ein Lararium hatte. Bei Vergebungen war der Mann mit Zuziehung der Verwandten ihr Richter und Bestrafer. Die Kinder aus

---

*) Der Gebrauch mit den drei Assen war in der Periode der Republik auch eine Ceremonie bei der *confarreatio*.

solcher Ehe waren *patrimi et matrimi*. Aus ihnen allein konnten der *flamen dialis* und die Vestalischen Jungfrauen gewählt werden. Da die Trennung einer solchen Ehe sehr schwierig war und die Frauen gern in der Gewalt des Vaters bleiben, beide Theile aber eine leichtere Trennung sich sichern wollten, so kam die *confarreatio* schon vor den Zeiten Cicero's fast ganz ab, und unter Tiberius konnte man zur Wahl eines *flamen dialis* nur drei Kinder finden, die aus einer solchen Ehe geboren waren (***Tac***. *Ann*. *IV*, 16). — Die dritte Art der Verehelichung war der *usus*. Ein Mädchen erhielt nämlich Gattinrechte, wenn sie mit Bewilligung ihrer Ältern oder Vormünder mit einem Manne ein volles Jahr, ohne drei Nächte aus der Wohnung desselben abwesend gewesen zu sein, zusammengelebt hatte. Sie wurde dadurch seine gesetzmäßige Frau und kam aus der Gewalt des Vaters in die des Mannes. War sie aber drei Nächte nicht bei ihm gewesen, so war die Verjährung unterbrochen, die vollkommen gesetzmäßige Ehe verhindert, sie blieb in der Gewalt der Ältern oder unter dem Schutze ihrer Verwandten, wurde nicht *materfamilias*, sondern blos *matrona*, konnte ohne Testament den Mann nicht beerben, sowie auch er nicht alle ihre Güter als Morgengabe erhielt, und hieß nun im juristischen Sinne nicht *usu capta*, sondern *usurpata*.

Nur mit der *confarreatio* waren eigentlich die feierliche Heimholung und die besondern Hochzeitgebräuche verbunden; weniger Umstände mögen bei der *coemtio* und noch weniger bei dem *usus* gemacht worden sein, wenigstens so lange die *coemtio* noch nicht ganz die Stelle der *confarreatio* vertrat. Das Alter der Reife war gesetzlich bei dem Manne schon das zwölfte, bei dem Mädchen das zehnte Jahr, obgleich sich kaum denken läßt, daß so frühe Vermählungen wirklich sollten stattgefunden haben. Verlobungen geschahen oft schon unter Kindern, doch verordnete Augustus, daß keine Verlobung eher, als zwei Jahre vor der Hochzeit geschlossen werden sollte. Der Aufwand bei Hochzeiten war durch Gesetze bestimmt. Das Licinische Gesetz, 98 vor Chr., erlaubte dazu nur eine Summe von 200 Asses (***Gell.*** *II*, 24), das Julische Gesetz unter Augustus 1000 Sestertien oder 2500 Asses (***Gell.*** *l. c.*). Endlich ist noch zu bemerken, daß bei dem Hochzeitmahle fünf geheimnißvolle Lampen oder Wachskerzen brannten, theils den fünf Gottheiten: Jupiter, Juno, Venus, Suada und Diana, zu Ehren, theils auch, um anzudeuten, daß, so wenig die Zahl fünf in zwei gleiche Theile getrennt werden könne, auch die Einheit und Harmonie der Ehegatten durch nichts gestört werden sollte.

Was die **Völker Amerika's** betrifft, so waren bei den **Mexicanern** die Heirathen zwischen Personen vom ersten Grade der Blutsverwandtschaft verboten, aber schon Geschwisterkinder konnten sich verbinden. Die Ältern hatten das Recht, die Kinder zu verehlichen; keine Heirath war ohne ihre Bewilligung gültig. Die Zeit der Verheirathung fiel bei Männern vom 20. bis zum 22., bei Mädchen vom 16. bis zum 18. Jahre. Hatte ein junger Mann das gesetzliche Alter erreicht, so suchten die Ältern eine passende Frau für ihn aus. Glaubten sie eine

solche gefunden zu haben, so wurden die Wahrsager befragt, welche den Geburtstag des Bräutigams und der Braut untersuchten und über das Glück oder Unglück der Verbindung ihren Ausspruch thaten. Im letztern Falle wurde ein anderes Mädchen gesucht, im erstern aber erfolgte die Werbung um die Braut. Man wählte die ältesten und ehrwürdigsten Weiber aus der Familie des Bräutigams zu Freiwerberinnen, **Cihuatlanque.** Diese gingen um Mitternacht in das Haus des Mädchens, brachten den Ältern ein Geschenk und hielten auf achtungsvolle Weise um ihre Tochter an. Der Sitte gemäß war die Antwort allemal abschläglich. Nach einigen Tagen kamen die Weiber wieder, widerlegten die vorgebrachten Gründe der Weigerung und sprachen vom Range und Vermögen des jungen Mannes, von dem der Frau auszusetzenden Leibgedinge, und erkundigten sich zugleich nach dem Heirathsgute der Braut. Jetzt antwortete man, daß man erst die Verwandten und Freunde um Rath fragen und die Neigung der Tochter erforschen wolle. Nun kamen die Freiwerberinnen nicht wieder, sondern die Ältern des Mädchens ließen die entscheidende Antwort durch Weiber aus ihrer Familie den Ältern des Freiers überbringen. Kam nun die Verbindung zu Stande, so ward der Hochzeittag bestimmt. An diesem ermahnten die Ältern ihre Tochter zur Treue und zum Gehorsam gegen ihren Gatten und zu einem die Familie ehrenden Lebenswandel. Dann führten sie dieselbe unter zahlreicher Begleitung mit Musik nach dem Hause des Schwiegervaters, oder ließen sie auf einem Tragsessel dahin tragen, wenn sie von vornehmem Stande war. Der Bräutigam und seine Ältern empfingen sie an der Hausthür mit vier Fackeln, von ebenso viel Frauen getragen. Braut und Bräutigam brachten sich einander Rauchwerk zu und letzterer nahm die Hand der erstern und führte so das Mädchen in das Hochzeitzimmer. Hier setzten sich beide auf eine neue künstlich gewirkte Decke, die mitten im Zimmer nahe an einem brennenden Feuer ausgebreitet war. Dann knüpfte ein Priester ein Ende des Brautkleides (**Hunpilli**) mit dem Mantel (**Tilmatli**) des Bräutigams zusammen, und damit war denn die Ehe geschlossen. Die junge Frau ging nun einige Male um das Feuer herum, kehrte dann zur Decke zurück und opferte mit dem Bräutigam dem Gotte Kopalgummi, worauf sich beide einander beschenkten. Nun folgte das hochzeitliche Mahl. Das neue Ehepaar saß auf der Decke und gaben sich Wechselsweise die Bissen. Waren die Gäste durch den Genuß des Weins lustig geworden, so gingen sie auf den Hof des Hauses, um zu tanzen; das Ehepaar aber blieb im Zimmer und durfte auch dasselbe binnen vier Tagen nicht verlassen, außer wenn ein natürliches Bedürfniß sie dazu nöthigte, oder wenn sie um Mitternacht fortgingen, den Göttern Weihrauch zu streuen und Speisen aufzutragen. Diese vier Tage brachten sie mit Singen und Beten zu, trugen neue Kleider und gewisse Symbole der Götter, die sie vorzüglich verehrten, enthielten sich aber jeder ungeziemenden Handlung, weil sie sonst die Strafe des Himmels fürchten mußten. Ihre Betten bestanden in diesen Nächten aus zwei Schilfdecken mit kleinen Betttüchern, gewissen

Federn und in der Mitte mit dem Edelsteine Ohalchihuitl geziert. An den vier Ecken des Bettes waren Rohr und Stacheln von Aloe hingelegt, womit sie sich zu Ehren der Götter Blut aus Zungen und Ohren zogen. Das Bett wurde von den Priestern gemacht. Erst in der vierten Nacht wurde die Ehe wirklich vollzogen. Den folgenden Morgen badete das Ehepaar und zog neue Kleider an, die Gäste aber schmückten den Kopf mit weißen und Hände und Füße mit rothen Federn. Endlich beschloß man die ganze Ceremonie mit Geschenken von Kleidern, die den Gästen gemacht wurden. Auch brachte man die Decken, Betttücher, das Rohr und die dem Hausgotte vorgesetzten Eßwaaren nach dem Tempel.

In einigen Provinzen waren abweichende Gebräuche. In **Ichkatlan** zeigte sich der Heirathslustige den Priestern. Diese führten ihn zum Tempel, schnitten einige von seinen Haaren ab, zeigten ihn dem Volke und verkündeten mit lauter Stimme, daß dieser Mann eine Frau zu haben wünsche. Nun stieg er hinab und das erste Mädchen, welches er antraf, ergriff er als die ihm vom Himmel bestimmte Braut. Bei den **Otomias** war es Sitte, vorher bei dem Mädchen zu schlafen. Gefiel sie dem Manne in der ersten Nacht nicht, so trennte er sich den folgenden Tag wieder von ihr, war er aber 24 Stunden lang mit ihr zufrieden, so war sie seine gesetzliche Gattin. Dann mußte das neue Ehepaar 20 bis 30 Tage lang für die frühern Sünden dadurch Buße thun, daß sie in völliger Enthaltsamkeit von einander lebten, sich Blut abzapften und fleißig badeten. Bei den **Mixtekas** war noch die Sitte, daß der Mann die junge Frau eine kurze Zeit auf dem Rücken tragen mußte. Vielweiberei war erlaubt und bei den Vornehmen gewöhnlich.

Bei den **Peruanern** geschahen die Verheirathungen durch den König und die Oberbehörden der Provinzen und Städte. Jedes Jahr zu einer bestimmten Zeit ließ der König alle heirathsfähige Jünglinge und Mädchen aus dem Geschlechte der Ynkas in Kusko zusammenkommen. Die Männer mußten 25 und die Mädchen 16 Jahre alt sein. Die Anverwandten führten die Candidaten des Ehestandes auf einen großen Platz vor dem königl. Palaste. Die jungen Leute standen in einem Kreise paarweise, sowie sie einander schon gewählt hatten, beisammen. Der König trat in die Mitte des Kreises, rief ein Paar nach dem andern zu sich, legte ihre Hände in einander, ließ sie das eheliche Versprechen thun und führte sie dann den Ältern oder Anverwandten wieder zu. Nun begab sich jedes Brautpaar in das Haus des Vaters vom Bräutigam, wo drei bis vier Tage lang geschmaust und besonders viel getrunken wurde. Waren so die Verheirathungen unter dem Geschlechte der Ynkas vollzogen, so verrichteten gewisse dazu verordnete Diener dieselbe Ceremonie in den verschiedenen Abtheilungen der Stadt Kusko und die eingesetzten Obrigkeiten in den andern Städten. Niemand durfte aber aus seiner Stadt in eine andere, nicht einmal aus der Abtheilung, wozu er gehörte, in eine andere Stadt heirathen. Jedes neu verheiratete Paar bekam eine neue Wohnung. Diese mußte für die Ynkas von den Einwohnern der Provinz, wozu das Ehe-

paar gehörte, erbaut werden; für andere Paare mußten die Gemeinheiten der Städte die Häuser besorgen. Kleider gab der König, den andern Hausrath aber die Ältern oder nächsten Anverwandten. Das nöthige Feld erhielten sie von dem allgemeinen Antheile oder, wenn dieses nicht zureichte, vom Antheile des Königs, durften es aber nie verkaufen oder sonst veräußern.

Auch die übrigen amerikanischen Stämme haben ihre besondern Gebräuche bei ehelichen Verbindungen. Wir wollen nur noch Einiges von den **Abiponern** und **Grönländern** erwähnen, von denen die Erstern im südlichen Amerika, in Paraguay, die Letztern in den nördlichsten Strichen desselben wohnen. Bei den Abiponern (so lange sie nämlich noch als Wilde lebten und das Christenthum nicht angenommen hatten) heirathete kein junger Mann vor dem 25., kein Mädchen vor dem 19. oder 20. Jahre. Gerühmt wird die außerordentliche Keuschheit beider Geschlechter; sinnliche Ausschweifungen waren bei ihnen etwas Unerhörtes und wurden für äußerst schändlich gehalten. Der junge Mann suchte zuerst mit den Ältern über den Kaufpreis einig zu werden, der in Pferden, allerlei Geräthschaften, Kleidungsstücken u. dgl. bestand. Die Mädchen waren dem Ehebündnisse oft so abgeneigt, daß sie sich durch allerlei List, selbst durch die Flucht, demselben zu entziehen suchten. Willigte aber die Braut ein, so ward sie feierlich zur Hütte des Bräutigams geführt. Acht Mädchen hielten mit den Armen ein ausgespanntes zierliches Gewand wie einen Baldachin in die Höhe. Unter diesem ging die Braut mit niedergeschlagenen Augen, traurig und still durch die Menge von Zuschauern zur Wohnung des Gatten, der sie herzlich begrüßte, dann aber kehrte sie auf dieselbe Art wieder zum väterlichen Hause zurück. Dieser Zug wurde zwei- und dreimal wiederholt und dabei trug sie die Geräthschaften, die ihr als Hausfrau nöthig waren, in ihre künftige Wohnung, kehrte aber immer wieder zu den Ältern zurück, wo sie der Mann besuchte und auch die Ehe vollzogen wurde. Erst nach längerer Zeit blieben sie in der Hütte des Mannes. Gewöhnlich begnügte sich der Abiponer mit einer Frau und blieb ihr bis zum Tode treu, aber, wenn er wollte, konnte er auch mehre Weiber nehmen, die er aber, des häuslichen Friedens wegen, an verschiedenen, oft weit von einander entfernten, Plätzen wohnen ließ und sie abwechselnd besuchte. Oft war es auch der Fall, daß der Mann die Gattin wieder verstieß und eine andere heirathete, wozu er weiter keinen Grund zu haben brauchte, als daß ihm die Frau nicht mehr gefiel. Eine Hauptveranlassung der Verstossung war auch der Umstand, daß die Mutter ihr Kind drei Jahre lange säugte und daß während der Zeit der Mann ihr nicht nahen durfte. Daraus entsprang nicht selten Kindermord. Die Mutter schaffte das Kind sobald als möglich aus der Welt, um der Verstoßung zu entgehen. Eheliche Verbindungen unter Blutsverwandten wurden als unzulässig betrachtet. Unverletzliche Treue der Frau war eine allgemeine Tugend, jeder Verstoß dagegen ward aber auch an dem Verführer blutig gerächt. Am Orinokoflusse soll die seltsame Gewohnheit geherrscht hadem junge Mädchen mit alten Männern, und Jünglinge

mit alten Weibern zu verheirathen, damit beide durch den Umgang mit dem Alter verständiger würden; nach einigen Monaten indessen konnten die jungen Leute sich wieder mit ihres Gleichen verbinden.

Bei den Grönländern dachte man auch nicht vor dem 20. Jahre ans Heirathen. Der Jüngling achtete bei einem Mädchen vorzüglich darauf, ob sie Geschicklichkeit im Haushalten und Nähen besitze, das Mädchen, ob jener ein guter Jäger sei. Als Mitgift bekam die Braut nichts mit als ihre Kleider, ihr Messer, ihre Lampe und höchstens einen Kessel, oft auch gar nichts. Der Freier macht zuerst seine Ältern oder nächsten Verwandten mit seinen Wünschen bekannt, welche die Einwilligung ohne Schwierigkeit ertheilen. Nun werden ein Paar alte Weiber zu den Ältern der Braut gesandt, die, um ihr Gewerbe einzuleiten, zuerst den Bräutigam und sein Haus nach Kräften rühmen. Die Ältern verhalten sich ganz passiv, die Tochter aber will von dem Antrage nichts hören, läuft fort und löset ihren Haarzopf auf. Dies ist gewöhnlich nur Verstellung, manchmal aber auch ernste Weigerung, da ihr Loos als Hausfrauen oft nicht das wünschenswertheste ist. Die Weiber suchen nun die Tochter auf und schleppen sie mit Gewalt in das Haus des Bräutigams, wo sie einige Tage mit niedergeschlagenen Augen und zerstreuten Haaren sitzt und keine Speise anrühren will. Erst sucht man durch freundliches Zureden sie zur Besinnung zu bringen und, wenn dies nichts hilft, durch einige Rippenstöße. Läuft sie fort, so wird sie wieder geholt, manchmal von den beiden Müttern in einen Sack gesteckt und so in das Haus des Mannes zurückgebracht. Blutsverwandte, sogar fremde, in einem Hause zusammen erzogene Kinder heirathen sich selten. Vielweiberei ist ungewöhnlich, doch hat man Beispiele von zwei Frauen, besonders, wenn die erste unfruchtbar ist, da es für eine große Schande gehalten wird, keine Kinder, besonders keinen Sohn zu haben. Aber drei und mehr Weiber ziehen Verachtung zu. Auch kann der Mann die Frau verstoßen. Dies geschieht dadurch, daß er ihr Beweise seiner Unfreundlichkeit gibt und in etlichen Tagen nicht nach Hause kommt. Die Frau weiß, was dies zu bedeuten hat, packt ihre Kleider zusammen und geht zu ihren Verwandten. Bisweilen läuft auch die Frau davon, wenn sie sich mit der Schwiegermutter nicht vertragen kann, die sie nicht viel anders als ihre Magd behandelt. Hat die Frau alsdann einen Sohn, so ist sie geborgen, denn dieser verläßt die Mutter nicht, sondern folgt ihr und läßt sich oft selbst nach dem Tode der Mutter nicht bereden, zu dem alten Vater zurückzukehren. Im Ganzen sind aber doch dergleichen Scheidungen selten und gewöhnlich wächst mit dem Alter die Eintracht. Die Last der Haushaltung fällt größtentheils auf die Frau. Der Mann verfertigt sein Jagdgeräth und zimmert seine Boote, welche die Frau mit Leder überzieht, jagt und fischt dann und bringt die Beute ans Land. Aber um Weiteres bekümmert er sich nicht. Die Frau muß kochen, schlachten, gärben, Kleider, Schuhe und Stiefeln machen, selbst die Häuser bauen und ausbessern, wobei dem Manne nur die Zimmerung des Holzwerks obliegt.

Im Ganzen führt also die Frau ein trauriges Sklavenleben. So lange die Mädchen bei den Ältern sind, haben sie es gut, stirbt der Vater, so erben sie nichts und müssen bei Andern dienen. Werden sie vom Manne verstoßen, so müssen sie abermals dienen. Stirbt der Mann, so bekommt sie nur ihr Mitgebrachtes und muß, wenn sie Kinder hat, um dieser willen noch unterwürfiger dienen, hat sie aber erwachsene Söhne, so steht sie an der Spitze der Wirthschaft und kann diese nach ihrem Gutdünken führen. Alte Frauen kommen leicht in den Verdacht der Hexerei und müssen sich sehr in Acht nehmen, daß sie nicht gesteinigt, ins Meer gestürzt oder sonst getödtet werden. Bei aller harten Arbeit erlangen die Frauen doch oft ein hohes Alter von 70 bis 80 Jahren und darüber, während die Männer selten über 50 Jahre alt werden, ebenfalls die Folge ihrer unsteten und ungesunden Lebensart, die den Körper bald aufreibt. (***Richter.***)

EHEBRUCH (in der Sprache Luther's **Ehebrecherei**) [1]), *Adulterium*, ist diejenige Art von Unzucht, deren sich ein in gültiger Ehe lebender Ehegatte mit einer mit ihm nicht verheiratheten Person vorsätzlicherweise zu Schulden kommen läßt. So wenigstens muß man dies Wort im weitesten Sinne erklären, wenn man die Eintheilung des Ehebruchs in öffentlichen und nichtöffentlichen annimmt, wovon weiter unten gehandelt werden wird. In der altteutschen Sprache gebrauchte man dafür das Wort *Uberhuor*, im Schwabenspiegel *Uberhure*, und so entstand der auch im Hochteutschen, früherhin besonders in der juristischen Sprache übliche Ausdruck **Oberhurerei** (s. w. u.). Während die Entstehung des Wortes Ehebruch in der Natur der Sache liegt, so hat man sich mit der Etymologie des lateinischen Wortes *Adulterium* sehr geplagt und es bald von hedylyzein, hedylismos s. v. w. synousiasai, synousia, bald von *adulere* statt *adulare* abgeleitet. Forcellini [2]) gibt zwei Etymologien als wahrscheinlich an, nämlich: *quia adultera et adulter ad alterum vel alteram se convertunt, mutata litera A. in U. ut saepe in compositione;* und *propter partum ex altero conceptum* [3]) *h. e. adultus ab altero, quis proprie adulterium in nupta committitur*. In der römischen Gesetzessprache wird regelmäßig *adulterium* nur vom Ehebruch einer Frau, *adulter* nur vom Verführer derselben [4]) gebraucht, es werden aber auch durch *Adulterium* öfter jede Art von fleischlichen Verge-

---

1) So meint **Adelung** in dem Wörterbuche, wobei er sich auf Jeremias 13, 27; Ezechiel 23, 27 (sollte heißen 37) und 43, auch Hosia 2, 2 beruft. Indessen darf man nicht übersehen, daß in allen diesen Stellen nicht von Begehung eines einzelnen (dort noch dazu bildlich genommenen) Ehebruchs, sondern von einer Gewohnheit im Ehebrechen die Rede ist, während Luther da, wo er einzelne solche Handlungen bezeichnen will, das Wort **Ehebruch** gebraucht. Johannes 8, 3. 4. Matth. 15, 19. Marc. 7, 21. Sirach 23 , 32. 33. Auf eine Gewohnheit im Ehebrechen, auf Fortsetzung des Ehebrechens würde man auch wol noch jetzt das Wort **Ehebrecherei** richtig anwenden. 2) *Lexicon tot. lat.* 3) *fr.* 6. §. 1. *D. ad Leg. Jul. de adulter. coerc.* (*XLVIII*, 5.) 4) **Burchardi,** Über die Strafe des Ehebruchs nach römischem Recht und der peinlichen Halsgerichtsordnung, im Neuen Archive des Criminalrechts. 8. Bd. 2. St. Nr. *IX*. S. 213.

hen, sowie einige andere Gesetzwidrigkeiten, mindestens das *Stuprum* mit bezeichnet [5]). Gewöhnlich pflegt man sich sehr kurz durch Ableitung dieses Wortes von *adulterare, corrumpere,* aus der Sache zu ziehen [6]). Im engern und allgemein gebräuchlichen Sinne ist der sehr bezeichnend [7]) sogenannte Ehebruch [8]) die im rechtswidrigen Vorsatze (wissentlich) zu Schulden gebrachte fleischliche Vermischung einer gültig verheiratheten Person mit einer andern, mit welcher sie nicht verheirathet ist. Der Ehebruch ist ein gemischtes Staats- und Privatverbrechen; dies letztere, inwiefern dadurch die Rechte des beleidigten Gatten sträflich verletzt werden [9]). Die Literatur des Ehebruchs ist durch die verschiedenen Quellen [10]) und durch die verschiedenen, bezüglich religiösen und sittlichen Ansichten über die Sache [11]) höchst reichhaltig. Außer dem in diesem Artikel besonders anzuziehenden Schriften verweisen wir auf die **Lipenische** Bibliothek sammt den Supplementen [12]), was die neuere Literatur aber anlangt vorzüglich auf **Wächter** [13]) und rücksichtlich einiger ältern Schriften auf **Tittmann** [14]). Die in größere Sammlungen aufgenommenen einzelnen Abhandlungen finden sich in Bezug auf die civilrechtlichen Rücksichten bei **Kappler** [15]), und besonders auf die criminalrechtlichen bei **Sickel** [16]).

Die Ansichten über den Ehebruch sind freilich nach der verschiedenen Bildungsstufe der einzelnen Völker sehr verschieden; doch ist so viel gewiß, daß nur Nationen auf der niedrigsten Stufe geistiger Intelligenz ihn gar nicht für ein Vergehen halten. So der Lappländer, der in der Regel der erste ist, welcher seine Frau zu unkeuschem Umgange mit Fremden auffodert und es für eine ausgezeichnete Ehre betrachtet, wenn die Fremden günstige Blicke auf seine Frau und Töchter werfen [17]). Die Be-

---

5) Sehr interessant sind in dieser Beziehung die Worte des eben angezogenen Gesetzes: „*Lex stuprum et adulterium promiscue et* katachrestikoteron, *id est, abusive appellat; sed proprie adulterium in nupta committitur, propter partum ex altero conceptum composito nomine: stuprum vero in virginem viduamve committitur, quod Graeci* phthoran, *id est corruptionem appellant*." Damit stimmt nur in der Hauptsache *fr*. 101. *pr. D. d. verb. sign.* (*L*. 16) überein: „*Inter stuprum et adulterium hoc interesse quidam putant, quod adulterium in nuptam, stuprum in viduam committitur: sed lex Julia de adulteriis hoc verbo indifferenter utitur*." Man vergl. auch *fr*. 34. §. 1. *fr*. 7. *pr. fr*. 11. §. 1. *D. ad L. Jul. cit*. Übrigens sehe man die abweichenden Meinungen bei **Wächter,** Lehrbuch des Strafrechts. 2. Th. (Stuttgart 1826.) §. 211. Not. 44. 6) **Henke,** Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik. 2. Th. (Berlin und Stettin 1826.) §. 132. Not. 2. S. 337. 7) Man vergl. den Art. *Ehe*, S. 364. 8) **Feuerbach,** Lehrbuch des peinlichen Rechts. §. 373. **Bauer,** Lehrbuch des Strafrechts (Göttin-gen 1833). §. $^{228}/_{119}$. **Wächter** a. a. O. §. 211. **Martin,** Lehrbuch des Criminalrechts (Heidelberg 1829). §. $^{292}/_{294}$. 9) **Martin** a. a. O. §. $^{289}/_{291}$. **Wächter** a. a. O. §. 211. Not. 45. **Bauer** a. a. O. §. $^{228}/_{219}$. Not. *d*. 10) Darüber **Wächter** a. a. O. Not. 43. 11) **Bauer** a. a. O. Not. *d*. S. 328. 12) s. v. ***adulter*** und ***adulterium***. 13) a. a. O. 14) Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der Strafgesetzkunde. 2. Bd. 2. Ausg. (Halle 1828.) §. 574. Not. *s*. 15) Juristisches Promptuarium des 19. Jahrh. (Stuttgart 1835) u. d. W. **Ehebruch,** S. 217 fg. 16) Repertorium über die in den Jahren 1802 bis mit 1834 erschienenen Sammlungen juristischer Aufsätze. 1. Bd. (Leipzig 1835.) u. d. W. **Ehebruch,** S. 178. 17) Blätter

hauptung, daß, je ungebildeter ein Volk sei, desto barbarischer seine Strafgesetze zu sein pflegten, bestätigt sich grade beim Ehebruche nicht überall [18]). So z. B. bestraft der kleine, wahrscheinlich germanische Volksstamm der Kubaschanen [19]) auf dem Kaukasus den Ehebrecher nur um 60 Rubel in Stoffen oder Geld, ob dieses Volk gleich keine Polygamie hat. Ebenso haben die Kaffern [20]) zwar nur wenige Gesetze, namentlich Strafgesetze; diese erstrecken sich aber, außer auf Diebstahl, Mord und Zauberei, vorzüglich noch mit auf den Ehebruch. Doch werden diese Verbrechen nur durch eine von dem Gerichtshofe zu bestimmende Buße geahndet, die von einer Kuh bis zum ganzen Besitzthume des Verbrechers steigt. Selbst bei dem grausamen Volke der Birmanen [21]) wird der Ehebruch nur mit Gefängniß bestraft. Gegründet ist es aber allerdings, daß, sobald bei einem Volke nur einigermaßen sittliche Gefühle erwachen und die erste rohe Haut des thierischen Lebens abgestreift ist, ein sehr richtiges Gefühl den Ehebruch als ein höchst widerliches Verbrechen erscheinen läßt. Denn ist eine wahre Ehe nur bei Monogamie denkbar [22]), muß der, welcher die Ehe redlich hält, sich zu Gunsten des andern Theiles viele Entbehrungen auflegen; so ist es vom andern Theil ebenso undankbar als ungerecht, wenn er seinerseits nicht ein Gleiches gegen den gewissenhaften Gatten beobachtet. So wurde in dem Raubstaat Algier, noch vor der Occupation durch die Franzosen, der Ehebruch für eines der größten Verbrechen angesehen [23]), und so wird noch jetzt bei den Tscherkessen [24]) Ehebruch für ärger als Mord und jede andere Unthat gehalten; der Thäter verliert das Recht der Gastfreundschaft; der beleidigte Gatte hat das Recht überall Rache an ihm zu nehmen, und ihm bleibt kein anderes Mittel, sich dieser ihn gewiß treffenden Rache zu entziehen, als die Flucht zu andern Völkern. Von den Mainoten [25]) wird der Ehebrecher aus der Gesellschaft ausgestoßen und ist vogelfrei, sodaß Jeder das Recht hat ihn zu tödten; auch die Ehebrecherin wird zum Tode verurtheilt, und zwar stirbt sie von der Hand eines ihrer Verwandten. Das Recht der Privatrache von Seiten des beleidigten Ehemannes wird unter den meisten (ja selbst nicht blos rohen) Völkern anerkannt. So führt in Butan der Ehebruch keine gerichtliche Verfolgung mit sich, überrascht aber der Ehemann die Schuldigen auf der That, so hat

---

der Börsenhalle 1835. Nr. 1040. S. 438, aus dem *Edinburgh Review*.

18) Gegen **Kolb** in **von Rotteck** und **Welcker,** Staatslexikon. 4. Bd. 4. Lief. (Altona und Leipzig 1837.) u. d. W. **Ehe,** S. 593. 19) Blätter für literarische Unterhaltung 1834. Nr. 357. S. 1472, aus den dorpater Jahrbüchern. 2. Bd. 3. Heft. 20) *Travels and Researches in Caffrania by* ***Stephan Kay,*** und Auszüge daraus in **Bran,** Miscellen der ausländischen Literatur 1834. 10. Heft. S. 117, und Ausland 1834. Nr. 170. S. 683. 21) **Friedenberg,** Journal für die neuesten Land- und Seereisen. Mai 1836. Nr. 4. S. 93. 22) s. den Art. *Ehe,* S. 289. 23) *Revue étrangère par* ***Fölix,*** *Juin* 1834. *No.* 51: *Législation et administration de la justice dans la régence d'Alger antérieurement à la conquête française. p*. 461. 24) Ausland 1836. Nr. 106. S. 422. 25) Minerva von **Bran** 1834. November S. 223.

er das Recht sie zu tödten [26]). Bei den Koloschen [27]) hat der Ehemann grade dasselbe Recht, macht jedoch den Verwandten der Frau einige werthwolle Geschenke und hat sodann keine Blutrache zu fürchten. Die auf den Hochgebirgen des Kaukasus in Asien wohnenden Lesgier steinigen die Ehebrecherin [28]), und der beleidigte Ehemann (außerdem geschieht dies durch Urtheilsspruch) erschießt ihren Verführer. Auch den Urbewohnern von Chili [29]) ist der Ehebruch das abscheulichste Verbrechen; beide Verbrecher werden unbedingt mit dem Tode bestraft, nur die Frau wird zuweilen, auf Vorbitte des beleidigten Gatten, begnadigt, aber dann wenigstens für ihr ganzes Leben von der Gesellschaft ausgeschlossen. Sind diese Strafen schon sehr hart, so arten sie bei andern Völkern in wahre Grausamkeit aus. Das ehebrecherische Weib des Hindu [30]) wird auf einem öffentlichen Platze durch Hunde zerrissen, der Ehebrecher aber an ein glühendes eisernes Bette befestigt und lebendig verbrannt. Die größte Grausamkeit soll in dieser Beziehung bei dem durch ihren Blutdurst bekannten Neuseeländern herrschen [31]). Diese sollen (?) die Ehebrecherin zu Tode steinigen, den an einen Baum gebundenen Ehebrecher aber in der Maße stückweise verzehren, daß zuerst dem Ehemanne, dann dessen Freunden nach und nach jedem das schmackhafteste Stück des Ehebrechers, welches Erstere sich ausbitten, und wohin vorzüglich die Ohren, das Innere der Hand und die Fußsohlen gehören, abgeschnitten und von dem Berechtigten vor den Augen des Unglücklichen verzehrt, dieser sodann getödtet und des andern Tages gebraten und gemeinschaftlich aufgegessen wird.

Schon die ältern Völker waren in dieser Beziehung sehr grausam; die Ägyptier [32]) schnitten der Ehebrecherin die Nase ab und ihr Verführer erhielt 1000 Stockschläge; die Juden steinigten die freie Ehebrecherin und den Ehebrecher, wenn er die Frau eines verheiratheten Freien gemisbraucht hatte, zu Tode; geschah jenes mit einer verheiratheten Sklavin, welche bei diesem Verbrechen in jedem Falle nur nur Schlägen bestraft wurde, so mußte der Verführer einen Widder opfern, in andern Fällen war er ganz strafefrei. Solon erlaubte den Atheniensern, die ehebrecherische Frau — ebenso aber auch die geschändete Tochter — als Sklavin zu verkaufen [33]). Bei allen Völkern, bei denen der Frau eine niedrige Stellung noch angewiesen ist, kann auch vom Manne gegen sie kein Ehebruch begangen werden. Daher wird in der Regel bei allen polygamistischen Völkern der Ehebruch nur an der Frau bestraft. So bei den Völkern des Orients. Zwar finden wir bei den Persern weder in dem Zend-Avesta, noch in den übrigen Zendbüchern eine bestimmte Strafe des Ehebruchs ausgesprochen; aber Verführung soll mit

---

26) Ausland 1834. Nr. 250. S. 1000, aus dem *Asiatic Journal.* 27) Ebendas. Nr. 361. S. 1442. Vergl. den Art. *Ehe,* S. 356. Not. 23. 28) Dampfwagen zum Kometen 1834. Nr. 38. S. 298. 29) Gesellschafter für 1834. Bl. 207. S. 1036. 30) **v. Rotteck** und **Welcker** a. a. O. S. 593. 31) Gesellschafter 1835. Bl. 194. S. 964. 32) **v. Rotteck** und **Welcker** a. a. O. 33) Über andere griechische, die Ehebrecherin milder behandelnde Gesetze s. **Henke** a. a. O. §. 133. Not. 2.

dem Tode gebüßt werden. Muhammed verstattete im Koran [34]) dem Ehemanne, die durch vier Zeugen überwiesenen Ehebrecherinnen in einem besondern Behältnisse des Hauses einzukerkern, „bis sie der Tod befreien, oder Gott ihnen ein Mittel gewähren wird, der Gefangenschaft zu entkommen.“ An einer andern Stelle ist körperliche Züchtigung gestattet [35]). Die alten Teutschen, bei denen übrigens der Ehebruch nach dem Zeugnisse des Tacitus [36]) selten war, überließen, nach ebendiesem Schriftsteller, die Bestrafung der Ehebrecherin dem beleidigten Ehegatten in der Maße, daß er ihr die Haare abschneiden, sie entkleiden und so, in Gegenwart der Verwandten, aus dem Hause stoßen und durch das ganze Dorf peitschen konnte. Eine Ehebrecherin fand nie wieder einen Mann. In den alten germanischen Rechtsbüchern sind aber die Strafen sehr verschieden, doch in der Regel für den Ehebrecher weit gelinder als für die Ehebrecherinnen [37]). Indessen wurde der Ehebrecher auch häufig mit dem Tode oder der Sklaverei und Beraubung seines Vermögens bestraft; übrigens war auch dem beleidigten Gatten, dem Vater und, unter gewissen Umständem den Brüdern und Vettern Privatrache erlaubt [38]). Mehre lächerliche und unanständige teutsche Gewohnheiten bei Bestrafung des Ehebruches [39]) verdienen kaum einer Erwähnung; dagegen kann, zur Charakterisirung des Widerwillens, mit welchem die alten Teutschen den Ehebruch ansahen, hier nicht unerwähnt bleiben, daß Sachsenspiegel [40]) und Schwabenspiegel auf den Ehebruch die Enthauptung setzen, und daß in einem alten sächsischen Weichbilde [41]) folgende Verordnung für den beleidigten Gatten gegen Ehebrecher und Ehebrecherin vorkommt: „Er soll sie Beide binden auf einander und unter den Galgen führen, und daselbst ein Grab machen, sieben Schuh lang und ebenso tief. In dasselbe soll er zwei Arme voll Dornengebüsch legen und dann das Weib mit dem Rücken darauf; den Friedensbrecher über sie und über Beide wieder Dornen, und dann soll er durch sie Beide einen eichenen Pfahl durchschlagen und das Grab mit Erde zufüllen [42]).“ — Bei den Römern, deren Gesetze noch jetzt eine, wenngleich sehr modificirte, Anwendung im gemeinen teutschen Strafrechte leiden, war der Begriff des Ehebruches ziemlich dem des Mosaischen Gesetzes [43]) gleich. Nur die Frau konnte in den frühern Zeiten die Ehe brechen, und Ehebruch war daher den Rö-

---

34) 4. Sura 19 unter dem Titel: „die Weiber.“ 35) **Henke** a. a. O. §. 133. Not. 1. S. 348 und die daselbst angezogenen Schriftsteller. 36) *De moribus Germanorum c.* 19. 37) **Henke** a. a. O. §. 133. S. 340. 38) **v. Quistorp,** Grundsätze des teutschen peinlichen Rechts. 1. Th. 5. Aufl. (Rostock und Leipzig 1794.) §. 457. S. 687. 39) ***Hoffmann,*** *Dissert. de dissens. jur. in puniend. adult.* (*Erford.* 1727.) ***Balthasar,*** *De success. ab intest. jur. Lubec.* (*Rost.* 1758.) *c.* 1. §. 4. *n.* 6. ***Gebauer,*** *Progr. de supplic. adulteror.* (*Götting.* 1743.) ***Kress*** *ad art.* 120. *C. C. C.* 40) *L.* 2. *Art.* 18. 41) Man vergl. das **Brockhaus**'sche Conversationslexikon. 8. Originalaufl. 3. Bd. u. d. W. **Ehebruch,** S. 470. 42) (**Heller**) Über die Strafe des Ehebruches nach den Begriffen und Gesetzen der alten und neuen Teutschen (Ulm 1773). **Henke,** Geschichte des teutschen peinlichen Rechts. 1. Th. S. 8. 46. 283, und 2. Th. S. 283. 43) 3 Mos. 20, 10 und 5 Mos. 22, 22.

mern blos die fleischliche Vermischung mit der Ehefrau eines Andern [44]), nicht der Beischlaf eines Ehemannes mit einer ledigen Person [45]); dies war ein bloßes *Stuprum*. Denn das römische Recht gestand nur dem Ehemanne das *jus thori* zu, dessen Verletzung (*violatio thori alieni*) bei den Römern der Grund der Strafbarkeit des Ehebruches war [46]). Daher hießen auch nur solche Männer, die mit Ehefrauen Anderer Unzucht trieben, *temeratores alienarum nuptiarum* und *sacrilegi nuptiarum* [47]). Hingegen konnte, da den Frauen des *jus thori* nicht zustand, dies an einer Frau nicht verletzt, also von ihrem Ehegatten, durch Beischlaf mit einer andern Weibsperson, kein Ehebruch begangen werden. In den ältern Zeiten war nun für einen Ehebrecher im gedachten Wortsinne keine bestimmte Strafe festgesetzt, sondern dem beleidigten Ehemanne, als *judex domesticus*, war die Bestrafung nur der Ehebrecherin überlassen. Ihm stand auch das Recht zu, den über der That betroffenen Ehebrecher geringern Standes zu tödten [48]). Der Vater der Ehebrecherin, wenn sie noch in seiner väterlichen Gewalt war, hatte gleiches Recht, nur mußte er seine Tochter zugleich mit tödten. Er und der beleidigte Gatte konnten auch den Ehebrecher 20 Stunden lang (*testandae ejus rei causa*), festhalten [49]). Das erste Strafgesetz nicht nur gegen den Ehebruch, sondern auch gegen bloße Schwächung, Blutschande, Hurenwirthschaft und gegen unnatürliche Unzucht war vom Kaiser Augustus, die *Lex Julia de adulteriis coercendis* [50]). Darin, so weit wir davon unterrichtet sind, wurde der Ehebrecherin und ihrem Verführer Deportation, jedoch nicht auf eine und dieselbe Insel [51]), und Confiscation eines Theiles des Vermögens gedroht; dies Letztere jedoch so, daß die Ehebrecherin die Hälfte ihrer *dos* und den dritten Theil ihres übrigen Vermögens, der Ehebrecher hingegen, d. i. hier derjenige, welcher Unzucht mit der Ehebrecherin trieb, die Hälfte seines ganzen Vermögens verlor [52]). Der untreue Ehemann

---

44) *fr*. 6. §. 1. *et fr*. 34. *D. ad Leg. Jul. de adult. coerc*. (*XLVIII*, 5.) 45) *c*. 18. *C. eod. tit*. (*IX*, 9.) **v. Quistorp** a. a. O. §. 453. 46) *fr*. 4 *et* 6. 1. *fr*. 14. §. 1. *fr*. 34. §. 1. *D. eod. tit. Nov*. 134. *c*. 10. **Löwenstern,** Von dem Begriffe des Ehebruchs nach römischen etc. Rechten, in den Beiträgen zu den Mecklenburg-schwerinschen Intelligenznachrichten vom J .1772. 47) §. 4. *J. de publ. jud*. (*IV*, 18.) *c*. 30. §. 1. *C. ad leg. Jul. de adult. et stupro* (*IX*, 9). **Burchardi** im angez. Archive, S. 222. 48) Ganz klar ist die Sache nicht. Denn während *fr*. 24. D. ad leg. Jul. de adult. coerc. (*XLVIII*, 5.) dem Ehemanne nur verstattet, den auf der That ertappten Ehebrecher zu tödten, wenn dieser zu den *vilioribus personis* gehört (**Feuerbach** a. a. O. §. 383), erlaubt ihm die *Nov*. 117. *Cap*. 15, den des Ehebruchsversuches nur Verdächtigen, wenn er auch nicht *vilis persona* ist, umzubringen (**Wächter** a. a. O. §. 214. Not. 69. *litt. C*.). Vor der *Lex Julia* soll ihm das unbedingte Recht der Tödtung des Ehebrechers zugestanden haben. (**Burchardi** im angef. Arch. S. 215.) 49) *fr*. 20—24. *D. ad Leg. Jul. de adult. coerc*. (*XLVIII*, 5.) und *c*. 4. *C. ad Leg. Jul. de adult. et stupro* (*IX*, 9.) ***Pirmez,*** *De marito tori violati vindice* (*Lovan*. 1822). **Wächter** a. a. O. §. 214. Not. 68 und 69. 60) Im J. 737 unter dem Consulate des L. Furius und des C. Junius Silenus. 51) **Burchardi** im angez. Arch. S. 214. 52) *fr*. 5. *D. de quaest*. (*XLVIII*, 18.) *fr*. 8. *D. de divortiis et repudiis* (*XXIV*, 2). ***Pauli,*** *Rec. sent. L*. 2. *Tit*. 26. §. 14.

wurde nicht als Ehebrecher bestraft, und die Weibsperson, welche mit ihm zu thun gehabt hatte, wurde nicht einmal immer mit der Strafe des Stuprums belegt (z. B. nicht, wenn sie eine *meretrix* war) [53]). Dies Letztere jedoch nur nach frühern Gesetzen; Justinian hob die *professio meretricia* auf und der Ehemann mit seiner Buhlin verfielen der Strafe des Stuprums [54]). Schon Augustus überschritt die *Lex Julia* und bestrafte Ehebruchsfälle in seiner Familie mit dem Tode [55]), Constantinus aber bestimmte förmlich durch ein Gesetz, daß die Schänder fremder Ehen mit der Strafe des Schwertes belegt werden sollten [56]). Des Letztern Söhne, Constantius und Constans, drohten ihnen sogar Säcken oder Feuer als Strafe, Justinian hingegen [57]) stellte die Verordnung Constantin's rücksichtlich der Schwertstrafe gegen die gedachten Schänder fremder Ehen wieder her und ließ zugleich ihr ganzes Vermögen, wenn nicht Ascendenten oder Descendenten bis zum dritten Grade vorhanden waren, die es in diesem Falle erhielten, confisciren. Die Frau aber wurde für ihre Lebenszeit, unter Verfall ihrer Güter an das Kloster, sodaß ihre Descendenten oder Ascendenten nur einen Theil davon erhielten, in Ersteres verstoßen, wenn nicht der Mann binnen zwei Jahren ihr verzieh und sie zurücknahm [58]). Nirgends ist die Ehebrecherin mit der Todesstrafe bedroht; sie erschien den Römern als der verführte, als der minder schuldige Theil [59]). Ja die Meinung ist irrig, daß, außer der Verstoßung in das Kloster, die Ehebrecherin auch noch eine körperliche Züchtigung zu erleiden gehabt habe [60]). Auch jetzt noch wurde der untreue Ehemann nicht bestraft, sondern es hatte seine Gattin, wenn er die Maitresse im Hause hielt und auf der Erstern wiederholte Warnung dies Verhältniß nicht aufgab, das Recht sich von ihm zu scheiden und die Herausgabe der *dos* und der *donatio antenuptialis* nebst einem Drittheile des Werthes der Letztern zu fodern, woran jedoch die Kinder das Eigenthum erhielten, sie aber nur den Nießbrauch [61]).

Das kanonische Recht verwarf den beschränkten Begriff des Ehebruchs nach Mosaischem und römischem Rechte, und, ausgehend von der in der Natur der Sache liegenden Gleichheit der Ehegattenrechte [62]) und vom Gesichts-

---

53) **Burchardi** im angef. Arch. S. 216. 54) **Ders.** a. a. O. S. 229. 55) Unstreitig irrig sagt §. 4. *J. de publ. jud.* (*IV,* 18), daß schon die *Lex Julia* die Schwertstrafe gehabt habe. 56) *c.* 30. *C. ad leg. Jul. de adult. et stupro* (*IX,* 9). 57) *Nov.* 117. *c.* 15. *Nov.* 134. *c.* 10. 58) ***Wächter,*** *De lege Saxonica d. VIII. M. Februarii A.* 1834 *lata commentarii, Pars* 1. (*Lipsiae* 1835.) *p.* 6 *seq.* **Derselbe** in dem angezogenen Lehrbuche. 2. Th. §. 213. Not. 60 und 61. 59) **Wächter,** angez. Lehrbuch. 2. Th. §. 211. Not. 50 und 62. **Burchardi** a. a. O. S. 221 fg. 60) **Wächter** in den angezogenen Stellen erwähnt dieser Züchtigung nicht, gegen **Feuerbach** a. a. O. §. 379. **Henke** a. a. O. §. 133. S. 339. **Martin** a. a. O. §. $^{282}/_{293}$. **Bauer** a. a. O. §. $^{231}/_{128}$. Not. *b*. Man vergleiche die diesfallsige Recension der in Not. 58 vorstehend erwähnten Abhandlung in **Gersdorf,** Repertorium der gesammten teutschen Literatur. 4. Bd. 3. Heft. (Leipzig 1835.) S. 161. 61) **Burchardi** im angez. Arch. S. 228. 229. 62) **Tittmann** a. a. O. §. 574.

Punkte der religiösen Heiligkeit der Ehe [63]) gegründet auf mehre Stellen des Neuen Testamentes [64]), erkannte es auch die von einer verheiratheten Mannsperson mit einem unverheiratheten Weibe begangene Unzucht für einen Ehebruch an [65]). Klar ist aber nun diese Ausdehnung jenes Begriffs in der Peinlichen Gerichtsordnung [66]) von Kaiser Karl *V.* festgestellt. Der sogenannte moralische Ehebruch aber [67]) ist selbst vom kanonischen Rechte nirgends in die Strafgesetzgebung gezogen worden. Unter diesen Umständen machen sich, nach unsern Begriffen, des Ehebruchs schuldig: der Ehemann, welcher mit einer ihm nicht angetrauten Weibsperson, die Ehefrau, die mit einer ihr nicht angetrauten Mannsperson, und die ledige Person, welche mit einem ihr nicht angetrauten Ehegatten Unzucht treibt. Die Meinung derer, welche die unverheiratheten Theilnehmer am Ehebruche für gar nicht des Ehebruches schuldig erklären, weil sie ihrer Seits die Ehe nicht brechen, da sie keine persönliche Verpflichtung gegen den andern Gatten haben, ist irrig [68]). Das römische Recht in den angeführten Stellen und der eben angezogene Artikel der Peinl. Gerichtsordnung sagen dies klar, und nach deren Zusammenstellung ergibt sich die Strafe des Schwertes für den Ehebrecher, der Verstoßung in's Kloster für die Ehebrecherin [69]). Zum Thatbestande des Ehebruches gehört 1) eine bestehende gültige Ehe. Ist die Ehe nichtig, sie sei bereits rechtlich für nichtig erkannt oder nicht [70]), so begeht der Gatte, welcher mit einer dritten Person Unzucht treibt, keinen Ehebruch, wenngleich ein anderes Vergehen. Die Ansicht des römischen Rechtes, daß auch eine Braut durch Beischlaf mit einem Andern als ihrem Verlobten Ehebruch begehe [71]), was man unrichtig ein *Quasiadulterium* genannt hat, ist durch die Peinl. Gerichtsordnung in der angeführten Stelle aufgehoben, da dieses Gesetz blos von **Ehemann** und **Eheweib** spricht [72]). Indessen pflegt in der Praxis die Unzucht, welche Verlobte mit ihnen nicht verlobten Personen getrieben haben, ein Schärfungsgrund für die in diesem Falle eintretende Stuprationsstrafe zu sein. Die Ehe muß übrigens bürgerlich anerkannt sein, daher bei den Römern das *contubernium* der Sklaven [73]) keinen Ehebruch begründete, während dies bei uns rücksichtlich der morganatischen, der uneigentlichen Ehe u. s. w. der Fall ist [74]). Dagegen ist der Beischlaf mit Andern Ehebruch, wenn die Gatten auch in einem *matrimonium injustum* [75]) leben [76]). Bei einem *ma-*

---

63) **Henke** a. a. O. §. 132. S. 335. 64) Matth. 19, 9. 1 Korinth. 7, 2. 65) **Martin** a. a. O. §. $^{289}/_{291}$ und der dort in der Not. 5 angeführte ***Böhmer,*** *Jus eccles. prot. T. V. Lib. V. Tit.* 16. §. 15—23. 66) Art. 120. 67) s. den Art. *Ehe,* S. 374. 68) Darüber und über die Literatur in Bezug auf die Diffentienten s. **Henke** a. a. O. §. 132. Not. 6. **Wächter** a. a. O. §. 211. S. 57. Unter den Diffentienten sind die berühmtesten Carpzov, Kleinschrod und Tittmann. 69) **Burchardi** im angef. Arch. S. 231. 70) **Tittmann** a. a. O. §. 575. Not. *f.* 71) *fr.* 13. §. 3 *et* 8. *D. ad leg. Jul. de adult. coerc.* (*XLVIII,* 5.) 72) **v. Quistorp** a. a. O. §. 455. **Henke** a. a. O. §. 132. S. 333. **Feuerbach** a. a. O. §. 375. Not. *a.* 73) s. den Art. *Ehe,* S. 282. 74) *fr.* 6. *D. ad L. Jul. de ad. coerc.* 5.) **Feuerbach** a. a. O. Not. *b.* 75) s. den Art. *Ehe,* S. 359. 76) *fr.* 13. §. 1. *D. tit. cit.*

trimonium putativum [77]) kann höchstens von Seiten des getäuschten Gatten ein Attentat zum Ehebruche nie der Ehebruch selbst begangen werden [78]). Durch Einwilligung des unschuldigen Ehegatten in den Ehebruch wird in der Natur dieses Letztern keine Änderung hervorgebracht [79]). Man hat gefragt, ob mit einer Ehefrau, welche als öffentliche Hure lebe, ein Ehebruch durch außerehelichen Beischlaf begangen werde? Zehn verschiedene Meinungen existiren über diese Frage [80]). Allein sie wird faktisch dadurch entschieden, daß, wo die Polizei dieses Gewerbe duldet, oder gar privilegirt, von einer Untersuchung ohnehin nicht die Rede ist; daß aber, wo dies nicht stattfindet, die Befugniß der Ehefrau, ihren Körper Andern Preis zu geben, nicht existirt, mithin das schon für sich dann strafbare Gewerbe keine, für die Concumbenten vortheilhafte Änderung in der Bestrafung der Hauptthat hervorbringen kann. Ob die als Hure lebende Ehefrau selbst einen Ehebruch begehen könne ? diese Frage wird häufig anders nach kanonischem und teutschem, als nach römischem Rechte beantwortet [81]). Nach Ersterm ist sie jeden Falles zu bejahen. So lange die gültige Ehe nicht gänzlich aufgehoben, also auch so lange nur eine Scheidung von Tisch und Bette, nicht völlige Ehescheidung [82]) erfolgt ist [83]), so lange begehen die Ehegatten, wenn sie mit dritten Personen Unzucht treiben, Ehebruch. Ja selbst thut dies der von seinem Ehegatten böslich verlassene Gatte, so lange deshalb die Ehescheidung noch nicht ausgesprochen worden ist. Doch bilden diese Umstände mit Recht einen Milderungsgrund bei Bestrafung des Ehebruchs [84]). Auch der Beischlaf unter gesetzlich geschiedenen Ehegatten, wenn einer von beiden anderweit verheirathet ist, macht das Verbrechen des Ehebruchs aus [85]). Ist aber die Ehe durch den Tod getrennt, so ist der Beischlaf des überlebenden Gattm mit einer dritten Person selbst dann kein Ehebruch, wenn der überlebende Gatte zur Zeit des sträflichen Beischlafes den Tod des andern Ehegatten noch nicht wußte [86]). Der Thatbestand des Ehebruchs erfodert 2) außerehelichen Beischlaf, also Beischlaf mit einer andern Person, als dem Ehegatten. Die wirkliche Vereinigung der Geschlechtstheile reicht zur Vollendung des Verbrechens hin, es mag *seminis emissio s. ejaculatio* oder *seminis immissio* erfolgt sein oder nicht [87]). Eine bloße andere Gestaltung des Körpers zu naturwidriger Befriedigung des Geschlechtstriebs ist zum

---

77) s. den Art. *Ehe,* S. 363. 78) **Bauer** a. a. O. §. $^{229}/_{220}$. Not. *b*. 79) **Tittmann** a. a. O. §. 577. Man vergl. indessen **Henke a**. a. O., besonders Note 12. 80) **Wächter** a. a. O. §. 211. Not. 47. S. 417 recensirt sie auf ganzen drei Seiten umständlich. 81) **Derselbe** a. a. O. §. 211. Not. 54. **Tittmann** a. a. O. §. 575 und die in der Note *k* allegirten Schriften. 82) Sonach nicht die katholische *separatio quoad thorum et mensam perpetua. c*. 1, 4. 7. 10. *C*. 32. *qu*. 7. Man vergl. den Art. *Ehe,* S. 370. 88) **Wächter** a. a. O. §. 211. Not. 53. 84) **v. Quistorp** a. a. O. **Henke** a. a. O. §. 132. S. 334. 85) **Tittmann** a. a. O. §. 575. 86) **Ders.** a. a. O. §. 575. Not. *g*. Man vergl. jedoch nachstehende Note 92. 87) **Bauer** a. a. O., besonders Not. *d*., und **Wächter** a. a. O. Not. 55, bei welchen beiden auch die Literatur für und wider angegeben ist, gegen **Tittmann** a. a. O. §. 576.

Begriffe des Ehebruches nicht hinlänglich, ob sie gleich als Ehescheidungsgrund etc. angesehen werden kann [85]). Beischlaf mit der eigenen Gattin in der Meinung mit einer fremden Person zu concumbiren und also Ehebruch zu treiben — *adulterium putativum* — ist kein Ehebruch [89]). Wenn man übrigens sonst einen Beweis des wirklich consummirten Ehebruchs außer dem Geständnisse foderte, vorzüglich um in dem Mangel vollständigen Beweises einen Grund für die Nichtanwendung der Todesstrafe zu finden; so begnügt man sich jetzt, wo diese Strafe überall aufgehoben ist, wegen wirklicher Vollziehung des Beischlafes mit dem durch begleitende Nebenumstände unterstützten Geständnisse des einen Theiles [90]). Endlich ist 3) der Vorsatz oder vielmehr das Bewußtsein, daß durch den fraglichen Beischlaf die eheliche Treue gebrochen werde, zum Thatbestande dieses Verbrechens erfoderlich. Denn das Gesetz sagt: *Adulterium sine dolo malo non committitur* [91]). Wer daher nicht weiß, daß er durch ein eheliches Gelübde gebunden ist, z. B. wer aus guten Gründen seinen Gatten für todt hält, wer nicht weiß,, daß die Person, mit welcher er sich vermischt, verehelicht ist, der begeht ebenso wenig einen Ehebruch, als der, welcher mit einer unverheiratheten Person in der Meinung den Beischlaf vollzieht, sie sei verheirathet [92]). Diese Fälle aber haben die große Streitfrage veranlaßt: ob es ein *adulterium culposum* gäbe? (zuweilen auch *Quasiadulterium* genannt, verschieden von dem oben erwähnten *Quasiadulterium* S. 397). Die Vertheidiger der bejahenden Meinung berufen sich gewöhnlich auf eine, dies allerdings nicht beweisende, Novellenstelle [93]), während von den Gegnern [94]) die Beweisunfähigkeit dieses Gesetzes herausgehoben und sich auf dem in dem oben erwähnten Pandektenfragment aufgestellten allgemeinen Grundsatz über den *Dolus* beim Ehebruche berufen wird. Allein wenn auch, nach dieser letzten Stelle, zum vollen Ehebruch, also zum Eintritte der vollen Strafe des Ehebruches, *Dolus* erfodert wird, so ist dies nur wie bei den meisten andern Verbrechen, bei denen, wenn sie blos culpos sind, eine mildere Strafe

---

88) **Tittmann** a. a. O. 89) **Ders.** a. a. O. §. 576. Man vergl. indessen nachstehende Note 92. 90) **Ebenders.** §. 579 a. E. Man vergl. ***Kugleri,*** *De probatione adulterii secundum leges divinas et humanas diatribe* (*Argentor*. 1751). 91*) fr*. 43. *D. tit. cit*. Man vergl. auch *fr*. 12. *eod*. 92) **Henke** a. a. O. S. 335. **Tittmann** a. a. O. §. 577. In den hier sowol, als in den vorstehenden Noten 86 und 89 angezogenen Fällen entsteht aber die andere Frage, ob nicht im *conatus adulterandi* ein *attentatum adulterium* vorhanden sei? Und dies muß wol bejaht werden, wenn man den sehr gelehrt ausgeführten Grundsätzen einer ausgezeichneten, so eben erschienenen Schrift beistimmt: **Karl Eduard Pfotenhauer,** Der Einfluß des factischen Irrthums auf die Strafbarkeit versuchter Verbrechen (Leipzig 1838). §. 9. S. 79. Und wenn **Tittmann** a. a. O. §. 576. Not. *n* gegen die Verwechselung des *adulterium putativum* mit dem *conatus adulterandi* eifert; so übersieht er, daß Beide, der Natur der Sache nach, wohl in Eins zusammenfallen können. 93) *Nov*. 117. *c*. 11. **Tittmann** a. a. O. §. 577. Not. *r*. 94) z. B. **v. Feuerbach** selbst, welcher in der ersten Ausgabe seines Lehrbuchs §. 418 und einigen spätern §. 378 ein *adulterium culposum* annahm, nunmehr aber §. 377. Not *b* aus gedachtem Grunde wieder verwirft. Man vergl. **Bauer** a. a. O. §. $^{229}/_{220}$. Not. *e*. **Wächter** a. a. O. §. 212. Not. 58.

stattfindet. Daher ist denjenigen Rechtslehrern unstreitig beizustimmen, welche den Ehebruch in **dolosen** und **culposen** eintheilen [95]). Der erste ist ein solcher, welcher von Personen begangen wird, die wußten, daß dadurch die eheliche Treue auf der einen, oder auf der andern, oder auf beiden Seiten verletzt werde. Den culposen Ehebruch hingegen begeht derjenige, welcher sich darüber in einem nicht entschuldigbaren Irrthum (*error vincibilis*) befindet [96]). Daher kann Einer der beiden Unzuchttreibenden dolosen, der andere culposen Ehebruch begehen; es kann bei dem Einen, wenngleich objectiv beide einen doppelten Ehebruch zu Schulden bringen, doch subjektiv derselbe nur als einfacher doloser, bei dem andern als doppelter doloser Ehebruch erscheinen.

Man theilt nämlich den Ehebruch in **doppelten Ehebruch, Oberhurerei** [97]) (*adulterium duplicatum*) und **einfachen** (*adulterium simplex*), je nachdem beide Ehebrecher mit andern Personen, als mit welchen sie den Beischlaf ausüben, verheirathet sind, mithin Beide die eheliche Treue brechen, oder je nachdem nur Eine der beiden ehebrechenden Personen mit einer dritten in gültiger Ehe steht. Die Bedeutung und Unrichtigkeit der Eintheilung des Ehebruchs in **eigentlichen** (*adulterium verum*) und **uneigentlichen** (*quasiadulterium*) ergibt sich aus dem, was wir oben (S. 397) über dies Letztere gesagt haben. Ebenso beruht die Eintheilung in **versuchten** und **wirklich vollbrachten Ehebruch** (*adulterium attentatum* und *adulterium consummatum*) eigentlich auf einer logischen Ungenauigkeit. Denn eine versuchte Handlung, der Versuch zu einer Handlung, ist noch nicht diese Handlung selbst. Indessen ist es in der Lehre des vorliegenden Verbrechens grade wichtig, den **Versuch zum Ehebruche** von dem **vermutheten Ehebruche** (*adulterium praesumtum*) zu unterscheidem weil dieser Letztere wol, nicht aber der Erstere ein Ehescheidungsgrund ist [98]). Während der Letztere in solchen Handlungen besteht, aus welchen man mit großer Wahrscheinlichkeit auf die wirkliche Vollziehung des ehebrecherischen Beischlafes schließen kann, machen den Versuch zum Ehebruch blos solche Handlungen aus, welche die Begehung des wirklichen Ehebruchs vorbereiten, bei denen man aber die Überzeugung hat, es sei dann weiter nichts vorgekommen, es sei bei diesen Vorbereitungen geblieben. Indessen kann nicht geleugnet werden, daß solche Attentate für die Neigung zur Begehung des Ehebruches von Seiten dessen, der sie zu Schulden brachte, zeugen und sonach die Vermuthung, daß der Ehebruch bei einer andern Gelegenheit wirklich vollbracht worden sei, verstärken [99]).

---

95) **Henke** a. a. O. §. 132. S. 335. 96) Die sonstige Praxis pflegte dies wie ein einfaches *Stuprum* anzusehen. ***Georg. Jac. Frid. Meisteri*** *Principia juris criminalis*. §. 273. Dit Gesetze selbst bestimmen keine Strafe dafür, wenngleich andere Nachtheile, z. B. Ehescheidung, die Folgen davon sein können. **Martin** a. a. O. §. $^{291}/_{293}$, besonders Not. 9. 97) s. oben S. 394. 98) Man vergl. den Art. *Ehe*, S. 370, und **Martin** a. a. O. §. $^{291}/_{293}$, sammt den daselbst in der Not. 12 angeführten Schriften. 99) Man vergl. über alle diese Eintheilungen **Tittmann** a. a. O. §. 578 und **Wächter** a. a. O. §. 213. Not. 59.

Doch der bei weitem wichtigste, erst neuerlich von einem ausgezeichneten Rechtslehrer [1]) so klar auf- und dargestellte Unterschied des Ehebruchs ist der in **öffentlichen** (zur nähern Charakterisirung **präsumtiv** genannten, wol aber besser mit dem alten Worte **Ehebrecherei** zu bezeichnenden) und in den **zum öffentlichen Ärgernisse nicht gereichenden Ehebruch,** der also wol kürzer als **nicht öffentlicher** zu charakterisiren wäre, von Andern [2]) hingegen **eigentlicher, wirklicher** Ehebruch genannt wird [3]). Während nämlich die Peinliche Gerichtsordnung Art. 120 wegen des Ehebrechers und der Ehebrecherin, welche **den Ehebruch** „verbracht“ oder „volnbracht“ haben, festsetzt: „sollen nach sage vnser vorfarn vnd vnser Keyserlichen rechten gestraft werden,“ verordnen mehre Reichspolizeiordnungen [4]) mit unbedeutenden Abweichungen, daß das „öffentlich Laster“ solcher „leichtfertigen Personen,“ welche „außerhalb von Gott eingesetzter Ehe zusammenwohnen, ernstlich gestrafft und nicht geduldet,“ daß namentlich an denjenigen „Personen ehelichen Standes,“ welche „einander verlassen, und mit andern leichtfertigen Personen **in öffentlichem Ehebruch** sitzen etc. [5]), solcher **öffentliche Ehebruch** etc. von der Obrigkeit ernstlich an Leib oder Gut, nach Gestalt und Gelegenheit der Personen und der Verwirkung gestraft werden sollen.“ Es ist klar, daß diese beiden erwähnten Gesetze (Carolina und Polizeiordnungen) zwei ganz verschiedene Verbrechen zum Gegenstande haben und daher unterschieden werden müssen [6]). Zwar hat dies von ältern Rechtslehrern, aber auch noch neuerlichst bestritten werden wollen [7]). Indessen die Peinliche Gerichtsordnung drückt sich da, wo sie bestimmen will, daß ein Verbrechen nach römischem Rechte bestraft werden soll [8]), immer grade so aus, wie in der oben ausgezogenen Stelle [9]); sie setzt also für einen völlig erwiesenen einzelnen Ehebruch die

---

1) **Martin** a. a. O. §. $^{299}/_{293}$ fg. 2) **Wächter** a. a. O. §. 213. Not. 64. 3) Jeder nicht erwiesene, blos durch Schlüsse ausgemittelte Ehebruch ist präsumtiv; auch der Ehebruch, welcher, wie die meisten zur gerichtlichen Untersuchung kommendem öffentlich bekannt wird, ist **öffentlich** in diesem Sinne, und diese Worte bezeichnen daher den durch Zusammenleben zum Ärgerniß öffentlich gleichsam eingestandenen Ehebruch nicht ausschließend. Es ist ferner ein Ehebruch, der durch Indicienbeweis erwiesen wird, wie dies bei dem sogenannten öffentlichen der Fall ist, ebenso wol ein eigentlicher Ehebruch, wie der, welcher durch andere Beweismittel dargethan ist. Folglich sind diese Ausdrücke für das, was es hier gilt, nicht bezeichnend genug. Der Unterschied Beider beruht vielmehr darauf, daß der sogenannte öffentliche daraus geschlossen wird, weil die fraglichen Personen außer der Ehe zusammenwohnen, und daß dies ein Ärgerniß ist, weil sie mit einer gewissen Frechheit durch ihr Beisammenwohnen nicht nur einen einmaligen Ehebruch, sondern ein, den Gesetzen zum Trotze, fortgesetztes Ehebrechen öffentlich zur Schau tragen. Dafür ist unstreitig der Ausdruck **Ehebrecherei** bezeichnend, während man für den einzelnen, vollständig bewiesenen Fall die Benennung: **Ehebruch im strengen Sinne,** wol am richtigsten gebrauchte. 4) Von 1530. Tit. 33. 1548. Tit. 25. §. 2. 1577. Tit. 26, §. 2. 5) **Burchardi** im angez. Arch. S. 234. 6) Gegen **Feuerbach** a. a. O. §. 379, besonders Not. *g*. 7) **Wächter** a. a. O. §. 213, Not. 64. 8) z. B. Art. 104. 117. 118. 126. 9) Die verschiedenen Meinungen darüber, welche Strafe die Carolina festsetzen wollte, sind umständlich mit der nöthigen Literatur angegeben bei **Wächter** a. a. O. Not. 62.

Strafe des römischen Rechtes fest. Da sich folglich in dieser Stelle der Peinlichen Gerichtsordnung keinen Falles auf die Polizeiordnung von 1530 bezogen sein kann, dieser Sinn auch durch die nach Erlassung der Carolina erst aufgerichteten Polizeiordnungcn bestätigt ist, indem sie, ungeachtet und neben der Vorschrift der Carolina, doch die der Polizeiordnung von 1530 wiederholen; so bleibt wol kein Zweifel, daß beiderlei Gesetze von verschiedenen Gegenständen sprechen, und daß daher die vorerwähnte Eintheilung des Ehebruchs gemacht werden muß. Setzen nun die Polizeiordnungen auf die Ehebrecherei eine mildere Strafe, als die Carolina auf den Ehebruch; so liegt doch darin kein Widerspruch, weil in der Ehebrecherei mehr das Ärgerniß, als der Ehebruch bestraft wird, da Letzter bei der Ehebrecherei nicht erwiesen, sondern blos vermuthet ist. So ist denn gemeinrechtlich die Strafe der Ehebrecherei nur eine willkürliche Strafe an Leib und Gut. Zum Thatbestande dieses Vergehens aber wird wenigstens **Eine** verheirathete Person erfodert, welche sich eigenmächtig von ihrem Gatten getrennt hat und mit einer andern leichtfertigen, also einer solchen Person, die rücksichtlich ihrer Sittlichkeit in keinem guten Rufe steht, so zusammen lebt, daß daraus ein öffentliches Äergerniß entsteht [11]). Die merkwürdigste Eigenheit dieser Art von Ehebruch ist, daß sie, besage der erwähnten Reichsgesetze, „von Amtswegen" untersucht und bestraft werden soll, während der Ehebruch im engern Sinne nach gemeinem Rechte, sowie es wenigstens zur Zeit der Carolina bestand, einer Untersuchung von Amtsweqen nicht unterliegt. So nimmt man es wenigstens gewöhnlich an [12]). Auch bei den Römern war, außer dem Ehemanne, in der Regel nur dem Vater, Bruder und Oheime der Ehebrecherin, und blos zuletzt einem jeden *ex populo* [13]) erlaubt, auf Bestrafung des Ehebruchs zu klagen, indem dabei der Grundsatz aufgestellt wurde: *quiescens matrimonium non debet alius turbare atque inquietare* [14]). Wenn wir jedoch überlegen, daß die Peinliche Gerichtsordnung das Verfahren von Amtswegen in Fällen des Ehebruchs im strengen Sinne nicht ausdrücklich untersagt, daß sie auch nur den Fall einer Anklage zu erwähnen vorzüglich darum Veranlassung hatte, weil damals überall der Anklageproceß die Regel ausmachte; so kann man wol schwerlich den Umstand gegen die Anwendbarkeit des Untersuchungsprocesses von Amtswegen anführen, daß seiner die Carolina nicht gedacht habe, da er jetzt überall an die Stelle des Anklageprocesses tritt [15]). Die Particular-

---

10) d. h. hier: ohne vom Ehegerichte geschieden zu sein; nicht blos: ohne Zustimmung des andern Gatten. Man vergl. den Art. *Ehe,* S. 369. 11) **Martin** a. a. O. §. $^{290}/_{292}$. 12) **Ders.** a. a. O. §. 214. Not. 67. **Feuerbach** a. a. O. §. 382. **Bauer** a. a. O. §. $^{230}/_{221}$. **Henke** a. a. O. §. 133. S. 346. 13) *fr*. 4. *fr*. 11. §. 6. *fr*. 14. §. 2. *ad L. Jul. de adult. coerc*. (*XLVIII,* 5.) 14) *fr*. 26. *D. ad L. Jul. de adult. coerc*. (*XLVIII,* 5.) **Feuerbach** und **Bauer** a. a. O. 15) Mehre Gründe für die Untersuchung des Ehebruches von Amtswegen auch seit den Bestimmungen der Carolina finden sich bei **Linde,** Beiträge zur Erörterung der Frage: Inwiefern der Ehebruch amtswegen untersucht und bestraft werden kann? im angez. Neuen Archive. 7. Bd. 2. St. Nr. *Xl*. S. 282.

praxis ließ auch beim Ehebruche bis vor kurzem noch häufig Verfahren von Amtswegen zu, besonders wenn der Ehebruch ein öffentliches Ärgerniß gab [16]), während die neuere Particulargesetzgebung [17]) fast überall den Grundsatz befolgt hat, daß der Ehebruch nur auf Anzeige des beleidigten Gatten zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden könne.

Nimmt man nun die Unterscheidung in Ehebrecherei und Ehebruch im strengen Sinne an, bezieht man die Verordnung der Peinlichen Gerichtsordnung, daß der letztgedachte Ehebruch „nach sage vnser vorfarn, vnd vnser Keyserlichen rechten gestraft werden“ soll, auf die Strafe des römischen Rechtes; so müssen die oben erwähnten [18]) Schwert-und Vermögensstrafen eintreten. Da die Verstoßung in ein Kloster bei den Protestanten nicht stattfinden kann, so muß da, wo die Particulargesetzgebung nichts vorschreibt, nothwendig dieser Verstoßung eine angemessene Freiheitsberaubung substituirt werden [19]). Ebendiese theilweise Unanwendbarkeit des römischen Rechtes, sowie die so sehr bestrittene Frage, ob mit dem zuletzt erwähnten Ausdrucke der Peinlichen Gerichtsordnung die Disposition des römischen Rechtes gemeint sei, und dann vorzüglich die Ungewißheit, ob die römischen Strafen, bei den von ihnen vorausgesetzten beschränktem Begriffen vom Ehebruch, auf den ausgedehntem Begriff der Carolina rücksichtlich desselben Anwendung finden [20]), haben schon seit Jahren die Praxis einer willkürlichen Bestrafung des Ehebruchs herbeigeführt [21]). Dies um so mehr, als die erwähnten Strafen den mildern Sitten der jetzigen Zeit, auch vielleicht den frivolen Ideen des Zeitgeistes unangemessen erschienen. Man strafte daher schon in den frühesten Zeiten mit der gesetzlichen Strafe des Schwertes nur den von einem Ehemanne begangenen doppelten und den von einem unverheiratheten Manne mit einer Ehefrau begangenen einfachen Ehebruch, jedoch erhielt auch in beiden Fällen die Frau nur Staupenschlag. Einfacher Ehebruch eines Ehemannes wurde an ihm mit körperlicher Züchtigung, an dem Weibe mit Landesverweisung geahndet [22]). Späterhin wurde der mit Blutschande oder sonst erschwerte namentlich doppelte Ehebruch, in den Fällen, wo nach den römischen Gesetzen Schwertstrafe eingetreten sein würde, mit vierjährigem, in den Fällen, wo De-

---

16) **Tittmann** a. a. O. 579. 17) z. B. schon die gothaische Constitution, die fleischlichen Verbrechen und den Kindermord betreffend, vom 29. Juni 1804. §. 16. S. 8, dann späterhin die Herzogl. Altenburg. Constitution über die fleischlichen Verbrechen etc. vom 7. Juli 1823. §. 16. Gesetzsamml. v. d. J. S. 236, und neuerlichst das Königl. Sachs. Gesetz, die Bestrafung der fleischlichen Vergehungen etc. betreffend, vom 8. Febr. 1834. §. 12 fg. und 23 in der Gesetzsamml. v. d. J. S. 50 und 52, welche letztern Bestimmungen in den Entwurf zu einem Criminalgesetzbuche für das Königreich Sachsen vom J. 1836. Art. 204 aufgenommen und von den Kammern genehmigt worden sind, sodaß sie wahrscheinlich noch vor dem Drucke gegenwärtigen Artikels so als Theile des Gesetzes erscheinen werden. 18) Man vergl. oben S. 397. 19) **Martin** a. a. O. §. $^{292}/_{204}$. 20) Dafür, besonders weil die Carolina die Ausdehnung selbst vorschreibt, ist **Bauer** a. a. O. §. $^{231}/_{218}$. Man vergl. aber ***Böhmer*** *ad art.* 120. *C. C. C.* §. 8. 21) **Wächter** a. a. O. §. 213. Not. 63. 22) **Henke** a. a. O. §. 133. Not. 341.

portation stattfände, mit ein- bis zweijährigem Zuchthause bestraft. In der Folge aber ward es Sitte, daß zwar rechtlich auf diese Zuchthausstrafen erkannt, hingegen auf dem Wege der Begnadigung dieselben in Geldbußen, oft nur von 10 — 20 Thlr. nebst 8 bis 14tägigem Gefängnisse, zuweilen sogar nur in Eines von Beiden verwandelt wurden. Die neuesten Particulargesetze überschreiten in der Regel diese letzten Strafen nicht [23]). Obgleich unsere Gesetze keinen Unterschied zwischen einfachem und doppeltem Ehebruche machen, so wird dieser in der Natur der Sache liegende Unterschied doch in der Praxis beachtet und der doppelte Ehebruch gewöhnlich strenger, als der einfache, häufig der Ehemann härter als die von ihm verführte nicht verehelichte Weibsperson [24]), zuweilen aber auch die ehebrecherische Ehefrau härter als der ehebrecherische Ehemann [25]) bestraft [26]).

Überhaupt hat das der Praxis durch die erwähnten Ungewißheiten gelassene weite Feld zu einer Menge von Schärfungs- und Milderungsgründen Veranlassung gegeben, von denen die Gesetze keine Ahnung haben. Als Schärfungsgründe sieht man besonders an, wie gedacht, den doppelten Ehebruch im Vergleiche mit dem einfachen, concurrirende Blutschande, Ansteckung des unschuldigen Ehegatten mit Krankheiten, die sich der ehebrecherische Gatte durch den Ehebruch zugezogen hat, Wiederholung des Ehebruches nach bereits erlittener Strafe (nicht vor der Untersuchung); endlich wurde sogar sonst (jetzt, Gott Lob! nicht mehr) der Ehebruch von Christen mit Juden als Schärfungsgrund angesehen [27]). Vorzüglich pflegte die Praxis bis jetzt folgende Milderungsgründe anzunehmen: Verzeihung des beleidigten Gatten [28]) — ein in der Natur dieses Verbrechens, so weit es Privatverbrechen ist, liegender Milderungsgrund, der aber häufig ungebührlich ausgedehnt wurde, sodaß man diese Milderungsursache selbst gegen den Willen des ehebrecherischen Gatten berücksichtigen zu müssen glaubte und daß man nicht nur den Beischlaf [29]), sondern auch den Tod, den Wahnsinn, die Abwesenheit u. s. w. des beleidigten Gatten als stillschwei-

---

23) **Feuerbach,** der aber freilich von der Ansicht ausgeht, durch die erwähnten Reichspolizeiordnungen sei nicht blos die Strafe der Ehebrecherei, sondern auch die des Ehebruchs in die Willkür des Richters gelegt, nimmt an: für doppelten Ehebruch ¼ bis höchstens ½ Jahr, für den einfachen, bei dem ledigen Theile 14 Tage bis einen Monat, bei dem verheiratheten Manne 1—2 Monate, bei der verheiratheten Frau 2—8 Monate Gefängniß. **Bauer** a. a. O. gibt, mit Beziehung auf mehre Particulargesetze, nur ein- bis sechsmonatliches Gefängniß an. 24) **v. Quistorp** a. a. O. §. 108. zum Theil gegen **Kolb** in **Rotteck** und **Welcker** a. a. O. S. 693. 25) Die Rücksicht, daß der Ehebruch zugleich Privatverbrechen ist, inwiefern er die sträfliche Verletzung der Privatrechte zum Gegenstande hat, ist stärker als die für diese ungleiche Art der Bestrafung, z. B. im Entwurfe des würtembergischen Strafgesetzbuchs, Art. 287, sprechenden politischen Gründe, gegen den Recensenten in **Gersdorf's** Repertorium der gesammten teutschen Literatur. 9. Bd. 4. Heft. S. 340. 26) Man vergl. hierüber **Bauer** a. a. O. und **Henke** a. a. O. S. 342. 27) **Strube's** Rechtliche Bedenken, **Spangenberg's** Ausgabe. 3. Bd. Bed. 617 (*IV,* 110). **v. Quistorp** a. a. O. §. 459 und die in der Note *e* daselbst angezogenen Schriften. 28) Über aufschiebende und andere Bedingungen dabei s. **Tittmann** a. a. O. §. 581. 29) s. den Art. *Ehe,* S. 374.

gende Verzeihung annahm. Zweifelhaft ist, ob bei dem doppelten Ehebruche die Verzeihung, welche der eine ehebrecherische Gatte von seinem beleidigten Gatten erhält, auch dem andern Ehebrecher zu Gute kommt. Die verneinende Meinung ist wol die richtigere, doch ist die Mehrzahl der Praktiker, wol aus falsch verstandener Milde und bewogen durch die Härte der sonstigen Strafen, anderer Meinung [30]). Noch glaubt man folgende, wenngleich den Gesetzen unbekannte, doch in der Natur der Sache liegende Milderungsgründe aufstellen zu müssen: die Compensation, wenn der andere Theil auch einen Ehebruch zu Schulden gebracht hat [31]), Zwang oder Überredung zur Ehe mit dem beleidigten Gatten, zumal wenn der Ehebruch mit dem Gegenstande früherer Neigung begangen wurde, Verlassung mindestens lange Abwesenheit von Seiten des beleidigten Gatten, Krankheit, Unvermögen oder wenigstens Abneigung des beleidigten Ehegatten gegen den Beischlaf und des Letztern Versagung [32]), überhaupt übles Betragen des beleidigten Gatten gegen den ehebrecherischen und daraus oder sonst entstandene Abneigung des Letztern gegen den Erstern, Unvorsichtigkeit des beleidigten Gatten, wodurch er selbst zum Ehebruche Veranlassung gab, oder gar Verleitung von seiner Seite dazu, große Verschiedenheit des Alters beider Gatten, besonders die Jugend des ehebrecherischen Theiles, namentlich des Ehemannes, Minderjährigkeit, *imperium herile*, z. B. wenn die Magd von dem Dienstherrn verführt wird, mehrer gänzlich unbegründeter, z. B. Schönheit der Person, mit welcher der Ehebruch zu Schulden gebracht wurde, u. s. w., nicht zu gedenken. Merkwürdig ist, daß einige Schriftsteller sogar die Meinung hegen [33]), als ob es die Strafe mildere, wenn die ehebrechenden Personen vor der Ehe mit einander Unzucht getrieben haben [34]). Doch ein vorzüglich schwieriger Punkt ist die Frage, ob die im römischen Rechte dem Hausvater der Ehebrecherin und ihrem Gatten erlaubte Privatrache (s. oben S. 396) noch jetzt denselben verstattet sei? Nach der Meinung einiger Rechtslehrer [35]) ist die Verordnung des römischen Rechtes durch den 142. Art. der Peinl. Gerichtsordnung ohne Weiteres bestätigt. Andere [36]) meinen, daß dieser Artikel und Art. 150 blos mit Beziehung auf die bambergische Halsgerichtsordnung Art. 145 von der Tödtung der Ehebrecher von Seiten gedachter Personen in der höchsten Hitze des Zornes rede, daß also diese Tödtung nicht sowol ein Recht sei, als vielmehr eine Entschuldigung nach den Grundsätzen über Verbrechen, im Affecte begangen, sonach eine Strafmil-

---

30) **Tittmann** a. a. O. §. 581 und die in Note *h* angezogenen Schriftsteller. 31) s. den Art. *Ehe*, S. 370, und **v. Quistorp** a. a. O. §. 105. 32) Wenn nicht der andere Theil durch sein Betragen dazu Veranlassung gegeben hat. **Strube** a. a. O. Bed. 618 (*IV*, 143). 33) **Tittmann** a. a. O. §. 582 und **Wächter** a. a. O. §. 214. Not. 65. Nr. 8. 34) Über alle diese Schärfungs- und Milderungsgründe vergl. man überhaupt: **Tittmann** a. a. O. §. 580 fg. **Wächter** a. a. O. §. 214. Not. 65. **Feuerbach** a. a. O. §. 381. Not. *a*. 35) **Derselbe** a. a. O. §. 383, und besonders Not. *d*. 36) **v. Quistorp** a. a. O. §. 460. ***de Böhmer*** *ad art*. 120. *CCC*. §. 17 und *ad art.* 150. §. 1.

derung ausmache. Noch Andere endlich — und dies dürfte die richtigere, wenngleich durch etwas verwickelte Combinationen gewonnene Meinung sein — behaupten [37]), nach dem wahren Sinne der Carolina seien die Tödtungen der Ehebrecherin, oder des Ehebrechers jeder Art, von Seiten des Ehemannes oder des Vaters (nicht blos des Hausvaters, auch nicht die Tödtung des ehebrecherischen Ehemannes von Seiten der Frau und nicht die Tödtung der untreuen Braut von Seiten des Bräutigams) ohne die Beschränkungen des römischen Rechtes straflos, wenn sie im Affecte geschehen, ohne daß Letzter in den Zustand eigentlicher Zurechnungsunfähigkeit versetzt zu haben brauche. Wir können hier diese gelehrten Streitigkeiten blos andeuten und darauf aufmerksam machen, daß bei den verschiedenen Ansichten immer die Ausübung einer solchen Privatrache bedenklich bleibt. Man hat sogar versucht [38]), für den Ehebrecher, welcher den beleidigten Ehemann umbringt, einen Entschuldigungsgrund in diesen Verhältnissen zu finden.

Über die Folgen des Ehebruchs, außer dem strafrechtlichen Gesichtspunkte, namentlich in Bezug auf Ehescheidung [39]), Vermögensrechte [40]), Verbot der Wiederverheirathung [41]) u. s. w. ist sich bereits verbreitet worden. Da übrigens der Ehebruch insofern zu den fleischlichen Verbrechen gehört, als er unerlaubte Befriedigung des Geschlechtstriebes zum Gegenstande hat; so findet rücksichtlich der Strafe dafür die fünfjährige Verjährung der fleischlichen Verbrechen statt [42]).

Die Particulargesetzgebung hat, wie schon erwähnt, die Ungewißheiten des gemeinen Rechtes vielfach gehoben und namentlich die Strafen genau bestimmt. Das **österreichische Gesetzbuch** über schwere Polizeiübertretungen §. 247 setzt für die Ehebrecher im Sinne des gemeinen Rechtes ein- bis sechsmonatlichen Arrest fest, doch soll die ehebrecherische Frau strenger als der Mann bestraft werden, wenn durch den Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt Zweifel entsteht. Das **preußische Landrecht** §. 1062 bestraft den ledigen Ehebrecher gar nicht, und im Falle des einfachen Ehebruches nur den schuldigen Ehemann mit willkürlichem Gefängnisse, die schuldige Ehefrau mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe auf 3 — 6 Monate, im Falle des doppelten Ehebruchs aber beide mit einjährigem Gefängniß oder Zuchthaus. Das **bairische Gesetzbuch** Art. 401 — 403 droht Gefängnißstrafe von höchstens Einem Jahre, je nachdem der Ehebruch einfach oder doppelt ist [43]). Ähn-

---

37) **Wächter** a. a. O. §. 214. S. 69. **Bauer** a. a. O. Anmerk. hinter Buchst, *g* des §. 231. 38) **Siebenkees,** Juristisches Magazin. 1. Bd. (Jena 1782.) S. 482. Nr. *XXXII*.: Untersuchung der Frage: Wiefern ein Ehebrecher, wenn er den beleidigten Ehemann um das Leben bringt, eine Milderung der ordentlichen Strafe des Todtschlages erlangen könne? 39) s. den Art. *Ehe,* S. 370 und 373. 40) s. oben S. 397 und den Art. *Ehe,* S. 377. 41) s. den Art. *Ehe,* S. 377. 42) **Tittmann** a. a. O. 1. Th. §. 61. **Stübel,** Das Criminalverfahren in den teutschen Gerichten. 3. Bd. §. 1432. Einen merkwürdigen neueren Verjährungsfall für Ehebruch und Bigamie siehe in **Bischof,** Merkwürdige Criminalrechtsfälle. 2. Bd. (Hanover 1835.) S. 457 fg. 48) **Henke** a. a. O. §. 133. S. 342 fg.

lich sind die Dispositionen des **hanöverischen** Gesetzentwurfes Art. 260 — 262. Das **gothaische** Gesetz §. 17 bestimmt für den doppelten Ehebruch zweijähriges Zuchthaus oder achtmonatliches Gefängniß und von jedem Theile 4 Thlr. zur Milden-Casse; diese letztere Summe haben auch bei dem einfachen Ehebruche, wenn eine verheirathete Weibsperson die Ehe bricht, beide Theile zu bezahlen, und werden überdies nach ihrer Wahl mit einjährigem Zuchthaus, oder viermonatlichem Gefängniß, oder mit einer Geldbuße von 10 — 25 Thlrn. bestraft. Ebendiese Strafe leidet der ehebrecherische Mann ganz, die ledige Ehebrecherin aber nur zur Hälfte, Letztere bezahlt auch nur 2 Thlr. zur Milden-Casse. Das **altenburgische Gesetz** §. 17: bei doppeltem Ehebruche wird die Ehebrecherin mit zweimonatlichem Gefängniß oder um 20— 50 Thlr., der Ehebrecher mit sechswöchentlichem Gefängniß oder um 15 — 40 Thlr., beim einfachen Ehebruche wird die ehebrecherische Ehefrau, sowie letztgedachter Ehebrecher, hingegen der ledige Ehebrecher nur halb so streng, endlich der verheirathete Ehebrecher mit 4 Wochen Gefängniß oder um 10 — 25 Thlr. und die ledige Ehebrecherin mit 10tägigem Gefängniß oder um 4 — 12 Thlr. bestraft. **Königl. sächs.** in den Entwurf zum Criminalgesetzbuch aufgenommenes Gesetz: Bei einfachem Ehebruch erhält die verehelichte Person ein bis zweimonatliches, die ledige zwei- bis vierwöchentliches, bei doppeltem Ehebruch erhalten beide Theile zwei- bis dreimonatliches Gefängniß; diese Strafen werden auf die Hälfte gemindert, wenn dem Ehebruch eine Trennung von Tisch und Bette vorausgegangen war [44]). Wie höchst inconsequent und verschieden die Strafen in solchen Landen sind, wo die Particulargesetzgebung nicht speciell über diesen Gegenstand sich verbreitet, beweisen die Observanzen in **Braunschweig** [45]). Wie wenig in **Frankreich** von jeher der Ehebruch sittliche Bedeutung hatte, ist bekannt [46]). Daher wurde auch stets, wie früher in Rom, der untreue Ehemann in der Regel nicht zur Strafe gezogen. Auf Verlangen des Mannes werden die ehebrecherische Ehefrau und ihr Mitschuldiger mit dreimonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse, Letzter zugleich um 100 — 2000 Fr. bestraft. Auch ist der Mord entschuldigungsfähig, den ein Ehegatte an seinem Weibe und deren Mitschuldigen — trifft er sie beide über der That — verübt. Nur der Ehebrecher, der in seinem Hause eine Concubine unterhält, zahlt 100 — 2000 Fr. Strafe [47]). In **England** wurde noch im J. 1650 der Ehebruch für ein Capitalverbrechen erklärt, nach Restauration der Stuarts aber wurde die Bestrafung den geistlichen Gerichten ganz überlassen, die sich mit bloßen Kirchenbußen begnügten, welche aber nunmehr auch abgekommen sind, sodaß jetzt nur Entschädigungsklagen für den beleidigten Ehemann noch stattfinden, die sich auf *a private injury* grün-

---

44) Die nähern Allegate dieser verschiedenen sächsischen Gesetze finden sich vorstehend in Note 17. 45) **Strube** a. a. O. 3. Bd. Bed. 614. (*II,* 108.) 46) Man vergl. den Art. *Ehe,* S. 311. 47) *Code pénal art.* 324. 336 — 339. *Kolb* bei **Rotteck** und **Welcker** a. a. O. S. 591.

den [48]). Wie man in **Griechenland** den Ehebruch ansieht, darüber ist sich schon früher verbreitet worden [49]). (***Buddeus.***)

Ehedispensation, s. *Dispensation*. 1. Sect. 26. Bd. S. 63.

Ehegattendiebstahl und *Ehegattenmord,* s. Diebstahl. 1. Sect. 25. Bd. S. 19 und *Ehe* S. 353 und 365.

Ehegebräuche, s. *Ehe* S. 361 und *Hochzeit.*

Ehegeld, so viel wie **Mahlschatz, Heirathsgut, Mitgift,** s. *Dotation,* 1. Sect. 27. Bd. S. 203 fg. und *Ehe II*. S. 334.

EHEHAFT, ein nur noch in der Kanzleisprache übliches, außerdem veraltetes Wort, kommt in einigen Theilen Deutschlands, besonders Baierns, und in der Schweiz unter der Bedeutung von Allodium und vollem Eigenthume, im Gegensatze von Lehen, vor. Da es nun häufig auch von solchem Eigenthume der Gemeinden gebraucht wird, so leitet man von dieser Bedeutung das Wort **Ehehaftsgerichte** [1]) ab, worunter man Gerichte versteht, welche zu gewissen Zeiten zum Besten ganzer Gemeinden gehalten werden müssen (*judicium communitatum,* nach einer salzburger Urkunde *colloquium generale*), und welche in andern Gegenden Deutschlands **Botding, Ehehaft Teiding, Echtding,** je nachdem sie für immer festgesetzt sind, oder einzeln anberaumt werden [2]), oder, besonders in Sachsen, **Rügegerichte** heißen. Sie werden zuweilen in Städten, in der Regel nur in kleinen Landstädten, aber auch in Dörfern, besonders in größern Dörfern, gewöhnlich an Ein für alle Male jährlich dafür bestimmten Tagen gehalten. Der Richter muß dabei diejenigen Urkunden und Gesetze, als Statuten, Polizeigesetze u. s. w., vorlesen, welche die fragliche Gemeinde vorzüglich angehen, und kleine Nachbarstreitigkeiten, besonders kleine Feldrügen, also kleine gerichtliche Händel über das Grundeigenthum (**Ehe, Echt,** s. v. w. **Eigenthum, Besitz**), welche sich sofort nach Billigkeit abmachen lassen, *brevi manu* abthun, wichtigere Sachen aber in den rechten Weg weisen. Unter dem Namen **Ehehaftsgerichte** findet man sie vorzüglich in der Gegend von Nürnberg. An mehren andern Orten, besonders wo ein bestimmter Tag dazu nicht Ein für alle Male festgesetzt ist, heißen sie, wie gedacht, **Botding,** s. v. w. **gebotenes Gericht** [3]). Mit dieser Erklärung scheint mehr die Ableitung des Wortes **Ehehaftsgericht, Ehehaft Teiding, Echtding** (s. d. Art.) von **Ehe, Echt s. v. w. Gesetz** (s. d. Art. *Ehe I*. und *II*.) übereinzukommen, sodaß diese Worte ein gesetzlich vorgeschriebenes Gericht bezeichnen würden [4]). Darf aber nicht vergessen wer-

---

48) **Henke** a. a. O. §. 133. Not. 5. **Beschorner,** Prüfung der englischen Staatsverfassung. 1. Th. (Leipzig 1821.) S. 46 fg. und 249 fg. 49) s. den Art. *Ehe,* S. 313.

1) ***Heumann,*** *Dissertatio de judiciis communitatum, quae vulgo* Ehehaftsgerichte *dicuntur* (*Alt.* 1745). **von Vachiery,** Über die Ehehaften und Ehehaftsgerichte in Baiern (München 1798). 2) Man vergl. den Art. *Echtding*. 1. Sect. 30. Th. S. 396. 3) **Pierer,** Encyklopädisches Wörterbuch. 4. Bd. 1. Abth. S. 169 u. d. W. **Botding.** Vergl. den in vorstehender Note erwähnten Art. *Echtding*. 4) z. B. heißt es in der gedachten salzburger

den, daß das ursprüngliche Botding (*placitum*) von dem jetzigen Ehehaftsgericht sehr verschieden war [5]); so gewinnt die Meinung, daß dieser letztere Ausdruck vorzüglich dem alten Gemeindewesen seinen Ursprung verdanke, dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß in Baiern auch die Gemeindeordnungen häufig **Ehehaften, Ehehaftsordnungen** heißen [6]). Die Abstammung des Wortes **Ehehaft** von dem Worte **Ehe, Echt,** in obiger Bedeutung (Gesetz), zeigt sich vorzüglich bei dem adjectiven Gebrauche dieses Wortes, in der Zusammensetzung **ehehafte Noth,** wofür in der alten Sprache auch **echte Noth** und das Beiwort in demselben Sinne als Hauptwort, **Ehehaft** (von **Ehe** und **Haft,** Hinderniß), vorzüglich aber in der Mehrzahl, **Ehehaften,** gebraucht wird. Darunter versteht man gesetzliche Hindernisse, d. h. solche Hindernisse, welche die Gesetze als gültige Entschuldigungsgründe für die Unterlassung einer außerdem gesetzlich oder richterlich gebotenen Handlung ansehen (*impedimenta legalia vel legitima*) [7]). Dieser Ausdruck findet sich besonders noch in Sachsen, da das sächsische Landrecht [8]) ganz vorzüglich genau bestimmt, was darunter zu verstehen sei: „Vier Sachen seynd, die ehehafte noth heissen, gefängnis, Krankheit, wallfarthen ausser Landes und des reichs dienst.“ Auch das alemannische Landrecht bestätigt dies [9]): „vier sache sint die Ehaft Not haizzend, daz ist vanknüzze und siechtum und gotzdienst uz dem Lande und herren Not.“ Die Praxis hat neuerer Zeit noch Manches dazu gesetzt, da allerdings das jetzt bewegtere Volksleben gar viele Hindernisse kennt, die ebenso wichtig sein können, wie die vier angeführten, z. B. Feuer- und Wassersgefahr, kriegerische Unruhen, auch Unsicherheit der Straßen aus andern Gründen, Verschneien der Wege u. s. w. Das römische Gesetzbuch hat einen eigenen Titel des *Codex* über die Entschuldigungen durch Krankheit: *Qui morbo se excusant* [10]), worin vorzüglich Blindheit, Taubheit und Podagra als Entschuldigung gegen Übernahme öffentlicher Geschäfte geltend gemacht sind. Wenn man aber das Wort Ehehaften in dieser Bedeutung für eheliche Hindernisse im jetzigen Sinne dieser beiden Worte erklären und so von dem Worte Ehe in jetziger Bedeutung ableiten will [11]), so ist dies offenbar irrig, wird auch nicht durch Beziehung auf die Stelle der heiligen Schrift [12]) gerechtfertigt, welche als eine Entschuldigung, warum ein Geladener nicht zu einem Feste kommen könne, die Worte anführt:

Urkunde: „*Item dominus praepositus ecclesiae Ripensis habiturus est singulis annis in tribus terminis, videlicet Emmerani, Purificationis Mariae et Georgii Colloquium generale, quod vulgariter Ehaftdeyding dicitur, cum omnibus et singulis, qui in foro habent residentiam et fundos occupant ad monasterium pertinentes*.“ (***Haltaus*** *p*. 256.)

5) **Eichhorn,** Teutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4. Ausg. 1. Th. §. 75: 165. 207. 3. Th. §. 420. Not. *g*; vorstehende Not. 2. 6) **Mitttermaier,** Grundsätze des teutschen Privatrechts. 4. Ausg. §. 22. u. §. 111. Not. 4. 7) **Eichhorn** a. a. O. 2. Th. §. 383. **Krünitz,** Encyklopädie. 10. Th. S. 168 fg. u. d. W. **Ehehaft.** Repertorium des positiven Rechts der Teutschen. 5. Th. (Leipzig 1800.) S. 256 unter demselben Worte. 8) B. 2. Art. 7. 9) *c*. 389. *n*. 1. 10) *X*. 50. 11) **Krug,** Encyklopädisch-philosophisches Lexikon. 1. Bd. S. 572 u. d. W. **Ehehaft.** 12) Luc. 14, 20.

Ich habe ein Weib genommen. Ganz verschieden von diesen Ehehaften, und mehr an die obigen Ehehaftsgerichte und deren Etymologie erinnernd, ist die Mehrzahl des Wortes Ehehaft in der Form: **Ehehäftinnen,** worunter theils noch jetzt in manchen Gegenden Sachen, die einer Gemeinheit gehören, verstanden werden, theils zur Zeit des teutschen Reichsverbandes solche Sachen verstanden wurden, welche privativ für die kaiserl. Landgerichte in Schwaben gehörten [13]). Da die Ehehaften in dem Sinne gesetzlicher Hindernisse factische Umstände sind, so muß derjenige, welcher sich darauf bezieht, sie erweisen. Daher wurde der Beklagte, welcher in dem angesetzten ersten Termine nicht erschien, nach dem sächsischen Civilproceß „in Ehehaft und behelfliche Widerrede vertheilt“ — eine langweilige Form, die jetzt in den Ländern Sachsens, wo sie noch gilt, blos in dem obsoleten, aber leider noch bestehenden Ehe-Desertionsproceß (s. den Art. *Ehe*, S. 379 und 381) angewendet wird. (***Buddeus.***)

EHEKRONE (*couronne matrimoniale, crown matrimonial*), d. i. diejenige Krone, welche der Gemahl einer selbstregierenden Königin von dieser zugebracht erhält. Es war dies zuerst ein in der Geschichte Schottlands üblicher Ausdruck, dessen sich die französischen Publicisten bedienten, um beim Abschlusse des Ehevertrages (vom 19. April 1558) zwischen der jungen Königin Maria von Schottland und dem Dauphin Franz von Frankreich, die Bevollmächtigten der schottischen Stände zu bewegen, dem Dauphin den Königstitel von Schottland zuzugestehen. „Es sei,“ sagten sie, „von einer bloßen Ehekrone, **ohne wesentliche Theilnahme an der Regierungsgewalt,** die Rede.“ Allein der französische Hof deutete dadurch eine wirkliche Gemeinschaft der königlichen Würde an, und wenig Monate nach Vollziehung des Ehevertrags wurde dem Dauphin durch eine Parlamentsactc die Ehekrone mit wirklicher Theilnahme an der Regierung zugestanden. — Eine Ehekrone in der ersten und wahren Bedeutung trugen: Philipp *II*. von Spanien, als Gemahl der Königin Maria von England; Franz, Herzog von Lothringen, nachmals Kaiser Franz *I.*, als Gemahl der Königin von Ungarn und Böhmen, Maria Theresia, und ganz neuerlichst trägt sie der Prinz Ferdinand von Coburg, als Gemahl der Königin Maria della Gloria von Portugal. Sowie dieser Letzte erst seit der Geburt eines Prinzen, nach der Verfassung Portugals, den königlichen Titel annehmen durfte, so entscheidet überhaupt die Verfassung jedes einzelnen Königreichs über die Folgen der Zubringung einer Ehekrone. Europa hat noch dermalen zwei unvermählte Königinnen, die jetzt noch unmündige Königin Christine von Spanien und die bereits selbst zur Regierung gelangte Königin Victoria von England, deren Gattenwahl im gegenwärtigen Augenblicke das Conjecturtalent der europäischen Politiker beschäftigt. Um so wichtiger ist daher für die jetzige Zeitgeschichte der vorliegende Gegenstand.

(***Hasse*** und ***Buddeus.***)

Eheliche Geburt, s. *Ehrliche Geburt*.

---

13) Man vergleiche darüber das erwähnte Repertorium am angeführten Orte.

Eheliche Gütergemeinschaft, s. *Gütergemeinschaft* und *Ehe II*. S. 336 und 365.

Ehelicher Curator, Ehevoigt, s. *Vormund*.

Ehelichmachung, s. *Ehrliche Geburt*.

EHENHEIM (**Enheim** im gemeinen Leben), ist ein Lutherisches Pfarrdorf in dem bairischen Rezatkreise, eine Stunde von Marktbreit, gegen Uffenheim zu gelegen. Vor dem J. 1806 gehörten 34 Unterthanen in das ansbach'sche Amt Creglingen, 12 in das Fürstenthum Schwarzenberg. Die ansbach'schen Unterthanen waren durch Heimfall erworben, nach dem Tode von Anselm Christoph von Ehenheim, dem letzten seines Geschlechtes. Die stolzen Ehenheimer, wie Bruschius sie nennt, sind eines der zahlreichsten und am meisten begüterten Rittergeschlechter Frankenlandes gewesen. Man nennt in demselben 21 verschiedene Linien, als die der Gebauer, Ubel, Wild, Egerer, Thumen, Steinfelder, Grummat, die von Eckpershofen, Eibigheim, Gattenhofen, Herrenberchtheim, Klingenstein, Kreuzheim, Molkenburg, Pfahlheim, Polzhausen, Ochsenfurt, Sellbach, Wallmersbach *a*. und *b*. und Wielanzheim, und angemessen dieser großen Ausbreitung war der Güterbesitz. Von den Besitzungen der Ehenheimer kennen wir Hohlach, das Stammhaus der Fürsten von Hohenlohe, gelegen in der reizenden und fruchtbaren Umgebung von Uffenheim; Altmannshausen, an der Poststraße zwischen Possenheim und Marktbibert; Langensteinach, bei Hohlach, Walkershofen, nordwestlich von Hohlach; Eibigheim, bei Boxberg; Gleisenberg, bei Burghaßlach; Wielanzheim, bei Mainbernheim; Sickershausen, bei Kitzingen; Wiesenbronn, bei Iphofen; Speckfeld, ebenfalls ein Hohenlohe'sches Stammhaus, bei Possenheim; Geyern, unweit Ellingen und Weißenburg; Forndorf, zwischen Feuchtwang und Ohrnbau; Großen-Langheim, nördlich von Mainbernheim; Brauneck, der uralte Burgstall und Hohenlohe'sche Stammsitz, nördlich von Creglingen; Archshofen, die an der Tauber unterhalb Creglingen belegene, dem Canton Odenwald einst steuernde Herrschaft; Herpersdorf, nördlich von Marktbibert; Wallmersbach, zwischen Uffenheim und Hohlach; Herrenberchtheim, nördlich von Alffenheim; Reinsbronn, bei Creglingen; Pfahlheim, östlich von Aub. — Iring von Ehenheim, genannt Gebauer, beschenkte im J. 1137 die Domkirche zu Würzburg. Kunz von Ehenheim, vermählt mit Agnes von Wenckheim, lebte im J. 1230, und hinterließ die Söhne Heinrich und Lorenz. Von Lorenz stammt die jüngere Hauptlinie in Speckfeld, die sich mit den Söhnen von dessen Urenkel Veit von Ehenheim zu Speckfeld, 1325, mit Berthold und Konrad Grummat abermals theilte. Berthold's Sohn, Friedrich, *aõ* 1381, hinterließ nur die einzige Tochter Margaretha, vermählt an Konrad den Jüngern von Seckendorf Aberdar zu Niedern-Zenn, der gestorben ist den 12. April 1395. Konrad von Ehenheim, genannt Grummat, erbaute im J. 1350 die beiden Kirchen zu Wallmersbach und Langensteinach, und wurde der Vater von Kraft und von Engelhard dem Ältern. Dieser, vermählt mit Agnes Haller, bestand eine Fehde mit den Wolfskehlen von Reichenberg, und wurde der Vater des jüngern Engelhard, der im J. 1402 von Kö-

nig Ruprecht mit Wallmersbach belehnt wurde. Dieses Sohn, Leonhard, trat im J. 1424 der fränkischen Rittereinigung bei und starb 1464, mit Hinterlassung von fünf Söhnen, deren jüngster, Michael, die Nebenlinie zu Wallmersbach pflanzte, gleichwie der zweite, Ludwig, fürstl. eichstädtischer Oberrichter, gest. 1502, die Hauptlinie fortsetzte. Ludwig's Enkel, Engelhard von Ehenheim, ward, nebst seinem Vetter Konrad von Ehenheim, von Georg *IV*. von Ehenheim zu Geyern zum Erben eingesetzt, kommt als Regent und Statthalter zu Ansbach, als Oberamtmann zu Stauff vor, und starb 1560, den Sohn Konrad auf Geyern, Wielanzheim und Brauneck hinterlassend, der Amtmann zu Stauff war (1560—1579), zu Würzburg im J. 1585 starb und in der dasigen Domkirche begraben wurde. Dieses Sohn, Heinrich Konrad, zu Geyern und Wielanzheim, starb zu Wielanzheim den 1. Jan. 1599, ohne Kinder zu haben aus seiner Ehe mit Katharina von Laubenberg. Da er der letzte Mann in der Linie der Grummat von Ehenheim war, so fielen seine zwei Drittel des Schlosses Geyern an die Lehensherren, Ansbach und Pfalz-Neuburg, der Markt Nenslingen (Antheil) und der Weiler Indernbuch, Zubehörungen der Herrschaft Geyern, an Ansbach allein, der Withumhof zu Nenslingen an Eichstädt; denn schon früher war die Nebenlinie der Grummat zu Wallmersbach abgestorben. Dieser Stammvater, von Leonhard's fünf Söhnen der jüngste, Michael, geb. 1460, bekleidete 20 Jahre lang ansbachische Hofdienste, trug auch das Abzeichen der brandenburgischen Brüderschaft Unserer Lieben Frauen zum Schwanen; nachmals diente er dem Kaiser Maximilian auf verschiedenen Zügen nach Ungarn und Niederland. Einer seiner Söhne, Arnold, zu Großen-Langheim, hinterließ drei Söhne und drei Töchter, die sämmtlich unverehelicht blieben. Michaelas jüngster Sohn, Konrad zu Wielanzheim, wurde der Vater von Hans von Ehenheim, der im J. 1559 mit Hinterlassung von zwei Töchtern gestorben ist. — Heinrich von Ehenheim, des Kunz älterer Sohn, lebte im J. 1254. Heinrichs Urenkel, Konrad von Ehenheim, genannt Ubel, starb 1363, mit Hinterlassung des Sohnes Konrad, der 1390 mit dem Beinamen Weidmar vorkommt, und 1395 Auernhofen mit Sesselbach, Waldmannshofen, Holzhausen und Sommershofen, eine sehr schöne, zwischen Uffenheim, Aub und Creglingen gelegene Herrschaft, an den Burggrafen Friedrich von Nürnberg verkaufte. Des Weidmar drei Söhne, Seifried, Georg und Heinrich, gründeten besondere Linien. Seifried, genannt Wild, auf Archshofen und Herpersdorf, befand sich im J. 1424 in der fränkischen Rittereinigung, und starb 1427. Sein Enkel, Georg *II*., erheirathete mit Elisabeth Schenk von Geyern zwei Drittel an der Burg Geyern und allem ihren Zubehör, empfing auch auf Veranstaltung seines Schwiegervaters, des Hans Schenk von Geyern, den laut Beibrief vom J. 1404 für eine Turniergesellschaft gestifteten Fürspangorden. Im J. 1456 belehnte Kaiser Friedrich *IV*. ihn aus besondern Gnaden mit der Jagd in dem Weißenburger Walde. Im J. 1460 nahm der unruhige Herzog von Baiern seine Burg Geyern und brannte sie aus, theils weil Georg sich

weigerte, ein bairischer Landsasse zu werden, theils, und besonders, weil er stets dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg treu ergeben gewesen. Der Markgraf zögerte nicht, den um seinetwillen erlittenen Schaden zu vergüten, und belehnte noch im J. 1460 den von Ehenheim mit dem Schlosse Brauneck. Georg *II*. starb 1464, sein Sohn Georg *III*. im J. 1499. Dieser hat gemeinschaftlich mit Christoph Schenk von Geyern die Frühmesse zu Reuth gestiftet und 1465 von einem Bischofe zu Eichstädt seine Lehen empfangen. Georg's *III*. Sohn, Georg *IV*. zu Geyern und Brauneck, Ritter, überließ im J. 1515 an die Schenken von Geyern den halben Theil an dem Wildbanne im Weißenburger Forste. Er hatte von zwei Frauen, Margaretha von Rosenberg und Barbara von Grumbach, keine Kinder, darum errichtete er im J. 1528, mit Bewilligung der Lehenhöfe, sein Testament, worin er seine Vettern, Konrad und Engelhard von Ehenheim, zu Erben einsetzte, Brauneck dem ganzen Geschlechte vermachte, und denen von Geyern verschiedene Vortheile zusicherte, wie das Halsgericht zu Nenslingen und die Jagd in dem Weißenburger Walde. Georg *IV*. starb den 28. Oct. 1529, als der letzte der Wilden von Ehenheim, und die Vettern theilten sich also in seine Verlassenschaft, daß Konrad die von Geyern abhängenden pfälzischen Lehen, Engelhard die dahin gehörigen brandenburgischen Lehen nahm. Georg von Ehenheim zu Walkershofen, des Weidmar's mittlerer Sohn, wurde der Vater von Hans von Ehenheim zu Walkershofen, der 1406 und 1412 viele Güter um Hohlach von denen von Gattenhofen erkaufte, aber in seiner Ehe mit Eva von Seldeneck-Nortenberg ohne Kinder blieb. Des Weidmar jüngster Sohn, Heinrich von Ehenheim, genannt Ubel zu Hohlach, lebte im J. 1415, dieses Sohn Peter noch im J. 1450. Peter's ältester Sohn, Wilhelm von Ehenheim, genannt Steinfelder, auf Forndorf, kommt im J. 1440 als Amtmann zu Feuchtwang vor und hinterließ der Söhne vier, von denen der älteste, Georg, Amtmann zu Feuchtwang und Ritter der Schwanenbrüderschaft, im J. 1490, der dritte, Sixtus, kaiserl. Landrichter des Burggrafthums Nürnberg und Amtmann zu Feuchtwang, im J. 1504 verstarb; dieser mit Hinterlassung der Söhne Konrad und Wolfart. Konrad von Ehenheim, genannt Steinfelder, zu Forndorf und Geyern, war einer der Erben Georg's *IV*., wurde bereits im J. 1514 von Pfalz-Neuburg mit dem Schlosse Geyern belehnt, hatte aber gleichwol um diese Erbschaft noch viele Händel mit den Vettern, bis der Vertrag von 1531 Alles ordnete. Konrad starb 1542, und ist mit seinem Sohne Hans, zu Forndorf und Geyern, der Zweig der Steinfelder erloschen. Ihres Stammvaters Bruder Peter's anderer Sohn, Hans von Ehenheim, genannt Ubel, zu Hohlach, Altmannshausen und Langensteinach, fürstl. würzburgischer Rath, und ebenderjenige, dem einst und zu gleicher Zeit, von wegen des Markgrafen Friedrich von Meißen 504 Edelleute absagten, hirnterließ die Söhne Hans, Konrad und Weiprecht, Domherr zu Würzburg, gest, den 28. Aug. 1518. Konrad, der Stammvater der Linie in Eibigheim, vererbte den Beinamen Ubel auf seine Nachkommen, und starb auf

seiner Besitzung Langensteinach im J. 1479. Dieses Sohn, Erasmus von Ehenheim, genannt Ubel zu Eibigheim, erkaufte von Leonhard's von Wenckheim Erben die bedeutenden Güter zu Wielanzheim, und starb 1562 in hohem Alter, mit Hinterlassung der Söhne Daniel, Christoph, Georg und Wilhelm. Daniel, auf Wielanzheim, und Christoph, auf Sickershausen, starben beide ohne Nachkommenschaft. Georg von Ehenheim, genannt Ubel zu Eibigheim und Wielanzheim, starb 1556, und hinterließ aus seiner Ehe mit Agnes von Biberern die Söhne Werner, zu Eibigheim und Wielanzheim, Wilhelm und Wolf, zu Wiesenbronn und Speckfeld, die alle drei unvermählt geblieben sind. Wilhelm von Ehenheim, genannt Ubel zu Gleisenberg, des Erasmus jüngster Sohn, starb 1556, nachdem er in der Ehe mit Regina von Seckendorf zwei Söhne gehabt; der jüngere, Hans Christoph, wurde von dem Vater überlebt, der ältere, Albrecht Werner von Ehenheim, genannt Ubel zu Gleisenberg, starb 1578 unvermählt. Des vielbefehdeten Hans ältester Sohn, ebenfalls Hans genannt, zu Hohlach und Walkershofen, wurde der Großvater Leonhard's von Ehenheim, genannt von Steig zu Hohlach, und der Urgroßvater Job's von Ehenheim zu Hohlach und Geyern, der jedoch das von seinem Vetter Hans von Ehenheim, genannt Steinfelder, ererbte Geyern an die Vettern überließ. Des Job Sohn, Wolf Christoph, zu Hohlach, starb den 25. März 1638, und dieses einziger Sohn, Anselm Christoph, fiel im Kriege (1645) unvermählt. Mit Anselm Christoph ist aber nicht nur die Linie zu Hohlach, sondern überhaupt das Geschlecht erloschen und das Stammhaus Ehenheim an Ansbach heimgefallen. (***v. Stramberg.***)

EHINGEN, 1) würtembergische Stadt an der Donau, zwei Meilen oberhalb Ulm, hat gegen 2600 Einwohner und ist der Sitz eines Oberamtes. Im J. 1749 brannte der Ort größtentheils ab, und theilt sich nun in die untere ältere und obere neuere Stadt, die sehr ansehnliche Gebäude hat. 2) Der Name mehrer Pfarrdörfer in Baiern, eins an der Donau im Herrschaftsgericht Nordendorf und im Dekanat Westendorf; ein zweites am Hesselberge im Herrschaftsgerichte Öttingen und im Dekanat Wassertrüdingen, drei Stunden von Öttingen; ein drittes im Ries, im Landgericht und Dekanat Wassertrüdingen. 3) s. *Rothenburg*.

(***H.***)

EHLERS (*Martin*), war zu Nortorf in der Wilstermarsch im Herzogthume Holstein den 6. Jan. 1732 geboren. Er widmete sich dem Schulstande, ward 1760 Rector der Schule zu Segeberg im Holsteinischen, und bekleidete in den J. 1769 —1771 ähnliche Stellen zu Oldenburg und Altona. Im J. 1776 folgte er einem Rufe nach Kiel, wo er als ordentlicher Professor der Philosophie den 9. Jan. 1800 starb. Als vielseitig gebildeter Schulmann und als ein denkender Kopf hatte er dem bisherigen Schlendrian kräftig entgegengearbeitet, und ward dadurch einer der ersten Beförderer einer liberalen Erziehung in Teutschland. Außer seiner Schrift: „Gedanken von den zur Verbesserung der Schulen nothwendigen Erfodernissen“ [1]), that er manche zweckmäßige Vorschläge,

1) Altona 1766.

welche in die öffentlichen Bildungsanstalten für die Jugend übergingen, und seine „Sammlung kleiner, das Schul- und Erziehungswesen betreffender Schriften“ [2]) enthält einen Schatz gründlicher Einsichten. Auch noch als akademischer Lehrer wirkte er unablässig zur Verbesserung des Erziehungswesens durch seine Vorlesungen über Pädagogik und durch seinen thätigen Antheil an dem Campe'schen Revisionswerke. Einen pädagogischen Zweck verband er auch mit seinen trefflichen „Winken für gute Fürsten, Prinzenerzieher und Volksfreunde“ [3]). Am wenigsten eignete er sich für die speculative Philosophie, und seine Versuche in diesem Felde, zu denen unter Anderm eine Darstellung der „Lehre von der menschlichen Freiheit“ gehört [4]), möchten seinen Namen kaum auf die Nachwelt bringen. Schätzbar bleibt Ehlers gleichwol als populärer, praktischer Philosoph und als Lehrer der Moral, der vom Herzen zum Herzen redet. Was er in dieser Beziehung leisten konnte, zeigen besonders seine trefflichen „Betrachtungen über die Sittlichkeit der Vergnügungen“ [5]). Stets blieb ihm der lebhafteste Antheil an Allem, was das Wohl und Wehe der Menschheit betrifft. Mit besonderer Wärme interessirte er sich als Mensch und Schriftsteller für alles Gemeinnützige. Belege dafür liefern, außer seinen bereits erwähnten „Winken für Fürsten“ u. s. w., mehre staatswissenschaftlichc Aufsätze' [6]) und der „Schleswig-Holsteinische gemeinnützige Hofkalender“ [7]). Liebe zur Wahrheit und ein freimüthiges Bekenntniß derselben, friedliche Gesinnung und Toleranz, Empfänglichkeit und ein reger Eifer in der Beförderung alles Guten waren die Elemente seiner menschenfreundlichen Philosophie und zugleich die Hauptzüge seines Charakters. Sein Kosmopolitismus trieb ihn zu regem Antheil an den großen Angelegenheiten der Menschheit. Aber ebenso bereitwillig übernahm und übte er jede Fürsorge und Mühe in seinen bürgerlichen Verhältnissen. Überall, in seinem collegialischen, wie in seinem häuslichen Leben, offenbarte sich sein inniges Wohlwollen als Erzieher und Jugendfreund [8]).

(***Heinrich Döring.***)

EHLIT, benannt nach dem Fundorte **Ehl,** unweit Linz am Rhein, ist gewässertes phosphorsaures Kupfer, und scheint von dem bei Rheinbreitenbach vorkommenden Phosphorkupfer wenig verschieden zu sein. (***Germar.***)

---

2) Flensburg 1776. 3) Kiel und Hamburg 1786—1787. 2 Theile. 4) Dessau 1782. 5) Flensburg 1779. 2 Bde. Zweite verbesserte Ausgabe. Ebendas. 1790. 2 Bde. (Der Abschnitt: „Vergnügungen des geselligen Umganges,“ wurde ins Dänische übersetzt in dem Almeennytige Samlinger. 2. St.) 6) s. unter Andern: „Gespräche zwischen einem Fürsten und seinem Rath über die zur Verbesserung des Finanzzustandes und zur Abhelfung mancher Staatsübel zu veranstaltenden Maßregeln“ (in **v. Eggers'** teutschem gemeinnützigen Magazin 1789. 4. Bd. 1. Heft. S. 116 fg.) Schreiben eines Kammerdieners an seinen Herrn, ein Raffinement in der Politik betreffend (Ebendas. 1790). 2. Heft. S. 167 fg. Eine Sammlung seiner „staatswissenschaftlichen Aufsätze“ erschien zu Kiel 1791. 7) Auf die Jahre 1788 — 1792 (Kiel 1787—1791. 12.) 8) Vergl. (**Salzmann's**) Denkwürdigkeiten aus dem Leben ausgezeichneter Teutschen des 18. Jahrh. (Schnepfenthal 1802.) S. 344 fg. **Meusel's** Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 3. Bd. S. 43 fg. **Baur's** Neues histor.-biograph.-literar. Handwörterbuch. 2. Bd. S. 30.

Ehore Mezdao, s. *Ormuz.*

EHRE (*honor*), ein Wort, von welchem beinahe jeder Schriftsteller, der darüber schreibt, eine andere Definition gibt. Kant und Hegel definiren es gar nicht. Fichte sagt, die Ehre des Bürgers sei die Meinung Anderer von ihm, daß er Treue und Glauben halte [1]). Krug definirt sie als die Achtung, in der wir bei Andern oder Andere bei uns stehen [2]). Die allgemeinen Encyklopädien, das Verschiedenartige zusammenfassend, charakterisiren sie theils [3]) als die persönliche Würde, die wir besitzen, wiefern sie von uns selbst oder von Andern anerkannt wird, die im Urtheile der Menschen anerkannte Menschenwürde, theils unterscheiden sie [4]) **Ehre in ethischer Hinsicht,** wo sie dieselbe als das Resultat des vortheilhaften Urtheils Anderer von den guten Eigenschaften einer Person bezeichnen, und **Ehre im Rechtsverhältnisse,** d. i. die Rechtsfähigkeit, welche auf der präsumirten Würde eines Menschen beruht. Ein neuer vorzüglicher philosophischer Schriftsteller [5]), welcher in der Regel den Kant's schen Ansichten treu geblieben ist, deducirt die **bürgerliche Ehre** so: „Dadurch, daß der Mensch in den Staat tritt, kündigt er sich als einen rechtlichen, d. h. die Rechte Anderer zu achten geneigten Menschen an; denn nur unter der Bedingung dieser Geneigtheit ist er überhaupt fähig, Bürger zu sein.“ Jener Schriftsteller behauptet, ebendiese Ankündigung gebe dem Menschen einen Werth, dessen äußere Anerkennung die **bürgerliche Achtung** heißt, und er meint, hierauf beruhe das, jedem Bürger zustehende Recht auf äußere Anerkennung seiner Rechtlichkeit, oder das **Recht auf Ehre und guten Namen.** „Dies nicht anerkennen heißt daher, den Menschen nicht als Bürger anerkennen, und das erwähnte Recht besteht darin, daß jener Achtung weder **unmittelbar** (durch Äußerung persönlicher Verachtung gegen den Andern, **Injurie** im eigentlichen Sinne), noch **mittelbar** (durch Andichtung solcher Handlungen, die ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich machen, **Verleumdung**) entgegengehandelt werden darf.“ Kant selbst geht in Beziehung auf das Recht **auf guten Namen,** oder **Ruf,** welcher übrigens verloren geht, wenn Jemand schlecht gehandelt hat und dies bekannt wird, so weit, daß er behauptet [6]): „So paradox es klinge, so sei es nichtsdestoweniger eine unleugbare Erscheinung der *a priori* gesetzgebenden Vernunft, die ihr Gebot und Verbot auch über die Grenzen des Lebens hinaus erstreckt,“ daß unter die Arten der idealen Erwerbung eines äußern Gegenstandes der Willkür auch die durch **unsterbliches**

---

1) In seiner Grundlage des Naturrechts. 2. Th. (Jena und Leipzig 1797.) S. 74. 2) In dem encyklopädisch-philosophischen Lexikon u. d. W. **Ehre.** 8) **Brockhaus,** Conversationslexikon. 2. Aufl. 2. Bd. Anhang u. d. W. **Ehre.** S. *CXXIX* und Allg. Realencyklopädie. 8. Aufl. 3. Bd. u. diesem W. S. 472. 4) **Pierer,** Encyklopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe. 6. Bd. (Altenburg 1826) u. d. W. **Ehre,** S. 626. 5) **v. Gros,** Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft oder des Naturrechts. 5. Ausg. (Stuttgart und Tübingen 1829) und die damit ganz übereinstimmende 6. Ausg. §. 806. 6) In der Metaphysik der Sitten. 1. Th. Rechtslehre, 2. Hauptst. Epis. Abschn. §. 32 fg. S. 130 und Nr. *III*. S. 136 fg.

Verdienst (*meritum immortale*) gehöre, d. i. der Anspruch auf den guten Namen nach dem Tode. Den **Nachlaß** desselben nach dem Tode (*bona fama defuncti*) charakterisier er aber in der Maße, daß der Mensch durch ein ununterbrochen tadelloses Leben den guten Namen, „als das Seine, welches ihm übrig bleibt, wenn er als *homo phaenomenon* nicht mehr existirt," so erwirbt, daß die Überlebenden ihn in dieser Hinsicht „auch vor Recht zu vertheidigen befugt sind." Unmöglich können wir für diese letztere Behauptung den von Kant angegebenen Grund, „weil unerwiesene Anklage die Überlebenden insgesammt wegen ähnlicher Begegnung in Gefahr bringt," als competent und nachstehende, darauf gestützte Behauptung als folgerecht annehmen: „Wenn Jemand von einem Verstorbenen ein Verbrechen verbreitet, das diesen im Leben ehrlos, oder nur verächtlich gemacht haben würde: so kann **ein Jeder,** welcher einen Beweis führen kann, daß diese Beschuldigung vorsätzlich unwahr und gelogen sei, dem welcher Jenen in böse Nachrede bringt, **für einen Calumnianten öffentlich erklären,** mithin ihn selbst ehrlos machen etc." „Der, welcher nach hundert Jahren nur etwas Böses fälschlich nachsagt, beleidigt mich schon jetzt; denn im reinen Rechtsverhältnisse, welches ganz intellektuell ist, wird von allen physischen Bedingungen (der Zeit) abstrahirt, und der Ehrenräuber (Calumniant) ist ebenso wol strafbar, als ob er es in meiner Lebenszeit gethan hätte." Aus demselben Grunde leitet Kant die Behauptung ab, daß das Plagiat eines Schriftstellers an einem Verstorbenen, weil es diesem einen Theil seiner Ehre entziehe, „mit Recht als Läsion desselben (Menschenraub) geahndet werde" [7]). Kant schließt die diesfallsige Abhandlung mit den Worten: „Daß also eine solche ideale Erwerbung und ein Recht des Menschen nach seinem Tode gegen die Überlebenden gegründet sei, ist nicht zu streiten, **obschon die Möglichkeit desselben keiner Deduction fähig ist.**" Dies Letztere möchte eben die ganze Darstellung sehr problematisch machen. Wenn man die oben erwähnte Definition der Ehre von Fichte für richtig annimmt, so hat dieser wol am konsequentesten deducirt [8]). Er stellt die Ehre des Bürgers, das Halten von Treue und Glauben, nur auf die Stelle, wo der Staat nichts garantiren kann; „denn wo er garantirt, da wird Alles erzwungen und ist von Treue und Glauben nicht die Rede." Allein der Staat kann nicht erzwingen, daß die Bürger einander trauen sollen, wol aber hat er das Recht zu verbieten, daß etwas auf bloße Treue und Glauben abgemacht werde, was unter seinem Gebiete liegt, weil da die Garantie der dabei betheiligten Privatpersonen unmöglich sein würde. Nun kann er aber in die Region des absoluten Eigenthums nicht eingreifen, es muß dem Einzelnen überlassen bleiben, über Letzteres, über baares Geld

7) Hier liegt eine Unklarheit der Begriffe zum Grunde. Sehr richtig meint **Martin** im Lehrbuche des Criminalrechts (Heidelberg 1829). §. 126. Not. 14 bei Abhandlung des Menschenraubes: „An das *plagium literarium* denkt, **an dieser Stelle,** doch wol Niemand." Indessen der große Kant beging doch diesen Irrthum 8) a. a. O. S. 74 fg.

und Geldeswerth, frei zu schalten, also auch auf Treue und Glauben darüber zu handeln, und dennoch muß der Staat das absolute Eigenthum jedes Staatsbürgers schützen. Dies kann er also nicht anders, als dadurch, daß er alle Bürger vor den ihm bekannten, nicht Treue und Glauben haltenden, also **ehrlosen** Menschen warnt. So entsteht die Strafe der **Infamie.** Wer nun dem Ehrlosen traut, thut es auf eigene Gefahr. Allein Niemand hat das Recht zu fodern, daß ihm getraut werde; wol aber hat er das Recht zu verlangen, daß er nicht ohne sein Verschulden für einen solchen, dem nicht zu trauen, der ehrlos sei, ausgegeben werde. Denn das Zutrauen Anderer ist ein großes Gut. Er hat eine Klage gegen den, der Jenes thun sollte; es ist daher das Recht auf Ehre nur das Recht, nicht ohne sein Verschulden für ehrlos ausgegeben zu werden — ein blos negatives Recht [9]). Grade die Folgerichtigkeit der Deduction läßt durchfühlen, daß die Beschränkung der Definition der Ehre auf eine Meinung Anderer über Treue und Glauben einer dritten Person wol einer Ausdehnung bedarf. Sehr richtig unterscheidet ein anderer Schriftsteller [10]) **guten Namen** und **Ehre** (Letzteres freilich nur in engerer Bedeutung), beide durch das Urtheil Anderer entstehend, aber beide sehr verschieden. „Das den guten Namen erzeugende Urtheil hat etc. gar keinen, das Ehre erzeugende dagegen hat einen sehr bestimmten Inhalt. Vom Unbescholtenen, Gutberüchtigten kann die Meinung des Dritten, dem guten Namen unbeschadet, schweigen. Der gute Name ist schon da vorhanden, wo keine böse Nachrede ihn befleckt. Dagegen kann ihr bloßes Schweigen von Mängeln und schlechten Thathandlungen nach der öffentlichen Meinung, Niemand zur Ehre angerechnet werden.“ Danach ist also der gute Name nur ein negatives, die Ehre hingegen ein positives Gut — und dieser Unterschied ist —wenn wir den Ausdruck Ehre so beschränken — gewiß vollkommen begründet. Am stärksten tritt dies wol durch die Bemerkung hervor, daß Ehre nach dem allgemeinsten Sprachgebrauche das Gegentheil von Schande ist, und daß, sowie ganz gewiß zur Begründung von Schande eine positiv schändende Handlung, ebenso zur Erlangung von Ehre eine positiv ehrende Handlung erfoderlich ist. Nur werden wir nachher zeigen, daß der Sprachgebrauch unter dem Worte Ehre im weitesten Sinne auch den guten Namen mitbegreift. Es möchte überhaupt die Frage sein, ob mit Einer Definition der Ehre auszukommen sei, da die dem Menschen inwohnende Ehre (wenn man z. B. sagt: **der Mensch hat Ehre im Leibe,** oder gewählter: **der Mensch hat Ehre**) eine eigene Anerkennung der persönlichen Würde, ein durch eigene Handlung und Gesinnungen begründeter Anspruch auf die Anerkennung von Seiten der Mitbürger, eine andere Ehre ist, als diejenige, welche das Resultat der Anerkennung Anderer ausmacht, die uns **in Ehren halten,** bei denen wir **in**

9) Diese letzte Ansicht theilen auch **Kant** a. a. O. S. 137 und **Krug** a. a. O. 10) **Grolmann,** Magazin für die Philosophie und Geschichte des Rechts und der Gesetzgebung. 1. Bd. (Gießen und Darmstadt 1800.) Nr. *IV*. S. 133 fg.

Ehren stehen. Darum hat man häufig die **innere** und **äußere** Ehre unterschieden, und jene auf das eigene Gefühl, auf das sittliche Gebot, der Würde der Menschheit in seiner eigenen Person nichts zu vergeden, diese auf die äußere Anerkennung bezogen, die freilich nicht immer eine verdiente ist. Man hat unter jener gewöhnlich die, dem Menschen wegen seines innern persönlichen Werthes zukommende, unter dieser die, in der äußern Gesellschaft in Bezug auf seine Stellung darin ihm gebührende Ehre verstanden. Wir möchten auch diese Eintheilung, selbst streng genommen, nicht [11]) für unrichtig halten, weil man sich eigentlich nicht selbst ehren könne. Denn abgesehen davon, daß der eigenliebige Mensch sich auch selbst ehrt, so sind die Grenzen zwischen ehren und achten so wenig scharf gesondert, daß die Behauptung, der Ausdruck: sich selbst ehren, sei nur tropisch gebraucht, statt: sich selbst achten [12]), wol noch manchem Zweifel unterworfen sein möchte. Ob die für die gedachte Eintheilung vorgeschlagene [13]) Terminologie, **selbständige** (**absolute** oder **natürliche**) **Ehre,** wozu der gute Name eines Menschen mit gerechnet wird, und **zufällige** (**relative** oder **positive**), vorzuziehen sein dürfte, möchten wir kaum behaupten; Eingang hat sie noch nicht gefunden. Vielleicht war **Adelung** auf dem richtigen Wege, welcher zwar [14]) eine allgemeine, sowol innere als äußere Ehre in sich begreifende Definition vorausschickte, dann aber die Ehre in ihren einzelnen Beziehungen und mit ihren damaligen Nebenbegriffen nach einzelnen Abtheilungen einzeln durchging. Indessen seine Ansichten und der damalige Gebrauch des Wortes sind vielfach veraltet, und zu einer umständlichen Abhandlung darüber nach dem jetzigen Genius der Sprache dürfte hier nicht der Ort sein. So begnügen wir uns damit, nach Allem diesen kurz unsere Ansicht dahin auszusprechcn, daß Ehre die Anerkennung der eingebildeten oder wirklichen Vorzüge eines Menschen ist, es geschehe nun diese Anerkennung von ihm selbst — **innere,** oder von Andern — **äußere Ehre.** Unter Vorzügen verstehen wir aber hier nicht blos die Vorzüge, welche ein Bürger vor seinen Mitbürgern, sondern auch die, welche der im Staate lebende, der gebildete Mensch schon dadurch allein vor andern Menschen hat, sodaß also die positiven Rechte der Ehre im engern Sinne, wie sie nach Obigem Grolmann nimmt, und die negativen des bloßen guten Namens unter der Ehre mit begriffen werden, wie dies auch der Sprachgebrauch thut.

Auf die **innere** Ehre beziehen sich die meisten der von dem Worte Ehre abgeleiteten Prädicate. Das am wenigsten hoch darunter stehende ist wol **ehrlich** in seiner jetzigen Bedeutung, wo es gewöhnlich auf die Bezeichnung strenger Rechtlichkeit rücksichtlich fremden Eigenthumes beschränkt wird, weil dieses im bürgerlichen Verkehre das Geringste ist, was man von einem rechtlichen

---

11) Mit **Krug** a. a. O. 12) **Brockhaus** in der angez. 8. Aufl. a. a. O. 13) **Krug** a. a. O. 14) In seinem Wörterbuche der hochteutschen Mundart. 1. Th. (Leipzig 1793) u. d. W. **Ehre,** S. 1649 fg.

Menschen verlangen kann. Für ehrlich muß man daher im Zweifelsfalle jeden Menschen halten, da das positive Recht in dem: *Quilibet praesumitur* ***bonus*** *donec probetur contrarium,* noch mehr verlangt. Doch ist dieses Wort nicht immer darauf beschränkt [15]). Vorzüglich in der ältern, sonach auch gewähltern, der poetischen Sprache, hat das Wort eine weitere Bedeutung. So bei Luther. Es entspricht da mehr dem Worte **ehrbar,** d. i. Ehre verdienend; doch wird Letzteres hauptsächlich in der Bedeutung von äußerlich anständig [16]) genommen, womit denn das veraltete und, sowie ehrbar, früher vorzüglich als Titulatur [17]) gebrauchte **ehrsam** übereinstimmt. Verletzte Ehrbarkeit ist in der Regel kein Gegenstand des Strafrechts [18]). Es kann ein Mensch sehr wohl ehrbar und doch nicht **ehrenwerth,** d. h. kat' exochen der Ehre, der Anerkennung Anderer, werth sein. Luther gebraucht in der erstgedachten Bedeutung das Wort **ehrlich** an mehren Stellen, z. B. „Rathsherren und ehrliche Leute" [19]), „ehrliche Leute, Räthe und weise Werkleute etc." [20]). Fast ganz veraltet wird es jetzt, inwiefern es sonst als Gegensatz gewisser, durch Gesetze und Herkommen für anrüchig und mit der Ehre nicht vereinbar geachteter Gewerbe, Stände u. s. w. gebraucht wurde, z. B. ehrliches Handwerk, ehrliche s. v. a. eheliche Geburt u. s. w. Noch jetzt hat es übrigens die Bedeutung von aufrichtig, ohne Falsch, ohne Hintergehung. So sagt man ohne Bezug auf fremdes Eigenthum: Es ist ein ehrlicher, braver Mann; und in dieser Bedeutung steht es höher als das ehrlich in Bezug auf fremdes Eigenthum. Wer nicht einmal in dieser letzten Beziehung ehrlich ist, der ist gewiß **ehrlos,** obgleich der Fall vorkommt, daß Menschen in Beziehung auf fremdes Eigenthum ehrlich und doch übrigens in ihrer Handlungsweise ehrlos sind. Denn der Ehrlose handelt so, als ob er gar keinen Begriff von Ehre und Schande hätte [21]). Unter **Ehrlosigkeit** versteht man den Zustand, wenn Jemand durch grobe, mit entehrenden Strafen belegte Verbrechen, oder durch sonst schamlos begangene Handlungen diejenige öffentliche Achtung verloren, auf die jeder Staatsbürger Anspruch hat (s. den Art. *Infamie*). Darum kann dennoch ein ehrloser Mann ein **geehrter** sein, und leider! ist dieser Fall nicht ganz selten, besonders bei solchen Menschen, die um Anderer, z. B. ihrer

---

15) Gegen **Brockhaus** a. a. O. 16) **Adelung** a.a.O. S. 1648 fg. 17) Die stummen Richter und Schöppen bei den Patrimonialgerichten wurden sonst: Ehrsame (oder Ehrbare) und Weise titulirt, und von dem Regenten wurden häufig seine Diener in Schriften, auch von dem Pfarrer unbescholtene Junggesellen beim Aufgebot als ehrbar oder ehrsam bezeichnet. Kaiser Karl *VI.* gab das Prädicat „ehrsam" einer regierenden Gräfin von Hohenlohe; auch die Äbtissinnen der geistlichen Stifter wurden so titulirt, und Karl *V.* citirte den *D.* Luther im J. 1521 schriftlich mit der Curtoisie: **Ehrsamer, lieber Andächtiger,** nach Worms. **Lenz,** Von dem Prädicat: Ehrsame, in **Siebenkees,** Juristisches Magazin. 1. Bd. (Jena 1782.) Nr. *XXIX*. S. 545, auch in dem Braunschweig. Anz. 1753. 20. St. 18) Archiv des Criminalrechts *IV,* 3, 6. S. 122 : Ist die Verletzung der Tugend oder Ehrbarkeit (*honesti*) und des Wohlstandes (*decori*) auch einem Strafrecht unterworfen? 19) 4 Mos. 16, 2. 20) Jesaias 2, 3. 21) **Krug** a. a. O. u. d. W. **Ehrlich.**

Vorfahren, Verdienste willen eine gewisse äußere Ehre genießen. Denn geehrt kann man werden aus innerm Drange des Herzens derjenigen, welche das ehrenwerthe Benehmen des Geehrten kennen, aber auch nur äußerlich wegen der Stellung, die der Geehrte im bürgerlichen Leben einnimmt und die, vermöge der Gesetze, des Herkommens oder des gefährlichen Einflusses des Geehrten, seine Mitbürger nöthigen, ihm Ehre zu erweisen. Wer ehrenwerth (s. o.) ist, der ist ein **Ehrenmann,** worunter man einen solchen Mann versteht, der streng der Ehre gemäß handelt; oft ist dies gleichbedeutend mit Biedermann, nicht aber mit geehrtem Manne, weil Letzteres auf die äußere, Ersteres auf die innere Ehre Bezug hat. Da man am Weibe die zartern weiblichen Tugenden höher stellt, als die männlichen, oft im Kampfe erst sich bewährenden; da man das Weib sich lieber in Ausübung der sanften, duldendem echtchristlichen Tugenden denkt: so spricht man nicht von einem Ehrenweibe, wenn gleich zuweilen, obschon selten, von einer **Ehrenfrau,** nie von einer **Ehrenjungfrau** (in dieser Beziehung). Allein ehrenwerth, nicht blos **ehrenhaft,** muß der Ehrenmann sein. Dies letzte veraltete Beiwort steht zwischen ehrlich und ehrenwerth inne; ein ehrenhafter Mensch ist ein solcher, an dem die Ehre gleichsam haftet, also ein solcher, der eines ehrenwerthes Benehmens erst nur fähig ist, während der ehrenwerthe dies schon durch Handlungen bewiesen hat [22]). Ein **Ehrenmann** muß besonders streng sein Wort halten, nach dem Sprüchwort: Ein Mann ein Wort, ein Wort ein Mann. Daher setzt das **Ehrenwort** einen Ehrenmann voraus, nicht blos einen Adeligen. Indessen pflegte es besonders in einer gewissen Periode Teutschlands der Adel für sich zu usurpiren, namentlich der junge Adel, bei dem das Ehrenwort damals um so mehr gefährdet war, als man bei jeder Anekdote u. s. w. die Versicherung auf Ehre und Ehrenwort beigefügt erhielt. Diese Versicherung auf Ehre darf nie gebrochen werden, nie unrichtig sein, weil der Versichernde dadurch für diese Fälle sich des Anspruchs auf innere und äußere Ehre verlustig erklärt. Das Ehrenwort wird kat‘ exochen bei Kriegsgefangenen in der Redensart: **auf Ehrenwort entlassen werden,** von der, auf Ehre gegebenen Versicherung gebraucht, binnen gewisser Frist nicht wieder gegen den Feind, welcher den Gefangenen entlassen hat, Kriegsdienste leisten oder sich an einem bestimmten Tag und Orte wieder stellen zu wollen [23]). Gewöhnlich wird die Brechung dieses Ehrenwortes mit dem Tode bestraft. Gar nicht mit diesen Begriffen zusammenhängend ist der Ausdruck „Ehrenwort“ in dem Falle, wenn man etwas Angenehmes nicht allzuernstlich meint, was man einem Andern sagt, z. B. ein Anerbieten, eine Einladung etc.; wenn man dies in der Voraussetzung äußert, der Andere werde es nicht so buchstäblich nehmen, aber daraus doch die Absicht erkennen, ihm eine Ehre erzeigen zu wollen [24]).

---

22) Zum Theil übereinstimmend mit, zum Theil gegen **Krug** a. a. O. u. d. W. **Ehrenhaft.** 23) **Klüber,** Europäisches Völkerrecht. 2. Bd (Stuttgart 1821.) §. 249. 24) **Krünitz,** Ökonomisch-technologische Encyklopädie. 10. Th. (Berlin 1785.) u. d. W. **Ehrenwort.**

Höher als ehrenwerth steht **ehrwürdig,** und es ist irrig, wenn man dies Wort dem ehrenwerth oder gar ehrenhaft gleichstellt [25]), obgleich der Etymologie nach es so scheinen möchte. Doch nur scheinen; denn selbst das einfache Wort: **würdig,** steht in der Regel höher als **werth,** wenn dies letztere nicht vorzugsweise und besonders herausgehoben gebraucht wird. Unter ehrwürdig versteht man den Mann, der schon durch sein Äußeres, z. B. durch seine imponirende Körperlichkeit, besonders aber durch sein Alter, einen solchen Eindruck macht, daß man ihn für ehrenwerth halten muß. Zeige sich ein junges, liebenswürdiges Mädchen in ihren Handlungen noch so ehrenwerth, man wird sie nie ehrwürdig nennen, außer höchstens, wenn ihre Jugend und Liebenswürdigkeit den Augen gleichsam entrückt sind, wenn man von einer ihrer edlen Handlungen erzählt und ihre Körperlichkeit ganz dabei vergißt. Und dennoch würde man, selbst wenn man ihr über diese Handlung schrieb, sich wol hüten, sie eine „ehrwürdige Jungfrau“ zu nennen, sie wäre denn eine Nonne, weil Jugend und Liebenswürdigkeit das Höchste ist, worauf ein schönes Mädchen Anspruch macht und womit Alter und dadurch imposante Körperlichkeit grade im Widerspruche stehen. Wol aber spricht man von einer ehrwürdigen Matrone. Darum hat der geistliche Stand das ehrwürdig als Titulatur sich beigelegt. Die im höchsten geistlichen Range stehenden, z. B. Bischöfe, Superintendenten, neuerlich auch Adjuncten, Inspectoren, überhaupt Ephoren, dann Domherren, bei den Katholiken häufig schon Pfarrer, heißen **hochwürdig,** die niedriger stehenden **hochehrwürdig,** die niedrigsten **hochwohlehrwürdig.** Doch ist dieser letzte Titel neuerlich beinahe ganz verschwunden. Dem Ehrwürdigen bezeigt und bezeugt man seine **Ehrerbietung,** d. i. die bescheidene Anerkennung der Ehrwürdigkeit Anderer durch ein, dem entsprechendes, äußeres Benehmen. So die ursprüngliche Bedeutung; doch dürfte es in neuerer Zeit wol vorkommen, daß ein sehr zaghafter Liebhaber seiner sehr hoch gestellten Geliebten auch seine Ehrerbietung versicherte. Auch können ältere ernste Personen, auf welche die körperliche Liebenswürdigkeit eines jungen Frauenzimmers nicht den Eindruck machen kann, den ihre Tugenden machen, wol so gegen Dasselbe sich ausdrücken, daß sie diese höher als jene stellen, und so ihm gleichfalls ihre Ehrerbietung versichern. Genug! Ehrerbietung gehört eigentlich dem Ehrwürdigen, doch wird sie auch dem blos Ehrenwerthen bewiesen. Häufig ist sie im bürgerlichen Leben blos auf Rechnung des höhern Standes oder Amtes zu schreiben, welche den Untergebenen nöthigen, sich gegen den Höhern so zu benehmen, wie es eigentlich nur die Ehrwürdigkeit verlangt. Dann ist Ehrerbietung blos ein, in Beziehung auf äußere Ehre angewendetes Benehmen. Das Streben, Jemandem Ehrerbietung zu erweisen, heißt **Ehrerbietigkeit.** Höher als die Ehrerbietung steht die **Ehrfurcht,** d. i. der höchste Grad von Ehrerbietung, verbunden mit der Erkenntniß

25) **Krug** a. a. O. u. d. W. **Ehrenhaft.**

der Überwiegenheit des Andern, und deshalb mit der Scheu, irgend etwas diesem Misfälliges zu thun. So soll das Verhältniß niederer Untergebener gegen die höchsten Vorgesetzten, der Kinder gegen Ältern und Lehrer, der Menschen gegen Gott sein. Im Verhältnisse des Menschen gegen Menschen kann die Ehrfurcht nur stattfinden, wenn der Verehrte nicht blos durch äußere bürgerliche Verhältnisse hoch gestellt ist, sondern eine wahre geistige Überlegenheit beweist. Denn Ehrfurcht und Ehrerbietung können wol äußerlich affectirt, nicht dem innern Gefühle geboten werden. Das Gefühl der Ehrerbietung, oder gar der Ehrfurcht, kann nur durch wirkliche Ehrwürdigkeit des Zuverehrenden erweckt werden. Daher die Ehrfurcht gegen Gott, die **Gottesfurcht.**

Anders steht es mit der **äußern Ehre.** Sie beruht in der Hauptsache auf der von Andern dem Subjecte der Ehre bewiesenen Anerkennung. Man gebrauchte daher sonst das Wort **Ehren** in der Mehrzahl, späterhin in der Regel mit der abgekürzten Form **Ehrn,** als Titel. Das alte steife Ceremoniel that dies von Seiten der Obern gegen solche niedriger stehende öffentliche Personen, die man doch einigermaßen auszeichnen wollte, ohne ihnen den Titel Herr zuzugestchen. Zu der Zeit, wo man noch keinem Subalternen, keinem Unterbeamten den Titel Herr gab, beehrte man die Pfarrer, die man damals als höher stehend, aber doch nicht als höhere Beamte ansah, mit dem Prädicat Ehrn; die Consistorien[a] schrieben: an den Pfarrer Ehrn NN. zu NN. Ja Adelung [26]) führt ein Beispiel an, wo die Universität zu Halle in einem öffentlichen Anschlage vom J. 1772 dem dortigen Auctionator das Prädicat, Ehrn, gab. Eine ganz besondere Bedeutung hat freilich das Wort **Ehren** in den Urkunden des Lehenrechts, namentlich in der Formel, es werde einer mit Etwas beliehen **mit allen Ehren und Ehrungen,** auch **mit allen Ehren und Würden** (*cum omni honore, cum honoratione, cum honorantia*), bei Bauerlehen in der Redensart: **in Lehen und Würden reichen.** Nachdem Einige darunter die Lehenherrlichkeit (*dominium directum*), Andere die Gerichtsbarkeit, noch Andere die Landeshoheit u. s. w. verstanden haben, ist endlich die Meinung als die richtigere hervorgetreten, welche diesen Worten einen sehr vielseitigen Begriff gibt und darunter versteht: 1) geistliche und weltliche Würden, 2) die damit verbundenen geistlichen und weltlichen Beneficien, 3) Lehen im Gegensatze von Allodium, 4) jede ehrenvollen und nutzbringenden Rechte, also *honores* s. v. a. *jura honorifica*, 5) jede ehrenvolle Entrichtung, also *honor* s. v. a. *honorarium*, 6) einen ganzen District, ein ganzes Territorium, endlich 7) jede Besitzungen, Rechte, unbeweglichen Güter und Emolumente [27]). Doch haben diese ungewöhnlichen und mißbräuchlichen Anwendungen des Wortes nichts mit dessen eigentlicher Bedeutung zu thun. Selbst in Beziehung auf

[a] korrigiert aus: Cansistorien

---

26) a. a. O. u. d. W. **Ehr.** 27) Umständlich sind die verschiedenen Meinungen hierüber untersucht und erörtert in **Weber,** Handbuch des in Teutschland üblichen Lehnrechts. 2. Th. (Leipzig 1808.) §. 55. S. 108.

Gott gebraucht man das Wort Ehre als äußere Anerkennung in den Redensarten: Etwas **zur Ehre Gottes** (*ad majorem Dei gloriam*) thun; Gott und der Wahrheit **die Ehre geben** etc., d. i. durch seine Handlungen die Ehrfurcht gegen Gott, gegen die Wahrheit etc. beweisen.

Im Staate wird vorzüglich durch die Theilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt im Namen des Regenten eine äußere Auszeichnung, die mit jedem Staatsamte verbundene Würde ertheilt. Der Staat, in dessen Namen der Landesherr, der an der Spitze des ganzen Staatsorganismus steht, hat, als einen wichtigen Theil der Executivgewalt, das Recht der Ämterbesetzung, der Ernennung der Staatsdiener, also das Recht, **die Amts- und Dienstehre** (**Dignität, Würde,** *honos cum vi*) zu ertheilen; er hat das **Recht der Ehren und Würden** (*jus honorum*) [28]). So bildet sich die **Standes-,** insonderheit die **Amtsehre.** Zwar sollte, dem sittlichen Principe nach, die äußere Ehre immer auf der innern beruhen; indessen haben wir, daß dies nicht immer der Fall ist, in Vorstehendem gesehen. Die äußere Ehre ist nämlich entweder diejenige, welche jedem Staatsbürger, als solchem, zukommt, so lange er sie nicht durch irgend eine ehrenwidrige Handlung verwirkt hat, die **bürgerliche Ehre im Allgemeinen,** oder sie beruht auf dem Besitz eines besondern Standes, namentlich Amtes und der damit verbundenen Vorzüge, **Amts-** und **Standesehre.** Diese letztere insbesondere ist darauf gegründet, daß man diejenigen Eigenschaften hat, welche nach dem allgemeinen Urtheile von jedem Gliede eines solchen Standes mindestens gefodert werden. So muß der Geistliche vorzüglich ein äußerlich ehrbares, auch den Schein der Unsittlichkeit meidendes Leben führen; dies fodert schon seine Standesehre. Bei den Romern war die Standesehre durch das Patriciat, die *senatoria et equestris nobilitas,* den Stand der Decurioren und die Ingenuität begründet. Das alte teutsche Recht erkannte nur die dreifache Standesehre des Adels, der Lehensfähigkeit und der Bürgerfähigkeit an. Nur diesen wurde eine bürgerliche Ehre zugestanden, und war die Rede von Ehrlosigkeit und Ehrenberaubung, so wurde dies nur darauf bezogen, es ging aber auch dadurch die ganze Standesehre verloren [29]). Anders jetzt nach Vermehrung der auf Ehre Anspruch machenden Stände in der bürgerlichen Gesellschaft. Der Kaufmann muß Credit haben (sonst kann er auf seine Standesehre keinen Anspruch machen), der Soldat Tapferkeit, **Kriegsehre.** Sie führt, im Falle sie angegriffen wird, unter gewissen Umständen nothwendig zum Duell, wie Kant sich ausdrückt, zum Kriegsgesellenmorde (*commilitonicidium*) [30]). Dieser Philosoph stellt in gewisser Hinsicht ihr die **Geschlechts-**

28) **v. Gros** a. a. O. §. 333. **Maurenbrecher,** Grundsätze des heutigen teutschen Staatsrechts (Frankfurt a. M. 1837). §. 193. **Klüber,** Öffentliches Recht des teutschen Bundes. 3. Ausg. (Frankfurt a. M. 1831.) §. 487. Das Nähere haben wir in dem Artikel **Beamten** in **Weiske,** Rechtslexikon. 1. Bd. 4. Lief. (Leipzig 1838) ausgeführt. 29) **Schweppe,** Das römische Privatrecht. 1. Bd. (Göttingen 1828.) §. 75 *a.* 30) a. a. O. 2. Th. 1. Abschn. *litt. E.* Nr. *I.* S. 234. 235.

ehre gleich, und meint, daß, da der Staat ebenso wenig vermöge, die Schmach einer unehelichen Geburt wegzunehmen, als dem aus dem Verdachte der Feigheit gegen einen Militair entstehenden Flecken, die todeswürdigen (?) Verbrechen des Duells und des zur Erhaltung der Geschlechtsehre begangenen Kindermordes, zwar strafbar wären, aber nicht mit dem Tode bestraft werden könnten. Er findet, daß die Strafgerechtigkeit hier in die bedenkliche Alternative versetzt werde, entweder den hier nicht in einem bloßen Wahne bestehenden Ehrbegriff durch Erkennung der Todesstrafe für nichtig zu erklären, oder inkonsequent die dem Principe entsprechende Todesstrafe hier zu erlassen. Er glaubt den Knoten dadurch zu lösen, daß, dem kategorischen Imperative der Strafgerechtigkeit gemäß, die Todesstrafe erkannt werde, „die Gesetzgebung selbst aber (mithin auch die bürgerliche Verfassung), so lange noch als barbarisch und unausgebildet, daran Schuld ist, daß die Triebfedern der Ehre im Volke (subjectiv) nicht mit den Maßregeln zusammentreffen wollen, die (objectiv) ihrer Absicht gemäß sind, sodaß die öffentliche, vom Staate ausgehende Gerechtigkeit, in Ansehung der aus dem Volk, eine Ungerechtigkeit wird [31]).“ Bei der **Geschlechtsehre,** derjenigen, auf welche darum eine Person Anspruch hat, weil sie zu einem gewissen Geschlechte gehört, hat man in der Regel das weibliche Geschlecht vor Augen, welchem — dafür sprechen sogar die Worte der heiligen Schrift [32]) — seiner vorzüglichen Schwäche ungeachtet, eine besondere Ehre unter allen gebildeten Völkern erwiesen wird. Diese beruht unstreitig auf der größern Reinheit der Sitte des weiblichen Geschlechts in Bezug auf das Geschlechtliche im Menschen. Daher geht sie auch verloren, wenn diese Sittenreinheit nicht mehr vorhanden ist, und so pflegt man denn die Geschlechtsehre ganz vorzüglich auf diesen Punkt zu beziehen und denjenigen, welcher eine Frau oder Jungfrau zur Unzucht verführt, kat‘ exochen einen **Ehrenräuber, Ehrenschänder** zu nennen [33]). Kehren wir nun zur eigentlichen **Standesehre** zurück, so ist dasjenige gewiß höchst richtig, was Hegel darüber sagt [34]): „welchem besondern Stande das Individuum angehöre, darauf haben Naturell, Geburt und Umstände ihren Einfluß; aber die letzte und wesentliche Bestimmung liegt in der **subjectiven Meinung** und der **besondern Willkür,** die sich in dieser Sphäre ihr Recht, Verdienst und ihre Ehre gibt, sodaß, was in ihr durch **innere Nothwendigkeit** geschieht, zugleich **durch die Willkür vermittelt** ist, und für das subjective Bewußtsein die Gestalt hat, das Werk seines Willens zu sein.“ Dieser neuere Philosoph kommt dadurch zu folgender Beschreibung der **Standesehre,** sie bestehe darin, „sich und zwar aus eigener Bestimmung durch seine Thätigkeit, Fleiß und Geschicklichkeit zum Gliede ei-

---

31) Man vgl. hier mit das, was wir in dem Art. *Duell,* 1. Sect. 28. Bd. S. 187 fg., über die germanische Ehre bereits gesagt haben und gegen das Ende des gegenwärtigen Artikels noch darüber sagen werden. 32) 1 Petri 3, 7. Nach Luther's Übersetzung: gebet dem weibischen, als dem schwächsten Werkzeuge, seine Ehre. 33) **Krug** a. a. O. u. d. W. **Ehrenraub.** 34) **Hegel,** Grundlinien der Philosophie des Rechts. §. 206 und 207. S. 204 fg.

nes der Momente der bürgerlichen Gesellschaft zu machen und als solches zu erhalten, und nur durch diese Vermittelung mit dem Allgemeinen für sich zu sorgen, sowie dadurch in seiner Vorstellung und der Vorstellung Anderer **anerkannt** zu sein.“ Daher trennen auch die Menschen die persönliche Ehre von der Standesehre, pflegen diese sogar jener vorzuziehen und eher eine Verletzung der erstern als der letztern zu dulden.

Freilich sind die Stände in der neuesten Zeit nicht so genau abgegrenzt als sonst, und der Geist der Zeit, überhaupt der Abflachung huldigend, sucht immer mehr den Unterschied der Stände aufzuheben, sodaß mancher Stand, z. B. der Beamtenstand, zum Theil für seine Existenz, als Stand, kämpfen muß. Es ist auch gar nicht zu leugnen, daß der frühere Conflict der verschiedenen Stände manche Handlung als Kränkung der Standesehre ansehen ließ, die man jetzt nicht mehr dafür achtet, wenigstens bald nicht mehr dafür achten wird. Sehr oft bildeten sich in frühern Zeiten besondere Stände mit Ansprüchen auf besondere Standesehre, wahrend man für diese Separation dieser Stände vom übrigen Staatsbürger kaum einen vernünftigen Grund absieht. Wir rechnen dahin z. B. in gewisser Beziehung den Stand der auf Universitäten Studirenden [35]). Gewöhnlich begreift man unter Standesehre die eigentliche **Kasten-,** ferner die **Amts-** oder **Dienst-,** dann die Titular- und **Decorationsehre** [36]). Was insonderheit die **Amtsehre,** die durch den Stand des Beamten verliehene Ehre anlangt, so beruht sie auf dem vorzüglichen Vertrauen, auf der vorzüglichen Achtung, welche der Staat selbst dem Beamten dadurch beweist, daß er ihn zum unmittelbaren Organe seines Willens bestellt [37]). Und da überhaupt kein Staatsamt ohne eine damit verbundene Würde denkbar ist [38]), so mußte dies Alles zur Amtsehre führen. Darum pflegt man auch, nach dem Beispiele der Römer, alle höhern Staatsämter in der Regel **Ehrenstellen** (*honores*), verschieden von **Ehrenamt** (s. d. Art.), zu nennen, sowie der Lohn dafür ein **Ehrensold** ist (*Honorarium*, s. d. Art.), sehr verschieden von **Ehrengeschenk** oder **Ehrengabe,** worunter man ein Geschenk versteht, wodurch man Jemanden ehren will, z. B. ein **Hochzeitgeschenk** [s. d. Art.], ein Geschenk, welches durchreisenden Regenten aus Huldigung übergeben wird, die Geschenke, welche besonders orientalischen Fürsten und von diesen gegenseitig gemacht werden. Indessen gibt es noch unter diesen Ehrenstellen gewisse Ämter, welche vorzugsweise mit dem Namen **Ehrenposten** (versteht sich, nicht im militairischen Sinne, denn darüber siehe den Artikel *Ehrenbezeigung*) belegt werden, worunter man solche Ämter versteht, die einer vorzüglichen äußern Auszeichnung genießen, wenngleich vielleicht die dazu erfoderliche Qualification, mindestens der zu ihrer Verwaltung erfoderliche Kräfteauf-

---

35) (**Müller**) Über Ehre und Freiheit, zunächst der Studirenden auf teutschen Universitäten (Leipzig 1819). 36) **Klüber** a. a. O. §. 488. 37) **Grolmann** a. a. O. (von der Amtsehre) S. 181. 38) Näher haben wir dies in dem oben Note 28 angezogenen Artikel des Weiske'schen Rechtslexikons erörtert.

wand nicht im Verhältnisse zu der hohen Stellung des Beamten stehen, die Stelle sich vielleicht mehr der **Sinecur** (s. d. Art.) nähert. Vorzüglich gehören dahin gewisse diplomatische und Hofchargen, z. B. **Ehrencavaliers** und **Ehrendamen** (s. d. Art.). Wohl davon zu unterscheiden sind aber die **Ehrendienste** (s. d. Art.), da diese nicht zu Ehren dessen geschehen, der sie leistet, sondern zu Ehren dessen, dem sie geleistet werden. Verschieden von den Ehrenposten sind auch noch bloße **Ehrentitel,** das sind die einer Person verliehenen bloßen Zeichen und Namen von gewissen Ehrenstellen, ohne daß damit eine Amtsverwaltung, wol aber der Rang derjenigen Ehrenstelle verbunden ist, von welcher der Titularbeamte den Namen trägt. Daher gebraucht man den Ausdruck auch öfter für jede ehrende Benennung. In gleichem Verhältnisse befinden sich die **Ehrenmitglieder** gewisser, besonders gelehrter Gesellschaften, von denen sie nur zu Erweisung einer besondern Auszeichnung als Mitglieder der Gesellschaft gewählt werden, ohne daß ihnen dadurch die Verpflichtungen obliegen, welche die ordentlichen Gesellschaftsmitglieder haben. Wenngleich in gewisser Beziehung, nämlich als außerordentliche, besonderer Verdienste halber ernannte Mitglieder des Collegiums, die **Ehrenkanoniker** (s. d. Art.) den Ehrenmitgliedern einer Gesellschaft gleichstehen, so ist dies doch nicht rücksichtlich der Amtspflichten der Fall. Sowie dagegen die Ehrenmitglieder zu den erwähnten Gesellschaften, so stehen die **Ehrenbürger** zu den gewöhnlichen Bürgern; sie haben in der Regel nur die Rechte, nicht die Pflichten der Bürger, und es wird ihnen das Bürgerrecht gewöhnlich von den städtischen Behörden wegen besonderer Verdienste um die Stadt, als Beweis der Dankbarkeit und Achtung, ertheilt [39]). In frühern Zeiten suchten öfter auch hochgestellte Personen das Ehrenbürgerrecht in Städten nach, um daselbst Grundstücke erwerben, oder nur um abwechselnd dort ungestörter wohnen zu können. So waren die Markgrafen von Baden längere Zeit Ehrenbürger in Basel, und Adolf von Nassau war Ehrenbürger zu Nürnberg [40]). Durch die neuerlichen Veränderungen der Städteverfassungen sind die Veranlassungen zur Suchung des Ehrenbürgerrechts für hochgestellte Personen weggefallen, und es pflegt dasselbe daher nur aus den oben angegebenen Gründen von den Communen ohne Ansuchen ertheilt zu werden. Der neueste berühmte Fall der Art ist die im J. 1838 erfolgte Ertheilung des Ehrenbürgerrechts zu Berlin an Sr. Majestät den Kaiser von Rußland [41]). Zu den Ehrentiteln gehören auch die **Ehrenorden** (s. d. Art. *Orden*), worunter man gewöhnlich die Haus- und Hoforden versteht,

---

39) z. B. nach der Allgemeinen Städteordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Febr. 1832. §. 59. 40) **Danz,** Handbuch des heutigen teutschen Privatrechts. 4. Bd. (Stuttg. 1801.) §. 452. 41) **Runde,** Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts (Göttingen 1821). §. 452. (**Hanovs**) Preußische Lieferung alter und neuer Urkunden. 1. Th. (Leipzig 1755.) S. 137 fg. ***Walch,*** *De nobilibus jure civitatis donatis* (*Jenae* 1754), und in *Opusc. II*, 71. **Eisenhart,** Anleitung zum teutschen Stadt- und Bürgerrechte, §. 164.

während man die Verdienstorden davon unterscheidet. Doch führt ein bekannter französischer Verdienstorden sogar den Namen eines Ehrenordens, nämlich der der **Ehrenlegion** (s. d. Art.). Das Recht der Stiftung und Verleihung solcher Orden steht jedem teutschen Souverain zu, indessen haben die niedern Fürsten Teutschlands erst in den neuesten Zeiten die Ausübung dieses Rechtes begonnen, welche bis dahin blos von Landesherren königl. Ranges erfolgte. Es fehlt nicht an Beispielen, daß in Folge des Rechtes, vermöge dessen kein Unterthan der von einem auswärtigem Souverain erhaltenen Auszeichnungen sich in seinem Vaterlande ohne Erlaubniß seines Landesherrn bedienen darf, höhere Souverains ihren Unterthanen nicht gestattet haben, die von Fürsten niedern Ranges ertheilten Ehrenzeichen zu tragen. Auch darf in der Regel der bloße Regent und Reichsverweser (der also nicht zugleich Landesherr ist) dergleichen Orden nicht stiften und verleihen. Diese Rechte stehen selbst der Gemahlin des Landesherrn rücksichtlich der **Damenorden** nur mit Zustimmung des Letztern zu, indem alle diese Rechte eigentlich nur Vorrechte des Landesherrn sind [42]).

Gewöhnlich sind mit den Ehrenstellen, besonders den Ehrenposten, gewisse **Ehrenbezeigungen** (s.d. Art.), auch häufig **Ehrenzeichen** (s. d. Art.) verbunden, welches Alles sich nach dem Range dessen richtet, dem es zusteht. So bildet sich die **Rangehre** [43]), welche sich auf die Standesehre gründet. Ist nämlich Rang die Ordnung, in welcher gewisse zu einem Ganzen gehörige Dinge auf einander folgen, je nachdem die Größe iher Vorzüge ab- oder zunimmt; so gründet sich die Rangehre auf die höhere oder niedrigere Stelle, auf welcher der Stand, das Amt, der Titel etc. des in Frage befindlichen Subjectes stehen. Danach hat dasselbe Ehrenbezeigungen und Ehrenzeichen in Anspruch zu nehmen. Sonst vorzüglich war und in diplomatischen, besonders völkerrechtlichen Verhältnissen ist noch jetzt bei der Rangehre in Bezug auf Zusammenkünfte die Hauptsache der **Ehrenplatz,** die **Oberstelle** (*place d'honneur,* verschieden von *place distinguée*, auch **Ehrenplatz** genannt [siehe den Artikel *Ehrenbezeigung*])). Dieser ist an einer, an allen Seiten besetzten runden oder viereckigen Tafel gewöhnlich der dem Eingange gegenüber; an der Tafel selbst aber sind die letzten Sitze dem ersten gegenüber, und die Sitzordnung wechselt von diesem an immer von der rechten zur linken Hand. Im Stehen und Gehen gebührt dem Höherstehenden die Oberhand (*la main ou la main d'honneur*), d. h. der Höherstehende muß zur rechten Hand des Niedrern gehen; auch gebührt ihm der Vortritt oder Vorrang (*le pas*), d. i. daß der Geehrtere einen Schritt vor dem ihm links Gehenden vorausgeht [44]). Die Stände unter einander anlangend, so bestimmen die Rangordnungen der verschiedenen Lande, wie sie sich zu einander verhalten. Am strengsten ist dies in Rußland mittels der Rangord-

---

42) **Maurenbrecher a**. a. O. §. 184, besonders Note *e*, und §. 249. Note *e*. **Klüber** a. a. O. §. 248. 251. 488. 43) **Grolmann** a. a. O. *c.*, von der Rangehre. S. 202. **Klüber** a. a. O. §. 488, 44) **Klüber,** angez. Völkerr. l. Bd. S. 101.

nung Peter's des Großen durchgeführt. Die höchste Stelle nehmen der Generalfeldmarschall, Reichskanzler und Oberkammerherr ein, und so sind Classe für Classe die Militair-, Civil- und Hofbeamten neben einander gestellt bis zur 14. Classe, in welcher Junker und Kanzellisten stehen. Die vier ersten Classen bis zum wirklichen Staatsrathe haben den Titel Excellenz, die acht ersten den erblichen, alle 14 den persönlichen Adel. Ausgesprochen ist, daß das Verdienst um den Staat allein den Rang geben kann. Dagegen ist es in Preußen Grundsatz, daß der Geburtsadel dem Verdienste vorgeht, sodaß z. B. der adelige Assessor, nicht aber der bürgerliche Geheime Rath courfähig ist. Nach dem Rangreglement vom J. 1713 ist das Militair so bedeutend höher gestellt, daß zwei militairische Classen oben an stehen, ehe eine Hofcharge, der Obermarschall, kommt. Erst in der vierten Classe folgt neben den Generallieutenants der oberste Civilbeamte, der wirkliche Geheime Rath sammt dem *Grand Maître de la Cour*. Die Untergerichtsräthe stehen über dem Capitaine, auf welchen die verschiedenen Hofjunker, nach diesen die Titularräthe und in der 17. Classe die Lieutenants folgen etc. In England gibt eigentlich nur die Pairie einen Rang. Obenan steht der Erzbischof von Canterbury, zuletzt die Capitains, worauf die Gentlemen, *Freeholders*, Kaufleute, Kramer, Handwerker, Erbpächter, Gastwirthe und und untenan die Pächter kommen. Die französische Rangordnung berücksichtigt keine Geburt, überall hat der Civilbeamte den Rang vor dem Militair. Die Rangverhältnisse sind dort so steif, daß durch ein eigenes Gesetz bestimmt ist, daß der Präfect dem Präsidenten des Oberappellationshofes bis Mittags den 1. Jan. zum neuen Jahre gratuliren und dieser solches binnen 24 Stunden erwiedern muß [45]). Wir wiederholen hier, was wir oben schon in anderer Hinsicht bemerkten, daß die jetzige verflachende Zeit auch die Streitigkeiten darüber, die **Rangstreitigkeiten**, sehr vermindert hat, die um so schwieriger werden, als sie nicht blos Justiz-, sondern auch Administrativgegenstände sind.

Viel wichtiger sind freilich dergleichen Streitigkeiten, sowie die ganzen Rang- und Ehrenverhältnisse in der Diplomatie. Da kommt es vorzüglich auf die **Ehrenrechte** (verschieden von dem **Ehrenrechte** und dem **Recht auf Ehre** [s. w. u.]) an, welche dem einzelnen Souverain zustehen und welche für so wichtig im Staatsrechte geachtet werden, daß sie nicht einmal der Reichsverweser immer sämmtlich ausüben darf [46]). Man theilt nämlich die Rechte des Souverains in Ehren- und Regierungsrechte. Unter den Erstern versteht man die persönlichen Vorrechte, als Zeichen äußerer Hoheit. Während sie schon bei dem teutschen Kaiser in dem Range und Titel desselben, sowie in dem kaiserl. Hofstaate mit allen Erz- und Erbämtern bestanden [47]), so haben die

---

45) Umständliche Nachweisungen und Rangordnungen von allen diesen Ländern enthält der Aufsatz in **Bran,** Minerva. Sept. 1838. 3. Bd. Nr. $^{6}/_{16}$: Die Rangstufen in verschiedenen größern Staaten Europa's. S. 527. Über England s. auch die Rangordnung in dem Handbuche für Reisende in England von *D.* **Neigebauer.** 46) **Maurenbrecher** a. a. O. §. 219. Not. *e*. 47) **Ders.** a. a. O. §. 77.

jetzigen teutschen Souverains folgende äußere Zeichen ihrer bezüglich Majestät und Hoheit: 1) die angeborenen Titel und Rang, als Kaiser, König, Großherzog, Kurfürst, Herzog, Fürst, 2) die Prädicate: „Wir“ und „Von Gottes Gnaden“ 3) die Titulaturen nach Verschiedenheit des Ranges: Allerdurchlauchtigster, Allergnädigster, Durchlauchtigster, Gnädigster etc., 4) Die Courtoisien: Ew. Kaiserliche oder Königliche Majestät, Königliche Hoheit, Hoheit, Herzogliche Durchlaucht, Fürstliche Durchlaucht, 5) Majestätssiegel und Wappen, 6) Reichskleinodien, 7) Haus- und Hoforden, 8) das Recht des Hofstaats und Hofceremoniels [48]). Merkwürdig sind, besonders wegen des jetzt wieder auftauchenden Ultramontanismus, die Ehrenrechte des Papstes. Er erhält, wie wir nachmals näher bemerken werden, königl. Ehren, verlangt aber den Vorrang vor allen Mächten der Welt, der ihm auch, weil das Geistliche über das Weltliche erhaben sein soll, um so länger zugestanden wurde, als die größten Potentaten, mit denen er bis gegen das Ende des 18. Jahrh. in Berührung kam, Katholiken waren. Neuerlich ist sich darüber nicht ausgesprochen worden, doch möchte er jetzt wol schwerlich diese Prätension durchsetzen können, nachdem auch ihm Napoleon manches Steinchen aus der dreifachen Krone gezogen hat. Diese Krone nämlich und ebenso der seidene Pantoffel, welcher dem Papste zum Beweise der Devotion gegen ihn geküßt wird, gehören zu seinen Ehrenrechten. Das wichtigste dieser Ehrenrechte war aber, den Monarchen gegenüber, das Obedienzversprechen und die deshalb nach Rom gesendete Obedienzgesandtschaft bei Gelegenheit der Krönung des teutschen Kaisers, letztere seit Kaiser Heinrich *V*., um durch einen *orator* dem Papste Gehorsam (*obedientia*) zu versichern. Nachdem aber Leopold *I*. und Joseph *I*. dies unterlassen hatten und Karl *VI*. sich blos zur Versicherung der *observantia* verstand, unterblieb seit Franz *I*. die ganze Ceremonie. Zu den Ehrenrechten des Papstes gehören übrigens auch dessen Titel: *Papa, Summus Sacerdos, Summus Pontifex, Servus Servorum Dei, Successor Petri, Pater Patrum, Episcopus Episcoporum, Episc. oecumenicus, Episc. universalis, Vicarius Christi, Vices Dei in terra gerens, Patriarcha oecumenicus,* welche ihm zum Theil streitig gemacht worden sind. Die Anrede: *Sanctissime Pater,* und die Courtoisie: *Tua Sanctitas,* sind aber allgemein [49]). Vorzüglich wichtig und von sehr materiellem Einflusse ist der Umstand unter den verschiedenen Staaten, welchem von ihnen **königl. Ehren** (*honneurs royaux, honores regii*) gebühren, d. i. der Inbegriff der höchsten konventionellen Ehrenbezeigungen nach völkerrechtlichen Begriffen. Sie bestehen theils in dem Vorrange vor den übrigen Staaten, in dem Brudertitel, der Königskrone und anderm bloßen Ceremoniel, theils und vorzüglich in dem nicht unwesentlichen Rechte, Gesandten ersten Ranges zu schicken. Es haben dieses Recht, wie sich von selbst versteht, Kaiser und Könige, dann

48) Umständlich siehe alles dies bei **Maurenbrecher** a. a. O. §. 174. 49) in **Wiese,** Handbuch des Kirchenrechts. 1. Th. (Leipzig 1799.) §. 99. S. 698 fg.

aber der Papst, der teutsche Bund, die vereinigten Staaten von Nordamerika, die schweizerische Eidgenossenschaft (nicht die einzelnen Cantone), in Teutschland die ehemaligen Kurstaaten, insonderheit auch Kurhessen, Darmstadt, Weimar, Baden; sonst hatten es die vereinigten Niederlande und die Republik Venedig. Streitig war es rücksichtlich der Republik Genua und des Malteser Ordens. Indessen hindert Niemand die kleinen Staaten, sich unter einander Gesandten ersten Ranges zuzusenden [50]). Damit sind aber nicht **Ehrengesandten, Ceremonielgesandten** (oberteutsch: **Ehrenboten, Scheinboten** [51]), franz.: *Ministres d'étiquette, de cérémonie, figurants*) zu verwechseln, wozu in der Regel auch Personen höhern Ranges genommen werden, denen wenigstens größere Staaten den Rang eines Botschafters geben. Es sind dies solche Gesandten, welche in Angelegenheiten des Staats- und landesherrlichen Familienceremoniels, zuweilen auch um entstandene Misverständnisse zu beseitigen (*ambassades d'excuse*), an andere Höfe gesendet werden, von denen diese Gesandtschaft in gleicher Maße erwiedert wird [52]). Des Ausdrucks „**Ehrenboten**“ bedient man sich wol auch im Privatleben, wenn man in sogenannten Ehrenangelegenheiten, besonders zu Einladungen für **Ehrentage** (s. w. u.), Hochzeiten, Kindtaufen u. s. w. Personen abschickt, die das dem Andern zu Eröffnende mündlich ausrichten müssen.

Kehren wir nun zu den Rang- und Standesverhältnissen der Staatsbürger zurück, so fällt oft **eine** Art von Standesehre mit der andern in Eines zusammen. So in dem Falle des **Amtsadels** (s. d. Art.), inwiefern ihm Rechte des Geburtsadels verliehen sind. Wer aus dem gewöhnlichen bürgerlichen Erwerbsleben herausschreitet und sich eine Laufbahn wählt, wodurch er in die bevorzugten Stände tritt, von dem sagt man, er habe eine **Ehrenbahn** betreten. Diese Wahl geschieht am häufigsten darum, weil man den Nahrungsstand, den Ehrenstellen gewähren, aus mehrfachen, in der besondern Lage des Individuums liegenden Gründen, ohne grade Rücksicht auf die mit den Ehrenstellen verbundene Ehre zu nehmen, gewählt hat, vielleicht sogar um jener Verhältnisse, besonders Familienverhältnisse, willen hat wählen müssen. Häufig geschieht es jedoch auch aus Patriotismus und aus **Ehrgefühl, Ehrliebe, Ehrtrieb, Ehreifer, Ehrgeiz, Ehrbegierde, Ehrsucht, Ehrdurst, Ehrgier.** So glauben wir die Rangordnung der Worte bestimmen zu müssen, welche die Ehre als Motiv der Handlungsweise eines Menschen bezeichnen. Denn das **Ehrgefühl** drückt das lebendig gewordene Bewußtsein dessen aus, was man seiner Würde als Mensch und seiner Ehre in bürgerlichen Verhältnissen schuldig ist; unter den obigen Ausdrücken ist es der allgemeinste. Höher steht schon die **Ehrliebe,** welche die vorzügliche Neigung zur Berücksichtigung der Ehre bezeichnet, eigentlich allen Menschen gemein und,

---

50) **Klüber** a. a. O. §. 31. 91. 183 und 184, vergl. mit **Maurenbrecher** a. a. O. §. 184. Not. *e*. 51) **Adelung** und **Krünitz** a. a. O. u. d. W. **Ehrenbote.** 52) **Klüber** a. a. O. §. 178.

wenn sie in diesen Schranken bleibt, grade oft sehr edeln Gemüthern eigen, besonders mit großer Mäßigung verbunden und von eigener Überschätzung frei ist. Der **Ehrtrieb** drückt den Wunsch aus, sich Ehre zu erwerben, und wird für eine Folge des Geselligkeitstriebes angenommen, indem er sich allerdings nur in der Gesellschaft entwickeln kann [53]). Er steigt zum **Ehreifer,** wenn sich der Trieb durch ein fortgesetztes Handeln in diesem Sinne kund thut, und wird zum **Ehrgeize,** wenn das Streben nach Ehre ein Übergewicht über, wenn nicht alle, doch die meisten Triebe des Menschen gewinnt. So glauben wir diesen letztern im Widerspruche mit den meisten andern Schriftstellern [54]) charakterisiren zu müssen. Während jene die übeln Begriffe sämmtlich hineinlegen, welche dem Geize im Allgemeinen eigen sind, tritt der Sprachgebrauch insofern unserer Ansicht bei, als er durch die Verbindung dieses Ausdruckes mit Ehre offenbar nur die hohe Schätzung des Objectes des Geizes in dieser Verbindung ausdrücken will. Denn sonst würde man nicht in der Pädagogik, im Militair- und im Staatsdienste die Mittel den „**Ehrgeiz**“ zu wecken aussuchen und, so weit es nicht übertrieben wird, billigen. Schon sehr mislich steht es dagegen mit der **Ehrbegierde.** Sowie Begierde für sich allein das lebhafte und sinnliche Verlangen nach Etwas [55]) ausdrückt, so behält sie diesen Charakter auch da, wo Ehre ihr Object ist. Wird sie zur Leidenschaft, so erhält sie den Namen **Ehrsucht,** die in **Ehrdurst** übergeht, wenn die Befriedigung zu einem immerwährenden Bedürfnisse wird. **Ehrgier** endlich ist der höchste Grad des Ehrgeizes, und bezeichnet das leidenschaftliche Streben nach Befriedigung des Ehrdurstes unter Hintansetzung aller andern Verhältnisse. Wir wissen wol, daß wir in obiger Scala sowol, als rücksichtlich der Bedeutung der einzelnen Worte von den Ansichten anderer Schriftsteller großentheils abweichen; indessen hoffen wir, daß man bei näherer Prüfung den Sprachgebrauch auf unserer Seite finden und bei andern Schriftstellern den Fehler häufig bemerken wird, daß sie einige der obigen Worte für gleichbedeutend nehmen, was, streng genommen, wol nicht von zweien unter ihnen behauptet werden kann, wie denn bekanntlich überhaupt die teutsche Sprache eigentlich keine Synonyme hat.

Die zuletzt erwähnten Eigenschaften in Bezug auf Ehre verursachen häufig im geselligen Leben Reibungen, die **Ehrenbeleidigungen, Ehrenkränkungen, Ehrenverletzungen** (s. d. Art. *Injurie*) zur Folge haben, die jedoch sich öfter durch eine **Privatehrenerklärung** (s. denselben Art.) heben, ehe sie zu einer förmlichen Streitigkeit über den Ehrenpunkt (*point d'honneur,* d. i. nicht blos der Punkt, auf den es bei der

---

53) **Krug** a. a. O. u. d. W. **Ehrtrieb,** und der da angezogene **Snell,** Versuch über den Ehrtrieb (Frankfurt a. M. 1800), und in der zweiten Ausgabe (1808) unter dem Titel: „Philotimus.“ 54) z. B. **Adelung** a. a. O. u. d. W. **Ehrgeitz. Brockhaus** a. a. O. 2. Aufl. 2. Bd. Anh. S. *CXXIX*. 8. Ausg. u. d. W. **Ehre,** zum Theil auch gegen **Pierer** a. a. O. S. 626. 55) **Adelung** a. a. O. u. d. W. **Begierde.**

Ehre ankommt, sondern auch derjenige Punkt in einer Sache, der die Ehre trifft, daher auch oft so viel als Ehrgefühl) zu einer **Ehrensache** werden. Darunter versteht man alle Streitigkeiten über die Ehre. Sie werden entweder vor Gericht ausgemacht — nach der Justizverfassung von ganz Europa das traurigste Mittel zur Wiederherstellung der Ehre [56]) — oder durch einen **Ehrenkampf,** ein **Duell** (s. d. Art.) — das barbarischeste Mittel zu obigem Zwecke. Öfter bestehen dazu eigene **Ehrengerichte** [57]), gewiß das zweckmäßigste Mittel zur Erledigung der Sache, wenn sie diejenige Organisation erhalten, die den germanischen Begriffen über Ehre angemessen ist [58]). Denn das Ehrgefühl ist, zumal in dem bessern Menschen, eines der zartesten Gefühle und es sollten daher Ehrensachen (grade dem jetzigen Gange der Justiz in Injuriensachen entgegen) der zartesten Behandlung unterliegen. Daher hatte man auch in frühern Zeiten für die Ehrensachen des Adels besondere **Ehrengerichte** (s. w. u.), **Ehrentafeln** (s. hierüber auch den Artikel *Ehrenbezeigung*), **Ritterrechte, Ritterbänke** (*judicia equestria s. heroica*) [59]), und man pflegt den Inbegriff der Rechtsgrundsatze, nach welchen Ehrensachen abzuthun sind, das **Ehrenrecht** zu nennen. Es kommt dabei Alles auf die Frage an: War die Handlung, durch welche der Beleidigte sich verletzt glaubt, wirklich **ehrenrührig**? d. h. verletzte sie durch Wort oder That die Ehre dessen, der sich beleidigt glaubt? Freilich ist die Ehrenrührigkeit einer Menge von Abstufungen fähig, und dies macht grade die Entscheidung darüber, ob und wie die verletzte Ehre wieder herzustellen sei, schwierig. Denn von Verletzung der innern Ehre kann, so weit es nicht **Ehrenschändung** im engern Sinne gilt, nicht die Rede sein. Ehrenschändung ist nämlich diejenige Handlung, wodurch ein Mensch nicht blos an seiner äußern Ehre leidet, wofür die so eben erwähnten Worte **Ehrenbeleidigung** u. s. w. gebraucht werden, sondern wodurch ihm innere und äußere Ehre entzogen wird. Daher bedient man sich dieses Wortes im engern Sinne von dem Falle, wodurch die Geschlechtsehre verloren geht, von dem Falle der Verführung eines ehrbaren Frauenzimmers zur Hingabe ihrer Geschlechtsehre. Geschah dies sogar mit Gewalt (Nothzucht) oder durch solche Mittel, welche dem Frauenzimmer einen Widerstand unmöglich machten (sogenannte uneigentliche Nothzucht), so nennt man dies **Ehrenraub,** den Thäter **Ehrenschänder,** bezüglich **Ehrenräuber** [60]). Das

---

56) Man vergleiche die obige Äußerung Kant's (S. 411) und das, was wir selbst darüber in dem Artikel *Duell* (28. Bd. 1. Sect. S. 187 fg.) gesagt haben. 57) Die neuesten Darstellungen des ehrengerichtlichen Verfahrens bei der preußischen Armee sind enthalten in: **Friccius,** Preußische Militair-Gesetzsammlung (Berlin 1836), und **Kattner,** Darstellung der Rechtsverhältnisse der Landwehrofficiere (Schweidnitz 1836). 1. Anhang. 58) Wir verweisen hier abermals auf die in der vorigen Note angezogene Stelle des Artikels *Duell*. Übrigens vergl. man **Klein,** Annalen der Gesetzgebung etc. (1788 — 1809.) *XIX*. Bd. S. 211: Nachrichten, das Ehrengericht betreffend, welches nach dem preuß. Gesetzbuche eingeführt werden soll. 59) Runde a. a. O. §. 395 und **Danz** dazu. 60) **Krug** a. a. O. u. d. W. **Ehrenraub.**

Wort **Ehrendieb** gebraucht man mehr scherzweise, um einen solchen zu bezeichnen, der durch Schmeicheleien etc. ein Frauenzimmer um ihre Ehre betrogen hat. Weniger stark als Ehrenschändung und Ehrenraub, aber auch auf innere und äußere Ehre sich beziehend ist der Ausdruck **Entehrung.** Mit ihm verbindet man nicht immer den Begriff der Entziehung innerer und äußerer Ehre, oft gebraucht man denselben blos von einer Minderung der Ehre. Nicht blos ein Dritter kann den Dritten, auch sich selbst kann der Mensch entehren. Nach allem diesen drückt das Wort Entehrung vorzüglich auch die Entziehung der Geschlechtsehre aus. Jedenfalls ziehen Ehrenraub, Ehrenschändung und Entehrung den **Ehrenverlust** nach sich, wodurch nicht blos eine Verminderung der Ehre, oft auch gänzlicher Verlust derselben (Ehrlosigkeit) erwirkt wird. Steht ein Mensch in der Gefahr seine Ehre zu verlieren, sei es durch üble Nachrede, oder sonst eine schändende Handlung eines Dritten, oder auch durch eine eigene entehrende Handlung, und dies wird verhindert, es wird namentlich im ganz ersten Falle die üble Nachrede widerlegt; so erfolgt dadurch **Ehrenrettung.** Sie wird nach den germanischen Begriffen auch durch ein Duell in gewissen Fällen erlangt, sei es, daß man dies für seine eigene Ehre oder für die Ehre einer andern Person, der Geliebten, Frau, Tochter etc. eingeht.

Mehre Zusammensetzungen anderer Worte mit dem Worte Ehre sind dadurch entstanden, daß man in frühern Zeiten das bei gewissen Gelegenheiten zu beobachtende Ceremoniel, die äußere Ehre, welche man dabei den betheiligten Personen erwies, als die Hauptsache ansah. Jetzt denkt man kaum mehr daran, sieht die Ehrenbezeigungen vielmehr als eine bloße Gewohnheit an, ohne die Absicht des besondern Ehrens damit zu verbinden, wenn man gleich den Betheiligten bei diesen Gelegenheiten seine Liebe, Anhänglichkeit, Achtung beweisen, ihnen angenehme Empfindungen machen will. Dahin gehört Alles, was mit den sogenannten **Ehrentagen** zusammenhängt. Darunter sind, der Etymologie des Wortes nach, allerdings alle solche Tage zu verstehen, an welchen Jemandem besondere Ehre erwiesen wird, oder an welchen, wie sich Krünitz [61]) ausdrückt, „Jemand einem besondern Ehrenwerke beiwohnt.“ In den Zeiten der beginnendem Bildung Teutschlands, da noch die Trennung der Stände schroffer als jetzt hervortrat, die Erlangung eines höhern Standes, namentlich der, diesem gebührenden Ehrenbezeigungen, als das Wünschenswertheste in der bürgerlichen Gesellschaft erschien, konnte man in der Regel Niemandem ein angenehmeres Gefühl machen, als wenn man ihn mit Ehrenbezeigungen überhäufte, selbst mit solchen, die eigentlich nur einem höhem Stande, als dem seinigen, zukamen. Die damalige Unbeholfenheit der Sprache hinderte um so mehr den lebhaften Ausdruck tiefgefühlter Gefühle, als ein gewisses französirendes Teutsch die Sprache der Artigkeit wurde und so immer mehr die Erweisung französischer Aufmerksamkeiten (*attentions*), also Ceremoniel, Ehrenbezeigungen, die Stelle der Gefühlsäußerun-

61) a. a. O. u. d. W. **Ehrentag.**

gen ersetzte. Daher benannte man auch von diesen die damit zusammenhängenden Gegenstände, namentlich die **Ehrentage,** unter denen man doch grade solche Tage versteht, bei denen es nicht sowol auf Ehrenbezeigungen, als auf Gefühlsäußerungen ankommt, Hochzeit-, Kindtauf-, Promotions-, ja sogar in gewisser Maße Begräbnißtage. Denn an diesem Tage „**erweist man**“ dem Verstorbenen, nach dem alten Ausdrucke, „**die letzte Ehre,**“ nach der jetzigen Sprache gibt man den Hinterlassenen einen Beweis seiner Theilnahme und Anhänglichkeit an die verstorbene Person, den man dieser und seinem eigenen Gefühle schuldig zu sein glaubt. Nur für die erwähnten Tage vorzugsweise wird der Ausdruck Ehrentag gebraucht, nicht für andere Tage, an denen oft weit mehr Ehre gewissen Personen erwiesen wird, z. B. Huldigungstage, öffentliche Vorstellungen an Höfen u. s. w. Daß die Äußerungen der Liebe etc. an Ehrentagen oft in ein bloßes äußeres Ceremoniel ausarten, welches besonders von ältern, an die frühere Vorstellung gewöhnten Personen, von Andern um des damit verbundenen Emolumentes willen, noch erhalten wird, thut der Sache keinen Eintrag. So hat sich die Vorstellung in Ansetzung aller Ehrentage geändert. Beinahe Niemand, wie erwähnt, denkt dabei mehr an die zu erweisende Ehre. So ist es auch rücksichtlich der dabei vorkommenden und damit zusammenhängenden Worte, als: **Ehrenmahlzeit** s. v. als Hochzeitmahl (s. den Art. *Ehe* S. 362 und *Hochzeit* S. 186 fg.) oder Kindtaufmahl (s. den Art. *Kindtaufe*), **Ehrenbette,** dasjenige Bette, was eine heirathende Tochter, außer dem Ehebette, Behufs der dereinstigen Bewirthung Fremder in ihrem Hause, bei der Ausstattung von ihren Ältern mitbekommt. **Ehrenbrauen** d.i. dasjenige Brauen eines Gebräudes Bier, welches der Brauberechtigte in manchen Städten, außer der ihn treffenden Ordnung, bei feierlichen Gelegenheiten, besonders gewissen Ehrentagen, z. B. bei der Hochzeit einer Tochter, thun darf. **Ehrenhilfe,** in manchen Gegenden, z. B. im Herzogthum Altenburg, diejenige baare Unterstützung, welche ein Vater seinen Kindern, besonders Söhnen, bei Etablirung einer eigenen Wirthschaft, also in der Regel bei ihrer Verheirathung, abschläglich auf ihren dereinstigen Erbtheil mitgibt. Selten wird der Ausdruck für die den Töchtern mitgegebene *Dos* gebraucht (s. d. Art. *Donation*). **Ehrenjungfrau** s. v. w. **Brautjungfer,** d. i. diejenige Jungfrau, welche, gleichsam als **Ehrendame** (s. d. Art.), die Braut bei einer Hochzeit, besonders der der Trauung begleitet und bedient. Ähnliche Bewandtniß hat es mit dem Worte: **Ehrendienst, Ehrenfall, Ehrenzug** (s. d. einzelnen Artikel darüber). Wahrscheinlich rühren auch der Ausdruck **Ehrschatz** für Lehenwaare, *Laudemium* (s. d. Art.) und das Beiwort davom **ehrschätzig,** dasjenige, was Lehrenwaare entrichtet, z. B. **ehrschätzige Güter,** von dem bei der Beleihung üblich gewesenen, hier und da noch gebräuchlichen Ceremoniel her, Offenbar schreiben sich endlich von wirklichen Ehrenerweisungen die Ausdrücke **Ehrenflinte, Ehrenpfennig, Ehrenpforte, Ehrensäule, Ehrensäbel, Ehrentanz, Ehren-**

trunk, Ehrenwein u. s. w. her, welche in besondern Artikeln abgehandelt sind. In einer ganz eigenen Bedeutung wird das Wort Ehre in der Zusammensetzung **Ehrenschuld** gebraucht, welches eine solche Schuld ausdrückt, deren Bezahlung **schon** die Ehre des Schuldners fodert, **wenn** auch eine rechtliche Verbindlichkeit dazu nicht vorhanden sein sollte. Im engern Sinne versteht man darunter eine solche, deren Bezahlung **nur** die Ehre des Schuldners fodert, **obgleich** eine rechtliche Verbindlichkeit dazu nicht vorhanden ist. Diese Begriffsbestimmung hat veranlaßt, daß man sich im engsten Sinne des fraglichen Ausdrucks zur Bezeichnung einer Spielschuld bedient. Ebenso singulär ist der Ausdruck **Ehrenvormund** (*tutor honorarius, honoris causa tutor datus*) [62]), d. i. ein solcher, der nicht an der wirklichen Vormundschaftsverwaltung Theil nimmt, sondern nur den wirklich Verwaltenden (*tutor gerens*) beaufsichtigt (s. d. Art. *Vormund*). Die Römer sahen dies gleichsam wie einen Ehrenposten (s. oben S. 412) an und der teutsche Name ist offenbar dem römischen nachgebildet. Erklärlich ist es aber, daß man unter **Hausehre** im Scherze die Hausfrau versteht, weil diese an der Spitze des Hauswesens den Hausstand repräsentirt, dessen Ehre im Innern wohnt, und weil sie so diese auch nach Außen erhält. Das Wort ist verschieden von **häuslicher Ehre,** worunter man diejenige Ehre versteht, welche der ganzen häuslichen Gesellschaft und jedem Gliede derselben so lange gebührt, als sich deren nicht verlustig gemacht worden ist [63]).

Das **Recht auf Ehre** im Staate (verschieden vom Ehrenrechte [s. oben S. 415] und von den Ehrenrechten [s. oben S. 413]) ist der Anspruch jedes Bürgers auf Ehre und also der Anspruch nicht blos auf die besondere Amts- und Standesehre, von der wir bis jetzt vorzüglich handelten, sondern auf die **bürgerliche Ehre im Allgemeinen** (*fama s. existimatio civilis*, s. oben S. 411). Sie ist verschieden von der **absoluten, natürlichen gemeinen Ehre,** inwiefern von jener der Genuß der bürgerlichen Rechte abhängt, während diese selbst dem bürgerlich Ehrlosen nicht entzogen, derselbe nicht geschmäht und beschimpft werden darf [64]). Viel wichtiger ist aber allerdings die bürgerliche Ehre, da diese das Urtheil des Staats über die, auf Wohl und Wehe des Bürgers einwirkenden Eigenschaften desselben, als solchen, enthält [65]). Man kann sie übrigens wieder eintheilen, in die **bürgerliche Ehre im weitern Sinne,** d.i. dieselbe nach allgemeinen philosophischen oder nach volksthümlichenBegriffen, und in die **bürgerliche Ehre im engern Sinne,** d. i. diejenige, wie sie durch die bürgerlichcn Gesetze, durch das Civilrecht charakterisirt und garantirt wird. Diese Eintheilung ist um so nöthiger, weil grade in gegenwärtiger Materie die Bestimmungen des Zivilrechtes so sehr von den Ansichten der germanischen Völker

---

62) *fr*. 3. §. 2. *D. d. administr. et peric. tut. et curat*. (*XXVI*, 7.) 63) **Krug** a. a. O. u. d. W. **Hausehre.** 64) **Glück,** Pandekten-Commentar. 5. Th. §. 374. S. 131 fg. 65) **Grolmann** a. a. O. 3) Von der bürgerlichen Ehre und Schande. S. 159.

abweichen, wie denn überhaupt der Begriff der Ehre bei jedem Volke nach dem diesem eigenthümlichen Ansichten über bürgerliche Würdigkeit und Unwürdigkeit einen besondern Charakter annimmt, nach welchem sich auch die diesfallsigen Rechtsverhältnisse richten müssen. So entsteht eben der Begriff der bürgerlichen Ehre und Unehre [66]). Diese bürgerliche Ehre (*existimatio*) fassen die Römer nicht in der ihr gebührenden Allgemeinheit auf, in welcher sie der Werth ist, der dem Staatsbürger nach dem bürgerlichen Maßstabe der Werthschätzung zukommt [67]). Zwar definirt sie Kallistratus [68]) als *dignitatis illaesae status, legibus ac moribus comprobatus.* Allein eben der Begriff der *dignitas* selbst ist so vieldeutig, daß der eigentliche Sinn, den die Römer mit der *existimatio* verbanden, nicht daraus hervorgeht [69]). Sie bringen nämlich dieselbe mit der Civität in Verbindung und verstehen darunter das Ansehen, worauf ein römischer Bürger Anspruch machen darf, entweder schon wegen der bloßen Eigenschaft als römischer Bürger, oder wegen des ihm zukommenden besondern Standes und Ranges [70]). Nichtsdestoweniger aber ist die *existimatio* kein eigentlicher römischer *status,* noch viel weniger eins und dasselbe mit dem *status civitatis* [71]). Der oben erwähnte Jurist fährt in dem angezogenen Gesetze so fort: *qui (status) ex delicto nostro auctoritate legum aut minuitur aut consumitur.* Daher unterscheidet man auch die *consumtio famae,* gänzliche **Aufhebung der Ehre,** welche nur durch die *capitis deminutio maxima vel media* (s. d. Art. *Status*), nicht blos durch den Verlust der Freiheit [72]), also mit dem Verluste der Civität geschehen konnte, und die **Verminderung** (*minutio famae*). Sie war vorzüglich die Folge schlechter Handlungen, also in früherer Zeit der Notation durch den Censor, und hiest dann *infamia,* **Ehrlosigkeit,** dem obigen philosophischen und germanischen Begriffe dieses Wortes (S. 408, 409 und 416), welcher einen gänzlichen Verlust der Ehre voraussetzt, entgegen [73]). Darunter ist indessen die Ehrenverletzung durch Andere (*injuria* im engern Sinne [74]), s. d. Art.) nicht begriffen. Die römischen Bestimmungen über die *consumtio famae* sind jetzt eine Antiquität, die über *minutio famae* gelten mit den nachher bemerklich zu machenden Einschränkungen noch jetzt [75]). Die Infamie, mit welchem Ausdrucke wir jetzt mehr die die Infamie veranlassende Qualität des Subjectes zu bezeichnen pflegen, ist nach römischem Rechte nur vorhanden, wenn eine, nach

---

66) **v. Wening-Ingenheim,** Lehrbuch des gemeinen Civilrechts. 1. Bd. §. $^{64}/_{91}$. 67) **Schweppe** a. a. O. §. 72. 68) *fr*. 5. §. 1. *D. d. extraord. cognit*. (*L*. 43.) 69) **Marezoll,** Über die bürgerliche Ehre (Gießen 1824). 1. Bch. 1. Abschn. S. 7. 70) **Göschen,** Vorlesungen über das gemeine Civilrecht. 1. Bd. (Göttingen 1838.) §. 43. 71) **Marezoll** a. a. O. S. 11. 72) **Göschen** a. a. O. **Mackeldey,** Lehrbuch des heutigen römischen Rechts. 11. Aufl. (Gießen 1838.) §. 123, gegen **Fritz,** Er-läuterungen etc. zu v. Wening-Ingenheim's Lehrbuche des gemeinen Civilrechts. 1. Heft (Freiburg 1833). §. 91. S. 141. 73) ***Burchardi,*** *D. d. infamia ex disciplina Rom.* (*Kiel* 1819). 74) **v. Wening-Ingenheim** a. a. O. 2. Bd. §. $^{339}/_{326}$. 75) Nachrichten über die diesfallsige Controverse s. bei **v. Wening-Ingenheim** a. a. O. 1. Bd. §. $^{64}/_{92}$.

Vorschrift des Gesetzes infamirende Handlung von der Art ist, daß ihre Existenz und Beschaffenheit ganz klar vorliegt [76]). Im römischen Rechte gibt es nur Eine Art der **infamia,** nämlich die aus solchen Handlungen entspringende, auf welche durch das Gesetz selbst die Strafe der Infamie gedroht ist, und daher wird auch diese von den Juristen infamia kat‘ exochen, *infamia juris* genannt. Die Rechtsquellen selbst geben denen, welche damit behaftet sind, die Namen: *infamia notati, quos lex notavit, infames, famosi, ignominia notati, igaminiosi* [77]). Da aber auch die ehrlose Handlungsweise eines Menschen in solchen Fällen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen hat, ihn auf eine in rechtlicher Hinsicht einflußreiche Weise in der Achtung anderer Menschen herabzusetzen pflegt — ein Fall, für welchen die römischen Gesetze den Ausdruck *turpitudo* (*vitae turpitudo*) gebrauchen — so haben die Rechtslehrer, das Wort Infamie in der philosophischen Bedeutung nehmend, jenen Fall als eine Unterart der *infamia* angesehen und ihn, im Gegensatze der *infamia juris,* als *infamia facti* (*turpitudo*) bezeichnet. Die *infamia juris* ist **entweder** *ipso jure* mit der Handlung verbunden, die das fragliche Subject vornimmt — ***infamia immediata*** (**unmittelbare Infamie**) — sie folgt unmittelbar aus dem Gesetz (*infamia notatur qui fecerit*), **oder** (*notatur qui damnatus est*) [78]), sie bedarf zu ihrem Eintritt erst eines sie festsetzenden richterlichen Erkenntnisses oder eines Vergleichs — ***infamia mediata*** (**mittelbare Infamie**). Alle mit einer *infamia,* ja sogar mit der weiter unten zu erwähnenden *levis notae macula* Behafteten wurden *personae turpes* genannt [79]). Nach der teutschen Praxis gibt es gar keine *infamia immediata* mehr und selbst die *infamia mediata* nimmt man nur dann an, wenn ausdrücklich darauf erkannt wurde, oder wenn die Strafe, in welche Jemand verurtheilt ist, nach allgemeinen Begriffen für entehrend geachtet wird [80]). Nach römischem Rechte (welchem wir um der Kürze willen, und weil sie großentheils darauf gegründet sind, sogleich die Vorschriften des kanonischen und des ältern Reichsrechtes beifügen) traf unmittelbare Infamie 1) diejenigen, welche wegen schlechter Handlungen von der Armee entlassen waren, 2) diejenigen, welche bei Schauspielen um Lohn und bei Schaukämpfen mit wilden Thieren selbst unentgeltlich auftraten [81]), 3) diejenigen, welche des Verbrechens der Kuppelei oder Hurenwirthschaft sich schuldig machten, 4) Weiber, welche sich für Geld Preis gaben, 5) Mannspersonen, die sich als Instrument der Päderastie gebrauchen ließen [82]), 6) Ehefrauen im Ehebruch ergriffen, 7) diejenige Witwe, welche während des Trauer-

---

76) **Thibaut,** System des Pandektenrechts (Jena 1834). §. 151 und 153. 77) **Göschen** a. a. O. S. 152. **Mackeldey** a. a. O. 78) **Fritz** a. a. O. §. 92. S. 143. 79) **Mackeldey** a. a. O. 80) **Thibaut** a. a. O. §. 152, zum Theil gegen **v. Wening-Ingenheim** a. a. O. §. 81/94, und **Fritz** a. a. O. zu diesem Paragr. S. 146 fg. 81) ***Gelbke,*** *Diss. de causis infamiae qua scenicos Romani notabant* (*Lipsiae* 1835). 82*) fr*. 1. §. 6. *D. de postulando* (*III,* 1): „*eum, qui corpore suo muliebria passus est*.“

jahres heirathete, oder sich schwächen ließ, mit ihrem in die Heirath einwilligenden Vater und ihrem von dem noch nicht beendigten Trauerjahre unterrichteten nunmehrigen Ehemanne, sammt dessen Vater, wenn Erster unter väterlicher Gewalt stand, 8) diejenigen, welche sich des Verbrechens der Bigamie oder des *delicti binorum sponsalium* (s. d. Art. *Ehe* S. 319 und 335) schuldig machten, und deren Vater, wenn er dies duldete, 9) *Tutor* und *curator,* welche oder deren Söhne der Erstern Mündelin vor Ablauf der Restitutionszeit heirateten (s. den Art. *Vormund*), 10) Wucherer, 11) Verschuldete, deren Vermögen von der Obrigkeit und nicht durch freiwillige *cessio bonorum* den Gläubigern zur Befriedigung überlassen worden war, 12) Großjährige, die freiwillig eingegangene und beschworene *pacta vel transactiones* brachen, 13) diejenigen, welche eine von ihnen erhobene Criminalklage vor erfolgter Abolition fallen ließen, 14) die Witwe und Vormünderin ihrer Kinder, welche heirathete, ohne vorher auf anderweite Bevormundung ihrer Kinder angetragen, ihnen Rechnung abgelegt und deren Vermögen herausgegeben zu haben, 15) Blutschänder, 16) die Kinder derer, welche sich gegen das Leben gewisser hoher Beamteten verschworen, die, welche davon Wissenschaft gehabt und die, welche sich für die Verschworenen bei dem Regenten verwendet hatten, 17) die *magistri* zu Rom und Konstantinopel, welche anderswo, als in den dazu bestimmten öffentlichen Localen Vorlesungen hielten, 18) die, welche sich durch Bestechung die bischöfliche Würde verschafften, und diejenigen, welche sich hierzu bestechen ließen, 19) die bestochenen Richter, welche ungerechte Urtheile fällten, 20) die Richter und Gefängnißverwalter, welche die Gefangenen mißhandelten, 21) die Advocaten, welche sich in ihren Vorträgen Schmähungen erlaubten, 22) diejenigen, welche, durch Erschleichung eines Rescriptes des Regenten oder durch arglistige Interpretation, des Letztern Verfügungen ungebührlich auszudehnen suchten, und 23) die Obrigkeiten, Notarien und Schreiber, welche den Verkauf der einem Juden gegen einen Christen zustehenden Foderung an einen Juden ausfertigten [83]). Die **mittelbare Infamie** dagegen [84]) setzt, inwiefern sie durch ein Erkenntniß vermittelt wird, zwar nicht grade voraus, daß ausdrücklich auf die Infamie erkannt, oder derselben wenigstens in dem Erkenntnisse gedacht sei, vielmehr versteht sie sich von selbst, wenn nur eine, auf vorgängige gehörige Sacherörterung, von dem ordentlichen Richter (nicht einem Schiedsrichter) ertheilte, rechtskräftige, dahin, daß der Verurtheilte selbst der angeschuldigten Widerrechtlichkeit schuldig sei, erkennende Sentenz vorhanden ist [85]). Dies aber infamirt so gewiß, daß selbst eine richterliche *reservatio famae* es nicht ändern kann [86]): Die Widerrechtlichkeiten, welche auf erfolgtes Erkenntniß eine

83) Über alles dies vergleiche man die verschiedenen Verzeichnisse sammt den dabei bemerkten abweichenden Meinungen in ***Mühlenbruch,*** *Doctrina pandectorum*. *Vol. I.* §. 189. **Göschen** a. a. O. §. 44. **Fritz** a. a. O. §. 93. S. 143 und 144. 84) ***Richter,*** *D. de natura et indole infamiae mediatae* (*Lips*. 1807). 85) **Göschen** a. a. O. S. 155 und 156. **v. Wening-Ingenheim** §. $^{64}/_{94}$. 86) **Schweppe** a. a. O. §. 73.

infamia mediata erwirken, sind folgende: 1) *judicia publica,* d. h. Jeder wird infam, der in *judicio publico,* also mit einer Genugthuung an den Staat, entweder als Beklagter oder, sei es wegen *calumnia,* oder wegen *praevaricatio,* als Kläger verurtheilt, nicht solche, gegen welche *extra ordinem,* ohne daß ein Volksschluß Strafe und Verfahren bestimmt hatte, letzteres eingeleitet wurde, es wäre denn, daß, wie bei der *expilatio haereditatis* (s. d. Art.) selbst die Geltendmachung der Privatansprüche schon Infamie erzeugte. 2) Der, unter ausdrücklicher Angabe des *dolus* als Grund, removirte *Tutor vel Curator suspectus* ward infam. 3) Folgende Klagen, die *actiones furti, vi bonorum raptorum* und *injuriarum,* also diese *actiones famosae* (nicht aber die *condictio furtiva* und die *actio legis Aquiliae*), dann die *actiones de dolo malo* (*culpa,* selbst *culpa lata* infamirt nicht), *sepulcri violati, pro socio, mandati* und *actio depositi directa,* ingleichen *a. tutelae directa* und die *actio contra mulierem, quae per calumniam ventris nomine in possessionem missa est, ejusque patrem* (s. d. Art. *possessio bonorum*) zogen die Infamie nach sich. Einige rechnen zwar die letztgedachte Klage nicht hierher, rechnen vielmehr diesen Fall zu den Fällen der *infamia immediata* [87]), doch glauben wir der gegentheiligen Meinung beistimmen zu müssen [88]), nach klarem Inhalte des diesfallsigen Gesetzes [89]). Stellionat erwirkte übrigens Infamie ohne Unterschied der gebrauchten Klage [90]). In den angeführten drei Fällen pflegt man, wol gegen die richtigere Meinung [91]), anzunehmen, daß nur dann die Infamie eintrete, wenn die Verurtheilung wegen *dolus* geschah. Den germanischen Principien entgegen infamirt nach römischem Rechte nicht auch die Strafe, sondern blos das Vergehen, weshalb die Strafe erkannt ist. Ferner ist die Bedingung des Verlustes der Ehre bei Übernahme einer Verpflichtung auch nach römischem Rechte ungültig [92]). Dagegen wurde die *infamia mediata* durch denjenigen, nicht auf obrigkeitliche Verfügung geschlossenen Vergleich erwirkt, wodurch Jemand eine aus einem Vergehen entspringende infamirende Privatklage mittels Geldes oder Geldeswerthes von sich abwendete. Man nahm an, der so sich Vergleichende räume dadurch das Vergehen ein, während die Ablehnung einer solchen Klage durch Eidesleistung keineswegs für infamirend geachtet wurde. Und weil derjenige eines nicht todeswürdigen Verbrechens für geständig erkannt wurde, welcher sich von der eine öffentliche Bestrafung bezweckenden Anklage loskaufte; so wurde auch ein solcher Vergleich für infamirend angenommen, wenn die Verurtheilung Infamie nach sich gezogen haben würde [93]). Die römischen **Wirkungen der Infamie** sind: 1) **privatrechtliche.** Sie bestehen blos

---

87) ***Mühlenbruch*** *l. c.* §. 189. *No.* 9. 88) **Göschen** a. a. O. S. 157. 89) *fr.* 19. *D. de his qui notant. inf.* (*III,* 2) *verbis: non alia autem notatur quam ea de qua pronuntiatum est etc.* 90) **v. Wening-Ingenheim** a. a. O. **Fritz** a. a. O. 91) **Marezoll** a. a. O. S. 148. 92) **Schweppe** a. a. O. §. 58 und 73. 98) **Göschen** a. a. O. **v.Wening-Ingenheim** a. a. O. §. $^{64}/_{94}$. Dagegen **Fritz** a. a. O. S. 146.

darin, daß der *infamis* nie eine solche Klage, wodurch sein Gegner infam würde, und daß er überhaupt keine Criminalanklage gegen Jemanden anstellen durfte, daß Geschwister, welche in ihrem Pflichttheile verletzt sind, gegen ihn, als Testamentserben, das Testament mit der *querela inofficiosi testamenti* anfechten dürfen, daß der *infamis* kein *testis omni exceptione major* ist, ja daß die *adulterii et repetundarum damnati* überall, hingegen solche, welche *judicio publico* verurtheilt, oder welche zum Kampfe mit wilden Thieren verdungen waren, und die Weiber, *quae palam corpore quaestum faciebant,* wider die *ex lege Julia de vi* Angeklagten nicht Zeugen sein konnten. 2) **Staatsrechtliche** Nachtheile der Infamie waren die Unfähigkeit zum Richteramte, zur Advocatur [nicht zur Procuratur [94])] und überhaupt zu jeder *dignitas,* also zu jedem Staatsamtes [95]), sodaß der, welcher *infamis* wurde, die ihm bereits übertragene Ehrenstelle niederlegen mußte. Die **Aufhebung der Infamie** wird nach römischem Rechte herbeigeführt durch die von dem Richter gegen das Erkenntniß, welches Infamie erwirkte, gegebene *restitutio in integrum* [wozu natürlich die rechtlichen Erfodernisse vorhanden sein müssen, weil der Richter nicht begnadigen, auch da, wo das Gesetz Infamie festsetzt, nicht in seinem Urtheile dem Angeschuldigten die Ehre, vorbehalten kann [96])] und dann durch vom Landesherrn ertheilte ausdrückliche *restitutio famae,* welche aber in allgemeiner Begnadigung nicht begriffen ist. Sie wurde bei den Römern häufig gegen gewisse Prästationen im Voraus zugesichert, namentlich bei Verletzung des Trauerjahrs. Endlich hob sich zwar im Allgemeinen die Infamie weder durch Besserung, noch durch Ablauf der Strafzeit, doch letzteres dann, wenn die Hauptstrafe (einiger geringern Vergehen) in zeitlicher Entziehung gewisser, mit der Infamie unvereinbarer Rechte bestand, auch die dafür bestimmte Zeit abgelaufen und wenn eine Freiheits- oder Leibesstrafe mit Infamie verbunden, aber zu hart war. Dann hörte *in compensationem* nach überstandener Strafe auch die Infamie auf [97]). **Die *infamia facti*** (s. oben S. 418) begreift jede durch die Gesetze nicht genau bestimmte öffentliche Geringschätzung, Sie entsteht durch alle Handlungen, welche nach dem Urtheile des rechtlichen Mannes Minderung oder Verlust der Ehre erwirken. Das hier einschlagende Gesetz [98]) unterscheidet drei Arten von Ehrlosen, nämlich *macula infamiae aspersi,* das sind die, welche an der *infamia* kat‘ exochen also an der *infamia juris* leiden, *macula turpitudinis aspersi* (auch *viles* und *turpes* genannt), das sind die, welche eine *infamia facti* trifft, und die *levis notae macula aspersi.* Diese letztern sind offenbar eine Unterart der *homines turpes* (s. oben S. 418) [99]), und so kann man die *infamia facti* eintheilen in *infamia facti s. turpitudo stricte sic dicta* und in *levis*

94) §. 11. *J. d. exceptionibus* (*IV,* 13). 95) **Schweppe** a. a. O. §. 73. S. 169. **Göschen** a. a. O. §. 45. S. 158 fg. 96) **Glück** a. a. O. 5. Th. §. 381. S. 199. 97) **Göschen** a. a. O. §. 46. **Schweppe** a. a. O. **v. Wening-Ingenheim** a. a. O. §. $^{64}/_{95}$. 98) *c.* 27. *C. de inoff. testam.* (*III,* 28.) 99) **Fritz** a. a. §. 97. S. 148.

nota, worunter man einen geringern Grad der *turpitudo* versteht. Derjenige, den *infamia facti* trifft, also wer sich bedeutende, wenngleich der *infamia juris* noch nicht unterworfene Vergehungen hat zu Schulden kommen lassen, wer einen in der öffentlichen Meinung entehrendem nicht blos unmoralischen — denn die Moral gehört nicht hierhier —Lebenswandel geführt hat, soll zu öffentlichen Ämtern nicht zugelassen, er muß also, wenn er solche schon hat, derselben entsetzt werden; seine Glaubwürdigkeit bei Zeugnißablegung wird dadurch gemindert und die gemeine Meinung ist, daß schon die bloße *infamia facti* des Testamentserben zur Begründung der *querela inofficiosi testamenti et inofficiosae donationis* für die Geschwister des Testators hinreiche [1]). Jeder übrigens, den *infamia juris* trifft, ist dadurch zugleich factisch infam. Auch nimmt man *infamia facti* da an, wo das Eintreten der *infamia juris* nur durch eine Rechtssubtilität gehindert wird, z. B. durch Verurteilung des Thäters nicht in eigener Person, sondern in der Person des Procurators [2]). Man pflegt noch die Ausschließung von der Advocatur und von der Vormundschaft, strengere Bestrafung bei Criminalverbrechen, eine Verminderung der väterlichen Gewalt des *infamis* [3]), überhaupt die Nachtheile der *infamia juris*, nur in geringerm Grade [4]) als Folge der bloßen *infamia facti* anzusehen. Gewöhnlich behauptet man auch, daß nach Analogie anderer römischen Gesetze [5]), die *infamia facti* durch Besserung des Lebenswandels aufgehoben werde [6]). Eine gewöhnliche, aber irrige ältere Ansicht ist es, wenn man die *levis notae macula* der Römer unserer teutschen Anrüchigkeit (s. w. u.) gleichstellen will. Was jene ist, so weit es angegeben werden kann, das haben wir so eben (S. 419) erwähnt. Die Römer hatten indessen außer den in obigem Gesetze bemerkten drei Ehrenflecken (*macula*) noch eine Minderung der Ehre wegen der Abkunft und wegen des Gewerbes; das ist aber nicht die erwähnte *levis notae macula*. Die volle bürgerliche Ehre hatten nämlich nicht die aus dem Stande der Freigelassenen (*libertini*) und die Kinder der Schauspieler; denn ein Julisches Gesetz [7]) verbietet den Senatoren und ihren Descendenten, sich mit ihnen zu verheirathen. Sie dürfen auch nicht, mit Übergehung der Geschwister, in einem Testamente als Erben eingesetzt werden [8]). Ein Gesetz des *Codex* aber [9]) zählt mehre niedere Beschäftigungen auf (*abjecta officia, deformia ministeria*), welche zur Erlangung von Ehrenstellen unfähig machten und die ihnen Ergebenen gleichsam in eine besondere Kaste

---

1) Gegen **Fritz** a. a. O. §. 96. S. 148 behaupten dies **Göschen** a. a. O. §. 47. ***Mühlenbruch*** *l. c.* §. 191. 2) **Schweppe** a. a. O. §. 74. 3) ***Mühlenbruch*** *l. c.* 4) **Schweppe** a. a. O. 5) *fr.* 1. *pr. in f. D. de curatoribus furioso etc.* (*XXVII,*10.) ***Mühlenbruch*** *l. c.* §. 192. **Schweppe** a, a. O. §. 74. 6) ***Mühlenbruch*** *l. c.* §. 192. **Schweppe** a. a. O. 7) *fr.* 44. *pr. D. de ritu nuptiarum* (*XXIII,* 2). 8) **Thibaut** a. a. O. §. 156. 9) *c.* 6. *C. de dignitatibus* (*XII,* 1): *Ne quis ex ultimis negotiatoribus vel monetariis* ***abjectisque officiis*** *vel* ***deformibus ministeriis,*** *vel stationariis* ***omnique officiorum faece,*** *diversisque pastis, turpibus lucris, aliqua frui dignitate pertentet, sed et si quis meruerit, repellatur: repulsos autem etiam* ***propriis reddi consortiis*** *oportebit.*

(*propria consortia*) verwiesen. Dies Alles gehört under die Antiquitäten und hat keinen Einfluß auf unsere jetzige Rechtsverfassung. Nur Eines bemerken wir noch, daß eine und dieselbe Person zugleich Gegenstand der oben erwähnten drei Ehrenflecken und auch der Ehrminderung durch Geburt und niedere Beschäftigung sein kann [10]).

Wol aber ist in Bezug auf obgedachte Grundsätze über Infamie die Rede von der **heutigen** Anwendung derselben, von dem **teutschen Ehrenrechte.** Ursprünglich gab es im teutschen Rechte keinen so umfassenden und bezeichnenden Ausdruck für die bürgerliche Ehre wie den römischen *existimatio,* weil man in Teutschland die Grundlage aller bürgerlichen Rechte, den römischen *status civitatis* nicht hatte. Daher bezogen sich alle Rechte der Altteutschen mehr auf die Freiheit und den besondern Stand im Staate, als auf das Staatsbürgerrecht im Allgemeinen. So standen die **Ehrlosigkeit** und Rechtlosigkeit auch ganz vorzüglich mit den Begriffen von Freiheit, Recht und sonach Ehre in Verbindung. Allein die teutsche Ehrlosigkeit war weit weniger abgegrenzt, als die römische Infamie, weil sie nicht sowol aus bestimmten Gesetzen, als aus den Ansichten des Volkes und aus dem Volksleben hervorging. Man brauchte oft die Worte **Ehrlosigkeit** und Rechtlosigkeit als gleichbedeutend, oft aber auch Rechtlosigkeit in dem Sinne unserer jetzigen Anrüchigkeit (s. w. u.), wenn nämlich entweder wegen einer besondern Lebensweise, wegen eines Gewerbes, seiner Geburt, oder gar wegen gewisser Verbrechen Jemand nicht im vollen Genusse aller Rechte war, die einem Freien zukamen. Dagegen bezeichnete man durch den Ausdruck **Friede, gemeiner Friede,** den Schutz für alle bürgerlichen Rechte, also auch für die Ehre, ohne Berücksichtigung des Standes; den **Friedlosen** konnte Jedermann, ohne ein Unrecht zu thun, sowol persönlich als rücksichtlich seines Vermögens und seiner Ehre angreifen. Die Friedlosigkeit wurde erwirkt durch die Acht. Allein ohne friedlos zu sein, konnte man oft nicht den vollen Besitz der Ehre des freien Germanen haben. Dergleichen Teutsche hießen **rechtlose, ehrlose, Leute, die ihr Recht verloren haben, bescholtene, besprochene, uneheliche, ohnrechte, unechte, unredliche, berüchtigte, verleumdete, wandelbare Leute** etc. etc. Im Mittelalter wurde jedoch durch die Ehrlosigkeit nicht die ganze bürgerliche Ehre entzogen, vielmehr verlor der Ehrlose nur die Rechte seines besondern Standes, aber freilich ging dieser Nachtheil auch auf seine Kinder über, während der **Rechtlose** dies blos für seine Person war. **Ehrlosigkeit** in jener Bedeutung und in jenem Umfange erfolgte vorzüglich durch den Bruch eines, unter Verpfändung der Ehre eingegangenen Vertrags und durch ein aus Treulosigkeit begangenes Verbrechen, dies Letztere jedoch wahrscheinlich nur auf richterliches Erkenntniß. Rechtlos waren schon früh alle unehelichen Kinder, worunter sogar die in der Ehe zu früh geborenen verstanden wurden, ja nach salischem Rechte waren sie schon ehrlos. Rechtlos waren die Kinder der Kämpfer, ingleichen diese selbst, Gaukler und Spielleute,

---

10) ***Mühlenbruch*** *l. c.* §. 190.

das sind, nach dem Ausdrucke späterer Gesetze, Schalksnarren, Pfeifer, Trompeter, Landfahrer, Singer und Reimsprecher. Hieraus entstand die spätere **Anrüchigkeit** gewisser Personen. Die **Rechtlosigkeit** aber in Folge von Verbrechen und von Strafen zog gewöhnlich auch **Ehrlosigkeit** nach sich. Die hierher gehörigen Strafen waren alle Strafen wegen Ungerichtes, d. h. die an Hals und Hand, oder Haut und Haar gingen, dann die Reichtsacht; die ehrlos machenden Verbrechen aber waren Raub, Diebstahl, Treulosigkeit. Auch blos durch den übeln Ruf konnte eine rechtlich zu berücksichtigende Minderung, Kränkung der Ehre erfolgen, welche dann **böser Leumund** (im Gegensatze vom guten Rufe, **Leumund, Leumuth**) und der, welcher im bösen Rufe stand, **verleumet, verleymet, verleumdet, vermailigt** hieß. Zu der teutschen Ehrlosigkeit kam nun auch, als das römische Recht in Teutschland herrschend wurde, die römische Infamie; ja der Letztern Anwendung wurde, weil Erstere nicht sowol durch Rechtsbücher, als durch die Geschichte begründet war, durch die Juristen bald höher, als die der teutschen Ehrlosigkeit gestellt. Dennoch konnte das römische Recht in dieser Materie nicht ganz rein eingeführt werden, weil die teutschrechtliche Ehrlosigkeit schon vorhanden war [11]), auch das kanonische Recht Fremdartiges dem römischen beigemischt hatte [12]). Die Reichsgesetze bedienten sich sogar neben dem Worte ehrlos des römischen *infamis*, da man bald fühlte, daß man die römische *Infamia* nicht mit der teutschen Ehr- und Rechtlosigkeit gleichstellen, und daß man nicht alle Fälle der römischen *Infamia* anwenden konnte. So bildete sich aus der Vermischung teutscher und römischer Ansichten und Begriffe eine **teutsche Ehrlosigkeit,** welcher Ausdruck seit dem 15. und 16. Jahrh., wo das Wort Rechtlosigkeit verschwand, das Product der römischen Infamie und der teutschen Rechtlosigkeit bezeichnete [13]). Diese Ehrlosigkeit wurde in die Reichs- und Landesgesetze aufgenommen, und es war bei ihr das Princip der Verschiedenheit der besondern Standesehre von der allgemeinen bürgerlichen Ehre vorherrschend. Man bezeichnete nun mit dem Ausdrucke ehrlos nicht die, welche alle bürgerlichen Rechte, sondern die, welche einige derselben verloren hatten. Der entgegengesetzte Gebrauch dieses Wortes gehört erst dem 18. Jahrh. an [14]). Mit der allgemeinen bürgerlichen Ehre ging stets auch die Standesehre verloren, nicht umgekehrt. Um die Ausdehnung der römischen *Infamia* zu vermeiden, wurde nun oft in den Rechtssprüchen [15]) die Ehre vorbehalten (*reservatio famae*) [16]). Indessen war andererseits die römische Infamie nicht, wie die teutsche, mit dem Verluste der Standesehre verbunden, welche letztere auch durch Entsagung, durch Wahl eines mit der Standesehre unverträglichen Gewerbes und bei Frauen (mit Ausschluß

11) **Marezoll** a. a. O. 3. Abschn. S. 342. 12) Ebendas. S. 343. 13) Ebendas. S. 344. 14) Ebendas. S. 346. 15) Spätere Reichsgesetze verbieten dies: Reichsschl. vom 22. Sept. 1668. §. für's erste. 16) Über die ganze Materie der so entstandenen heutigen Praxis vergl. **Schweppe** a. a. O. §. 73 *a*. **Marezoll** a. a. O. 2. Bch. §. 1 fg. **Mittermaier,** Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts. §. 93 fg.

derer aus regierenden Häusern) durch Heirath unter ihrem Stande wegfällt [17]). Was die Entsagung anlangt, so geschah und geschieht diese häufig eventuell, sodaß man nämlich sich der Standesehre für den Fall begibt, wenn man das gethane Versprechen nicht halten werde, nach der ältern Redensart **bei Strafe des Schelmscheltens,** oder, nach dem noch jetzt üblichen Ausdrucke, bei **fürstlichen, gräflichen, adeligen Wort und Ehren,** bei **Cavaliers-** oder **Officiers-Parole.** Die letzten Versicherungen kommen jetzt in Folge der verflachten Standesverhältnisse in Teutschland seltener in Urkunden vor [18]); wol aber die erstern, theils in den Verträgen der Fürsten unter einander [19]), theils neuerlichst in den constitutioncllen Staaten bei der von den Fürsten, welche die Regierung antreten, zu leistenden Erklärung wegen Haltung und Wahrung der Verfassung [20]).

Die **teutsche Ehrlosigkeit,** welche häufig eine schwere Criminalstrafe war, ging übrigens nicht wie die römische *infamia* blos aus den Gesetzen, sondern vorzüglich aus den Ansichten des teutschen Volkes hervor, daher auch viele Fälle der römischen *infamia* nie in die teutsche Praxis aufgenommen worden sind. Erstere wurde in der Regel nur so weit in Teutschland angenommen, als deren einzelne Fälle in die teutsche Anrüchigkeitstheorie übergegangen sind, oder auch eine teutsche Ehrlosigkeit begründen [21]). Vor allen Dingen hat das kanonische Recht diejenige *infamia immediata*, von welcher die innerhalb des Trauerjahres wieder verheirathete Witwe mit den dabei concurrirenden Personen getroffen wurde, ausdrücklich aufgehoben [22]). Nach der Meinung derer, welche die *infamia immediata* noch als fortdauernd ansehen [23]), dauert sie nur noch in dem Falle fort, wo eine Witwe während des Trauerjahres außerehelich sich vergeht. Wie schon oben angedeutet wurde, kommt die römische *infamia juris immediata* als solche jetzt nicht mehr [24]), sondern, so weit die einzelnen Fälle derselben der teutschen Volksansicht entsprechen, als *infamia facti* in Anwendung [25]). Wenn es daher gleich unrichtig ist, die Anwendbarkeit des römischen Rechts als Regel ganz zu verwerfen und auf die Fälle zu beschränken, wo teutsche ausdrückliche Gesetze Ehrlosigkeit androhen; wenn man gleich andererseits nicht gegen jede einzelne Disposition des römischen Rechts in dieser Materie einen entgegengesetzten Gerichtsbrauch nachzuweisen verbunden ist; so ist doch, wie schon erwähnt, jede rechtlich zu berücksichtigende Ehrlosigkeit nur Folge eines richterlichen Erkenntnisses, wodurch z. B. die In-

---

17) **Schweppe** a. a. O. §. 75 *a.* 18) **Runde** a. a. O. §. 228. Ein Verbot der gewöhnlichen Ehrenverpfändungen enthält die Reichs-Polizeiordnung von 1577. Tit. 35. §. 7. 19) Höchst merkwürdig sind die diesfallsigen Ausdrücke in dem Kurfürstenvereine von 1338 (**Schmauß** a. a. O. S. 11): „bi vnsern Furstlichen eren," dann: „solten got vnd der Werlt erloß, trewloß vnd maineidig sin vnd heissen." 20) z. B. Grundgesetz für das Königreich Sachsen vom 4. Sept. 1831. §. 138. Dergl. für Würtemberg vom 25. Sept. 1819. §. 10. 21) **Mittermaier** a. a. O. §. 95. 22) *c.* 4 *et* 5. *X. d. secund. nupt.* (*IV,* 21.) 23) **Marezoll** a. a. O. S. 355. 24) In gewisser Maße gegen **Marezoll** a. a. O. S. 352 fg. 25) **Göschen** a. a. O. §. 48. S. 163.

famie der Schauspieler schon von selbst hinwegfällt [s26]). Daß überhaupt von der Infamie mehrer Personen gar nicht mehr die Rede sein kann, weil das ganze Verhältniß gar nicht mehr vorhanden ist, wodurch die Infamie in diesem Falle bei den Römern hervorgebracht wurde, wie die Infamie unbefugter Supplicanten, der *histriones in scenam prodeuntes* etc., dies geben selbst diejenigen zu, welche noch jetzt die Existenz einer *infamia immdiata* annehmen [27]). Die Ehrlosigkeit in Teutschland ist, wie wir schon bemerkten, ein Product der Volksansichten. Nie wird daher eine Ehrlosigkeit wirklich eintreten, wenn sie nicht in den Ansichten des Volkes begründet ist. Deshalb werden alle Versuche der Gesetzgebung zur Erlangung einer *infamia immediata* gegen jene Ansichten ohnmächtig bleiben, und so fällt die oben erwähnte unmittelbare Infamie der Tutoren und Curatoren und der Ausfertiger einer Judencession, durch die Reichsgesetze festgesetzt (s. oben S. 418), von selbst weg [28]). Ebenso ist auch die *infamia mediata* der Römer jetzt blos eine *infamia facti*, außer bei Verurtheilung in eine eigentliche Criminalstrafe. Daher wirken die bloßen Civilklagen wegen Injurien, *dolus* etc., keine Infamie mehr. In Hinsicht auf diejenigen, welche treulos ihre Fahnen verlassen, auf Meineidige und Kuppler stimmen die Reichsgesetze mit dem römischen Rechte überein. Also tritt hier ebenso wol römische Infamie und teutsche Ehrlosigkeit ein, wie umgekehrt die römische Infamie auch als existent anzunehmen ist, wo das teutsche Recht denjenigen für ehrlos erklärt, der unter Henkers Hand die Strafen des Staupenschlags, Schandpfahls oder der Brandmarkung erlitten hat. Daß die *infamia facti* ihre rechtlichen Wirkungen auch jetzt äußere, darüber ist kein Streit. Sie hat aber, außer den römisch-rechtlichen Wirkungen, noch die, daß der *infamis*, nach den Reichsgesetzen, unfähig zum Notariat, nach dem kanonischen Rechte unfähig zur gerichtlichen Procuratur, auch, nach der Meinung Einiger und angeblich nach der Praxis, unfähig zu Ablegung eines Zeugnisses [29]), nach klaren Reichsgesetzen unfähig zur Theilnahme an Zünften wird. Allein diese und noch einige nachher zu erwähnende viel strengere Folgen der teutschen Ehrlosigkeit können da nicht eintreten, wo blos der Fall einer römischen Infamie vorliegt, also auch blos die Wirkungen dieser, nicht der. teutschen Ehrlosigkeit statthaben können. Es ist nämlich teutsch gemeinrechtlich, daß, außer den eben angegebenen Nachtheilen und außer den Wirkungen der römischen Infamie, noch der Verlust des Adels, des städtischen Bürgerrechts und in gewisser Beziehung der Lehensfähigkeit den Ehrlosen trifft. Ob die teutsche Infamie überall die Folge obgedachter Strafen von Henkers Hand sei, ist streitig [30]). Ebendeshalb und weil Alles darauf ankommt, ob die Ansicht des Volks

---

26) **Schweppe** a. a. O. Dagegen **Fritz** a. a. O. S. 146 und 147. 27) **Marezoll** a. a. O. §. 355. 28) Gegen **Marezoll** a. a. O. S. 356 und 357. 29) **Glück** a. a. O. S. 203. Nr. 3. 30) Man vergleiche gegen einander **Göschen** a. a. O. S. 165. Nr, 2 und **Mittermaier** a. a. O. §. 96 und 96 *a*.

Infamie statuirt, wird man auch die Infamie nicht als unmittelbare Folge der Verurtheilung aus gewissen Verbrechen, sondern nur als Folge an sich entehrender Leibesstrafen oder Verbrechen annehmen können. Wie wenig das Gesetz über die Volksansicht in dieser Hinsicht vermag, ergibt sich unter anderem daraus, daß gewiß Niemandem einfallen wird, denjenigen für ehrlos zu halten, der einem Andern einfache Abbitte und Ehrenerklärung geleistet hat, ob dies gleich die teutschen Reichsgesetze klar vorschreiben Zu leugnen ist aber in der Erfahrung nicht, daß nach teutschen Volksansichten alle Criminalstrafen, mit Ausschluß der Geldstrafe, die bürgerliche Ehre des Gestraften, je nach Verschiedenheit der Strafe, mehr oder weniger mindern [32]). Das ist auch gewiß, daß die römische *consumtio existimationis* nur da wirksam ist, wo durch Particulargesetze, wie in Baiern, die Strafe des bürgerlichen Todes besteht, wo aber denn doch diese Fälle sehr von der römischen *consumtio existimationis* abweichen [33]). Durch die, als Folge gewisser Strafen particularrechtlich entstehende Entziehung der Standesehre wird keine gemeinrechtliche Ehrlosigkeit erwirkt. Während übrigens auch im teutschen Rechte viele Strafen, z. B. Amtsentsetzung, Ausschließung von Ehrenstellen, schon durch sich selbst und durch das Erkenntniß darauf entehren, so gibt es wieder Andere, die eigen die Entziehung der Ehre bezwecken, **Ehrenstrafen** (s. diesen Art.). Noch andere aber sind nur durch ihre Execution entehrend, obgleich dies nicht die Hauptabsicht der Strafe ist, z. B. das Schleifen des Verbrechers zur Richtstätte, alle körperlichen Züchtigungen, selbst mehre schwere mit niedrigen Arbeiten verbundene Freiheitsstrafen, namentlich Zuchthaus [34]), endlich alle schon oben erwähnten Strafen von Henkers Hand. Dabei dürfen wir auch das nicht übersehen, daß selbst bloßes Gefängniß und Specialinquisition, dann die Erkennung formellen Concurses [35]), ja sogar ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit, ein Verbrechen begangen zu haben, der Ehre in Teutschland schaden [36]). Das Erstere wird durch das römische Recht und die peinliche Gerichtsordnung [37]) bestätigt. Fassen wir hiernächst Alles zusammen, was die Wirkungen der Ehrlosigkeit nach jetziger Praxis darstellt, so stimmen wir denen bei, welche solche auf Folgendes reduciren [38]): Verlust 1) der politischen Staatsbürgerrechte, sonach auch der Ehrenrechte städtischer Bürger (s. d. Art. *Ehrenamt*), 2) der Fähigkeit zu Staats- und Ehrenämtern (und zwar in Folge jeder Infamie, weil

---

31) **Marezoll** a. a. O. S. 359 (nicht 459) fg. 32) **Ders.** a. a. O. S. 364. 33) **Ders.** a. a. O. 3. Bch. 2. Abschnitt. S. 327 und 337 fg. 34) Gegen **Runde** a. a. O. §. 305. 35) **Mittermaier** a. a. O. §. 97. Nr. *III*. 36) So sind z. B. im Königreiche Sachsen alle diejenigen zu Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte unfähig, welche wegen eines, nach allgemeinen Begriffen entehrenden Vergehens in Untersuchung waren und nicht gänzlich davon (wenngleich in Mangel mehren Verdachtes) freigesprochen sind. Gesetz, die Abänderungen einiger Bestimmungen etc. betr. vom 9. Dec. 1837. Gesetzsamml. v. d. Jahre. Nr. 54. S. 140. 37) Sowie über diesen ganzen Gegenstand **Marezoll** a. a. O. 3. Abschn. S. 366 nachzusehen ist, so insbesondere **dessen** Zusammenstellung der römischen Gesetze. S. 170 fg. 372. 38) **Mittermaier** in der zuletzt angezogenen Stelle.

damit Ehrenstellen ganz unvereinbar sind), und 3) zu Besorgung fremder Geschäfte vor Gericht; 4) Verlust des Adels [39]) und der Orden, auch 5) in gewissen Beziehungen der Lebensfähigkeit, 6) der Fähigkeit zur Theilnahme an ehrlichen Zusammenkünften und daher [40]) auch an Zünften und andern Corporationen, 7) ganz gewiß der Zeugenfähigkeit, wenn der Ehrlose einen Meineid zu Schulden gebracht hat, während rücksichtlich der übrigen Ehrlosen, wie gedacht, die Glaubwürdigkeit als Zeugen noch streitig ist [41]). Da Intestabilität in dem doppelten Sinne von Unfähigkeit zur Zeugenschaft und zur Testamentserrichtung nirgends gemeinrechtlich als Folge der Ehrlosigkeit ausgesprochen ist; so kann dies nur im Fall einer solchen particu-larrechtlichen Gesetzgebung eintreten [42]). Endlich treffen 8) den Ehrlosen alle die Nachtheile, welche auch das Loos des Anrüchigen (s. w. u.) sind; hingegen findet 9) teutsch-gemeinrechtlich der obenerwähnte römisch-rechtliche Verlust gewisser Rechtsverfolgungsmittel nicht statt. Ebenso nicht die Versagung eines ehrlichen **Begräbnisses,** d. i. eines solchen Begräbnisses, auf welches jeder nicht ehrlose Staatsbürger Anspruch hat. Das **unehrliche Begräbniß** (*sepultura inhonesta, asinina*) ist ein solches, wobei nicht nur alle sonst an dem Orte des Todesfalles gewöhnlichen, namentlich religiösen Feierlichkeiten wegfallen, sondern mittels dessen auch der Verstorbene entfernt von den Gräbern der übrigen Gemeinde, an der Gottesackermauer (bei Katholiken nicht in geweihter Erde), oder gar unter dem Galgen, am Rabensteine u. s. w. mit Verachtung ausdrückcnden Ceremonien eingescharrt wird. Dies war nur hier und da durch Particulargesetze eingeführt, ist daher nicht gemeinrechtlich. Jetzt pflegt man in Teutschland dasselbe als ein Überbleibsel der Barbarei anzusehen und pflegt bei solchen Personen, die sonst so würden beerdigt worden sein, die **stille Beerdigung,** zu Vermeidung alles Aufsehens, anzuwenden.

Von alle diesem ist nun ganz verschieden die blos teutsche **Anrüchigkeit.** Mit größtem Unrechte hat man diesen Ausdruck in das lateinische mit *levis notae macula* (s. oben S. 420) übersetzt [43]), dann häufig die Grundsätze der römischen *levis not. mac*. darauf angewendet und dadurch eine große Verwirrung in diese Materie gebracht. Die teutsche **Anrüchigkeit** ist das Verhältniß, vermöge dessen gewisse Personen wegen ihrer Geburt oder ihres Gewerbes einige Zurücksetzungen gegen andere Staatsbürger erfahren [44]), ohne aber darum ehrlos oder infam zu sein. Denn es treten bei ihr weder die Grundsätze der römischen *infamia juris et facti*, noch

---

39) Dies kann, wo nicht Particulargesetze etwas Anderes verordnen und wo nicht die Strafexecution selbst, z. B. durch Zerbrechung des Wappens vom Henker etc., die Absicht des Verlustes der Standesehre klar ausspricht, wol nur die Folge wirklicher peinlicher Strafen sein, d. h. solcher, die wenigstens dem Staupenschlage gleich sind. **Marezoll** a. a. O. S. 378. 40) **Ders.** a. a. O. §. 3. S. 374. 41) Daß die meisten derselben nach römischem, kanonischem Rechte und den Reichsgesetzen nicht glaubwürdig sind, hat sehr überzeugend nachgewiesen **Marezoll** a. a. O. S. 275 fg. 42) **Ders.** a. a. O. S. 379. 48) Plitt, *Diss. de levis notae macula, secundum jus Germ.* (*Marburg.* 1784.) 44) **Mittermaier** a. a. O. §. 97.

der römischen *levis notae macula* ein. Während in den ältern Zeiten Teutschlands sehr viele Personen für mit einem Schandflecken behaftet geachtet wurden [45]), traf die Anrüchigkeit in neuern Zeiten und trifft sie noch jetzt (jedoch mehr nach veralteten Gesetzen, als nach den Volksansichten) nur 1) **die unehelichen Kinder.** Diese, sowie die Kinder der Kämpfer und Letztere selbst, auch Spielleute, waren in den frühesten Zeiten rechtlos [46]). Sie waren in den Zeiten des Mittelalters unter dem Namen **Königskinder** leibeigen und wurden noch neuerlichst da, wo die Luft eigen macht, für leibeigen gehalten [47]). Noch jetzt sind die unehelichen Kinder nicht fähig ein Lehen zu acquiriren, und diese Unfähigkeit wird, namentlich was die Lehensuccession anlanqt, nicht einmal durch Legitimation gehoben (s. d. Art. *Legitimation* und *Lehenssuccession*). Doch dies Alles mit Ausschluß der **Mantelkinder** (s. d. Art.), welche nach den meisten Gesetzen successionsfähig sind. Die unehelichen Kinder können ferner, nach ausdrücklicher Vorschrift des kanonischen Rechtes [48]), nicht ordinirt, sie können auch in Gilden und in Zünfte, dies sogar mit Zustimmung der Reichsgesetze [49]), nicht angenommen werden. Da aber die Grundsätze der römischen *levis notae macula* und der römischen Infamie auf dies Verhältniß nicht anwendbar sind, so können namentlich Geschwister sich der *querela inoff. testam, v. inoff. donationis* gegen einen Unehelichgeborenen, weil dieser keine *persona turpis* im römischen Sinn ist, nicht bedienen [50]). Glücklicherweise hat das richtige Gefühl der Teutschen bei vermehrter Bildung, trotz der für das entgegengesetzte Princip wirkenden Ansicht des großen königsberger Philosophen über die unehelichen Kinder — ein Meisterstück der Spitzfindigkeit rechtsphilosophischer Vertheidigung einer ungerechten Sache [51]) — gesiegt [52]). Da man die Ältern solcher unglücklichen Kinder kaum mehr straft; so glaubt man jetzt noch viel weniger an einen Flecken der von den Geborenen unverschuldeten unehelichen Geburt. Wenn man schon früherhin in der *Legitimatio minus plena* (s. d. Art. *Legitimatio*) ein Mittel gefunden hatte, dieses Hinderniß des Lebensglückes solcher ohnehin zu beklagenden Kinder hinwegzuräumen; so bedarf man dessen jetzt kaum mehr. Wo noch nicht durch ausdrückliche Gesetze diese Anrüchigkeit aufgehoben sein sollte, erfolgt in jedem einzelnen Falle die Dispensation ohne Weiteres, wenn anders nicht die Zünfte selbst, wie jetzt in den gebildetem Theilen Teutschlands fast überall geschieht, diesen Umstand ganz mit Stillschweigen übergehen. Außer den unehelichen Kindern unterliegen der An-

---

45) **Thibaut** a. a. O. §. 157. 46) **Marezoll** a. a. O. §. 4. S. 380. 47) **Runde** a. a. O. §. 308. 48) *c.* 18. *X. d. fil. presbyt.* (*I,* 17.) 49) Indirect durch §. 11 der Beilage sub Ↄ zum Reichsschlusse vom 22. Jun. 1781 in **Schmaußens** *Corpus juris publici* (Leipzig 1774). S. 1383. 50) **v. Wening-Ingenheim** a. a. O. §. $^{64}/_{97}$ gegen **Mittermaier** a. a. O. §. 97 und gegen **Marezoll** a. a. O. §. 4. S. 390 fg. 51) **Kant** a. a. O. S. 234. 52) **v. Hagen,** genannt **Brislowitz,** Die Unehelichgebornen, oder Gründe zum Beweise der Unrechtmäßigkeit der bisher gewöhnlichen Verachtung derselben (ohne Druckort 1801).

rüchigkeit noch nach den alten Gesetzen 2) die **Abdecker, Schinder, Halbmeister, Wasenmeister** (*excoriatores*, nicht die Scharfrichter) und deren Kinder, welche schon am Gewerbe des Vaters Antheil nahmen. Sie sind nach den Reichsgesetzen von „Handwerken und andern ehrlichen Gesellschaften und Gemeinheiten“ ausgeschlossen. Früher waren sehr viele Gewerbe und Beschäftigungen unehrlich. In dem schon erwähnten Reichsschlusse vom J. 1771 [53]) wurden aber die Land- Gerichts- und Stadtknechte, Gerichts- Frohn- Thurm- Holz- und Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvoigte, Gassenkehrer, Bachfeger, Schäfer, und alle Professionen und Hanthierungen für ehrlich erklärt, mit alleiniger Ausnahme der „Schinder“ sammt ihren Nachkommen. Der Reichsschluß vom J. 1772 [54]) disponirt aber wegen der Nachkommen in obiger Maße, und es sollen danach sogar erwähnte Kinder, wenn sie schon am Gewerbe des Vaters Antheil genommen haben, nach erfolgter **Ehrenhaftmachung, Ehrlichmachung** (*abolitio infamiae, restitutio famae*), in die Zünfte aufgenommen werden [55]). Dies Letztere ist die Handlung, wodurch der Landesherr, oder ein dazu speciell autorisirtes Landeskollegium erklärt, daß die auf dem fraglichen Individuum haftende Anrüchigkeit oder Ehrlosigkeit aufgehoben und das Subject für ehrlich (s. oben S. 409) erklärt werde. Es geschah dieselbe sonst oft mit großen Ceremonien. So wurde z. B. noch zu Ende des vorigen und zu Anfange des jetzigen Jahrhunderts, weil man damals den Glauben hegte, jeder sei anrüchig, der einem Verbrecher Ketten anlege, bei dem Militair der sogenannte Steckenknecht, gewöhnlich ein armer Knabe, der sich zu dem erwähnten Geschäfte unter Direction des Profoses aus einige Jahre verdungen hatte, dadurch ehrlich und zu Erlernung eines Handwerks, oder zum wirklichen Eintritt unter das Militair fähig gemacht, daß vor versammeltem Bataillon das ihn für ehrlich erklärende landesherrliche Rescript verlesen und drei Mal („im Namen des Landesherrn, i. N. des Officiercorps und i. N. aller braven Soldaten“) die Fahne über seinem Kopfe geschwenkt und dieser mit dem Fahnenstocke berührt wurde. Wie gedacht heißt die Ehrlichmachung bei unehelichen Kindern *legitimatio minus plena*. Wir haben hier nur noch zu bemerken, daß bei den alten Teutschen alle Hanthierung mit todtem Viehe und dessen Häuten, z. B. auch die Gärber- und Kürschnerarbeit, in Verachtung war, daß die Verachtung, in welcher Abdecker standen, durch die ihnen übertragenen Henkers- und Folterknechtsgeschäfte noch wuchs. Wir bemerken ferner, daß diese Letztern, das Gefühl verletzenden Geschäfte ganz natürlich ebenso wol dem, der einmal das so verachtete Geschäft des Abdeckens besorgte, übertragen wurden, als andere ähnliche Arbeiten, z. B. das Reinigen der Mistgruben und Schleußen in den Städten, und daß, sowie durch dieses Alles die Verachtung des Abdeckers wuchs, ebenso andererseits derjenige, der unter seinen Händen gewesen

53) §. 4. **Schmauß** a. a. O. S. 1377. 54) Art. 5. ausgezogen in **Danz** a. a. O. 3. Bd. §. 308. S. 79 fg. 55) **Marezoll** a. a. O. §. 4. S. 380 fg.

war, um so verächtlicher wurde. Der Scharfrichter (*carnifex*) dagegen ist mit dem Abdecker und Henker nicht zu verwechseln, ihm klebt keine Anrüchigkeit an — eine Folge davon, daß die Strafe des Schwertes und die Aufsicht bei den übrigen Executionen, als worin sein Amt besteht, schon nach den frühesten Begriffen der Altteutschen nicht entehrend waren, sondern daß sie von den angesehensten Personen, besonders den Verwandten der Interessenten, auch den jüngsten Gerichtsschöppen, selbst ganz vornehmen Personen (*illustres*) bewirkt wurden [56]). Übrigens ist das Wort Anrüchigkeit kein gesetztliches Kunstwort, ist vielmehr durch die Glosse eingefuhrt, während die Gesetze sich der Ausdrücke **ehrliche** und **unehrliche Hanthierung** bedienen [57]). Man hat gefragt, ob die oben genannten zwei Arten von anrüchigen Personen zeugnißfähig wären? Mit Recht wird dies ohne Weiteres rücksichtlich der Unehrlichgeborenen bejaht, da nirgends ein sie ausschließendes Gesetz existirt. Anders ist es rücksichtlich der Abdecker, da ein römisches Gesetz [58]) ganz allgemein verordnet, daß die, welche verächtliche niedrige Geschäfte treiben, nicht zur Zeugenschaft zugelassen werden sollen. Daß aber die Abdecker in Teutschland bis noch vor Kurzem dazu gehörten, daß selbst noch jetzt der Umgang mit ihnen vom ehrliebenden, sogar gemeinen Manne gemieden wird, dies kann nicht geleugnet werden [59]). Ähnlich ist indessen der allgemeine Miscredit, in welchem früherhin Schweinschneider, Schäfer, Müller standen und noch jetzt Vagabunden, Zigeuner, Glücksritter, die Schausteller fremder Thiere, besonders Bärenführer, Marktschreier, Gaukler, Seiltänzer, Schatten- und Morionettenspieler u. s. w. stehen [60]). Doch ist dies nicht sowol Folge des Gewerbes, als vielmehr des mit demselben gewöhnlich verbundenen lüderlichen Lebens. Indessen ist dieser Miscredit im Allgemeinen ohne rechtliche Folgen, nur gibt er bei Beurtheilung des einzelnen Menschen ein Motiv mehr zur Vorsicht auch in rechtlichen Geschäften ab.

Zum Schlusse dieses Artikels können wir nicht umhin, an dasjenige zu erinnern, was wir bereits über germanische Ehre in dem Artikel *Duell* [61]) und über den Conflict gesagt haben, in welchen die Gesetzgebung über Ehre in ihrer jetzigen Gestalt ganz offenbar mit der Volksthümlichkcit und mit den Ansichten des Volkes über Ehre kommt. Die Ansichten unserer Legislation, gegründet zum Theil auf philosophische Begriffe, können nicht entfernt zur Befriedigung des Gesetzbedürfnisses in dieser Beziehung ausreichen, da das Gesetz seine Wirksamkeit im Volke äußern soll, das seine Begriffe von Ehre nicht aus der Philosophie, nicht aus der römischen Legislation geholt hat, sondern aus den Ansichten seiner Väter, bei

---

56) **Müller,** Sächsische Annalen auf das J. 1470. ***Abraham Kaestner,*** *Diss. de carnifice fama non laborante* (*Lipsiae* 1745). ***Böhmer,*** *Diss. de executionis poenarum capitalium honestate*. **Danz** a. a. O. §. 309. 57) **Marezoll** a. a. O. S. 388. 58) *Nov.* 90. *Cap*. 1. *init.* in den Worten: *Et non quosdam artifices ignobiles atque vilissimos etc. ad testimonium procedere*. 59) **Marezoll** a. a. O. S. 392 fg. 60) **Runde** und **Danz** a. a. O. §. 310. 61) 1. Sect. 28. Bd. besonders S. 187 fg.

denen die Ehre auf der Unverletzlichkeit der Person, auf der Persönlichkeit ruhte. Kein Gesetz wird diese Ansicht, die Jahrhunderte hindurch das Volk beherrschte, aus ihm herausbringen können, und mit Recht zahlt daher ein neuerer Schriftsteller die Ehre zu den Objecten, welche unfähig sind, gesetzgeberisch behandelt zu werden. Wir können als das einzige Mittel, denjenigen unseligen Streit zwischen dem Gesetz und der Volksthümlichkeit zu schlichten, den, wiewol blos in einer bestimmten Beziehung, Kant (s. o. S. 411) sehr klar herausgestellt hat, nur das anerkennen, was wir in dem Artikel *Duell* [63]) vorschlugen: „Der Staat bekenne offen, daß seine Macht nicht dahin langt, eine gute oder schlechte Meinung über einen Staatsbürger zu erzwingen, weil er eine Macht über die Geister, über die Gefühle ausüben müßte, die er nicht hat,“ und er überlasse daher das Urtheil über Ehre und Schande dem Volke, namentlich den Standesgenossen. Ganz in unserm Sinne hat, wenngleich zu andern Resultaten gelangend, der Verfasser eines ganz neuen Aufsatzes über die bürgerliche Ehre im Verhältnisse zum Strafgesetze [64]) sich ausgesprochen. Er geht von dem Satze aus: Die bürgerliche Ehre kann entweder durch Blößen und Irrthümer in geselliger, oder aber durch Vergehen und Verbrechen in sittlicher Hinsicht geschmälert werden. Auf die geistige (die innere) Ehre kann sich das Strafgesetz nie einen Einfluß anmaßen, nicht nur weil dies ungerecht, sondern auch weil es unmöglich wäre. In erster Beziehung wird sich auf die Erfahrung berufen, daß es viele Männer gegeben hat, deren hervorragende Talente, bei einem sittlich sehr tadelnswerthen Wandel, erst nach ihrem Tode, nachdem ihre Persönlichkeit vergessen war, anerkannt worden ist. Darum kann das Urtheil darüber ebenso wenig unbedingt dem bürgerlichen Richter überlassen sein, als über die Ehre in Beziehung auf Rechtsverletzungen, weil sich das Volk ein selbständiges, von Staatsgrundsätzen unabhängiges Urtheil über Schuld oder Nichtschuld etc. nicht nehmen läßt. Da nun die Strafen um des Gemeinwesens willen da sind, so wird als ein Postulat aufgestellt, daß sie in der Anwendung, insbesondere was die bürgerliche Ehre anbelangt, mit dem Rechtsgefühle und den Begriffen des Publicums übereinstimmend sein müssen. Nicht blos aber über Schuld oder Nichtschuld verbreitet sich das Urtheil des Publicums, sondern es knüpft sich daran alsbald auch ein Ehrengericht. „Im Publicum wird häufiger, als es sich die Gesetzgeber eingestehen wollen, eine verpönte Handlung, mag sie das Gesetz auch noch so hart strafen, grade umgekehrt als ein Beweis rühmlicher, edler Gesinnungen angesehen“ (wir erinnern wieder an das, was wir in dieser Beziehung über das Duell gesagt haben), „wo hingegen manche Verbrechen, die der Staat, weil sie ihn kaum gefährdem sehr gelind ahndet, allgemeine Verachtung des Thäters zur Folge haben.“ Die Gründe dieses verschiedenen Urtheils

---

62) **Vollgraff,** Die historisch-staatsrechtlichen Grenzen moderner Gesetzgebungen (1830). S. 62 fg. 63) 1. Sect. 28. Bd. S. 185. 64) In dem Archiv des Criminalrechtes, neue Folge, Jahrg. 1838. 2. St. Nr. *IX*. S. 248 fg. 3. St. Nr. *XV*. S. 372 fg.

werden gesucht 1) in den verschiedenen Begriffen von Ehre, und namentlich bürgerlicher Ehre, in welcher Beziehung besonders auch die Standesehre einwirkt. „Standesvorurtheile, die einmal historisch sind, d. h. sich von den ältesten Geschlechtern her vererbt haben, wird man im Wege der Gesetzgebung nimmermehr auszurotten wagen.“ Dann werden die Begriffe von Ehre nicht blos durch Standesvorurtheile, sondern auch je nach der Bildungsstufe der betroffenen Individuen, nach Charakter und äußern Umständen sehr modificirt, sodaß ein Mann eine ihm gemachte Beschuldigung gleichgültig übersehen kann, die der Andere als eine schwer zu rügende Ehrenverletzung ansehen muß. Die bürgerliche Ehre bestebt ja überhaupt nur durch die Ansichten der Einzelnen darüber, welche die Gesammtheit und sonach das Gesammturtheil bilden. Als ein anderer Grund obiger Erscheinung wird 2) angegeben, daß sich die öffentliche Meinung nicht gern dem Systeme eines Strafgesetzes und Richtersprüchen unterordnet, sondern ihren eigenen Weg geht, dabei namentlich in ihrem Urtheil immer das größte Gewicht auf die Motive der That legt. Darum nimmt sie diejenigen in Schutz, welche angeblich für das gesammte Volk gewirkt haben, und um so mehr nimmt sie dieselben in Schutz, je mehr dies der Fall war; ebendeshalb desto einmüthiger, je mehr sie der Richter herabsetzt. Als dritter Grund wird aufgestellt 3) die Stabilität der Gesetze und das Schwanken der öffentlichen Meinung. „Nicht durch die Gesetze muß man ein Volk bilden, seine Begriffe von Recht und Ehre berichtigen wollen, sondern des Gesetzes Aufgabe ist, sich auf den Höhepunkt der Aufklärung und Civilisation zu stellen.“ So weit stimmen wir ganz mit dem Verfasser überein. Wenn derselbe aber nun untersucht, warum man sich so schwer entschließe, die Folgen der Strafe für die bürgerliche Ehre so vorzuzeichnen, daß sie der Richter auch im Sinne des aufgeklärten Theiles der Nation zu erkennen vermöge; so glauben wir, daß diese Untersuchung nicht zum wahren Ziele führen kann. Das Urtheil über Ehre kann mit Effect nie von dem staatswegen angestellten Richter, nur von den Standesgenossen ausgehen; es darf nie auf bestimmte Gesetze gebaut, es muß rein den Ansichten über den concreten Fall überlassen sein. Das will auch in gewisser Maße der Verfasser der erwähnten Abhandlung; nur will er die Sache in die Hand des ordentlichen Richters legen [65]), und das wird nie den Effect haben, den das Urtheil der Standesgenossen erwirkt. Im Gegentheile wird, trotz aller der Gegengründe, die jener Verfasser anführt, der Richter nie ein Urtheil der übrigen Staatsbürger über den fraglichen Fall aussprechen können, weil dies so nicht selbst aus dem Volke hervorgeht, was dann der Fall sein würde, wenn Standesgenossen über den Fall zu entscheiden hätten. Wir setzen sonach, in Bezug auf die in der fraglichen Abhandlung erörterten Gegenstände, demjenigen, was wir über aufzustellende Ehrengerichte in dem Artikel *Duell* gesagt haben, noch das hinzu, daß auch in den. Fällen, wo es die Frage gilt, ob ein Mensch wegen ei-

65) 3. St. S. 373

nes Verbrechens für ehrlos zu achten sei, lediglich das Gutachten der Standesgenossen zu entscheiden haben und darnach das richterliche Erkenntniß einzurichten sein dürfte. Ebendeshalb können wir auch dem von einem entgegengesetzten Princip ausgehenden neuen straflegislatorischen Versuchen über Ehre unsern Beifall nicht geben [67]). Die Frage über die besondern **Ehrenstrafen** (s. d. Art.) gehört nicht hierher. Wir haben nur den Gang der fraglichen Abhandlung bis zu einem gewissen Punkte so umständlich verfolgt, weil sich daraus ergibt, wie man auch auf einem andern Wege zu denselben Resultaten kommt, die wir auf dem unsrigen in dem Artikel *Duell* gewonnen haben [68]).

(***Buddeus.***)

EHRENAMT, verschieden von Ehrenposten und eine Unterart der Ehrenstellen (s. d. Art. *Ehre* S. 412), bezeichnet ein solches öffentliches Amt, das entweder mit keinem oder nur einem geringen Gehalt, auch, seiner Absicht nach, nicht mit der Hoffnung auf Erlangung eines besoldeten Amtes verbunden ist. Den letzten Zusatz bedarf diese Definition in neuerer Zeit darum, weil es im Staate jetzt viele Anstellungen gibt, die nicht den Charakter der Ehrenämter haben, welchen wir nachher sogleich näher auseinandersetzen werden, und denen sich doch der Verwaltende umsonst unterzieht. Dies sind nämlich diejenigen, bei deren Errichtung sogleich die Absicht ist, daß sie darum, besonders von jungen Leuten, ambirt werden sollen, um sich darin die nöthigen Fertigkeiten für besoldete Staatsämter zu erwerben und so zu diesen zu gelangen. Wir meinen damit die Ämter der Auscultatoren, Referen-

---

66) Vollkommen den richtigen Principien ist es daher gemäß, daß das vorhin Note 36 erwähnte königl. sächs. Gesetz die Frage, ob ein Verbrechen nach allgemeinen Begriffen entehrend sei, in dem Falle, wo davon das Recht der Ausübung bürgerlicher Ehrenrechte abhängt, der Entscheidung der Stadträthe und Stadtverordneten anheim gibt. 67) Man vergl. **Abegg,** Beiträge zur Kritik des Entwurfes eines Strafgesetzbuches für das Königreich Würtemberg vom J. 1835 (Neustadt a. d. O. 1836). S. 28. **Thaulow,** Vorschlag zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Norwegen (Christiania 1834). 68) In diesem Artikel sind zugleich folgende Worte mit berücksichtigt: *Ehrbarkeit* (S. 409), *Ehrbegierde* (S. 414. 415), *Ehreifer* (ebendas.), *Ehren, Ehrungen* und *Würden* (S. 410. 421), *Ehrenbeleidigung* (S. 415), *Ehrenbette* (S. 416), *Ehrenbrauen* (ebendas.), *Ehrenboten* (S. 414), *Ehrenbürger* (S. 412), *Ehrendieb* (S. 416), *Ehrenfrau* (S. 409), *Ehrengabe* (S. 412), *Ehrengericht* (S. 415), *Ehrengesandter* (S. 414), *Ehrengeschenk* (S. 412), *Ehrenhaftigkeit* (S. 409), *Ehrenhaftmachung* (S. 424), *Ehrenhilfe* (S. 416), *Ehrenjungfrau* (S. 409. 416, s. auch *Ehrencavalier*), *Ehrenkampf* (S. 415), *Ehrenmann* (S. 409), *Ehrenmitglied* (S. 412), *Ehrenplatz* (S. 413, s. auch *Ehrenbezeigung*), *Ehrenposten* (S. 412, s. auch *Ehrenbezeigung*), *Ehrenpunkt* (S, 415), *Ehrenräuber* (S. 411. 415), *Ehrenrecht* (S. 415. 420), *Ehrenrechte* (S. 413), *Ehrenrettung* (S. 416), *Ehrenrührigkeit* (S. 415), *Ehrensache* (S. 415), *Ehrenschänder* (S. 411), *Ehrenstellen* (S. 412), *Ehrentafel* (S. 415, s. auch *Ehrenbezeigung*), *Ehrentage* (S. 414. 416), *Ehrentitel* (S. 412), *Ehrenverlust* (S. 416), Ehrenwort (S. 409), Ehrerbietigkeit (S. 410), Ehrerbietung (ebendas.), *Ehrfurcht* (ebendas.), *Ehrgefühl* (S. 414), *Ehrgeiz* (S. 414. 415), *Ehrgier* (S. 414. 415), *Ehrliches Begräbniss* (S. 423), *Ehrliche Hanthierung* (S. 424), *Ehrlichkeit* (S. 408), *Ehrlichmachung* (S. 424), *Ehrliebe* (S. 414), *Ehrlosigkeit* (S. 409. 416. 420 fg.), *Ehrsamkeit* (S. 409), *Ehrsucht* (S. 414. 415), *Ehrtrieb* (ebendas.), *Ehrwürdigkeit* (S. 410).

darien, Auditoren und unbesoldeten Assessoren bei Landeskollegien und andern Landesstellen. Daß diese Ämter Ehrenstellen sind, läßt sich nicht bezweifeln, nur nicht Ehrenämter in der eigentlichen jetzigen Bedeutung des Wortes. Zwar kann zufällig auch ein Bürger, der ein Ehrenamt annimmt und verwaltet, dabei die Absicht haben, sich dadurch den Weg zu einem besoldeten Amte zu bahnen; allein dies ist blos zufällig, liegt nicht im eigentlichen Zwecke der Ehren**ämter** und ändert daher nichts in ihrem Charakter. Auf den Begriff unserer Ehrenämter paßte in der That der römische Ausdruck *honor* noch besser, als auf den allgemeinen Begriff der jetzigen Ehren**stellen**. Denn aus den in unsern Gesetzbüchern enthaltenen Äußerungen des Kallistratus [1]) folgt, daß jener Ausdruck vorzüglich ein obrigkeitliches Amt in den **Municipien** (s. d. Art.), in Städten außer Rom, bezeichnete, also in denjenigen, wo die städtischen Ehrenstellen nicht solche allgemeine Staatsämter, wie in Rom, sondern ihrer Wirksamkeit nach blos auf die fragliche Stadt beschränkt waren. Sie führten, wie unsere Ehrenämter in den Städten, in der Regel für den damit Bekleideten nur Arbeit und Aufwand mit sich, daher die römischen Gesetze, welche außerdem die Schenkungen unter Eheleuten verboten, doch die zur Bestreitung der Kosten eines Ehrenamts erlaubten [2]). **Ehren**amt nennt man jetzt ein solches Amt vorzugsweise darum, weil es von den Emolumenten öffentlicher Ämter nichts, als die mit jedem öffentlichen Amte verbundene Würde [3]) — Ehre dem Verwalter desselben gibt. Ehrenamt ist also nicht vorzugsweise ein Amt, welches mit Ehre verbunden ist [4]); denn jedes Amt, besonders jedes öffentliche Amt hat eine gewisse äußere Ehre und Würde; es ist dies der Charakter jedes Amtes. Nicht aber darf man dabei an die vorzügliche Ehre denken, die ein Ehren**posten** gewährt. Denn im Gegentheile pflegen die Verwalter der Ehrenämter, der unbesoldeten Ämter, gewöhnlich von den besoldeten Beamten, als unter ihnen stehend angesehen zu werden, und dies ist ganz natürlich. Denn **erstlich** muß, wer eine besondere Ehre durch eine Handlung, durch ein Geschäft, durch eine Aufopferung, wie hier die Aufopferung eigenen Verdienstes und seiner Kräfte für seine Mitbürger, erlangen will, diesen sich freiwillig unterziehen. Die Ehrenämter aber sind, nach unserer Verfassung, bürgerliche Lasten, denen man sich unterziehen muß, man mag wollen oder nicht, auf deren Ablehnung in den Fällen, wo die Gesetze diese nicht billigen, sogar öffentliche Strafen stehen [5]). Dadurch wird übrigens nicht geleugnet, daß manche Staatsbürger diese Ämter auch freiwillig, blos aus Patriotismus oder um derjenigen Ehre willen annehmen, die damit, wie mit jedem andern Amte, verbunden ist. Zeigt sich schon durch das so eben ausgeführte Verhältniß ein großer Grund,

---

1) *fr*. 14. *pr*. vergl. mit *fr*. 10. *D. de muneribus et honoribus* (*L*. 4). 2) *fr*. 42. *D. de donationibus int. virum et uxorem* (*XXIV*, 1). 3) Wir haben dies näher ausgeführt in **Weiske,** Rechtslexikon u. d. Art. **Beamte.** 4) Gegen **Krug,** Encyklopädisch-philosophisches Wörterbuch u. d. W. **Ehrenamt.** 5) z. B. im Königreiche Sachsen in der allgemeinen Städteordnung für dasselbe vom 2. Febr. 1832. §. 96.

warum die Ehrenämter nicht, wie man wol glauben sollte, höher stehen, als die besoldeten; so wird **zweitens** der Übermuth der besoldeten Beamten über die unbesoldeten vorzüglich dadurch genährt, daß die Besoldeten, da sie in der Regel sich von Jugend an für die Staatsverwaltung und überhaupt für die Verwaltung öffentlicher Ämter gebildet haben, mehr Geschäftskenntnisse, namentlich mehr Kenntnisse der geschäftlichen Formen besitzen, als die Verwalter der Ehrenämter. Denn die Ehrenbeamten, wie wir sie nennen wollen, werden aus ihren Privatgeschäften in öffentliche versetzt, ihnen gebricht daher oft der richtige Tact für diese; mindestens fehlen sie, wenn sie auch in den Materialien vermöge ihrer genauen Kenntniß der Verhältnisse des bürgerlichen Lebens häufig bessere Ansichten als mancher Gelehrte haben, doch in der Form so, daß sie leicht von den Besoldeten überflügelt werden. Müssen nun ebendeshalb nothwendig die Besoldeten die Direction der Geschäfte haben, so geht daraus ein **dritter** Grund der Überhebung der besoldeten Beamten über die Verwalter der Ehrenämter hervor, deren Ansehen im bürgerlichen Leben **viertens** noch dadurch leidet, daß sie nur wenige Jahre in der Regel ihrem Amte vorstehen, sonach ihrer Amtswürde sehr bald entkleidet werden. Ebendeshalb erlangen sie **fünftens** in der Regel eine weit geringere Kenntniß und Gewandtheit in ihrem Amte, als der, welcher solchem zeitlebens vorsteht, durch welches Alles **sechstens** auch ihre Nützlichkeit sehr vermindert wird [6]). Es bedarf daher nicht der Aufzählung noch mehrer Gründe, wie z. B. der, daß Herrschsucht und Überhebung dem Charakter jeder Kaste und also auch der Kaste der besoldeten Beamten eigen ist, um die überall klar am Tage liegende Erscheinung zu erklären, daß die sogenannten Ehrenämter bei uns den damit Belasteten in der That recht wenig Ehre geben. Der Umstand, daß selbst im Publicum den besoldeten Beamten mehr Ehrenbezeigungen als den Ehrenbeamten erwiesen werden, zeigt, daß nicht blos in der Überhebung der Erstern, sondern in der ganzen Stellung der Letztern ihre Unterordnung begründet ist. Nur freuen muß man sich, daß noch bis jetzt bei uns die Verwalter solcher Stellen schon an sich in der Regel Ehrenmänner sind und daher auch ohne das s. g. Ehrenamt so viele bürgerliche Ehre und Achtung genießen, um auf eine Vermehrung derselben durch ein s. g. Ehrenamt nicht rechnen zu müssen. Wir sagen absichtlich: „bei uns“ und meinen damit Teutschland, wo in der Regel die Ehrenämter sich auf die Communalämter in den Städten, auf Stadträthe und Stadtverordnete beschränken. Das Nähere darüber muß in den diesen beiden Instituten gewidmeten Artikeln vorkommen. Nur Folgendes gehört noch hierher. Es hängt mit dem Wesen der Demokratie und mit dem dadurch hervorgebrachten regem Volksleben zusammen, daß Ehrenämter da die Regel bilden, daß der Bürger sie ambirt, ohne den geringsten weitern Vortheil von ihnen zu

---

6) Umständlich haben wir dies, und, wie wir glauben, über-zeugend dargethan in der Abhandlung: Über unbesoldete Ämter, besonders Communalämter, in der Zeitschrift fur Rechtspflege und Verwaltung etc. von dem voigtländischen juristischen Vereine. 1. Bd. Nr. *XXI*. S. 343 fg.

erwarten, als politischen Einfluß. Darum finden wir sie in allen Republiken; wir finden, daß dort die Verwaltung öffentlicher Ämter ein Recht und eine rechtliche Verbindlichkeit der Staatsbürger ist. In Monarchien, wo also der Bürger in dieser seiner Qualität keinen Theil am Staatsleben nimmt, sind die Staatsämter besoldet, mindestens mit solcher Auszeichnung im bürgerlichen Ledem mit solcher Gelegenheit sich zu bereichern (z. B. in der Türkei) verbunden, daß sie um dieser Vortheile willen gesucht werden. Sobald daher die Republik in Monarchie übergeht, werden die Staatsämter besoldet. So z. B. war es in Rom [7]). Wir dürfen uns deshalb nicht wundern, wenn in Teutschland, wo wir den umgekehrten Weg gegangen sind, man die mit den, dem Königthume beigemischten demokratischen Institutionen eigentlich in der Hauptsache eingeführten Ehrenämter weder sehr geehrt findet, noch sie sehr von Bürgern gesucht sieht, vielmehr täglich wahrnehmen muß, daß die Bürger sich denselben möglichst zu entziehen suchen. Wir dürfen uns nicht wundern, wenn, abgesehen von den oben angegebenen Gründem fast überall schon darum die Ehrenbeamten tiefer als die besoldeten Beamten stehen, weil das monarchische Princip selbst in unsern konstitutionellen Staaten vorherrschend und der geringe Zusatz des demokratischen Elementes nicht stark genug ist, um das diesem angehörige Institut der Ehrenämter auf einen gewissen Höhepunkt zu stellen. Indessen bemerken wir doch, daß in den konstitutionellen Staaten die gedachten Ehrenämter immer höher stehen, als in den autokratischen Monarchien, wo es noch die Lösung der Aufgabe gilt, die den Demokratien, mindestens den konstitutionellen Monarchien entliehenen Institute der Ehrenbeamten, z. B. Stadtverordneten u. s. w., mit dem ganz heterogenen Staatsorganismus der autokratischen Monarchie richtig zu amalgamiren. Daher finden wir auch, daß, wenn in den konstitutionellen Staaten noch Glieder der gebildetern und der höhern Bürgerstände, z. B. Kaufleute, Beamte, Privatgelehrte etc., die Ehrenämter nicht ungern annehmen und lebhaft für das öffentliche Wohl wirken, in autokratischen Monarchien sie zum bei weitem größten Theile den niedern Bürgerständen, dem Gewerbsmanne u. s. w. anheimfallen, wenn nicht hier oder da Sachwalter oder andere Personen der gebildetem Stände sie zur Erlangung solcher Privatzwecke ambiren, die gar nicht in der Bestimmung des Institutes liegen. Vermögen wir freilich nicht zu verkennen, daß, selbst in constitutionellen Staaten, die Regierungen häufig es sind, die dem Stabilitätsprincipe huldigen und daher namentlich auch die demokratischen Institutionen, welche ohnedies der Monarchie dort nur **beigemischt** sind, nicht begünstigen können; so erklären wir uns daraus von selbst, wenn wir öfter von ihnen die Verwalter der erwähnten Ehrenämter so behandelt sehen, daß diese nur die Zeit ersehnen müssen, wo sie davon befreit werden — ein Verfahren, wodurch freilich, wie wir dies auch in Teutschland bemerken, diese Institutionen von Tag zu Tag mehr sinken müssen. Wir möchten für das richtigere Princip diejenige

---

7) Näher ausgeführt in dem eben erwähnten Artikel des Weis-ke'schen Rechtslexikons.

Behandlung der Ehrenbeamtm halten, wodurch der Bürger zu Ambirung der Ehrenämter geneigt gemacht und so Volk und Beamten in eine gemüthliche Verbindung gebracht, das neue Institut nicht im ersten Aufkeimen unterdrückt würde, während auf dem entgegengesetzten Wege der Widerwille des Volkes gegen seine Beamten, d. h. gegen die besoldeten Beamten, gegen die Beamtenkaste, durch die Ehrenbeamten nur vermehrt wird.

Anders gestaltet sich das in England. Die Monarchie ist dort so beschränkt, daß in der Hauptsache die Aristokratie herrscht. Die natürliche Folge davon ist, daß die Glieder dieser Kaste die Ehrenämter um so eifriger ambiren, als die Aristokrasie so reich ist, daß sie ihre Zeit nicht zu ihrem Erwerbe braucht. Überdies aber wird die Aristokratie durch Erlangung der Ehrenämter dort so gestellt, daß sie durch Letztere auch Gelegenheit zu sehr großen pecuniären Vortheilen findet, und also nichts Besseres für ihr allseitiges Interesse thun kann, als Ehrenämter zu ambiren. Man kann übrigens annehmen, daß die Ehrenposten (s. d. Art. *Ehre* S. 412) in Teutschland auch großentheils Ehrenämter sind. So sind viele der diplomatischen Ehrenposten mit solchem Aufwande verbunden, daß die ihnen ausgesetzten Besoldungen bei weitem nicht jenen Aufwand decken. Ebenso werden oft, besonders an kleinern Höfen, von Officiers auch Civilbeamten solche Hofchargen, die man nur als Ehrenposten ansehen kann, bekleidet, ohne daß sie das Geringste dafür erhalten. (***Buddeus.***)

EHRENAU, 1) ein dem Grafen von Galler gehöriges Schloß und Bezirksherrschaft im brucker Kreise der Steiermark. Das Schloß liegt im Thale und am rechten Ufer des Liesingbaches, ¼ Stunde westlich von dem Markte Mautern und in geringer Entfernung von der sogenannten Salzstraße, und ist der Sitz der Amtskanzlei des Bezirks, welcher die Herrschaft gleiches Namens, die Propsteiherrschaft Kammern und die Pfarrgülten Mautern, Kaltwang und Wald, umfaßt, einen Flächenraum von 49,613 n. ö. Jochen 1062 Quadratklaftern einnimmt und sich über 17 Gemeindem mit 7 Kirchen, einem akatholischen Bethause, 4 Pfarreien, einem Pastorate, 752 Häusern und (1836) 4808 Einwohnern, erstreckt. Die Unterthanen der Herrschaft sind in 34 Gemeinden des grätzer und brucker Kreises zerstreut. Sehr wichtig ist die Hochwild-, besonders Hirschjagd dieser Herrschaft, und zwar eine der bedeutendsten des Landes. Im 13. und 14. Jahrh. besaß diese Herrschaft ein nach ihr benanntes adeliges Geschlecht, welches mit Maria Sophia, der Tochter des Freiherrn Franz Leonhard von Ehrenau, der Gemahlin des Freiherrn Hector Seyfried's von Kornfeil im J. 1689 ausstarb. 2) Ein dem Leopold Karl Grafen von Galler gehöriges Gut zu Hitzendorf im Bezirk Großsöding im grätzer Kreise der Steiermark.

(***G. F. Schreiner.***)

Ehrenbecher, s. *Ehrenbezeigung*.

EHRENBERG, zwischen Wimpfen und Gundelsheim, gleich unterhalb Heinsheim, eine Stunde von dem Soolbade Rappenau, auf dem linken Neckarufer, und folglich in badischem Gebiete gelegen, ist ein von 26 Menschen bewohnter Hof, der, gleichwie Heinsheim, Eigen-

thum ist der aus der Steiermark entsprossenen, berühmten Familie von Racknitz. Die über den Hof sich erhebende, eine der herrlichsten Aussichten des Neckarthales beherrschende Burg Ehrenberg war das Stammhaus eines nicht minder berühmten Rittergeschlechtes, das zu der Zeit seines Erlöschens bei den Rittercantonen Craichgau und Odenwald immatriculirt gewesen. Johann von Ehrenberg, Domscholaster zu Speier, stiftet im J. 1157 die dasige St. Peterskirche. Hermann von Ehrenberg, *portarius major ecclesiae Argentinensis*, erscheint im J. 1237. Heinrich von Ehrenberg tritt dem Landfrieden vom J. 1247 bei. Johann von Ehrenberg, Bisthumsverweser (*episcopus vicarius*) zu Strasburg, verkaufte im J. 1297 an den Bischof Konrad von Strasburg das Schloß zu Weiler oder Wihr bei Horburg, im Oberelsaß, so er selbst von einem Goscelin um 200 Mark Silber erkauft hatte. Eberhard von Ehrenberg, Gerhardts Sohn, und Peter von Bertholdisheim (Bechtolsheim) vertauschen im J. 1247 die Güter, die sie zu Husen (Kirschgartshausen) bei Worms von dem Grafen Heinrich von Zweibrücken zu Lehen tragen, mit dessen Bewilligung an das Kloster Frauengarten zu Worms, gegen andere, zu Dirmstein belegene Güter. Der nämliche Eberhard hatte die Voigtei zu Osthofen, südlich von Alzei, an sich gebracht, und bedrückte die dem Liebfrauenstifte in Mainz angehörigen Unterthanen dergestalt, daß der Kirchenbann über ihn und seinen Sohn Konrad verhängt werden mußte. Der Vergleich vom J. 1268 schien eine Aussöhnung bewirkt zu haben; aber noch in demselben Jahre erneuerte Eberhard seine Erpressungen, die vorzüglich in dem sogenannten Wegeschnitt, *resectio viarum*, bestanden haben, und der Bischof von Worms, ebenfalls Eberhard genannt, zog ihn darum zur Verantwortung. Der Ritter vermochte es nicht, sich zu rechtfertigen, und der Bischof nöthigte ihn, Donnerstag vor Lätare 1269 wegen des Geschehenen dem Domcapitel zu Worms, dem Abte von Hornbach, dem Liebfrauenstifte zu Mainz, dem Magister des Templerordens, den Nonnen zu Mülen und der gesammten Einwohnerschaft von Osthofen Abbitte zu thun, auch sich sammt seinem Sohne, Konrad, und seinem Tochtermanne, Johann von Randeck, zu verschreiben, daß für alle Zukunft dergleichen Bedrückungen unterbleiben würden. Eberhard kommt noch am zwölften Tage 1276 vor. Er hatte für sich und seine Erben ein Jahrgedächtniß in dem Stifte Hegen bei Worms, regulirter Chorherren St. Augustins, und hierzu eine Rente von acht Malter Korn zu Lammersheim und sieben Malter Weizen zu Kirschgarten angeordnet; es bewilligen aber Theoderich, der Propst, und gesammtes Capitel zu Hegen, daß diese Rente jederzeit von Johann von Randeck oder dessen Erben zu bestimmtem Preise eingelöst werden möge (Donnerstag vor Mariegeburt 1297. Eberhard's Sohn, Konrad der Ältere, genannt unter Andern im J. 1270, wurde der Vater von Dietrich, der am 23. Sept. 1320 als des Teutschordens Komthur zu Heilbronn vorkommt, von Gerhard und von Konrad dem Jüngern, als mit welchen das Geschlecht sich in zwei Hauptlinien vertheilte. Gerhard (1316 —1341), der Stammvater der ältern Linie, hinterließ

die Söhne Gerhard den Ältern, Gerhard den Jüngern und Heinrich. Dieser, Domsänger zu Speier, starb im April 1394. Gerhard der Ältere war noch Domicellar zu Speier, und folglich einer der Jüngsten im Capitel, auch eben auf der Zechstube in fröhlichem Würfelspiele begriffen, als Abgeordnete des Capitels ihm verkündigten, wie er erkiest worden sei zu einem Bischofe von Speier (den 25. Nov. 1336). Er rechtfertigte in glänzender Weise das ihm geschenkte Zutrauen. „Ein hochverständiger, geschickter und weiser Herr,“ tilgte er nach Verlauf der ersten zwei Jahre eine Schuld von 30,000 Pfund, die der vormalige Stiftsverweser, Balduin von Luxemburg, an dem Bisthume zu fodern hatte. Beharrlich auch ferner in diesem Geiste der Sparsamkeit, fand er sich vermögend, pfandschaftsweise die Kastenvoigtei des Stiftes Udenheim zu erwerben, auch die Pfandschaft auf Landau und Weibstadt durch neue, dem Reichsoberhaupte dargeschossene Summen zu bessern. Sein Münster bereicherte er mit Gütern, Zehnten und Zinsen. Zu Ehren und Lob Gottes stiftete er auf ewige Zeiten im hohen Chor zwei Priesterpfründem und die Sakristei empfing von ihm einen reichen Schatz von Zierathen und Gewändern, deren Pracht und Kostbarkeit noch von späten Jahrhunderten bewundert wurde. „Seine Priesterschaft hielt er in gar schöner Zucht und Forcht, auch guter Ordnung,“ wie er denn selbst getreulich die Pflichten eines Oberhirten erfüllte. Dem Städtchen Udenheim gab er Marktrecht und Ringmauern. In dem Streite Ludwig's des Baiern mit dem Papste war er für den Kaiser, und mehrmals schickte er demselben das Stiftsvolk zu Hilfe, gleichwie er die dem Papste ergebenen Dominikaner aus der Stadt Speier verjagte. Mittwoch nach Jubilate 1359 gab Bischof Gerhard den Bürgern der nämlichen Stadt einen Brief, wornach seine Amtleute von ihnen in dem ganzen Bisthume auswendig der Stadt keine Beth, Steuer, noch irgend eine Schatzung heischen, fodern oder nehmen sollen, noch schaffen, daß dergleichen genommen werde, und sollen sie an ihren Gütern nicht beleidigen, noch schaffen, daß sie beleidigt werden, sonder Gebotten oder Verbotten, in keiner Weise. Gerhard starb den 28. Dec. 1363. Sein Bruder Gerhard der Jüngere kommt noch im J. 1381 in Urkunden vor, und hinterließ aus seiner Ehe mit Anna Hoffwarth von Kirchheim sechs Söhne. Die beiden ältesten, Heinrich, Domscholaster zu Speier, und Gerhard, Domherr zu Speier und Worms, starben, dieser am 12. April 1404, jener im J. 1406. Erhard, der jüngste Sohn, hinterließ allein dauernde Nachkommenschaft, die mit dessen Urenkeln, Johann und Peter, sich in zwei Linien vertheilte. Peter erkaufte im J. 1513 einen Antheil an dem Zehnten zu Böckingen, und lebte noch 1519; sein Sohn Diether wurde belehnt im J. 1529, sein Enkel Diether stand im J. 1533 unter Vormundschaft. Johann führte die ältere Linie fort, wird in Urkunden von 1464 und 1474 genannt, und erzeugte in der Ehe mit Margaretha von Gemmingen die Sohne Johann, Domcustos zu Speier (gest, den 10. Nov. 1513), Gerhard, Heinrich, Domherr zu Worms (gest, den 19. März 1505), Albrecht und Eberhard. Dieser kommt 1469 und 1489 als Domherr

zu Mainz vor. Gerhard starb als Domscholaster zu Mainz und Chorherr zu St. Alban den 20. Jan. 1498; er hatte im J. 1469 der Universität Basel als Rector vorgestanden. Albrecht führte die ältere Hauptlinie fort und lebte noch im J. 1491. Heinrich, der älteste seiner Söhne, Domherr zu Worms und Speier, starb im J. 1540; der jüngste, Johann, war Domdechant zu Mainz, Dompropst zu Speier, Kämmerer des weltlichen Gerichts zu Mainz, und starb den 5. Nov. 1544. Diether, der mittlere von Albrecht's Söhnen, war vermählt mit Barbara von Berlichingen, und ist mit dessen Söhnen, Johann, Gemahl Amalia von Adelsheim, und Heinrich, Gemahl Rosina von Aschhausen, die ältere Hauptlinie des Geschlechtes erloschen. Johann kommt im J. 1513 und 1548, Heinrich 1555 vor. — **Die jüngere Hauptlinie.** Ihr Stammvater, Konrad der Jüngere, lebte im J. 1316. Dessen Söhne, Friedrich und Hans der Alte, hinterließen beide Nachkommenschaft. Friedrich's Urenkel, Konrad (1472), hinterließ eine einzige Tochter, Margaretha, die im J. 1503 als Klosterfrau zu Rosenthal am Donnersberg vorkommt. Hans von Ehrenberg der Alte hatte der Söhne drei, Friedrich, Hans der Junge und Heinrich. Hans des Jungen Sohn, Heinrich, bekennt im J. 1411, daß er das Dorf Bargen bei Weibstadt, sammt dem Kirchensatze, auch das Weilerlein Wollenberg, von einem Bischofe von Worms zu Lehen trage, und befand sich im J. 1414 auf der Kirchenversammlung zu Constanz. Sein Enkel Philipp verkaufte Bargen an Hans Neidhard Horneck von Hornberg, löste solches aber im J. 1487 wieder ein; wird in Kaiser Friedrich's *IV*. Mandat von 1488 als einer derjenigen genannt, welche dem schwäbischen Bunde beitreten mußen, und lebte noch 1523. Seine Hausfrau, Gertraud Horneck von Hornberg, hatte ihm die Söhne Lucas, Peter und Johannes geboren. Lucas, Domherr zu Mainz *an.* 1499, wird am 24. Mai 1500 der Pfarrei Bärstatt bei Schwalbach als Rector vorgesetzt, war Amtmann zu Bingen und Ehrenfels, und starb den 23. Dec. 1536. Johannes, von den drei Brüdern der jüngste, vermählte sich im J. 1541 mit Barbara von Rosenberg, dann, als Witwer, nochmals mit Amalia von Wittstatt, genannt Hagenbach, und zum dritten Male mit Maria Echter von Mespelbrunn, und starb im J. 1570. In ihm glauben wir, Alles wohl erwogen, den edlen und ehrenfesten Johansen von Ehrenberg zu erkennen, dessen Reise zu dem heiligen Grabe in dem „Reyse-Buch, Warhaffte eigentliche Reyse-Beschreibung deß Heiligen Lands, und andern Örtern,“ S. 510 — 514 der Ausgaben von 1609 und 1670, abgedruckt worden. Die Reise, angetreten zu Venedig den 30. Jul. 1556, beendigt den 26. Dec. n. J., als an welchem Tage Johannes wiederum zu Venedig anlangte, beschäftigt sich ausschließend mit den heiligen Orten und den an ihnen haftenden kirchlichen Erinnerungen, und gibt nicht die mindeste Nachricht, weder von der Person, noch von den Begleitern des Reisebeschreibers, noch auch von anderweitigen Beobachtungen, die er angestellt haben könnte. Nur erfahren wir von Melchior von Seydlitz, der zur Zeit seiner Gefangenschaft in Rama von dem von Ehrenberg be-

sucht worden, daß dieser „ehrliebende Kriegsmann“ von einem Domherrn von Mainz begleitet gewesen. Auch erzählt Johann selbst, daß, vermöge Vertrags mit dem Schiffer, die Person 50 Goldkronen bezahlte, wofür sie zu führen gewesen gen Jerusalem und nach allen heiligen Orten, und wiederum frei nach Venedig zurückzuliefern. Johann's Tochter, erster Ehe, Magdalena, geb. 1541, wurde an Christoph von Venningen verheirathet; Johann's Sohn, anderer Ehe, Johann Heinrich der Alte, starb 1611, aus seiner Ehe mit Margaretha Echter von Mespelbrunn die Söhne Peter, Johann Heinrich der Junge und Philipp Adolf hinterlassend. Peter, geb. den 30. März 1578, ward 1584 Domicellar zu Würzburg, resignirte 1606 und starb den 15. Nov. 1617, nachdem er seit 1606 die Stelle eines würzburgischen Rathes bekleidet hatte. Er blieb kinderlos, so scheint es nach Biedermann's Stammtafeln, in seiner Ehe mit Eva von Wiesenthau, vermählt den 4. Febr. 1606, und kinderlos blieb auch Johann Heinrich der Junge, der sich im J. 1618 mit Veronica Ursula von Gebsattel verheirathet hatte. Dieser, geb. den 3. Juni 1580, wurde am 3. Juni 1631 bambergischer Statthalter zu Forchheim, und starb den 30. April 1647; seine Witwe starb im J. 1661. Philipp Adolf von Ehrenberg, geb. den 27. Sept. 1583, wurde den 8. Jan. 1600 als Domherr zu Würzburg aufgeschworen, nachdem sein Bruder, Peter von Ehrenberg, ihm seine Präbende abgetreten hatte, ging zu Capitel den 26. Mai 1609, wurde zum Domdechant erwählt den 29. Jan. 1619 und zum Fürstbischof von Würzburg den 6. Febr. 1623. Man rühmt ihn als einen strengen Eiferer der Gerechtigkeit, und daß er in 42 wider die Zauberer und Hexen vorgenommenen Executionen 219 Personen allerlei Standes, Alters und Geschlechtes, endlich sogar seinen eigenen Nepoten, die letzte Hoffnung des Geschlechtes, der Zauberei halber, hinrichten lassen. Der angebliche Neffe [1]), Ernest von Ehrenberg, wurde unter den Edelknaben des Bischofs erzogen, und hatte sich durch körperliche Schönheit, ausgezeichnete Talente, großen Fleiß, glänzende Fortschritte in den Studien und unschuldig-frommes, bescheidenes Betragen die allgemeine Liebe zu erwerben gewußt. Als aber im J. 1627 der Fürstbischof anfing, mit Feuer und Schwert die Zauberer zu verfolgen, wurde von Einigen, in den durch die Marter erzwungenen Aussagen, der Junker von Ehrenberg als Mitschuldiger angegeben, und behauptet, er habe sich dem Bösen verschrieben, zum Öftern die Hexentänze besucht, einige Mordthaten verübt und mehre seiner Vertrauten für den höllischen Bund angeworben. Als seine

1) Daß (nach **Biedermann**) des Bischofs beide Brüder ohne Kinder gewesen, ist bereits erinnert worden. Daß der Protestant Biedermann aus Ehrfurcht für den Bischof sie verschwiegen haben sollte, ist so wenig wahrscheinlich, als des Bischofs finstere Strenge gegen eines Bruders Sohn. Wenigstens würde Philipp Adolf den andern Bruder, der ihn selbst überlebte, in der gemeinschaftlichen Angelegenheit zu Rathe gezogen haben. Wir sind der Meinung, daß ein Vetter, von dem unten die Rede sein wird, Ernst Dietrich von Ehrenberg, der Unglückliche gewesen, aus dem man den bischöflichen Nepoten macht.

Verführerin wurde eine ihm nahe verwandte, schöne und geistreiche Edelfrau angegeben. Zu derselben Zeit und schon etwas früher glaubte man wahrzunehmen, wie daß der Junker sich gar sehr zu seinem Nachtheile verändert habe, daß sein Fleiß nachlasse, daß von der vormaligen Frömmigkeit und Andacht alle Spuren verschwunden seien, vielmehr er sich dem Trinken und Spielen ergebe, freie Reden und unehrbare Scherze sich erlaube, und gegen Knaben und Mädchen *ea agere. quibus leges ignem decreverunt.* So bedeutende Anklage durfte dem Oheime nicht verschwiegen bleiben; äußerst bestürzt über den ihm gemachten Vortrag beschloß der Fürst, den Verirrten nicht zu strafen, sondern zu bessern. Der Jüngling wurde außergerichtlich vernommen, und nach abgelegtem, freimüthigem Bekenntnisse den Vätern der Gesellschaft Jesu und nachhin den Franziskanern zu Aufsicht, Belehrung und Besserung anvertraut. Er gab die beste Hoffnung, betrug sich tadellos bei Tage, soll aber zur Nachtzeit, wie er später selbst bekannte, öfter aus dem Collegium und dem Kloster verschwunden sein, um den Hexentanzen beizuwohnen — „*dies ad Deum. nox ad diabolum spectabat.*" Jesuiten und Franziskaner mußten bekennen, daß alle ihre Mühe fruchtlos geblieben sei. Den unverbesserlichen Sünder übergab der Fürst, so schmerzlich es ihm fiel, dem heimlichen Gerichte, als in welchem ein Todesurtheil gesprochen wurde. Um 7 Uhr Morgens — Tag, Monat und Jahr sind nirgends angegeben — holten einige Jesuiten [2]) den Junker aus dem Bette und führten ihn nach dem Schlosse, wo das Urtheil vollstreckt werden sollte. Das sagten ihm die Begleiter; er aber blieb unerschrocken und bei der besten Laune. Als er aber in das Gemach trat, in die Versammlung der Richter, und die mit schwarzem Tuche bekleidete Bühne erblickte, entsank ihm urplötzlich der Muth; blaß und zitternd am ganzen Leibe bat er so inständig und beweglich um Gnade, daß die bis zu Thränen gerührten Richter Aufschub verfügten und selbst bei dem Fürsten die nachdrücklichste Fürbitte einlegten. Sie fanden ein geneigtes Gehör, und nach einigen Tagen sendete Philipp Adolf dem Unglücklichen einen seiner vertrautesten Räthe zu, volle Begnadigung und gänzliche Vergessenheit des Geschehenen zu verheißen, für den Fall ernster und dauernder Besserung. Wie mag der Rath erstaunt sein, als er die Antwort für so gnädige Botschaft empfing. „Mein Herr, wenn Sie gesehen hätten, **was ich gesehen habe,** würden Sie der Nämliche geworden sein, der ich bin, und wenn ich nicht ein solcher wäre, so würde ich es **noch werden.**" Alle Vorstellungen und Ermahnungen des Abgeordneten waren vergeblich. Dieses bewog den Fürstbischof zu der Erklärung, daß nun die Gerechtigkeit ohne Weiteres ihren Lauf haben solle. Die traurige, schon einmal vorgefallene Scene wurde an dem nämlichen Orte wiederholt. Behend bestieg der Jüngling, von zwei Jesuiten begleitet, die Todesbühne. Die Väter ermahnten ihn zur Buße; er erwiederte, daß er nichts zu bereuen

---

2) *Inter quos fuit ejus Praeceptor, qui haec scriptis mandavit.*

habe. Als er aber den schrecklichen Ernst bemerkte, so riß er sich los und suchte unter jämmerlichem Geschrei in allen Ecken und Winkeln Zuflucht. Endlich wurde dem Scharfrichter von den Beisitzern des Frongerichts befohlen, er solle dem Trauerspiele ein Ende machen und jede Gelegenheit wahrnehmen, um seinen Auftrag zu vollführen. Dem geschah also. Der Unglückliche, bewußtlos schreiend und hin und her laufend, kam unter den gerichtlichen Schwertstreich und fiel. Bischof Philipp Adolf starb den 16. Jul. 1631, daß er also die Einnahme der Marienburg durch die Schweden und die schreckliche Metzelei nicht mehr erlebte. Die einzig noch vorhandene jüngere Linie des Hauses beruhte nur noch auf der Nachkommenschaft Peter's, der ein älterer Bruder von Johannes, dem Reisebeschreiber, war. Peter, vermählt mit Katharina von Oberstein, lebte im J. 1526. Sein Sohn Dietrich, geb. 1514, ward im J. 1532 Vater eines andern Dietrich, welcher als kurmainzischer Hofjunker und Amtmann zu Miltenberg der Kaiserkrönung Ferdinand's *I.* am 24. Oct. 1562 beiwohnte und am 13. Aug. 1585 das Zeitliche gesegnete. Seiner Söhne waren vier. Johann Dietrich, Domherr zu Mainz und Würzburg, Propst zu U. L. Frauen und Custos zu St. Alban in Mainz, starb zu Würzburg den 2. Aug. 1612. Wolf Albrecht, Amtmann zu Miltenberg, auch markgräflich-badischer Rath und Amtmann zu Rastadt, starb im J. 1604 in dem Alter von 32 Jahren. Mit Kunegunde Jacobe Zand von Merl verheirathet, hatte er einen Sohn und eine Tochter. Der Sohn, Ernst Dietrich, starb frühzeitig (Biedermann's Worte), uns scheint er jener Ernst von Ehrenberg zu sein, der so tragisch endete unter Bischof Philipp Adolf. Die Tochter, Anna Maria, wurde an Johann Konrad von Helmstatt verheirathet. Hans Wolf Eberhard von Ehrenberg, der jüngste von Dietrich's Söhnen, Amtmann zu Miltenberg im J. 1592, starb den 16. Jul. 1597, ohne Kinder zu haben in seiner Ehe mit Agnes Elisabeth Knebel von Katzenellenbogen. Georg Christoph, der dritte von Dietrich's Söhnen, besaß Weißbach oder Weilbach, und hinterließ aus seiner Ehe mit Anna Sibylla von Helmstatt die Tochter Anna Margaretha, vermahlt mit Johann Philipp von Gemmingen (sie starb 1635), und den Sohn Johann Philipp von Ehrenberg, der gestorben ist als der letzte seines Namens, Geschlechtes, Schildes und Helms, ohne Leibeserben. Wappen: im silbernen Felde ein quer liegender rother Flug mit aufwärts gekehrten Schwingen und einem goldenen Monde. (***v. Stramberg.***)

EHRENBERG. oder richtiger **Erenberg.** In dem Winkel zwischen Rhein und Mosel, südlich von Boppard, nördlich von dem lamscheider Gesundbrunnen, oder dem schlechtweg sogenannten Sauerbrunnen, unweit von St. Quintin's Kirche, auf dem Hundsrücken, entspringt die **Er** oder **Oer.** Sie theilt ihren Namen mit den Erhöfen, die vormals der Abtei Marienberg reichste Besitzung gewesen, begrüßt die einst so berübmte Burg Schöneck, weiter abwärts die ebenfalls verödete Rauschenburg, und ergießt sich, nach einem Laufe von drei Meilen, oberhalb des Dorfes Brodenbach in die Mosel. Auf dem rechten Ufer dieses Baches,

von der Mündung etwa eine halbe Stunde entfernt, erhebt sich die verfallene Feste Ehrenberg auf dem Gipfel eines isolirten Bergkegels, der zugleich das höchst romantische, gegen die Mosel sich öffnende Wiesenthal beschließt. Bis obenhin ist der Berg mit dichtem Gebüsche bekleidet, mehrfache Befestigungslinien umschlingen dessen Seiten, stolz überblickt die graue, ehrwürdige Ruine die dunkle Laubmasse. Die zwei himmelanstrebenden, durch eine Zwischenmauer verbundenen Hauptthürme überschauen das ganze, sich wild fortziehende Thal, über die Hübinger Höfe hinaus bis nach Schöneck, und gewähren in entgegengesetzter Richtung eine eigenthümliche Ansicht auf das jenseit der Mosel gelegene fruchtbare Maifeld. Mit diesen Doppelthürmen war durch eine Zugbrücke verbunden der gewaltige, den Eingang gewährende und beschützende dritte Thurm, der so auffallend durch die ungewöhnliche Dicke seiner Mauern ist. In diesem Thurme ist ein Schneckengang angebracht von 9 Fuß Breite und so bequemer Anordnung, daß ein Wagen auf ihm zu der nach den Doppelthürmen führenden Zugbrücke gelangen konnte. Es sollte diese Schnecke, ohne Zweifel von den Franzosen Ludwig's *XIV*., in die Luft gesprengt werden; allein das Pulver wirkte nur unvollständig, der Theil des Mauerwerkes, der durch die Explosion aufgeworfen worden, sank alsbald zu dem alten Standpunkte zurück, und nur der Anfang der Schnecke hat insofern Beschädigung erlitten, daß seitdem eine Leiter angelegt werden muß. Gewölbe, zum Theil in den Felsen gehauen, öffnen sich rings um den Hof, von der Kapelle aber, von den Häusern der Burgmänner, deren eine Urkunde vom J. 1396 gedenkt, von den größern herrschaftlichen Wohngebäuden, wie das Egilshaus, der Hengst, die Hofstatt, die Niederburg, ist keine Spur mehr zu entdecken. Ein kleines Dörfchen, von etwa 120 Menschen bewohnt, das sogenannte ehrenberger Thal, zieht sich am Fuße des Berges den Bach hinunter; in dem Theilungsvertrage über die Herrschaft vom J. 1413 heißt es: „auch so han wir versprochen... daz wir alle vnßir arme lute by Erenberg gesessen... gefrühet hain vnd fryhen ... das sy vnßerm keyme allezyt keyne bede, sture, aichtunge odir fronendienst geben odir doin sullen.“ — Eine Stelle der *Gesta Trevirorum* bei Hontheim (*Prodromus II*, 784) macht es ziemlich wahrscheinlich, daß Pfalzgraf Hermann von Stahleck das Schloß Ehrenberg als Lehen der trierschen Kirche besessen habe. Nach Hermann's Tode wurde das Lehen als vermannet von dem Erzbischofe angesprochen, der That nach aber von einem Dritten in Besitz genommen, der nicht genannt wird, der aber entweder der Graf von Sassenberg sein möchte, oder einer des Geschlechtes von Ehrenberg, welches den Grafen von Sassenberg mit Lehenschaft zugethan war. Aus solchen Händen die Burg wieder zu gewinnen, wird der Erzbischof Hillin allzuschwierig gefunden haben; er suchte sich für seine Aufgabe eines mächtigen Beistandes zu versichern, und einigte sich, unter kaiserlicher Vermittelung, am 1. Sept. 1161 mit dem neuen Pfalzgrafen, mit Konrad von Hohenstaufen in solcher Weise, daß dieser die Kirchen von Lahnstein und Kaimbt an das Erzstift abtrat und dagegen die Burg Ehrenberg

als trierisches Lehen empfangen sollte. Wäre der Erzbischof unvermögend, so wurde ferner verabredet, dem Pfalzgrafen das Lehen zu überliefern, so sollte statt dessen ein jährliches Einkommen von zehn Pfund auf die zu dem Hofe Kaimbt gehörige Mansen angewiesen werden; Haus und Kapelle in dem Umfange der Burg blieben dem Erzbischöfe vorbehalten, zusammt dem Rechte, dieses Haus einem Hüter nach seiner Wahl anzuvertrauen (*sessorem suum habebit, quemcunque voluerit*). Den vereinigten Bemühungen des Erzbischofs und des Pfalzgrafen scheint es gelungen zu sein, diesen Vertrag durchzuführen, und Ehrenberg wurde ein pfälzisches Lehen, so aber zu Afterlehen an die von Ehrenberg ausgethan. In der Urkunde vom J. 1189, worin der Erzbischof Philipp von Cöln die Burg Stahleck und die Voigtei Bacharach, die bisher Mannlehen gewesen, auf Ansuchen des Pfalzgrafen Konrad in Weiberlehen verwandelt, erscheinen unter den Zeugen Friedrich von Ehrenberg und dessen Sohn Friedrich, unmittelbar nach Gerlach von Covern und vor Heinrich von Milewald, daß demnach ihre dynastische Herkunft nicht bezweifelt werden kann. Heinrich und Friedrich von Ehrenberg, Gebrüder, werden im J. 1237 als pfälzische Vasallen genannt. In Heinrich glaubt Lamey den Heinrich von Ernberch zu erkennen, der, nach dem *Chronicon Augustense* (***Freher*** *I.*), dem Landfrieden vom J .1247 beitrat; indem dieser Heinrich zwischen Werner, dem Truchseß von Alzey, und zwischen Rumpold von Steinach genannt wird, glauben wir ihn vielmehr denen von Ehrenberg am Neckar zutheilen zu müssen. Hingegen könnte vielleicht ein Sohn unseres Heinrich jener *Konrad nobilis de Erenberg* sein, der im J. 1242 gegen empfangene 10 Mark, zu Gunsten der Abtei Rommersdorf, aus das Recht verzichtete, das er an den Gütern in Marchenberg zu haben glaubte. Den nämlichen Konrad oder Cunzo von Ehrenberg tritt Heinrich von Heinsberg, Donnerstag vor Lucas 1248, an seinen Bruder, an den Grafen Simon von Sponheim, ab: „*Item dimisi et dedi eis Cunzonem de Erenberg, Johannem de Stremge ..... qui vasalli sunt hereditarii apud Saffenberg.*“ Heinrich's Bruder, Friedrich *III*., der von dem Pfalzgrafen belehnt mit der Voigtei des Hofes Quintenbach, befreit im J. 1256 die Zelle Hirzenach, deren Eigenthum jener Hof war, von den drei jährlichen Voigtsabgaben, und kommt noch am 25. Jul. 1276, zugleich mit seinem Sohne Friedrich *IV*., vor. Er mag aber noch einen andern Sohn gehabt haben, Heinrich *II*., und finden wir darum von nun an in dem Hause Ehrenberg zwei Linien. Heinrich *II*. wurde am 16. März 1276 des Erzbischofs Siegfried von Cöln Lehensmann um eine Summe von 80 Mark, bis zu deren Tilgung Heinrich aus den Zinsen des Waldes bei Namedy alljährlich 8 Mark heben sollte. Das für die 80 Mark zu erkaufende Allodium sollte er der cölnischen Kirche zu Lehen auftragen. Heinrich *II*. war mit Katharina von Bodenheim (die ältere Benennung des unterhalb Ehrenberg an der Mündung des Brodenbaches gelegenen Dorfes, welches in spätern Zeiten den Namen **Brodenbach** annahm, und sammt Ober-Hirzenach und

Ney eines der wichtigsten Bestandtheile der Herrschaft Ehrenberg wurde) verheirathet, und hatte von ihr die Söhne Gerhard und Heinrich *III*. Beide werden genannt in einer Urkunde vom Freitag in der Osterwoche 1324, worin Frau Katharina, als Witwe, bei der von ihr wiederhergestellten Kapelle zu Nörtershausen, in dem Pfarrsprengel von Lehmen oder Fell, einen Priester stiftet, der täglich das Meßopfer darbringen und für ihr und ihres Eheherrn Seelenheil fleißig beten soll. Zum Unterhalte dieses Priesters widmet Katharina verschiedene, während ihres Witwenstandes angekaufte Güter; sie hat sich auch in Engelport ein Jahrgedächtniß für den 12. Juni gestiftet. Gerhard, der eine ihrer Söhne, war Domherr zu Cöln, der andere, Heinrich *III*., erscheint als Wäppeling in dem Briefe vom 24. Juni 1301, worin er sich verpflichtet, mit drei Reisigen dem Erzbischofe Diether von Trier gegen König Albrecht zu dienen; dafür soll er von dem Erzbischofe 150 Mark haben, und solche auf ein freies Eigenthum beweisen, welches fortan der trierischcn Kirche lehnbar sein wird. Im J. 1329, auf den Jahrestag, vergleicht sich Heinrich, unter Zuziehung seines Sohnes Winand, mit Johann von Braunschorn wegen des Hofes zu Strimmich, und in dem elzer Frieden vom J. 1335, oder in der Sühne zwischen Erzbischof Balduin von Trier und zwischen den Gemeinern der Burgen Waldeck, Schöneck, Ehrenberg und Elz, werden Heinrich *III*., hier der Alte genannt, und seine Vettern, Heinrich *IV*. der Junge und Friedrich, als die einzigen Gemeiner der Burg Ehrenberg ausgeführt. Ein Sohn Heinrich's *III*., Winand, ist bereits genannt worden; demselben ist ein zweiter Sohn, Gerhard, beizufügen, und möchten auch zwei Töchter, Katharina und Lisa, beizufügen sein. Katharina, die eine dieser Töchter, wird ihren Namen von ihrer Großmutter, Katharina von Brodenheim, empfangen haben; sie war Sakristanin in dem Kloster Engelport und hat den dasigen Kirchenornat bedeutend gebessert. Ihre Schwester, Lisa von Ehrenberg, ist jene Priorin zu Engelport, welche im J. 1406 durch Laurentius von Wied, einen Capitular von Himmerod, den Nekrolog des Klosters Engelport anfertigen ließ. In diesem Nekrolog wird der 22. April als der Katharina Todestag angegeben. Gerhard (*II*.) von Ehrenberg wird, zusammt seinen Vettern Friedrich und Lufert, als Gemeiner der Burg Ehrenberg aufgeführt, in dem Sühnbriefe, der am 24. Juni 1356 von den Gemeinern der Burgen Waldeck, Schöneck, Ehrenberg und Elz errichtet worden. Am Fronleichnamstage 1358 stellt Gerhard ein Lehenbekenntniß aus zu Handen des Erzbischofs Boemund von Trier über den Fronhof zu Strimmich mit den zugehörigen Leuten und über den Hof zu Forst; diese Güter, vordem jülichsches Lehen, hatte der Herzog Wilhelm von Jülich tauschweise an das Erzstift Trier gegeben. Am Sonntage nach Laurentien 1369 vergönnet Erzbischof Kuno von Trier Herrn Gerharden, daß er seine Hausfrau Mettil auf den Fronhof zu Strimmich und den Hof zu Forst bewitthumen möge. Frau Mettil oder Mechtildis war eine geborne von Berburg, blieb aber ohne Kinder in ihrer Ehe, daher Gerhard von seinem Vetter Friedrich *VI*. beerbt worden. Je-

ner starb im J. 1370 vor Remigiustag. — Die andere Linie derer von Ehrenberg stammt von Friedrich *IV*. ab, der, wie Heinrich *II*., ein Sohn Friedrichs *III*. gewesen. Friedrich *IV*. kommt 1268 und 1276 den 25. Jul. zugleich mit seinem Vater vor, der hier *Fridericus senior domnus de Erenberg* heißt. Im J. 1305 wird Friedrich *IV*. als Reichsschultheiß zu Boppard, und wol auch noch 1317 genannt. Söhne von ihm mögen die Brüder Heinrich *IV*. der Jüngere und Friedrich *V*. gewesen sein. Gemeinschaftlich mit seinem Bruder verkauft Friedrich *V*. am Freitag nach Gregorien 1337 an Friedrich von Airsburg einen Zins von 9 Mark in Alken zu erheben, und am 8. April 1345 übergibt er, unter Mitwirkung seiner Hausfrau Greta, dem Erzbischofe Balduin von Trier eine leibeigene Familie zu Hatzenport, als wozu seines Bruders Witwe und Söhne, die Friedrich seine Erben nennt, ihre Einwilligung geben. Am 24. Juni 1347 kommt er als Friedrich der Alte, Herr zu Ehrenberg, vor; im J. 1356 war er nicht mehr unter den Lebenden. Heinrich *IV*. der Jüngere, so genannt zum Unterschiede von seinem Vetter, Heinrich *III*. dem Alten, nennt in einer Urkunde vom 3. Jan. 1327 den Lufried von Landskron seinen Schwager, daß er demnach damals bereits mit Agnes von Landskron verheirathet gewesen sein muß. Sie hatte ihm unter Andern die Güter mitgebracht, welche die von Landskron zu Boppard als bambergisches Lehen besaßen. In einer Urkunde vom Montag vor Johanni 1339 bekennt Heinrich der Jüngere, daß sein Oheim [1]), Heinrich der Alte, Herr zu Ehrenberg, ihm versetzt habe „den torne vnd das bachuß das daran stet vnd das Egilshuß vnd der alte stalle, der hintern des Egilshuß stet," und daß er diese Theile der Burg Ehrenberg von dem Pfalzgrafen Ruprecht zu Lehen tragen werde, bis dahin sie von Heinrich dem Alten eingelöst sein würden. Am 8. April 1345 erscheint Heinrich's des Jungen Hausfrau, Agnes von Landskron, als Witwe. Er hatte von ihr die Söhne Friedrich *VI*. und Lufried. Lufried kommt in der Sühne der Gemeiner der Burgen Waldeck, Schöneck, Ehrenberg und Elz vom 24. Jun. 1356 zugleich mit seinem Bruder vor. Dieser, Friedrich *VI*., wird in der nämlichen Sühne zu einem der Schiedsrichter ernannt, welche in Fällen von Zweiung oder Auflauf über Klage und Ansprache entscheiden sollen; für jede Burg war ein solcher Schiedsrichter bestellt, für Waldeck Konrad von Spiegelberg, für Schöneck Philipp von Schöneck, für Ehrenberg Friedrich von Ehrenberg, für Elz Johann von Elz. Am 12. Marz 1367 (1368?) bekennt Friedrich von Ehrenberg, daß er von dem Grafen Johann von Sponheim belehnt worden sei mit dem Marschallamte der Grafschaft Sponheim und dem davon abhängenden Dorfe Sevenich, wie dieses, Erbamt und Dorf, nach Simon's des Alten von Waldeck Tod dem Grafen eröffnet worden.

1) Der Ausdruck ist hier nicht buchstäblich zu verstehen: in der Sühne von 1356 wird dieses Heinrich's des Jungen Sohn, Friedrich *VI*., als der Oheim von Heinrich's des Alten Sohn, Gerhard, bezeichnet.

Durch seines Vetters Gerhard Ableben verfiel an Friedrich der bisher von Gerhard besessene Theil der Feste Ehrenberg; er versetzte ihn aber am 1. Oct. 1370 um 3000 Gulden an den Pfalzgrafen Ruprecht, der hierauf, gemeinschaftlich mit dem von Ehrenberg, den Johann von Schonenberg, vermuthlich denselben, der mit Friedrich's Tochter Agnes vermählt war, zum Burggrafen bestellte [2]), und demselben zu Besoldung jährlich 120 Gulden ans dem bacharacher Zolle anwies. Von dem von Ehrenberg hingegen sollte der Burggraf jährlich 100 Pfund Heller beziehen. Aus einer Urkunde des Erzbischofs Wilhelm von Cöln, von Montag nach Petri Stuhlfeier 1359, ergibt sich, daß Friedrich, der edle Mann von Ehrenberg, auf Veranstaltung des Ritters Rollmann von Sinzig von Dietrichen von Rheindorf, einem Bürger zu Linz, niedergeworfen worden und damals noch, auf Ehrenwort, Gefangener war. In den J. 1394—1395 gerieth Friedrich in Feindschaft mit der Stadt Coblenz. Seine Burg wurde von den Coblenzern belagert, wie es das von dem Pfalzgrafen Ruprecht an die Bürgerschaft erlassene Schreiben vom 21. Juni 1395 beurkundet. „Als ir vnd Friedrich von Ehrenberg mit ein zu schicken hant, waz uch der schadens getan hette, daz were vns ernstlich leit, dann daz Sloß Ehrenberg ist vnser eigen, vnd er hat daz von vns zu lehen, vnd darzu ist Ehrenberg mit siner zugehorde halbez vns richlich pfand, vnd han wir auch einen Burgfrieden mit Friedrich daselbst globt vnd verbrift.... Nu Han wir vernommen daz ir etwie dick fur demselben Slosse gewest sint, vnd habent vnderstanden in dem Borgfriden daselbs, den wir verbonden sin zu beschuden, grosen schaden zu dun, vnd habent auch schaden da getan, der schade vns auch faste antreffe. Nu meynen wir daz vns der schade als vere vns daz antrifft unbillich gescheen sy. Darum begeren wir vnd fordern an uch .... “ Ungeachtet dieser mächtigen Vermittelung währte die Fehde fort, und „in demselbigen Jahr (1397), da verbrandten zu Coblentz mehr als zwei hundert Gehäuß. Das Feuer thät ein Ritter anstossen von Ehrenberg, der ihr Feind,“ Limburger Chronik §. 232, und heißt es daselbst ferner, §. 233: „In derselbigen Zeit verbrandt Beckelnbeim (in Beltheim zu verbessern) in dem Stift zu Trier beynahe zumal. Das thät auch der vorgenannte Ritter von Ehrenberg, der bestellte, daß es geschahe.“ Nachdem endlich auch Erzbischof Werner von Trier als derer von Coblenz Helfer Theil genommen hatte an der Fehde, brachten sie zu gütlichem Austrage, als erbetene Schiedsrichter, Pfalzgraf Ruprecht und Graf Philipp von Nassau-Saarbrücken (Donnerstag vor Mariengeburt 1398). Brandschatzung und Verlust sollten gegenseitig aufgehoben, die Gefangenen ohne Lösegeld freigegeben werden. Für 133 Schweine, welche der von Ehrenberg ohne Fehde und wider Recht dem Erzbischofe weggetrieben hatte, sollte jener 100 Gulden, statt der 195 dafür gefoderten Gulden, bezahlen. Die Frage um die Lehenschaften in den fünf Dörfern

2) Im J. 1344 erscheint Friedrich von Löf als Burggraf zu Ehrenberg.

von Strimmich, namentlich um den Frohnhof, den Hof zu Forst und die Kirchengabe, welche Stücke Erzbischof Kuno nach Gerhard's von Ehrenberg Ableben als erledigtes Mannlehen eingezogen hatte, wurde an ein Manngericht verwiesen, welches sich bis zu Fastnacht in Boppard versammeln und entscheiden sollte, ob das Lehen dem Lehensherrn verfallen oder an Friedrich von Ehrenberg übergegangen sei. Diesen Herzog überlebte Friedrich nur um wenige Jahre; am Donnerstag nach der Octave von Dreikönigen 1400 war er nicht mehr unter den Lebenden. Seine Hausfrau, Margaretha Frey von Treiß, hatte ihm einen Sohn, Dietrich, und eine Tochter, Agnes (nicht Margaretha), geboren. Dietrich, indem er sich mit Elsen von Stein verehelichte, bewitthumte sie „off daz Nuwehus ussewendig Erenberg der borge gelegen, daz heizzet of der Helle,“ und erhielt für diese Bestimmung im J. 1379 des Pfalzgrafen Ruprecht Genehmigung; er muß aber vor dem Vater, ohne Nachkommenschaft, verschieden sein. Auch Friedrichs Tochter Agnes, die verheirathet an Johann von Schonenberg, war nicht mehr unter den Lebenden, als ihre Kinder, Johann von Schonenberg, der Junge, und Margaretha von Schonenberg, Wienand's von Waldeck Hausfrau, am Freitag nach Fronleichnam 1396 sich mit dem Pfalzgrafen Ruprecht einigten über ihre dereinstige Erbfolge in Ehrenberg, das von der Pfalz „zu rechten mannlehen bisher geruret hait vnd ruret vnd geet.“ In diesem Vertrage war zugleich eine Theilung von Herrschaft und Feste beliebt, die späterhin (1413) ihrem wesentlichen Inhalte nach erneuert wurde, sodaß der Pfalzgraf, von wegen seiner Pfandschaft, ⅓, Johann von Schonenberg ⅓, und Margaretha von Schonenberg, die als Winand's von Waldeck Witwe die zweite Ehe mit Kuno von Pirmont eingegangen war, das letzte Drittel haben sollte. Johann von Schonenberg starb ohne Leibeserben, und seine Schwester und sein Schwager, Kuno von Pirmont, empfingen am Sonntag nach St. Lüttentag 1426 von dem Pfalzgrafen Stephan die Belehnung über das Schonenberg'sche Drittel. Der Mannsstamm der Herren von Pirmont erlosch mit Heinrich's Söhnen Eberhard und Johann; der Gemahl seiner Tochter Elisabeth, Philipp von Elz, nahm Pirmont und Ehrenberg im Besitz, mit Widerspruch zwar des Pfalzgrafen Johann, der Ehrenberg als eröffnetes Lehen einzuziehen begehrte. Der Streit wurde vor den Oberlehensherren, vor den Erzbischof Richard von Trier getragen, und dieser entschied gegen den von Elz den 3. Mai 1526. Alle Ehrenberg'sche Lehenstücke, sowie die von Pirmont sie von wegen ihrer zwei Drittel der Herrschaft besessen hatten, sollten dem Pfalzgrafen ausgeliefert werden, und die über die Sonderung des Lehens von dem Erbe entstandenen neuen Streitigkeiten schichtete der Vertrag vom Samstag nach Misericordia 1538. Nur kurze Zeit blieb Ehrenberg unter pfälzischer Herrschaft; am 16. März 1545 gab der Pfalzgraf das ganze Gebiet, Schloß und Thal mit den Voigteien zu Hirzenach und Karbach, den Höfen Krüplingen und Jahrsberg, an Friedrich von Elz, Phi-

lipp's Sohn, und dessen männliche und weibliche Leibeserben, gegen eine baare Summe von 8000 Gulden. Friedrich von Elz starb 1561, mit Hinterlassung von vier Töchtern. Elisabeth, die an Dam Quad von Landskron verheirathet war, vererbte die Herrschaft Ehrenberg auf ihren Sohn Hans Friedrich Quad. Dieser (gest. 1621) verschaffte Ehrenberg seiner zweiten Tochter, Anna Ursula, Vermählte von Hoensbroek. Sie, die kinderlos war, wurde von ihrer Schwester Maria Juliana beerbt. Verheirathet seit dem Jahre 1642 an Philipp Friedrich Clodt zu Hennen, hinterließ Maria Juliana die Herrschaft ihren beiden Söhnen, Dietrich Daniel und Gisbert Clodt, als welchen der Pfalzgraf 1666 die Belehnung ertheilte. In deren Rechte succedirten nach einander 1702 Ernst Gisbert, 1734 Raban Ludwig Ernst und 1749 Benedict Clodt, nicht ohne heftigen Widerspruch der Familien von Nesselrode und von Stein zu Nassau, davon jene abstammte von des Hans Friedrich Quad ältesten Tochter Katharina Elisabeth, und diese von des Hans Friedrich Schwester, Katharina Quad, als welche sich bei ihrer Vermählung mit Johann Gottfried Anton von Stein (1603), alle ihre Rechte an der Ältern Vermögen vorbehalten hatte, für den Fall, daß ihr Bruder ohne Mannserben sterben würde. Benedict Freiherr von Clodt, kurtrierischer Hofrichter, Amtmann zu Sayn, Vallendar, Herrschbach, Grenzau und Heimbach, adeliger Lehenhofsthürwärter, erstritt sich, nach grimmigen Rechtshändeln, den ruhigen Besitz der Herrschaften Ehrenberg und Landskron, starb aber unverehelicht, der letzte seines Geschlechtes, den 23. März 1798. Die von Stein und von Nesielrode nahmen sogleich Besitz von beiden Herrschaften, und sie sind, ohne Zweifel im Gefolge eines Abkommens, dem Freiherrn von Stein geblieben. Als Napoleon im J. 1809 den *nommé* Stein ächtete, wurden unter Andern die von Ehrenberg und Landskron herrührenden Güter eingezogen und für Rechnung des *Domaine extraordinaire* (oder der *Grand-armée?*) benutzt und theilweise verkauft. Im J. 1814 wurde das Rhein- und Moseldepartement von den Alliirten besetzt und dem berühmten Gouvernement von Mittelrhein zugetheilt. Diesem eröffnete der Freiherr von Stein, im März, es habe ihm die französische Sequestration, an entbehrten Nutzungen und verkauften Grundstücken, Zinsen und Zinseszinsen eingerechnet, 5000 Thaler gekostet, die erbitte er sich hiermit zurück. Gleich ließ Justus Gruner die 5000 Thaler anweisen, nicht zwar auf den Domaine *extraordinaire*, der seinen Befehlen unzugänglich, sondern auf die Steuercasse des dem Hergange durchaus fremdem ohnehin auf das Äußerste belasteten Rhein- und Moseldepartements. — Andr. Lamei hat 6. Bd. S. 429 — 472 der *Acta academiae Palatinae* eine Geschichte von Burg und Geschlecht Ehrenberg geliefert, die im höchsten Grade dürftig ist. Von den darin mitgetheilten neun Urkunden sind nur zwei dem Geschlechte selbst angehörend. Die Stammtafel ist so fehlerhaft und unvollständig, daß wir nicht umhin können, statt ihrer hiermit etwas Besseres zu geben.

{Grafik: linke Seite der Stammtafel}

EHRENBERG. 1) *Alt- oder Ober-Ehrenberg*, ein zur gräflich Harrach'schen Herrschaft Schluckenau gehöriges Dorf, im leitmeritzer Kreise Böhmens, am Mandaubache, der hier entspringt, mit 368 Häusern und 2579 teutschen Einwohnern; einer zum Hainsbacher Vicariatsdistrict des leitmeritzer Bisthums gehörigen katholischen Pfarre von 4179 Seelen; einer im J. 1736 erbauten und mit einem schönen Altarblatte eines unbekannten italienischen Meisters versehenen katholischen Kirche und einer Schule, welche unter dem Patronat des Herrschaftsbesitzers stehen; einem Local-Armeninstitut; zwei Mühlen; einer Bretsäge und bedeutenden Webereien und Manchestermanufacturen. 2) *Neu-Ehrenberg*, ein zu derselben Herrschaft gehöriges und an das vorige westlich anstoßendes Dorf, 1¼ Stunde südsüdöstlich von Schluckenau gelegen, mit 193 Häusern und 1320 teutschen Einwohnern, welche nach Alt-Ehrenberg eingepfarrt sind, und einer Schule. Hier und in Alt-Ehrenberg hat ein sehr wichtiger Industriezweig, nämlich die Verfertigung von Siebböden aus Draht und Espenholz, ihren Sitz, womit im J. 1825 bei 230 Personen beschäftigt waren. In Alt-Ehrenberg befanden sich unter den Einwohnern auch ein Wundarzt und eine Hebamme. 3) *Nieder-Ehrenberg*, ein zur fürstlich Liechtenstein'schen Herrschaft Rumburg gehöriges und an Alt-Ehrenberg sich anschließendes Dorf desselben Kreises, welches nach Rumburg eingepfarrt ist, 114 Häuser, 785 teutsche Einwohner, eine regulirte Armenunterstützungsanstalt, einige Teiche und eine Trivialschule hat. 4) Eine k. k. Landgerichtsherrschaft nächst Reute im oberimthaler Kreise der gefürsteten Grafschaft Tyrol, mit einem alten Schlosse und den mit ihm vereinigten ältern besondern Gerichten Aschau und Vils. Das Landgericht, dessen Sitz Reute ist, enthält zwölf Unterabtheilungen mit 126 Gemeinden, Dörfern und Weilern und dem Markte Reute, 3175 Häusern und 16,185 Seelen. Von den Ortschaften sind die entlegensten 7—13 Stunden von dem Gerichtsorte entfernt. Das Landgericht ist zugleich Criminaluntersuchungsbehörde für den ganzen großen Bezirk. Das Landgericht hat seinen Namen von der ehemaligen Hauptfestung und dem Schlosse, welches aber nun im Verfalle ist. Unter dem Schlosse

{Grafik: rechte Seite der Stammtafel}

(***v. Stramberg.***)

befindet sich die Clause mit dem Schloßkopfe gleiches Namens. Dieser an der Straße nach Reute liegende Paß war ehemals sehr fest und für die Sicherung des Landes nach dieser Seite von großer Wichtigkeit. Die Gegend ist nach Braitenwarg eingepfarrt. 5) Ein Dekanat des Bisthums Brixen. 6) Ein verfallenes Schloß bei Tristach, im Landgerichte Brieg, im Kreise Pusterthal und Eisak der gefürsteten Grafschaft Tyrol. (***G. F. Schreiner.***)

EHRENBERGIA. Nach dem berliner Naturforscher Professor **Chr. Gottfr. Ehrenberg** haben Sprengel (*Syst. veg. II. p*. 133) und Martius (*Nov. gen. II. p*. 72. *t*. 163) Pflanzengattungen benannt. Leider sind beide Gattungen nicht hinlänglich begründet, indem *Ehrenbergia* ***Spr.*** von *Amajoua* ***Aublet*** (s. d. A. *Duhamelia*) und *Ehrenbergia* ***Mart.*** von *Tribulus* nicht wesentlich verschieden ist. So mag denn der Name *Ehrenbergia* aufs Neue vergeben werden. (***A. Sprengel.***)

EHRENBEZEIGUNG (auch, wiewol irrig, geschrieben:) *EHRENBEZEUGUNG*, die Handlung, durch welche man einem Andern zeigt, daß man ihn ehre. Darum ist es auch eine Ehrenbezeigung, nicht eine Ehrenbezeugung. Denn es ist dabei nicht die Absicht, dem welcher geehrt wird, mit einem Zeugnisse darüber zu versehen, ihm zu attestiren (bezeugen), daß man ihn ehre, damit er sich dieses Zeugnisses gegen solche bediene, welche etwa es nicht glauben wollten. Es ist vielmehr nur die Absicht, ihm Hochachtung, Ehrfurcht etc. durch die That zu erkennen zu geben, zu bezeigen [1]), damit **Er** sich davon überzeuge. Freilich wird dieser Beweis von Hochachtung etc. um so stärker sein, wenn man ihm die Ehrenerweisungen so gewährt, daß man auch vor Andern diese Hochachtung öffentlich bekennt. Aber die Ehrenbezeigung würde sogar an ihrem Werthe verlieren, wenn man dabei auch nur voraussetzte, daß es eines Zeugnisses der Hochachtung etc. gegen die fragliche Person bei Andern bedürfte. Die Ehrenbezeigungen geschehen theils durch **mündliche** und **schriftliche** Äußerungen, und sind dann **gewöhnliche,** wie die Titulaturen: Eure Majestät,

---

1) **Adelung,** Wörterbuch der hochteutschen Mundart, unter den Worten: **bezeugen** und **bezeigen.**

Durchlaucht etc. bis zu Eure Wohlgeboren (sonst Hochedelgeboren und Hochedeln) herab — sogar die Anrede **Sie** (im Gegensatze von **Du** und **Ihr**) kann man als eine Ehrenbezeigung ansehen — oder **aussergewöhnliche,** wie Ehrengedichte, Dedicationen u. s. w. Theils aber auch sind es **thatsächliche** Ehrenbezeigungen, gleichsam symbolische Handlungen, wodurch man seine Ehrfurcht etc. an den Tag legt. Auch diese sind wieder entweder **gewöhnliche,** wie Kopf- und Kniebeugen, Hutabnehmen, Überlassung des Ehrenplatzes (s. w. u. und Art. *Ehre* S. 413), des Vorranges, Vortrittes, der Oberhand (s. ebendas.), oder **außergewöhnliche.** Worin diese letztern bestehen, das läßt sich im Allgemeinen nicht sagen, und die Erfindung derselben bleibt dem Gefühl und dem Erfindungsgeist eines Jeden überlassen, der einem Andern eine Ehre erzeigen will. Indessen hat theils der Gebrauch, theils haben von Höhern ausgehende Anordnungen gewisse Ehrenbezeigungen für gewisse Verhältnisse, besonders für die Verhältnisse im Staatsleben, festgesetzt. So ist es allgemein, daß für die, welche besonders geehrt werden sollen, vom Volke, namentlich von Ortsgemeinden, wegen ausgezeichneter Verdienste **Ehrentafeln** (verschieden von den unter dem Art. *Ehre* S. 415 aufgeführten), d. i. Tafeln mit Inschriften, durch welche das Andenken der Verdienste erhalten werden soll, aufgestellt, bei feierlichen Gelegenheiten Aufzüge, Fackelzüge, Vivats, Illuminationen veranstaltet, **Ehrenpforten** und **Ehrensäulen** (s. beide Art.) errichtet, bei Anwesenheit hoher Herrschaften diesen **Ehrencavaliers** und **Ehrendamen** (s. diese Art.) beigegeben, daß ein **Ehrenmahl,** d. i. eine Mahlzeit, großes Mittags- oder Abendessen zur Verherrlichung eines Tages, oder ein Ball (sonst **Ehrentanz** genannt, s. d. Art.) gegeben werden u. s. w. Oft geschieht dies auf Anordnung der Ortsobrigkeit, ja sogar des Landesherrn, Letzteres besonders, wenn von zu ehrenden auswärtigen hohen Personen die Rede ist. Die Obrigkeit und die etwanigen sonstigen Repräsentanten der Einwohnerschaft des Ortes pflegen die Gefühle der Letztern in Reden auszusprechen, von ihnen, oder von Deputationen, bestehend aus angesehenen Männern oder aus Jungfrauen u. s. w., werden den zu ehrenden Fremden Früchte, Kuchen und andere Landesproducte oder Fabricate überreicht, oder der **Ehrentrunk** (s. d. Art.), **Ehrenwein** geschenkt. Dies ist Wein, welcher in einem, oft von alten Zeiten her dazu oder überhaupt für Feierlichkeiten ein für alle Mal bestimmten **Ehrenbecher** den zu Ehrenden überreicht wird. Es geschah dies sonst nur von größern Städten, namentlich von Reichsstädten [2]) bei der Durchreise fürstlicher Personen; neuerlich geschieht es auch von andern Städten und nicht nur in diesem Falle, sondern auch bei andern feierlichen Gelegenheiten, z. B. bei der Rückkehr des Militairs in seine Garnison aus dem Felde u. s. w. Von Seiten des Landesherrn wird für gewisse feierliche Gelegenheiten die Prägung von **Ehrenmünzen, Ehrenpfennigen** (s. d. Art. und den Art *Ehre* S. 416) angeordnet, und es werden **Ehrenzeichen** (s. d. Art.) vertheilt, worunter

---

2) Ebendas. u. d. W. **Ehrenwein.**

man jedoch außer wirklichen Ordensverleihungen auch andere Zeichen besonderer Auszeichnung für vorzügliche Dienstleistungen versteht, z. B. **Ehrenwaffen** als **Ehrenflinten, Ehrensäbel, Ehrendegen, Ehrenschilde,** dergleichen an den Tschako's der englischen Soldaten (und noch vor Kurzem der Hanoveraner) sich finden etc. (s. diese Artikel), versteht. Der Sprachgebrauch bezeichnet jedes Geräthe, was zu einer solchen Auszeichnung gegeben wird, durch die Zusammensetzung mit dem Worte **Ehren,** wie **Ehrenkette, Ehrenkleid** (bei den Türken besonders), **Ehrenbecher, Ehrendolch** u.s.w.

Außer diesen, bei außerordentlichen Gelegenheiten angeordnet werdenden Ehrenbezeigungen pflegt auch vom Monarchen für immer in gewissen Verhältnissen bestimmt zu werden, welche Ehrenbezeigungen gewissen Personen werden sollen. Sowie nämlich jedem Souverain das Recht zu Bestimmung des Ranges im Hof-, Civil- und Militärdienste zusteht, so hat er auch das Recht, die militairischen und andern Ehrenbezeigungen festzusetzen. Schon im römischen Staate fand dies statt. So enthält der *Codex Theodosianus* Vorschriften darüber. Mehren Beamten stand das Recht zu, dem Fürsten kniend ihre Ehrfurcht zu bezeigen (*principem adorare*), wobei sie den Purpurmantel berühren und zum Munde führen durften (*adoratio s. salutatio purpura principis oblata*). Dies war aber ein ganz besonderes Recht — *jus adorandae principis purpurae*. Ebenso war die Begrüßung der Richter bestimmt. Einige Personen hatten das Recht, die Richter zu küssen (*jus osculandi judices*). Ja, die Begrüßung der Richter wurde als etwas so wichtiges angesehen, indem dies nach den verschiedenen Verhältnissen der Richter und der sie Grüßenden geordnet war, daß gewisse Unterbeamten mit der Leitung dieser Ceremonie stets beauftragt waren. Auch andere kaiserl. Beamten durften nur von gewissen besonders dazu berechtigten Personen geküßt werden [3]). Allein auch in Teutschland ist das Recht der Bestimmung der Ehrenbezeigungen den teutschen Souverains unbestritten [4]). Indessen müssen sie sich dabei, inwiefern die Rede von Ehrenbezeigungen gegen auswärtige Souverains und deren Gesandten und andere Stellvertreter ist, nach den staats- und völkerrechtlichen Gebräuchen richten. Während sich bei Congressen, Conferenzen u. s. w. die Ehrenbezeigungen nach den gegenseitigen Staats- und gesandtschaftlichen Verhältnissen bilden, so hat in der Regel das diplomatische Corps bei großen Staatsfeierlichkeiten, als Krönungen, Huldigungen, Leichenbegängnissen, Landtagen, in der Kirche, auch zuweilen im Theater u. s. w., einen **Ehrenplatz** (*place distinguée,* verschieden von dem Ehrenplatze kat‘ exochen, *place d‘honneur,* s. d. Art. *Ehre* S. 413), d. i. hier nicht der oberste Platz, sondern nur ein, von

---

3) Näheres darüber sehe man in den Noten des Gothofredus zum *Codex Theodosianus* und in diesem selbst: *Codex Theodosianus cum perpet. commenrariis Jacobi Gothofredi. Tom. II.* (*Mantuae* 1740.) *Lib. VI. Tit. VIII. p.* 78 *seq. et Tit. XXIV,* 4. *p*. 129. 4) **Klüber,** Öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten. 3. Ausgabe (Frankfurt a. M. 1831). §. 495.

dem übrigen Publicum getrennter, vorzüglich guter Platz an einer Stelle, wo diese Auszeichnung dem Publicum bemerklich ist. Auch hat das diplomatische Corps den Zutritt, oft mit noch andern Auszeichnungen[a] verbunden, bei Hofe, namentlich an Courtagen und bei Hoffesten. Häufig erhalten die Gesandten beim An- und Abtritte Geschenke, und einige Arten derselben genießen noch besonderer Auszeichnungen. So haben die Botschafter das Recht mit sechs Pferden zu fahren, an denen sie s. g. Staatsquasten führen [3]). Auch dürfen sie in ihrem Hauptsaale einen Baldachin oder Thronhimmel haben. Hauptsächlich aber pflegen die Souverains das Militair zu gewissen Ehrenbezeigungen (*honneurs*) gegen auswärtige Souverains, deren Botschafter, Gesandten und sonstige Stellvertreter oder Abgeordnete anweisen zu lassen. Diese bestehen [6]), je nach Verschiedenheit des Ranges und Standes der auswärtigen Landesherren, in Aufstellung einer Ehrenwache, oder blos eines einfachen, oder doppelten, oder auch mehrer Ehrenposten (s. w. u.), theils vor der Wohnung, theils vor den Zimmern dessen, dem die Honneurs gemacht werden, im Herausrufen der Hauptwache, Rührung des Spiels, Salutiren, Beugen der Fahne, oder auch im bloßen Präsentiren oder Anziehen des Gewehres der einzelnen Posten [7]).

[a] korrigiert aus: Auszeichungen

Die militairischcn Ehrenbezeigungen in Bezug auf das Inland, also in Bezug auf das regierende Haus, angesehene Hof-, Civil- und Militairbeamten etc. stehen in engster Verbindung mit der Subordination und Disciplin des Militairs, sodaß man aus der mehr oder minder sorgfältigen Art, mit welcher die Honneurs vom Militair gemacht werden, nicht mit Unrecht auf die übrige Disciplin der Truppe, von der die Rede ist, einen Schluß machen kann. Ein gewisser Pedantismus dabei ist unerläßlich. Durch die diesfallsigen Vorschriften in den Dienst- und Exercirreglements wird jeder untergebene Militair verpflichtet, den schon genannten Obern, den Fahnen, Wachen und Truppenabtheilungen die ihnen gebührende Ehre zu erweisen. In frühern Zeiten war dies nach den verschiedenen Ländern und Nationen sehr verschieden, neuerlich aber, wo alles Militair einander sehr ähnlich geworden ist, sind auch die militairischen Honneurs einander mehr gleich. Bei den meisten Armeen dürfte es in der Hauptsache auf Folgendes hinauskommen. Sie unterscheiden sich danach, ob der Soldat in dem Augenblicke, wo er dir Ehrenbezeigung zu erweisen hat, bewaffnet, oder unbewaffnet, in oder außer dem Dienste ist. Bei den Unbewaffneten besteht die Begrüßung in Berührung der Kopfbedeckung und bezüglich Frontmachen, bei Bewaffneten im Schultern, Anziehen und Präsentiren der Waffe. Die höhern Ehrenbezeigun-

---

5) **J. J. Moser,** Von dem Recht und der Gewohnheit mit sechs Pferden zu fahren; in **dessen** Abhandlungen verschiedener Rechtsmaterien. 1. St. S. 126 fg. Man vergl. auch die in **Frieddrich Karl von Moser's** kleinen Schriften befindlichen, diesfallsigen Nachrichten *III*, 340 fg. 6) **F. C. v. Moser,** Von den militairischen Ehrenbezeigungen der Gesandten, in **dessen** kleinen Schriften *VI*. 347. 7) Man vergl. über alles dies **Klüber** Europäisches Völkerrecht (Stuttgart 1821). 1. Bd. §. 225.

gen sind: Rühren des Spiels, Schlagen und Blasen des Parademarsches, Senken der Fahne, ja bei Revüen eine Anzahl von Kanonenschüssen. Der Untere begrüßt immer den Obern zuerst und zwar, wenn er unbewaffnet geht, in der Regel nur durch Handanlegen an die Kopfbedeckung (bei Czschakos an den Czschakoschirm); allein vor den Mitgliedern des regierenden Hauses wird von dem Einzelnen, auch von Unterofficieren und Soldatenwachen vor Feldmarschällen, dem commandirenden General der Provinz, ihrem Divisions-, Brigade-, Regiments-, Bataillons- und Compagniecommandeurs und den sämmtlichen Officieren ihrer Compagnie Front gemacht. Tritt der unbewaffnete Unterofficier oder Soldat (worunter übrigens der, welcher blos das Seitengewehr in der Scheide trägt, immer mit verstanden wird) in das Zimmer eines Obern, so behält er die Dienstkopfbedekkung, Czschako, Casquet u. s. w., auf und legt, wie vorhin, die Hand daran; hat er blos die Feldmütze auf, so nimmt er diese ab; der Officier nimmt auch gewöhnlich, wenn er eine Meldung zu machen hat, im Zimmer den Czschako ab. Die Garnisonwachen treten in's Gewehr und schultern vor allen Regimentscommandeurs, präsentiren vor Generalen, dem Commandanten, dem Commandeur des wachhabenden Regiments, dem Major du jour und dem die Ronde führenden Officier, schlagen dazu Marsch vor den Gliedern des regierenden Hauses, vor Fahnen und Standarten. Vor allen andern Stabsofficieren und den Rittern der höchsten Orden treten sie blos in's Gewehr und der Officier salutirt mit der Hand an der Kopfbedeckung. Thorwachen schultern vor jedem Stabsofficier und präsentiren vor jedem Regimentscommandeur, Unterofficierswachen vor jedem Stabsofficier. Im Felddienste wird nur bei der Ronde herausgerufen, jedoch nur mit Gewehr bei Fuß abgetreten Einzelne Posten in Garnison stehen auf ihrem Posten mit Gewehr über oder im Arm still (treten an) vor Inhabern der niedern Orden und Ehrenzeichen, ziehen das Gewehr an vor Officieren und Inhabern höherer Orden, präsentiren vor Stabsofficieren und Inhabern der höchsten Orden. Bei Begräbnissen von Militairpersonen, die im Felde gedient haben, werden drei Salven gegeben, übrigens aber wird die übliche Ehrenerweisung, namentlich die Menge der dazu commandirten Mannschaft durch den Rang und die Feldzüge des Verstorbenen bestimmt, sodaß diese Honneurs bei Feldmarschällen und mehren Generalen bis zu Salven mit ganzen und halben Batterien steigen. Es erhalten fürstliche Personen und Feldmarschalls **Ehrenwachen** von 30 bis 100 Mann mit einer verhältnißmäßigen Anzahl von Officieren. Die andern Stabsofficiers erhalten blos **Ehrenposten** (verschieden von **Ehrenposten** in nicht militairischer Bedeutung, s. o. und d. Art. *Ehre.* S. 412), d. i. bloße Schildwachen vor die Thüre und zwar Generalfeldmarschälle und in den Provinzen commandirende Generale zwei Schildwachen mit Gewehr beim Fuß, Generale der Infanterie und Cavalerie desgleichen, und zwar einen Mann mit Gewehr beim Fuß, den andern mit geschultertem Gewehre, die Generallieutenants eine Schildwache mit Gewehr beim Fuß,

Generalmajors, Regimentscommandanten, Commandeurs von Truppentheilen, bei welchen eine Fahne im Quartiere ist, die Bataillonscommandanten in kleinern Garnisonen eine Schildwache mit geschultertem Gewehre. Die Ehrenbezeigung bei Begegnungen bewaffneter Mannschaften anlangend, lassen alle Officiere vor Stabsofficieren, die mehr sind, als sie, Unterofficiere und Gefreiten aber vor Officieren das Gewehr anziehen, sowie auch einzeln gehende Unterofficiere und Soldaten vor Officieren das Gewehr anziehen müssen [8]). Daß dieses Alles blos Regeln sind, abstrahirt von dem, was gewöhnlich geschieht, daß dies Alles nach dem verschiedenen Dienste, nach den verschiedenen Verhältnissen und nach den verschiedenen Ansichten derer, die an der Spitze stehen, sehr verschieden sich gestaltet, versteht sich von selbst. (***Buddeus.***)

Ehrenbogen, s. *Ehrenpforte.*

Ehrenbreitstein, s. am Ende des Buchstaben *E*.

EHRENBURG, ein hoher Berg mit einer Wallfahrtskapelle zur heil. Walburg, welche am 1. Mai von vielen Tausend Menschen aus dem Bauern-, Bürger- und Honoratiorenstande besucht wird, die sich aus der weitesten Umgebung dahin bestellen. Der hohe Berg hat die Form eines Sattels, erhöht sich gegen Ost und senkt sich gegen West, auf welchem an diesem Tage in vielen Buden Lebensmittel und landwirthschaftliche Geräthe verkauft werden. Der gebildetste Theil der Besucher begibt sich ebenso gern wegen des Zusammentreffens mit guten Freunden, als wegen der zaubervollen Aufsicht am hellen Morgen nach mehren Richtungen dahin. Gegen Südost erblickt man die Burgen und Festungen Hohenstein, Rothenberg, Nürnberg, den Ochsenkopf und die Schneeberge im Fichtelgebirge. Die Thurmspitzen der Stadt Erlangen zeigen sich hinter einem Tannenwalde. Gegen Mittag erscheinen die Ruinen von Scharfeneck, die Stadt Forchheim mit ihren blühenden Umgebungen, von der Wiesent und Regnitz bewässert; über Forchheim hinaus das vom Kurfürsten Lothar Franz von Schönborn erbaute schöne Schloß Pommersfelden, ein Theil des Aischgrundes, und viele Dörfer umgeben die Stadt Höchstadt. Gegen Abend liegt die Stadt Bamberg amphitheatralisch vor dem Auge; über sie erhebt sich die Ruine Altenburg, wie gegen Norden Berge über Berge, von Schlössern unterbrochen. Am Fuße des Berges reihen sich die Pfarrdörfer Kirchehrenbach, Pretzfeld, Ebermannstadt und die Ruine Streitberg im Wiesenthale hin. Ein Wald von Kirschbäumen umgibt das Dorf Lauterbach. (Die Ehrenburg bei Forchheim mit vier Ansichten und einer Karte [Bamberg 1822]). (***Jaeck.***)

EHRENCAVALIERS und *EHRENDAMEN* (*Dames d'honneur*), sind höhere Diener und Dienerinnen an den Höfen der Fürsten. Gewöhnlich sind ihre Geschäfte sehr unbedeutend, aber ihr Dienst oft sehr beschwerlich, weil er stete Anwesenheit in der Nähe einer oder

---

8) Wir sind in dieser Darstellung vorzüglich dem Artikel **Honneurs** in **von der Lühe,** Militair-Konversationslexikon, 3. Bd. (Leipz. 1834), und in **Pierer,** Encyklopädisches Wörterbuch, 9. Bd. (Altenburg 1828), gefolgt.

der andern der fürstlichen Personen und die strengste Aufmerksamkeit erfodert, um alle kleinen Bedürfnisse jener zu errathen und ihnen sogleich abzuhelfen. Insofern sind diese Chargen denen der Hofcavaliers und Hofdamen gleich, wie denn gewöhnlich Ehrencavaliers und Ehrendamen die obersten Hofcavaliers und Hofdamen sind. Oft versteht man aber auch unter Ehrendame eine solche, welche die Würde einer Hofdame nur in Rücksicht auf Stand und Rang ihres Gatten erhalten hat. Am Hofe Napoleon's wurde so die erste Hofdame der Kaiserin genannt, die der *Dame d'atour* noch vorausging, während auf diese die *Dame du palais* folgte (s. den Art. *Ehre* S. 412). Wenn fürstliche Personen ohne ihren Hofstaat reisen, so pflegen ihnen an größern Orten Personen beigegeben zu werden, die diesen *taliter qualiter* ersetzen sollen, und diese pflegt man dann auch Ehrencavaliers und Ehrendamen zu nennen (s. den Art. *Ehrenbezeigung*). Ihnen nachgebildet sind offenbar die **Ehrenjungfrauen** bei Hochzeiten (s. den Art. *Ehre* S. 409 u. 416). (***Buddeus.***)

EHRENDAL, eine Kanonengießerei, Eigenthum des Herrn Rundbergsson, im Kirchspiele Frustuna in der schwedischen Provinz Södermannland; jährlich wird an 380 Schiffspfund Eisen ausgeschmiedet; angelegt im J. 1679. (***v. Schubert.***)

Ehrendame, s. *Ehrencavalier.*

Ehrendegen, s. *Ehrenwaffen*.

EHRENDIENST im Allgemeinen ist derjenige Dienst, den man Jemandem zu Bezeigung seiner Achtung erweist; daher in der veralteten Sprache man den noch jetzt üblichen, jedoch auch alten Ausdruck: **Jemandem die letzte Ehre erweisen** (s. den Art. *Ehre* S. 416), auch mit den Worten: **einem den letzten Ehrendienst erweisen,** auszudrücken pflegte [1]). Insbesondere aber wird der Ausdruck **Ehrendienste** (*servitia honoraria*) im Lehenrecht für die Hauptart der nichtmilitairischen Lehendienste (*servitia non militaria*), nämlich für die Hofdienste in der Zusammensetzung **Hof- und Ehrendienste** gebraucht. Dies sind diejenigen Dienste, welche die Vasallen dem Lehenherrn bei feierlichen Gelegenheiten, bei Huldigungen, Krönungen, Vermählungen, Gevatterschaften, Leichenbegängnissen u. s. w. leisten mußten, wobei die Vasallen den Hofstaat des Lehnherrn bildeten, ihn namentlich auf den Reisen zu dergleichen Festen bei dem Oberlehnsherrn begleiten mußten. Sie pflegten dabei die Hausfarbe, welche der Lehensherr in seinen Wappen und Fahnen führte, zu tragen, und diese Kleidung erhielten sie gewöhnlich auf Kosten des Lehenherrn, während dieser im Übrigen den dabei nöthigen Apparat bestimmte, welchen jedoch der Vasall aus seinen Mitteln anschaffen mußte. Reisen der erwähnten Art, sowie alle Reisen des Vasallen zu seinem Lehenherrn, um bei feierlichen Gelegenheiten jene Ehren- und Hofdienste zu versehen, hießen **Ehrenzüge.** Daher wurde von der Verbindlichkeit des Vasallen zu Leistung der militairischen

1) **Adelung,** Wörterbuch der hochtcutschen Mundart, und **Krünitz,** Ökonomisch-technologische Encyklopädie u. d. W. **Ehrendienst.**

und nicht militairischen Dienste die Formel gebraucht: **In Noth- und Ehrenzügen.** Ein Vorfall, welcher zu einem Ehrendienste bei Hofe Veranlassung gab, hieß ein **Ehrenfall** [2]). Dergleichen Ehrendienste wurden zwar zur Ehre des Lehnherrn geleistet, der Vasall rechnete sich aber dieselben auch seinerseits zur Ehre [3]). Er durfte in mehren Landen bei Hof- und Ehrendiensten seine Gattin mitbringen [4]). Übrigens war die Verbindlichkeit dazu allgemein [5]). Mit dem Verschwinden des Ritterthums, der Chevaillerie, mit dem Verschwinden der militairischen Ritterdienste sind auch diese Dienste größtenteils außer Gebrauch gekommen, zumal so viele nichthoffähige Personen jetzt im Besitze der Rittergüter sind. Nur einige bestimmte Familien sind noch, in manchen Staaten im Besitze des Rechtes gewisse Ehrendienste zu leisten; doch wird auch hier und da bei Besetzung der obem Hofämter vorzugsweise auf hoffähige Vasallen Rücksicht genommen; was unstreitig in den frühern nichtmilitairischen Lehendiensten seinen Grund hat. Sie vergrößern ferner den Hofstaat und tragen so zum Glanze des Hofes in den Fällen bei, wo sie als Landstände in dieser Qualität zu Besorgung der Landesangelegenheiten ohnehin anwesend sein müssen, als an Landtagen, bei Krönungen, Huldigungen u. s. w. und wo sie dabei an den Hof gezogen werdem (***Buddeus.***)

Ehrendolch, s. *Ehrenbezeigung*.

Ehrenfall, s. *Ehrendienst*.

Ehrenflinte, s. *Ehrenwaffen*.

EHRENFRID, ERNFRID, zuerst Conventual und Abt zu Reichenau 736, dann 739 Bischof zu Constanz, wohnte weder der vom Lehrer Bonifaz angeordneten Synode 742, noch auch jener des Abgeordneten Deneard 745 bei. Dessenungeachtet stand er mit Papst Zacharias und dessen Vicar Bonifaz in keinem widrigen Verhältnisse. Er starb im J. 748. Bucelin und Andere hielten ihn für den Verfasser der Chronik von St. Blasii; allein sie konnten ihre Meinung nicht mit Gründen unterstützen *). (***Jaeck.***)

EHRENFRIEDERSDORF (in den alten Urkunden *erinfridisdorf* und *ernfridistorf* genannt), ist ein Städtchen von 296 Häusern und 2000 Einwohnern im Königreiche Sachsen, im erzgebirgischen Kreise, unterm 50° 37—38′ der Breite und unterm 30° 37—38′ der Länge, am Anfange der Wilzsch und am Röhrgraben gelegen, 1½ Stunde von Wolkenstein, 2 Stunden von Annaberg. Östlich erhebt sich der grottesken Burgruinen ähnliche **Greifenstein,** nordwestlich der **Sauberg,** westlich der **Löffelberg.** Eine Menge Berghalden liegen ringsum aufgeschichtet und machen die Gegend öde und düster, weshalb sie auch unter dem Namen **das Elend** bei den Umwohnenden be-

---

_2) **Adelung** und **Krünitz** a. a. O. u. d. W. **Ehrenfall.** 3) Über alles dies vergl. man **Weber,** Handbuch des in Teutschland üblichen Lehenrechts. 4. Th. (Leipzig 1811.) §. 229 und 242. S. 301 und 325 fg. Man vergl. auch **Posse,** Von der Verbindlichkeit zu Ehrendiensten, vorzüglich bei Vermählungsfeierlichkeiten (Rostock 1798). 4) ***Zepernick,*** *Analecta jur. feud. Tom. I. obs.* 66. 5) ***a Wernher,*** *Observ. for. T. I. P. I. obs*. 77. ***Buder,*** *Amoen. jur. feud. obs*. 23 *et* 24.

*) ***Gerbert,*** *Hist. Silvae nigrae I,* 72 — 75. ***Harzheim,*** *Concil. Germ, I,* 48—61. **Lünig's** Reichsarchiv. *T. XV. P. I. p.* 561. ***Neugart.*** *Episc. Constant*. 75. 76.

kannt ist. Ehrenfriedersdorf selbst liegt in einem ziemlich engen und tiefen, nach Nordost hinlaufenden Thale; die Häuser sind meistentheils armselig. Mehre Vor- und Pochwerke gibt es in der Nähe, auch einen Mineralquell, bald Stahl-, bald Sauerbrunnen genannt, vielleicht weil er beide Eigenschaften in sich vereinigt. Die alte, mit einem plumpen Thurme versehene Kirche enthält ein im J. 1307 von Hans von Cöln zu Chemnitz verfertigtes Altargemälde; die Kirche selbst wurde im J. 1300, auf ausdrücklichen Befehl des Papstes Bonifacius *VIII*., eingeweiht und der Maria, dem Nikolaus, dem Erasmus, der Katharina und Barbara geheiligt. Sämmtliche Heilige sieht man, mit Aposteln und andern männlichen Figuren gruppirt, über dem Altar dargestellt. Zwei Herren von Wolkenburg, Hans und Anarch von Waldenburg, sind darunter, die man später in die Herzoge Georg und Heinrich umgewandelt hat. Alte, schätzbare Urkunden des sächsischen Obergebirges, sind durch zweimalige Unfälle verloren gegangen; im 30jährigen Kriege verbarg man ein Kästchen, dergleichen enthaltend, in einem Schacht des Saubergs; durch einen Bruch versank es für immer in die Tiefe, und der Rest ging im J. 1705 zu Grunde, als das Rathhaus abbrannte.

Der **Bergbau** erblühete hier am frühesten mit, seit dem J. 1377, was jetzt noch die vielen Berghalden, verfallenen Gruben, Stollen, die Spuren alter Wasserleitungen, Schmelzhütten und Pochwerke bezeugen. Doch in Folge des 30jährigen Krieges verfiel er merklich. Im J. 1821 machte der Gesammtertrag aller hiesigen Gruben und Zechen, wo man in fünf auf Silber, in eilf auf Zinn, in einer auf Kies trieb, 124⅞ Centner Zinn, 1144½ Centner Giftmehl und Schliche, wofür 4573 Thlr. 23¼ Gr. Bezahlung an die Gruben kam. Die hiesigen, nahe bei der Stadt befindlichen Gifthütten stehen jedoch an Ertrag denen bei Geyer weit nach. Eine Hauptbeschäftigung der Einwohner von Ehrenfriedersdorf ist ferner das **Klöppeln** in Nesselgarn, und vornehmlich in schwarzer Seide; seit dem J. 1819 befindet sich hier eine königl. sächsische Klöppelschule, wo Knaben und Mädchen von früh 6 bis Abends 8 Uhr arbeiten, und der Lehre nicht eher entlassen werden, bis sie jedes Muster richtig und reinlich klöppeln können. Die verstorbene Königin Amalia Augusta verabreichte dieser Schule jährlich 300 Thlr. und bestimmte ihr testamentlich 4000 Thlr.

Die seltensten Fossilien werden hier gefundem als grüner, blauer, brauner und gelber Malachit, Magnetstein, Wasserblei, Rothgültig- und Glaserz, Turmalin, Apatiten, Beryll und dergl. Auch werden die hiesigen Bergkrystalle, Citrine, Rauchtopasen, Granaten sehr geschätzt. Im J. 1568 fand man in einem hiesigen Schachte einen Bergmann, welcher 1507 verschüttet worden war. Die Reformation hatte indessen stattgehabt, mithin erhielt er, der als Katholik gestorben, nach 61 Jahren ein Begräbniß nach protestantischer Weise*).

(***A. Herrmann.***)

---

*) **Engelhard's** Vaterlandskunde für Schule und Haus im Königreiche Sachsen. (Leipzig 1833). Vollständiges Staats-, Post-, und Zeitungslexikon von Sachsen, von **Aug. Schumann.** Fortgeführt und vollendet von **Albert Schiffner** (Zwickau 1828).

Ehrengürtel, s. *Ehrenkette.*

EHRENHAUSEN, 1) eine der gräflichen Familie Attems gehörige Herrschaft im marburger Kreise der untern Steiermark, deren Unterthanen in 35 Gemeinden des obern und untern Landes zerstreut liegen, und die in mehren Gegenden auch Weinzehent bezieht. Der Bezirk dieser Herrschaft, dessen Verwaltung im Schlosse gleiches Namens ihren Sitz hat, umfaßt zwölf Gemeinden mit einem Flächenraume von 1897 Jochen $759^{9}/_{10}$ Quadratklaftern Acker, 1513 J. $383^{7}/_{10}$ Qu. Kl. Wiesen, 24 J. $314^{4}/_{10}$ Qu. Kl. kleinen Gärten, 562 J. $423^{6}/_{10}$ Qu. Kl. Weingärten, 10 J. $915^{1}/_{10}$ Qu. Kl. Obstgärten, 1106 J. $1470^{9}/_{10}$ Qu. Kl. Hutweiden und 3386 J. $598^{1}/_{10}$ Qu. Kl. Waldungen, 2 Kirchen, 2 Pfarreien, 659 Häuser, 3653 Einheimische (1834) und 76 Fremde. Die Bewohner sind theils Teutsche, theils Wenden, welche sich vom Acker- und Weinbau nähren. 2) Ein zu demselben Bezirk gehöriger Marktflecken, am rechten Ufer der Mur, über die vor dem Orte eine bedeckte hölzerne Jochbrücke geschlagen ist und am Fuße des Platschberges gelegen, über den sonst die jetzt mehr ostwärts verlegte Post- und Commercialstraße von Grätz nach Marburg führte, 5¾ Meilen von Grätz entfernt, mit 70 Häusern, 492 Einwohnern, einem großen, hoch gelegenen Herrschaftschlosse, mit einer umfassenden Aussicht, einer katholischen Pfarre von 820 Seelen, welche zum leibnitzer Dekanat des seckauer Bisthums gehört, einer katholischen Kirche, einem Mausoleum der Fürsten von Eckenberg, denen einst die Herrschaft gehörte, mit einem Altarblatte von Weißkircher und der Gruft jener Fürsten, einer Schule und einem nicht unbedeutenden Weinbaue. Im J. 1809 fiel hier ein Gefecht zwischen den Franzosen und dem zweiten grätzer Landwehrbataillon vor. (***G. F. Schreiner.***)

Ehrenjungfrau, s. *Ehre* S. 409 und 416, auch *Ehrencavalier*.

EHRENKANONIKER (*canonicus honorarius vel supernumerarius*, s. den Art. *Ehre* S. 412), findet man nicht, wie hier und da behauptet wird [1]), erst neuerlich, als eine eigenthümliche Einrichtung, in Preußen; sondern die Sache, wenn auch nicht der Name, ist schon wiederholt in unserm kanonischen Gesetzbuch erwähnt [2]). Man versteht darunter im Rechtscollegium des Bischofs sitzende, mit einem gewissen Stimmrechte (sogar zuweilen bei Bischofswahlen), jedoch mit keiner Präbende, sondern blos mit der Expectanz auf das zunächst zur Erledigung kommende Kanonikat versehene Geistliche. Für ihren Unterhalt soll aus dem überschießenden Einkommen der Kirche (*superexcrescentes reditus ecclesiae*) gesorgt werden, und sie sollen gewisse Unterhaltsbeitrage (*portiones quotidianae vel canonicae*) erhalten [3]). Daß vorzüglich verdiente Geistliche dazu genommen werden sollen, liegt ebenso in der Natur der Sache, als daß ihre

1) **Walter,** Lehrbuch des Kirchenrechts (Bonn 1836). §. 137. 2) *Cap*. 9. *X. de praebendis et dignitat*. (*III*, 5.) *Cap*. 8. *X. d. concess. praebendae* (*III*, 8). *Cap*. 11. *de praebendis et dignitatibus in* 6*to* (*III*, 4). 3) *Cap*. 9. *X. de constitutionibus* (*I*, 2) *et Cap*. 19. *X. de praebendis et dignitatibus* (*III*, 5).

Ernennung in Teutschland der landesherrlichen Bestätigung bedarf. Nach der Erklärung der *Congregatio interpretum Concilii Tridentini* soll die bei den Capiteln bis dahin eingeführte Zahl der Ehrenkanoniker als geschlossen angesehen werden. Allein nach der bekannten päpstlichen Bulle *De salute animarum* [4]) sollen an jeder erzbischöflichen und bischöflichen Kirche in der Regel vier, weder residenz- noch chorpflichtige, aus der Zahl der um die Seelsorge verdienten Erzpriester zu wählende, bei Bischofswahlen stimmfähige Ehrenkanoniker angestellt sein, welche sich auch der Insignien der wirklichen Kanoniker bedienen dürfen. Insonderheit sollen an der Domkirche zu Breslau, bei welcher sechs Ehrenkanoniker stehen sollen, der Propst an der Pfarrkirche der heiligen Hedwig zu Berlin und der Landdechant der Grafschaft Glatz Ehrenkanoniker sein. In Preußen nehmen sie auch an den Bischofswahlen Theil. Auch in Österreich sollen, nach dem Hofdecrete vom 8. Dec. 1788, sowol an den erzbischöflichen als bischöflichen Kirchen, und zwar an jeder Metropolitankirche acht und an jeder Kathedralkirche sechs, aus denjenigen Geistlichen, welche sich wenigstens zehn Jahre lang um die Seelsorge verdient gemacht haben, zu wählende Ehrenkanoniker angestellt sein, die nach dem Dienstalter auf die zur Erledigung kommenden Präbenden Anspruch machen [5]).

(***Buddeus.***)

Ehrenkette und *Ehrengürtel*, sonst Ehrengeschenke großer Herren von Gürteln und Ketten, an deren Stelle jetzt Tabatieren, Ringe, Portraits u. s. w. getreten sind, s. *Ehrenbezeigung*. (***H.***)

Ehrenkleid, s. *Ehrenbezeigung*.

EHRENLEGION (*Orden der*). *Ordre de la Légion d'honneur*. Als zur Zeit der Revolution in Frankreich das Königthum und mit ihm viele Staatseinrichtungen neuerer und älterer Zeit untergingen, da wurden auch alle königl. Orden für aufgehoben und gänzlich erloschen erklärt. Solche äußere Zeichen des Schein- oder wirklichen Verdienstes, von königl. Huld ertheilt, waren dem von Freiheitsschwindel ergriffenen Volke ein Gräuel und unverträglich mit den aufgestellten phantastischen Ansichten von Freiheit und Gleichheit. Orden mußten daher schon verschwinden und nach den erlassenen Vertilgungsdecreten sah man in Frankreich kein Zeichen inländischer Orden mehr, und nur von Ausgewanderten wurden sie im Auslande fortgetragen.

So verblieb es, bis Napoleon es dahin gebracht hatte, die Zügel der Regierung unbeschränkt in seiner Hand zu besitzen, zum ersten souverainen Consul der noch sogenannten Republik sich aufzuschwingen. Als solcher ließ er allmälig von den weggeworfenen frühern Formen und Glanz verbreitenden Einrichtungen des alten königl. Hofes, wenngleich sie dem republikanischen Geiste entgegen waren, eine nach der andern wieder hervortreten.

---

4) *Bulla circumscriptionis Dioecesium Regni Borussici de* 16. *Julii* 1821 an **von Droste-Hülshof,** Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts. 1. Bd. (Münster 1832.) Man sehe besonders S. 327 fg. 5) Über diesen ganzen Artikel vergleiche **Andreas Müller,** Lexikon des Kirchenrechts u. d. W. **Ehrenkanoniker.**

Hierzu veranlaßten ihn Ehrgeiz und die Überzeugung, daß dergleichen äußerer Prunk, Repräsentation und Ceremonien ihn in den Augen des Volkes mehr noch heben und die Zuneigung der ersten Familien und der Großen des Reichs zuwenden werde. Die Reihe traf da auch die Orden; denn nur zu gut erkannte er die Nützlichkeit dieser äußern Ehrenzeichen, wenn sie mit Sparsamkeit vertheilt werden. Aber nicht die alten königl. Orden stellte er wieder her: dies mochte ihm bei dem noch nicht ganz verschwundenen Hasse gegen alles, was an die Zeit des Königthums erinnern konnte, doch nicht rathsam erscheinen, obgleich er es wol hätte wagen können; denn was durfte nicht schon damals Napoleon wagen? Schmeichelnder erschien es ihm, der Schöpfer einer neuen Stiftung der Art zu sein. Er ließ daher den Plan einer solchen unter dem Namen *Légion d'honneur* entwerfen, und diesen am 15. Mai 1802 dem gesetzgebenden Körper vorlegen. Hier kam es darüber zu heftigen Debatten, da man wohl merkte, wohin dergleichen führen solle. Indessen siegten Napoleon's Freunde, wozu der bekannte Redner der Regierung, Röderer, sowie Napoleon's Bruder, Lucian, durch ihre Darstellungsgabe und Beredsamkeit viel beitrugen. Der Vorschlag ging im Tribunat am 18. Mai, mit 56 gegen 38, und am 19. Mai im gesetzgebenden Corps mit 166 gegen 110 Stimmen durch, wurde zum Gesetz erhoben, und bis zum 21. Febr. 1803 war das Institut eingerichtet. Alle Krieger, welche bis dahin Ehrensäbel erhalten hatten, wurden sogleich zu Mitgliedern erklärt, und da nur das Verdienst solle Ansprüche darauf geben können, so wurde seine Verleihung auf jeden verdienten Staatsbürger, ohne Rücksicht auf Geburt, Stand, Rang oder Religion, sowie auch auf Ausländer ausgedehnt. Jedes Mitglied mußte auf seine Ehre schwören: „sich dem Dienste der Republik, der Erhaltung ihres Gebietes, der Vertheidigung der Regierung, der Gesetze und des öffentlichen Eigenthums zu widmen, durch alle Mittel, welche Gerechtigkeit, Vernunft und Gesetze gut heißen, jedes Unternehmen, das auf Wiederherstellung der Feudalverfassung, der dazu gehörigen Titel etc. abzweckt, zu bekämpfen, kurz, aus aller seiner Macht zur Behauptung der Freiheit und Gleichheit mitzuwirken.“ Einem großen Verwaltungsrathe, welcher aus den hohen Reichsbeamten bestand, war die Ernennung der Legionärs übertragen; auch führte dieser die Aufsicht über die bedeutenden Einkünfte, die dem Orden ausgesetzt waren. Die Mitglieder bestanden aus vier Classen: *a*) aus 105 Großofficieren, von denen jeder 5000 Francs bezog, *b*) aus 300 Commandeuren mit 2000 Francs, *c*) aus 450 Officieren mit 1000 Francs und *d*) aus Rittern, deren Zahl auf 3665, jeder mit 200 Francs jährlich bestimmt war. Sämmtliche Mitglieder waren in 16 Cohorten getheilt, von denen jede 407 Köpfe zählte. Die Cohorten waren durch ganz Frankreich vertheilt, und zwar zu Fontainebleau, Abtei St. Waast zu Arras, Abtei St. Peter zu Gent, Schloß Brühl im Ruhrdepartement, Schloß zu Zabern im Rheindepartement, Palast zu Dijon, Palast zu Vienne, Paläste in Aix, Beziers, Toulouse, Abtei St. Mairant, Palast zu Agen, Schloß Craon, Abtei Bel bei Bernay, Schloß Chambord und Schloß Ve-

nerin bei Turin. Jede Cohorte hatte auch einen Chef, einen Kanzler und einen Schatzmeister; Chef aller, oder Großmeister, war Napoleon selbst.

Nach angenommener Kaiserwürde erlitt der Orden einige Veränderungen in Hinsicht des Verwaltungsrathes und der Umschrift auf der Decoration, behielt übrigens und im Wesentlichen die ursprüngliche Einrichtung. Als Napoleon im J. 1815 fiel, Ludwig *XVIII*. ihm als König folgen durfte, da rief dieser, mit andern ältern Einrichtungen am Hofe, auch die altfranzösischen Orden, die über 20 Jahre geschlummert hatten: nämlich den des heiligen Geistes, den des heiligen Michael, den des heiligen Ludwig, den des Militairverdienstes und den des vereinigten des heiligen Lazarus, und unserer lieben Frauen vom Berge Karmel, ins Leben zurück. Den Orden der Ehrenlegion beizubehalten, erheischte Politik. Ludwig nahm daher förmlich ihn auf in die Zahl der königl. französischen Orden, unter welchen er jedoch den letzten Platz erhielt. In seiner Verfassung wurde Verschiedenes geändert, sowie in der Decoration und durch spätere Verordnungen vom 17. Febr. 1815 und 27. März 1816 wurde seine Einrichtung bestimmt. In der letzten Verordnung heißt es:

„Sobald die Vorsehung Uns wieder auf den Thron Unserer Väter, mitten unte den Zurufungen eines Volks, das Unserm Herzen jederzeit theuer war, gesetzt hatte, machten wir es uns zur Pflicht, jene Ehrenlegion zu erhalten, welche alle Arten dem Vaterlande geleisteten Dienste auf eine den französischen Sitten angemessene Weise belohnte. Wie könnten wir auch mit Gleichgültigkeit eine Stiftung ansehen, welche der höchsten Gewalt den edelsten Beweggrund des Einflusses auf den Nationalcharakter gibt, unter den Kriegern jene Wunder vervielfältigte, welche den französischen Waffen solchen Glanz verliehen, und unter allen Classen der Staatsbürger einen Wetteifer hervorbringt, welcher nicht anders, als den Ruhm der Monarchie erhöhen kann. Indem wir diese Stiftung für Uns und Unsere Nachfolger annehmen, machen Wir solche zu Unserm eigenen Werke, und sind überzeugt, daß der Name Heinrich *IV*., den kein Franzose ohne Rührung auszusprechen vermag, sie der Nation, über welche dieser Fürst so glorreich regierte, nur um so theurer machen werde. Indem wir also die Stiftung der Ehrenlegion bestätigen, so hat es Uns gefallen, Unsern Unterthanen einen neuen Beweis Unserer königl. Liebe zu geben u. s. w.“

Hierauf folgte in mehren Artikeln die neue Einrichtung des Ordens, welche in vielen Stücken von der bisherigen abwich. Nach ihr war der König von Frankreich Oberhaupt und Großmeister des Ordens. Alle den Mitgliedern früherhin schon eingeräumten Ehrenrechte blieben beibehalten, sowie die (damals) lebenden Mitglieder ihre Einkünfte nach ihren Graden ferner bezogen. Neue Mitglieder erhielten fürs Erste und bis auf weitere Verordnung keine Einkünfte, da die bestimmte Zahl der Mitglieder zu sehr überschritten war, und die Einkünfte nicht hinreichten, Alle vorschriftsmäßig daran Theil nehmen zu lassen. Bis daher die Überzähligen nicht abgestorben waren, erhielten sie nichts, und solche, welche in den Gra-

den des Ordens stiegen, behielten die bisher bezogenen Einkünfte.

Die Mitglieder wurden in fünf Classen getheilt: in 80 Großkreuze, 160 Großofficiere, 400 Commandeurs, 2000 Officiere, und Ritter, deren Zahl unbestimmt blieb. Unter diese festgesetzten Zahlen waren die Glieder der königl. Familie, die Prinzen von Geblüt, und alle Auswärtige nicht mit gerechnet. Inländer wurden nur mit dem untersten, dem Rittergrade zur Ehrenlegion zugelassen. Um Officier zu werden, mußte man wenigstens vier Jahre Ritter gewesen sein. Um Commandeur zu werden, mußte man erst zwei Jahre Officier sein, sowie man, um Großofficier zu werden, drei Jahre Commandeur gewesen sein mußte, und wer auf die erste Classe Anspruch machen wollte, konnte es nur dann, wenn er fünf Jahre Großofficier gewesen war. Bei außerordentlichen Gelegenheiten ward jedoch über diese Regeln hinausgegangen.

Jedes Mitglied, das in Militairdiensten, sowol bei der Land- als bei der Seemacht stand, mußte knieend folgenden Eid leisten: „Ich schwöre dem Königreiche, dem Vaterlande und der Ehre getreu zu sein, alles dasjenige, was nur gegen den Dienst Sr. Majestät, oder das Wohl des Staates bekannt wird, auf der Stelle zu eröffnen, von keinem auswärtigen Fürsten, ohne die ausdrückliche Einwilligung Sr. Majestät, eine Dienstanstellung, Gehalt oder Pension anzunehmen, die französischen Gesetze, Verordnungen und Reglements streng zu beobachten, und im Allgemeinen Alles dasjenige thun, was einem wackern und rechtlichen Ritter der Ehrenlegion die Pflicht befiehlt.“

In Friedenszeiten konnte kein Inländer in den Orden aufgenommen werden, noch Ansprüche darauf machen, wenn er sich nicht 25 Jahre lang in Civil- oder Militairdiensten besonders auszeichnete. Promotionen waren jährlich am 1. Jan. und am Feste des h. Heinrich's, den 15. Juni; denn Heinrich *IV.* war zum Schutzpatron des Ordens erwählt. In Kriegszeiten fanden auch außerdem Ernennungen statt. Die Aufnahme von Militairpersonen sollte immer bei der Parade, die von Civilpersonen in den öffentlichen Sitzungen des Tribunals erster Instanz geschehen. Ausländer erhielten nur Advisbriefe und Decorationen ohne Brevets zugesandt. Beim Militair wurde jeder Feldzug für zwei Jahre gezählt, doch durfte für ein Jahr auch nur ein Feldzug gerechnet werden, wovon nur durch eigene Verordnungen Ausnahmen gemacht wurden. Wenn Beförderungen und Ernennungen stattfinden sollten, so bestimmte der König im Voraus die Zahl der für jede Classe zu ernennenden Mitglieder. Alsdann erfolgte durch den Großkanzler die Vertheilung derselben unter die verschiedenen Ministerien, zur weitern Vertheilung an ihre Departements, nach dem Verhältnisse: daß $^{1}/_{40}$ das Ministerium *de la maison du roi,* $^{2}/_{40}$ das Ministerium der Justiz, $^{1}/_{40}$ das der auswärtigen Angelegenheiten, $^{6}/_{40}$ das der innern, $^{2}/_{40}$ das der Finanzen, $^{1}/_{40}$ das des Kriegs, $^{5}/_{40}$ das der Marine, $^{½}/_{40}$ das der Polizei, $2^{½}/_{40}$ die *grand chancellerie* des Ordens zu vergeben erhielten.

Die jährlichen Einkünfte des Ordens betrugen

6,800,000 Franken, von denen, nach Abzug von 700,000 Franken Verwaltungskosten und von 900,000 Fr. für den Unterhalt und zum Vortheile verwaister Töchter von Legionsmitgliedern, 5,200,000 Franken für die Gehalte der 29,000 Ritter übrigblieben, die aber kaum zur Hälfte hinreichten. Wenn die Gehalte vollständig hätten bezahlt werden sollen, so würden jährlich 9,000,000 und für die Bezahlung der Rückstände 30,000,000 nöthig gewesen sein.

Die Verwaltung der Einkünfte des Ordens, überhaupt alle den Orden betreffenden Geschäfte, besorgte der Großkanzler desselben, welcher den Rang eines Ritters der ersten Classe hatte, und auch aus dieser immer gewählt wurde. Ihm war ein Generalsecretair zur Beihilfe und zur Besorgung aller Geschäfte, falls er krank oder abwesend sei, zugetheilt. Auf seinen Bericht regulirte der König jährlich das Budget des Ordens.

Gänzlich aufgehoben wurde bei dieser umgeänderten Einrichtung des Ordens: das Recht der Mitglieder, zu den Wahlcollegien zu gehören, da es der Verfassungsurkunde zuwider lief; ferner das große Conseil, die Abtheilung in Cohorten, die Großtresorerie und die Erziehungsanstalten der Waisen der Ordensmitglieder. Alle übrigen nicht zurückgenommenen Verordnungen, den Orden betreffend, blieben in Kraft.

Die sehr geschmackvolle Decoration des Ordens war ein weiß emaillirtes goldenes Kreuz von fünf Flügeln, jeder mit zwei Spitzen, auf denen kleine goldene Kugeln waren. Hinter den Flügeln lief ein grüner Lorbeer- und Eichenkranz herum. Im runden goldenen Mittelschilde war Napoleon's Bild, umgeben von den Worten auf dunkelblauem Grunde mit goldenen Buchstaben: „Napoléon, Empereur des Français,“ und auf der Rückseite stand der französische Adler mit den ausgebreiteten Flügeln, von den Worten: „*Honneur et Patrie*“ umgeben. Über dem Kreuze schwebte die Kaiserkrone. Dies Kreuz wurde zwar beibehalten, aber für Napoleon's Bild, das König Heinrich's *IV*. eingesetzt, umgeben von den Worten: „*Henri IV., Roi de France et de Navarre,*“ und auf der Umseite mußte der Adler den drei Lilien weichen. Die Umschrift blieb und die Kaiserkrone verwandelte sich in eine Königskrone. Getragen wurde es an einem hochrothen, gewässerten breiten Bande von der ersten Classe, oder den Großkreuzen (*Grands-Croix*), von der Rechten zur Linken, und auf der linken Seite des Kleides ein, der Vorderseite des Ordenszeichens ganz gleich geformter, silberner Stern. Die zweite Classe, die Großofficiere (*Grands Officiers*), trug es kleiner und an schmalerem Bande, im linken Knopfloche, dabei aber auch auf der linken Brust den Stern der ersten Classe, nur kleiner. Die dritte Classe, die Commandeure, trug es um den Hals, die vierte, die Officiere im linken Knopfloche, mit einer Bandschleife darüber. Die fünfte Classe, die Ritter, ebenso, doch ohne Schleife und von Silber.

Die beiden ersten Classen hatten bei Hofe und bei großen Ceremonien gleichen Rang und Ehrenbezeigungen wie die Großkreuze des Ludwigsordens. Bei öffentlichen Feierlichkeiten rangirte die erste Classe mit der ersten des Ludwigs- und Militairverdienstordens, die zweite Classe

mit den Commandeurs desselben Ordens, dann folgte die dritte Classe, und nun die vierte mit den Rittern des Ludwigsordens, Alle jedoch nach der Zeit ihrer Aufnahme. Bei Beerdigungen von Mitgliedern der beiden ersten Classen fanden die Feierlichkeiten statt, welche bei der Beerdigung eines Lieutenant-General üblich sind, sie müßten denn einen höhern militairischen Grad bekleidet haben. Die Beerdigung eines Commandeurs war wie die eines Obersten, die eines Officiers wie die eines Capitains, und die eines Legionairs oder Ritters wie die eines Lieutenants. Vor der ersten Classe präsentirte jede Wache das Gewehr, vor den übrigen wurde geschultert.

Nach der Julirevolution wurden der heilige Geistorden und alle seit der Restauration gestiftete Orden oder äußere Zeichen aufgehoben, sowie stillschweigend der Ludwigs- und der Michaelorden unterdrückt, und im *Almanac royal* wird jetzt nur des Ehrenlegionsordens, als des einzigen königl. Ordens, unter der Überschrift: „*Ordre royal de la légion d'honneur,*“ gedacht. Die Decoration ist, wie sie — vorhin beschrieben — Ludwig *XVIII*. abänderte, beibehalten, nur daß am Bruststerne die Spitzen desselben durch dreifarbige Fahnen gebildet werden. Zur Aufnahme, jedoch immer nur zuerst in den untersten Grad, den Grad eines Ritters, gelangt der Inländer nur dann, wenn er 20 Jahre lang in Friedenszeiten im Civil- oder Militairdienste mit Auszeichnung diente und in Kriegszeiten durch hervortretende Handlungen oder schwere Wundem überhaupt durch große, dem Könige oder dem Staate geleistete Dienste jeder Art, diese Belohnung verdient. Das Avancement in höhere Grade geht nur stufenweise und zwar so, daß der Ritter erst nach vier Jahren den Officiersgrad, der Officier erst nach zwei Jahren den Commandeursgrad, der Commandeur nach drei Jahren den des Großofficiers und der Großofficier erst nach fünf Jahren den des Großkreuzes erhalten kann, sodaß mithin nicht unter 14 Jahren die erste Classe zu erlangen ist. Beim Militair wird jeder Feldzug für zwei Jahre gezählt, doch darf für ein Jahr auch nur ein Feldzug gerechnet werden, wovon nur durch besondere Verordnung eine Ausnahme gemacht werden kann. Finden Ernennungen statt, so bestimmt der König im Voraus die Zahl der für jeden Ordensgrad zu ernennenden Mitglieder. Der Großkanzler des Ordens besorgt aber die Vertheilung der Decoration unter die verschiedenen Ministerien zur Wiedervertheilung in ihren verschiedenen Departements. Dies geschieht in der Art, daß $^{2}/_{40}$ das Ministerium der Justiz und des Cultus, $^{1}/_{40}$ das der auswärtigen Angelegenheiten, $^{5}/_{40}$ das des Innern, $^{2}/_{40}$ das der Finanzen, $^{20}/_{40}$ das des Kriegs, $^{5}/_{40}$ das der Marine, $^{2}/_{40}$ das der *travaux publics*, $^{1}/_{40}$ das der *instruction publique*, $^{2}/_{40}$ das der *grande chancellerie* erhält. Auffallend erscheint hierbei allerdings das Verhältniß, in welches hierdurch die verschiedenen Arten des Verdienstes gestellt werden.

Der Eid, den jedes Mitglied leisten muß, ist im Wesentlichen, wie schon oben angegeben, doch jetzt mit dem ausdrücklichen Zusatze „der constitutionellen Charte Gehorsam zu leisten“ versehen. Die Beerdigungsfeierlichkeiten findem wie oben angegeben, noch statt, und so auch

die militairischen Ehrenbezeigungen. Mit dem Verluste des Bürgerrechts geht der Besitz des Ordens verloren.

Der Großkanzler des Ordens wird immer aus den beiden ersten Classen der Mitglieder desselben gewählt. Er verwahrt das Ordenssiegel, berichtet in Ordensangelegenheiten dem Könige, schlägt die zu Decorirenden vor, fertigt Diplome, Brevets aus, kurz besorgt alle den Orden betreffende Angelegenheiten, und hat die Oberaufsicht und die Leitung aller mit dem Orden in Verbindung stehenden Anstalten. Ein Generalsecretair ist ihm hierzu beigegeben, und mehre Personen sind noch zu Besorgung der Geschäfte ihm untergeordnet. Das schon bei der Stiftung des Ordens errichtete Erziehungshaus für weibliche Kinder der Legionärs, welches Napoleon unter den Schutz einer Prinzessin seines Hauses stellte, wurde während der Regierung der Bourbons beibehalten und besteht auch noch jetzt in St. Denis. Die Königin ist Protectrice desselben, der Großkanzler Oberaufseher. Es ist für 500 Zöglinge eingerichtet, von denen 400 ganz freien Unterhalt genießen, das fünfte Hundert aber von ihren Familien unterhalten werden muß. Zur speciellen Aufsicht sind: eine Oberaufseherin, 8 Dignitarierinnen, 10 Damen erster, 36 Damen zweiter Classe, und 20 Novizen. Zur ehrenvollen Bezeichnung tragen von ihnen die beiden ersten Classen ein goldenes, weiß emaillirtes Kreuz mit goldnen, und die letzte Classe dasselbe mit silbernen Strahlen in den Winkeln. Darüber schwebt die Königskrone. In der Mitte ist, vorn: die gen Himmel schwebende Jungfrau Maria. Auf der Umseite liest man auf blauem Grunde: *Honneur et patrie,* und darunter: *Maison d'éducation de Saint-Denis.* Dies Ehrenzeichen, das für die Oberaufseherin und die Dignitarierinnen größer als das der Damen der beiden folgenden Classen, und für die Novizen von Silber ist, wird am rothen Bande des Ordens getragen, und zwar, von der Oberaufseherin, von der rechten Schulter nach der linken Hüfte, von den Dignitarierinnen an einem schmalen Bande um den Hals, von den Damen erster Classe auf der linken Schulter mit Bandschleife und von der zweiten Classe ohne solche; die Novizen tragen ihr silbernes Kreuz eben da. Die, welche nur Anwartschaft zum Stande der Novizen haben, zeichnet blos ein rothes Band der linken Schulter aus. Außer dem Hause darf jedoch diese Decoration erst dann getragen werden, wenn die Inhaberin 20 Jahre lang ihren Posten treu und mit Fleiß versah.

Bei der Entstehung des Ordens war die Zahl der Mitglieder des Ehrenlegionsordens so bestimmt: 105 Großofficiere, 300 Commandeurs, 450 Officiere, 3665 Ritter, im Ganzen 4520. Napoleon, als Kaiser, änderte sie folgendergestalt ab: 60 Großkreuze, 103 Großofficiere, 300 Commandeurs, 450 Officiere, 5665 Ritter, Summa 6578. Ludwig *XVIII*. setzte bei Aufnahme des Ordens diese Zahl so fest, daß 80 Großkreuze, 160 Großofficiere, 400 Commandeurs, 2000 Officiere, und die Zahl der Ritter ganz unbeschränkt sein solle. So ist es auch noch jetzt. Indessen ist diese Bestimmung nie streng befolgt worden. So waren im J. 1828: 4200 Officiere, 700 Commandeurs, 224 Großofficiere, überhaupt 33,400 Mitglieder

aller Grade. Am 31. Dec. 1832 waren 102 Großkreuze, 194 Großofficiere, 816 Commandeurs, 4348 Officiere, 42,622 Ritter, in Summa 48,082 Mitglieder. Im Januar 1837 belief sich die Gesammtzahl aller Ordensmitglieder auf 50,383. (***F. Gottschalck.***)

EHRENLEHEN, Freilehen (*feudum honestum s. honoratum s. francum*), ein im Lehenrechte nicht dem Namen, aber der Sache nach vorkommendes solches adeliges Lehen, welches von Leistung aller Dienste befreit ist (*si feudum sic datum est, ut nullum pro eo servitium fiat*) [1]). Also ist ein Lehen, das nicht von allen, sondern nur von einigen Diensten befreit ist, kein Ehrenlehen. Weil aber die Lehendienste ein *naturale* des Lehens sind, so muß diese Befreiung, wenn die Ehrenlehensqualität aus dem Lehenbriefe deducirt werden soll, ausdrücklich darin erwähnt sein; sie folgt nicht daraus, wenn nur der Lehendienste in den Urkunden gar nicht gedacht ist; denn diese verstehen sich von selbst. Wol aber kann die Befreiung davon durch einen besondern Titel, durch Vertrag zwischen Lehenherrn und Vasallen und durch Verjährung erlangt werden. Dies Letztere, wenn der Vasall die von ihm gefoderten Dienste *bona fide*, z. B. weil sie nicht im Lehenbriefe stehen, verweigert und *usucapio libertatis* dazu gekommen ist, der Lehenherr sich bei der Verweigerung die Verjährungszeit hindurch beruhigt hat. Der gute Glaube wird übrigens hierbei so lange vermuthet, als das Gegentheil nicht erwiesen ist. Das Ehrenlehen gehört rücksichtlich der Dienstfreiheit zu den uneigentlichen Lehen, in allen andern Beziehungen und rücksichtlich aller andern Verpflichtungen hat es die Natur eines wahren Lehens. Daher succediren in der Regel Frauen nicht darein, weil die Lehensunfähigkeit der Frauen nicht blos durch ihre Dienstunfähigkeit begründet ist. Die entgegengesetzte, öfter aufgestellte Meinung [2]) widerlegt sich schon dadurch, daß die Quelle der Lehenssuccession, die **Investitur** (s. d. Art.) nach Lehenrecht und Lehensgewohnheit sich nicht mit auf die Frauen erstreckt [3]). Ihre Entstehung verdanken diese Lehen wahrscheinlich der Lehensoblation, indem der nachmalige Vasall seine besondere Ehrfurcht dem Lehenherrn dadurch, daß er ihm seine Besitzung zu Lehen anbot, erweisen wollte, ohne sich doch den lästigen Lehendiensten zu unterwerfen, oder daß er die Ehre, Vasall des fraglichen Lehenherrn zu sein, durch die Lehensoblation, jedoch eben auch nur unter Befreiung von Diensten, erlangen wollte. So erklärt sich auch der Name Ehrenlehen. (***Buddeus.***)

Ehrenmahl, s. *Ehrenbezeigung*.

EHRENPFARRER (*parochus honorarius s. habitualis*), ein solcher Pfarrer, welcher die Pfarrrechte in seiner Gemeinde, weil er daran verhindert, z. B. da-

---

1) *II.* (*IV.*) *F.* 104. 2) Mehrfach für und wider ist hierüber verhandelt von ***Lyncker,*** *Decis.* 1274. ***a Wernher,*** *Observ. forens. T. I. P.* 4. *obs.* 114. ***de Klinglin,*** *De suecessîone foeminarum in feudo franco, in* ***Jenichen,*** *Thes. jur. feud. T. II. n.* 22. ***Carpzov.*** *Def. for. P. III. C.* 28. *D.* 12. ***Horn,*** *Consil. Cl. XVI. n.* 44. 3) **Weber,** Handbuch des in Teutschland üblichen Lehenrechts. 4. Bd. (Leipzig 1811.) §. 232 und 233.

zu unfähig ist, nicht selbst ausübt, sondern solches durch einen Stellvertreter (*vicarius*) thun läßt. Dies ist der Misbrauch, auf welchem das traurige Schicksal des englischen Religionszustandes, eines hauptsächlich in äußern Formen bestehenden Kirchenwesens, zum großen Theile beruht. Der Ehrenpfarrer bezieht die übergroßen Emolumente der Pfründe und bezahlt möglichst schlecht einen armen Vicar, wozu er den nimmt, der am wenigsten verlangt. Denn dem Ehrenpfarrer steht in der Regel das Recht zu, den Stellvertreter zu ernennen. Ist dieser fest angestellt, so heißt er *parochus actualis*, im Gegensatze des so eben erwähnten *habitualis*. Dies Verhältniß trat sonst oft und tritt noch jetzt in den Fällen ein, wo Capitel und Klöster, selbst Nonnenklöster, Pfarrrechte an gewissen Orten besitzen *). (***Buddeus.***)

EHRENPFENNIG, ist 1) eine solche Münze, welche zu Ehren irgend einer Person, oder zur Erhaltung des Andenkens an einen Ehrentag (s. d. Art. *Ehrenbezeigung*) geprägt wird. Ein Beispiel hiervon gibt der bekannte Ehestandsthaler (s. d. Art. *Ehe*. S. 362); 2) versteht man unter jenem Ausdrucke, im Gegensatze von Noth- oder Zehrpfennig, theils solches Geld, welches man an Ehrentagen z. B. als Aufgeld, oder Mahlschatz bei einer Verlobung, dann als Eingebinde der Pathen — beides jetzt beinahe nur noch unter den gemeinern Ständen gebräuchlich — erhalten, oder sich zu einem solchen Zweck aufbewahrt hat. Es sind dies gewöhnlich Geldstücken sehr alten Gepräges, z. B. Wildemannsthaler, Engelsthaler, sehr alte holländische Dukaten u. s. w. (***Buddeus.***)

EHRENPFORTE, EHRENBOGEN, heißt eine Art von Denkmälern des Verdienstes, der Dankbarkeit oder der Schmeichelei, für welche entweder örtliche Lage oder besondere Veranlassung die Gestalt und Einrichtung eines Thores bedingt. Ist solches Thor zum Andenken und zur Verherrlichung glänzender Waffenthaten, besonders zur Begrüßung eines siegreichen Feldherrn oder Heeres bestimmt, so heißt es auch ein **Triumphbogen, Siegesbogen.** Das Thor ist allerdings ein zum Dienste öffentlicher Denkmäler sehr zweckmäßiges Bauwerk. Seine nothwendige Lage auf der volkreichen Straße bringt es zur größten Öffentlichkeit, Fremden und Einheimischen die Verdienste, die es ehrt, zur ununterbrochenen Kenntniß und Anschauung, und seine durch den Gebrauch bedingte Gestalt ist der mannichfaltigsten Ausbildung fähig, dem Zwecke eines Denkmales ungemein günstig. Es enthalten nicht nur allein die beiden äußern Hauptseiten eines Thores die schönsten Massen zur kunstbaulichen Ausbildung, zur Anbringung von Inschriften, Bildsäulen und andern Werken des Meisels, sondern es bieten auch die innern Flächen, die Seiten der Thoröffnungen, Durchgänge, den schicklichsten Raum zu bezüglichen Bildwerken an. Sein Oberbau aber gibt vorzügliche Gelegenheit zur Aufstellung bedeutender Standbilder, Reiterbilder, Trophäen, Zusammenstellungen von Waffen oder von andern

---

*) **v. Droste-Hülshoff,** Grundsätze des gemeinen Kirchenrechtes. 2. Bd. 1. Abth. (Münster 1835.) §. 154.

Ehrenzeichen, das Ganze auf die schönste Weise zu krönen. Die Stadtthore haben also natürlicher Weise das Grundbild zu den Sieges- und Ehrenpforten gegeben. Der Feldherr, der siegreich über den Feind an der Spitze seines Heeres heimkehrte, wurde mit dankendem Jubel empfangen. Man schmückte ihm die Wege und die Thore, durch die er zog; man errichtete ihm eigens solche Thore von Holz und von Breterwerk, verzierte sie mit eroberten Waffen und Feldzeichen, mit Gemälden von Schlachten und gefangenen Feinden, mit Sinnbildern unterjochter Völker, gewonnener Städte u. s. w.; man legte über ihnen Ebenen für die Musik und zur Aufstellung von Bildwerken an. Der prachtvollste solcher Bogen war jener, den man in Rom vor dem *Pons triumphalis*, der Siegesbrücke, jedesmal für solchen Zweck zu errichten pflegte, und dieser war es auch wahrscheinlich, der Veranlassung und näheres Vorbild wurde, solchen vorübergehenden Prachtausstellungen, die jedesmal mit dem Ende der Feste verschwanden, durch ihre Ausführung in Stein und Erz eine längere Dauer zuzusichern. Die alten Römer sind demnach als Erfinder der Ehrenbogen anzusehcn. M. Vitruvius Pollio gedenkt in seinen zehn Büchern von der Baukunst, die er etwa 25 Jahre vor der christlichen Zeitrechnung dem Imperator Cäsar Augustus zuschrieb, dieser Art von Gebäuden gar nicht, und C. Plinius der Ältere nennt sie 90 Jahre später, im 12. Abschn. des 34. Buches seiner Naturgeschichte eine neue Erfindung [1]). Aus dem Zusammenhange seiner Worte geht hervor, daß er hiermit ihre Einführung als nothwendige öffentliche Gebäude anzeigen wollte; denn gewiß ist es, daß die Römer schon dritthalb Jahrhunderte früher, in den Zeiten ihres Freistaates, Siegesbogen aufführten. C. Stertinius ließ zu Rom im J. 558 der Stadt, das sind 195 Jahre vor unserer christlichen Zeitrechnung, drei Siegesbogen aus der hispanischen Beute erbauen, zwei auf dem Forum Boarium vor den Tempeln der Fortuna und der Mutter Matuta, und den dritten im großen Circus. Über jedem derselben ließ er viele vergoldete Bildsäulen aufstellen [2]). Einige Jahre hernach, im J. 564 der Stadt, erbaute Scipio Africanus einen Siegesbogen auf dem Capitol grade der Straße, die hinaufführt, gegenüber. Über diesem wurden sieben vergoldete Standbilder und zwei Pferde und vor dem Bogen zwei marmorne Brunnenbecken aufgestellt [3]). Q. Fabius Maximus, im J. 633 Sieger über die Allobroger, ließ einen Siegesbogen auf der heil. Straße bei der alten Regia aufführen, und ebenda wurden ihm auch Siegeszeichen und seine Bildsäule errichtet [4]). Ein Ehrenbogen muß der genannt werden, den sich der vornehme römische Bürger C. Verres als Prätor von Sicilien im J. 682 auf dem Markte zu Syrakus erbaute;

---

1) *Columnarum ratio erat attollî supra ceteros mortales, quod et arcus significant novitio invento*. 2) ***Livius*** *in Histor. Lib. XXXIII,* 27. 3) ***Livius*** *XXVII,* 3. 4) ***Ascosius Pedianus*** *ad* ***Ciceron.*** *orat. II. in Verrem.* ***Trebell. Pollio*** *in Salon. Gall. Cap. I.* ***Bartholom. Martianus*** *in Urbis Rom. topograph. Lib. III. Cap. IV.* ***Joseph. Castalio*** *in Comment. de column. Antonin. ap.* ***Graevium*** *in Thesaur. Antiq. Roman. T. IV. p.* 1945.

denn die Inschrift daran nannte ihn *Soter*, d. h. Heilbringer. Auf dem Bogen war sein Sohn nackt, und Verres selbst zu Pferde vorgestellt, um, wie sich Cicero ausdrückt, auf das von ihm ausgeplünderte Sicilien herabzusehen [5]).

Alle diese und andere Sieges- und Ehrenbogen aus den Zeiten des freien Roms waren keine öffentlichen, von dem Staate errichteten, sondern von den Feldherren oder vornehmen Bürgern selbst erbauten und den Göttern geweihten Werke. Sie waren also eigentlich Gelübde- oder Dankbogen und anfänglich sehr einfach, wie sich aus Vorstellungen derselben auf alten Münzen abnehmen läßt. Sie gestaltete ein einziger voller Bogen ohne Bogensaum, auf fast unbesimsten Pfeilern ruhend, an jeder Seite von einer mannhaften, sogenannten dorischen oder toskanischen Säule begrenzt, die auf keinem Säulenstuhle standen. Darüber lief ein Hauptbalken in Gestalt eines glatten Bandes mit einem Kranzgesimse durch, über welchem sich die Bildsäulen oder Siegeszeichen erhoben. Keine Bildnereien des Meisels oder doch nur wenige waren verzierend angebracht. Aber mit dem Beginnen des Kaiserreiches begannen auch diese Werke, bald als nothwendige öffentliche Gebäude anerkannt, immer zahlreicher und größer und in ihrer Ausführung reicher zu werden. Über den Bogenpfeilern entstanden bedeutende Gesimse, um die Bogen herum Säume immer reicher gegliedert und verziert. Die Schlußsteine wurden ausgezeichnet, ja gar bildlich gestaltet, die Bogenseiten mit Siegesengeln, Brustbildern und Anderem in erhobener Arbeit geschmückt, die Säulen auf Säulenstühle gestellt, und die Säulenauflage hoch aus Hauptbalken, Bilderband und Hauptgesims zusammengesetzt. Ein Oberbau, eine sogenannte Attike, kam hinzu, mit Inschrift aus großen Flächen begleitet. Alles wurde mit Bildnereien in erhobener Arbeit und andern Werken des Meisels, oft überladen, verziert, mit Standbildern besetzt, mit Siegeswagen und Pferden und mannichfaltigen Bildern gekrönt. Die Anzahl der Säulen mehrte sich, die Anzahl der Durchgänge ebenfalls. Drei Bogen reiheten sich an einander, die entweder von gleicher Höhe waren, oder deren mittlerer, als Hauptbogen zum Durchzuge des Siegeshelden bestimmt, die Nebenbogen an Höhe übertraf. Die Säulen wurden in reicher Bauart, im sogenannten korinthischen Style, und sowie die Ehren- und Siegesbogen selbst mit mannichfaltiger Verschiedenheit in Verzierung und Anordnung gebildet. Aber nur selten wurden die Säulen freistehend, sondern gewöhnlich nur um die Hälfte ihrer Dicke aus dem Mauerwerke hervortretend als sogenannte Halbsäulen angeordnet. Solche Ehren- und Siegesbogen wurden auch nicht nur in Rom, sondern häufig in andern Gegenden von Italia und selbst in entfernteren dem römischen Reiche unterworfenen Landschaften aufgeführt. Aber in Rom allein zählte man nach der Mitte des dritten christlichen Jahrhunderts deren 36 aus Marmor [6]). Wir nennen hier un-

---

5) **Hirt,** Geschichte der Baukunst bei den Alten im 3. Bde. S. 359. 6) ***P. Victor*** *in Libro de regionibus Urbis Romae, versus finem.*

ten die mrerkwürdigsten, von denen Überbleibsel aus dem Alterthume zu uns kamen, so viel wie möglich nach der Zeitfolge ihrer Entstehung geordnet und mit den wesentlichstes Nachrichten begleitet.

Der Ehrenbogen zu Rimini, dem Kaiser Augustus wegen Wiederherstellung der Heerstraßen geweiht, welche in dieser Stadt zusammentrafen, besonders der Flaminischen, bei deren Anfange zu Rom ihm ein ähnlicher Bogen errichtet war, ist der älteste von allen, die noch übrig sind, um das J. 727 der Stadt Rom, 26 Jahre vor der christlichen Zeitrechnung, erbaut. Er ist zugleich der größte von allen, hat zwar nur einen Durchgang, eine Bogenöffnung im vollen Halbkreise überwölbt, die aber über 31 pariser Fuß weit und über 60 Fuß hoch ist. Die Tiefe des Bogens beträgt 27 Fuß. Zwei korinthische Säulen begrenzen seine Öffnung an jeder Hauptseite, die das Gebälke über der Mitte und darüber einen Giebel tragen, was man an wenigen noch übrigen dieser Art von Gebäuden, doch aber auch auf Münzen wahrnimmt. An jeder Ecke des Gebäudes befand sich ebenfalls eine korinthische Säule, das rings herumlaufende Gebälke zu unterstützen, über welchem sich eine Attike und über der Mitte noch ein zweiter Oberbau stufenartig erhob, sodaß das Ganze wol einst eine Breite von 120 Fuß und eine fast gleiche Höhe gehabt haben mag, ohne seine Krone, das erhabene Standbild, zu rechnen, dessen ehemaliges Bestehen sowol alte geschriebene Nachrichten und Münzen, als auch aufgefundene Trümmer verbürgen. Ein riesengroßer Fuß von weißem Marmor, den man auf der Höhe dieses Denkmales fand, wird im Museo Bianchi zu Rimini aufbewahrt, und ein erzener Pferdskopf, der ganz nahe bei diesem Ehrenbogen gefunden worden sein soll, wird unweit des Palastes Cima zu Rimini in der Mauer eines Hofes gesehen. Der Ehrenbogen ist aus einem weißen apenninischen Steine gebaut, der ganz dem istrischen Marmor gleicht, reich mit Bildnereien in halb erhobener Arbeit aus dem römisch-griechischen Mythos geschmückt, und die Inschrift, aus deren Überbleibseln die oben angezeigte Bestimmung des Werkes genommen ist, befand sich an dem höhern Oberbaue [7]).

Der Ehrenbogen zu Susa in Piemont, dem Kaiser Augustus von den Alpenstädten um das J. 740 der Stadt Rom, im 14. vor der christlichen Zeitrechnung erbaut, ist noch vollkommen gut erhalten. Seine Öffnung, 18 Fuß weit, ebenso tief und 36 Fuß hoch, ist wie gewöhnlich im vollen Halbkreise überwölbt und entspringt an jeder Vorderseite aus zwei korinthischen Pfeilern. Zwei Säulen derselben Bauart erheben sich an den Ecken des Gebäudes und tragen eine reiche Säulenauflage, über welcher eine Attike der Inschrift dient. Das Bilderband ist mit einem Siegeszuge und einem Opfer in halberhobener Arbeit geschmückt, übrigens ist dieses ganze Werk von

---

7) ***Antichita di Rimini*** *e raccolta di antiche Iscrizioni, con fig.* (*Venez.* 1741. *fol.*) Eine Wiederherstellung dieses Ehrenbogens findet man bei **Durand** in *Recueil et Parallèle des édifices de tout genre etc. Pl.* 21, wo auch noch viele andere der hier weiter erwähnten gesehen werden.

schöner großartiger Einfachheit, und bei einer Breite von 45 Fuß 60 Fuß hoch [8]).

Der Siegesbogen zu Aosta, dem Kaiser Augustus zu Ehren wegen der Siege des M. Vinicius über die Germanen am Fuße der Alpen errichtet, hat ebenfalls nur eine Bogenöffnung und wird mit zu den schönsten, kühnsten und festesten Italiens gezählt.

Der Ehrenbogen zu Pola in Istrien, dem Sergius Lepidus Ädil und Kriegstribun der 29. Legion von seiner Gattin Salvia Posthuma erbaut, ist wahrscheinlich aus den Zeiten des Kaisers Augustus und heut zu Tage ein Thor der Stadt, Porta Aurea genannt. Seine Bogenöffnung ist 13 Fuß weit, 26 Fuß hoch und 4 Fuß tief. Sie wird auf jeder Seite von zwei nahe neben einander stehenden korinthischen Säulen begrenzt, die über ¾ ihrer Dicke aus dem Mauerwerke vorspringen und ein korinthisches Gebälke unterstützen, über diesem erhebt sich ein Oberbau, den drei Bilderstühle durch ihnen ähnlich ausgebildete Brüstungen verbunden zusammensetzen. Die noch lesbaren Inschriften derselben lehren, daß auf dem mittlern die Bildsäule des gefeierten Sergius, ihm zur Rechten die seines Vaters Lucius Sergius Ädil und Decemvir, zur Linken die seines Oheims Cnejus Sergius ebenfalls Ädil und Decemvir gestanden haben. Die Einrichtung der Bilderstühle läßt vermuthen, daß die beiden letztern zu Pferde vorgestellt waren. Im Bilderbande befindet sich die Inschrift, welche die oben angezeigte Bestimmung des Denkmales verkündigt. Alle diese Inschriften stehen an der Stadtseite des Ehrenbogens, welche vollkommen frei ist. Die äußere, der oben beschriebenen ganz ähnliche, Seite gegen das Land hinaus ist aber durch später angebautes altes Vorthorenmauerwerk verklebt, sodaß man nur noch die vier Saulenhäupter und den Oberbau sehen kann. Die kunstbauliche Anordnung und Ausführung dieses Denkmales ist vorzüglich schön, besonders die Säulenauflage vortrefflich gebildet und die edle Verzierung mit Mäßigkeit angebracht. Vor allen zeichnen sich die Sculpturen im Bilderbande und an den Schäften der Bogenpfeiler aus. Die Bogendecke, untere Wölbungsfläche, ist mit kleinen tiefen Feldern in Gestalt verschobener Vierecke ausgebildet. Das ganze Werk ist 29 pariser Fuß breit und 9 Fuß tief in den Fußgesimsen gemessen, und bis an das oberste Ende der Attike 36 Fuß hoch [9]).

Der Ehrenbogen der Gavier zu Verona, jetzt auch Porta del Castel Vecchio genannt, besteht ebenfalls nur aus einem Durchgange, der 11 Fuß weit, etwa ebenso tief und 26 Fuß hoch ist. Er öffnet sich an jeder Hauptseite zwischen zwei korinthischen Säulenpaaren und seine Wölbung entspringt aus korinthischen Bogenpfeilern. Da die äußern Säulen jeder breiten Seite Ecksäulen waren, so

---

8) *Arco di Susa descritto e disegnato dal* ***Sig. Massaza.*** (*Turin*. 1750. *fol*.) *Nouveau Théatre dee Piemont et de Savoye*. (*Amst*. 1725. *fol*.) 9) **Cassas,** Malerische Reise durch Istrien und Dalmatien. Wiederherstellungen bei **Sebast. Serlio** in *Lib. III. Antiquités, édit. Antwerp*. 1553. *fol. fol.* 59 *b ad* 61, und bei **Hirt** in Geschichte der Baukunst bei den Alten. Taf. *XXXI*. Nr. 6.

stellten sich in jeder der schmalen Seiten des Gebäudes ebenfalls zwei Säulen dem Auge dar, das rings herumlaufende Gebälke unterstützend; was ebenfalls an den Ehrenbogen des Augustus zu Rimini und zu Susa, an dem der Sergine zu Pola, an denen des Trajanus zu Benevent und zu Ancona und an noch andern der Fall ist. Zwischen jedem Säulenpaare der einen Hauptseite, die allein noch in ihren Überbleibseln bis zur Säulenauflage besteht, sieht man eine Bilderblende, jedesmal von einem Bildstuhle, auf welchem zwei korinthische Pfeiler eine Säulenauflage mit Giebel tragen, gebildet, und über jeder Blende einen Inschriftstein. In diesen Blenden standen Bildsäulen derer, denen dieser Ehrenbogen geweiht war; denn an dem Schafte des Bildstuhles unter der ersten Blende liest man in zwei Zeilen: *C. Gavio C. F. Straboni*, und so unter der zweiten: *M. Gavio C. F. Macro*. Unter der Bogenöffnung an der Seite ist der Name des Meisters dieses Denkmals in kleinen, aber schönen alten Schriftzügen mit folgenden Worten in Stein gehauen: *L. Vitruvius L. L. Cerdo Architectus*. Man hält ihn für einen Freigelassenen und Schüler des berühmten römischen Baumeisters M. Vitruvius Pollio. Das Gebäude hatte wenige, aber edle Verzierung, besonders in den Gliedern des Bogensaumes und in denen über dem Zahnschnitte des Hauptgesimses. Serlio hat über der Säulenauflage noch Spuren eines Giebels gesehen, der sich der Attike anschloß. Das Ganze konnte bei der Breite von 35 Fuß eine Höhe von 41 Fuß gehabt haben [10]).

Der Ehrenbogen zu Carpentras in der Provence, von dem noch ansehnliche Trümmer übrig sind, hatte fast dieselbe Gestalt, Anordnung und Größe, wie der zu Susa.

Der Ehrenbogen zu Cavaillon an der Durance steht nur noch in wenigen Überbleibseln da.

Die beiden Ehrenbogen an beiden Enden der altrömischen Brücke von Saint Chama zwischen Arles und Aix in der Provence, eines der merkwürdigsten Denkmäler des Alterthums, ist von Clerissau gezeichnet, neben andern in dessen *Antiquités de la France* zu finden.

Der Siegesbogen des Titus zu Rom, diesem Kaiser wegen Unterwerfung der Juden und Eroberung Jerusalems nach seinem Tode, 81 Jahre der christlichen Zeitrechnung, von dem Senate und Volke der Römer geweiht, ist der drittgrößte Ehrenbogen zu Rom, und wird wegen der Schönheit seiner Bildhauerarbeiten als eines der vorzüglichsten Meisterwerke des Alterthums gepriesen. Auch er hat nur eine Bogenöffnung, 15 Fuß weit, 15 Fuß tief und 27 Fuß hoch. An jeder Seite dieser Öffnung prangen zwei Säulen, also an jeder Hauptseite des Denkmals ihrer vier, deren Häupter aus Theilen des ionischen und korinthischen zusammengesetzt denjenigen Styl darstellen, den man den römischen zu nennen pflegt. Die ebenso zusammengesetzte Säulenauflage ist in ihren vielen Gliedern reich verziert, und ringsum im Bilderbande der feierliche Siegesaufzug in erhobener Arbeit vorgestellt. Von den übrigen erhobenen Bildnereien, die dieses Prachtdenkmal zieren, werden die schönen Siegesengel neben den Bogen-

---

10) ***Sebast. Serlio*** *fol*. 61 *b ad* 63.

säumen in den Zwickeln des Bogens, der in Gestalt eines Tragsteines gebildete und reichverzierte Schlußstein mit der Göttin Roma in ganz rund herausgehauenem Werke, das Zweig- und Blätterwerk an den innern Seiten der Bogenpfeiler, vor allem aber die zwei Bildwerke an den Seiten des Durchganges als unübertrefflich gerühmt. Das eine zeigt Titus auf dem Siegeswagen von vier Rossen gezogen, die Roma, in Frauengestalt vorgebildet, leitet. Der Kaiser, vom Siegesengel gekrönt, hält den Befehlshaberstab in der Rechten; Senatoren und Lictoren mit Lorbeerzweigen begleiten ihn. Im andern ist die Beute aus Judäa und aus dem Tempel von Jerusalem vorgestellt; man erblickt den siebenarmigen Leuchter, den goldenen Tisch, die Gesetzestafeln, die heiligen Gefäße und Geschirre, die dem Siegeshelden vorgetragen werden. Oben in der Mitte des Gewölbes ist die Verklärung des Kaisers vorgestellt. Der Oberbau hatte keine andere Auszierung als die über den Mitten der beiderseitigen Bogenöffnung angebrachten Inschriften, von denen aber nur die eine an der Hauptseite gegen das Colosseum hin noch besteht. Der ganze Siegesbogen ist bei einer Breite von 48 Fuß 45 Fuß hoch [11]).

Der Ehren- und Siegesbogen des Trajanus zu Benevent, dem Kaiser nach seinen Siegen über die Dacier und zum Danke wegen Wiederherstellung der appischen Heerstraße errichtet, jetzt die Porta Aurea jener Stadt, ist dem Siegesbogen des Titus zu Rom in Bezug auf bauliche Anordnung, auf Verzierung und vortreffliche Arbeit des Meisels so ähnlich, daß beide das Werk desselben Meisters oder doch einander nachgeahmt zu sein scheinen. Der einzige Unterschied ist der, daß die Säulenpaare des zu Benevent auf einem ununterbrochen fortlaufenden Säulenstuhle ruhen, und auch die Attike und zwar in den vertieften Feldern neben der Inschrift mit großen Bildnereien verziert ist, welche in der nämlichen Art, wie die an denselben Stellen am Siegesbogen des Kaisers Constantinus zu Rom, die auch aus Trajan's Zeit herkommen, gearbeitet sind. Sie stellen Handlungen aus dem Leben des Kaisers vor und stehen in Ansehung des Großartigen der Anordnung, der Schönheit der Gestaltung und der kühnen Sicherheit der Ausführung denen zu Rom gar nicht nach. Die Weite der Bogenöffnung beträgt 13 Fuß, die Tiefe 11 Fuß und die Höhe 27 Fuß. Das ganze Gebäude hat eine Breite von 36 und eine Höhe von 42 Fuß [12]).

Der Ehrenbogen zu Ancona, dem Kaiser Trajanus wegen Verbesserung des Hafens dieser Stadt, und zugleich seiner Gemahlin Plotina und seiner Schwester Marciana zu Ehren von dem Senate und römischen Volke errichtet, erhebt sich heute noch auf dem hohen Hafen-

---

11) *Les édifices antiques de Rome etc. dessinés et mesurés très exactement par* ***Antoine Desgodez***. (*à Paris* 1682. *fol.*) *Chap. XVII.* ***Alexander Donatus,*** *De Urbe Roma Lib. III. cum Tab. XIX in* ***Graevii*** *Thesauro antiquit. Roman. Tom. III. ad col.* 671. ***Sebast. Serlio*** *fol.* 53 *b ad* 55. 12) ***Ficoroni,*** *Arcus Trajano dedicatus, Beneventi Porta aurea dictus, sculpturis et mole omnium facile princeps.* (*Rom.* 1739. *fol.*) ***Sebast. Serlio*** *fol.* 53 *b ad* 55.

damme in seiner ganzen baulichen Schönheit wohl erhalten als eines der edelsten Werke der alten Baukunst bewundert. Die Unbilden der Zeit haben sich nur an zufälligen Theilen desselben vergriffen. Sie haben ihn seiner erzenen Verzierungen beraubt, aber an seiner kunstbaulichen Gestalt nichts als die scharfen Ecken seiner Ausladungen beschädigt. Die schönen Verhältnisse seiner Theile, die zarte und bestimmte Bildung seiner Glieder, und die hohe Einfachheit, die im Ganzen herrscht, hören nicht auf ihre großen Wirkungen auf das menschliche Gemüth zu äußern, den Künstler, sowie den Ungeweihten mit gleicher Macht in seiner Anschauung festzuhalten. Hierzu kommt noch die bewunderungswürdig geschickte Ausführung des Baues. Denn das Werk ist von ungeheueren Blöcken, man sagt parischen, Marmors erbaut, die in ihren Fugen so genau zusammengepaßt sind, daß das Ganze aus einem einzigen Stücke gebildet scheint. An jeder Hauptseite der Ehrenpforte prangen vier der schlanksten korinthischen Säulen, und zwischen jedem Säulenpaare öffnet sich der Bogen 9 Fuß weit, ebenso tief und 21 Fuß hoch. Die Säulen stehen auf Säulenstühlen und stützen ein hohes Gebälke, über welchem sich eine sehr hohe Attike erhebt, und dem Gebäude bei einer Breite von 27 Fuß eine Höhe von 37 Fuß verschafft. Am ganzen Werke sieht man keine Bildnerei des Meisels als jene der schönen Säulenhäupter und der wie Tragsteine gebildeten Bogenschlußsteine, und die Inschrift, welche den mittlern Vorsprung der Attike anfüllt, sind jetzt seine einzige Zierde. Aber zwischen den Säulenpaaren sieht man noch Inschriften, Stellen und Löcher in dem Mauerwerke, die auf daselbst gestandene erzene Bilder und andere in den Säulenweiten befestigt gewesene Verzierungen schließen lassen. Über dem Ganzen erhob sich nach alten Berichten des Kaisers erzenes Standbild zu Pferde. Noch wird ein Fuß dieses Pferdes in der Stadt Ancona aufbewahrt [13]).

Der Siegesbogen des Trajanus zu Rom; man sehe weiter unten Siegesbogen des Constantinus.

Der Siegesbogen zu Saint Remi bei Arles scheint ebenfalls aus dieser Zeit zu sein. Er steht 1 Meile außerhalb der Stadt und ist dem Bogen des Trajanus zu Benevent fast ganz ähnlich. Über seiner Bogenöffnung sowol, als in den Zwickeln des Bogens sind Siegesengel ausgehauen, und in seinen Säulenweiten sieht man hohe menschliche Gestalten, die aber von den Unbilden der Witterung und der Menschen sehr gelitten haben.

Der Ehrenbogen des Kaisers Älius Hadrianus zu Athen ihm von den Athenern wegen Erweiterung und Verschönerung ihrer Stadt dankbar errichtet, hat ebenfalls nur eine Bogenöffnung, die 27 Fuß hoch, 19 Fuß weit und 5 Fuß tief im vollen Halbkreise überwölbt ist. Die Bogensäume entspringen aus Eckpfeilern mit reichen korinthischen Häuptern, und fast 27 Fuß hohe Pfeiler derselben Art, auf dem niedern um das Ganze herumziehenden Sockel stehend, streben an den Ecken des Gebäudes das Gebälke stützend hinauf. Vor beiden Hauptseiten

13) ***Serlio*** *Lib. III. Antiquités, fol.* 57 *b ad* 59. ***Noli,*** *Arco di Trajano a Ancona,* in acht Kupfertafeln in Fol.

rechts und links von der Bogenöffnung in den Mtten tritt jedesmal eine einzelne Säule freistehend mit einem Vorsprunge des Gebälkes vor, worauf einst ohne Zweifel Standbilder gestellt waren. Über diesem 45 Fuß breiten und 33 Fuß hohen Baue erhebt sich ein schmälerer, nur 34 Fuß breiter und 23 Fuß hoher Oberbau. Dieser wird von vier freistehenden korinthischen Säulen und zwei dergleichen zwischen den Säulenpaaren nach der Tiefe des Baues freistehenden Pfeilern, die zugleich mit der in der Mitte des Ganzen befindlichen Blende ein Gebälke tragen, gebildet. Diese Blende über 6 Fuß tief und 17 Fuß hoch wird beiderseits durch korinthisches Pfeiler- und Säulenwerk gestaltet, öffnet sich in jeder Hauptseite der Pforte und enthielt nach den unter jeder Öffnung im Bilderbande befindlichen Inschriften: „Dies ist die Stadt des Theseus,“ und „Dies ist die Stadt Hadrian's und nicht die von Theseus.“ Die Standbilder beider Fürsten, deren der erste nach der alten Stadt und der andere nach dem von ihm mit Prachtgebäuden verzierten Stadttheile hinsah. Über dieser Bilderblende herrscht beiderseits ein Giebel, in dessen Spitze die Höhe des ganzen Werkes 56 Fuß beträgt [14]).

Der Siegesbogen bei Orange in der Provence, wahrscheinlich aus den Zeiten des Kaisers Älius Hadrianus, wird seit ein Paar Jahrhunderten Siegesbogen des Marius genannt. Man glaubte, Marius habe ihn nach seinen Siegen über die Kimbren und Teutonen, 100 Jahre vor der christlichen Zeitrechnung, errichten lassen. Allein die Art des Gebäudes, die Überladung des Ganzen mit Bautheilen und mit Bildnereien des Meisels, die Art der Bildnereien selbst mit der Art ihrer Bearbeitung verglichen, kündigen ein viel späteres Zeitalter an. Ja Namen, die man in Schilde und Waffen an dem Gebäude gegraben findet, deuten auf verschiedene Zeiten hin. Man hat daher gute Gründe dafür zu halten, dieses Werk sei zum Andenken aller Siege der Römer in der narbonnensischen Landschaft und umher von dem Kaiser Älius Hadrianus und wahrscheinlich nach seinem eigenen Entwurfe errichtet worden. Es ist übrigens das schönste alte Denkmal dieser Art, das Frankreich in seinen Grenzen einschließt, und kann sowol in Ansehung der Größe als auch der Kunst des Meisels den ähnlichen Werken in Rom ohne Nachtheil für seinen Ruhm an der Seite stehen. Vier korinthische Säulen, eine jede auf ihrem eigenen Säulenstuhle, erheben sich an jeder Hauptseite, und ebenso viele, die Ecksäulen der Hauptseiten mitgerechnet, stellen sich an jeder schmalen Seite dem Auge dar. In den Säulenweiten der Hauptseitcn öffnen sich drei Durchgänge im vollen Halbkreise überwölbt, von welchen der mittlere, der größte, 16 Fuß weit und 32 Fuß hoch, ein jeder der beiden Nebenbogen 10 Fuß weit und über 23 Fuß hoch ist. Die schmalen Seiten und der mittlere Bogen in jeder Hauptseite prangen über dem Gebälke mit Giebeln, die sich an den Oberbau anlehnen, und über dem Kranzgesimse dieses Oberbaues steigt eine zweite Attike mit Fuß und Kranzgesims empor. Diese bildet durch ihre

14) **Hirt,** Geschichte der Baukunst bei den Alten. Taf. *XXXI.* Nr. 8.

Vorsprünge über dem mittlern Bogen einen großen und erhöhten Bilderstuhl und über den Nebenbogen zwei kleinere. Auf jenem glänzte ohne Zweifel eine Zusammenstellung von erzenen Bildwerken oder ein großer, vielleicht sechsspänniger Siegeswagen, und an einer seiner Seiten sieht man noch eine Schlacht in halb erhobenem Bildwerke vorgestellt. Über den beiden kleinern Bogenöffnungen und in den Säulenweiten der schmalen Seiten des Gebäudes erblickt man reiche Zusammenstellungen von Waffen aller Art, länglichrunden und sechseckigen Schilden, Drachen und andern Thieren, die im Alterthume als Kriegszeichen dienten, Siegeszeichen und Geräthe aus dem Kriege zu Wasser und zu Land, und unter solchen Bildnereien in den schmalen Seiten auch Sinnbilder eroberter Städte oder Länder, Alles wohl geordnet und von trefflicher Arbeit des Meisels. Das ganze Werk ist nach der Wiederherstellung des Architekten Clerisseau 70 Fuß breit, 30 Fuß tief, und bis zu den Fußplatten der ehemaligen Standbilder 70 Fuß über dem mittlern Bogen und 66 Fuß in den Seiten hoch.

Der Ehrenbogen des Kaisers Marcus Antoninus und der Faustina zu Rom auf der Flaminischen Straße von ihrem Sohne Commodus errichtet, sonst der Siegesbogen des Domitianus und von den Italienern Arco di Portogallo genannt, war auf jeder Seite mit vier römischen Säulen geschmückt, und in Bezug auf die bauliche Anordnung dem des Trajanus zu Benevent sehr ähnlich. Das Bilderband der Säulenauflage war mit schönem Blätterwerke verziert, und zwei Bildnereien in erhobenem Werke, deren je eines zwischen den beiden Säulenpaaren einer der Hauptseiten angebracht war, zeichneten diesen Bogen besonders aus. Beide werden jetzt auf dem Capitole aufbewahrt. Das zur Rechten stellt den Kaiser sitzend vor. Vor ihm auf einer Ara die Opferflamme, über welcher Faustina von der lichtbringenden Diana gegen Himmel getragen wird. In dem andern sieht man den Kaiser auf einer Erhöhung stehend zum Volke reden. Die Überbleibsel dieses Bogens wurden von dem Papste Alexander *VII*. zur Bequemlichkeit des Corso abgetragen. Doch findet man noch Abbildungen in verschiedenen Schiften über römische Alterthümer [15]).

Der Siegesbogen des Kaisers Septimius Severus zu Rom, ihm und seinem Sohne, dem Kaiser Aurelius Antoninus (Caracalla), nach dem Siege über die Parther von dem römischen Senate errichtet, steht nächst dem Forum am Fuße des capitolinischen Hügels. Er hat sich fast ganz erhalten, und ist jetzt bis zu seinem Fußboden von dem Schutte und der Erde befreit, die ihn über ein Jahrtausend bis zu einem Viertel seiner Höhe begraben hatten. An jeder seiner Hauptseiten streben vier korinthische Wandpfeiler das Gebälke stützend empor, vor welchen ebenso viele korinthische Säulen, jede auf ihrem eigenen Säulenstuhle, hervortreten und freistehend ebenso

---

15) ***Donatus,*** *De Urbe Roma. Lib. III. Cap. XVI. cum Tab. XXXVII. ap.* ***Graevium*** *in Thesaur. T. III. ad col*. 750. ***Marco Severoli,*** *Sopra il già anticho arco detto volgarmente di Portogallo, in* ***Saggi,*** *Dissertat. academ. T. I.*

viele Vorsprünge des Gebälkes tragen. In den Pfeilerweiten öffnen sich drei Durchgänge, im vollen Halbkreise wie immer überwölbt. Der mittlere, der größte, ist 21 Fuß weit und 36 Fuß hoch, ein jeder der beiden Nebenbogen hat bei einer Weite von 10 Fuß einen halben über 22 Fuß zur Höhe. Die innern Wölbungsflächen der Bogen sind mit schönen Rosen in vertieften Feldern geschmückt und die Bogenschlußsteine, wie Tragsteine gestaltet, reich verziert. An der Vorderseite des mittlern ist einerseits das Bild des sieggeschmückten Kaisers, andererseits das gleiche seines Sohnes, an jeder der andern Schlußsteine das Bild eines Senators, alle in ganzen Leibesgestalten und fast ganz rundem Werke herausgehauen. In den Zwickeln des mittlern Bogens erblickt man Siegesengel, in jenen der andern Flußgötter in halberhobener Arbeit, und die Pfeilerweiten über den Nebenbogen sind mit den Kriegsthaten und dem Siegeszuge des Kaisers in gleicher Arbeit bedeckt. An den Seiten der Säulenstühle sind die Gefangenen abgebildet. Das Bilderband des Gebälkes ist glatt. In den Baugliedern des Gebälkes, sowie in den Gliedern der Bogensäume, der Pfeilergesimse und des Kranzgesimses der über dem Ganzen herrschenden Attike sind die Verzierungen mit weisem Maße ohne die geringste Überladung angebracht. Die Flächen der Attike zeigen keine Spur von Bildwerk. Ihre Hauptseiten sind ganz der langen Inschrift gewidmet, die an jeder Seite dieselbe ist. Über dem Ganzen standen, wie gewöhnlich, Zusammenstellungen von erzenen Bildwerken, hier nach alten Berichten und Münzen über der Mitte ein sechsspänniger Siegeswagen, worin man die beiden Kaiser erblickte, an jeder Seite desselben das Standbild eines Kriegers zu Fuß, und auf den Enden zwei Reiter. Das ganze Gebäude ist 72 Fuß breit, 22 Fuß im Bogen und 30 Fuß in den vorspringenden Säulenstühlen gemessen tief; seine Höhe bis auf die Fußplatte der Standbilder beträgt 63 Fuß. Im Innern führt eine Treppe auf den Gipfel des Gebäudes [16]).

Die Ehrenpforte des Septimius Severus zu Rom, gewöhnlich „der Bogen der Goldschmiede“ genannt, weil ihn die *Argentarii* und *Negotiantes*, was man Goldschmiede und Wechsler übersetzte, des *Fori Boarii*, d. h. des Ochsenmarktes, dem genannten Kaiser, seinem Sohne dem Kaiser Antoninus (Caracalla) und der Kaiserin Mutter Julia zu Ehren erbauen ließen. Man sieht die Überbleibsel dieser Ehrenpforte hart an der Kirche *Sancti Georgii in Velabro*. Es ist das kleinste dieser Art von Gebäuden, das man aus der alten Zeit kennt, besteht nur aus einem Durchgange, der 16 Fuß hoch, 8 Fuß tief und ebenso weit, aber nicht mit einem Bogen, sondern mit einem geraden Sturze geschlossen ist. Dieser, wie ein Säulengebälke gestaltet, wird von zwei gewaltigen Kernpfeilern getragen, deren jeder mit vier 10 Fuß hohen Eck-

16) *Arcus Septimii Severi Aug. anaglypha cum explicatione* ***Suaresii.*** (*Rom*. 1676. *fol*.) ***Desgodez,*** *Édifices antiq. de Rome. Chap*. 18. ***Donatus,*** *De U. R. Lib. II. cum Tab. XII et imagine ruinarum in ornamento textus, apud* ***Graevium*** *in Thesaur. T. III. ad col*. 627. *Les plus beaux monumens de Rome ancienne d'après les dessins de* ***Barbault*** (1761. *fol*.).

pfeilern, die auf einem sechs Fuß hohen Unterbaue vorspringen, ausgebildet ist. Das ganze Marmorwerk, nur 18 Fuß breit und 19 Fuß hoch, war von dem Unterbaue an bis zum obersten Leisten des Kranzgesimses fast in allen seinen Gliedern mit Verzierung und in allen seinen Flächen mit Bildnereien in halberhobenem Werke bedeckt, die jetzt aber zum Theil ganz zertrümmert sind. Die lange Inschrift nimmt die ganze Stelle des Hauptbalkens und Bilderbandes über dem Durchgange und über den innern Ecksäulen ein [17]).

Der Ehrenbogen des Kaisers Gallienus zu Rom, ihm und seiner Gemahlin Salonina von M. Aurelius Victor errichtet, wird auf dem suburbanischen Hügel bei der Kirche Sancti Viti in Macello in seinen traurigen Überbleibseln gesehen und gemeinhin Arco di Santo Vito genannt. Seine Bogenöffnung ist 20 Fuß weit, etwa ebenso tief, und muß, wenn die Erde, die seinen Unterbau verschüttet, hinweggeräumt ist, eine Höhe von 34 Fuß haben. Sie wird an jeder Hauptseite von zwei korinthischen Wandpfeilern begrenzt, die auf dem unter ihnen vorspringenden Unterbaue des Gebäudes ruhen, und ein Gebälke stützen, über dem einst ein Oberbau stand, wie alte Berichte und noch vorhandene Spuren zeugen. Dieser ganze Bau sprang vor zwei Flügeln vor, von denen sich an jeder Seite noch ein korinthischer Wandpfeiler mit einem Theile des Unterbaues und des Gebälkes erhebt. Nach alten Berichten strebte weiter hin bei jeder Ecke des Gebäudes noch ein gleicher Pfeiler empor, und zwischen diesen Pfeilerpaaren der Flügel waren zwei kleinere Nebenbogen, die aber unten durch den fortlaufenden Unterbau geschlossen nicht zu Durchgängen, sondern wahrscheinlich zu Aufstellung von Bildwerken dienten. Dieser Bogen ist nicht von Marmor, sondern von travertinischem Steine erbaut, und außer dem Blätterwerke seiner Pfeilerhäupter weder in den Baugliedern seiner Simswerke und Bogensäume, noch auf irgend einer seiner Flächen mit Verzierung oder Bildwerk des Meisels veredelt. Die Inschrift wird in zwei Zeilen in den zwei Bändern des Hauptbalkens über der Bogenöffnung gelesen [18]).

Der Siegesbogen des Kaisers Aurelianus, nach seinen Siegen im Oriente und über den Tetricus in Gallia zu Rom vom Senat errichtet, hat eine 20 Fuß weite, etwa ebenso tiefe und 42 Fuß hohe Bogenöffnung. Er war ein reiches und prächtiges Werk. An jeder Seite des Durchganges erhoben sich zwei korinthische Säulenpaare über einander, deren die untern von Wandpfeilern vortretend frei standen und Vorsprünge des Gebälkes trugen. Auf diesen haben ohne Zweifel einst Bildsäulen von Erz geglänzt. Siegesengel an den Seiten der Bogensäume, hohe Waffenbündel in den untern Pfeilerweiten, Bildwerke zwischen den obern, reiche Verzierung in den

---

17) ***Donatus,*** *De U. R. Lib II. cum Tab. X et ruinarum imagine in textus ornamento, in* ***Graevii*** *Thesauro, in T. III. ad col*. 610 et 611. *Édifices ant. de Rome par* ***Desgodez*** *Chap*. 19. **Hirt,** Gesch. der Baukunst bei den Alten. *t. XXXI. f*. 5. 18) Wiederherstellungen dieses Ehrenbogens findet man bei Piedro Santi Bartoli und bei Durand in den angef. Werken. Man s. auch ***Donat.*** *De U. R. Lib. III. cum Tab. XXVI in* ***Graevii*** *Thesaur. T. III. ad col*. 705.

Bogenpfeilern und Säumen in den Bilderbändern und an Baugliedern kündigen sich allerseits an den Überbleibseln an. Ein einfacher Übersatz, ohne Zweifel für eine lange Inschrift und für erzene Bildwerke bestimmt, schloß die Höhe, die 60 Fuß bei einer ebenso großen Breite des Gebäudes beträgt.

Der Siegesbogen dem Kaiser Constantinus dem Großen nach Niederwerfung des Tyrannen Maxentius von den Römern geweiht, ist von allen noch übrigen großen Marmorbogen der wichtigste. Auch ist er derjenige, der aus den Stürmen der Zeit am vollständigsten gerettet und erhalten ist. Denn außer den Bildwerken von Erz, mit welchen er gekrönt und an verschiedenen Stellen bekleidet war, sind ihm alle andern Theile geblieben, die seine schöne und großartige Gestaltung und die Herrlichkeit seiner Verzierung ausmachen. Man hat dieses hauptsächlich dem Papste Clemens *XII*. zu danken, der ihn etwa um das J. 1738 ausbessern und die umgeworfenen Standbilder wieder an ihre alten Stellen setzen ließ. Der Gedanke dieses großen Werkes und alle seine edlern Bautheile, selbst die Säulen, sind von dem herrlichen Siegesbogen genommen, den die Römer 200 Jahre zuvor ihrem Trajanus in dessen Forum erbaut hatten, und eben daher, sowie aus den schönen Kunstzeiten der Antonine, kommen auch die edelsten seiner Bildwerke her. Denn so tief war damals die Kunst bei den Römern gesunken, daß sie die edelsten Denkmäler ihrer alten Siegeshelden verderben mußten, um dem Siegeszuge ihres neuen Helden nur mit einem zu huldigen. An ihm erkennt man die Kunst zweier entfernten Zeitalter, die Weisheit der Baumeister und Bildner in den genannten glücklichen Zeiten der Kunst und die Rohheit der Bildnerei und Ungeschicklichkeit der Zusammenstellung in der Zeit des ersten christlichen Kaisers. Dieses merkwürdige Gebäude ist in jeder seiner Hauptseiten mit vier 26½ Fuß hohen korinthischen Wandpfeilern ausgebildet, vor welchen sich auf vorspringenden 12½ Fuß hohen Säulenstühlen ebenso viele 26½ Fuß hohe freistehende korinthische Säulen von buntem Marmor erheben und Vorsprünge des Gebälkes unterstützen. Auf diesen Vorsprüngen stehen Bilderstühle mit etwa 9 Fuß hohen Standbildern gefangener Parther, die vom Siegesbogcn des Kaisers Trajanus herrühren. Die Bilderstühle lehnen sich an den Fuß der Wandpfeiler an, welche die über dem ganzen Gebäude herrschende 20 Fuß hohe Attike ausbilden, und über dem Kranzgesimse dieses Oberbaues breitete sich ein 24 Fuß hoher Untersatz aus, auf welchem einst die erzenen Gebilde standen. In den Pfeilerweiten des 46 Fuß hohen Hauptbaues öffnen sich drei Durchgänge, wie immer im vollen Halbkreise überwölbt, von welchen der mittlere über 20 Fuß weite zu einer Höhe von 36 Fuß emporsteigt. Ein jeder der beiden Nebenbogen ist 10½ Fuß weit und 23½ Fuß hoch. Die Tiefe der Bogen ist der Weite des Mittelbogens gleich. Die Inschrift ist über dem mittlern Bogen zwischen den mittlern Wandpfeilern der Attike angebracht. Die Schlußsteine der Bogen sind wie Tragsteine gestaltet, und an denen des Hauptbogens erblickt man die Göttin Roma sitzend in ganzer Leibesgestalt und in fast ganz rundem

Werke herausgearbeitet. Die großen Siegesengel in den Zwickeln neben den Bogensäumen des Hauptbogens, die vier Jahreszeiten in Gestalten von Engeln, die darunter an den Anfängen des Hauptbogens gemeiselt sind, die Flußgottheiten in den Zwickeln der Nebenbogen, die Engel mit Siegeszeichen und die Gefangenen, welche die Seitenflächen der Säulenstühle verzieren, und das Bilderband, das über den kleinen Bogen verschiedene Handlungen und Kriegsthaten des Kaisers Constantinus des Großen vorstellt und herum an den schmalen Seiten des Denkmales hinzieht, sind alle aus den Zeiten dieses Kaisers und von grobem, zum Theile auch, wie es scheint, unvollendetem Werke. Aber die über dem ebengenannten Bilderbande in den Pfeilerweiten paarweise und an den schmalen Seiten des Gebäudes einzeln geordneten runden Münzgestalten enthalten reine vortreffliche Bildwerke vollendeter Kunst, Opfer- und Jagdstücke, Kriegs- und Siegesauftritte auf den Kaiser Trajanus bezüglich. Vor allen aber werden die herrlichen erhobenen Arbeiten gerühmt, welche an der Hauptseite gegen Mitternacht in den Pfeilerweiten der Attike neben der Inschrift in vier Rahmen und an den gleichen Stellen der Mittagsseite ebenfalls in vier Rahmen gebildet sind; sowie jene großen Bildnereien, welche das ganze Feld in der schmalen Seite der Attike gegen Morgen und das gegen die abendliche Himmelsgegend einnehmen. Diese zuletzt bezeichneten machten nach allen vorhandenen Merkmalen mit den beiden großen Bildwerken an den beiden innern Seiten des mittlern Durchganges ein einziges Werk aus, das von dem Baumeister dieses Bogens so getheilt wurde, wie man es zur Verzierung dieser Stellen verwendet sieht. Man erblickt in ihnen den Kaiser Trajanus zu Pferde mit dem Wurfspieße auf die Dacier eindringend, die Fliehenden verfolgend und niederwerfend; man sieht die römischen Krieger, wie sie den Feinden nachsetzen, sie erlegen, die Häupter der Erschlagenen zur Schau tragen, die Gefangenen in Fesseln nach sich ziehen. Hier sieht man einerseits Trajanus in seinem Kriegskleide an der Spitze seiner Heerscharen; ein Siegesengel hält die Lorbeerkrone über ihm; andererseits die Göttin Roma in Helm und Lanze, das Schwert um die Lenden; der Kaiser blickt nach ihr hin und reicht ihr seine Hand. Und ebenso sind in allen diesen oben bezeichneten Feldern Thaten und Handlungen des Kaisers Trajanus vorgestellt. Das ganze Prachtgebäude ist aus großen Marmorblöcken zusammengesetzt, in seiner Hauptseite, im Kerne des Gebäudes ohne seine Ausladungen gemessen, 76 Fuß breit, in den Nebenseiten 20 Fuß und im Kerne der vorspringenden Säuleustühle 31 Fuß tief. Der allerseits, auch in den Durchgängen und um die Säulenstühle, herumlaufende Fuß des Gebäudes springt überall einen Fuß vor. Die ganze Höhe von dem einst mit Marmorplatten und mit gebrannten, auf die hohe Kante gesetzten, Ziegeln gepflasterten Boden bis hinauf auf den Untersatz der ehemaligen erzenen Bildwerke beträgt 66 Fuß. Im Keme des abendlichen Bogenpfeilers befindet sich eine Treppe, auf welcher man in das Innere des Oberbaues und von da auf das Hauptgesims kommen kann [19]).

19) ***Donatus,*** *De U. R. Lib. III. apud* ***Graevium*** *in The-*

Das Übrige von den Bogen der Alten, sowie von den Ehrenpforten der mittlern und neuern Zeit s. im Art. *Thore*. Wenn in unsern Tagen und in den uns vorangegangenen Jahrhunderten der neuern und mittlern Zeit Ehrenbogen errichtet wurden, die nicht zugleich als ständige öffentliche Thore dienen sollten, so geschah dieses und geschieht heute noch in der Art, wie es die Alten vor Einführung dieser Art Prachtgebäude zur Begrüßung ihrer Siegeshelden thaten. Man nahm dazu gewöhnlich die Siegesbogen der Römer zum Vorbilde und ahmte sie in Holz, Breterwerk und Malereien nach. Auch führt man sie mit grünen Zweigen, mit Blätter -und Blumenwerk und gar mancherlei andern Dingen nach mancherlei Gedanken und Entwürfen aus.

(***Thomas Alfried Leger.***)

Ehrenpreis, s. *Veronica*.

EHRENPREUS (*Graf Karl*), schwedischer Reichsrath und Kanzler der Universität Upsala, geboren zu Örebro 1692, gestorben den 21. Febr. 1760. Auf der damals berühmten teutschen Schule zu Stockholm und dann in Upsala gebildet ward er im J. 1712 zu Karl *XII*. nach Bender als Copist gesandt, ward gefangen, aber bald losgekauft, begleitete den Gesandten Baron Grothusen nach Constantinopel, dann den König nach Stralsund und Schwedem wo er im J. 1718 zum Assessor des Svea- und Hofgerichts, 1739 zum Reichsrath und 1751 zum Kanzler der Universität Upsala ernannt, 1747 in den Freiherrn-, 1751 in den Grafenstand erhoben wurde, nachdem er auch zu wichtigen diplomatischen Verhandlungen gebraucht worden war. Er war Mitglied der königl. Akademie der Wissenschaften zu Stockholm. Ein umsichtiger standhafter, muthiger, gerechter Staatsdiener, voll Liebe zu den Wissenschaften und von ganzem Herzen gottesfürchtig. *Cf.* ***Arrhenii*** *Historia Ups. acad. P. III.*

(***v. Schubert.***)

EHRENRECHTE (*bürgerliche*), sind verschieden von den Standesehrenrechten, z. B. der Souveraine, und verschieden vom Recht auf Ehre (s. d. Art. *Ehre* S. 413 fg.), ingleichen vom Ehrenbürgerrechte (s. ebendas. S. 412), endlich auch vom Ehrenrechte, als Complex der Rechtsgrundsätze über die Ehre (s. ebendas. S. 415). Sie bestehen gewöhnlich in dem Rechte auf eine gewisse Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten derjenigen Commun, welcher der fragliche Staatsbürger angehört, na-

---

saur. T. III. cum Tab. XXIl ad col. 683 *et cum imagine ruinarum in textus ornamento ad p.* 686. *Édifices ant. de Rome par* ***Desgodez.*** *Chap.* 20. **Hirt,** Geschichte der Baukunst bei den Alten. Taf. *XXXI*. Nr. 7. *Les plus beaux monumens de Rome ancienne d'après les dessins de* ***Barbault*** und andere oben schon genannte. Auch hat man Abbildungen der Siegesbogen, von denen noch Überbleibsel in Rom gefunden wurden, in dem Werke: *Veteres Arcus Augustorum triumphis insignes ex reliquiis, quae Romae adhuc supersunt, notis illustrati et nunc primum aeneis typis vulgati a* ***Joan. Petr. Bellorio.*** (*Romae* 1690. *fol.*) 6 Blätter Schrift und 46 Blätter Kupferstiche. Die Abbildungen der Bildwerke in erhobener Arbeit von diesen Ehren- und Siegesbogen findet man in folgendem Werke: *Admiranda Romanarum Antiquitatum ac veteris sculpturae vestigia delineata a* ***Petro Santi Bartoli*** *cum not.* ***Joan. Petr. Bellorii*** (*Romae* 1699. *fol.*), worin sich auch die meisten der in vorgenanntem Werke befindlichen Kupfer-stichblätter wiederfinden, zusammen 81 Blätter.

mentlich in der activen und passiven Wahlberechtigung, in der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit. In der Regel hat jeder Bürger einer Stadt das Recht der Ausübung der Ehrenrechte, sodaß ihm also ein Stimmrecht bei Erwählung der Stadtvertreter sowol, als auch der Landesrepräsentanten zusteht. Dies Letztere ist jedoch in den konstitutionellen Staaten häufig an einen gewissen Vermögenscensus gebunden. Außerdem begreifen die bürgerlichen Ehrenrechte das Recht, zum Communrepräsentanten, bezüglich zum Landesrepräsentanten, auch wo indirecte Wahlen stattfinden, zum Wahlmanne mitgewählt zu werden (s. über alles dies den Art. *Wahlen*). Es gehen auch in der Regel diese Ehrenrechte nicht verloren, so lange der Bürger sein Bürgerrecht hat; kein Alter kann den Verlust derselben bewirken. Wol aber kann er theils durch Entsagung, theils durch ehrenwidrige Handlungen derselben verlustig werden. Daher, weil derjenige, welcher sie ausüben darf, auf einem hohem Grade der bürgerlichen Achtung steht, als der, welcher dies Recht verwirkt hat, rührt unstreitig ihr Name, zumal mehre derselben, namentlich alle aus der Wählbarkeit entspringenden zu ihrer Geltendmachung eine besondere bürgerliche Achtung voraussetzen. Der freiwilligen speciellen Entsagung ist die Aufgabe des Bürgerrechts im Allgemeinen und der Wegzug des Bürgers von seinem Wohnorte, wo ihm diese Rechte zustanden, gleich. Zur Strafe gehen diese Ehrenrechte gewöhnlich durch eine solche Handlung verloren, durch welche die bürgerliche Achtung gegen den fraglichen Bürger ganz oder zum Theil aufhört. Wird der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, z. B. nach den königl. sächsischen Gesetzen, schon durch folgende Fälle erwirkt, wenn ein Bürger länger als zwei Jahre mit Entrichtung der Landes- und Gemeindeabgaben sich im Rückstande befindet, wenn er Almosen erhalten und solches noch nicht wieder ersetzt hat, wenn er als Verschwender, oder als Wahn- oder Blödsinniger unter Vormundschaft gestellt ist — Fälle, in denen auch andere Gründe als Verminderung der bürgerlichen Ehre die Theilnahme des Bürgers an den städtischen Angelegenheiten nicht räthlich machen — ; so ist es gewiß sehr zweckmäßig, daß auch denen die Ausübung der fraglichen Rechte entzogen ist, welche von öffentlichen Ämtern, der juristischen (warum nicht auch medicinischen?) Praxis removirt oder suspendirt, von der Communalgarde öffentlich ausgeschlossen, welche in Concurs gerathen, und deren Gläubiger dabei nicht vollständig befriedigt worden sind. Damit stimmt aber auch ganz überein, daß nicht blos diejenigen nach gedachten Gesetzen der Ehrenbürgerrechte verlustig sind, welche ein entehrendes Verbrechen **erwiesenermaßen** begangen haben, sondern auch diejenigen, welche wegen eines nach **allgemeinen Begriffen** entehrenden Verbrechens auch **blos in Untersuchung** so eben befangen, oder darein verflochten **gewesen** sind, ohne von dem gegen sie entstandenen Verdachte **völlig** frei gesprochen worden zu sein. Denn daß nur der unbescholtenste Ruf das Vertrauen der Mitbürger für uneigennützige und zweckmäßige Mitwirkung in den öffentlichen Angelegenheiten erzeugen kann, liegt in der Natur der Sache. Ein wahrer Fort-

schritt aber in der Gesetzgebung über Ehrensachen ist die Vorschrift des neuesten königl. sächsischen Gesetzes, daß über die Frage, ob ein in der geschilderten Maße entehrendes Verbrechen vorliege, in Bezug auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, der Stadtrath, **unter Vernehmung mit den Stadtverordneten** (s. d. Art. *Ehre* S. 422. Not. 36), entscheiden soll *). (***Buddeus.***)

Ehrensäbel, s. *Ehrenwaffen*.

EHRENSÄULE, pflegen die Teutschen ein jedes, dem Verdienste errichtetes Denkmal zu nennen, das entweder ein Standbild, eine Bildsäule, eine Gruppe, Zusammenstellung von Bildereien, einen Obelisk, Spitzsäule und dergl., oder aber eine wirkliche, in oben ausgesprochener Absicht errichtete Säule ist. Die Ehrensäulen gehören zu den Denksäulen, Gedächtnißsäulen, s. im Art. *Säule.* (***Th. A. Leger.***)

Ehrenschild, s. *Ehrenbezeigung*.

EHRENSTÈN (*Eduard Philipson*) †), auf Forsby, Barkestorp und Blackstad, königl. schwedischer Reichsrath und Kanzleirath, geboren den 25. Febr. 1620 zu Aäradshammer m Ostgothland, gestorben den 30. Jul. 1686 zu Stockholm, von wo die Leiche nach der Kirche Österåker in Ostgothland geführt ward; verheirathet mit Katharina Wallenstedt, der Tochter des Doctors und Professors der Theologie zu Upsala Laurentius Wallmir, nachherigen Bischofs zu Strängnäs, die in Upsala geboren den 10. März 1627, im 93. Lebensjahre den 25. Oct. 1719 zu Stockholm starb. Sein Vater war ein Landpfarrer, Philippus Bononius, auch Philipp Bondeson genannt, zuletzt Propst und Pfarrer zu Locknevid in Ostgothland (starb 1669), der den einzigen Sohn erster Ehe früh den Studien widmete, da sich eine vorzügliche Gedächtnißkraft in ihm zeigte. Im zwölften Lebensjahre sandte ihn der Vater mit einem Privatlehrer nach Upsala, nicht in der Absicht, immatriculirt zu werden, was indessen dennoch durch Freunde veranlaßt wurde. In Upsala lebte Eduard in großer Dürftigkeit. Da er sich die nöthigen literarischen Hilfsmittel nicht anzuschaffen vermochte, so schrieb er die Bücher ab, deren Inhalt der Erweiterung seiner Kenntnisse förderlich schien. Im J. 1637 nahm ihn der nachherige Admiral, damaliger Commandant zu Stettin, Åke Hanson Ulfsparre, mit nach Stettin, wo er ihn Schulen

---

*) Über alles dies vergl. Allgemeine Städteordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Febr. 1832. §. 73 und Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen in der allgemeinen Städteordnung betreffend, vom 9. Dec. 1837. (Gesetzsamml. v. d. J. S. 140.)

†) Vgl. Selbstbiographie in *Anecdotes om namnkunniga och märkvärdiga Svenska män*. 5. und 6. Stück (Stockholm 1771). **Mag. Joh. Vultejus,** Pastor an der Ritterholmskirche zu Stockholm, Leichenpredigt mit Personalien. (Stockh. 1688. 4.) Prof. **Elias Obrecht,** zu Upsala Parentation. (Holm. 1687. Fol.) (*Laudatio funebris memoriae Eduardi Ehrenstenii consecrata, in R. acad. Ups. d*. 8. Mart. 1687 *ab* ***Elia Obrechto***.) In der schönen Einleitung zur Selbstbiographie ermahnt der Vater seine Kinder (ihm wurden drei Töchter und drei Söhne geboren; mit dem jüngsten der Söhne, Eduard, erlosch sein adeliges Geschlecht auf der männlichen Seite im J. 1711) zur Gottesfurcht, und hält ihnen das Beispiel seiner Vorfahren von Vater- und Mutterseite aus dem geistlichen Stande zur Nachahmung vor.

besuchen, seine Kinder unterrichten und dann nach Upsala zurückkehren ließ; indessen erhielten den jungen Eduard weniger die geringeren Unterstützungen, als die Verheißungen des Gönners beim Studium, welches er schon zu mehren Malen, durch Armuth gedrängt, verlassen wollte. Im J. 1644 ward er Lehrer zweier Freiherren, Paul und August Kevenhiller, mit welchen er seit 1649 mehrjährige Reisen im Auslande (Teutschland, Holland, Belgien, Frankreich, Schweiz, Italien) unternahm, nachdem er sich auf der Universität theils für eine allgemein wissenschaftliche, theils insbesondere für die theologische Laufbahn vorbereitet hatte. Im Auslande blieb immer sein Auge darauf gerichtet, was zur Nachahmung und Förderung im Vaterlande zu lernen sei. Nachdem er, am Schlusse seiner ausländischen Reisen, dem Reichstage und der Krönung Kaisers Ferdinand *IV*. in Regensburg beigewohnt, kehrte er über Baiern, Österreich, Ungarn, Mähren, Böhmen, Sachsen und Lübeck nach Stockholm, wo die Pest herrschte, zurück. Auf der See hatte er einen furchtbaren Sturm zu überstehen, aus welchem er durch wunderbare göttliche Hilfe gerettet ward. Seine erste Anstellung war jetzt die als Secretair der im J. 1654 nach Bremen abgeordneten Commission, 1655 des Grafen Johann Orenstjerna in Teutschland. Noch im Herbste desselben Jahres berief ihn Karl Gustav als königlichen Secretair zu sich nach Polen. In diesem Amte ward er zu den wichtigsten Verhandlungen gebraucht, wohnte auch dem Gefechte bei, hatte Antheil am Abschlusse der Allianz mit dem Kurfürsten von Brandenburg, sowie späterhin auf dem Zuge des Königs über das Eis nach Seeland, am Friedenstractat zu Roskilde 1658, worauf er bereits 1657 in den Adelsstand erhoben, mit Renten beschenkt und 1659 mit dem Titel eines Staatssecretairs beehrt wurde; wie denn der König mit so vertrauensvoller Liebe an ihm hing, daß er ihn beauftragte, vor seinem am 12. Febr. 1660 erfolgten Tode sein Testament aufzusetzen. Dieser Tod erfüllte ihn mit tiefer Betrübniß; denn im Könige hatte er einen wahren Freund verloren, und manche gerechte Erwartung in Beziehung auf seine äußere Lage schien nun zu schwinden. Doch er hatte gelernt, Alles in Gottes Hand zu stellen, und darum auch Könige als Werkzeuge des Allerhöchsten zu betrachten. Deshalb ließ er den Muth nicht sinken, und trat sofort in die Dienste der interimistischen Regierung, in deren Namen er nun die durch den Tod Karl Gustav's nothwendig gewordenen Ausfertigungen entwarf, wobei freilich mancherlei Unannehmlichkeiten nicht mangelten, die ihn indessen nicht verleiteten, von dem, was er als das Rechte erkannte, abzuweichen. Der erste Artikel des Reichstagsbeschlusses von Gothenburg, betreffend die Thronfolge, ward von ihm jetzt abgefaßt, nachdem die übrigen Artikel bereits vor dem Tode des Königs vollendet worden. Seinen Bemühungen verdankte man den noch im Sommer 1660 zuerst mit Polen und dann mit Dänemark geschlossenen Frieden, indem er das ganze Jahr hindurch den auswärtigen Angelegenheiten vorstand. Die Personalien des verstorbenen Königs wurden gleichfalls von ihm verfaßt. Im J. 1668 ward er Staatshofrath (*Hofråd af Staten*), 1671 Kanz-

leirath, nachdem man bei Besetzung des Hofkanzleramtes ihn, der so lange die Last der Staatsgeschäfte getragen, übergangen hatte. Im J. 1672 ward er als außerordentlicher Gesandter nach England und Holland geschickt, um die kriegführenden Mächte auszusöhnen, während Graf Thott in gleicher Absicht sich nach Frankreich begab. Die Seereise von Götheborg nach London war mit großen Gefahren verknüpft, aus denen aber Gottes Hand ihn errettete. Beide Mächte nahmen die schwedische Vermittelung an; ein Congreß in Cöln begann, blieb aber erfolglos. Im October 1675 kehrte er nach Schweden zurück und ward Hofkanzler, aber schon 1680 Präsident des Tribunals in Wismar, welches Amt er zwar Anfangs ungern, doch mit gänzlicher Ergebung in Gottes Willen und mit frommen Vorsätzen annahm. Mit gleichen Entschlüssen trat er in die neue Stellung ein, welche ihm der König im J. 1683 als Reichsrath anwies. „Laßt uns, liebe Kinder," schreibt er in seiner Selbstbiographie, „keinem hochmüthigen Gedanken Raum, sondern allezeit Gott die Ehre geben; denn alle Würde, jede löbliche Eigenschaft, alles Gute kommt von Oben. Wie dürften wir uns denn einen Ruhm zuschreiben? Hoffahrt ist vor Gott ein Gräuel. Auch wird in hohen Ämtern der Haß der Welt nicht fehlen; aber der aufrichtige Wandel vor Gott und meinem Könige und die Hoffnung auf den Lenker der Herzen sind mein Trost. Gott will ich den Ausgang befehlen und als sein geringer Knecht anstimmen Ps. 113, 2—8. Gelobt sei des Herrn Name von nun an bis in Ewigkeit. Vom Aufgange der Sonne etc." Möchten sich doch alle Mächtige der Erde, zu ihrem und der ihnen befohlenen Seelen Heil also täglich vor dem Herrn aller Herren mit aufrichtigem Herzen beugen! Nach wenigen Jahren ereilte ihn der Tod in diesem Amte. (***v. Schubert.***)

EHRENSTETTEN, Marktflecken im großherzogl. badischen Bezirksamte Staufen, eine halbe teutsche Meile gegen Mitternacht und Morgen von der Amtsstadt gelegen, mit 1587 Einw., deren 77 die zur Gemeinde gehörigen Weiler und Höfe Göttighofen, Kohler, Lehen und Schleif bewohnen, Sie sind alle katholisch, Pfarren nach Kirchhofen und nähren sich hauptsächlich von Wein- und Getreidebau, pflanzen aber auch vieles Obst und andere Gartenerzeugnisse. Der Ort ist ein Bestandtheil der alten Herrschaft Kirchhofen, mit der er gemeinschaftliche Schicksale hatte. Die Marktgerechtigkeit erhielt er vom Kaiser Sigismund im J. 1418, und diese wurde ihm auch vom Kaiser Friedrich *III*. im J. 1466 bestätigt. (***Th. A. Leger.***)

EHRENSTRAFEN (*poenae infamantes v. famosae*, s. d. Art. *Ehre* S. 422), sind im Allgemeinen diejenigen Strafen, welche auf das Ehrgefühl des Sträflinges wirken. Sie sind entweder **directe** oder **indirecte** Ehrenstrafen, je nachdem sie selbständige Strafen (*simpliciter infamantes*) oder nur die Folge anderer Strafen sind. Unter den letztern versteht man nämlich solche, deren Zweck nicht eigentlich das intellectuelle Übel der Kränkung des Ehrgefühls ist, sondern welche, als nothwendige Folge ihrer Execution, besonders nach germanischen Begriffen, eine Minderung der Ehre des Sträf-

linges nach sich ziehen. Eigentlich war dies noch vor wenigen Quinquennien in Teutschland ziemlich bei allen Strafen der Fall, da sich's der Teutsche in seinem rechtlichen Sinne für eine Schande hielt, überhaupt bestraft zu werden, gleichviel wie. Man begann indessen schon seit längerer Zeit, den schönen Sinn der Engländer und Franzosen zu preisen, die z. B. Gefängniß gar nicht für entehrend hielten, und unterschied entehrende und nichtentehrende Strafen, rechnete zu den erstern vorzüglich die von Henkershand vollzogenen, gab jedoch theoretisch auch zu, daß Zuchthaus, körperliche Züchtigung u.s.w. gleichfalls entehren. Man sorgte indessen dafür, neuerlichst ziemlich alle Strafen, mit Ausschluß der Freiheitsberaubung, außer Gebrauch zu bringen, sodaß die neuern Strafgesetzbücher beinahe nur jene Strafe — versteht sich in mehren Abstufungen — kennen, welche freilich durch den ausschließlichen und unausgesetzten Gebrauch, auch bei solchen Personen, denen die unentgeltliche Verpflegung in dem, ihnen Zeit zum Ausruhen gewährenden Gefängniß eine Wohlthat ist, ihre Wirksamkeit immer mehr verliert. Verdanken wir auch dies der Annahme ausländischer Grundsätze, so konnte es nicht fehlen, daß ebenso die ausländische Ansicht: durch Freiheitsberaubung leide Niemand an seiner Ehre, immer mehr in der teutschen Volksthümlichkeit Wurzel faßt. Dies um so mehr, da so viele Männer des Volkes, politische Verbrecher, neuerdings in den Fall dieser Strafe kamen, denen zum höchsten daran gelegen sein mußte, jene Ansicht immer mehr zu verbreiten, und da allerdings in Teutschland Untersuchungsarrest, Detention, die sehr oft ein Unschuldiger leiden kann, und Strafarrest, besonders rücksichtlich der Execution, allzuwenig unterschieden werden. Man kann daher von den Freiheitsstrafen in der Regel nur noch Zuchthaus, Galeeren, Festungsbau als indirecte Ehrenstrafen annehmen, wozu die Amtsentsetzung, Cassation, die Untersagung eines gewissen Gewerbes und in den Staaten, wo sie üblich ist, in gewisser Beziehung körperliche Züchtigung kommen. Wir sagen: in gewisser Beziehung; denn da man inconsequenterweise in denjenigen Staaten, wo man die körperliche Züchtigung bei erwachsenen Personen in der Regel abgeschafft hat, weil sie das Ehrgefühl vernichte, doch bei jungen Leuten, z. B. unter 18 Jahren, namentlich bei Kindern, wenngleich deren Gefühle weit zarter und vernichtbarer sind, ihnen auch eine Ehrenstrafe für ihr ganzes Leben schaden kann, jene Strafe und zwar vorzüglich als Polizeistrafe, also als mildere Strafe, noch anwendet, während man sie aus den angeblich härtern Criminalstrafen verbannt; so kann man dies nur in der Meinung gethan haben, daß nicht jede körperliche Züchtigung entehren solle und entehre. Das Publicum ist auch so gerecht, dem vom Staate körperlich gezüchtigten Knaben, wenn er späterhin ein braver Mann wird, dies beinahe ebenso wenig nachzutragen, als eine derartige Züchtigung von Seiten seines Vaters. Können wir aber nicht leugnen, daß die germanische Ehre vorzüglich persönlich, auf der Unverletzlichkeit der Person beruhend, ist (s. den Art. *Duell*), so liegt es auch klar vor, daß körperliche Züchtigung und warum von den Freiheitsstrafen Zuchthaus, Ga-

leeren, Festungsbau etc. stets entehren müssen. Die peinliche Gerichtsordnung kennt keine selbständigen Ehrenstrafen, sondern nur Ehrenstrafen in Verbindung mit andern [1]).

Die direkten Ehrenstrafen theilt'man wieder ein in die blos **beschämenden** und **demüthigenden** Strafen (*quae pudorem suggillant*) und in die **eigentlichen Ehrenstrafen.** Nur die letztern, weil sie allein Verminderung, oder völlige Entziehung der Ehrenrechte beabsichtigen, pflegt man jetzt gewöhnlich als wahre Ehrenstrafen gelten zu lassen [2]). Die erstern hingegen sind darauf berechnet, daß sie durch Erregung unangenehmer Empfindungen im Gemüthe wirken sollen. Man zählt dahin gewöhnlich 1) den **Verweis** (s. d. Art.), der freilich viele Abstufungen hat, und daher bis zu einer eigentlichen Ehrenstrafe gesteigert werden kann, je nachdem er nur mündlich und ohne Zeugen, vielleicht sogar blos schriftlich , oder öffentlich vor einer großen Versammlung ertheilt wird. 2) Die **Kirchenbuße** (s. d. Art.). Die Kirche hat sich zwar das Recht zu strafen angemaßt, aber der Staat sollte dies nicht dulden, da es ein Eingriff in seine Rechte ist, und durch Strafen zwar hierarchischer Despotismus, nimmermehr aber christliche Besserung, vielmehr nur Erbitterung und Heuchelei erwirkt werden kann [3]). 3) Den einfachen **Widerruf, Abbitte** und **Ehrenerklärung** ohne besondere Auszeichnung (s. den Art. *Injurie*), wenngleich dies nur eine Privatstrafe ist. 4) **Suspension von der Amtsführung,** welche zwar, wenn sie zugleich *suspensio a beneficio* nicht blos *suspensio ab officio* ist, auch pecuniare Nachtheile für den Bestraften hat, aber dann um so mehr als eine blos demüthigende und beschämende Strafe anzusehen ist, wenn sie in der bloßen *suspensio ab officio* besteht. Diese Absicht fällt freilich dann weg und die Strafe verliert daher auch diesen Charakter, wenn sie blos als Vorsichtsmaßregel während der Untersuchung verfügt und späterhin der Angeschuldigte freigesprochen wird (s. den Art. *Disciplinarsachen*, 26. Bd. S. 17). Wenn hingegen zu diesen blos beschämendem nicht entehrenden Strafen viele, selbst neuere Rechtslehrer 5) die **öffentliche Ausstellung** durch den Gerichtsdiener an einen Platz, „womit die Volksmeinung die Idee einer Entehrung nicht schlechthin verbindet" (gibt es **in diesem Falle** einen solchen?) an den **Strafpfahl** (*palus simplex*) oder das gemeine Halseisen rechnen [4]) und einen Unterschied unter den blos **beschimpfenden** Strafen, wozu sie dies zählen und den **entehrenden** Strafen machen; so stehen diese mit

---

1) Peinl. Gerichtsordn. Art. 122. 198. 2) **Martin,** Lehrb. des teutschen gemeinen Criminalrechts (Heidelb. 1829). §. 88. **Henke,** Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik. 1. Th. §. 71. S. 472. 3) **Köhler,** Sind Kirchenstrafen ein wesentliches Stück der Kirchenzucht? (Magdeburg 1819.) **v. Feuerbach,** Kritik des Kleinschrod'schen Entwurff. 1. Bd. S. 229. **Hommel,** Vorrede zu Beccaria. S. 61 fg. **Hübner,** Über Ehre. S. 129. 4) **Henke** a. a. O. S. 474. **Bauer,** Lehrbuch des Strafrechts (Göttingen 1833). §. $^{114}/_{107}$. **Salchow,** Lehrbuch des peinlichen Rechts (Halle 1823). §. 157. **Heffter,** Lehrbuch des Criminalrechts (Halle 1833). §. 138. **Mittermaier,** Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts. §. 96.

der Volksmeinung im Widerspruche. Was wirklich beschimpft, das entehrt auch (man vergl. die Artikel *Duell* und *Ehre*). Wir halten daher alle **beschimpfenden** Strafen auch für **entehrend** (nur nicht für **ganz ehrlos machend, infamirend**), und theilen sonach die **eigentlichen** Ehrenstrafen in **blos entehrende** oder **beschimpfende** sogenannte **Schandstrafen** (*poenas ignominiosae*), d. i. solche, welche nur einen Theil der Ehre entziehen, und in **gänzlich ehrlos machende, infamirende.** Zu den erstern rechnen wir *a*) die vorstehend unter Nr. 5 erwähnte **öffentliche Ausstellung** durch den Gerichtsdiener, welche noch durch Nebenübel, z. B. den gelben Hut bei Bankrotteurs etc., geschärft werden kann (*poena numellarum*); *b*) kniende Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung; *c*) das **Austrommeln** oder **Ausklingeln,** eine Strafe besonders für lüderliche Weibspersonen, welche mit einer Klingel auf dem Kopfe oder unter Trommelschlag durch den Gerichtsdiener aus der Stadt gebracht werden; *d*) das **Flaschentragen** (*lagenae*); *e*) das Einsperren im **Triller-** oder **Narrenhäuschen,** oder **rothen Gitter;** *f*) das **Reiten auf einem lebenden oder hölzernen Esel** — alles Strafen, deren Namen statt aller Beschreibung dient und die beinahe sämmtlich außer Übung gekommen sind. Dagegen besteht noch jetzt *g*) das **Gassenkehren.** Auch kann man gleichsam als eine Erfindung der neuern Zeit *h*) **die ausdrückliche Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte** (s. diesen Artikel) in Folge gewisser widerrechtlicher Handlungen, hierher rechnen. Sie ist großtentheils erst eingeführt worden, seitdem in mehren Staaten Teutschlands, namentlich in den konstitutionellen, das Bürgerleben durch Städteordnungen mehr ausgebildet worden ist. Inwiefern sie in Folge anderer Strafen eintritt (s. ebendens. Artikel), gehört sie zu den indirecten Ehrenstrafen. *i*) **Die Entziehung der Standes-, Amts-, Rangs-, Ordensehre, die Degradation, Amtsentsetzung** (s. den Art. *Ehre* S. 411 fg.) und **Adelsberaubung,** inwiefern alles dies nicht durch infamirende, symbolische Handlungen geschieht. Zu den **gänzlich ehrlos machenden oder infamirenden Strafen** rechnen wir blos solche, die auch nach der allgemeinen Meinung infamirend sind, theils wegen der, dem teutschen Freiheitssinne infamirend erscheinenden Art der Execution, theils weil man von ihnen auf eine solche Handlungsweise zurückschließt, durch welche alle Ehre des Thäters als vernichtet erscheint. Denn wenn der Staat die Infamie auch noch so streng für einen Übelthäter ausspricht, so wird er dadurch doch nicht ehrlos, wenn nicht das Volk ihn auch für ehrlos hält, weil keine Gewalt des Staates über die Geister gebieten kann (man vergl. die Art. *Duell* und *Ehre*). So können wir die in Baiern übliche Abbitte vor dem Bildnisse des Königs nicht für infamirend, vielleicht im jetzigen Augenblicke nicht einmal für entehrend halten, weil die Volksstimme allgemein diese Strafe mißbilligt und die Schande derselben auf diese Art ganz vom Verbrecher abwendet. Zu gedachten Strafen zählen wir aber *A.* **die Ausstellung an den Pranger oder Schandpfahl** (*palus*

infamans) durch den Henker, *B.* das **Brandmarken** (*stigmatis inustio*), *C.* das öffentliche **Zerbrechen oder Verbrennen des adeligen Wappens** durch den Henker, womit zugleich der Verlust des Adels verbunden ist, *D.* das **Zerbrechen des Degens** vor der Fronte des Militairs durch den Profos, *E.* das **Zerreißen des Diploms,** *F.* oder unter gewissen Verhältnissen auch **der akademischen Inscription** durch den Pedell, *G.* das **Annageln des Namens oder Bildnisses an den Galgen,** *H.* **Widerruf und Abbitte vor gehegtem Halsgerichte** in Gegenwart des Scharfrichters, welcher den Widerrufenden auf den Mund schlägt, oder von Ersterm im Namen des abwesenden Verbrechers. Ob man *I.* das **Schleifen zur Richtstätte** und *K.* das **Eselsbegräbniß** (*sepultura asinina v. non christiana*) [5]) dazu rechnen könne, hängt von den Ansichten ab, die man über die Frage nimmt: ob Jemand nach dem Tode noch Ansprüche auf Ehre habe? Während die Grundsätze der Kant'schen Philosophie (s. d. Art. *Ehre* S. 407) dafür sprechen, hat die Stimme der Gebildetem längst die letztgedachte Ceremonie für ein Product roher Barbarei erklärt, womit die, welche sie ausüben — und doch hat noch in den Unruhen des Jahres 1830 die Unvernunft des aufgeregten Volkes sich dazu hingeneigt — sich nur selbst beschimpfen. Gesetzlich muß man nun allerdings noch *L.* das **Erkenntniß auf Infamie** hinzurechnen, und vollkommen Recht haben, nach den positiven Gesetzen, diejenigen Rechtslehrer, welche die infamirenden Strafen in solche eintheilen, bei welchen der Verlust der Ehre die Folge **blos eines Urtheils darauf,** und in solche, wobei er die Folge zugleich **einer bildlichen Handlung,** einer symbolischen Vollziehungsart ist, zu welchen letztern die Fälle *A* — *K* gehören [6]). Allein da der Staat, wie gedacht, den Geistern nicht gebieten kann; so ist ein solches Urtheil, wenn es vom Richter und nicht von Standesgenossen ausgesprochen wird, in der Meinung des Volkes selbst, also rücksichtlich der eigentlichen Ehrlosigkeit, höchst wirkungslos (vergl. den Art. *Duell*, besonders S. 189, und den Art. *Ehre*). Wol aber hat es in positiv rechtlicher Hinsicht den Einfluß, daß die rücksichtlich der römischen Infamie und teutschen Ehrlosigkeit bestehenden Gesetze auf eine so condemnirte Person angewendet werden. Je nach Verschiedenheit der Standes- und allgemeinen bürgerlichen Ehre theilt man auch die Ehrenstrafen in solche, welche **den Anspruch auf ausgezeichnete Ehre,** und in solche, welche das Recht **auf bürgerliche Ehre überhaupt** entziehen [7]), und rechnet zu erstern die oben unter 4) *C., D., E.* und *F.* aufgeführten, zu letztern hingegen alle übrigen.

Noch sehr viele entehrende Strafen bestanden in den frühern Zeiten, die, Gott Lob! sämmtlich außer Gebrauch gekommen sind, da sie dem Pöbel blos zur Belustigung, ihm aber so wenig, als dem Gestraften zur Besserung dienten. Dahin gehörten der Strohkranz, die Fiedel, oder

---

5) **Tittmann,** Handbuch der Strafrechtswissenschaft. 1. Bd. (Halle 1822.) §. 69. Not. *m.* 6) **Martin** a. a. O. §. 91. 7) **Salchow** a. a. O. §. 154. **Heffter** a. a. O. §. 132.

Geige [8]), der Lasterstein [9]), das Hundetragen [10]), das Satteltragen [11]) und die Hofstrafen: der spanische Mantel, der Küchenschilling, das Jungferntragen u. s. w. [12]). Ebenso haben sich die Regierungen beschieden, daß die erst mit dem Tode eintretende Aufhebung des ehrlichen Andenkens (*damnatio memoriae*) zu den unausführbaren Befehlen gehört und sie unterbleibt jetzt [13]). Oft aber wird die Frage aufgeworfen, wenn Ehrenstrafen alternativ mit andern nachgelassen sind, welcher derselben sie gleich zu achten sein dürften. Die Antwort: „Gar keiner" scheint die richtigste. Unrichtig ist es wenigstens gewiß, sie wegen des erschwerten Lebensunterhaltes der Vermögensconfiscation gleichzustellen [14]). Freilich sollte eigentlich nach philosophischen Grundsätzen nicht die Strafe, sondern die Handlung, welche die Strafe nach sich zieht, entehren. So sahen es die römischen und kanonischen Gesetze, auch nach Einführung derselben in Teutschland viele teutschen Gesetze [15]) an. Indessen waren sie, so auch neuerlich die Anmerkungen zum bairischen Gesetzbuche [16]), bis jetzt nicht im Stande, das dem Germanen einmal eigene Gefühl verletzter Persönlichkeit in Bezug auf Strafen zu unterdrücken, sodaß noch jetzt derjenige Dieb mehr verachtet wird, der Zuchthausstrafe verbüßt hat, als der, welcher bis dahin straflos davon gekommen ist, wenn er auch gleich dasselbe verbrochen hat. Ob aber directe Ehrenstrafen überhaupt zweckmäßig sind, darüber ist, besonders in den neuern Zeiten, viel gestritten worden. Zu leugnen ist gewiß nicht, daß Ehrenstrafen bei demjenigen, der noch Ehrgefühl (s. d. Art. *Ehre* S. 414) hat, .schmerzlich in das Gemüth einwirken und insofern wirksame Straf-, ja Besserungsmittel sein könnten. Allein es ist eine unbestreitbare Erfahrung der Psychologie, daß, sowie angenehme, dem Ehrgeize schmeichelnde Ereignisse diesen leicht bis zur Ehrsucht, ja Ehrgier steigern (s. d. Art. *Ehre* S. 415), ebenso wiederholte unangenehme Berührungen des Ehrgefühles dieses leicht abstumpfen, ja in eine Frechheit verwandeln, die endlich zu ehrloser Handlungsweise (s. d. Art. *Ehre* S. 409) führt. Daher hat man mit Recht in der neuesten Zeit die direkten Ehrenstrafen beinahe ganz aus den Strafgesetzbüchern verbannt. Zwar werden noch zuweilen solche Verbrecher, deren Persönlichkeit man dem Publicum recht anschaulich machen will, wie Markt- und Taschendiebe, Schwindler, Glücksritter, Kuppler, feile Dirnen, falsche Spieler und Betrüger aller Art öffentlich ausgestellt. Doch geschieht dies nicht sowol zu ihrer Beschimpfung, als zu dem erwähnten polizeilichen Zwecke, um das Publicum vor ihnen zu warnen. Allgemeine Billigung aber hat es gefunden, daß im Kö-

---

8) **Henke** a. a. O. S. 475. 8) ***Krebs,*** *De Ligno et lapide. Cap. II. Sect. II.* §. 2. ***Dreyer,*** *De lithophoria s. gestat. lapid. ignominios.* (*Kiel*. 1752.) 10) ***Dreyer*** *l. c. C.* 2. *No*. 8 *et* 9. 11) ***Du Fresne,*** *Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis, s. v.* sellam gestare. 12) Jenaische Allgem. Lit.-Zeit. November 1828. Nr. 202. S. 175. 13) **Heffter** a. a. O. 14) **Tittmann** a. a. O. §. 87. 15) Peinl. Gerichtsordn. Art. 122. Reiterbestallung v. 1570. Art. 28. 47. 53. R. Pol. Ordn. v. 1548 und 1577. Tit. 22. 23. 16) **Henke** a. a. O. S. 479.

nigreiche Preußen im J. 1811 die Privatstrafe der Abbitte, Widerrufs und Ehrenerklärung, welche das preußische Landrecht [17]) auch aufgenommen hatte, gänzlich abgeschafft worden ist, indem diese Ceremonie den Berurtheilten nöthigt Etwas zu sagen, was er in der Regel nach seiner Überzeugung, mindestens in der Aufregung, in der er sich dabei befindet, also in dem Augenblicke für eine Lüge, mindestens Unwahrheit hält [18]). Dagegen könnte man aber wol die Frage aufwerfen, ob nicht in einem einzigen Falle entehrende Strafen ihren Zweck erreichen dürften, nämlich in dem Falle der verschuldeten Ehrenkränkung eines Andern, vorausgesetzt, daß das Erkenntniß darauf von den Standesgenossen der Parteien ausginge? Denn in der Regel wird keine auch noch so schwere Strafe des Injurianten dem an seiner Ehre Gekränkten die volle Achtung seiner Mitbürger wiedergeben, so lange der Injuriant als geachteter Mann umhergeht und daher die Stimme des Publicums sein Urtheil über den Injuriaten auch achtet. Sein Urtheil verliert aber den Werth, wenn er selbst seiner Ehre ganz oder zum Theil verlustig ist, und er hat sich diesen Verlust in Folge seiner Ehrenkränkung eines Andern nur selbst zuzuschreiben. Auf dieses Gefühl gründen sich auch wol die gesetzlichen Vorschriften über Abbitte etc. etc.

Ganz bedenklich ist die Aufstellung einer besondern Strafart unter dem Namen der Infamie (s. oben Buchst. *L.*), da, wie wir schon erwähnten, der Staat keine Macht über die Geister hat. Daher hat es sich auch bis jetzt überall bestätigt, daß die Zuerkennung der Strafe der Infamie, z. B. bei Duellanten, auf die Meinung der Mitbürger des Gestraften über ihn keinen Einfluß hat, der Staat vielmehr nach einem solchen Erkenntnisse isolirt als der da steht, der den Bestraften für ehrlos erklärt, während die Staatsbürger in ihrem Gefühle dies Erkenntniß misbilligen. Eine solche Opposition zwischen der Regierung und den Staatsbürgern ist immer etwas sehr Gefährliches und Unpolitisches. Daher kann ein Erkenntniß auf Infamie nie den Befehl des Richters enthalten, daß der Gestrafte ehrlos sein solle; sondern von Wirkung kann es nur sein, wenn es von den Standesgenossen des Gestraften ausgeht und deren historisches Urtheil enthält, daß der Gestrafte, seiner Handlungsweise nach, von seinen Mitbürgern, namentlich seinen Standesgenossen, für ehrlos gehalten werde, daß er ehrlos sei. Sehr richtig wird daher der Verlust der Ehrenrechte im Strafgesetzbuche in Causalnexus mit andern Strafen zu bringen, das Erkenntniß darüber aber ohne alle Beschränkung dem Ermessen der erkennenden Standesgenossen zu überlassen sein [19]) (s. d. Art. *Duell*). Danach wird sich auch das

---

17) 2. Th. Tit. 20. §. 584 fg. 18) Man vergl. über alles dies **Henke** a. a. O. S. 474 fg. 19) In den Prämissen stimmt mit uns folgende Abhandlung in der Hauptsache überein, nur kann sich der Verf. nicht von der Ansicht trennen, daß das Erkenntniß über Ehre von dem, vom Staate angestellten Richter ausgehen müsse: **Jagemann,** Die bürgerliche Ehre im Verhältnisse zum Strafgesetze, im Archive des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1838. Nr. *IX*. und *XI*. 2. und 3. St. S. 248 fg. und 372 fg., besonders 391 fg.

Urtheil über die Wiederaufhebung der durch Ehrenstrafen erzeugten Ehrlosigkeit richten. So wenig der Staat die Ehre nehmen kann, so wenig kann er sie wiedergeben, obgleich dies Letztere bis jetzt die gangbare Meinung der Rechtslehrer und dem im Widerstreite mit den germanischen Begriffen des Volkes über Ehre, bestehenden positiven Gesetzen entsprechend ist [20]). Nur das Urtheil der Mitbürger kann in der That entscheiden, ob man früherhin sich in der Ansicht über den Ehrenzustand des fraglichen Subjectes geirrt habe, oder nicht, oder ob dasselbe sich so geändert habe, daß es als wieder in vollem Besitze der bürgerlichen Ehre anzusehen sei.

Wir erwähnen nur noch zum Schlusse, daß wir schon in den frühesten Zeiten unter den germanischen Völkern Symbole zur Versinnlichung der Ehrentziehung finden, z. B. daß unter den Franken und Sueven der *nobilis* einen Hund, der *ministerialis* einen Sattel, der *rusticus* ein Pflugrad vor der Todesstrafe zur Schau tragen mußte. Denn nicht jede Todesstrafe war entehrend. Die Gesellung zu unvernünftigen Thieren scheint vorzüglich für entehrend geachtet worden zu sein, während übrigens in den ältern Gesetzen genau unterschieden ist, ob Jemand nur an Leib und Leben, oder an Ehre, Leib und Leben gestraft wurde. Aber die Erfahrung, daß auch die einfache Todesstrafe durch den Strang entehrt, beruht auf keinen bestimmten Gesetzen, sondern blos in der allgemeinen Ansicht des Volkes, und zwar noch ehe man den Unterschied zwischen dem für ehrlich gehaltenen Scharfrichter und dem unehrlichen Henker machte. Bei andern Strafen, außer der Todesstrafe, z. B. beim Staupenschlage, geschah die Entehrung durch Abscheeren des Haupthaares des an einem Pfahl angeschlossenen Verbrechers. Daher der Schandpfahl und die Entehrung durch Landesverweisung, da diese gewöhnlich mit dem Staupenschlage verbunden war [21]). Nach altteutschem Rechte wurden vorzüglich folgende Personen für ehrlos gehalten und daher oft mit entehrenden Strafen belegt: Soldaten, die ihren zur Fahne geleisteten Eid gebrochen hatten, zum **Einlager** (s. d. Art.) verpflichtete Schuldner, die ausgetreten waren, unter Henkershänden Gewesene, Bankrotteurs, Kuppler, öffentliche Dirnen u. s. w. [22]). Schon den spätern Zeiten gehören die Gesetze an, welche Duellanten, untreue Rechnungsführer u. s. w. für ehrlos erklären. Die neuesten Gesetze verbannen, wie schon erwähnt, die directen und namentlich die eigentlichen Ehrenstrafen beinahe ganz aus ihrem Strafregister. Das neueste Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen hat von den beschämenden Strafen nur den Verweis [23]), „wenn das dem zu Bestrafenden zur Last fallende Vergehen so gering ist, oder demselben so wichtige Milderungsgründe zu statten kommen, daß jede andere Strafart unangemessen sein

---

20) **Salchow** a. a. O. §. 155, wo sich auch in der Note *) die neuere Literatur über Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Ehrenstrafen großentheils findet. 21) Über alles dies s. **Marezoll,** Über die bürgerliche Ehre (Gießen 1824). S. 368 fg. 22) **Runde,** Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts (Göttingen 1821). §. 305, und **Danz,** Handbuch dazu, 3. Bd. (Stuttgart 1800.) S. 71 fg. 23) Art. 16.

würde.“ Also kann der Verweis sogar bei ganz kleinen Diebstählen, z. B. geringen Obstdeuben, vorkommen [24]). Er kann mündlich oder schriftlich, Ersteres auch in Beisein der betheiligten Personen, ertheilt werden. Die körperliche Züchtigung finden wir in gedachtem Gesetzbuche [25]) mit manchen zweckmäßigen Beschränkungen, obgleich auch zum Theil mit den eben erwähnten Widersprüchen. Rücksichtlich ihrer sind die in der Volksmeinung liegenden Nachtheile für die Ehre nicht erwähnt, vielmehr scheint eine Entehrung dadurch insofern nicht angenommen zu werden, als sie hauptsächlich für Verwandlung solcher Strafen bestimmt ist, die an sich nicht ehrenrührig sind, als Gefängniß und Handarbeit. Allein als Folgen erlittener Zuchthausstrafe ist [26]) aufgeführt: „Verlust aller politischen Ehrenrechte, der Ehrenzeichen, des Ranges oder Titels, der akademischen Würdem des Staatsdienstes und anderer öffentlichen Ämter, sowie der Advocatur und des Notariates. Gewerbetreibende, einem Innungsverbande angehörige Personen können zwar das Gewerbe fortsetzen, oder das Meisterrecht, wenn sie solches noch nicht gehabt, erlangen, **dürfen jedoch den Innungsversammlungen nicht beiwohnen** etc. 27). (***Buddeus.***)

EHRENSTRAHL (*David Klöcker von*), königl. schwedischer Hofintendant, geboren zu Hamburg, gestorben zu Stockholm 1698. In jüngern Jahren diente David Klöcker (so hieß er ursprünglich) in der schwedischen Kanzlei und wohnte dem Friedenscongreß zu Münster und Osnabrück bei, legte sich aber daneben mit großem Fleiß auf Malerei. Später bildete er sich als Maler in Italien, namentlich unter Petrus de Cortona. Im J. 1661 ward er Hofmaler Karl's *XI*., 1674 unter dem Namen Klöcker von Ehrenstrahl in den Adelstand erhoben, 1690 Hofintendant. Die königlichen Schlösser sind mit vielen trefflichen Gemälden seiner Hand geschmückt. Zu den vorzüglichsten gehören die beiden großen Gemälde in der Großen Kirche (Storkyrke) in Stockholm (s. meine Reise durch Schweden etc. 1. Bd. [Leipzig 1823.] S. 254—286). Über seinem Grabe in jener Kirche ist auf königl. Kosten ein Epitaphium errichtet worden. Sein Bildniß ist gravirt von **Acrell** im J. 1772. Sein adeliges Geschlecht erlosch mit seinem Tode. (***v. Schubert.***)

EHRENSTRÅLE (sprich **Ehrenstrole** [*David*]), königl. schwedischer Revisionssecretair. Bevor er im J. 1756 geadelt wurde, hieß er Nehrman, Sohn des Kaufmanns Hans Nehrman und der Jageborg Fake in Malmö, wo er 1695 geboren ward. Nachdem er seine Studien im J. 1712 in Lund begonnen, setzte er dieselben auf teutschen Universitäten fort, trat 1718 in die vaterländische praktisch-juridische Laufbahn ein, ward aber schon 1719 auf die Universität Lund berufen, wo er 1720 zum ordentlichen Professor des vaterländischen und römischen Rechtes ernannt wurde. Hier erwarb er sich durch gründliche Gelehrsamkeit, Klarheit und anziehenden Vortrag ei-

---

24) **Günther,** Die neuern Criminalgesetze für das Königreich Sachsen (Leipzig 1838). S. 19. 25) Art. 22 und 23. 26) Art. 9. 27) Über die Folgen dieses Artikels für Adelige s. **Günther** a. a. O. S. 14.

nen so[a] großen Ruhm, daß aus allen Gegenden Zuhörer herbeiströmten. Er hat das große Verdienst, die Jurisprudenz von aller Beimischung der Scholastik gereinigt zu haben. Im J. 1753 nahm er Abschied von der Professur und wohnte nun auf seinem Gute Säby in Småland, wo er am 6. Mai 1769 starb. Im Druck sind von ihm erschienen: *Inledning* (Einleitung) *til Svenska Jurisprud. civilis* 1729 *et* 1746. 4. *Inledning til Svenska Processus civilis* 1732 *et* 1751. *Jurisprudentia criminalis* 1756. *Processus criminalis* 1759. *Föreläsningar ofver gifter målsbaeken* (Vorlesungen über den Gesetzesabschnitt von der Ehe) und *öfver ärfdabaeken* (über den Gesetzesabschnitt von der Erbschaft) 1752; außerdem 27 Dissertationen. (***v. Schubert.***)

[a] korrigiert aus: o

EHRENSTRÖM (*Johann Albert von*), ein schwedischer Edelmann, Secretair im geheimen Cabinet und Herold des Seraphinenordens, ward vom Könige Gustav *III*. wegen seiner Brauchbarkeit und Talente begünstigt und befördert, gerieth aber nach dessen Tode, während der Regentschaft des Herzogs Karl von Südermanland, in eine schwere Untersuchung durch einen aufgefangenen Brief der Gräfin Ruden-sköld an den schwedischen Gesandten, Baron von Armfelt in Neapel. Dadurch entdeckte der Polizeimeister Ullholm in Stockholm die Spuren einer weitverzweigten Verschwörung gegen den Herzog-Regenten. Sofort wurden in der Nacht vom 17. bis 18. Dec. 1793 verhaftet: die Gräfin Magdalena Charlotte Rudensköld, Hofdame bei der Prinzessin Äbtissin, Schwester des Herzogs von Südermanland, der Ca-binetssecretair Ehrenström, mehre höhere Officiere, der Opernwirth Förster; und den Kammerdiener Armfelt's, Namens Mineur erlangte man nach einigen Tagen auf seiner auf der Residenz unternommenen Flucht. Noch viele Verhaftungen von Personen höhern Ranges folgten im Laufe der eingeleiteten Untersuchung, aus welcher sich ergab, daß ein hochverräterisches Complott wirklich vorhanden sei, bei welchem Armfelt, die Gräfin Rudensköld und Ehrenström die Hauptpersonen gewesen. Der Zweck desselben war, dem Herzoge Karl von Süder-manland, den man der Mitwissenschaft, ja der entfernten Theilnahme bei der Ermordung seines Bruders, des unglücklichen Königs Gustav *III*., bezüchtigte, von der Regentschaft, nöthigenfalls mit Gewalt und mit seiner Ermordung, zu entfernen, dem jungen Könige Gustav *IV*., gegen die Bestimmung des väterlichen Testaments, sogleich mit der vollen Souverainetät zu bekleiden und einen neuen Regentschaftsrath einzusetzen, wobei sich die Verschwornen die vornehmsten Ämter zutheilten. Hierbei sollte Rußland veranlaßt werden, mit einer Flotte an den Küsten, mit einer Armee an den Grenzen zu erscheinen und, nach Erfoderniß, einzuschreiten. Der Gouverneur des jungen Königs, Graf Gyldenstolpe, ebenfalls im Einverständnisse, war, wiewol erfolglos, bemüht gewesen, demselben Mißtrauen und Widerwillen gegen seinen Oheim und Vormund einzuflößen.

Von allem diesem lagen die Beweise in den vielen aufgefundenen Briefen, theils von, theils an Armfelt, vor. Der Baron Palmquist ward nach Neapel geschickt,

um ihn dort verhaften zu lassen; allein, muthmaßlich von diesem selbst gewarnt, entzog er sich der Verhaftung durch die Flucht. Neun Monate wurde die Untersuchung vor dem Hofgerichte mit möglichster Sorgfalt geführt, dessen Endurtheil dahin ausfiel, daß dem Baron Armfelt, der Gräfin Rudensköld und dem Cabinetssecretair Ehrenström, mit Verlust der Ehre und des Vermögens, die Todesstrafe, den übrigen Mitschuldigen, nach Maßgabe, Entfernung vom Hofe, Verbannung aus dem Reiche, zeitweise und lebenswierige Gefangenschaft zuerkannt wurde. Die Gräfin und Ehrenström sollten, Letzterer im Halseisen, zuvor eine Stunde lang öffentlich ausgestellt werden.

Am 23. Sept. 1794 früh um 10 Uhr ward Ehrenström auf den Markt gebracht, um den ersten Theil seiner Strafe zu erleiden. Ein Gerüste stand hierzu bereit. Mit ruhiger, fester Haltung schritt er einher; seine hagere Gestalt und der lange, rothe Bart, den man ihm während seiner neunmonatlichen Gefangenschaft nicht abgenommen hatte, gaben ihm ein kühnes und wildes Ansehen. Auf dem Gerüste angelangt, las er aufmerksam das Urtheil Armfelt's, das an einem Pfahle dort angeschlagen war. Sein keckes Benehmen erregte ein Murren des Unwillens unter der versammelten Menge. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Stunde ward er, zur Vorbereitung zum Tode, nach dem Gefängnisse Smedegarden gebracht. Zu derselben Zeit bestieg auch die Gräfin Rudensköld ein Schaugerüste auf dem Ritterholm. Es war niedrig, um sie den Blicken etwas weniger auszusetzen; auch dauerte sie die gesetzlich bestimmte Stunde nicht ganz aus, da eine Obnmacht sie anwandelte. Am 10. Oct. sollte die Todesstrafe an Ehrenström vollstreckt werden. Schon war er auf dem Blutgerüste, schon kniete er nieder, legte das Haupt auf den Block, der Nachrichter schwang bereits das Beil, — da ward dem Verurteilten Begnadigung angekündigt. Die Todesstrafe wurde in lebenswierige, auf der Festung Karlstein zu verbüßende Gefangenschaft verwandelt.

Der Präsident von Reuterholm, von Ehrenström in seinen Briefen ganz besonders mit Haß und Bitterkeit angegriffen, hatte sich des Verurtheilten großmüthig angenommen. Er ließ den Tag zuvor dessen 70jährigen Vater zu sich rufen, und gebot ihm, zu seinem Sohne ins Gefängniß zu gehen. Hier fand er einen Abgeschickten, welcher die bevorstehende Begnadigung schon zusicherte. So ward das brechende Herz des Vaters erkräftigt und einer vielleicht tödtlichen Erschütterung des Sohnes vorgebeugt. Auch die Gräfin Rudensköld blieb mit der Todesstrafe verschont; sie ward zu glimpflicher Haft in dem Spinnhause verwahrt, wo sie zur Verpflegung täglich einen Reichsthaler erhielt; zwei anständige Zimmer wurden ihr zur Wohnung eingeräumt und ein Kammermädchen zu ihrer Bedienung verwilligt. Der Antheil so vieler, dem höchsten Range angehöriger Personen an dieser Verschwörung im Militair, im Civil und in der Marine mochte wol dem Herzog-Regenten die Milde räthlicher erscheinen lassen, als die Strenge.

Als der junge König Gustav *IV*. im J. 1796 die Regierung selbst übernahm, wurden sämmtliche Verur-

theilte begnadigt. Für die Gräfin Rudensköld kaufte die Regierung ein kleines Landgut in Gothland, auf das sie sich still zurückzog; Mineur, der vormalige Kammerdiener Armfelt's, und der Gastwirth Förster durften aus ihrer Verbannung von dem schwedischen Westindien, der Insel St. Barthelemy, nach Stockholm wiederkehren; der Gräfin von Armfelt ward erlaubt, unter dem Namen und Titel ihres Gemahls in der Residenz zu leben; der Oberst Armirof erhielt seinen Orden wieder; nur Ehrenström, der unter allen Verurtheilten am schwersten gebüßt hatte, ward am geringsten bedacht; er erhielt blos einen Jahrgehalt, mit welchem er in die Abgeschiedenheit zurücktrat *).

(***A. Herrmann.***)

EHRENSVÄRD (*August*), geb. 1710, gest. 1772, Gründer von Sveaborg, einer der geistreichsten Männer des Nordens. Aus einer westmanländischen adeligen Familie entsprossen, wurde er früh durch Privatlehrer auf die wissenschaftliche Laufbahn geführt, jedoch ohne daß seiner Wißbegierde genüget ward. Sein Wunsch war, so erzählt er in seiner Selbstbiographie, einst Professor der Mathematik in Upsala zu werden; aber seine Stiefmutter widersetzte sich diesem Vorhaben, und so wählte er das Studium der Kriegswissenschaften. Sechszehn Jahre alt, trat er in die Artillerie und nahm Unterricht in der Mechanik bei Polhem. Später im Hause des ihm verwandten Reichsraths Grafen Cronstadt erzogen, ward er zur Führung des Briefwechsels seines Wohlthäters gebraucht. Da er nicht gern stillsitzen mochte, so ward seine Geduld geübt, und er nahm die lakonische Schreibart an, der er stets treu blieb. Nachdem er im J. 1733 zum Adjutanten ernannt worden war, unternahm er mittels öffentlicher Unterstützung eine Reise nach Dänemark, Teutschland, den Niederlandem Frankreich, England. Auf dieser Reise benutzte er nicht nur, was für seine militairische Ausbildung nützlich sein könnte, sondern erforschte Alles, was schens- und wissenswerth war, besuchte Gelehrte und Künstler; denn die schöne Kunst pflegte er mit warmer Liebe; seine Zeichnungen sind ebenso genialisch, wie seine Schriften; für das Große in der Natur und in der Kunst durchdrang ihn ein feines Gefühl. Nach seiner Rückkehr nahm er im J. 1738 Sitz auf dem Reichstage. Seine Einsichten und sein redlicher Sinn weckten hier Aller Aufmerksamkeit; die Akademie der Wissenschaften erwählte ihn zu ihrem Mitgliede. Bald ward ihm die Einrichtung und Leitung der Cadettencompagnie übertragen, und hier war er der Erste, welcher bei der schwedischen Artillerie eine auf mathematische Beweise gegründete Unterrichtsweise einführte, worüber er eine besondere Schrift herausgab.

---

*) Hamburger Zeitung, Jahrg. 1793. Art. **Stockholm** den 20. Dec.; 1794. Jan. bis Oct. 1796. Nr. 106. Art. **Stockh.** Nr. 193. Art. **Stockh.** den 22. Nov. 1797. Nr. 55. Art. **Stockh.** den 28. März. Nr. 102. **Stockh.** den 20. Ium Nr. 106. **Stockh.** den 27. Jun. Nr. 130. **Stockh.** den 8. Aug. — Auszüge aus den zu Stockholm im Druck erscheinenden Handschriften, die ältere, neuere und neueste schwedische Geschichte, sowie auch geschichtliche Personen betreffend; aus dem Schwedischen übersetzt von E. L. v. S. 1. Bd. (Berlin 1833.) S. 133. „Anmerk. des Übersetzers zur Charakteristik Karl's *XIII*.“

Auch machte er die Erfindung, Bomben mit bisher unbekannter Schnelligkeit zu werfen. Nachdem er einem Kriege gegen Rußland beigewohnt, begleitete er Friedrich den Großen im böhmischen Feldzuge im J. 1745. Bald eilte er in sein Vaterland zurück, wo man in der Anordnung der Kriegsmacht und in der Fortification seine Hilfe in Anspruch nahm. Jetzt zum General befördert, machte er beim Reichstage im J. 1756 den Vorschlag zur Errichtung einer Armeeflotte, welcher ausgeführt wurde; erbaute die Feste Sveaborg (1749) auf sieben Inseln des finnischen Meerbusens an der Küste des südlichen Finnlands, ⅛ Meile von der Stadt Helsingfors, bauete neue Kriegsschiffe, bildete Heerestheile, hob Finnland durch Urbarmachungen und neue Wasserleitungen, verbreitete neue Erfindungen, stiftete Wohlthätigkeitsanstalteu und vollführte mannichfaltige andere wichtige Arbeiten — und das Alles in kurzer Zeit. Bald betrat er wieder die Heldenbahn im pommerschen Kriege, dessen Führung nicht nur eine schwache Truppenzahl, sondern noch mehr das im Vaterlande herrschende Parteiwesen sehr erschwerte. Zwar wurden nicht viele Hauptschlachten gewonnen, aber die Schweden hielten öfter Stand, als die überlegenen Feinde. Im J. 1757 führte Ehrensvärd die Colonne, welche bei Eröffnung des Feldzuges die Insel Usedom einnahm. Bei allen günstigen Erfolgen dieses Krieges wirkten Ehrensvärd's Rathschläge und Thaten; aber Wunden veranlaßten seine Heimkehr. Genesen, trat er wieder an die Spitze des Heeres. Sein Name verbreitete Furcht in den Reihen der Feinde; seine Ruhe mitten im Feuer stärkte die Seinen; die glückliche Affaire bei Loitz und Tribbsees im J. 1761 gehört zu den glänzendsten Kriegsoperationen; sein Sieg bei Neukablen, und Sprengtportes' durch ihn geleitete kühne Vertheidigung bei Melibin endeten den Krieg.

Seiner großen Verdienste um das Vaterland ungeachtet, konnte er es doch allen Parteien nicht recht machen, und so war Verfolgung oft sein Lohn. Indessen ward er in den Grafenstand erhoben, zum Feldmarschall ernannt und mit dem Seraphinenordem dem höchsten des Reichs, geschmückt. Selbst der Neid konnte seine Verwaltung bedeutender Kronmittel nicht tadeln. Wohl theilte er aus an das in Bedrängnissen seufzende Verdienst; aber seiner Gattin und seinen Kindern hinterließ er kein anderes Erbe, als den Ruhm seines Namens. — Sein Körperbau war nicht stark oder groß, aber wohl gebildet; im Umgange war er gefügig; unter Freunden offenherzig und froh, in größern Gesellschaften schweigsam; kurz und sinnvoll in Rede und Schrift, entsprach sein Ausdruck nicht seinen tiefen Gedanken; seine Anlage zum Dichten benutzte er selten, aber man hat von ihm nicht mislungene Ölgemälde. Er lebte meistens für das Allgemeine, etwas für seine Freunde, wenig für sein Haus, gar nicht für sich selbst. Nachdem er mit Kraft seine letzte Krankheit erduldet, entschlief er im J. 1772. Sein Grab, auf Wargön, einer der Inseln der Feste Sveaborg, trägt, unter einem Helme, einem Schwerte und einem Panzer von Bronze, die Inschrift in schwedischer Sprache: „Hier ruht Graf August Ehrensvärd mitten unter seinen Werken etc.“ Aus der falsch eingemeißelten Inschrift der andern Seite

erkennt man den Sinn: „Nach Gustav's *III*. eigener Angabe, zur Nacheiferung fürs Vaterland, errichtet.“ Das Mausoleum ist ein Werk Sergall's. Sein Sohn war der genialische Karl August Ehrensvärd (geboren 1745, gestorben 1800), der Verfasser der Philosophie der freien Künste, und der Reise nach Italien. Beide Werke bezeugen tiefen Kunstsinn, lebendiges Gefühl und gesunden Geschmack *). (***v. Schubert.***)

Ehrentafel, s. *Ehre* S. 415 und *Ehrenbezeigung*.

EHRENTAG, ein feierlicher Tag (s. d. Art. *Ehre* S. 414 und 416), aber auch s. v. a. **Respectstag** (s. d. Art.). (***Buddeus.***)

EHRENTANZ, überhaupt ein Tanz, den man blos um des Wohlstandes willen mittanzt, oder aus Achtung für eine Person, mit der man tanzt. Das Diminutiv **Ehrentänzchen** bezeichnet daher in der Regel einen solchen Ehrentanz, wenn er langweilig ist, den Tanzenden nicht erfreut. In der Bedeutung für Ball zu Ehren einer Person s. d. Art. *Ehrenbezeigung*. (***Buddeus.***)

EHRENTRUNK, bezeichnet theils den s. g. Ehrenwein (s. d. Art. *Ehrenbezeigung*), theils einen solchen Trunk, durch welchen man einem dargereichten Getränke **Bescheid thut,** d. h. davon trinkt, wenn man auch keinen Durst hat, um dem Darreichenden zu beweisen, daß man seine freundliche Gabe freundlich annimmt, ehrt. Bei den Handwerkern heißt so das Bier oder der Branntwein, welche einem einwandernden Gesellen gereicht werden, aber auch das mit Pfeffer und andern Gewürzen vermischte Getränke, welches ein Geselle, der einwandert, oder der Lehrling, der Geselle werden wollte, hier und da trinken, außerdem eine Geldstrafe in die Gesellenlade erlegen mußte — einer von den verbotenen Handwerksmisbräuchen. (***Buddeus.***)

Ehrenwache, s. *Ehrenbezeigung*.

EHRENWAFFEN, sind solche Waffen, welche verdienten Kriegern als Auszeichnung vom Monarchen, oder vom Staate verehrt werden. So waren bei den Franzosen **Ehrenflinten** und **Ehrendegen** für die Infanterie, **Ehrensäbel** Anfangs blos für die Cavalerie, später für alle Waffengattungen eingeführt. Ja es haben sogar Generale eroberte Kanonen zur Belohnung erhalten; doch ist der Name **Ehrenkanone,** wol wegen der Seltenheit des Falles, nicht üblich. Daß alle, welche Ehrensäbel hatten, bei Errichtung der Ehrenlegion in diese kamen, darüber s. d. Art. *Ehrenlegion*. In Rußland sind die Griffe der **Ehrendegen** und **Ehrensäbel** von Gold, ost mit Brillanten besetzt. Nur Generale, Stabs- und Oberofficiere erhalten sie dort und sie haben den Namen **Ehrendegen der Tapferkeit.** (***Buddeus.***)

Ehrenwein, s. *Ehrenbezeigung.*

EHRENZEICHEN (*Ehrenmedaillen, Verdienstmedaillen*). Verdienste, großartige und edle Handlungen bei Personen höherer Stände durch eine öffentliche Handlung ehren zu können, schufen seit dem Beginnen des laufenden Jahrhunderts Viele der europäischen Regenten

---

*) *Cf.* ***J. J. Thomaens,*** *Svensk Plutarch.* (*Stockh.* 1820.) *p.* 245—252.

Ritterorden, und theilten sie in mehre Classen, um, so oben wie unten, und wo sich das Verdienst auf den Sprossen der Rangordnungsleiter fände, solche Auszeichnung ihm ertheilen zu können. Das Außergewöhnliche unserer Zeit führte aber zu häufig Veranlassung zu dergleichen Belohnung herbei, als daß man nicht bald zu der Überzeugung gekommen wäre: ein zu verschwenderisches Vergeben der Orden werde ein Sinken ihres Werthes herbeiführen. Man schuf daher Symbole, welche den Orden an Rang zwar nachstehen, das Verdienst aber ebenso wie Orden bezeichnen und ehren sollten, und womit man dieses durch alle Stände hindurch bis hinab zum Tagelöhner belohnen könne. Sie erhielten die, ihre Bestimmung und ihren Werth genau bezeichnenden Namen: **Ehrenzeichen, Ehrenmedaillen, Verdienstmedaillen.**

Es gibt dergleichen gegenwärtig in allen europäischen und auch in einigen außereuropäischen Staaten, theils für jeden Stand bestimmte, theils nur dem Civil, dem Militair oder der Marine zugewiesene. Durch sie werden Heroismus, Entschlossenheit, Entsagung und Aufopferung seiner selbst, Diensteifer, vieljährige Diensttreue und andere ungewöhnliche, achtungswerthe Handlungen, ohne Rücksicht auf Rang, Stand, Geburt oder Glaubensverschiedenheit belohnt. Ihre Form ist sehr verschieden. Bald ist sie die eines Kreuzes oder einer Schnalle, bald die einer ovalen oder einer runden Medaille. Letztere ist die gewöhnlichere. Ebenso verschieden ist das Metall, das dazu gewählt wurde, und man findet sie so von Gold, wie von Silber, Eisen oder Kanonengut. Von gleicher Verschiedenheit ist ihr Gepräge, sind ihre Legenden und Verzierungen. Ihre Vorderseiten zeigen gewöhnlich die Bestimmung des Abzeichens durch wenige Worte an, z.B.: für 50jährige Diensttreue; der Tapferkeit; für Verdienst um den Staat; um das Vaterland; für Lebensrettung; *Bene merentibus* u. s. f. Oft tragen sie auch das Bild des Regenten, oder zeigen das Wappen oder den Namenszug des Stifters. Einige Ehrenzeichen dieser Gattung — welche man **allgemeine** nennen könnte — sind als ein Anhang von Orden erklärt, und dadurch gewissermaßen als eine Art letzter Classe derselben anzusehen. Zum Beispiel: die königl. sächsische Civil-Verdienstmedaille und die königl. bairische Belohnungsmedaille, welche sich den Civil-Verdienstorden dieser Staaten anschließen; oder das silberne Ehrenzeichen, welches gleiche Form mit dem Ordenszeichen des königl. dänischen Dannebrogsordens hat, und den Inhabern den Titel „Dannebrogsmänner“ gibt; oder das mit dem kaiserl. russischen Georgorden in Verbindung stehende silberne Georgkreuz. Mit dem Besitze von Ehrenzeichen solcher Art sind auch außerdem Vorzüge: den Rang über seines Gleichen zu haben, welchen jede solche Auszeichnung gibt, andere Ehrenbezeigungen noch verbunden, als: daß die Inhaber bei Ordensversammlungen gegenwärtig sein dürfen, die Schildwachen das Gewehr vor ihnen anziehen etc. Auch erste und zweite Classen gibt es bei einigen.

Im Gegensatze von diesen **allgemeinen Ehrenzeichen** könnten **besondere Ehrenzeichen** diejenigen

genannt werden, welche für besondere Fälle, für merkwürdige Ereignisse, bei Schlachten oder sonstigen Begebenheiten von Belang gestiftet, nur den Theilnehmern daran und nicht weiter verliehen wurdem z. B. das österreichische, in Gold und Silber vergebene Civilehrenkreuz mit der Legende: *Libertate Europae asserta* 1813 — 1814 *grati princeps et patria Franciscus Imp. Aug.*; oder die in Preußen, wie in fast allen teutschen Staaten, vergebenen Denkmünzen an Alle, welche in den Feldzügen von 1813—1815 mitgefochten; oder die englische Waterloomedaille; oder die silberne Lilie, die Ludwig *XVIII.* bei seinem Einzuge in Paris 1814 austheilen ließ.

Alle Ehrenzeichen werden auf der linken Seite im Knopfloche an einem Bande getragen, dessen Farbe oder Farben immer die des Staates, dem sie angehören, oder die eines seiner Orden sind. Solche Ehrenzeichen, die an Orden sich anschließen, hängen immer am Bande derselben. Nur mit wenigen Ehrenzeichen ist ein Einkommen verknüpft. So mit der königl. hanöverschen, 1815 für das Militair gestifteten; mit der königl. würtembergischen goldenen Militair-Verdienstmedaille; mit der königl. preußischen Militair-Verdienstmedaille in Gold u. s. f. Von allen jetzt vorhandenen Ehrenzeichen findet man Nachrichten und Abbildungen in v. **Gelbke's** Prachtwerke über die Ritterorden (Berl. 1833 etc. qu. Fol.). (***F. Gottschalck.***)

Ehrenzüge, s. *Ehrendienst*.

EHRETIA. …

Quelle

Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste : in alphabetischer Folge von genannten Schriftstellern bearbeitet und herausgegeben von J. S. Ersch und J. G. Gruber. - Leipzig : Gleditsch u.a. - 1. Sect. 31. Th. (1838)

Digitalisat: SUB Göttingen

Hinweise

HIS-Data 5139: Allgemeine Encyclopädie

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes HIS-Data erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

Stand: 5. April 2022

Regeln für die Textübertragung